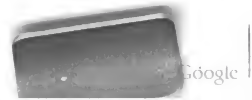
SAMMLUNG DER IM GEBIETE DER INNEREN STAATS-VERWALTUNG DES KÖNIGREICHS...

Bavaria (Kingdom), Georg Ferdinand Döllinger







Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Fünfzehnter Band.

Die Abtheilung XVI.

Medicinalwesen enthaltend.

München, 1838.

Des

fünfzehnten Bandes

erster Theil.

Inhalts-Verzeichniss

des

fünfzehnten Bandes.

Sechzehnte Abtheilung.

Medicinalwesen.

Seite

V. Zu dem §. 6. des Edicts über das Medicinalwesen.

Veterinärwesen.

Seite

VI. Zu §. 7. des Edicts über das Medicinalwesen.

Medicinal- und Apothekertaxen.

VII. Zu den §§. 8—12. des Edicts über das Medicinalwesen.

Stadt- Landgerichts- und Herrschaftsgerichtsärzte.

VIII. Zu §. 11. lit. f. und §. 18. lit. l. des Edicts über das Medicinalwesen.

A. Verbreitung ansteckender Krankheiten und Ausbruch von Epidemien.

Chronologische Uebersicht

der

über das „Medicinalwesen" aufgenommenen Verordnungen und Entschliessungen.

Jahr	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1669	14. September.	Mandat, Vergrabung des gefallenen Viehes betr.	128	284
1762	13. März.	Mandat, Mittel wider den Biß der wüthigen Hunde betr.	206	534
1778	10. November.	Mandat, die Waldhänsel, Zahnärzte und Bildermänner betr.	302	858
1782	2. April.	Mandat, von den Pflichten der Medicorum und Verhalt gegen einander betr.	17	45
1782	25. Juni.	Mandat, Curen und Medicamenten der Bader und Apotheker betr.	298	836
1782	26. Juli.	Mandat, Beistand bei Gebärenden betr.	88	236
1783	14. November.	Mandat, von denen Landärzten, und ihrem verbotenen Arzneihandel betr.	303	858
1784	31. Januar.	Mandat, Kennzeichen eines wüthenden Hundes betr.	207	541
1788	18. Juli.	Mandat, die Viehseuche betr.	221	560
1788	16. December.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Hundswuth betr.	208	542
1793	8. Juli.	Mandat, Verbot des Arzneihandels betr.	304	859
1793	19. August.	Königlich preußische Verordnung, das allzuschnelle Begraben der Todten betr.	284 in not.	809
1794	16. September.	Mandat, die Greeffen der Wasenmeister mit den Häuten des Viehes betr.	129	285
1795	27. März.	Mandat, Hundswuth betr.	209	542
1796	9. Juni.	Mandat, die Hornviehseuche betr.	222	562
1796	31. October.	Mandat, Vergraben des gefallenen Viehes betr.	130	287
1798	15. Januar.	Edict, wegen Behandlung der Scheintodten und Rettung der Verunglückten für beide fränkische Fürstenthümer betr.	297 in not.	831
1798	29. December.	Königlich preußische Verordnung, die Abschaffung der Weih-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		nachtsgeschenke der Apotheker an die practicirenden Aerzte betr.	54 in not	125
1799	20. Juli.	Edict, wegen des Tollwerdens der Hunde betr.	206in not	534
1800	3. März.	Ausschreiben der k. preußischen Kriegs- und Domainenkammer, die Räude unter den Schafen betr.	237 in not	699
1800	20. März.	Ausschreiben der churfürstlichen General-Landesdirection, die ausländischen Musicanten, Comödianten, Gaukler, Zahnärzte, Schauthiertreiber u. dgl. betr.	305	860
1800	15. April.	Ausschreiben der churfürstlichen General-Landesdirection, das öffentliche Ausstehen der Marktschreier und Waldmänner betr.	306	861
1800	21. May.	Warnung vor dem Gebrauche abergläubischer Mittel gegen den Biß toller Hunde betr.	206in not	537
1800	31. May.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Rettungsanstalt für die Ertrunkenen und Erstickten betr.	297	831
1800	22. Juli.	Ausschreiben der k. preußischen Kriegs- und Domainenkammer, die Viehseuche betr.	236in not	652
1801	22. Januar.	Noth- und Hilfstabellen wider die Viehseuchen betr.	223	576
1801	2. Februar.	Ausschreiben der königl. preußischen Kriegs- und Domainenkammer, das Färben, Versilbern und Vergolden der Spielsachen betr.	350	894
1801	15. Juni.	Ausschreiben der königl. preußischen Kriegs- und Domainenkammer, Verbot des Hausirens mit Arzneien betr.	307	862
1801	7. December.	Mandat, den Verkauf schädlicher Zuckerwaaren betr.	349	894
1802	26. May.	Ausschreiben der churfürstl. Landesdirection, die Verhütung der Hundswuth betr.	210	544
1802	26. August.	K. preuß. Verordnung, Warnung vor dem Gebrauche abergläubischer Mittel gegen den Biß toller Hunde betr.	206in not	537
1802	29. September.	Ausschreiben der königl. preußischen Kriegs- und Domainenkammer, die Oblaten- und Arzneihändler betr.	308	863
1802	25. October.	Entschließung der Churf. Landesdirection, den verbotenen Gebrauch des Giftes bei Vertilgung der Feldmäuse betr.	299in not	851
1802	27. October.	Ausschreiben der churfürstl. General-Landesdirection, die Befreiung der Chirurgen von dem Handscharwerk betr.	44	104
1803	28. Januar.	Ausschreiben der churfürstl. General-Landesdirection, das verbotwidrige Beerdigen der Leichen in den Kirchen und deren Grüften betr.	287	819
1803	8. Februar.	Ausschreiben der churfürstl. General-Landesdirection, das Verbot die Leichen in den Kirchen beizusetzen betr.	288	820

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1803	10. Februar.	Ausschreiben der churfürstlichen General-Landesdirection, die Beerdigung der Leichen in den Grüften betr.	289	821
1803	2. April.	Patent und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckender Krankheiten.	—	653
1803	25. April.	Ausschreiben der churfürstl. Landesdirection, die verbotene Beerdigung der Todten in den Kirchen und die Erläuterung des Feiertagsmandats über Kreuzgänge betr.	290	821
1803	13. Juni.	Ausschreiben der churfürstlichen General-Landesdirection, Verbot wegen öffentlicher Bekanntmachung schädlicher Heilmittel betr.	313	865
1803	13. Juni.	Ausschreiben der churfürstl. General-Landesdirection, das Verkaufsverbot der sogenannten Kiesow'schen Essenz betr.	326	875
1803	19. August.	Ausschreiben der churfürstlichen General-Landesdirection, den Verkauf der Gifte betr.	299in not	841
1803	12. September.	Ausschreiben des fränkischen General-Landescommissariats, den Verkauf der Gifte betr.	299in not	842
1803	28. October.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Bestimmung und Besoldung der Landgerichtsärzte betr.	148in not	394
1803	28. October.	Ausschreiben der churfürstlichen Landesdirection, die neu angestellten Landgerichtsärzte betr.	148in not	394
1803	4. November.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Besoldung der Medicinalräthe und Pensionen ihrer Wittwen betr.	385	938
1804	23. Januar.	Fränkischer Kreisschluß, die Vorsorge gegen den Mißbrauch der Gifte, besonders den unvorsichtigen Verkauf davon betr. (6804)	299in not	847
1804	7. März.	Ausschreiben der churpfalzbayerischen Landesdirection, Sicherungsmittel gegen die wüthenden Hunde betr.	211	544
1804	16. März.	Ausschreiben der churfürstlichen General-Landesdirection, die Abstellung sämmtlicher Incorporationen der Bader und Wundärzte betr.	32	72
1804	28. März.	Ausschreiben der churfürstlichen Landesdirection, die sämmtlichen Stabs-, Regiments- und sonstigen Militärchirurgen betr.	46	116
1804	29. May.	Ausschreiben der churfürstlichen Landesdirection, das Dispensiren und Curiren der Apotheker betr.	54in not.	132
1804	29. Mai.	Ausschreiben der churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, den Arzneihandel betr.	309	863
1804	5. Juni	Ausschreiben der churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, Verbot alles Handels mit Arzneiwaaren		

Jahre.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		auf den Messen der größeren und kleineren Städte in der churfürstlich Bayerischen Provinz Schwaben betr.	310	863
1804	27. Juni.	Ausschreiben der churfürstlichen Landesdirection, die Errichtung des Taubstummeninstituts in Freising betr.	282	807
1804	26. August.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Corporationen der Chirurgen und Bader betr.	33	72
1804	26. August.	Ausschreiben der churpfalzbayerischen Landesdirection in Schwaben, den Verkauf der Gifte betr.	299 in not	845
1804	12. December.	Ausschreiben der churfürstlichen Landesdirection, das Taubstummeninstitut zu Freising betr.	283	808
1805	16. Februar.	Königliche Verordnung, die Klosterapotheken betr. (Nro. 902.)	62	172
1805	1. März.	Ausschreiben des churfürstlichen Landescommissariats, die gnädigst bewilligten meteorologischen Instrumente für die Landgerichtsärzte betr.	244	714
1805	11. März.	Ausschreiben der churfürstlichen Landesdirection von Bayern, die Wasenmeisterbezirke betr.	131	288
1805	8. April.	Ausschreiben der churfürstlichen Landesdirection, die ungarischen Oelträger betr.	311	864
1805	19. May.	Ausschreiben des churfürstlichen General-Landescommissariats, die Pferdseuche betr.	224	584
1805	16. Juli.	Ausschreiben der churfürstlichen Landesdirection, die falschen Menschen- und Schutzpocken betr.	271 in not	777
1805	31. August.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Zahn- und Augenärzte betr. (Nro. 2006.)	408	969
1805	10. September.	Ausschreiben der churfürstlichen Landesdirection, die Operateurs, Zahn- und Augenärzte betr.	409	970
1806	14. Januar.	Ausschreiben des General-Landescommissariats, die Pferdekrankheit betr.	225	586
1806	30. April.	Ausschreiben der Landesdirection, die Anstellung der Stadtgerichtsärzte betr.	148 in not	399
1806	13. December.	Königliche Verordnung, den Arzneiwaaren-Handel der Fabrikanten im Zillerthale betr.	312	864
1807	2. Juli.	Königliche Verordnung, die Uniformirung der Stadtphysiker und Landgerichtsärzte betr.	161 in not	431

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Viehseuche betr.	226	287
1807	26. August.	Königliche Verordnung, die in sämmtlichen Provinzen gesetzlich einzuführende Schutzpockenimpfung betr.	254 in not	741
1807	30. October.	Königliche Entschließung, das academische Stipendienwesen betr.	74 in not	184
1808	22. November.	Ausschreiben der Königlich Bayerischen Kriegs- und Domainenkammer, die gesetzlich einzuführende Schutzpockenimpfung in der Provinz Ansbach betr.	254 in not	750
1808	7. Juni.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection in Schwaben, die freie Ausübung der Heilkunde, Chirurgie und Geburtshilfe betr.	18	47
1808	29. Juni.	Königliche Verordnung, die Errichtung der Schulen für Landärzte betr.	36	81
1808	8. September.	Organisches Edikt über das Medicinalwesen im Königreiche	390	945
1808	8. December.	Königliche Verordnung, die Prüfungen der medicinischen Candidaten und ihre Promotionen betr.	2	23
1808	23. December.	Ausschreiben der großherzoglichen Landesdirection Würzburg, die Organisation der Landphysicate und derselben Bestellung betr.	149 in not	404
1808	30. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verkauf der Arzneimittel durch Materialisten betr. (Nro. 1739.)	63	172
1809	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), durchreisende Augenärzte u. dgl. betr. (Nro. 366. 410.)	410	971
1809	28. Februar.	Auszug aus der Königlichen Verordnung vom 25. Februar 1809, die Einführung eines gleichen Maß-, Gewicht- und Münzfußes im Königreiche Bayern betr.	58	146
1809	3. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Apothekerrechnungen in den Instituten für Wohlthätigkeit betr.	279	798
1809	27. May.	Königliche Verordnung, die Rangordnung und Uniform der Medicinalcomiteen betr.	391	954
1809	6. October.	Königliche Verordnung, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr.	148	394
1809	13. October.	Instruction für die Districts-Commissariatsärzte des Großherzogthums Würzburg betr.	149	403
1809	3. November.	Instruction für die Districts-Commissariatsärzte des Großherzogthums Würzburg betr.	149 in not	404

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1809	24. November.	Auszug aus der allgemeinen Instruction über Criminalkosten der Königlichen Stadt- und Landgerichte.	139 in not	303
1810	1. Februar.	Königliche Verordnung, das Veterinärwesen und die Errichtung einer Centralveterinärschule betr.	100	245
1810	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellung eines Oberthierarztes betr. (Nro. 228.)	119	276
1810	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gesetzliche Schutzblatternimpfung betr.	—	754
1810	21. May.	Bekanntmachung (der Central-Veterinärschule), die Central-Veterinärschule betr.	101	254
1810	19. Juni.	Königliche Verordnung, die Besoldungsgrade der Stadtgerichtsärzte betr.	159	430
1810	7. August.	Königliche Verordnung, die Pensionirung der Wittwen der Landgerichtsärzte betr.	160	430
1810	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den um die Finalprüfung bittenden Eleven Peter Aebinger betr. (Nro. 3916.)	110	262
1810	30. November.	Königliche Entschließung, die Vertheilung der Lehrgegenstände betr. (Nro. 3540.)	111	263
1810	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Unterricht und die Prüfungen der Beschlagschmiede betr. (Nro. 4323.)	123	279
1811	30. Januar.	Königliche Verordnung, die Einführung eines neuen Apothekergewichts im Königreiche betr.	59	147
1811	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stemplung und Taxerhebung der Zeugnisse betr. (Nro. 4474.)	115	272
1811	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertheilung der Lehrgegenstände betr. (Nro. 4475.)	112	268
1811	4. April.	Ausschreiben der Königlichen Central-Veterinärschule, die Prüfungen der Thierärzte betr.	113	269
1811	4. April.	Ausschreiben der Königlichen Central-Veterinärschule, die bestimmte Unterrichts- und Prüfungszeit für die Beschlagschmiede betr.	124	286
1811	28. May.	Königliche Verordnung, die Schutzblattern-Impfung betr.	—	756
1811	4. August.	Ausschreiben der Königlichen Central-Veterinärschule, die Aufnahme und den Aufnahmsconcurs der Subjecte in die Königliche Central-Veterinärschule betr.	104	258
1812	10 Februar.	Instruction für die Landärzte.	37	87
1812	26. August.	Ausschreiben der großherzoglichen Landesdirection in Würzburg, Instruction für die Armenärzte betr.	21 in not.	50

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1812	1. December.	Königliche Entschließung, die Familien- und Localstipendien betr.	74 in not	184
1813	14. März.	Ausschreiben des General-Commissariats des Rezatkreises, den Verkauf der vom Apotheker Mörike zu Neuenstadt in Würtembeg angefertigten sogenannten blutreinigenden Pillen und andere geheime Mittel betr.	329	877
1813	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorsichtsmaßregeln gegen das contagiöse Nervenfieber betr.	174in not	459
1813	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vorsichtsmaßregeln gegen das contagiöse Nervenfieber betr.	174in not	462
1813	2. November.	Königliche Entschließung, die Bevormundung unehelicher Kinder betr.	294in not	826
1813	21. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Zuziehung eines verpflichteten Chirurgen zur Leichenbeschau betr.	380	934
1813	22. December.	Königliche Verordnung, die Beschränkung und Verhütung der Rindviehpest (Löserdürre) betr.	227	590
1814	11. März.	Königliche Entschließung, die Verleihung der Apothekergerechtsame betr. (Nro. 3142.)	64	173
1814	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Functionen der Landärzte und Zentchirurgen bei gerichtlichen Vorfällen betr. (Nro. 5187.)	381	934
1814	5. August.	Ausschreiben der Königlichen Finanzdirection, die Besoldung der Landärzte betr.	38	100
1814	31. October.	Kriegsministerial-Entschließung, das Veterinärwesen betr.	125	281
1814	2. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die von dem Königlichen Finanzärar zu übernehmenden Kosten auf Verhinderung entstehender Viehseuchen betr.	240	711
1815	1. März.	Königliche Verordnung, die Abgabe der von den Gerichtsstellen verlangten ärztlichen Gutachten betr.	392	954
1815	29. April.	Ausschreiben des Generallandes-Commissariat des Isarkreises, Reise-Bewilligungsgesuche der Landgerichtsärzte betr.	162	432
1815	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiziehung der Landärzte bei gerichtlichen Vorfallenheiten betr.	382	935
1815	6. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die ärztliche Untersuchung bei den Individuen der Landwehr betr.	360	918
1815	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), luftreinigende Mittel bei ansteckenden Krankheiten betr. (913)	170	447

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1815	4. November.	Allerhöchstes Rescript, die Auswahl tauglicher Subjecte für den Unterricht in der Thierheilkunde an der Königlichen Central-Veterinärschule, oder Fehlanzeigen betr. (Nro. 16,252.)	105	259
1815	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Auswahl tauglicher Subjecte für den Unterricht in der Königl. Central-Veterinärschule betr. (Nro. 17,848.)	106	259
1815	15. December.	Königliche Verordnung, die Anstellung und Besoldung der Gerichtsärzte in den neu errichteten Herrschaftsgerichten betr.	153	426
1815	sine Dat.	Anleitung zum Gebrauche der Vorbauungsmittel gegen ansteckende Krankheiten, und der Mittel, die Luft in Krankenzimmern und Spitälern zu reinigen.	171	442
1816	7. Januar.	Königliche Verordnung, die Einrichtung des Hebammenwesens betr. (Nro. 2177.)	75	186
1816	7. Januar.	Instruction für die Hebammen.	77	211
1816	7. Januar.	Instruction über die innere Einrichtung der Schulen für Hebammen.	78	199
1816	6. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dr. Langischen Pillen betr. (Nro. 4446.)	328	877
1816	25. May.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einrichtung des Hebammenwesens in der Stadt Nürnberg betr.	90	237
1816	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Warnung vor einigen Tabaksorten, welche mit schädlichen Ingredienzien gebaizt werden.	355	900
1816	8. Juni.	Königliche Verordnung, das von den approbirten Beschlagschmieden an manchen Orten noch übliche Meisterstück betr.	126	283
1816	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Landarztes N. zu Bernau, den Xaver Müller in chirurgische Lehre nehmen zu dürfen betr.	39	100
1816	28. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fragen zu der am 7. October abzuhaltenden Concursprüfung betr. (Nro. 13,752.)	393	955
1816	28. September.	Verordnung, Concursprüfung von Aerzten betr.	393	955
1816	28. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Hebammenwesen betr.	81	233
1816	30. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verreichung der Sustentationsbeiträge an die aufgestellten Landärzte betr.	40	101

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parage.	Seite.
1817	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeussern), die Untauglichkeitszeugnisse für Landwehrmänner betr.	361	920
1817	16. April.	Königliche Verordnung, die Errichtung eines Ober-Medicinalcollegiums betr.	411 in not	971
1817	23. April.	Königliche Entschließung, Unterstützung angehender Pharmaceuten durch Stipendien zum Studium ihrer Fächer an einer höhern Lehranstalt betr.	74	160
1817	30. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Deserviten der Gerichtsärzte betr.	139 in not	302
1818	21. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vorschriftswidrige Aufnahme einer Schülerin an der Hebammenschule zu Würzburg betr.	78	231
1818	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die von dem Aerar zu tragenden Curkosten bei körperlichen Verletzungen betr.	367	925
1818	1. April.	Verordnung, unmittelbare Unterordnung der Hebammen unter die Kreisregierung betr.	87	236
1818	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gebärstühle für die approbirten Hebammen betr. (Nro. 5037.)	95	241
1818	6. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gerichtliche Verwendung des Baders Aschenbrenner zu Röhrenbach und des chirurgischen Candidaten Reindl zu Freyung betr.	383	936
1818	13. Mai.	Königliche Entschließung, die Unterrichtsbeiträge der Hebammenschülerinnen betr. (Nro. 7239.)	83	234
1818	21. Jul.	Königliche Entschließung, die Gesundheitsvisitationen der in Urlaub gehenden, oder mit Abschied entlassen werdenden Militärmannschaft betr.	189 in not	511
1818	17. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Krätzübel auf dem Lande betr. (Nro 15,298.)	187	510
1818	19. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das von der kgl. Würtembergischen Regierung erlassene Verbot der medicinischen Praxis von Seite Königlich Bayerischer Landärzte auf ihrem Territorium betr. (Nro. 21,029.)	14	43
1819	6. März.	Allerhöchste Verordnung, Verhalten der Cantons- und Unterärzte im Rheinkreise in gerichtlichen Fällen betr.	150	413
1819	10. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Sectionsapparat bei dem Landgerichte Pleinfeld betr. (Nro. 2978.)	375	931

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1819	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausmittlung der Sustentationsbeiträge für die Hebammen im Landgerichte Griesbach betr, (Nro. 12,133.)	91	238
1819	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung der Badersgerechtigkeiten betr. (Nro. 18,818.)	47	116
1819	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung des Medicinalwesens im Rheinkreise betr.	151	421
1820	8. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verleihung der Badersgerechtigkeiten betr. (Nro. 182.)	48	117
1820	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Kräzübel auf dem Lande betr. (Nro. 3861.)	188	510
1820	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Resultate des II. Hebammen-Lehrcurses im Jahre 1819 an der Hebammenschule zu Bamberg betr. (Nro. 4303.)	79	231
1820	1. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Proberelationen und Concursprüfungen der Aerzte betr. (Nro. 4304.)	394	959
1820	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die standesmäßige Besoldung der Aerzte bei den Herrschaftsgerichten, insbesondere die Besoldung des Gerichtsarztes Dr. Lauch bei den Herrschaftsgerichten Kreuzwerthheim und Tiefenstein betr. (Nro. 9552.)	154	427
1820	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Krätzübel auf dem Lande betr. (Nro. 3781.)	189	511
1820	24. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Kräzübel auf dem Lande betr. (Nro. 16041.)	190	517
1820	5. December.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises), die Veterinäranstalt zu Würzburg betr. (Nro. 3281)	102	257
1820	20. December.	Regierungs-Entschließung (des Rheinkreises K. d. J.), Wirkungskreis der Cantonsärzte betr.	152	425
1821	19. April.	Königliche Entschließung, die Berechnung, Erhebung und Berichtigung der Impfkosten betr.	—	758
1821	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Resultate der ärztlichen Concursprüfung vom Jahre 1820 betr. (Nro. 6978.)	395	959
1821	29. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Resultate der ärztlichen Concursprüfung vom Jahre 1820 betr. (Nro. 10866.)	396	961

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1821	1. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhandgelübdung der geprüften Aerzte betr. (Nro. 14,043.)	397	962
1822	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verkauf einer Bäderei zu Augsburg und zu Einersacker, Landg. Wertingen betr. (Nro. 825.)	49	117
1822	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Milzseuche betr.	228	617
1822	9. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pharmacopoea bavarica betr.	141	313
1822	16. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Hebammen zu Regensburg, wegen des Verbotes der Aufnahme von Schwangern zur Entbindung in ihren Wohnungen betr. (Nro. 13,071.)	97	242
1822	24. September.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises), Pharmacopoea bavarica betr.	140	312
1822	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung und Approbation mehrerer Doctoren bei dem Comitee zu Bamberg betr. (Nro. 13,818.)	398	963
1822	7. October.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Physicatsinstruction betr.	149	403
1822	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Thierärzte und resp. den Sustentationsbeitrag des Thierarztes Scharf in Ansbach betr. (Nro. 9263.)	116	273
1822	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Thierärzte betr. (Nro. 15,097.)	116 in not	274
1822	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des von Streber zu Niederviehbach um die Erlaubniß, Niederlagen von Viehbacher Schlagwasser an Orten, wo Nachfrage deswegen geschieht, errichten zu dürfen betr. (Nro. 14615.)	333	880
1822	14. December.	Ausschreiben der Königlichen Central-Veterinärschule, der Besuch der Königl. Central-Veterinärschule von Seite der angehenden Aerzte betr.	120	276
1822	23. December.	Kriegsministerial-Entschließung, die Verbreitung der Krätze und Venerie betr. (Nro. 14,609.)	119	518
1823	25. Januar.	Instruction für die neu gebildeten Chirurgen.	45	107
1823	25. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstalten zur Bildung von Chirurgen betr.	45 in not	106
1823	3. Mai.	Königliche Verordnung, die Concursprüfungen zur Anstellung der pferdeärztlichen Practicanten der Armee betr.	114	269

Jahr.	Datum.	Betreff	Paragr.	Seite.
1823	22. August.	Königliche Verordnung, die Candidaten der Chirurgie an den Universitäten betr.	45 in not	106
1823	3. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten der Gerichtsärzte außer ihren Bezirken betr.	139 in not	304
1823	23. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fixirung eines Jahresgehaltes für die aufgestellten Thierärzte betr. (Nro. 16,581.)	117	275
1823	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Cur- und Verpflegungskosten des zu Rödeisee verwundeten Nicolaus Michel von Mistanzheim betr. (Nro. 14,496.)	365	923
1824	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse der Landärzte zu den Hebammen im geburtshilflichen Fache betr. (Nro. 385.)	89	236
1824	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die ärztliche Concursprüfung im Jahre 1823, resp. die Art der Vornahme der Censur über sämmtliche Prüfungselaborate betr. (Nro. 386.)	399	964
1824	17. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besuch der Königlichen Central-Veterinärschule durch angehende Aerzte betr. (Nro. 3961.)	121	277
1824	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder betr. (Nro. 4834.)	291	822
1824	12. April.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, K. d. J.), die Aufsicht auf die Pflege außerehelich erzeugter Kinder bei gedungenen Pflegevätern betr.	293 in not	825
1824	1. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Resultate der ärztlichen Concursprüfung vom Jahre 1823 betr. (Nro. 7989.)	400	964
1824	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten auf die ärztliche Behandlung der von wüthenden Hunden zu Leimitz gebissenen Personen betr. (Nro. 8671.)	212	548
1824	23. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhütung der Gefahr durch wüthende Hunde betr. (Nro. 9362.)	213	548
1824	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die polizeiliche Fürsorge für die in Gebärhäusern zur Welt kommenden unehelichen Kinder betr. (Nro. 9338.)	292	824
1824	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Contrassignirung der Conti der Thier- und Landärzte bei Viehseuchen, von Seite der Landgerichte und Physicate betr.	241	713
1824	14. October.	Königliche Entschließung, den Besuch der medicinisch-practischen Lehranstalt in München betr. (Nro. 15641.)	3 in not	32

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1824	27. November.	Königliche Entschließung, Verschärfung der Aufsicht auf Hunde im Allgemeinen und die Erhöhung der Gebühr für die üblichen Hundezeichen in München insbesondere betr. (Nro. 16282.)	214	549
1824	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Kosten auf Untersuchung der Wuth verdächtigen Hunde ꝛc. in verschiedenen Bezirken des Oberdonaukreises betr. (Nro. 18269.)	215	551
1825	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Gemeinde und der Krämer zu Garmisch, wegen der dem practischen Arzte Dr. Pyschl als Apothekeninhaber verliehenen Specereihandels-Concession. (Nro. 19036.)	65	173
1825	29. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Pharmaceuten Carl Lendner zu Wiesentheid, um die Bewilligung zur Etablirung einer Apotheke in Fladungen, verbunden mit dem Wein-, Material- und Specereihandel. (Nro. 5480.)	66	174
1825	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anpreisung medicinischer Arcane und Curen in öffentlichen Blättern betr.	314	866
1825	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxa pharmaceutica bavarica betr.	143	329
1825	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtshebammen betr. (Nro. 14043.)	92	138
1825	6. November.	Kriegsministerial-Entschließung, Concursprüfung der bei der Armee anzustellenden Unterärzte betr.	393in not	955
1825	22. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Beschwerde des Landgerichtsarztes Dr. R., wegen Kurkosten-Abstrichs betr.	369	926
1825	27. November.	Königliche Verordnung, die Auflösung des Obermedicinal-Collegiums betr.	411	971
1825	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxregulatur für unbesoldete functionirende Gerichtsärzte betr.	139in not	304
1826	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verhältniß der Militärpensionisten und Militärärzte.	10	40
1826	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bekanntmachungen wegen des Sommer-Lehrcurses für die Huf- und Beschlagschmiede bei der Königlichen Central-Veterinärschule, und ihren Besuch von den angehenden Aerzten betr. (Nro. 865.)	109	261
1826	26 Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bekanntmachungen wegen des Sommer-Lehrcurses für Huf- und Beschlagschmiede bei der Königlichen Central-Veteri-		

Jahre.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		närschule und ihren Besuch von den angehenden Aerzten betr. (Nro. 866.)	108	261
1826	2. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftsführung im IV. Quartal 1825 betr. (Nro. 842.)	401	965
1826	3. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Trennung des Ortes Ikelheim vom Wasenmeisterei Bezirke Vorau betr. (Nro. 1387.)	132	288
1826	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuch des Stahlfabrik-Besitzers Friedrich Pensel zu Ludwigsstadt, um ein Privilegium zur Bereitung des neuen Metalls Argenton betr. (Nro. 3820.)	344	887
1826	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Branntwein betr.	347	892
1826	11. May.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftsführung des Königlichen Medicinalcomitees zu München im I. Quartal 1826 betr. (Nro. 5425.)	402	966
1826	31. May.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Anfang des Hebammen-Lehrcurses an der Schule zu Würzburg betr. (Nro. 6794.)	85	235
1826	26. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten für Apotheken-Visitationen betr. (Nro. 11102)	60	148
1826	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Civilpraxis der Militärärzte betr. (Nro. 11766.)	11	41
1826	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Physicate Herrschaftsgerichts Tann betr. (Nro. 9155.)	155	427
1826	3. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schärfung der Aufsicht auf die Hunde betr. (Nro. 15147.)	216	552
1826	28. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anzeigeberichte über angeblichen Wuthverdacht. (Nro. 16168.)	172	458
1826	10. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Censur der ärztlichen Concursprüfungen betr. (Nro. 17089.)	403	966
1826	11. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Deserviten für Chirurgen und Landärzte bei Behandlung der durch Körperverletzungen Beschädigten betr.	370	927
1827	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Wund- und Lebensbalsam des Kaufmanns Held zu Nürnberg betr. (Nro. 1924.)	323	875
1827	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung des erledigten Herrschaftsgerichts-Physicats Oettingen betr. (Nro. 3122.)	156	428
1827	6. April.	Kriegsministerial-Entschließung, die Blatternkrankheit beim Militär betr. (Nro. 2431.)	276 in not.	787

Jahr	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1827	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausgaben auf Schutzpocken-Impfung, Epidemien und Viehseuchen betr. (Nro. 4950.)	255	759
1827	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eröffnung des Hebammen-Lehrcurses an der Schule zu Würzburg für 1827 betr. (Nro. 6656.)	86	235
1827	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verkauf des Cöllnischen Wassers betr.	348	893
1827	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Curkosten bei Körperverletzungen betr.	371 in not	928
1827	15. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Curkosten bei Körperverletzungen betr. (Nro. 8682.)	371	928
1827	6. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Civilpraxis der Militärärzte betr.	12	42
1827	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhaltung und Vermehrung der Blutegel betr.	144	392
1827	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Ausgaben auf Schutzpocken-Impfung, Epidemien und Viehseuchen betr. (Nro. 5813.)	256	760
1828	17. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme der Krätzigen in den Krankenhäusern betr. (Nro. 846)	192	519
1828	12. Februar.	Entschließung der Regierung des Regenkreises (K. d. J.), die Verbreitung des Krätzübels unter den Handwerksburschen betr.	193	520
1828	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das unter den wandernden Handwerksgesellen überhandnehmende Krätzübel betr. (Nro. 3222.)	193	520
1828	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verbreitung des Krätzübels unter den Handwerksburschen betr. (Nro. 3636.)	194	521
1828	21. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorlage der auf Blatternkrankheiten, Viehseuchen und dergleichen entstandenen Kosten betr. (Nro. 4387.)	173	448
1828	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Varioloiden s. a. betr. (Nro. 5010.)	271	777
1828	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Varioloiden betr. (Nro. 4874.)	272	782
1828	3. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Untersuchung		

Jr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		gegen Jacob Schmid von Fischersdorf, wegen Tödtung betr.	865	923
1828	30. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Untersuchung gegen Jacob Schmid von Fischersdorf, wegen Tödtung betr. (Nro. 11432.)	365	924
1828	9. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die den angehenden Aerzten vorgeschriebenen zwei practischen Prüfungsjahre betr. (Nro. 5763.)	3	32
1828	24. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgesellen betr. (Nro. 7305.)	195	522
1828	10. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme außerehelicher Schwangern in die Wohnungen der Hebammen zu Regensburg betr. (Nro. 14374.)	98	243
1829	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Viehpest betr. (Nro. 1099.)	229	627
1829	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung geprüfter Aerzte mit der 3ten Befähigungsnote zur ärztlichen Praxis betr. (Nro. 18994.)	6	35
1829	2. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gebäranstalt in Regensburg betr. (Nro. 2905.)	293	824
1829	4. April.	Entschließung der Königlichen Regierung (des Unterdonaukreises), den Chlorkalk als Präservativmittel gegen die Rinderpest und als nützliches Mittel in andern Fällen betr.	230	627
1829	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verzinnung kupferner Gefäße betr. (Nro. 4804.)	353	897
1829	3. May.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationsnoten über gerichtsärztliche Arbeiten betr. (Nro 3879.)	163	432
1829	2. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eröffnungen des Lehrcurses an der hiesigen Hebammenschule betr. (Nro. 8892.)	80	232
1829	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstände über die Approbation des Dr. Waltenberg betr. (Nro. 8428.)	404	967
1829	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerdevorstellung des Landarztes N. in Greifenberg, wegen Ausübung der Krämereiconcession (Nro. 8873.)	41	102
1829	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Ausbruch der natürlichen Blatternkrankheit betr. (Nro. 10202.)	261	763

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1829	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Kostenverzeichnisse über Viehseuchen und Wuthkrankheiten betr.	242	713
1829	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besorgung des Viehfalles betr. (Nro. 7916.)	133	289
1829	10. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren und die Qualification der Gerichtsärzte in medicinisch-forensen Gegenständen betr. (Nro. 10771.)	363	921
1829	28. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anpreisung medicinischer Arcane und Curen in öffentlichen Blättern betr. (Nro. 13411.)	315	867
1829	28. October.	Entschließung der Regierung (des Obermainkreises, K. d. J.) Prüfung der bereits angestellten Hebammen betr.	99 in not	244
1829	29. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zu den gerichtlichen Obductionen nöthigen Instrumente betr. (Nro. 17716.)	376	932
1829	1. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vorbeugung gegen Viehkrankheiten betr. (Nro. 17357.)	231	630
1829	18. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflegskosten der mit der Hautkrankheit behafteten Handwerksgesellen betr. (Nro. 17912.)	196	523
1829	20. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in Böhmen ausgebrochene Viehseuche betr. (Nro. 18841.)	232	631
1829	10. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfungen bereits angestellter Hebammen betr. (Nro. 19124.)	99	244
1829	27. December.	Kriegsministerial-Entschließung, die Blatternkrankheit bei dem Militär betr. (Nro. 9839.)	277 in not	788
1830	10. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Todtenbeschau betr. (15076.)	284	809
1830	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Krätzigen im hiesigen Spital betr. (Nro. 1932.)	197	524
1830	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Gemeinde zu Allersheim und Consorten im Herrschaftsgerichts-Bezirke Ellingen, wegen Besorgung des Viehfalles betr. (Nro. 1899.)	134	290
1830	8. März.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreises, K. d. J.), eine für die Gesundheit höchst gefährliche Art, Baumwollengarn grün zu färben betr.	352 in not	895
1830	13. März.	Allerhöchste Entschließung, die Instruction für das ärzt-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1830	16. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Magistrats zu Bamberg, über die Aufnahme von Krätzigen in die Krankenanstalt und sonstige Anordnungen bei dieser Anstalt betr. (Nro. 13146.)	198	524
1830	22. December.	Königliche Verordnung, die Schutzpocken-Impfung betr.	246	716
1830	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schutzpocken-Impfung betr. (Nro. 21628.)	247	723
1831	16. Januar.	Kriegsministerial-Entschließung, Verwendung von 65 mit Flecken behafteten Krankenhaus-Hemden betr. (Nro. 8536.)	—	789
1831	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schutzpocken-Impfung betr. (Nro. 3363.)	248	736
1831	25. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schutzpocken-Impfungskosten betr. (Nro. 4271.)	257	760
1831	30. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), ein Geheimmittel gegen Wechselfieber betr. (Nro. 2644.)	337	862
1831	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Impfung betr. (Nro. 4875.)	249	737
1831	12. May.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Armenärzte betr. (Nro. 6467.)	21	50
1831	14. May.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erklärung des Landgerichtsarztes Dr. Sauerheimer betr. (Nro. 7438.)	250	738
1831	5. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verweigerung eines Obergutachtens betr. (Nro. 12828.)	384	937
1831	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten der Thierärzte bei der Beschreibung der Zuchtstuten betr.	118	275
1831	28. October.	Gesetz, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln, zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.	176	468
1831	24. November.	Gesetz, den Aufwand bezüglich auf die asiatische Cholera betr.	175	466
1831	28. December.	Gesetz, einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich betr.	177	470
1831	29. December.	Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern, Gehalt der Gerichtshebammen betr.	93	239
1831	29. December.	Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Königreichs Bayern, Sustentationsbeiträge für die Schülerinnen der Entbindungskunst betr.	84	234
1832	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Sanitätscommission des Landwehr-Regiments zu München betr. (Nro. 1054)	362	920
1832	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezüge der Gerichtshebammen betr. (Nro. 2928.)	94	240
1832	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Hebammenkästchen betr. (Nro. 3902.)	96	241
1832	2. April.	Königliche Entschließung, die Beförderungs- und Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen, den Kreisregierungen, Kammern des Innern, untergeordneten Diensteszweigen betr. (Nro. 6619.)	168	444
1832	13. May.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besorgung der Physicatsgeschäfte in dem Herrschaftsgerichte Thannhausen betr. (Nro. 8022.)	157	428
1832	24. May.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dispensation älterer Recepte betr. (Nro. 9429.)	54 in not	133
1832	31. May.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die öffentliche Anpreisung und den Verkauf von geheimen Arzneimitteln betr. (Nro. 11041.)	316	867
1832	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rückvergütung der Curkosten für den von der Krätze befallenen Anton Adam aus Krummenaab betr. (Nro. 12542.)	199	525
1832	23. Juli.	Königliche Verordnung, die Schutzpocken-Impfung betr. (Nro. 13086.)	251	738
1832	8. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schutzpocken-Impfung betr. (Nro. 18178.)	258	761
1832	6. October.	Königliche Verordnung, den Unterricht in der Hufbeschlag-Lehre an der Veterinäranstalt zu Würzburg betr.	103	258
1832	7. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verkauf gefärbter Conditorei- und Spielwaaren betr. (Nro. 19411.)	351	895
1832	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Aufsicht auf die Hunde betr. (Nro. 20458)	217	552
1832	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in Baden in Ansehung der mit der Krätze behafteten Handwerksbursche erlassenen Verfügungen betr.	200	526
1832	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Balthasar N., um Verleihung einer Baderconcession für Brückenau betr. (Nro. 22335.)	50	118

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite
1833	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bekanntmachung eines gegen die Epilepsie gerühmten Mittels betr. (Nro. 28629.)	339	883
1833	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Apotheken-Concessionen betr. (Nro. 26273.)	67	175
1833	8. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Ausbruch der Blatternkrankheit in verschiedenen Bezirken des Königreichs betr.	273	782
1833	10. Januar.	Königliche Verordnung, die Errichtung von Medicinal-ausschüssen an den Sitzen der Kreisregierungen betr.	386	940
1833	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Fallmeisters Hamberger in Ansbach, wegen Schmälerung seines Fallbezirks betr. (Nro 13105.)	135	291
1833	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die ärztlichen Visitationen betr.	387	941
1833	23. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die ärztlichen Ausschüsse betr. (Nro. 2220.)	385	938
1833	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Witterungslisten der Gerichtsärzte betr. (Nro. 9421.)	245	715
1833	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zusammensetzung des Obermedicinal-Ausschusses betr.	413	984
1833	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die practischen Aerzte des N. Kreises betr. (Nro. 4826.)	24	54
1833	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die ärztliche Untersuchung der wandernden Handwerksbursche betr. (Nro. 2425.)	201	530
1833	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schutzpocken-Impfstoffversendungen des Central-Impfarztes Dr. Giel pro 18$\frac{32}{33}$ betr. (Nro. 6570.)	266	766
1833	5. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerdevorstellung des Central-Impfarztes Dr. Giel, wegen der ihm überbürdeten Impfgeschenke f. a. betr. (Nro. 4168.)	258	761
1833	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern) das Gesuch des Johann Bohn zu Klippenbach, Herrschaftsgerichts Gersfeld, um Dispensation von dem Unterrichte in der Veterinärschule betr. (Nro. 4405.)	127	284
1833	4. May.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verkauf mit geheimen Arzneimitteln betr.	15	44
1833	9. May.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Caspar Löffel, Handelsmann in Landshut, um		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		die Erlaubniß, eine Niederlage von Nettare di Napoli halten zu dürfen betr. (Nro. 7514.)	332	879
1833	10. May.	Königliche Verordnung, den §. 19. des organischen Edictes über das Veterinärwesen vom Jahr 1810 betr.	107	260
1833	25. May.	Kriegsministerial-Entschließung, die Blatternkrankheit im Militär betr. (Nro. 4222.)	277 in not	791
1833	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diätenbezüge der Mitglieder der Kreisscholarchate und der Medicinalausschüsse betr. (Nro. 13586.)	389	944
1833	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Apothekers Carl Leopold Beischlag zu Herzogenaurach, um Erklärung seiner Apotheker-Concession als Realgerechtsame betr. (Nro. 2346.)	68	175
1833	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Redlingerischen Pillen und den Schauerischen Balsam betr. (Nro. 14201.)	335	881
1833	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Heinrich v. Kiesow u. s. w. betr. (Nro. 14996.)	327	876
1833	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), geheime Arzneimittel und deren Anpreisung in den inländischen Blättern betr. (Nro. 19063.)	317	869
1833	28. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Wasenmeistereien und deren Grundbarkeits-Verhältnisse betr. (Nro. 10541.)	136	291
1833	2. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den §. 19. der Allerhöchsten Impfverordnung vom 22. December 1830 betr. (Nro. 1599)	274	783
1833	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Kosten der Viehseuche zu Burgfarrenbach betr.	243	714
1833	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schutzpocken-Impfstoff-Versendungen des Central-Impfarztes Dr. Giel betr. (Nro. 21822.)	267	767
1833	26. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bewerbung um Landgerichts-Physicate betr. (Nro. 23594.)	168	444
1833	16. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uebertragung der Koppischen Baderconcession zu Schweinfurt an Nicolaus Grünwald zu Haßfurt betr. (Nro. 23828.)	51	118
1833	10. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Absperrung der Wohnungen der Blatternkranken betr. (Nro. 24324.)	276	788
1833	10. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), gegenseitige Behandlung mit der Krätze behafteter wandernder Hand-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		werksbursche aus Bayern und Baden betr. (Nro. 26648.)	203	531
1833	13. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Proberelationen der Aerzte und Pharmaceuten betr. (Nro. 26527.)	405	967
1833	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in verschiedenen Bezirken des Königreichs herrschende Maul- und Klauenseuche betr. (Nro. 27753.)	233	635
1833	19. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ausgaben für sanitätspolizeiliche Zwecke betr. (Nro. 24553.)	168	443
1833	14. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Impfglasröhrchen betr. (Nro. 30646.)	268	770
1833	20. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gegenseitige Behandlung der mit der Krätze behaftet werdenden Handwerksgesellen aus Baden und Bayern betr. (Nro. 30685.)	204	531
1833	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Handel mit Melissengeist betr. (Nro. 33042.)	343 in not	886
1833	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Oetten'sche Augenmittel betr. (Nro. 34821.)	324	874
1834	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Notizen über Varioloiden und Revaccination betr. (Nro. 595.)	276	785
1834	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Behandlung der Blatterkranken in dem allgemeinen Krankenhause dahier betr. (Nro. 28574.)	277	786
1834	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten der functionirenden Gerichtsärzte betr. (Nro. 33050.)	166	443
1834	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gerichtliche Untersuchung von Verwundeten durch die Gerichtsärzte betr. (Nro. 2828.)	364	923
1834	18. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Altersdispens-Gesuche der Hebammen-Candidatinnen betr. (Nro 3457.)	82	233
1834	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit bei Verleihungen von Apotheken-Concessionen betr. (Nro. 35167.)	69	176
1834	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Physicatsgeschäfte bei dem Herrschaftsgerichte Mitwitz betr. (Nro. 4052.)	158	429
1834	17. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Receptenbücher der Privatpersonen betr. (Nro. 6863.)	54	133

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1834	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Blutegelverkauf von Seite der Apotheker betr. (Nro. 9337.)	145	392
1834	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den freien Verkauf des Willerschen Kräuteröls und der Willerschen Gesundheitssohlen betr.	341	884
1834	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung der grünen Seife bei der Krätze betr.	321	872
1834	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Gerichtsarztes zu Neustadt a. d. Aisch., Dr. Schmauß, wegen Kurkosten bei Körperverletzungen betr. (Nro. 14824.)	372	929
1834	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Leichenbeschau betr. (10206.)	286	818
1834	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung von Filialapotheken betr. (Nro. 27514.)	70	177
1834	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung einer Filialapotheke in Wörth betr. (Nro. 27514.)	71	178
1834	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Heilung der Wasserscheu betr. (Nro. 21149.)	218	553
1834	12. August.	Königliche Verordnung, die zweite Controlle für die Geimpften betr. (Nro. 12231.)	252	739
1834	17. August.	Königliche Verordnung, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr. (Nro. 9268.)	299	837
1834	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vergiftung durch Käse betr. (Nro. 23831.)	354	899
1834	28. August.	Entschließung der Regierung (des Obermainkreises, K. d. J.), Apothekergehilfen betr. (Nro. 26301.)	54 in not	130
1834	13. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Heilung der Wasserscheu betr. (Nro. 25156.)	219	555
1834	18. September	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concession zur Ertheilung einer Filialapotheke in Meering betr. (Nro. 21785)	72	178
1834	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erwerbung realer Badgerechtigkeiten durch approbirte Chirurgen betr. (Nro. 17978)	52	119
1834	14. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von einer ärztlichen Commission dahier untersuchten verschiedenen Impfstoffe betr. (Nro. 30811.)	269	771
1834	16. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Chirurgen zu Miesbach, wegen Erhöhung der		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Taxe für die zu verkaufenden Blutegel betr. (Nro. 32459.)	146	393
1834	30. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des homöopathischen Arztes Dr. N., gegen eine Verfügung der Königl. Polizeidirection München, in Betreff des Ausgebens homöopathischer Heilmittel betr. (Nro. 31260.)	19	42
1834	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen an der Central-Veterinärschule München von Seite der Candidaten der Medicin betr. (Nro. 32450.)	122	278
1834	8. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem Stadtgerichts-Physicate gemachten Beobachtungen und Erfahrungen über die Wirksamkeit des regenerirten Impfstoffs bei der diesjährigen Impfung betr. (Nro. 33191.)	270	774
1834	11. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den freien Verkauf des Willerschen Kräuteröls und der Willerschen Gesundheitssohlen betr. (Nro. 33565.)	342	885
1834	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Curkosten-Zahlung in der polizeilichen Untersuchung gegen Johann Tröster, wegen Körperverletzung betr.	373	929
1834	22. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Arcane des Rosogliobrenners Zierl in Regensburg betr. (Nro. 35147.)	343	885
1834	26. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vergiftungen durch Würste betr. (Nro. 34965.)	358	902
1835	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bekanntmachung und Anpreisung medicinischer und anderer Arcane in öffentlichen Blättern des Inlandes betr. (Nro. 26030.)	318	870
1835	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Antiquars und Kunsthändlers Auernheimer zu Regensburg, um die Erlaubniß zum freien Verkauf und zur öffentlichen Bekanntmachung seiner Pillen gegen die Gicht betr. (Nro. 1051.)	319	870
1835	21. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, K. d. I.), die Preise des Viehsalzes betr. (Nro. 11192.)	234 in not	645
1835	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kaufmann Heldsche wundenheilende, säftereinigende und schmerzstillende Essenz betr. (Nro. 1715.)	322	873
1835	25. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gerichtliche Aufsicht auf die außerehelich gebornen Kinder betr. (Nro. 33234.)	294	826

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1835	15. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gerichtliche Aufsicht auf die außerehelich gebornen Kinder betr. (Nro. 3687.)	295	827
1835	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Chirurgen zu Miesbach, wegen Erhöhung der Taxe für die zu verkaufenden Blutegel betr. (Nro. 4322.)	147	393
1835	5. März.	Königliche Verordnnng, die Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik betr.	345	889
1835	15. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationstabellen der noch unangestellten practischen Aerzte des Kreises betr. (Nro. 7540.)	25	54
1835	15. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationstabellen der Gerichtsärzte des Kreises betr. (Nro. 7541.)	164	433
1835	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des zum Gerichtsarzte in Eltmann ernannten Dr. v. König, um Belassung auf dem Physicate Hilders betr. (Nro. 8175.)	169	445
1835	16. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gewerbsgrenzen zwischen Apothekern und Materialisten, resp. den Vollzug des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Specereihändler betr. (Nro. 4835.)	300	857
1835	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftsführung des Medicinalcomitee zu München im I. Quartal 1835 betr. (Nro. 10917.)	406	968
1835	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Apotheken, insbesondere die Lehrlinge und Gehilfen in denselben betr. (Nro. 32695.)	54 in not	129
1835	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in diesem Jahre ausgebrochene und noch zu erwartende Viehseuche betr. (Nro. 12119.)	234	644
1835	27. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schafen betr. (Nro. 7865.)	237 in not	699
1835	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schafen betr. (Nro. 13395.)	238	708
1835	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schafen betr. (Nro. 13595.)	238	708
1835	18. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung von Kreis-Irrenanstalten betr. (Nro. 12494.)	281	805

Jahr.	Datum.	Betreff	Paragr.	Seite.
1835	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die sogenannten Morrisonschen Pillen betr. (Nro. 13620.)	330	879
1835	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Landgerichts-Arztes Dr. Schwarz zu Schwabach, wegen Curkosten bei Körperverletzungen betr. (Nro. 14016.)	374	930
1835	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in Böhmen und Oesterreich herrschende Viehseuche betr. (Nro. 16008.)	235	651
1835	21. Januar.	Regierungs-Entschließung über die Verhütung von Viehseuchen und insbesondere über den Nutzen und Gebrauch des Viehsalzes betr.	234 in not	644
1835	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Zahnmittel-Verkauf des Leibzahnarztes und Professors Dr. Ringelmann zu Würzburg betr. (Nro. 17840.)	336	881
1835	23. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Befugniß der Landärzte zur Schutzpocken-Impfung betr. (Nro. 16629.)	259	761
1835	6. Juli.	Königliche Entschließung, das Zuständigkeits-Verhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betr.	7	36
1835	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verbindlichkeit der Apotheker, sich in ihrer Abwesenheit durch approbirte Gehilfen vertreten zu lassen, resp. den Vollzug der Ministerial-Verfügung vom 19. April 1835, die Apotheker und die Lehrlinge, dann die Gehilfen in denselben betr. (Nro. 19198.)	54 in not.	131
1835	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Visitation der Handwerksgesellen bei den Grenzzollämtern, bezüglich auf Hautausschlag betr. (Nro. 20667.)	202	530
1835	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die sogenannten Morrisonschen Pillen betr. (Nro. 20650.)	331	878
1835	22. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Obermainkreises, K. d. J.), die Aufstellung von practischen Aerzten betr.	8	39
1835	26. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gerichtliche Aufsicht auf die außerehelich gebornen Kinder betr. (Nro. 21621.)	296	828
1835	29. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Handel mit Fleisch, rohen Häuten und rohem Unschlitt der am Milzbrand gefallenen Thiere betr.	236	651
1835	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uebereinkunft mit Würtemberg, wegen gegenseitiger Behandlung mit der Krätze behafteter wandernder Handwerksbursche aus Bayern und Würtemberg betr. (Nro. 19970.)	205	532

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1835	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Landarztes N. in Langenerringen, wegen Aufstellung des Chirurgen N. in Großkitzighofen betr. (Nro. 22795.)	53	119
1835	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die practischen Aerzte betr. (Nro. 23038.)	8	37
1835	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Cholera betr. (Nro. 26080.)	178	471
1835	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die an mehreren Orten des Königreichs ausgebrochene Ruhrkrankheit betr.	174	459
1835	1. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Impfdiäten betr. (Nro. 28138.)	260	762
1835	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Auswägen von Kirschen in messingenen Wagschalen betr. (Nro. 19934.)	357	901
1835	12. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Balsam des Chemikers Seewald zu Hofholz betr.	338	883
1835	23. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), schädliche Vertilgungsart der sogenannten Rusten (blatta orientalis) betr. (Nro. 34507.)	356	900
1835	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Unzuläßigkeit des homöopathischen Heilverfahrens in medicinisch-gerichtlichen Fällen betr. (Nro. 29268.)	366	924
1836	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 14. October 1822, das Nieder-Viehbacher Schlagwasser, hier die Unzuläßigkeit der Versendung desselben durch eigene Verträger betr. (Nro. 33855.)	334	880
1836	10. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verkauf der Walkerischen Zahntinctur betr. (Nro. 2934.)	340	884
1836	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verkauf des Hettenschen Augenbalsams nach Maßgabe der Entschließung vom 29. December 1833, und die Ankündigung des Debits in öffentlichen Blättern betr. (Nro. 4390.)	325	875
1836	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Arsenikgehalt in der Phosphorsäure betr. (Nro. 4112.)	346	890
1836	3. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Regulativ über die bei Untersuchung der Schafe zu erhebenden Gebühren betr. (Nro. 3089.)	239	708
1836	13. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Proberelation des Dr. Schwabach, resp. ob dem Vorstande des Medicinalcomitees bei Prüfungen ein Stimmenrecht zustehe betr. (Nro. 5151.)	407	96

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1836	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revaccination betr. (Nro. 31210.)	264	761
1836	31. März.	Königliche Entschließung, die allgemeine Medicinaltaxe betr.	139	299
1836	2. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zutheilung der Apotheker zu Gewerbsvereinen, nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbsvereine betr. (Nro. 5938.)	73	179
1836	19. April.	Königliche Verordnung, den §. 19. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1830, über die Schutzpocken-Impfung, insbesondere die Absperrung der Wohnungen der Blatternkranken betr. (Nro. 33215.)	278	792
1836	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Visitationen der Material- und Speccreiwaaren-Handlungen in Beziehung auf den Verkauf von Giften und Arzneiwaaren, resp. die Einsichtsnahme der Handelsbücher nach Maßgabe des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 betr. (Nro. 15253.)	301	857
1836	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Nothwendigkeit polizeilicher Einschreitung gegen das sogenannte Universalmittel eines gewissen Belliot aus Paris betr. (Nro. 10398.)	320	871
1836	10. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Magistrats und des Armen-Pflegschaftsrathes der Stadt Mindelheim, wegen Besetzung der Wasenmeisterei daselbst betr. (Nro. 11681.)	137	292
1836	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Curkosten der erkrankten Gendarmen auf dem Lande betr.	142	313
1836	28. Juni.	Königliche Entschließung, die Einrichtung der Schulen für Bader betr.	26	58
1836	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Rang und Uniform des bei dem Königl. Staatsministerium des Innern angestellten Ober-Medicinalrathes betr. (Nro. 19685.)	414	984
1836	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Modificirung der §§. 7. u. 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni d. J. über die Einrichtung der Schulen für Bader betr. (Nro. 21694.)	27	60
1836	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertretung des Apothekers Karl Seyfried zu Rothenfels, durch seinen Gehilfen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 13. Juli 1835 betr. (Nro. 17682.)	54 in not	132

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1836	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung des Pferdefleisches zur Fütterung und Mästung der Schweine, sodann die Abdeckereien betr. (Nro. 9971.)	138	293
1836	10. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die asiatische Brechruhr betr. (Nro. 959.)	179	472
1836	10. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die asiatische Brechruhr betr.	180	486
1836	10. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die asiatische Brechruhr betr. (Nro. 980.)	180 in not	487
1836	10. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die asiatische Brechruhr betr.	180 in not	487
1836	13. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten der durch die Brechruhr veranlaßten sanitäts-polizeilichen Anordnungen betr. (Nro. 976.)	181	488
1836	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die asiatische Brechruhr betr. (Nro. 1073.)	182	489
1836	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Unzuläßigkeit der Anwendung des Art. IX. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836 auf die bereits vor diesem Tage approbirten Landärzte und Chirurgen betr. (Nro. 23626.)	42	103
1836	25. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. VI. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Bader betr. (Nro. 17305.)	35	76
1836	25. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, über die Einrichtung der Schulen für Bader, hier die Schulordnung und die Bestimmungen über die Prüfungen und Disciplin an diesen Schulen betr. (Nro. 25943.)	28	61
1836	25. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Art. V. und VI. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Magister Chirurgiae betr. (Nro. 27995.)	34	73
1836	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten der Brechruhr, hier die Diätenbezüge des ärztlichen Personals betr. (Nro. 31300.)	183	489
1837	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Armenärzte der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München betr.	23	52

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Dr. N. um Aufnahme als practischer Arzt dahier, zugleich die Verbindlichkeit neu aufgenommener practischer Aerzte in München, zur Uebernahme der Armenpraxis in einem Stadtdistricte betr. (Nro. 1257.)	22	52
1837	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die ärztlichen Besuchsanstalten bei der Cholera betr. (Nro. 31904.)	184	490
1837	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der §§. 1. und 19. der Schulordnung für die Baderschulen vom 25. October 1836 betr. (Nro. 33711.)	29	70
1837	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Magistrats der Stadt Nürnberg um Erhöhung der Abgabe von Luxushunden betr. (Nro. 30384.)	220	559
1837	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die asiatische Brechruhr betr. (Nro. 31978.)	185	490
1837	5. Februar.	Die Ausübung der Homöopathie von den Landärzten und Chirurgen, resp. die Unzuläßigkeit ihrer Ausübung durch nicht graduirte Aerzte betr. (Nro. 16645.)	43	103
1837	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Vollzuge des §. 4. Tit. I. des organischen Edictes vom 8. September 1808 erlassenen Apothekerordnung betr. (Nro. 35554.)	54	120
1837	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Rechenschaftsbericht über die Schutzpocken-Impfung und Revaccination im Isarkreise für 18$\frac{35}{36}$, resp. die Mittheilung der neuern Beobachtungen der Aerzte Dr. Kranz und Dr. Einsele betr. (Nro. 2846.)	253	739
1837	1. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anzeige der in Erledigung kommenden Physicate betr. (Nro. 4573.)	167	444
1837	1. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Abth. I. der gemäs §. 4. Tit. I. des organischen Edictes vom 8. September 1808 erlassenen Apothekerordnung betr. (Nro. 4993.)	55	145
1837	11. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Semestralprüfung und Ferienzeit an den Baderschulen betr. (Nro. 5570.)	30	71
1837	15. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 22. Januar 1833, bezüglich der Untersuchung der Apotheken betr. (Nro. 35554.)	61	149
1837	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gestattung der ärztlichen Praxis in Bayern an alle graduirte und nicht graduirte würtembergische Aerzte, im Falle des Ausweises über das Bestandhaben der Staatsprüfung betr. (Nro. 2997.)	16	45

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Mittheilung einer von dem protestantischen Oberconsistorium am 11. März 1837 erlassenen Entschließung, die asiatische Brechruhr betr. (Nro. 6570.)	186	509
1837	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertheilung der durch §. 7. der Apothekerordnung vom 17. Februar 1837 eingeführten Prüfungstaxe unter die Mitglieder der Prüfungscommission betr. (Nro. 7365.)	56	145
1837	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Termin der Gesuche um ärztliche Reisestipendien und deren Vorlage betr. (Nro. 9593.)	5	34
1837	12. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ansäßigmachung des practischen Arztes Dr. N. zu N. und dessen Verehelichung mit N., resp. die Nichtanwendbarkeit der Bestimmung Ziff. 20. lit. a. Tit. IX. der Ministerial-Entschließung vom 11. März 1837, Verehelichungsgesuche practischer Aerzte betr. (Nro. 9931.)	20	49
1837	15. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Schülers N. an der Baderschule in Bamberg, um Stipendienbewilligung, resp. die Unzuläßigkeit der Abforderung eines Nachweises über die erforderlichen Subsistenzmittel der an den Baderschulen aufzunehmenden Schüler betr. (Nro. 9212.)	31	71
1837	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Civilpraxis der Militärärzte, resp. den Vollzug des §. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Juli 1835, das Zuständigkeitsverhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betr. (Nro. 8382.)	13	42
1837	7. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 4. der gemäß Tit. I. §. 4. des organischen Edicts vom 8. September 1808 erlassenen Apothekerordnung, insbesondere die Bildung der Prüfungscommissionen der Lehrlinge betr. (Nro. 9821.)	57	146
1837	7. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Untersuchung der Apotheken betr. (Nro. 17218.)	61 in not.	148
1837	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten N., die Aufstellung eines practischen Arztes für den Bezirk N., resp. die Zuständigkeit der Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Aufstellung practischer Aerzte in standesherrlichen Gebieten betr. (Nro. 12269.)	9	39

Sechzehnte Abtheilung.

Medicinalwesen.

Uebersicht.

Erster Titel.

Organisches Edict über das Medicinalwesen im Königreiche. (§. 1.)

Zweiter Titel.

Sonstige Bestimmungen über das Medicinalwesen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Edicts vom 8. September 1808 und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu den §§. 1 und 2. des Edicts über das Medicinalwesen.
Practische Aerzte. (§§. 2—25.)

1) Prüfungen und Promotionen der medicinischen Candidaten an den Hochschulen. (§. 2.)
2) Biennium practicum der angehenden Aerzte. (§§. 3. 4.)
3) Gesuche angehender Aerzte um ärztliche Reisestipendien. (§. 5.)
4) Bewilligung der ärztlichen Praxis. (§§. 6—9.)
5) Aerztliche Praxis der Militärärzte. (§§. 10—13.)
6) Gestattung der ärztlichen Praxis ausländischer Aerzte und Chirurgen in Bayern. (§§. 14—16.)
7) Allgemeine Befugnisse und Pflichten der practischen Aerzte. (§§. 17 u. 18.)
8) Befugniß der homöopatischen Aerzte zu Bereitung und Abgaben homöopathischer Arzneimittel. (§. 19.)
9) Verehelichungsgesuche practischer Aerzte. (§. 20.)
10) Armenärzte. (§§. 21—23.)
11) Qualificationslisten der practischen Aerzte. (§§. 24 u. 25.)

II. Zu §. 3. des Edicts über das Medicinalwesen.
Magistri chirurgiae, Bader, Landärzte und Chirurgen. (§§. 24—47.)

1) Einrichtung der Schulen für Bader. (§. 26—31.)
2) Befugnisse und Verpflichtungen der magistri chirurgiae und Bader. (§§. 32—35.)
3) Befugnisse und Verpflichtungen der Landärzte. (§§. 36—43.)
4) Befugnisse und Verpflichtungen der Chirurgen. (§§. 44. 45.)
5) Chirurgische Praxis der Militärchirurgen. (§. 46.)
6) Verleihung von Badersgerechtigkeiten. (§§. 47—52.)

III. Zu §. 4. des Edicts über das Medicinalwesen.
Apotheker. (§§. 54—74.)

1) Apotheker-Ordnung. (§§. 54—57.)
2) Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichtes und Münzfußes in den Apotheken. (§§. 58. 59.)
3) Visitation der Apotheken. (§§. 60. 61.)
4) Zuständigkeit zu Verleihung von Apotheker-Concessionen und sonstige Gewerbsverhältnisse der Apotheker. (§§. 62—73.)
5) Unterstützung der pharmaceutischen Candidaten durch Stipendien. (§. 74.)

IV. Zu §. 5. des Edictes über das Medicinalwesen.
Hebammenwesen. (§§ 75—99.)

1) Organische Bestimmungen über das Hebammenwesen. (§§. 75—77.)
2) Besondere Bestimmungen zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816 und hierauf bezügliche Entscheidungen.
   a) Aufnahme der Hebammen-Schülerinnen. (§§. 78—80.)
   (Zu §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)
   b) Altersdispensgesuche der Hebammen-Schülerinnen. (§§. 81. 82.)
   (Zu §. 3. lit. b. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)
   c) Unterrichtsbeiträge der Hebammen-Schülerinnen. (§. 83. 84.)
   (Zu §. 10 u. 11. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)
   d) Lehrkurs der Hebammen-Schülerinnen zu Würzburg. (§§. 85. 86.)
   (Zu §. 15. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)
   e) Unterordnung der Hebammen-Schülerinnen unter die Kreisregierungen. (§. 87.)
   (Zu §. 17. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)
   f) Ausübung der Hebammenkunst. (§§. 88—89.)
   (Zu den §§. 24 u. 25. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)
   g) Sustentationsbeiträge für die Hebammen. (§§. 90. 91.)
   (Zu den §§. 27 u. 28. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)
   h) Gerichtshebammen. (§§. 92—94.)
   (Zu den §§. 29 u. 30. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)

c) der grünen Seife. (§. 321.)

d) der Held'schen Essenz. (§. 322.)

e) des Held'schen Wund- und Lebensbalsams. (§. 323.)

f) des Hetten'schen Augenbalsams (§§ 324. 325.)

g) der Kiesow'schen Essenz. (§§. 326. 327.)

h) der Lang'schen Pillen. (§§. 328.)

i) der Möricke'schen Pillen (§. 329.)

k) der Morrison'schen Pillen. (§§. 330. 331.)

l) des Nettare di Napoli. (§. 332.)

m) des Niederviehebacher Schlagwassers. (§§. 333. 334.)

n) der Redlinger'schen Pillen. (§. 335.)

o) des Ringelmann'schen Zahnmittels. (§. 336.)

p) des v. Ruf'schen Geheimmittels gegen das Wechselfieber. (§. 337.)

q) des Seewald'schen Balsams. (§. 338.)

r) des v. Uechtritz'schen Geheimmittels gegen die Epilepsie. (§. 339.)

s) der Walker'schen Zahntinktur. (§. 340.)

t) des Willer'schen Kräuteröls und der Willer'schen Gesundheitssohlen. (§§. 341. 342.)

u) der Zierl'schen Arcane. (§. 343.)

6) Warnung gegen den Gebrauch der Gesundheit nachtheiliger Stoffe. (§§. 344 — 358.) namentlich:

a) des Argentons zur Bereitung von Geschirren, Tellern, Löffeln rc. (§. 344.)

b) des mit Arsenik verunreinigten Phosphors. (§§. 345 — 346.)

c) des fuseligen und mit Kupfer verunreinigten Branntweins. (§. 347.)

d) des verfälschten Cöllnischen Wassers. (§. 348.)

e) der mit Kupfergrün und anderen schädlichen Stoffen gefärbten Conditorei- und Spielwaaren. (§§. 349 — 351).

f) des mit Kupferoxyhydrats grün gefärbten Garns. (§. 352.)

g) der mit unreinem Zinn überzogenen kupfernen Gefässe. (§. 353.)

h) des in Gährung übergegangenen Kuhkäses. (§. 354.)

i) der mit Arsenik gebeizten Tabacksorten. (§. 355.)

k) des Arseniks zu Vertilgung der sogenannten Rusten (Blatta orientalis.) (§. 356.)

l) der messingen Wagschalen zum Auswägen der Kirschen. (§. 357.)

m) der verdorbenen Würste. (§. 358.)

XIII. Zu §. 11. lit. r. des Edicts über das Medicinalwesen.

Aerztliche Untersuchung militär- und landwehrpflichtiger Individuen. (§§. 359 — 262.)

1) Untersuchung der militärpflichtigen Individuen. (§. 359.)

2) Untersuchung der landwehrpflichtigen Individuen (§§. 360 — 362.)

XIV. Zu §. 12. lit. s. des Edicts über das Medicinalwesen.

Verfahren in medicinisch-forensen Fällen. (§§. 363 — 384.)

1) Aufsicht auf das Verfahren der Gerichtsärzte in medicinisch-forensen Gegenständen. (§§. 363. 364.)

2) Abgabe der gerichtlichen Gutachten bei vorgefallenen Tödtungen. (§. 365.)

3) Unzuläßigkeit des homöopathischen Heilverfahrens in medicinisch-gerichtlichen Fällen. (§. 366.)

4) Zahlung der Kurkosten bei Körperverletzungen. (§§. 367 — 374.)

5) Anschaffung der zu gerichtlichen Obductionen nöthigen Instrumente. (§§. 375 — 379.)

6) Zuziehung der Landärzte und Chirurgen bei medicinisch-gerichtlichen Fällen. (§§. 380 — 384.)

XV. Zu §. 13, und §§. 16—20. des Edicts über das Medicinalwesen.

Kreismedicinalräthe — Kreismedicinalausschüße. (§§. 385 — 389.)

XVI. Zu §. 14. des Edicts über das Medicinalwesen.

Medicinalcomitees. (§§. 390 — 407.)

1) Organisation der Medicinalcomiteen (§. 390.)

2) Rang und Uniform der Mitglieder der Medicinalcomiteen. (§. 391.)

3) Abgabe der ärztlichen Gutachten. (§. 392.)

4) Verfahren bei Concursprüfungen. (§§. 393 — 407.)

XVII. Zu §. 18. lit. m. des Edicts über das Medicinalwesen.

Ausländische Operateurs, Zahn- und Augenärzte. (§§. 408 — 410.)

XVIII. Zu Titel IV. des Edicts über das Medicinalwesen.

Obermedicinalrath und Obermedicinalausschuß. (§§. 411 — 414.)

Erster Titel.

Organisches Edict über das Medicinalwesen im Königreiche.

§. 1.

(Das Medicinalwesen betr.)

M. J. K.

Den Grundsätzen gemäs, welche Uns bei der Unserm Reiche gegebenen Constitution und den übrigen bisher allgemein getroffenen Einrichtungen geleitet haben, finden Wir Uns bewogen, einem der wichtigsten Theile der Staatspolizei, dem Medicinalwesen, um so mehr Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, als durch eine gute Bestellung desselben die ersten Bedingnisse zum individuellen Wohl eines jeden einzelnen Staatsbürgers, im Zusammenhange mit dem allgemeinen, allein erreicht und dauerhaft erhalten werden können: wovon Wir die Ueberzeugung durch alle in diesem Fache schon erlassenen Verordnungen und selbst mit beträchtlichem Aufwande getroffenen Anstalten, an den Tag gelegt haben.

Auf den Uns hierüber gemachten umständlichen Vortrag Unsers Ministeriums des Innern haben Wir beschloßen, das in dieser Hinsicht schon bestehende Brauchbare, auf alle Theile Unsers Reiches, in einen jeden der neu organisirten Kreise zu übertragen, das Mangelnde allenthalben zu ersetzen, das Ganze in eine zweckmäßige Verbindung und einen der nothwendigung Ordnung günstigen Zusammenhang zu bringen und zugleich den übrigen Verwaltungszweigen anzupassen — und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von den mit der Ausübung medicinischer Wissenschaften aus allen Fächern sich befassenden Individuen.

§. 1.[a])

Die Ausübung eines Theiles der medicinischen Wissenschaften wird in Zukunft nur denjenigen erlaubt, welche diesen Theil, den sie auszuüben gedenken, den dafür bestimmten Gesetzen genügend erlernt haben, aus denselben durch die von Uns noch zu ermächtigenden Stellen geprüft und von diesen, mittelst förmlich ausgestellter Zeugnisse, als tauglich anerkannt worden sind.

---

a) Vergl. hiezu die §§. 2—23. S. 23—54. unten.

2*

§. 2.[a])

Zur Bildung der Aerzte haben Wir die theoretischen Studien in mehreren von Uns erlassenen Allerhöchsten Verordnungen bereits bestimmt, gemäß welchen nach vorschriftsmäßig geendeten niedern und höhern Vorbereitungsclassen alle Lehrgegenstände der speciellen Fächer der medicinischen Wissenschaften in sechs Semestern auf einer inländischen Universität absolvirt und daselbst die academischen Würden erlangt werden müssen. Zur practischen Bildung ordnen Wir über dieses noch einen Zeitraum von zwei Jahren an, während welcher der angehende Arzt, unter der Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig zuerkannten, am besten in einer größeren öffentlichen Krankenanstalt sich üben muß.

Nur wenn allen diesen Bedingungen genug gethan ist, wird die letzte Prüfung bei einem derjenigen Medicinalcomiteen, welchen Wir dieses Geschäft für die Zukunft übertragen werden, erlaubt, und durch eine diesfallsige Approbation das Recht zur sogenannten freien Praxis erlangt. Für die Form der Prüfungen an den Universitäten und den genannten Medicinalcomiteen werden Wir genaue Vorschriften erlassen, durch deren Anwendung sowohl Wir, als das Publicum, zu gleicher Zeit überzeugt werden können, daß die Ausübung der Arzneiwissenschaft unter den fähigsten Subjecten erlaubt werde.

Wir machen deshalb die Vorstände der medicinischen Sectionen an unseren Universitäten besonders verantwortlich, zu den medicinischen Studien nur solche Subjecte zuzulassen, welche ohne Gebrechen des Körpers und der Sinne vorzügliche Anlagen des Geistes besitzen.

§. 3.[b])

In der Ueberzeugung, daß nur vollkommen gebildete Aerzte, bei einer eigenen Vorliebe, Geschicklichkeit und fortgesetzter technischer Uebung, den Forderungen, welche man mit Recht von einem Chirurgen macht, zu entsprechen im Stande sind, verordnen Wir, daß die Wunder-Arzneikunst in Zukunft nur von jenen Individuen ausgeübt werde, welche die Arzneiwissenschaft erlernt haben, und befehlen Unsern Universitäten, keinen academischen Grad mehr aus der Chirurgie zu ertheilen, wenn derselbe nicht zugleich aus der Medicin erhalten wird; auch werden Wir in der Folge für eine, den Verhältnissen der Volkszahl und den bei weitem seltener vorkommenden wichtigen und schweren chirurgischen Operationen erfordernden Krankheiten angemessene Anzahl solcher Subjecte Sorge tragen.

Für eine zweckmäßigere Bildung der bisher sogenannten Chirurgen, bei welchen der größte Theil Unserer Unterthanen, besonders auf dem Lande, in allen Krankheitsgattungen Hilfe sucht, haben Wir in der Verordnung vom 29. Juni d. J. über die Errichtung der Schulen für Landärzte, die nähern Bestimmungen getroffen.

§. 4.[c])

Diejenigen Individuen, welche sich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben, wenn sie mit den erforderlichen natürlichen Anlagen, Sprach-, dann physischen,

---

a) Vergl. hiezu die §§. 2—23. S. 27—54. unten.
b) Vergl. hiezu die §§. 24—53. S. 55—120. unten.
c) Vergl. hiezu die §§. 54—74. S. 120—185. unten.

mathematischen und naturhistorischen Kenntnissen ausgerüstet sind, und vorläufig in einer größeren Officin in der Lehre und in Dienst gestanden haben, wenigstens zwei Jahre an einem pharmaceutischen Institute, welche Wir an den Medicinalsectionen Unserer Universitäten, oder auch außer diesen zu errichten gedenken, chemische, botanische und pharmaceutische Collegien zu hören und sich in diesen Fächern nebst den theoretischen auch practische Kenntnisse zu sammeln.

Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthum, oder in Pacht, oder endlich als sogenannter Provisor, muß sich der Apotheker durch die legalen Zeugnisse der gemachten Lehr- und Dienstjahre, und die vorgeschriebenen Studien an den pharmaceutischen Instituten ausweisen, über dieses eine theoretische und practische Prüfung, nach der Vorschrift, wie dieselbe bei den Medicinalcomiteen angeordnet wird, bestanden, und darüber ein förmliches Approbationszeugniß erhalten haben.

Das Umständlichere hierüber wird in der nächstens zu erscheinenden Apothekenordnung vorgezeichnet werden.

§. 5.[a])

Als Hebärzte oder Accoucheurs leisten die Aerzte, Landärzte und Chirurgen, welche sich in einem von dem Hebammenunterrichte ganz abgesonderten Lehrinstitute gebildet, und über den Besitz der hiezu nöthigen Geschicklichkeit in einer eigenen Prüfung ausgewiesen haben, die erforderlichen Dienste.

Es wird künftig, außer den Hebammen, keinem Individuum erlaubt, sich diesem Fache ausschließlich zu widmen.

Die Bedingnisse der Auswahl und Annahme weiblicher Individuen zur Hebammenlehre, die Ausmittlung des Unterhaltes hiezu, die Art des Unterrichtes, welcher nur an größeren Gebärinstituten gegeben werden darf, die Prüfung der Approbation derselben, ihre Instruction und zu genießenden Emolumenten werden Wir in einer eigenen Hebammenordnung bestimmen.

§. 6.[b])

Ein gleiches werden Wir für die Thierärzte und Curschmiede thun; wollen aber das Veterinärwesen als Heilkunst und als Polizeianstalt den Gerichtsärzten vorbehalten, welche sich im Falle des Bedarfes der vorgenannten Individuen als Gehilfen zur Ausführung ihrer Heilplane, oder Polizeimaßregeln zu bedienen haben.

§. 7.

Alle ärztlichen Individuen (§. 2 bis §. 6.) stehen in der Ausübung ihrer Wissenschaften oder Kunst unter dem Gesetze.

Diese Gesetze sind vorzüglich von dreifacher Art, und betreffen:

a. das Verhältniß des Personals unter sich,
b. gegen die im Wissenschaftlichen Vorgesetzten, und
c. gegen das Publicum.

---

a) Vergl. hiezu die §§. 75—99. S. 186—244. unten.
b) Vergl hiezu die §§. 100—138. S. 245—299. unten.

Zur Erlernung dieser Gesetze werden Wir für jede Classe des ärztlichen Personals bestimmte und möglichst umfassende Instructionen entwerfen, eine allein giltige Landespharmacopoe ausarbeiten, und gewisse Normen, nach welchen die Taxen für alle Verrichtungen der Aerzte, Landärzte, Chirurgen, Apotheker u. s. w. sich zu richten haben, a) festsetzen lassen, um dadurch, und noch durch andere Maßregeln und Gesetze Unsere Unterthanen überhaupt vor Schaden und Betheiligung zu schützen, besonders aber den ärztlichen Staatsbürgern, welche sich offenbar mit dem mühevollsten und gefährlichsten Theile der Dienstleistungen im gesellschaftlichen Verbande befassen, ihre Würde und Subsistenz zu sichern.

II. Titel.

Von den Stadtgerichts- und Landgerichtsärzten. b)

§. 8.

In einem jeden Landgerichte soll ein eigener Landgerichtsarzt, und in jeder größeren Stadt, in welcher ein eigenes Stadtgericht besteht, soll ein eigener Stadtgerichtsarzt angestellt werden, so daß künftig auch nicht der kleinste District in Unserm Reiche ist, welcher nicht seinen Gerichtsarzt besitzt.

Ein jeder dieser Gerichtsärzte ist, dem gesammten übrigen ärztlichen Personal seines Bezirkes, so wie dem Publicum überhaupt, in allen Gegenständen der Medicinalpolizei das zunächst gelegene Organ der Regierung, und er übt allein die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach schon bestimmten oder noch zu bestimmenden Vorschriften in jenen Vorfallenheiten aus, zu welchen derselbe von den Untergerichten seines Bezirkes requirirt wird. Diese Gerichtsärzte müssen deshalb verpflichtet, den Kreiscommissariaten untergeordnet und auf besondere Instructionen angewiesen werden.

Bei der Gleichheit der Geschäfte und Obliegenheiten der Stadtgerichtsärzte mit den Landgerichtsärzten, setzen Wir Erstere den Letzteren am Range und Auszeichnung im Uniforme gleich, und werden auch eine verhältnißmäßig gleichkommende Besoldung dafür ausmitteln lassen.

§. 9.

Diesen Stadt- und Landgerichtsärzten (§. 8.) wird das ganze in ihrem Bezirke befindliche medicinische Personal (I. Tit. §. 2—6.) ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges oder sonstiger Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, so wie die medicinische Polizei überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht untergeben.

Durch sie werden Wir Uns von dem Erfolge der im Fache des Medicinalwesens getroffenen Anordnungen und die Erreichung Unserer diesfallsigen Allerhöchsten Absichten überzeugen.

§. 10.

Das bisher Verordnete legt Uns die Nothwendigkeit auf, von diesen Stadt- und Landgerichtsärzten weit mehrere, als blos practische Kenntnisse zu fordern, worüber sich dieselben vor

a) Vergl. hiezu die §§. 139—147. S. 299—394. unten.
b) Vergl. hiezu die §§. 148—169. S. 394—446. unten.

ihrer Anstellung bei einer darüber jederzeit besonders zu bestimmenden Concursprüfung nothwendig ausweisen müssen: ferner, eine Verbindung der Stelle eines Gerichtsarztes mit mancher andern, z. B. mit jener eines Medicinalraths, an einem Subjecte zu verbieten.

§. 11.

Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Gerichtsärzte setzen Wir vorzüglich auf folgende Puncte fest:

a. Jeder Gerichtsarzt hat die in Unserm Regierungsblatt enthaltenen, oder durch sein Kreiscommissariat an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen, und im Falle sie das übrige ärztliche Personal betreffen, demselben jedesmal durch die Polizeibehörde des Districtes, mittelst Circular mitzutheilen, diese geschehene Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines jeden zu erheben, und für die Befolgung derselben zu wachen. Verstößt sich das eine oder andere der ärztlichen Individuen, aus allen Fächern, gegen Verordnungen, so erinnert der Gerichtsarzt dasselbe zuerst, und zeigt im weitern Uebertretungsfalle die Sache dem Kreiscommissariat pflichtmäßig an.

b. Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum weist bei seinem Antritte dem Gerichtsarzte seines Bezirkes das legale Prüfungszeugniß und die Erlaubniß des Kreiscommissariats vor, welches zur Ausübung in diesem Bezirke berechtigt.

c. Jeder Gerichtsarzt hält sich eine genaue Liste über alle die in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern, worin nebst der Anstellung, das Alter und alle übrigen erheblichen Eigenschaften und Notizen aufgezeichnet, der Austritt durch Ortsverhältnisse oder Tod bemerkt, und die Anzeigen über beide letztere sogleich jederzeit an das Kreiscommissariat eingesendet werden müssen. a)

d. Der Gerichtsarzt erholt von allen Aerzten, Landärzten, Chirurgen, Hebammen und Landärzten seines Bezirkes, die ihnen in ihren Instructionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen, so wie diese und auch die Apotheker ihre Anstände, Klagen u. dgl., so zunächst dahin zu dirigiren haben. Nur wenn diese von den Gerichtsärzten erweislich nicht hinlänglich gewürdigt werden sollten, stehet der Recurs zum Kreiscommissariate offen.

e. Die oben (lit. a.) erwähnten Listen begreifen vorzugsweise in sich, die den Aerzten, Landärzten, Chirurgen und Hebammen in der Ausübung ihrer Wissenschaft vorkommenden Geburts- und Sterbefälle, die letztere mit der noch besonders und allgemein anzuordnenden Leichenbeschau, welche dem Gerichtsarzte unverzüglich zuzusenden sind, und worüber bestimmte Vorschriften folgen werden. Der Gerichtsarzt redigirt aus denselben, mit Beisetzung der Zahl der in seinem Bezirke geschlossenen Ehen, welche Wir ihm von der geeigneten Stelle mittheilen lassen werden, nach einem zu erscheinenden Formular, vollständige Populationstabellen. b)

---

a) Vergl. hiezu die Ministerial-Entschließungen vom 23. Februar 1833 und 15. März 1835. (§§. 24. u. 25. S. 54. unten.)

b) Die Allerhöchste Verordnung vom 29. December 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr., verfügt:

Auch die Anzeigen der Aerzte über die ihnen häufiger vorkommenden Krankheiten, vorzüglich contagiöser Art, und der übrigen medicinischen Merkwürdigkeiten, gehören hieher.

f. a) Besonders hat jeder Gerichtsarzt seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl, als außergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine desfallsigen Beobachtungen und Erfahrungen in ein besonderes Buch aufzuzeichnen.

Die in medicinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkungswerthen Gegenstände und Erscheinungen, welche zur Kenntniß und Einsicht des Gerichtsarztes kommen, verdienen gleiche Rücksicht.

Von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Gerichtsarzte alle, an den Grenzen seines Bezirkes oder in demselben vorkommenden Epidemien und Epizootien seyn.

Ueber diese Gegenstände hat der Gerichtsarzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an das Kreiscommissariat zu machen, und sich die benöthigten speciellen Verfügungen zu erbitten.

In der Hauptsache werden Wir hierüber eigene Vorschriften, wie die Natur dieser Uebel zu erforschen, polizeiliche und medicinische Maßregeln dagegen zu ergreifen sind, mit einer förmlichen Contumazordnung, folgen lassen.

g. b) Der Gerichtsarzt hat fortwährend Witterungsbeobachtungen nach bestimmten Vorschriften anzustellen und zu sammeln, aus welchen derselbe nebst den auf die Ausübung der Wissenschaft resultirenden Vortheilen, im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenständen, das Material zu einer medicinischen Topographie seines Bezirkes gewinnt.

Eine Hauptübersicht davon muß mit jedem Monatsberichte an das Kreiscommissariat eingesendet werden. c)

h. d) Ueber die den Gerichtsärzten obliegende gesetzliche Schutzpockenimpfung sind in der betreffenden Verordnung vom 26. August v. J. die Vorschriften gegeben, und das ferner Erforderliche werden Wir durch die Kreiscommissariate erlassen.

(§. 29.) »In dem Bereiche des Medicinalwesens haben Wir bereits durch Verfügung vom 23. Juli, »1832 Unseren Districts-Polizeibeamten das Erscheinen bei den so zahlreichen Impfungen und »Impfcontrollen erlassen. Eben so haben Wir durch Allerhöchste Entschließung vom 6. Juli 1835 »veränderte Competenzbestimmungen rücksichtlich der Zulassung geprüfter Aerzte zur Praxis, ange»ordnet. Im Verfolge dieser freiern Stellung des ärztlichen Personals, sind auch die pfarr»amtlichen Scheine über Geburten, Trauungen und Sterbfälle, fortan nicht direct an die Di»stricts-Polizeibehörden, sondern an die mit Anfertigung der diesfallsigen Uebersichten beauf»tragten Gerichtsärzte einzusenden.«

Reg. Bl. v. J. 1836. St. LVII. S. 1046.

a) Vergl. hiezu d. §§. 170—243. S. 447—714. unten.

b) Vergl. hiezu die §§. 244. 245. S. 714. unten.

c) Die Einsendung dieser Witterungslisten ist erlassen. (vergl. Entschließung vom 3. Febr. 1833. §. 245. S. 715. unten.)

d) Vergl. hiezu die §§. 246—278. S. 716—720. unten.

i.[a]) Auf die in dem Bezirke gelegenen, der Sanitätspolizei untergeordneten Staatsanstalten aller Art, als auf Krankenhäuser, Pfründtnerhäuser, Gebärhäuser, Irrenhäuser, Krankenbesuchsanstalten, Schulhäuser, Leichenhäuser, Begräbnißplätze, Gefängnisse, ferner auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waisen bei Privaten, auf die Badanstalten, Institute und Instrumente zur Belebung der Scheintodten, die für jeden Bezirk erforderlichen chirurgischen Instrumente, dann auf die Apotheken, Materialhändler, Kräutersammler u. dgl. hat der Gerichtsarzt eine besondere surveillirende Aufsicht zu halten, und dem Kreiscommissariate ungesäumte Anzeige zu machen, wenn die über diese Gegenstände erschienenen oder nachkommenden Verordnungen überschritten werden, oder erhebliche Mißbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welchen als einer Localanstalt nicht von der Local-Polizeistelle auf seine Einnerung abgeholfen werden kann.

k. Der Gerichtsarzt hat die Apothekenvisitationen mit Beiziehung des dazu nach der künftigen Apothekerordnung erforderlichen Personals, in seinem Bezirke in gesetzlicher Form vorzunehmen,[b]) und über die Befolgung der festzusetzenden Taxordnung zu wachen.

In dieser Hinsicht muß sich derselbe mit der ersten Revision der Apotheker-Rechnungen, welche ihm zu diesem Zwecke zugestellt werden, befassen, und seine schriftlichen Bemerkungen darüber abgeben.

l. Auch auf die Festhaltung der für die Verrichtungen des übrigen medicinischen Personals zu erscheinende Taxordnung hat der Gerichtsarzt zu sehen.

m.[c]) Derselbe hat nebstbei eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirke befindlichen medicinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medicinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medicamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel, dieselben mögen Privilegien haben oder nicht, befassen, da Wir den Verkauf der Arzneimittel ausschließlich nur den ordentlichen Apotheken vorbehalten. Wir haben oben (I. Tit. §. 1—6. II. Tit. §. 11. lit. b.) diejenigen, welche als medicinische Pfuscher zu behandeln sind, genauer angegeben.

Der Gerichtsarzt requirirt dagegen die Abhilfe schriftlich bei der Polizeistelle, und wenn diese säumt, ist pflichtmäßige Anzeige an das Kreiscommissariat zu machen.

Diesem gemäs darf auch fremden ausländischen Aerzten, Operateurs u. dgl. die Ausübung ihrer Kunst, ohne Vorweis eines eigenen Erlaubnißscheines des Kreiscommissariats nicht gestattet werden.

n. Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjecte, welche auf Gemeindekosten als Landärzte, Thierärzte und Curschmiede in den Unterricht genommen werden wollen, dann die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum

---

a) vergl. hiezu die §§. 279—297. S. 793—835. unten.
b) vergl. hiezu die §§. 60. 61. S. 148. unten.
c) vergl. hiezu die §§. 298—358. S. 836—904. unten.

Unterrichte in der Hebammenschule anzunehmen sind, stehet gleichfalls dem Gerichtsarzte zu. a)

o. Demselben liegt auch die Aufsicht auf Irren und Wahnsinnige seines Bezirkes ob, und er hat mit der Polizeistelle gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder andern zufügen könnte, zeitig genug zu treffen.

p. Nur der Gerichtsarzt ertheilt über die in seinem Bezirke vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten, und deshalb allgemeine Rücksichten, z. B. zur Verpflegung als vollkommen Arme zur Aufnahme in ein Krankenhaus, oder in ein anderes der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit erfordernden Individuen, (die Fälle, in welchen Wir ausdrücklich eine andere Bestimmung treffen werden, ausgenommen) ein vollgiltiges Zeugniß, für welches er auch strenge verantwortlich bleibt. b)

q. In allen Fällen, in welchen die Local-Polizeistellen das Gutachten, die Entscheidung oder die Beihilfe eines Arztes nöthig haben, als zum Beispiel sind: die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. d. m., ist der Gerichtsarzt des Bezirkes beizuziehen, und das Geeignete von ihm schriftlich dahin abzugeben.

r. c) Der Gerichtsarzt des Bezirkes muß zur Auswahl der militärpflichtigen Subjecte jedesmal unfehlbar zugezogen, seine Gründe für oder wider die Tauglichkeit derselben vorgemerkt, und im letztern Fall von ihm ein besonders motivirtes Zeugniß ausgestellt werden.

---

a) vergl. hiezu die Entschließung vom 4. Aug. 1811, 4. Nov. 1815 u. 2. Decbr. 1815. §. 104—106. S. 258—260. unten.

b) Ueber die Aufnahme beurlaubter Soldaten in ein Militärspital besteht folgende Anordnung:

Nro. Pr. 5082.

(Die Aufnahme beurlaubter Soldaten in ein Militärspital betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung wird auf ihre Berichte vom 22. März und 27. Juni v. J. in Betreff der Behandlung beurlaubter Soldaten in Erkrankungsfällen zur Entschließung eröffnet, daß die Aufnahme der ständig Beurlaubten in die Militärspitäler im Falle der Erkrankung nicht statt habe, da nach bestehender Anordnung selbst die zur wirklichen Dienstleistung eingereihten Soldaten in Erkrankungsfällen während des ihnen temporär bewilligten Urlaubs nur alsdann zur ärztlichen Behandlung in die nächstgelegenen Garnisonsspitäler aufgenommen werden, wenn sie selbst oder ihre Eltern und Angehörigen gänzlich mittellos sind, und wenn die Transportkosten von den Eltern, Verwandten, oder jenen Landleuten, wo sie sich momentan zur Arbeit verdingt hatten, oder von den treffenden Gemeinden bestritten werden.

München, den 7. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königl. Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen zur Nachachtung.

c) Vergl. hiezu die §§. 359—362. S. 904—920. unten.

s. a) Endlich haben die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, das ist: zu forensen, medicinischen Untersuchungen, Analysen, zu Leichenöffnungen und Wundbeschau, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erforderlichen Parere, Gutachten und Zeugnisse, nur allein den Gerichtsarzt zu requiriren.

§. 12.

Für alle Gerichtsärzte des ganzen Reiches werden Wir unverzüglich umfassende, die vorgezeichneten Rechte, Pflichten und Obliegenheiten genauer bestimmende Instructionen entwerfen, und die Formularien und Normen vorzeichnen lassen, nach welchen dieselben jeden Monat regelmäßig, bei außergewöhnlichen Ereignissen, oder auch außer diesem, Bericht an ihr Kreiscommissariat zu erstatten haben. Uebrigens sind die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten auch auf die Gerichtsärzte anwendbar.

Eine vollständige Personalnomination aller Gerichtsärzte werden Wir unmittelbar folgen lassen, sobald die Kreiscommissariate in ihre Function getreten werden seyn.

III. Titel.

Von den Medicinalräthen bei den Kreiscommissariaten.

§. 13. [b]

Für die Bearbeitung der medicinisch-polizeilichen Gegenstände geben Wir Unsern Kreiscommissariaten einen, oder nach Umständen zwei Medicinalräthe bei.

Da die meisten der von ihnen zu behandelnden Gegenstände executiver Art sind, andere aber von den Gerichtsärzten schon vorgearbeitet werden, erwarten Wir von diesen Medicinalräthen, daß dieselben überall in ihrem Kreise die von Uns festgesetzte Ordnung im Sanitätswesen herstellen und erhalten, die etwa nöthig erachteten geeigneten Vorschläge Uns vorlegen, und Unsern Allerhöchsten Absichten entsprechen werden.

§. 14. [c]

Da diese Unsere Allerhöchsten Bestimmungen wohl zur Förderung der medicinisch-polizeilichen Gegenstände überhaupt, nicht aber für die mit dem medicinischen Personale, vorzüglich den Aerzten und Apothekern vorzunehmenden Prüfungen, dann ferner, nicht zur Bearbeitung medicinisch-forenser Vorfallenheiten, über welche die in Unserem Reiche angeordneten Appellationsgerichte Gutachten oder Entscheidung nöthig haben, hinreichend sind, so verordnen Wir, daß zu Bamberg, zu München und zu Trient, eigene medicinische Prüfungscomiteen, welchen zugleich die Bearbeitung der in zweiter Instanz eine medicinische Beurtheilung oder Beleuchtung erfordernden forensen Vorfallenheiten zukömmt, bestellt, und die Medicinalräthe dieser Kreise mit fähigen Assessoren, deren Bestimmungen und Ernennungen Wir Uns vorbehalten, auf vier oder fünf Glieder vermehrt werden.

---

a) Vergl. hiezu die §§. 363 — 384. S. 921 — 937. unten.

b) Vergl. hiezu die §§. 385 — 389. S. 938 — 941. unten.

c) Vergl. hiezu die §§. 390 — 407. S. 945 — 968. unten.

Zu den Comiteen in den Hauptstädten München und Bamberg werden Wir die bisher in größerer Anzahl daselbst bestandenen Medicinalräthe verwenden, für die Hauptstadt Trient aber unverzüglich die hiezu benöthigte Anzahl von Assessoren Uns in Vorschlag bringen lassen, und den Kreiscommissariaten und Justizstellen die deshalb nöthigen Befehle ertheilen, damit in diesen beiden wichtigen Dingen keinem nachtheiligen Aufschube Platz gegeben werde. Nur für die eben erwähnten Gegenstände, d. i. die Prüfungen der Aerzte und Apotheker (da Wir die Prüfungen der Landärzte, Hebammen, Thierärzte und Curschmiede in Zukunft an jenen Schulen, an welchen sie ihre Bildung erhalten haben, mit Zuziehung der Medicinalräthe des Kreises vornehmen lassen werden), — dann die Berathungen und Bearbeitungen der von den Appellationsgerichten begehrten Entscheidungen und Gutachten, versammeln sich sämmtliche Glieder an diesen medicinischen Comiteen collegialisch. Die gewöhnlichen außer diesen vorkommenden Gegenstände werden von den General-Kreiscommissarien den hiefür bestimmten Medicinalräthen gleich den übrigen Räthen zur Bearbeitung zugetheilt.

Für die Prüfungen werden Wir die (I. Titel §. 2.) erwähnten Vorschriften, und für die collegialische Bearbeitung der medicinisch-gerichtlichen Gegenstände die der neuen Gerichtsverfassung Unsers Reiches entsprechende Normen bestimmen.

§. 15.

Die Stellen der Medicinalräthe bei den Kreiscommissariaten werden Wir in Zukunft nur mit solchen bereits angestellt gewesenen Gerichtsärzten besetzen, welche sich durch Vorzüglichkeit ihrer Kenntnisse, durch Thätigkeit und moralisch gutes Betragen auszeichnen.

§. 16. a)

Die Medicinalräthe bei den Kreiscommissariaten stehen in gleicher Categorie mit den übrigen, dieselbe constituirenden Kreisräthen, und roulieren mit denselben nach dem Dienstesalter.

§. 17. b)

Der Geschäftsgang für die Gegenstände der Medicinalpolizei ist der für die Kreiscommissariate überhaupt vorgezeichnete, nach welchem Einlauf, Zutheilung, Bearbeitung, Registratur, Canzlei und Expedition besorgt wird.

In Gegenständen gemischter Art wird der Generalcommissär ein gemeinschaftliches Benehmen mit jenen Kreisräthen anordnen, in deren Fach dieselben zugleich einschlägig sind, und die Aufsätze gemeinschaftlich unterzeichnen lassen.

§. 18. c)

Die Kreiscommissariate haben überhaupt keine Verordnung, und deshalb auch keine in dem Fache der Medicinalpolizei für sich zu erlassen, und keine Verfügung zu treffen, über deren Vorwurf nicht bereits von Uns schon sanctionirte Normen bestehen. Diejenigen seltenen Fälle ausgenommen, in welchen eine unabänderliche Nothwendigkeit keinen Aufschub zuläßt, worüber

---

a. b u. c) Vergl. hiezu die §§. 385 — 389. S. 938 — 941. unten.

aber die Kreiscommissariate jederzeit verantwortlich bleiben, und sogleich an Uns die Anzeige davon zu machen, und Unsere Bestätigung zu erholen haben.

Uebrigens haben die Medicinalräthe der Kreiscommissariate nur allein die von Uns im Fache des Medicinalpolizeiwesens erlassenen Verordnungen zu vollziehen, die ihnen übertragenen Gegenstände zu bearbeiten, für die Befolgung der, den Gerichtsärzten und dem übrigen medicinischen Personale ihres Kreises ertheilten Instructionen und Befehle zu wachen, die von den Gerichtsärzten an sie gelangten legalen Notizen und Anzeigen zu sammeln, gehörig vorzubereiten und durch das Kreiscommissariat an Uns einzubefördern. Diesem nach liegt den Medicinalräthen bei den Kreiscommissariaten besonders ob:

a. Die Sorge für genaue Beobachtung der in dem Fache des Medicinalwesens bisher erlassenen, und die schleunige Execution der von Uns künftig zu erlassenden Verordnungen, sie mögen die Medicinalräthe, oder das ihnen untergeordnete Personal treffen;

b. die Sammlung aller von den Gerichtsärzten nach §. 11. lit. c., d., e., f., g., h., i., k., l., m., n., theils mittelst der monatlichen, theils mittelst der außerordentlichen Berichte erstatteten, an sie gelangten Anzeigen nud Notizen, welche sie genau zu ordnen, und nach Vorschriften, welche noch erscheinen werden, nach dem Ende eines jeden Vierteljahres, d. i. mit Anfang des Januars, Aprils, Juli und Octobers, durch das Kreiscommissariat Uns vorzulegen haben;

c. die Uebersicht und Controlle aller in dem Kreise befindlichen ärztlichen Individuen, besonders aber der Gerichtsärzte, derselben Geschäftsführung und Conduite;

d. a) die Oberaufsicht auf alle in ihrem Kreise befindlichen, der Sanitätspolizei untergeordneten Anstalten. II. Titel §. 11. lit. i;

e. die Bearbeitung einzelner besonderer Gegenstände, welche Wir ihnen auflegen werden;

f. die Begutachtung auf erledigte oder wieder zu besetzende Stellen der Gerichtsärzte, der Aerzte an Instituten der Wohlthätigkeit u. s. w. Von jeder solchen Erledigung durch Tod oder Ortsveränderung müssen Wir unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden;

g. die Bewilligung der Reiselicenzen, welche die Gerichtsärzte auf eine längere Zeit als vier Tage bei den Kreiscommissariaten und im Falle einer Reise nach Unserer Residenzstadt, durch dasselbe bei Uns unmittelbar nachzusuchen haben.

Doch müssen die Gerichtsärzte in solchen Fällen, gleichwie bei einer sie befallenden anhaltenden Krankheit, ein annehmbares Provisorium treffen, welches in einem als fähig anerkannten Arzte, der in der Bittschrift zu benennen ist, zu bestehen hat;

h. die Begutachtung einer allenfallsigen Vermehrung oder Reduction des einen oder andern Theiles des ärztlichen Personals, nach den Verhältnissen der Localität und der Volksmenge;

i. die Vorschläge und Begutachtungen zu verdienten Belohnungen oder Ahndungen des medicinischen Personals ihres Kreises; die Entscheidung der auf das Wissenschaftliche oder

a) Vergl. hiezu die §§. 279—297. S. 795—835. unten.

Polizeiliche des Medicinalwesens Bezug habenden Zwiste desselben, wenn zu ihnen ein förmlicher Recurs genommen wird;

k. die Oberaufsicht auf Medicinal- und Apothekertaxen, Apotheken-Visitationen, die Superrevision derlei Rechnungen, wenn sie dazu aufgefordert oder damit beauftragt werden;

l.a) die Leitung der polizeilichen und medicinischen Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen u. dgl., worüber ebenfalls jedesmal sogleich an Uns Bericht zu erstatten ist;

m.b) die Ausmittlung, ob auswärtigen, durch ihre Kreise reisenden Aerzten, Operateurs u. s. w. Unseren gegebenen Verordnungen vom 31. August 1803 c) (Regierungsblatt 1803. Stück XL. Seite 102. ꝛc.) zu Folge, die Ausübung ihrer Kunst zu gestatten sey.

§. 19. d)

Ueber alle den Medicinalräthen zugetheilten, von denselben erledigten, oder unerledigt gebliebenen Gegenstände, wird der Generalcommissär des Kreises, in den vierteljährig, seiner Instruction gemäß einzusendenden Geschäftstabellen, gleichwie für die übrigen Räthe, seine Bemerkungen machen.

§. 20. e)

In Hinsicht der Reiselicenzen und übrigen Verhältnisse bleibt es für die Medicinalräthe bei den in der angezogenen Instruction enthaltenen Bestimmungen.

IV. Titel. f)

Medicinalbüreau bei Unserem geheimen Ministerium des Innern.

Wir haben schon bei Errichtung Unseres geheimen Ministeriums des Innern, das Medicinalwesen als einen der wichtigsten Zweige der Staatspolizei, demselben zur Besorgung und obersten Leitung übergeben. Bei diesem Unserm Ministerium haben Wir gegenwärtig in der Section der Polizei ein eigenes Medicinalbüreau errichtet, und die erforderlichen Weisungen erlassen, damit das Medicinalwesen dem von Uns genehmigten Plane gemäs, systematisch bearbeitet, in allen Theilen Unseres Reiches in homogene Anwendung treten kann.

Von Unsern Kreiscommissariaten, Medicinalräthen, Gerichtsärzten, Polizeistellen und dem gesammten ärztlichen Personale erwarten Wir die thätigste Mitwirkung nach der Geschäftssphäre eines jeden, um in diesem wichtigen Gegenstande Uns sowohl, als Unsern getreuen Unterthanen die Früchte des Erfolges zu sichern.

München, den 8. September 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. St. LVI. Bd. II. S. 2189.

---

a) Vergl. hiezu die §§. 170—243. S. 447—714. unten.

b) Vergl. hiezu die §§. 408—410. S. 969—971. unten.

c) s. d. §. 408. S. 969. unten.

d u. e) Vergl. hiezu die §§. 385—389. S. 938—944. unten.

f) Vergl. hiezu die §§. 399—407. S. 964—968. unten.

Zweiter Titel.

Sonstige Bestimmungen über das Medicinalwesen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Edicts vom 8. September 1808 und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Zu den §§. 1 und 2. des Edicts über das Medicinalwesen.

Practische Aerzte.

1) Prüfungen und Promotionen der medicinischen Candidaten an der Hochschule.[a])

§. 2.

(Die Prüfungen der medicinischen Candidaten und ihre Promotionen betr.)

M. J. K.

Wir haben in dem unterm 8. September l. J. erlassenen, das Medicinalwesen in Unserm Reiche betreffenden organischen Edicte, Tit. I. §. 2. bereits Unsere Allerhöchsten Gesinnungen über die Wichtigkeit einer zweckmäßigen Bildung brauchbarer Aerzte an den Tag gelegt und Uns die näheren Bestimmungen vorbehalten, nach welchen die Prüfungen an den medicinischen Sectionen Unserer Universitäten, als Controlle der Fähigkeiten der Zöglinge und ihres in allen Fächern dieser Wissenschaft genossenen Unterrichts sowohl, als der in den damit verbundenen Anstalten, welchen Wir unaufhörlich den erforderlichen Grad von Vollkommenheit zu geben bestimmt sind, erlangten practischen Bildung vorgenommen werden sollen.

Damit hierin allenthalben mit der gehörigen Gleichförmigkeit und Strenge zu Werke gegangen werde, setzen Wir für die Semestral- und Ende-Prüfungen, ferner für die Promotionen nachfolgende Normen fest.

§. 1.

Von den Semestralprüfungen.[b])

a. Jeder inländische Candidat der Medicin hat am Ende eines jeden Semesters eine Prüfung aus den für ihn, nach dem festgesetzten Studienplane, vorgeschriebenen Gegenständen bei

---

a) Ueber die Concursprüfungen siehe die §§. 393—407. unten.

b) Diese hier folgenden Bestimmungen über Semestral-Prüfungen sind außer Wirkung getreten, indem

den einschlägigen Professoren zu bestehen, worüber diese denselben ein mit ihrer Unterschrift und Siegel gefertigtes Zeugniß zustellen werden. Wir versehen Uns zu den medicinischen Professoren, daß sie sowohl in diesen Semestralprüfungen, als auch in den darüber

---

die »Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern« Tit. II. verfügen, was folgt:

§. 18.

Jeder Inländer, welcher die Universität in der Absicht besucht, sich auf ein öffentliches Amt vorzubereiten, für welches ein vollständiges Universitätsstudium erfordert wird, ist verpflichtet, während seines Aufenthaltes an der Universität sich, im Falle er kein Lyceum besucht und absolvirt hat, ebenso dem Studium der allgemeinen Wissenschaften, wie dem Studium der besonderen Wissenschaften seines künftigen Berufes mit Ernst und beharrlichem Fleiße zu widmen.

§. 19.

Für das Studium der allgemeinen und besondern Wissenschaften wird ein Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt. Die Befreiung vom 5ten Studienjahre kann nur dann eintreten, wenn der hierum nachsuchende Studierende nachweist, daß er in den vier Jahren seiner Universitäts-Laufbahn in jeder Beziehung vollständige Reife für das Absolutorium erlangt habe.

§. 20.

Zu diesem Beweise wird erfordert,

a) daß der Studierende die im §. 25. u. 26. näher bezeichnete Prüfung aus den allgemeinen Fächern bei der philosophischen Facultät, oder im Falle er von einem Lyceum übergetreten, bei diesem, nach den darüber bestehenden Vorschriften rechtzeitig bestanden, und sich die Note der Befähigung erworben habe; —

b) daß er bei seinem Fachstudium die Reihenfolge der einzelnen Wissenschaften, wie sie in den ihm einzuhändigenden Belehrungen enthalten ist, im Wesentlichen eingehalten, und

c) sich in den Fall gesetzt habe, über seinen Fleiß und Betragen vollständig ausweisen zu können. Dieses geschieht durch Vorlage von Frequentationszeugnissen über die von ihm gehörten Collegia und andern speciellen Zeugnissen seiner Lehrer, und durch ein Testimonium, in welchem ihm der Rector und der Ministerialcommissär bescheinigen, daß sein Betragen tadelfrei und ehrenvoll gewesen sey.

Hat ein Studierender diesen Beweis vollständig geliefert, so kann er am Schluße des IV. Studienjahres zur Fachprüfung, d. i. zum theoretischen Concurs bei der juridischen, und zum Examen pro gradu bei der medicinischen Facultät zugelassen werden.

Dasselbe geschieht in gleicher Weise bei der Schlußprüfung der andern Facultäten für andere Zweige des öffentlichen Dienstes nach den für dieselben bestehenden besondern Verordnungen.

§. 21.

Das Bestehen der Fachprüfung oder der Absolutorialprüfung mit der Note der Befähigung gewährt von selbst die Befreiung vom 5ten Studienjahre. Wer diese Prüfung nicht besteht, oder in ihr die Note der Befähigung nicht erhält, ist verpflichtet, den fünfjährigen Studiencursus vollständig zu erschöpfen, vorbehaltlich des dem Senate und der Ministerialcommission eingeräumten Rechtes Absolutorien auch nach zurückgelegtem 5ten Jahre bei Zweifeln über den Fleiß oder den Fortgang des Studierenden von einer öffentlichen Prüfung abhängig zu machen.

auszustellenden Zeugnissen eine diesem wichtigen Gegenstande angemessene Strenge und Gewissenhaftigkeit beobachten, und nach diesen die Fähigkeiten, den Fleiß und den gemachten Fortgang angeben werden. Die Noten über den letztern sind, nach Befund, bestimmt nach den drei Classen, eines guten, sehr guten oder ausgezeichnet guten zu bezeichnen.

---

§. 22.

Bei Medicinern, welche mit Ablauf des 4ten Studienjahres ihr Examen pro gradu mit Auszeichnung bestanden haben, gilt ein Jahr fortgesetzten Universitätsstudiums und ein dieser Zeit entsprechender Aufschub der Defension bei regelmäßigem Besuche des Clinicums und bei fleißiger Repetition wichtiger Collegien für das 1ste Jahr des biennii practici.

§. 23.

Die das Absolutorium bedingenden Prüfungen sollen sämmtlich mit der größten Genauigkeit behandelt werden, und erstrecken sich bei jedem einzelnen Studierenden auf alle für jene Prüfungen in den bestehenden Verordnungen vorgeschriebenen, in der Zwischenprüfung nicht begriffenen Gegenstände.

Ueberdieß soll in den speciellen Fachprüfungen auf Befähigung des Examinanden in den dem Fache verwandten allgemeinen Wissenschaften, welche die Prüfung aus den allgemeinen Fächern bei der philosophischen Facultät nicht begriff, z. B. bei dem medicinischen Examen pro gradu auf die Kenntnisse in der Naturwissenschaft, Chemie, Anthropologie und Psychologie, bei dem theoretischen Examen der Juristen, auf die Kenntnisse in der, der Rechtsgeschichte so eng verwandten allgemeinen und vaterländischen Geschichte besondere Rücksicht genommen werden.

Wer über diese Fächer keine Frequentationszeugnisse besitzt, ist gehalten, eine von einem oder mehreren Mitgliedern der Facultät ausgestellte Erklärung des Inhaltes vorzulegen, daß ihnen der Candidat als ein fleißiger, die Lehrvorträge gewissenhaft benützender Studierende bekannt sey. Keiner darf an einer inländischen Hochschule zur Absolutorialprüfung zugelassen werden, wenn er an einer andern inländischen während des letzten Jahres seine Studien gemacht hat.

§. 24.

Den von einem Lyceum an die Universität übergetretenen Studierenden, so wie jenen Candidaten der katholischen Theologie, welche an der theologischen Section eines Lyceums einen Theil ihres Fachstudiums vollendet haben, wird die an den Lyceen zugebrachte Zeit in die vorschriftsmäßige Universitätsstudienzeit eingerechnet. Gleiches gilt von jenen Candidaten der katholischen Theologie, welche in Folge besonderer Diöcesan-Anordnung nach dem II. Jahre des theologischen Studiums die Universität verlassen, und in ein bischöfliches Seminar eintreten, rücksichtlich des in letzterem zurückgelegten Jahres ihre practische Bildung.

In Ansehung der protestantischen Candidaten der Theologie wird auf die über ihre Studien bestehenden besondern Bestimmungen hingewiesen.

§. 25.

Den von dem Gymnasio auf die Hochschule übergehenden Inländern ist gestattet, schon in der ersten Zeit ihres Universitätsaufenthaltes neben den allgemeinen Wissenschaften auch einleitende Fachcollegien zu hören. Als solche werden bezeichnet

D. Für die Candidaten der Medicin.

1) allgemeine Anatomie,
2) vergleichende Anatomie,

b. Von einem jeden dieser ausgestellten Semestral-Prüfungsatteste werden Duplicate von den Professoren zur Sectionsregistratur hinterlegt, und der leichtern Nachweisung wegen nach chronologischer und alphabetischer Ordnung gerichtet.

c. Wenn der Candidat bei hinlänglichen Fähigkeiten in diesen Semestralprüfungen das erforderliche Genügen in einem oder mehreren Fächern nicht geleistet und sich dadurch zum Fortschreiten in der Wissenschaft nicht ganz als fähig erwiesen hat, so wird derselbe zur Wiederholung eines oder nach Umständen mehrerer dieser Fächer in den darauf folgenden Semestern angehalten. Bei mangelnden Fähigkeiten ist derselbe, im Falle er königlicher Sti-

---

3) allgemeine Chemie,
4) Pharmacie,
5) Naturgeschichte nach den drei Reichen,
6) Physiologie.

Dieselben sind jedoch gehalten, nach Ablauf des 1sten, oder sofern sie es vorziehen, spätestens nach Ablauf des 2ten Studienjahres vor einer delegirten Commission der philosophischen Facultät eine durchaus unerläßliche Prüfung aus den allgemeinen Fächern zu bestehen, zu welchen außer den Eltern und Verwandten der Examinanden, auch sämmtlichen Lehrern und Studierenden der Hochschule der Zugang offen ist. Diese mit aller Strenge zu haltende Prüfung erstreckt sich auf Logik, allgemeine Geschichte, Philologie, Mathematik, ferner auf Naturgeschichte und Physik.

Der Prüfung aus der Philologie dürfen nur solche Texte römischer und griechischer Schriftsteller zu Grunde gelegt werden, über welche während des vorhergegangenen Studienjahres an der Universität, bei welcher der Examinand den Studien obgelegen hat, Lehrvorträge sind gehalten worden.

Die Prüfung aus der Mathematik umfaßt die Arithmetik, mit Einschluß der Buchstabenrechnung, die Lehren von den quadratischen Gleichungen, der Proportionen, Logarithmen und Progressionen, die Longimetrie, Planimetrie und Stereometrie, desgleichen die ebene und sphärische Trigonometrie.

Die Noten sind einfach: befähigt und nicht befähigt, und werden unmittelbar am Schlusse jeder Prüfung ertheilt. Die Note ausgezeichneter Befähigung soll nur in ganz besondern Fällen zur Bezeichnung besonders ausgebreiteter und gründlicher Kenntnisse, und bei dargelegten Proben eines selbstständigen Nachdenkens und Urtheils gegeben werden. Die Namen dieser Candidaten werden durch Anschlag an dem schwarzen Brette von Seiten der Facultät verkündiget, und durch den Senat der Universität dem königl. Staatsministerium des Innern zur Anzeige gebracht.

§. 26.

Nichtgenügende Befähigung in der Mehrzahl dieser Gegenstände zieht die Suspension des Fachstudiums bis nach wiederholter und genügend bestandener Prüfung aus denjenigen Fächern, in welchen der Examinand die Note der Befähigung nicht erhalten hat, nach sich.

Nicht genügende Befähigung in einem, zwei oder drei derselben hat zur Folge, daß der Studierende sich zwar im folgenden Jahre zu einer weiteren Prüfung aus diesen Fächern stellen muß, übrigens aber sein Fachstudium beginnen kann.

Die philosophische Facultät wird dafür sorgen, daß sogleich die Namen der für das Fachstudium nicht für befähigt befundenen Studierenden der Immatriculirungs-Commission und den übrigen Facultäten bekannt werden.

pendiat ist, ohne weiters von diesem Studium zu entfernen; außerdem aber ihm den Rath zu ertheilen, sich auf einen andern Zweig einer Wissenschaft oder Kunst zu verlegen.

d. Glaubt der Candidat aber, gegen solche in dem einen oder andern Falle über ihn getroffenen Verfügungen mit Grund appelliren zu können, so muß dieses schriftlich an den Vorstand der Section, oder wenn dieser betheiligt seyn sollte, an den im Dienstalter zunächst folgenden Professor geschehen.

Dieser veranstaltet hierauf mit Zuziehung noch zweier Professoren eine nochmalige aber schriftliche Prüfung über die in Frage stehenden Gegenstände, worüber ein Protocoll abzuhalten, die nach der Stimmenmehrheit eingeholte Entscheidung beizusetzen, letztere aber dem Candidaten durch die Section schriftlich mitzutheilen, und das Ganze zu den Prüfungsacten zu hinterlegen ist.

§. 2.
Von den Endeprüfungen.

a. So wie sich in den Semestralprüfungen die medicinischen Professoren von dem stufenweisen Fortgange der Candidaten einzeln zu überzeugen haben, so sollen die Endeprüfungen eine solche Einrichtung erhalten, durch welche die medicinischen Professoren sammt und sonders und auch jeder andere competente Richter die Fähigkeiten der Candidaten und die Gesammtheit ihres theoretischen Wissens sowohl, als die erworbenen practischen Fertigkeiten beurtheilen und sich überzeugen können, daß die Ertheilung der medicinischen Doctorswürde nur denjenigen zu Theil werde, welche genau allen Vorschriften entsprochen haben. Deßhalb verordnen Wir auch, daß in Zukunft keine Verleihung eines sogenannten Ehrentitels eines Doctors der Arzneiwissenschaft mehr statt haben soll.

b. In dieser Absicht hat ein jeder zur medicinischen Doctorswürde adspirirende Candidat, gleichviel ob derselbe Unser Unterthan, oder Ausländer sey, dem Sectionsvorstande, zugleich mit der um Conferirung dieser Auszeichnung einzureichenden Bittschrift, die legalen Zeugnisse über alle aus den medicinischen Lehrfächern nach ihrem ganzen Umfange erstandenen Semestral-Prüfungen, über die mit Fortgang besuchte innere und äußere Clinik und die vorschriftsmäßig gemachten Vorbereitungsstudien vorzulegen.

c. Die medicinischen Professoren nehmen die Frage, ob ein Candidat nach Vorlage der Zeugnisse zu den Endeprüfungen zugelassen werden kann, in einer Sectionsprüfung in Berathung. Sind die sämmtlichen Zeugnisse nach Vorschrift, so wird der Candidat schriftlich hiezu vorgeladen, außerdem aber zur Nachholung der abgängigen Fächer angewiesen, oder die Anstände Uns durch den academischen Senat berichtlich vorgelegt.

Ueber diese Verhandlung wird ein Protocoll gehalten, von allen medicinischen Professoren unterzeichnet und zu den Examinationsacten hinterlegt; im Falle sich Anstände ergeben, aber mit den einzelnen schriftlichen Erklärungen der Sectionsglieder und den Originalzeugnissen an Uns einbefördert.

d. Die Endeprüfungen werden in Zukunft bestehen:

1) in einer schriftlichen Beantwortung vorgelegter Fragen;

2) in Behandlung eines Kranken in den clinischen Instituten, und wenn der Candidat zu-

4*

gleich zur chirurgischen Doctorswürde abspirirt, in Vornahme einer chirurgischen Operation an dem Leichname und Anlegung eines wichtigen Verbandes;

3) in einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch drei Stunden in dem academischen Saale;

4) in der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation;

5) in der öffentlichen Vertheidigung medicinischer Sätze.

e. Zum Vorwurfe der schriftlichen Prüfung wird sogleich in der über die Zulassung des Candidaten zu den Endprüfungen vorzunehmenden Berathung (§. 2. lit. c.) von den sämmtlichen Professoren über ein jedes Fach der Arzneiwissenschaft eine Frage zu Protocoll gegeben, deren Beantwortung der Candidat vor einer Commission, durch welche aller Verdacht eines fremden literärischen Einflusses beseitigt wird, zu bearbeiten hat. Wir erwarten, daß hiezu vorzüglich die lateinische Sprache gewählt und auch dadurch zur fleißigen Betreibung derselben ein Urtrieb veranlaßt werde.

Diese schriftlichen Arbeiten circuliren zur Beurtheilung bei allen medicinischen Professoren, und ein jeder derselben gibt darüber sein verschlossenes Votum ab; der Sectionsvorstand eröffnet sie, wonach, wenn die Beantwortung nach der Stimmenmehrheit zur Zufriedenheit ausgefallen ist, zu den übrigen Theilen der Endprüfung vorgeschritten wird. Im Gegenfalle wird der Candidat auch jetzt noch auf kürzere oder längere Zeit suspendirt, und zu besserer Befähigung, vorzüglich in jenen Fächern angewiesen, in welchen derselbe das hinlängliche Genügen nicht geleistet hat.

Diese Ausarbeitungen der Candidaten bleiben als ein schriftliches Document ihrer erworbenen medicinischen Kenntnisse, sammt den von den Professoren darüber ausgestellten Beurtheilungen, bei den Sectionsacten.

Bei dieser Einrichtung finden Wir Uns bewogen, die bisher üblich gewesenen Examina domestica als unzweckmäßig abzuschaffen.

f. Die Professoren der medicinischen und chirurgischen Clinik werden zugleich dem zu prüfenden Candidaten unter ihrer Direction die Behandlung eines Kranken übertragen, worüber derselbe der Section die von ihm verfaßten, detaillirten und räsonirten Krankengeschichten zur Beurtheilung und Hinterlegung bei den Acten übergibt. Zur Erlangung der Würde eines Doctors der Wundarzneikunst wird überdies erfordert, daß der Candidat wenigstens eine der wichtigeren chirurgischen Operationen am Leichname mache, und an diesem oder an dem Phantome seine Fertigkeit und Geschicklichkeit im Verbande erweise. Auch hierüber wird der Professor der Chirurgie das gehörige Zeugniß zu den Acten hinterlegen.

g. Um der mündlichen Endeprüfung mehr Oeffentlichkeit zu geben, und das ganze Publicum zum Zeugen der Parteilosigkeit und der strengen Pflichterfüllung der medicinischen Section von einer Seite, so wie von der Geschicklichkeit und der vollendeten Ausbildung des Candidaten auf der andern Seite zu machen, soll diese Prüfung in dem academischen Saale bei versammelter Section und bei offenen Thüren unternommen werden.

In dieser öffentlichen Prüfung soll nicht nur, wie bisher geschieht, jeder Professor aus den von ihm vorgetragenen Lehrfächern, sondern auch aus allen Theilen der Medicin sich Fra-

gen von dem medicinischen Candidaten beantworten lassen, wobei jedoch der Sectionsvorstand darauf zu sehen hat, daß keines der Hauptfächer der Medicin umgangen werde. Nach geendeter Prüfung, welche drei Stunden zu dauern und in der jeder der medicinischen Professoren vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu seyn hat, wird über die Antworten des Candidaten insgesammt und collegialisch nicht von jedem insbesondere über die Beantwortung der von ihm aufgestellten Fragen unter dem Vorsitze des Sections-Vorstandes das Urtheil von sämmtlichen Professoren erholt, nach den Fächern gereiht, die Noten über jedes gegeben und darüber ein genaues von allen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protocoll verfertigt, welches gleichfalls zu den Examinationsacten gehet. Die Resultate dieser strengen öffentlichen Prüfung (examen rigorosum) sind es vorzüglich, worüber in den Absolutorien, von welchen unten die Rede seyn wird, Rechenschaft gegeben werden muß.

h. Zu gleicher Zeit liefert der Candidat in lateinischer Sprache eine Dissertation über einen medicinischen, oder doch einen mit der Heilkunde in näherer Beziehung stehenden Gegenstand, der Section zur Censur, welche, wenn sie approbirt wird, auf Kosten des Candidaten in den Druck gelegt, im entgegengesetzten Falle aber von dem letztern umgearbeitet wird.

i. Die öffentliche Vertheidigung medicinischer Sätze und des Inhaltes der Dissertation, welche unmittelbar der Conferirung der academischen Würden voranzugehen hat, soll den öffentlichen Beweis sowohl dafür liefern, daß die Dissertation des Candidaten wahres Eigenthum sey, als auch überhaupt, daß er die erworbenen Kenntnisse gut vorzutragen, und mit Fassung und Klugheit auseinander zu setzen verstehe.

Zu dieser Handlung setzen Wir für die Candidaten und der medicinischen Section folgende Gesetze fest.

Für den Candidaten:

1) daß derselbe die zu vertheidigenden Sätze vor dem Drucke der Censur der Section unterlege;

2) daß ihm dabei die Wahl des Präses und auch die der Sprache frei stehe, wobei Wir aber die lateinische vorgezogen wünschen;

3) daß er sich zwar die Opponenten wählen könne, doch unter denselben wenigstens ein medicinischer Professor, ein Doctor der Arzneiwissenschaft, und ein Candidat seyn müsse. Nebst diesen bleibt die Concurrenz zur Opposition immer in der gesetzlich angewiesenen Zeit von zwei Stunden, jedem Sachverständigen frei;

4) daß der Candidat die Theses dem Rector, dem Prokanzler, den Senatoren und Sections-Professoren wenigstens einige vor der Defension selbst zustelle, am Tage derselben aber den übrigen Professoren und Anwesenden durch den Pedell übergeben lasse.

Für die medicinische Section:

1) daß ein Exemplar von der Dissertation und den Thesen zu den Examinationsacten gehe, und zehen Exemplare jederzeit durch den academischen Senat an Unser geheimes Ministerium des Innern eingeschickt werden;

2) daß nie mehr als zwei Candidaten zusammen defendiren, wo dann die Dauer der Defension auf drei Stunden gesetzt ist;

3) daß die Theses einige Tage vor der Defension ad valvas academicas mit einer Einladung an das gesammte literarische Publicum angeschlagen werde.

§. 3.

Von den Promotionen.

a. Die Promotion eines Candidaten zur Würde eines Doctors der Arzneiwissenschaft soll ein öffentlicher und mit den passenden Feierlichkeiten begleiteter Act der gesammten Universität, vorzüglich aber der medicinischen Section seyn, durch welchen diese an dem zu promovirenden Candidaten den, zu einem der interessantesten Zwecke der Menschheit, der Besorgung der Gesundheit der einzelnen Staatsbürger, erforderlichen Grad der wissenschaftlichen Cultur anerkennt.

b. Zur Erreichung dieses Zweckes wollen Wir folgende Anordnungen treffen:

1) An dem hiezu bestimmten Tage und der festgesetzten Stunde versammeln sich der Rector, der Procanzler, der academische Senat und die ganze medicinische Section feierlich in der Senatsstube und ziehen mit dem Doctoranden in den academischen Saal;

2) der Sectionsvorstand eröffnet die Promotion mit einer kurzen Rede, worauf der gewählte Präses den Doctoranden zur Disputation anführt;

3) nach geendeter Disputation und nach gelöster Inauguralfrage des Präses und jener des Doctoranden, erzählt der erste den Lebenslauf des Candidaten, wovon eine Abschrift den Acten beigegeben wird und fordert den Procanzler zur Ertheilung der Licenziatenwürde auf;

4) dieser läßt von dem Doctoranden die Eidesformel, welche der Universitätsnotar vorzusprechen hat, beschwören und ertheilt die medicinische Licenziatenwürde;

5) endlich spricht der Vorstand der medicinischen Section feierlich von dem Katheder die Erhebung des Licenziaten der Medicin zum Doctor aus, empfiehlt demselben seine Pflichten und stattet dem versammelten Publicum den gebührenden Dank ab.

c. Nachdem der Candidat durch eine Reihe von theoretischen und practischen Prüfungen gezeigt hat, daß er sich zu der Würde eines graduirten Doctors der Medicin fähig gemacht, so muß er über die Erhebung zu dieser Würde sowohl, als über den Grad seines Fleißes, Fortganges und der Auszeichnung, mit welcher er seine Studien anfieng, durchlief und vollendete, ein authorisirtes und beglaubigtes Certificat erhalten.

d. Das Certificat der Erhebung zur Doctorswürde ist ein Diplom in forma patenti, welches enthalten muß:

1) Unsern Namen;

2) den Namen des Rectors, Procanzlers und Sectionsvorstandes;

3) die Erwähnung des Präses, der Disputation, der Dissertation;

4) die Bezeichnung der Universität, des Jahres, Monats und Tages dieses Actes;

5) den Namen des neuen Doctors und dessen Geburtsort;
6) die Beziehung auf das Absolutorium;
7) die Unterschriften des Vorstandes, der Section und aller Professoren derselben;
8) die Unterschriften des Rectors und Universitätsnotars;
9) die Fertigung mit dem großen Siegel der Universität und Section.

e. Da dieses Diplom eigentlich nur die Promotion zum Doctor im Allgemeinen beurkundet, dieser aber bei vielen Anlässen von dem stufenweisen Gange der Ausbildung, dem Grade der Vollendung und den erworbenen specielleren Kenntnissen Rechenschaft abzulegen hat, so wird zu diesem Zwecke von der Section und dem Rector ein General-Attestat oder Absolutorium ausgestellt, in welchem angegeben ist:

1) Die Vollendung der vorgeschriebenen Vorbereitungsstudien aller Art, besonders der vollständigen philosophischen Curse;
2) die ganze Reihe der medicinischen Studien mit den aufeinander gefolgten Semestern und der in einem jeden gehörten Fächern, zugleich mit den Noten der oben angeordneten Semestralprüfungen und der Bezeichnung der jedesmaligen Professoren;
3) die Noten über die schriftlichen Beantwortungen (§. 2. lit. e.);
4) die Erwähnung der verfaßten Krankengeschichten und behandelten Kranken. Im Falle des Doctorats der Chirurgie auch die Angabe der verrichteten Operationen und des angelegten Verbandes;
5) die in der öffentlichen mündlichen Endeprüfung aus allen medicinischen Fächern erhaltenen Noten (§. 2. lit. g.) wobei die §. 1. lit. a. vorgeschriebene Bezeichnung nach den drei Classen angewendet wird;
6) die Angabe der gelieferten Dissertation und das Urtheil der medicinischen Section darüber;
7) Die Erwähnung der Art der Auszeichnung bei der öffentlichen Defension.

Diese Absolutorien werden von dem Vorstande der Section, allen Professoren derselben, dann von dem Rector und Universitäts-Notar unterzeichnet und mit dem größern Siegel der Universität und Section geschlossen gefertigt.

f. In Hinsicht der Honorarien für die Prüfungen u. dgl. wollen Wir es bis auf weiters bei Unserm unterm 27. Februar 1804 (Regierungsblatt v. J. 1804 St. XXI. S. 526.) genehmigten Regulative a) belassen.

---

a) Auszug aus dem Verzeichnisse der von den Academikern zu entrichtenden Gebühren für Immatriculation, für Honorarien, für Zeugnisse und für Graduanten. Verfaßt den 27. Februar 1804.
und zwar: Gebühren für den medicinischen Grad

	Licentiat.	Doctorat.
1) Prüfung für jeden ordentlichen Professor der Section	9 fl.	— fl.
2) Präsenzgelder:		
a. Rector	2 „	— „

Für die genaue Befolgung dieser Unserer Allerhöchsten Verordnungen werden Uns die Rectoren der Universitäten, die academischen Senate und die Glieder der medicinischen Sectionen persönlich verantwortlich gemacht.

München, den 8. December 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXXII. S. 2909.

2) Biennium practicum der angehenden Aerzte. a)

§. 3.

Nro. Pr. 5763.

(Die den angehenden Aerzten vorgeschriebenen zwei practischen Prüfungsjahre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die medicinisch-practische Lehranstalt zu München nicht mehr besteht, und die von Landshut nach München versetzte Universität an deren Stelle getreten ist, so hat die Allerhöchste Entschließung vom 14. October 1824 b), nach welcher jeder angehende Arzt von den vor

	Licentiat.	Doctorat.
b. Procanzler	4 fl.	— fl.
c. den acht Mitgliedern des academischen Senates	8 „	— „
d. jedem ordentlichen Professor der Section	5 „	4 „
3) für die Ertheilung des Grades dem Promotor	9 „	— „
4) für den Notar	5 „	5 „
„ „ Pedell	4 „	6 „
„ „ Substituten	2 „	3 „
5) Sectionscasse	2 „	3 „
Bibliothek	2 „	3 „
6) Diplom	11 „	— „
Anmerkung: Bei dem chirurgischen Grade sind jedem Professor noch 2 fl. zu bezahlen, dann der Beitrag für Instrumente	3 „	— „

Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1804. St. XXI. S. 526.

a) Ueber den Besuch der Centralveterinärschule von Seite der angehenden Aerzte s. d. §. 15. der Allerh. Verordnung vom 1. Febr. 1810. §. 100. unten.

b) Dieselbe lautet wie folgt:

Nro. Pr. 15641.

(Den Besuch der medicinisch-practischen Lehranstalt in München betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die in Unserer Haupt- und Residenzstadt

geschriebenen zwei practischen Prüfungsjahren wenigstens ein Jahr an der medicinisch-practischen Lehranstalt dahier zuzubringen verpflichtet war, ihre verbindliche Kraft und Anwendung verloren, was dem Königlichen Regierungspräsidenten und Generalcommissär Freiherrn von Zu-Rhein auf den Bericht vom 24. März l. J. zur weitern Verfügung eröffnet wird.

München, den 9. September 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Commissär und Präsidenten der Regierung des Unterdonaukreises, Freiherrn von Zu-Rhein, also ergangen.

Mittheilung hievon dem Universitäts-Senate dahier und zu Erlangen.

§. 4.

Nro. Pr. 18728.

(Das biennium practicum der angehenden Aerzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach §. 2. des organischen Edictes über das Medicinalwesen im Königreiche vom 8. September 1808 die angehenden Aerzte das vorgeschriebene biennium practicum zwar unter der Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig anerkannten Arztes bestehen können, manche dieser

---

München eröffnete medicinisch-practische Lehranstalt wegen der durch ihre Einrichtung, so wie durch den Besitz eigenthümlicher Hilfsmittel jeder Art begründeter Vorzüge ganz geeignet sey, die ärztliche Bildung besonders zu befördern, so verordnen Wir hiemit unter Hinweisung auf das am 8. September 1808 erlassene Edict über das Medicinalwesen Tit. I. §. 2.

»daß in Zukunft jeder angehende Arzt von den, zur practischen Vorbildung bestimmten zwei Jah»ren wenigstens ein Jahr an der erwähnten medicinisch-practischen Lehranstalt dahier sich zu üben »habe, und daß von dieser Nachweisung die Zulassung zur letzten Prüfung, so wie die Approbation »zur freien Praxis abhängig bleiben solle.«

Hiernach hat Unsere Academie der Wissenschaften das Erforderliche zu eröffnen.

München, den 14. October 1824.

An
die Academie der Wissenschaften also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Obermedicinal-Collegium.
„ den außerordentlichen Ministerialcommissären an den Universitäten Landshut und Erlangen.
„ der Universitäts-Curatel zu Würzburg.
„ den sämmtlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern.
„ dem Medicinal-Comite zu Bamberg und München.

Aerzte aber sich öfters dieser Leitung entziehen, und für sich allein practiciren, so wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, wegen genauer Einhaltung dieser Bestimmung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 9. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

3) Gesuche angehender Aerzte um ärztliche Reisestipendien.

§. 5.

Nro. Pr. 9593.

(Den Termin zur Einreichung der Gesuche um ärztliche Reisestipendien und deren Vorlage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gesuche um ärztliche Reisestipendien können nur in soferne Begutachtung finden, als selbe

I. bei der einschlägigen königl. Kreisregierung spätestens am 1. September eingereicht werden, als selbe

II. belegt sind

1) durch legalisirte Abschrift des vollständigen Universitäts-Absolutoriums;

2) durch Zeugnisse über das ganz oder theilweise erstandene biennium practicum, dann über die etwa schon bestandene Proberelation und Concursprüfung;

3) durch ein Zeugniß der einschlägigen Districts-Polizeibehörde über das bisherige Verhalten, und als

III. in dem Gesuche der Ort, wohin der Arzt zu reisen beabsichtet, und die generelle oder specielle Richtung der beabsichteten Beobachtungen auf das bestimmteste ausgedrückt erscheint.

Die Königl. Kreisregierungen sind verpflichtet, die Gesuche dem Gutachten des Kreis-Medicinalausschusses zu untergeben, und die Vorlage dergestalt zu beschleunigen, daß selbe mit diesem Gutachten und insbesondere mit den Vorschlägen über etwaige, dem reisenden Arzte besonders zu ertheilende Aufträge und Directiven, spätestens am 15. October jeden Jahres bei dem Einlaufe des unterfertigten Staatsministeriums sich befinden.

Gegenwärtige Anordnung ist durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 25. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

4) Bewilligung der ärztlichen Praxis. a)

§. 6.

Nro. Pr. 5752.

(Die Zulassung geprüfter Aerzte mit der 3ten Befähigungsnote zur ärztlichen Praxis betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 21. Februar 1829 an die Königliche Kreisregierung, K. d. J., zu Würzburg, wegen Zulassung geprüfter Aerzte mit der 3ten Befähigungsnote zur ärztlichen Praxis erlassene Entschließung wird der Königlichen Regierung zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

München, am 5. April 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtl. Königl. Kreisregierungen mit Ausnahme des Untermainkreises also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

Nro. Pr. 18,994.

(Die Zulassung geprüfter Aerzte mit der 3ten Befähigungsnote zur ärztlichen Praxis betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den unterm 6. December 1827 erstatteten Anfragebericht, die Zulassung geprüfter Aerzte mit der 3ten Befähigungsnote zur ärztlichen Praxis betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., folgende Entschließung ertheilt

1) Es ist in der Verordnung vom 8. December 1808 b) die Organisation der Medicinal-Comiteen betreffend, §. 2. lit. f., klar bestimmt, daß denjenigen Aerzten, welche bei der Prüfung hinlängliche Kenntnisse zur Ausübung der ärztlichen Praxis nicht an den Tag legen, ein Zeugniß überhaupt nicht zu ertheilen, sondern nach Maßgabe der Befähigung ein kürzerer oder längerer Termin zur Wiederholung der Prüfung anzuberaumen sey.

Hieraus folgt aber von selbst, daß auch ein mit der dritten Befähigungsnote ausgestelltes Zeugniß von der freien Ausübung der Arzneikunde nicht ausschließe.

---

a) Die Allerhöchste Verordnung vom 31. December 1806, die der Königlichen Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend, verfügt in lit. K.

1) »Die Anstellung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker hängt lediglich von der »obersten Polizeigewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheitspolizei-Gegenständen »zustehen, und von der Local-Polizeibehörde befolgt, und in Vollzug gesetzt werden müssen.«
Reg. Bl. v. J. 1807. St. V. S. 204.

b) s. S. 390.

Da jedoch die niedere Befähigungsstufe solcher Aerzte räthlich macht, daß denselben die ärztliche Praxis nur an solchen Orten gestattet werde, wo ihre Leistungen durch die nahe und sorgfältige Aufsicht eines geschickten und thätigen Gerichtsarztes bewacht werden, so hat die Verordnung vom 17. December 1825 §. 55. die Befugniß der Ertheilung von Autorisation zur ärztlichen Praxis, die nach §. 26. der Verordnung vom 27. März 1817 den Kreisregierungen allgemein übertragen worden war, nur in Ansehung der geprüften Aerzte mit der ersten oder zweiten Befähigungsnote den Unterbehörden anvertraut, und eben dadurch in Ansehung jener mit der dritten Note den Kreisregierungen belassen.

2) Wenn der Gerichtsarzt die Unfähigkeit eines practischen Arztes zur freien Ausübung der Arzneikunde behauptet, so muß diese Behauptung durch Thatsachen belegt werden, auf welche ein wissenschaftliches Urtheil über die abgeleitete Schlußfolge begründet werden kann.

Es liegt dabei in der durch die Verordnungen vom 8. September 1808, §. 18. lit. c. und i [a]), und vom 6. October 1809 [b]) §. 3 und 5. bezeichneten Stellung der Gerichtsärzte, daß ihre Gutachten, so oft eine Entscheidung der Kreisregierung dadurch veranlaßt wird, und daher auch bei ergriffenem Recurse, dem Superarbitrium des Kreismedicinalrathes unterliegen.

Die Bestimmung, ob dem der Unfähigkeit beschuldigten Arzte die Fortsetzung der ärztlichen Praxis bis zur entschiedenen Sache zu gestatten, dann ob derselbe nur zur Fortsetzung dieser Praxis unter der Leitung eines andern vorzüglich befähigten Arztes für eine gewisse Zeitdauer zu ermächtigen, oder zu einer neuen Prüfung zu verweisen, oder von der ärztlichen Praxis zeitlich oder für immer ganz auszuschließen sey? ist in jedem einzelnen Falle durch die besonderen Verhältnisse bedingt, und muß eben deshalb dem Urtheile der zuständigen Behörde mit Vorbehalt des Recurses überlassen bleiben.

München den 21. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

§. 7.

(Das Zuständigkeits-Verhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betr.)

L. K.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern beschlossen, und verordnen wie folgt:

I.

Die Ertheilung der Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis wird den Kreis-

a) s. §. 11.

b) s. §. 148.

regierungen, Kammern des Innern, zurückgegeben, und die Bestimmung des §. 56.a) der Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffend, so weit dieselbe auf das Zuständigkeitsverhältniß der Bezirks-Polizeibehörden bei den erwähnten Bewilligungen Bezug hat, außer Wirksamkeit gesetzt.

II.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben bei der Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Praxis auf eine den Anforderungen der Oertlichkeiten und der Volksmenge entsprechende Vertheilung des ärztlichen Personals Bedacht zu nehmen und der unverhältnißmäßigen Häufung desselben an einzelnen Orten zu begegnen.

III.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau, den 6. Juli 1835.

Reg. Bl. v. J. 1835. Nro. XXXVIII. S. 683.

§. 8.

Nro. Pr. 23038.

(Die practischen Aerzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Obermainkreises aus Veranlassung der Allerhöchsten Verordnung vom 6. v. M., das Zuständigkeitsverhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betreffend, erlassene Verfügung vom 22. desselben Monats wird der Königl. Regierung zur geeigneten Kenntniß mit dem Auftrage mitgetheilt, die erlassene Verfügung in gleicher Weise zur Vorlage zu bringen.

München, den 17. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

ammtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Obermainkreises also ergangen.

---

a) (§. 56) »Die Zulassung geprüfter Aerzte, in so ferne sie die erste oder zweite Note der Befähigung »erhielten, zur ärztlichen Praxis, dann die Regulirung der Badergerechtigkeiten und Ehe»haften wird in die Competenz der Bezirkspolizei-Behörden gelegt, welche in dieser Beziehung »bloße Anzeigsberichte zu erstatten haben; die Regierungen schreiten hierin nur bei entdeck»ten Mißgriffen oder auf besondere Reclamation ein.«

(s. Bd. II. S. 447.)

Abdruck der allegirten Beilage.

(Die Aufstellung von practischen Aerzten betr.)

Im Namen Seiner Königl. Majestät.

Nachdem durch allerhöchste Entschließung vom 6. d. M., die Ertheilung der Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis den Kreisregierungen zurückgegeben und die Bestimmung des §. 56. der Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierung betr., soweit dieselbe auf das Zuständigkeitsverhältniß der Bezirks-Polizeibehörden bei den erwähnten Bewilligungen Bezug hat, außer Wirksamkeit gesetzt ist, und in der allerhöchst erwähnten Verordnung ausdrücklich bestimmt wurde, bei der Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Praxis auf eine den **Anforderungen der Oertlichkeit und der Volksmenge** entsprechende Vertheilung des ärztlichen Personals, Bedacht zu nehmen, und der **unverhältnißmäßigen** Häufung desselben an einzelnen Orten zu begegnen, so hat die Königl. Regierung sowohl zur Unterbringung von practischen Aerzten, deren Anzahl sich immer mehr vermehrt, so wie zum Besten des Publicums beschlossen, nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1) Die Polizeibehörden haben zu ermessen, wie viele practische Aerzte nebst dem Physicus in ihrem Amtsbezirke nothwendig sind, und ob solche wohl auch nur einigermaßen ihre Subsistenz finden.

2) Welcher District einem Arzte nach der Localität und nach der Volksmenge zugetheilt werden könne.

3) Welches der schicklichste Wohnort in dem Districte für den Arzt seyn möchte, wobei der volkreichste Ort und wo möglich der Mittelpunct des Districts vorzüglich zu berücksichtigen seyn dürfte.

   Daß übrigens jeder aufgestellte Arzt befugt ist, außer seinem Districte, und wo er hingeholt wird, zu practiciren, versteht sich von selbst.

4) Der Sitz eines practischen Arztes darf in der Regel nicht am Wohnsitz des Physicus genommen werden.

5) Da die practischen Aerzte einen weit höheren und ausgebreiteteren Wirkungskreis haben, als die Chirurgen und Landärzte, so kann die Anwesenheit von letztern die Aufstellung der erstern nicht hindernd entgegen treten.

6) Die Polizeibehörden in den größern und kleinern Städten haben insbesondere zu ermessen, wie viel practische Aerzte für das Bedürfniß dortselbst nothwendig sind.

7) Die Erledigung der Stelle eines practischen Arztes wird in Zukunft jedesmal durch das Kreisintelligenzblatt ausgeschrieben werden, damit sich die Aerzte unter Beilegung des Prüfungszeugnisses in der bestimmten Frist anmelden können. Die Polizeibehörden haben daher jeden Erledigungsfall ohne Verzug zur Kenntniß der Königl. Regierung zu bringen.

8) Bei Verleihung der Stelle eines practischen Arztes wird sich die Königl. Regierung an die Zeit der besonderen Prüfung im Durchschnitt halten, jedoch allerdings die Prüfungsnoten, sowie besondere Familienverhältnisse berücksichtigen, von gleichen Grundsätzen wird sie auch beim Vorrücken auf bessere Districte vorzüglich vom platten Lande in eine Stadt ausgehen.

9) Die Polizeibehörden haben den Entwurf ihrer Districtseintheilung dem Physicate zur allenfallsigen Erinnerung mitzutheilen, und sodann innerhalb 4 Wochen zur weitern Beschlußnahme hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 22. Juli 1835.

Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtl. Districts-Polizeibehörden und Physicate des Obermainkreises also ergangen.

§. 9.

Nr. Pr. 12269.

(Die Beschwerde Seiner Durchlaucht des Hrn. Fürsten N., die Aufstellung eines practischen Arztes für den Bezirk N., resp. die Zuständigkeit der Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Aufstellung practischer Aerzte in standesherrlichen Gebieten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. präs. 26. Februar v. J. rubrizirten Betreffes, wird der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, unter Remission der Berichtsbeilagen und Acten, folgende Entschließung ertheilt:

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 32. der IV. Verfassungsbeilage stehen die standesherrlichen Herrschaftsgerichte in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in gleichem Verhältnisse mit den Königl. Landgerichten. Da nun schon vor Erscheinen der IV. Verfassungsbeilage die Aufstellung der practischen Aerzte durch §. 26. der Verordnung vom 27. März 1817, ebenso wie neuerdings durch die allerhöchste Verordnung vom 6. Juli 1835 [a]) dem landgerichtlichen Wirkungskreise entzogen und den Königl. Kreisregierungen übertragen war, so folgt nothwendig, daß nur jene Standesherrn auf das erwähnte Recht nach §. 34. loc. cit. Anspruch machen können, welche eine formirte Regierungscanzlei besitzen, und daß in den standesherrlichen Bezirken die Aufstellung der practischen Aerzte um so mehr den Königl. Kreisregierungen vorbehalten bleibt, als der §. 92. der VI. Verfassungsbeilage den Gutsherren nur die Ernennung des ärztlichen Dienstpersonals zugesteht, und eben so die Declaration vom 19. März 1817 lit. E. §. 13. den Standesherren ausdrücklich nur das Ernennungsrecht bezüglich des ärztlichen Dienstpersonals einräumt. So wie aber gemäß diesen auch in constanter Uebung begriffenen gesetzlichen Bestimmungen der Beschwerde Seiner Durchlaucht des Hrn. Fürsten N. als solcher eine Entsprechung nicht zugewendet werden kann, so versteht sich hinwieder im Hinblicke auf die vielfachen Beziehungen der practischen Aerzte zu den standesherrlichen Medicinalbeamten und Polizeibehörden von selbst, daß bei deren Aufstellung die Vorschläge und Erinnerungen der Standesherrschaften,

---

a) s. §. 7. S. 36. oben.

wie dieses von Seite mehrerer Königl. Kreisregierungen bisher geschah, stets zu erholen und möglichst zu berücksichtigen sind.

München, den 14. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

5) Aerztliche Praxis der Militärärzte.

§. 10.

(Das Verhältniß der Militärpensionisten und der Militärärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf ihren Bericht vom 9. dieß, das Verhältniß der Militärpensionisten und Militärärzte betreffend, erwiedert, daß nach den darin entwickelten richtigen Grundsätzen

1) die einem Militärpensionisten von seiner vorgesetzten Militärbehörde zum Aufenthalt an einem bestimmten Orte ertheilte Bewilligung noch keineswegs die polizeiliche Erlaubniß zu solchem Aufenthalte in sich fasse, und daß

2) ebenso die Civilpraxis einem Militärarzte von seiner vorgesetzten Militärbehörde zwar aus Dienstrücksichten untersagt, oder verstattet werden könne, daß aber damit einem solchen Arzte, wenn er auch den Doctorgrad besitzt, die übrigen durch die allgemeine organische Verordnung vom 8. September 1808 über das Medicinalwesen vorgeschriebenen Bedingungen der Ausübung der Civilpraxis, wozu insbesondere die Genehmigung der einschlägigen Polizeibehörde gehört nicht nachgelassen, sondern vielmehr ohne Ausnahme von ihm zu erfüllen seyen.

Uebrigens wird die Regierung bei diesem Anlasse darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 6. des Gesetzes über die Heimat vom 11. Sept. v. J. zum Aufenthalte eines unbescholtenen Staatseinwohners mit seiner Familie an welch immer für eine Gemeinde des Königreichs eine förmliche polizeiliche Erlaubniß nicht erfordert werde, sondern daß die Polizeibehörde nur Cognition davon zu nehmen — und unter den von dem Gesetze — bezeichneten Umständen die Befugniß habe, einem solchen den ferneren Aufenthalt (außer seiner Heimat) zu untersagen.

Nach diesen Bestimmungen hat sich die Regierung in vorkommenden Fällen zu achten, und die Beilagen ihres Berichtes zurück zu empfangen.

München, den 24. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 11.

Nro. Pr. 11766.

(Die Civilpraxis der Militärärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird eröffnet, und es ist durch dieselbe allen ihr untergeordneten Polizei- und Sanitätsbehörden bekannt zu machen, daß nach gepflogener Rücksprache mit dem Königlichen Kriegsministerium in Beziehung auf die Civilpraxis der Militärärzte Folgendes festgesetzt wurde:

1) Die unbeschränkte ärztliche Praxis wird jenen Militärärzten bewilligt, welche den Doctorsgrad vor dem Edict über das Medicinalwesen im Jahr 1808 (Reggsblt. 1808 Bd. 2. S. 2189. u. fg.) erworben haben, wenn ihnen auch die übrigen, durch das Edict vorgeschriebenen Bedingungen fehlen, z. B. die in regelmäßiger Ordnung vorgeschriebenen Gymnasial- und Lycealstudien, das Absolutorium, das Biennium practicum, und die Proberelation.

2) Die Militärärzte, welche schon vor dem Edicte 1808 Bataillons- oder Regimentschirurgen waren, aber nicht den Doctorsgrad erlangten, haben in Hinsicht auf medicinische und chirurgische Praxis alle Befugnisse, welche den ehemaligen Chirurgen 1ster Classe, den Landärzten und gegenwärtigen approbirten Chirurgen zukommen, mit Ausnahme jedoch der Praxis in der Geburtshilfe, wenn sie sich nicht über Befähigung in diesem Zweige besonders ausweisen.

3) Von den Militärärzten, welche erst nach Erscheinung des Edicts vom Jahre 1808 Bataillonsärzte wurden, fordert man alle in diesem Edicte für Aerzte, oder später für Landärzte und Chirurgen aufgestellten Bedingungen, je nachdem sie

   a. ärztliche, oder
   b. landärztliche und chirurgische Praxis zu üben gesonnen sind.

   Jedoch wird den Aerzten die Praxis in einem größern Militärspitale für das Biennium angerechnet.

4) Alle Militärärzte, welche in ihren Garnisonen Civilpraxis ausüben wollen, erhalten die Erlaubniß dazu, wenn sie bei den vorgesetzten Polizeistellen und den Gerichtsärzten die erforderlichen Urkunden vorgelegt haben, nämlich:

   a. Die unter Ziffer 1 begriffenen Militärärzte: das Doctorsdiplom;
   b. die unter Ziffer 2 begriffenen: das Zeugniß einer autorisirten Militärbehörde, daß sie vor Erscheinung des organischen Edictes von 1808 schon Bataillonsärzte gewesen;
   c. die unter Ziffer 3 a genannten: das Universitätsabsolutorium, das Doctorsdiplom und das Approbationszeugniß eines Medicinalcomitees;
   d. die unter Ziffer 3 b genannten: das Approbationszeugniß und Diplom von der landärztlichen oder chirurgischen Schule.

5) Die Erlaubniß zur Civilpraxis gilt nur für die Dauer des Aufenthalts in einer Garnison, und begründet keinen Anspruch auf Civilpraxis bei dem Austritte aus dem Militärdienst.

Alle Königlichen Polizei- und Sanitätsbehörden haben sich hienach zu achten.

München, den 11. September 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

Desgleichen der Königlichen Regierung des Rheinkreises zur analogen Anwendung.

§. 12.

(Die Civilpraxis der Militärärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird eröffnet, daß die, im Rescripte vom 11. Septbr. v. J. [a]) (Ziff. 11766.) von Ziff. 3 — 5. gegebenen Bestimmungen nicht blos für Regiments- und Bataillonsärzte gelten, sondern für alle Militärärzte, somit auch die sogenannten Practikanten, wenn sie die unter Ziff. 4. Buchstaben c und d geforderten Bedingungen erfüllt haben.

Alle Königlichen Polizei- und Sanitätsbehörden haben hienach zu verfahren.

München, den 6. October 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 13.

Nro. Pr. 8382.

(Die Civilpraxis der Militärärzte, resp. der Vollzug des §. II. der allerhöchsten Verordnung vom 6. Juli 1835, das Zuständigkeitsverhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der berichtliche Antrag der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 14. Januar d. J., den die Proberelation bestanden habenden Militärärzten die Erlaubniß zur Civilpraxis nur insoferne zu ertheilen, als die festgesetzte Zahl der Aerzte in einer Stadt hiedurch

---

a) Vorstehende Entschließung. §. 11.

nicht überschritten werden würde, kann sowohl nach den bestehenden Normen, als auch nach dem einstimmigen Gutachten des Ober-Medicinalausschusses des Reiches und der übrigen Kreisregierungen, Kammer des Innern, und Kreismedicinalausschüsse eine Folge nicht gegeben werden. Wohl aber ist Sorge zu tragen, daß Militärärzte die Civilpraxis wie bisher nur insoferne ausüben, als sie die hiefür vorgeschriebenen Bedingungen auch wirklich erfüllt haben und daß jeder in die Civilpraxis eintretende Militärarzt durch das betreffende Physicat zur Kenntniß der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, gebracht werde.

München, den 31. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

6) Gestattung der ärztlichen Praxis ausländischer Aerzte und Chirurgen in Bayern. a)

§. 14.

Nro. Pr. 21029.

(Das von der Königlichen Würtembergischen Regierung erlassene Verbot der medicinischen Praxis von Seite Königlich-Bayerischer Landärzte auf ihrem Territorium betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises werden auf den Bericht vom 16. October l. J. im rubrizirten Betreffe nachstehende Beschlüsse ertheilt:

1. Nur promovirten und beeidigten königlichen würtembergischen Aerzten, das ist, Doctoren der Medicin soll die Praxis in innere Krankheiten im diesseitigen Gebiete künftig gestattet werden.
2) Den königlich würtembergischen beeidigten Chirurgen ist nur in so weit die Ausübung der Chirurgie diesseits zu erlauben, wenn sie sich hiezu durch ihre Meisterbriefe gehörig ausweisen können.
3) Ein gleiches Verfahren soll auch auf die der Geburtshilfe kundigen jenseitigen Individuen in Anwendung gebracht werden.
4) Hiernach sind die Königlichen Grenzbehörden zur Einsichtsnahme dieser Legitimationsurkunden der königlich würtembergischen ärztlichen und chirurgischen Individuen, wenn solche auf dem diesseitigen Gebiete practiciren wollen, anzuweisen, und zugleich zu beauftragen, einem jeden dieser Individuen nach den angeführten Bestimmungen die Grenzen seiner

a) Ueber die Gestattung der Praxis ausländischer Operateurs, s. die §§. 408—410. unten.

Praxis daselbst anzudeuten, für Uebertretungsfälle mit den bestehenden Polizeigesetzen zu bedrohen, und beim Eintritte eines Vergehens gegen diese Gesetze auch darnach zu bestrafen.

5) Von diesen Bestimmungen ist die königliche würtembergische Regierung des Oberdonaukreises gehörig in Kenntniß zu setzen.

Es ist hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 19. December 1818.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht hievon dem Königlichen Obermedicinal-Collegium zur Wissenschaft.

§. 15.

(Den Verkauf von geheimen Arzneimitteln s. a. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den Bericht vom 6. März l. J., den Verkauf von geheimen Arzneimitteln s. a. betr., zur Entschließung erwiedert, daß die Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Praxis, wie sie den an den chirurgischen Schulen des Königreiches approbirten Chirurgen zusteht, im Auslande domicilirten, an der Grenze des Reiches wohnenden Chirurgen, in dem Königreiche Bayern nur dann erlaubt sey, wenn dergleichen Chirurgen den diesfalls zur Ausübung jener Befugnisse bestehenden diesseitigen gesetzlichen Bestimmungen entsprochen haben, und auch für die Zukunft entsprechen werden, übrigens auch diese Praxis immerhin durch das reciproce Benehmen des betreffenden Staates bedingt bleibt.

In Bezug auf den Verkauf von geheimen Arzneimitteln durch solche Individuen wird lediglich auf die dießfalls gegebenen Vorschriften verwiesen, welche bei solchen Personen auf das nachdrücklichste in Anwendung zu bringen sind.

München, den 4. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 16.

Nro. Pr. 2997.

(Die Gestattung der ärztlichen Praxis in Bayern an alle graduirte und nicht graduirte würtembergische Aerzte im Falle des Ausweises über das Bestandenhaben der Staatsprüfung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach der Verfügung des königl. würtembergischen Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1830 kein Unterschied zwischen den Lizentiaten und Doctoren der Medicin mehr besteht, und beide zur Ausübung der gesammten Heilkunde gelangen können, sobald sie die hiefür vorgeschriebene Staatsprüfung bestanden haben, und nachdem auch die würtembergischen Militärärzte die Praxis ganz unbeschränkt ausüben dürfen, so ist den würtembergischen Civil- und Militär-Aerzten die ärztliche Praxis auf dem bayerischen Gebiete unter der Voraussetzung zu erlauben, daß sie sich über die vorgeschriebene Staatsprüfung gehörig legitimiren, und wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, beauftragt, hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 24. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

7) Allgemeine Befugnisse und Pflichten der practischen Aerzte. [a])

§. 17.

(Von den Pflichten der Medicorum, und Verhalt gegen einander.)

Seiner Churfürstl. Durchlaucht ist mißfällig zu vernehmen vorgekommen, welchergestalten in hiesiger Haupt- und Residenzstadt sowohl, als Dero ganzen Lande zu Baiern verschiedene Mißbräuche zu der in Krankheiten gerathenden Unterthanen, und der ihrigen Gefahr, Schaden und Versäumniß nicht allein, sondern auch deren Aerzten selbst eigener Verunglimpfung einige Zeit her eingeschlichen sind; Wie nun dagegen schon unter letzt voriger Regierung mehrere nachdrückliche Mandaten erlassen worden, als befinden auch Höchstdieselbe für nothwendig, eines Theils solche ihres vollen Inhaltes zu bestättigen, und andern Theils selbigen die hernachstehende Puncten zu deren künftiger genauester Beobachtung weiters beisetzen zu lassen:

---

a) Nach §. 12. Ziff. 2. der Prioritätsordnung für das Königreich Bayern vom 1. Juni 1822 reihen sich im Concurse zur Zahlung in der ersten Classe:

„die Kosten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Concurse wegen Krankheit des Schuldners „und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneien entstanden sind.“

Ges. Bl. v. J. 1822. St. II. S. 108.

1) Sollen die Medici sich bescheidentlich gegen einander betragen, keiner dem andern in An- oder Abwesenheit ungebührlich, oder mit Verachtung begegnen, vielweniger übel nachreden, oder verläumden, sondern als Collège zusammen friedsam leben, über Vorfallenheiten, worüber mehrere um Rath gefragt werden, mit gebührender Anständigkeit berathschlagen, und das nach den medicinischen Grundsätzen und der Erfahrung bequemste und dienlichste Mittel ausfinden, fort zu des Patienten Genesung ohne Eigensinnigkeit und Hang zu geflissenen Widersprüchen anzuwenden beflissen seyn.

2) Wird einer aus der Stadt anderstwohin verschickt, oder berufen; soll auf Verlangen des seiner Cur sich vorhin anvertrauten Patientens keiner der anderen Aerzte sich weigeren, denselben zu besuchen, und die weitere Cur an ihm mit solcher Treue, Sorge und Dienstfertigkeit fortzusetzen, als ob er Anfangs schon dazu erfodert worden wäre.

3) Sollen die Medici alle Jahr die Apotheken visitiren, wobei dem Apotheker frei steht, nebst den Leib-, Hof- und Stadtärzten, auch andere dazu einzuladen, welchen sämmtlich sie die Medicamenten auf Begehren vorzuweisen schuldig sind, und wie genannte Apotheker und Wundärzte die Medicos gebührend zu achten haben, also sollen hinwiederum diese jene in ihren Professionen unterstützen, ihnen ihre Kundschaften zukommen lassen, und einem jeden Patienten, oder dessen Angehörigen die freie Wahl in Beschickung der Apotheken um Arznei, welche denselben beliebt, überlassen, mithin sich nicht unterstehen, den Kranken von einem ab- und dem andern zuzuweisen, und hinwiederum die Apotheker sich gegen die Medicos auf gleiche Weise verhalten.

4) Soll kein Apotheker ohne eines aufgenommenen Medici schriftlichen Recept, oder Attestat eine Arznei von Wichtigkeit abgeben oder verabfolgen lassen, und so auch die Wundärzte oder Bader einige innerliche Arznei ohne Berathschlagung mit einem Arzt außer dem Nothfall zu gebrauchen sich unterfangen.

5) Möchte in zweifelhaften Krankheiten eine dritte Person sich darstellen, welche ein geheimes Mittel zu besitzen vorgiebt und darbietet, soll es anderst nicht, als mit Gutheißung eines Medici gebraucht werden.

6) In gerechtem Anbetracht, daß den Aerzten, Wundärzten und Apothekern eben so billig, wie eifrig und schuldig diese den Kranken beizustehen haben, auch die Gebühren für ihre Bemühungen Curen, angewendete Arzneien, Kunst, Wissenschaft und Fleiß nach der gnädigst genehmigten Taxordnung entrichtet werden; soll ihnen die Befriedigung nicht erschweret, und dem Patient sich eines andern zu bedienen, so lang nicht nachgelassen seyn, bis der erste vergnügt worden ist.

7) Wird nachdrücklich verboten, einen neuen Arzt, Wundarzt, Apotheker, Hebamme und dergleichen irgendwo im Lande aufzunehmen, dieselbe haben dann vorhero sich beim hiesigen Concilio medico angemeldet, und seyen nach erstandener Prüfung für tauglich befunden worden, wie dann die bereits wirklich vorhandene, aber noch nicht approbirte sich dem Examini bei genannten Medicinalrath ebenfalls zu stellen gehalten sind; und zum endlichen

8) wird gnädigst verordnet, daß den Uebertretern dieser und andern im Medicinalwesen ergangenen Geboten eine ermeßliche Strafe angesetzt, solche nebst den Kösten auf Anzeige und Requisition der Regierungen und Beamten, worunter sie angesessen sind, eingezogen, und zum milden Behuf, namentlich der Spitäler, verwendet, des Endes sohin jeden gehörigen Orts eingeliefert werden sollen.

München, am 2. April 1782.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nro. 180. S. 988.

§. 18.

(Die freie Ausübung der Heilkunde, Chirurgie und Geburtshilfe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat bei mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß Landphysiker, und selbst Landgerichte die Verfügung, gemäs welcher jedem Physicus ein bestimmter Bezirk angewiesen ist, also deuten: als ob der Unterthan in Krankheiten an den einschlägigen Physicus sich wenden müßte, und kein anderer Physicus, oder approbirter Arzt gerufen werden dürfte.

Eine solche Auslegung ist der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1805, die Organisation der Physicate betreffend, §. 1. Ziffer 7. im XXIII. Stücke des Regierungsblattes der Provinz Schwaben, nicht nur geradezu entgegen, sondern es kann auch nach der Natur der Sache und der Ausübung der Heilkunde durchaus kein Zwang, keine Einschränkung statt haben, da es jedem Kranken frei stehen muß, sich den Arzt zu wählen, zu dem er Zutrauen hat.

Jedem Landgerichtsphysicus ist nur zur Handhabung der mediciniſchen Polizei und gerichtlichen Arzneikunde, so wie zur Besorgung der armen Kranken ein bestimmter Bezirk angewiesen.

Eben so ist Niemand an den aufgestellten Chirurgen, Geburtshelfer, oder an die Hebamme gebunden, es sind diesen ebenfalls nur zur Besorgung der Armen gewisse Bezirke angewiesen.

Es bedarf sonach keiner weitern Erklärung, daß jede approbirte Medicinalperson, sie sey Arzt, Chirurg, Geburtshelfer oder Hebamme, überall ihre Kunst ausüben könne, wohin man sie immer zum Beistande ruft.

Die Behörden haben sich hienach aufs Genaueste zu achten.

Ulm, den 7. Juni 1808.

Königliche Landesdirection in Schwaben.

Reg. Bl. v. J. 1808. Stück XXIX. S. 1389.

8) Befugniſs der homöopathiſchen Aerzte zur Bereitung und Abgabe homöopathiſcher Arzneimittel. a)

§. 19.

Nro. Pr. 31260.

(Der Recurs des homöopathiſchen Arztes Dr. N. gegen eine Verfügung der Königlichen Polizeidirection München in Betreff des Ausgebens homöopathiſcher Heilmittel betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Polizeidirection München hat dem homöopathiſchen Arzte Dr. N. die unentgeltliche Abgabe homöopathiſcher Heilmittel als eine dem organiſchen Edicte über das Medicinalweſen zuwiderlaufende Pfuſcherei unterſagt, und deſſen Vorräthe hinwegnehmen laſſen.

Die Verfügung der genannten Polizeidirection beruht jedoch auf unrichtigen Prämiſſen.

Der §. 11. lit. m. des genannten Edictes behält lediglich den Verkauf der Arzneien den Apothekern bevor, bezeichnet genau, was unter Pfuſcherei zu verſtehen ſey und als Pfuſcher alle Individuen, welche ſich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der mediciniſchen Wiſſenſchaften, beſonders dem Handel mit Medicamenten, den widerrechtlichen Ausgaben derſelben u. ſ. w. befaſſen.

Daß die ärztliche Befähigung auch die Befähigung zur Heilmittelbereitung in ſich ſchließe, beweiſet das ſeit 1808 und zwar gerade auf den Grund dieſes Edictes den Aerzten ſehr häufig ohne alle vorgängige Apothekerprüfung bewilligte Dispenſiren von Arzneimitteln dort, wo keine Apotheken beſtanden. Die §§. 1 und 4. des Edictes konnten daher mit Grund nicht angerufen werden.

Eben ſo wenig konnte der Fall als ein Verfertigen geheimer Mittel behandelt werden, da die Bereitung der homöopathiſchen Heilmittel offen zu Tage liegt, und da die Homöopathie in allen civiliſirten Staaten längſt in die Rechte eines von einem Theile der Aerzte und des Publicums getheilten, von einem anderen Theile beſtrittenen, förmlichen Heilſyſtemes getreten iſt.

Endlich kann auch das reglementäre Verbot des Selbſtdispenſirens auf die homöopathiſchen Heilmittel nicht angewendet werden, da dieſes längſt vor Erfindung der Homöopathie erſchienene Verbot ſich lediglich auf die allopathiſchen Arzneien bezieht, wie denn das unentgeltliche Selbſtdispenſiren der homöopathiſchen Aerzte gegenwärtig in allen Staaten ohne Widerrede beſteht und die früheren Unterſagungen desſelben allenthalben, namentlich in Oeſterreich, Rußland, Preuſſen u. ſ. w. nicht auf den Grund der für die allopathiſche Methode beſtandenen Normative, ſondern als neue Verordnung, als neue polizeiliche Einſchreitung bezüglich eines neuen Objectes verfügt worden war.

Die Verfügung der Königl. Polizeidirection iſt daher alsbald außer Wirkung zu ſetzen,

---

a) Den Landärzten und Chirurgen iſt die Ausübung der Homöopathie durch Verfügung vom 5. Februar 1837. (ſ. §. 43. unten) unterſagt. Mediciniſch-gerichtliche Fälle dürfen nicht homöopathiſch behandelt werden. (ſ. die Miniſterial-Entſchließung vom 23. December 1835. §. 366. unten.)

die hinweggenommenen Arzneimittel sind dem Dr. N., Angesichts gegenwärtiger Verfügung, zurückzugeben, und der Vollzug ist binnen 24 Stunden unerstreckbaren Termines berichtlich nachzuweisen.

Uebrigens wird die Königl. Kreisregierung alles Ernstes darüber wachen, daß

I. die durch keine Verordnung untersagte unentgeltliche Abgabe von homöopathischen Heilmitteln durchaus nicht in ein keineswegs gestattetes Verkaufen solcher Mittel übergehe, und daß

II. Dr. N. sowohl, als jeder sonstige homöopathische Arzt regelmäßige Tagebücher über die Abgabe ihrer Heilmittel führe.

München, den 30. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

9) Verehelichungsgesuche practischer Aerzte.

§. 20.

Nro. Pr. 9934.

(Die Ansässigmachung des practischen Arztes Dr. N. zu N. und dessen Verehelichung mit Maria Köstler resp. die Nichtanwendbarkeit der Bestimmung Ziff. 20. lit. a. Tit. IX. der Ministerial-Entschließung vom 11. März 1837, Verehelichungsgesuche practischer Aerzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidium der Königl. Regierung des N. Kreises wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 20. v. Mts. erwiedert, was folgt:

Die durch Stimmenmehrheit geschöpfte Ansicht des Regierungscollegiums, als habe die Ministerialzusammenstellung vom 11. März d. Js. Tit. IX. Ziff. 20. lit. a. *) practische Aerzte unter §. 9. Ziff. 1. lit. α. β. des revidirten Ansässigmachungsgesetzes subsumirt, steht mit dem Wortlaute wie mit dem Geiste dieser Zusammenstellung in dem directesten Widerspruche, indem laut der klaren Entwicklungen jener Normen

a. der §. 4. des revidirten Ansässigmachungsgesetzes sich ausdrücklich nur auf den Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinden mit definitiver Anstellung bezieht, eine definitive Anstellung der Art aber bei practischen Aerzten schon an und für sich nicht Platz greift, und

b. der §. 9. desselben Gesetzes unter Ziff. 1. lit. α. β. eine Exemtion vor dem gemeindli-

*) s. Bd. XII. S. 130.

chen Widerspruchsrechte nicht den öffentlichen Dienern überhaupt, sondern nur den noch in dem Provisorio begriffenen Dienern des Staates, der Kirche und der Gemeinden gewährt, letzteren aber nur jene besoldeten Individuen gleichgeachtet werden können, deren Dienst und Gehalt durch bestimmte Gesetze den lebenslänglichen Character behauptet, denen sonach die einmal erworbene Diensteseigenschaft und Besoldung, laut bestimmter gesetzlicher Anordnungen, nur mittelst eines förmlichen Strafbeschlusses entzogen werden kann, und diese Criterien wohl inhaltlich der nach §. 50. Abs. 7. des revidirten Gemeinde-Edictes mittelst Dienstvertrages angestellten Stadt- und Marktschreiber, dann inhaltlich des §. 29. der allerhöchsten Instruction für die Local-Schulinspectoren, dann des allerhöchsten Rescripts vom 25. Juli 1810 in lit. E. Ziff. 6. 7 und 8. der allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1815. (Reg. Bl. Jahrgang 1815 St. XXXIII. S. 689.) und §. 46. der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. December 1825. (Reg. Bl. Jahrgang 1825 Nro. 54. S. 1049 u. flg.) bei wirklichen Schullehrern, nicht aber bei den unbesoldeten practischen Aerzten vorwalten.

Bei der augenfälligen Nichtübereinstimmung der fraglichen Collegialansicht mit den bestehenden Vorschriften hätte selbe auch dann nicht zum Vollzuge gelangen können, wenn dieselbe einer durch §. 129. der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. December 1825 der collegialen Sphäre zugewiesenen Gegenstand betroffen hätte, um so viel weniger kann dieselbe hier, wo ihr eine rein begutachtende Natur zukömmt, der sehr richtigen Ueberzeugung des Königl. Regierungspräsidiums vorgreifen.

Das Königl. Regierungspräsidium wird hiernach unter Rückempfang der Berichtsbeilage das weiter Geeignete verfügen.

München, den 12. May 1837,

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königl. Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

10) Armenärzte. a)

§. 21.

Nro. Pr. 6467.

(Die Armenärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit der Bewilligung der freien Praxis für angehende Aerzte ist auch die Ver-

---

a) Im ehemaligen Großherzogthume Würzburg galten hierüber folgende Bestimmungen:

(Instruction für die Armenärzte betr.)

Im Namen Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg rc.

1. Den Armenärzten ist von der Armencommission das Verzeichniß der conscribirten Armen ihres

bindlichkeit zur Behandlung der armen Kranken in einem bestimmten Stadtdistricte zu verbinden.

München, den 12. Mai 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Districts mitzutheilen, und nur diesen Conscribirten dürfen sie in der Regel Arzneien auf Rechnung des Armeninstituts verordnen.

2. Nicht conscribirte Personen können keine Arzneien erhalten, wenn sie sich nicht durch ein Zeugniß des Vorstandes des Armeninstitutes deshalb ausweisen; doch ist der Armenarzt berechtigt, in Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, ein Recept zu verordnen, wogegen ihm bei der zweiten Ordination das vorgeschriebene Zeugniß eingehändigt werden muß.

3. In der Verordnung der Arzneien hält er sich an die Pharmacopoea pauperum, welche ihm sammt der darüber erlassenen Verordnung vom großherzogl. Armeninstitute mitgetheilt wird.

4. Die Anweisung zum Kranken-Kostgelde ertheilt er den conscribirten Armen, wenn die Wichtigkeit der Krankheit und der dadurch eintretende Mangel des Verdienstes selbe nöthig machen. Bei nicht conscribirten Armen darf nur in schweren Krankheiten und mit Bewilligung des Vorstandes des Armeninstituts die Anweisung zum Kranken-Kostgeld ertheilt werden.

5. Zur Winterszeit kann er den Kranken, welche es bedürfen, eine Anweisung auf Holz geben, wo er sich aber jederzeit nach dem durch die Wichtigkeit der Krankheit gesetzten Bedürfnisse zu benehmen hat.

6. Kranke, welche kein Bett, kein warmes Zimmer und keine Verpflegung haben, macht er dem Ortsvorstande des Armeninstituts bekannt, damit nach näherer Untersuchung ihres Bedarfs für ihre Unterbringung in einer Heilanstalt oder einer Pflege gesorgt werde.

7. Kranke, welche an geringfügigen, durch Diät zu hebenden Krankheiten leiden, sind ohne Weiteres dazu zu verweisen, und nur insoferne durch Arzneien zu unterstützen, als durch Anwendung derselben zu erwarten ist, daß die Gesundheit geschwinder erfolge, somit sie auch frühzeitiger ihrem Verdienste nachgehen können.

8. Da die Kunst zu verstellten Krankheiten sehr weit gediehen ist, und Arme nicht selten mannichfaltige Kunstgriffe anwenden, um den Arzt zu hintergehen, entweder um Geld- oder Holzunterstützung zu erhalten, oder um ein Zeugniß zu erschleichen, oder gar die Recepte selbst zu verkaufen; so wird den Aerzten die größte Vorsicht anempfohlen, und haben, wenn sie einen Armen finden, der sie durch eine Verstellung oder vorgeschützte Krankheit hintergehen wollte, dem Vorstand des Armeninstituts die Anzeige zur gehörigen Bestrafung zu machen.

9. Ueber diejenigen Personen, welche sich zur Conscription beim Armeninstitute melden, hat er ein bestimmtes und gewissenhaftes Gutachten in Hinsicht ihres Gesundheitszustandes auszustellen, und den Conscriptions-Commissionen beizuwohnen.

10. Ueber die behandelten Kranken hat er monatlich eine tabellarische Uebersicht zu fertigen, in welcher der Name und das Alter des Kranken, die Krankheit, ihre Dauer, Ausgang, die gereichte Unterstützung, und ob der Kranke conscribirt sey, oder eine bestimmte Bewilligung zur unent-

§. 22.

Nro. Pr. 1257.

(Die Bitte des Dr. N. um Aufnahme als practischer Arzt dahier, zugleich die Verbindlichkeit neuaufgenommener practischer Aerzte in München zu Uebernahme der Armenpraxis in einem Stadtdistricte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter den obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen wird als nothwendig erkannt und gerne genehmigt, daß der Med. Dr. N. als practischer Arzt dahier, unter der, jedem neuen practischen Arzte dahier zu setzenden Bedingung aufgenommen werde, die Armenpraxis eines ihm zuzuweisenden Districtes zu übernehmen, in diesem Districte seine Wohnung aufzuschlagen, und die Bewilligung zur Praxis als erloschen zu erkennen, falls er seine Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Magistrates und der Königl. Kreisregierung außerhalb des Districtes aufschlagt, und sonach die von der Wohnung in dem Districte unzertrennliche Districtsarzts-Stelle aufgibt.

Das Präsidium der Königl. Regierung des Isarkreises wird hienach das Weitere geeignet verfügen.

München, den 4. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 23.

(Die Armenärzte der königl. Haupt- und Residenzstadt München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich im Rückblicke auf die aus der jüngsten Periode hervorgegangenen Erfahrungen und die Erwägung des möglichen Einheimischwerdens der Brechruhr veranlaßt zu verfügen, was folgt:

---

geltlichen Behandlung erhalten habe, anzugeben ist, und dem Stadtphysicate zur Fertigung der Generalübersicht zu übergeben.

11. Ueberhaupt hat er diejenigen Verordnungen über das Armenwesen, welche in den Wirkungskreis des Arztes eingreifen, und die demselben durch den Vorstand des Instituts werden bemerkt werden, genau zu beobachten. Fleiß, Parteilosigkeit und gründliche Kenntnisse in seinem Geschäfte werden übrigens den Armenarzt zur weitern Beförderung empfehlen.

Würzburg, am 26. August 1812.

Großherzogliche Landesdirection.

Großherzogl. Würzburgisch. Reg.Bl. v. J. 1812. St. XXIII. S. 104.

Vergleiche auch die Anmerkungen S. 488 u. folg. des XII. Bandes.

I. Die königl. Haupt- und Residenzstadt sammt Vorstädten bleibt für alle Zukunft in 18 Districte getheilt.

II. Die Begrenzung der Districte hat sich nach der gegenwärtigen Eintheilung der Cholera-districte zu bemessen.

III. Jedem Districte ist ein in demselben Districte und zwar in einem leicht bemerkbaren und soviel möglich in dem Mittelpunkte liegenden Punkte dieses Districtes wohnender oder dahin seinen Wohnsitz verlegender, die Armenpraxis unentgeltlich versehender, für außerordentliche sanitätspolizeiliche Aufgaben aber momentan zu remunerirender oder zu gratificirender Armenarzt vorgesetzt.

IV. Die Wohnung des Arztes muß entweder geräumig genug seyn, um gegebenen Falles zugleich als ärztliches Local dienen zu können, oder es muß in bindender nachweisbarer Art dafür gesorgt werden, daß ein daranstoßendes Zimmer zu jeder Zeit für diesen Zweck miethbar gestellt sey.

V. Hiesige, durch Character, Eifer, Menschenfreundlichkeit und glückliche Behandlung der Krankheiten sich auszeichnende practische Aerzte haben in Bezug auf die Armenarzt-Stellen vor Fremden den Vorzug.

Es ist sehr zu wünschen, daß dieses wichtige Amt als Ehrenamt im vollsten Sinne des Wortes betrachtet, und auch von den ausgezeichneten Aerzten der Haupt- und Residenzstadt förmlich und um so mehr gesucht werde, als ja letzterm frei steht, die von ihnen ohnehin gehaltenen Assistenten in gleichem Maaße wie in ihrer übrigen Praxis so auch in der Armenpraxis zu benützen.

VI. Sollte jedoch für einzelne Districte kein hiesiger den obigen Voraussetzungen entsprechender Arzt gewonnen oder durch keinen solchen Ueberzug in den District bestimmt werden können, so sind bis zu erschöpfendem Bedarfe, neue — in den jüngsten Zeiten besonders verdient gewordene Aerzte in die Zahl der hiesigen practischen Aerzte unter der Doppelbedingung aufzunehmen, daß

a) ihre Ermächtigung zur Praxis erst mit dem Tage beginne, an welchem sie nach Ziff. III. gegenwärtiger Weisung ihren Wohnsitz in dem Districte wirklich aufschlagen, und daß

b) ihre Ermächtigung zur Praxis mit dem Augenblicke erlösche, wo sie ihre Pflichten als Armenärzte erweislich vernachläßigen, oder ihren nach Ziff. III. gegenwärtiger Weisung zu bemessenden Wohnsitze im Districte, und sonach auch die davon unzertrennliche Stelle eines Districtsarztes momentan oder bleibend aufgeben.

VII. Gleiche Verpflichtung ist eventuell, d. h. für den Fall der Uebertragung eines Armendistrictes jedem neu aufzunehmenden practischen Arzte auch dann zu setzen, wenn bei seiner Aufnahme eine Districtsstelle nicht offen oder für ihn nicht bestimmt seyn sollte.

VIII. Gegenwärtige Weisung ist in allen ihren Punkten auf der Stelle zu vollziehen, und der Vollzug ist binnen acht Tagen unfehlbar nachzuweisen.

IX. Uebrigens bleibt der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, unbenommen, für jene Districte, deren zu ernennende Armenärzte zur Zeit noch außerhalb des Districtes

wohnen, Districtsverweser bis zum Eintritte des nächsten Miethzieles auf Staatskosten und à Conto des den Brechruhrausgaben zugewendeten auf Verlangen verstärkbaren Credites in so ferne aufzustellen, als der betreffende Arzt sich binnen 14 Tagen über eine geschlossene Miethe ausweist.

München, den 4. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

11) Qualificationslisten der practischen Aerzte.

§. 24.

Nro. Pr. 4826.

(Die practischen Aerzte des N. Kreises betr.)

Auf Befehl seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird hiemit angewiesen, innerhalb 6 Wochen ein Verzeichniß über sämmtliche noch unangestellte practischen Aerzte des Kreises anzufertigen und hieher vorzulegen.

Für die Zukunft sind am Ende eines jeden Etatsjahres die Ab- und Zugänge und sonstigen Veränderungen zur steten Evidenthaltung der Listen einzusenden. a)

München, den 23. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierungen der sämmtlichen Kreise, K. d. J., also ergangen.

§. 25.

Nro. Pr. 7540.

(Die Qualificationstabellen der noch unangestellten practischen Aerzte des Kreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich der Stand der noch unangestellten practischen Aerzte des Kreises seither bedeu-

a) Ueber die Form der Tabelle gibt die nachstehende Entschließung genaue Directiven.





end geändert hat, so wird die Königl. Kreisregierung angewiesen, eine neue Qualificationstabelle über sämmtliche noch unangestellte practischen Aerzte des Kreises nach dem mitfolgenden Formulare herzustellen und in duplo vorzulegen, wobei Nachstehendes bemerkt wird:

1) Alle Noten in den einzelnen Rubriken des Formulars, mit Ausnahme der Bemerkungen, sind mit arabischen Ziffern auszudrücken, und zwar

a) die ausgezeichnete Befähigung oder Eigenschaft mit 1.
b) die sehr vorzügliche mit . . . . . . 2.
c) die gute mit . . . . 3.
d) die mittelmäßige mit . . . . 4.
e) die unzureichende mit . . . . 5.

Das Hauptresultat ergibt sich durch die Theilung der Summen aller Ziffer mit der Zahl der Rubriken.

2) Bei jedem Arzte ist der in der Tabelle bezeichnete Zwischenraum genau einzuhalten.

München, den 15. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Formular einer Qualifications=

Nummer.	Name des practischen Arztes.	Aufents haltsort.	Geburtsort und Jahr.	Familienstand.	Kinderzahl.	Religionsbekenntniß.	Zeit der bestandenen Prüfung. a. Proberelation.		b. Concursprüfung.		Bezüge und aus welchen Fonden. in Geld.		an Naturalien.
							Jahr.	Note.	Jahr.	Note.	fl.	kr.	
1.													
2.													

Tabelle für die practischen Aerzte.

Qualification.							Benehmen gegen arme Kranke.	Angabe ob der Arzt sich höhere Chirurgie und Geburtshilfe ausübe.	Angabe besonderer Diensteslesitungen	Bemerkungen.
Natürliche Anlagen.	Kenntnisse und practische Ausbildung.	Fleiß und Thätigkeit.	Anhänglichkeit an den Monarchen, an das erhabene Regentenhaus u. an d. bestehende Verfassung.	Moralischer Wandel.	Fortbildung.	Hauptresultat.				

II. Zu dem §. 3. des Edicts über das Medicinalwesen.

Magistri chirurgiae, Bader, Landärzte und Chirurgen. *)

1) Einrichtung der Schulen für Bader.

§. 26.

(Die Einrichtung der Schulen für Bader betr.)

L. K.

Wir haben die Vorschriften über die Bildung des niedern ärztlichen Personals einer Revision untergeben lassen, und finden Uns nach Vernehmung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, der Kreis-Medicinalausschüsse, und des Obermedicinalausschusses bewogen, hiemit zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Unterrichtsanstalten für das niedere ärztliche Personal in Landshut und Bamberg bestehen künftig als „Schulen für Bader." Sie bleiben, wie bisher, den Regierungen der Kreise ihres Sitzes untergeordnet, durch welche die Anträge über Aufnahme, Prüfung, Dispensationen und Entlassung der Schüler, so wie über andere Angelegenheiten der Schulen an das Staatsministerium des Innern gelangen.

Die Eröffnung der Schulen hat am 1. November 1836 statt zu finden. Die von denselben approbirten Individuen erhalten die Benennung „Bader."

II.

Bedingungen der Aufnahme an den Schulen sind:

1) ein Alter, nicht unter 18, und nicht über 28 Jahre, und körperliche Fähigkeit für den Beruf eines Baders;
2) vorausgegangene dreijährige Lehr- und wenigstens einjährige Dienstzeit bei einem Landarzte, Chirurgen, oder einem in einer solchen Schule gebildeten Bader;
3) Zeugnisse der Lehr- und Dienstherrn, dann der Orts-Polizeibehörden über gute Aufführung während der Lehr- und Dienstzeit;
4) die Erstehung einer Vorprüfung an der Schule durch abzulegende Proben:
   a. guter Fassungskraft und practischen Geschickes;

---

*) Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 fallen in die Geschäftssphäre der Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern:

(§. 54.) »die im Kreise gelegenen Hebammen- und besonderen ärztlichen und wundärztlichen »Schulen, Aufnahme in dieselben und Entlassung daraus; Anordnung und Leitung »der desfallsigen Prüfungen; Handhabung der Disciplin in diesen Schulen.«

Vergl. Bd. II. S. 446.

b. der Fertigkeit, einen einfachen schriftlichen Aufsatz über einen Gegenstand ihrer bisherigen Beschäftigung in der Form einer Anzeige oder Beschreibung zu machen;

c. der anatomischen Kenntniß der Knochen der Gliedmaßen;

d. der Fertigkeit, in mehreren kleineren, bei Ausübung der niederen Chirurgie häufig vorkommenden chirurgischen Operationen.

Die Anmeldung für die Aufnahme hat acht Tage vor dem Beginne des Wintersemesters bei dem Vorstande der Schule zu geschehen.

Den im zweiten Jahre servirenden, am Sitze einer Schule befindlichen Badergesellen ist zwar der Besuch der Schule gestattet, jedoch ohne Anspruch auf Anrechnung als Schulaufenthalt.

Den bereits approbirten Schülern ist ebenfalls erlaubt, dem Unterrichte an der Schule nochmals beizuwohnen.

III.

Zur Lehre als Bader bei Landärzten, Chirurgen und den von der Schule approbirten Badern dürfen künftig von den Polizeibehörden nur solche Individuen zugelassen werden, welche Zeugnisse

a. der Districts-Schulinspection über völlige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen der fünf Species,

b. des Gerichtsarztes über sonstige Tauglichkeit zu dem Berufe eines Baders, beigebracht haben.

Von den Lehr- und Dienstherrn sollen die Lehrlinge und Gesellen die entsprechende Vorbereitung zum Unterrichte auf den Schulen für Bader erhalten.

IV.

Der Unterricht an den Schulen begreift einige Theile der Anatomie und Physiologie, die niedere Chirurgie, die gerichtlichen Leichenöffnungen, die gesammte Geburtshilfe, die Krankenpflege, und die Anleitung zur augenblicklichen Hilfe in Nothfällen bei Krankheiten bis zur Herbeirufung eines Arztes.

Er wird in einem Lehrcurse von vier Semestern unentgeltlich ertheilt, nach näherer Bestimmung der Schulordnung, welche auch die Vorschriften über die Prüfungen und die Schuldisciplin enthält.

V.

Schüler, welche die lateinischen Schulen mit Erfolg besuchten, und an der Anstalt bei den Semestralprüfungen in jedem Semester in der Anatomie, Chirurgie und Geburtshilfe die erste, und in den übrigen Lehrgegenständen wenigstens die zweite Note erhalten haben, können zur Fortsetzung des Studiums der Chirurgie an den Universitäten und nach einem, während zweier Semester mit Erfolg fortgesetzten Studium aller chirurgischen Gegenstände, zur Erlangung des chirurgischen Magistergrades zugelassen werden.

VI.

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader und Magister der Chirurgie werden in besondern Instructionen a) festgesetzt, die öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

VII.

Die stets nur unter der Voraussetzung gleichzeitiger Verleihung einer Barbiersconcession zuläßige Anstellung von Badern und Magistern geht nach erholter Erinnerung des Gerichtsarztes von der Districts-Polizeibehörde aus, und unterliegt der jedesmaligen Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern. b)

VIII.

Die Ertheilung von Barbiersconcessionen selbst ist fortan durch den Nachweis der Approbation an einer Schule für Bader bedingt, und Ausnahmen von diesem Erfordernisse des Fähigkeitsbeweises können nur in provisorischer Weise, und auch in dieser Art nur dann stattfinden, wenn auf vorgängige amtliche Bekanntmachung binnen sechs Monaten kein approbirter Bader sich um die zu verleihende Barbiersconcession gemeldet hat. c)

IX.

Die Verordnung vom 25. Januar 1823, die Anstalten zur Bildung von Chirurgen betreffend (Reg. Bl. 1823, Seite 107 — 112 d), ist hiedurch aufgehoben. In Ansehung der bereits approbirten Landärzte und Chirurgen hat es bei den bisherigen Bestimmungen e) sein Verbleiben. f)

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 28. Juni 1836.

Reg. Bl. v. J. 1836. St. XXIV. S. 385.

§. 27.

Nro. Pr. 21694.

(Die Modificirung der §§. 7. u. 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni d. J. über die Einrichtung der Schulen für Bader betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät geruhen, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu genehmigen, daß

---

a) s. d. §§. 32—35. unten.

b u. c) Für den Rheinkreis durch Verfügung vom 24. August 1836 abgeändert (s. den nachfolgenden §. 27.)

d) s. die Anmerkung bei den §§. 44. u. 45. unten.

e) Dieselben sind nachstehend in den §§. 36 — 45. unten aufgenommen.

f) Vergl. hiezu die Min.-Entschließung v. 12. October 1836. §. 42. unten.

I. der §. VII. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni d. J. obenbezeichneten Betreffes bezüglich des Rheinkreises folgende Fassung erhalte:

„die Anstellung der Bader und Magister der Chirurgie geht nach erholter Erinnerung „des Cantons-Physikates von der Districts-Polizeibehörde aus und unterliegt der jedes- „maligen Bestätigung der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern“, und daß

II. der §. VIII. die Ertheilung von Barbiers-Concessionen betr. wegfalle.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wird hiernach in Folge ihres Berichtes vom 21. v. Mts. das weiter Geeignete verfügen, und das Verfügte anzeigen.

München, den 24. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 28.

Nro. Pr. 25042.

(Den Vollzug des Art. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836 über die Einrichtung der Schulen für Bader, hier die Schulordnung und die Bestimmungen über die Prüfungen und Disciplinar diesen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium des Innern beeilt sich in Folge des ihm durch die Schlußbestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836 gewordenen allerhöchsten Auftrages zu verfügen, was folgt;

I.

Personal und Verwaltung der Schulen.

§. 1. a)

Das Gesammtpersonal jeder der beiden Schulen für Bader besteht:

1) aus vier Professoren, nämlich einem Professor für Anatomie und Physiologie, einem Professor für Medicin, einem Professor für Chirurgie und einem Professor für Entbindungs-Kunst,

2) aus einem dem Professor der Anatomie untergebenen Prosector,

3) aus den Assistenzärzten für die 3 Kliniken,

---

a) Vergl. hiezu die nachstehenden Entschließungen vom 16. Januar 1837. (§. 29. Seite 80.)

4) aus einem Pedelle, und

5) aus einem Anatomiediener.

Die Vorbereitungslehre an der chirurgischen Schule wird nach Umständen unter die 4 Professoren vertheilt, oder von einem derselben neben seinem Hauptfache vorgetragen.

§. 2.

Die Vorstandschaft der Schule wird einem der Professoren übertragen. Demselben kommt sofort in dieser Eigenschaft die obere Leitung aller wissenschaftlichen, administrativen und disciplinären Geschäfte, der Vorsitz bei den Sitzungen, die Entscheidung bei Stimmengleichheit, die Eröffnung des Einlaufes und die Unterzeichnung aller Ausfertigungen zu. Seine Function wird im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle durch den ältesten Professor von Amtswegen versehen.

§. 3.

Rang und Uniform der Professoren ist jene der Lyceal-Professoren, das Rangverhältniß derselben an der Schule richtet sich nach dem Dienstalter.

Jeder Professor ist für Zucht und Ordnung in den Unterrichtsstunden verantwortlich und verpflichtet, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler zu wachen.

Er hat deßwegen über sie während des Unterrichtes die uneingeschränkte Aufsicht und die volle Macht, angemessene Belohnungen zu ertheilen und Strafen (mit Ausschluß der Dimission und Exclusion) zu verhängen, Aeltern und Vormünder von den Fehlern und Vergehungen der Schüler in Kenntniß zu setzen, Nachfrage über sie im älterlichen Hause oder bei den Miethherrn entweder selbst zu halten, oder durch den Pedell halten zu lassen.

Findet der Professor in irgend einem Falle sein Ansehen gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen verletzt, so hat er sich an den Vorstand der Schule zu wenden, dem es obliegt, ohne Verzug einzuschreiten, und die nöthige Abhilfe zu leisten oder zu veranlassen. Außerdem gebührt den Professoren noch die Aufsicht über die ihrem Lehrfache angewiesenen Localitäten und Sammlungen und über die einschlägigen Attribute und deren Inventarien.

§. 4.

Ueber die verschiedenen wissenschaftlichen, disciplinären und ökonomischen Angelegenheiten der Schule wird monatlich einmal, nach Bedürfniß öfters, in einer gemeinschaftlichen Sitzung der Professoren berathen und Beschluß gefaßt. Jeder Lehrer führt hierbei eine entscheidende Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Das Sitzungs-Protocoll führt hiebei der jüngste Professor, welchem auch die Aufsicht über die Registratur anvertraut ist.

§. 5.

Das Regiemaximum einschlüßig der Summe zu Besoldung des Pedells und des Anatomiedieners wird für die Schule zu Bamberg auf jährliche 1200 fl., und für jene zu Landshut auf jährliche 4000 fl. mit der Verpflichtung festgestellt, mittelst dieses Maximums zugleich für stetes Vorhandenseyn der nöthigen Zahl von Schwangern, chirurgischen Kranken und Leichen Sorge zu tragen.

§. 6.

An jedem Jahresschluße erstattet der Vorstand umfassenden Bericht über alle administrativen und ökonomischen Verhältnisse der Schule an die vorgesetzte Kreisregierung.

Außerdem ist bei jeder Schule ein gedruckter Jahresbericht über die Leistungen derselben dem Publicum mitzutheilen.

II.

Aufnahme der Schüler.

§. 7.

Jeder, welcher die Aufnahme an eine Schule für Bader sucht, ist gehalten, sich hiezu 8 Tage vor Beginn des Wintersemesters bei dem Vorstande zu melden.

Bedingungen der Aufnahme sind laut Art. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836 *)

1) ein Alter nicht unter 18 und nicht über 28 Jahre;
2) körperliche Fähigkeit für den Beruf eines Baders;
3) vorausgegangene dreijährige Lehre und wenigstens einjährige Dienstzeit bei einem Landarzte, Chirurgen oder einem in einer Baderschule gebildeten Magister chirurgiae oder zu Haltung von Lehrlingen befugten Bader;
4) Zeugnisse der Lehr- und Dienstherrn, dann der Ortspolizei-Behörden über gute Aufführung während der Lehr- und Dienstzeit, endlich
5) die mit Erfolg bestandene Aufnahmsprüfung.

§. 8.

Die Prüfung hat sich zu erstrecken:

1) auf Darlegung der Fassungskraft und des practischen Geschickes für den erwählten Beruf;
2) auf das Anfertigen eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beschreibung;
3) auf Darlegung der anatomischen Kenntniß von den Knochen der Gliedmassen;
4) auf Darlegung der entsprechenden Fertigkeit in den bei Ausübung der niedern Chirurgie häufig vorkommenden kleineren Geschäfte, namentlich im Aderlassen, Schröpfen, Egelsetzen, Haarabschneiden, Bartscheeren, Pflasterstreichen, Seidelbastsetzen, Zahnausziehen, Klystiren und in den gewöhnlichsten Verbänden.

§. 9.

Die Aufnahmsprüfung findet vor den versammelten Professoren statt, welche deren Ergebniß sogleich für jeden einzelnen Candidaten durch Abstimmung festsetzen. Bei genügender Be-

*) s. §. 26. oben.

fähigung wird dem Aufgenommenen von Seite der Schule die Matrikel gegen Erlegung seines Gulden in die Schulkasse sogleich ausgehändigt, demselben sofort von der Stadtpolizeibehörde gegen Vorzeigung dieser Matrikel eine Aufenthaltskarte nach Formular Anlage I. ausgestellt. Nicht genügende Befähigung zieht die Zurückweisung von der Schule unter Anzeige bei der Polizeibehörde nach sich. Den Aufgenommenen werden die Lehrgegenstände, die Schulordnung und die Schulgesetze bekannt gemacht, auf welch' letztere sie zu verpflichten sind.

Für diejenigen, welche etwa an auswärtigen Schulen ihren Unterricht begonnen haben, und welche die im §. 7. Ziff. 1 bis 4. bezeichneten Bedingungen erfüllt haben, wird nach Maaßgabe der bei der Prüfung erwiesenen Kenntnisse die Dauer des noch zu erstehenden Unterrichtes festgesetzt.

III.

Lehrgegenstände.

§. 10.

Der Unterricht in der Schule begreift:

A.

In der Vorbereitungslehre:

a. die Erörterungen des physischen Einflusses der Witterung, der Luft, des Wassers ꝛc. auf Gesundheit und Krankheit,

b. die Demonstrationen der Veränderungen des Barometers und Thermometers,

c. die Vorzeigung, Beschreibung und Unterscheidung der vorzüglichsten Gifte aus den 3 Reichen der Natur und der Arzneien, deren Gebrauch den Badern bewilliget ist, so wie deren Dispensation mit den unentbehrlichsten Erläuterungen hierüber.

B.

In der Anatomie:

die Demonstration

a. der Bänder und Knochen mit besonderer Beziehung auf Knochenbrüche und Verrenkungen,

b. der Muskeln, der Gliedmassen und des Rumpfes,

c. der äußern Venen und Arterien,

d. der Lage, des Baues und des Zusammenhanges der Organe, der Digestion, Respiration der Genitalien und des Kopfes.

Mit diesen Demonstrationen müssen stets die darauf bezüglichen physiologischen und diätetischen Lehren verbunden, auch anknüpfend hieran die Secirübungen der Schule geleitet und beaufsichtigt werden. Ferner ist ein im höchsten Grade sorgfältiger Unterricht über gerichtliche Leichenöffnungen zu ertheilen.

C.

In der medicinischen Klinik:

a) die Semiotik der Fieber, innerer Entzündungen, Ausschläge, Catarrhe, Rheumatismen,

Profluvien, jedoch nur bezüglich auf Puls-Temperatur, Respiration, Beschaffenheit der Haut, des Unterleibes, der Ausleerungen, und lediglich zum Behufe der Krankheitsberichte an die Aerzte und der vorläufigen diätetischen Behandlung durch Speise, Getränke und Lebensordnung;

b) die bis zur Ankunft eines Arztes oder seiner Ordination unverschiebbare Nothhilfe bei heftigen Blutflüssen, Apoplexien, Vergiftungen, Ohnmachten, Convulsionen, dem Biß wüthender Hunde, Scheintod, Erstickungen, dann bei Ertrunkenen, Erhängten und überhaupt aller durch äußere Zufälle Verunglückten.

D.

In der chirurgischen Clinik:

Die äußeren Entzündungen, besonders der Augen durch äußere Verletzungen, namentlich von Aehren, die bösartigen Blattern, Hämorrhoidalknoten, Furunkeln, Verwundungen, Knochenbrüche, Verrenkungen, Verschiebungen, Geschwülste, Auswüchse, Zahnkrankheiten, Vorfälle, und die nicht operative Behandlung eingeklemmter Brüche.

E.

Im Operationscurse:

Die Eröffnung der Abscesse und Wassergeschwülste, Einrichtung verrenkter und gebrochener Glieder, Unterbindung verletzter Arterien und Anlegung des Tournikets, Exstirpation von Geschwülsten, Ausziehen der Zähne, Reposition der Hernien und Anlegung von Bruchbändern, Einbringung des Catheters, Anlegung von Nähten, die Impfung, die gesammte Verbandlehre, die Zurichtung des chirurgischen Apparats zu Operationen, und die Assistenz bei denselben; alles dieses in Verbindung mit der entsprechenden Instrumentallehre.

F.

Die Geburtshilfe

wird dagegen in ihrem ganzen Umfange vorgetragen, namentlich die Geschichte der Schwangerschaft, Geburt und des Kindbettes im regelmäßigen und unregelmäßigen Verlaufe, die Anzeigen zur Manual- und Instrumentalhilfe, die Demonstrationen derselben am Fantome und an Schwangern mit der öfters zu wiederholenden Warnung gegen den Mißbrauch der Instrumente und mit beständiger Hinweisung auf die mächtige Selbsthilfe der Natur; die Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugebornen, und ihre unverschiebbare Behandlung.

G.

Der Krankenwärterdienst:

Hierin sind die Schüler in allen drei Cliniken von den Professoren in dem Maße zu unterrichten, daß sie zu einen umsichtigen Wärter eines jeden Kranken sich eignen.

H.

In der medicinischen Polizei

erhalten die Schüler gelegenheitlich der anatomischen und pathologischen Demonstrationen Unter-

richt über die Kennzeichen des Todes zum Behufe der Leichenbeschau, der gerichtlichen Leichenöffnungen, und über das diätetische Verhalten bei ansteckenden Krankheiten.

§. 11.

Wie die Physiologie in der Anatomie, eben so müssen die allgemeine Diätetik, Pathologie und Therapie; dann insbesondere die Lehre von der Naturheilkraft in den drei Cliniken erörtert werden. Dabei haben sich die wenigen Cathedervorträge lediglich auf Ergänzung dessen zu beschränken, was an Leichen, Fantomen, Schwangern und Kranken nicht vorgezeigt werden konnte, und auf Zusammenstellung dessen mit dem bereits Vorgetragenen. Die Zahl dieser Vorträge findet ihre Bemessung in dem Bedürfnisse der Schüler.

Täglich sind übrigens die Schüler anzuhalten, an den Krankenbetten und an Leichen mündliche und schriftliche Vorträge zu halten, wobei das als nicht verstanden sich Ergebende sogleich der Erläuterung unterliegt; auch sind die Schüler möglichst anzuhalten, den Inhalt der gewählten Lehrbücher auswendig zu lernen.

IV.

Lehrordnung.

§. 12.

Für das erste Semester

werden als Unterrichtsgegenstände bezeichnet:

a. die Vorbereitungslehre während der zwei ersten Monate in täglich zwei Stunden, welche abwechselnd an einem Tage zum Vortrage und zur Demonstration, am andern Tage zur Prüfung und Wiederholung zu benützen sind;

b. die Anatomie täglich eine Stunde und zwar ebenfalls abwechselnd einen Tag Demonstration, den folgenden Tag Prüfung und Wiederholung. Hieran reihen sich nach dem Schluße der Vorbereitungslehre täglich zwei Stunden Secirübungen;

c. der physiologische Theil der Geburtshilfe in wöchentlich sechs Stunden, wovon drei Stunden zur Repetition und Prüfung zu benützen sind, und woran sich gelegenheitlich die Touchirübungen anschließen;

d. die medicinische Pathologie und Semiotik am Krankenbette in täglich einer Stunde;

e. die chirurgische Pathologie und Therapie am Krankenbette in täglich einer Stunde.

§. 13.

Das zweite Semester umfaßt:

a. die Repetition der Knochen- und Bänderlehre und das Wichtigste über die Sinnesorgane in wöchentlich vier Stunden, wovon zwei zur Demonstration, zwei zur Wiederholung und Prüfung zu verwenden sind;

b. die medicinische Clinik (vergl. §. 10. Lit. C.) mit dem Unterricht in der Krankenpflege in täglich einer Stunde, eben so

c. die chirurgische Clinik mit dem Unterrichte in der Krankenpflege in täglich einer Stunde;

d. die Operations-, Instrumental- und Bandagen-Lehre in wöchentlich 8 Stunden, nämlich zwei Stunden in der Woche Demonstration und 6 Stunden Uebung unter Leitung des Professors;

e. Geburtshilfe täglich in einer Stunde, abwechselnd den einen Tag Demonstration, und den andern Tag Uebung;

f. geburtshilfliche Clinik mit dem Unterricht in der Krankenwartung in täglich einer Stunde.

§. 14.

Das dritte Semester wird bestimmt für

a. Anatomie,

b. Geburtshilfe,

c. geburtshilfliche Clinik,

d. medicinische Clinik,

e. chirurgische Clinik.

§. 15.

Im vierten Semester folgt der Unterricht der Ordnung des zweiten Semesters.

§. 16.

Während Verlauf des ganzen Unterrichts sind die einzelnen Puncte der Instruction für Bader bezüglich ihrer practischen Befugnisse bei den einschlägigen Materien österſ und eindringlichst zu erörtern.

V.

Schuldisciplin.

§. 17.

Jeder Schüler ist gehalten, einen hellgrünen Kragen am Rocke zu tragen.

Dieselben sind verbunden, wenn sie sich zur katholischen Religion bekennen, täglich die Messe und an Sonn- und Feiertagen die Predigt zu besuchen. Die Mitglieder andererConfessionen müssen in gleicher Weise den entsprechenden Gottesdienst ihrer Kirchengesellschaft besuchen, so ferne hiezu die Gelegenheit geboten ist.

Monatlich zwei bis dreimal an unbestimmten Tagen werden die Schüler durch den Pedell in einzelnen Hörsälen verlesen.

Zur Handhabung der Disciplin, namentlich gegen Unsittlichkeit, Rohheit und Unfleiß werden anfänglich väterliche Ermahnungen, öffentliche und geheime Verweise angewendet; im Wiederholungsfalle aber und bei wichtigern Vergehungen hat in Folge Sitzungsbeschlußes Einsperrung und nach Umständen Dimission und Exclusion einzutreten.

Der wegen Dimission und Exclusion eines Schülers gefaßte Beschluß ist sofort

1) der Polizeibehörde am Sitze der Schule;
2) der Heimatsbehörde des Entlassenen, und
3) der anderen Schulen für Bader mitzutheilen.

VI.

Semestralprüfungen.

§. 18.

Jeder Schüler ist gehalten, nach Ablauf eines jeden Semesters von sämmtlichen Professoren eine zweistündige Prüfung aus allen im verflossenen Semester gehörten Gegenständen zu bestehen.

Die Noten sind:

a. für den Fleiß: unermüdet, groß, unzureichend;

b. für den Fortgang: vorzüglich, genügend, ungenügend,

und werden unmittelbar am Schluße der Prüfung ertheilt.

Ungenügender Fortgang in einem Gegenstande zieht die Wiederholung desselben, in zweien aber die Verlängerung der Unterrichtsjahre um ein Semester nach sich.

VII.

Schlußprüfung und Approbation.

§. 19. a)

Zur Schlußprüfung dürfen nur diejenigen Schüler zugelassen werden, welche

a. aus allen Gegenständen wenigstens genügende Zeugnisse besitzen, und

b. drei zur Zufriedenheit verfaßte Krankengeschichten aus jeder der drei Cliniken vorzulegen vermögen; auch muß jeder Schüler wenigstens (gleich den Candidaten der Medicin und Chirurgie) fünfzehn Geburten selbst gemacht haben.

Jeder Schüler wird eine Stunde mündlich aus den theoretischen Fächern, und eben so lange an der Leiche und dem Fantome in practischen Uebungen geprüft.

Die Noten sind einfach:

Vorzüglich und gut.

Nicht genügende Befähigung in einem oder in mehr als einem Gegenstande hat die Verlängerung des Aufenthaltes an der Schule zur Folge, und zwar im ersten Falle um ein, im zweiten Falle um zwei Semester. Trifft mit diesem Prüfungsergebniß eine während der Unterrichtsjahre stattgehabte Ahndung unsittlichen Betragens zusammen, so ist die Dimission des Examinirten auszusprechen.

Bei genügender Befähigung wird dem Examinirten ein Approbationszeugniß nach der

---

a) Vergl. hiezu die nachstehende Entschließung vom 16. Januar 1837. §. 29.

beiliegenden Form Anlage II. ausgefertiget, und mit einem Exemplar der Instruction für Bader ausgehändiget, auf welche der Approbirte durch Handgelübde sogleich zu verpflichten ist.

Für das Approbationszeugniß wird eine Taxe von zwei Kronenthalern erhoben.

§. 20.

Die Beschlüße über das Ergebniß der Prüfung werden unmittelbar am Schluße derselben zu Protokoll genommen, und von sämmtlichen anwesenden Professoren unterzeichnet, und sodann mit sämmtlichen Acten der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt. — Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das weiters Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 25. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Isar- und Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft.

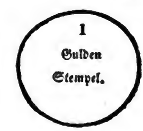
Nro. Pr. 25943.

Anlage I. Formular einer Aufenthaltskarte für die Schüler der Baderschule.

Num. curr. 145.	$18\frac{36}{37}$.	Num. Matr. 44.
	Eichele Michael, Schüler der Bader-Schule.	
Directorium der Bader-Schule (Unterschrift) (L. S.)		K. Polizeicommissariat. (Unterschrift) (L. S.)

ad Num. 25943.

Anlage II.



Approbations-Zeugniß.

N. N. von N. trat an die Schule für Bader im N. Semester 18 . ., war . . . Semester an derselben, und erhielt in der Schlußprüfung am . . . . . . mit . . . . Stimmen die Approbation mit der Note . . . . .

(L. S.)

Namen des Vorstand's und sämmtlicher Professoren.

§. 29.

Nro. Pr. 33711.

(Den Vollzug der §§. 1 und 19. der Schulordnung für die Baderschulen, vom 25. October 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich veranlaßt, zu der unter dem 25. Octbr. v. J. erlassenen Schulordnung für die Baderschulen folgende Zusätze zu verfügen:

Zu §. 1. der bezeichneten Schulordnung:

Es ist weder den Professoren, noch den Prosectoren und Assistenzärzten der Baderschulen erlaubt, den Schülern derselben Privatunterricht zu ertheilen.

Zu §. 19. der Schulordnung:

1) Die während des Schuljahres nachgesuchten Separat-Approbationsprüfungen sollen mit der am Ende des Schuljahres nach §. 19. der Schulordnung vorgeschriebenen Approbationsprüfung in allen jenen Fällen vorgenommen werden, für welche eine Ausnahme hievon wegen obwaltenden besondern Umständen nicht ausdrücklich angeordnet wird.

2) Die Professoren dürfen für dergleichen Separatprüfungen kein Honorar verlangen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 16. Jannar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen des Isar- und Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 30.

Nro. Pr. 5570.

(Die Semestralprüfung und Ferienzeit an den Baderschulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28 v. M. rubricirten Betreffs Nachstehendes erwiedert ꝛc.

II. In Beziehung auf den Anfang und Schluß der Semester, so wie auf die Zeit und Dauer der Ferien wird nachträglich der unterm 25. October v. J. erlassenen Schulordnung folgendes festgesetzt:

a. das erste Semester nimmt jedesmal am 1. November seinen Anfang und schließt am Mittwoch vor Ostern;

b. das zweite Semester beginnt am ersten Mittwoch nach Ostern, und endet mit dem 7. September.

ꝛc. ꝛc.

München, den 11. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 31.

Nro. Pr. 9212.

(Das Gesuch des Schülers N. an der Baderschule in Bamberg um Stipendienbewilligung, resp. die Unzulässigkeit der Abforderung eines Nachweises über die erforderlichen Subsistenzmittel der an den Baderschulen aufzunehmenden Schüler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der berichtliche Antrag der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 8. v. Mts., die Aufnahme in die Baderschulen von dem Nachweise der für die Studienzeit erforderlichen Subsistenzmittel abhängig zu machen, kann ohngeachtet der dafür sprechenden Gründe deßhalb nicht Platz greifen, weil ein solcher Nachweis mit dem Systeme nicht im Einklange stünde, welches bezüglich der Zulassung zu den Studien an den wissenschaftlichen und technischen Unterrichtsanstalten des Staats überhaupt besteht, ein Divergiren der Principien in analogen Zweigen aber nicht angemessen erscheint.

Die zurückfolgende Vorstellung des Schülers N. an der Baderschule zu Bamberg um

Stipendienverleihung selbst aber kann keinen Falles berücksichtiget werden, indem Fonde für Stipendien der Zöglinge der Baderschulen nicht mehr verfügbar sind.

München, den 15. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

2) Befugnisse und Verpflichtungen der magister chirurgiae und Bader.

§. 32.

(Die Abstellung sämmtlicher Incorporationen der Bader und Wundärzte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht nur die Bader und Wundärzte zu Ingolstadt mit ihrem Verlangen, die Bader auf dem Lande zur Einkaufung in ihre Corporation anzuhalten, gnädigst haben abweisen lassen; sondern auch mittelst höchsten Rescrips vom 4. dieses gnädigst wollen, daß die Incorporationen der Bader und Wundärzte selbst allenthalben abgestellt, und keinen approbirten Wundarzt oder Bader irgend ein Zunft- oder Incorporationszwang aufgebürdet werden solle, als werden hiemit sämmtliche Incorporationen der Bader und Wundärzte allenthalben abgestellt, und die Obrigkeiten zur Nachachtung angewiesen.

München, den 16. März 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1804. St. XII. S. 278.

§. 33.

(Die Corporationen der Chirurgen und Bader betr.)

M. J. Ch.

Wir übersenden Unserer Landesdirection von Bayern, die Vorstellung der hiesigen Wundärzte mit dem Auftrage, daß die Corporationen der Bader und Wundärzte so weit sie das Schädliche des Zunftzwanges an sich tragen, aufgehoben bleiben sollen, dadurch bleibt den Badern und Chirurgen unbenommen, wohlthätige Handlungen zu verrichten, junge Leute in ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu unterrichten, so wie sie auch dadurch der mit ihrem Gewerbe verbundenen bürgerlichen Bürden nicht enthoben worden sind.

München, den 26. August 1804.

An
die Churfürstliche Landesdirection von Bayern also ergangen.

§. 34.

Nro. Pr. 27995.

(Den Vollzug der Art. V und VI. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Magister chirurgiae betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Articel V und VI. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836 wird hiemit auf Gutachten des Königl. Obermedicinal-Ausschusses zu Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Magister Chirurgiae verfügt, wie folgt:

Abschnitt I.

§. 1.

Von der Aufnahme eines Schülers der Baderschule an der Universität.

Als Vorbedingniß des Uebertritts eines Baders an die Universität wird festgesetzt:

1) das mit Erfolg Besuchthaben der lateinischen Schule,
2) das Bestandenhaben der Semestralprüfungen an der Baderschule in den Fächern der Anatomie, Chirurgie und Geburtshilfe mit der ersten, und in den übrigen Lehrgegenständen der Baderschule wenigstens mit der zweiten Note;
3) die besondere Bewilligung des unterfertigten Staatsministeriums auf einen nach dem Ergebnisse der Schlußprüfung von sämmtlichen Professoren der betreffenden Baderschule gestellten und von dem Kreismedicinal-Ausschusse begutachteten Antrag.
4) Zeugnisse tadelloser Aufführung während des Aufenthaltes an der Baderschule.

Abschnitt II.

Dienstverhältnisse der Magister Chirurgiae im Allgemeinen.

§. 2.

Die approbirten Magister Chirurgiae stehen, wie die approbirten Bader, in ärztlicher, dann in sanitätspolizeilicher Beziehung unter dem vorgesetzten k. Physikate und nach Maßgabe der Competenzverhältnisse unter den Königl. Local- und Districtspolizei-Behörden, unter den practischen Aerzten aber, so ferne es sich um Patienten handelt, in dem Verhältnisse ärztlicher Gehilfen.

Abschnitt III.

Obliegenheiten der Magister Chirurgiae.

§. 3.

Die Magister Chirurgiae sind gegenüber der ihnen vorgesetzten Local- und Districtspolizei-Behörden, dann der ihnen vorgesetzten Physikate und gegenüber der practischen Aerzte zu den

nämlichen allgemeinen und besonderen Obliegenheiten verpflichtet, welche für die approbirten Bader in der desfallsigen Vollzugsvorschrift Abs. II und III. §§. 2—5. inclus. a) vorgeschrieben sind. Nur von Ausübung der herkömmlichen Barbiers- und Badersgeschäfte sind sie dispensirt.

Abschnitt IV.

Befugnisse der Magister Chirurgiae.

§. 4.

Die Magister Chirurgiae sind befugt:

1) die niedere Chirurgie in allen ihren Zweigen selbstständig auszuüben und alle hiebei vorkommenden Operationen vorzunehmen, sich jedoch der mit einer Verstümmlung Verbundenen nur unter Aufsicht eines practischen Arztes zu unterziehen;

2) die operative Geburtshilfe in ihrem ganzen Umfange mit alleiniger Ausnahme des Kaiserschnittes und der Perforation auszuüben, dagegen sind sie

3) rücksichtlich der medicinischen Behandlung nur berechtigt:

a. in die Behandlung zu übernehmen, die einfache Krätze, dann die Lustseuche, so lange letztere primär und rein local ist;

b. bei Ohnmachten, Scheintod, Vergiftungen, Schlagflüssen, bei heftigen Blutflüssen und innern Entzündungen bis zum Eintreffen des, wenn er nicht schon gerufen seyn sollte, durch sie alsbald zu berufenden Arztes oder seiner Verordnung einzuschreiten;

c. im Anfange nicht fieberhafter, dann in den ersten 24 Stunden fieberhafter Krankheiten unter gleichzeitiger Anzeige an den Arzt die erste Aderlässe vorzunehmen, und ersten Brech- oder Abführmittel zu verordnen.

Abschnitt V.

Besondere Befugnisse der Magister Chirurgiae.

§. 5.

Die Magister Chirurgiae sind ferner insbesondere berechtigt

1) Lehrlinge zu halten, und müssen

2) bei gerichtlichen Functionen vorzugsweise von den approbirten Badern beigezogen werden.

Abschnitt VI.

Von der Fortbildung der Magister Chirurgiae und der Bewährung durch Prüfungen.

§. 6.

Die über die Fortbildung der Bader und deren Bewährung durch Prüfungen in der

---

a) Nachstehende Entschließung.

Instruction über die Befugnisse und Obliegenheiten der Bader Abschnitt VII. §. 10.[a]) gegebenen Bestimmungen finden für die Magister Chirurgiae analoge Anwendung.

Abschnitt VII.

Arzneivorräthe der Magister Chirurgiae.

§. 7.

An Orten, wo keine Apotheken sich befinden, dürfen die approbirten Magister Chirurgiae denselben Arzneivorrath, welcher den approbirten Badern in dem Aschnitte VIII. §. 11.[b]) der desfallsigen Instruction gestattet ist, zum Selbstdispensiren, anschaffen, wobei dieselben die Aufbewahrung der Gifte nach den für die Apotheken bestehenden Vorschriften zu bewirken haben.

Abschnitt VIII.

Taxen für die Bemühungen der Magister Chirurgiae.

§. 8.

Die Taxen für die Bemühungen der Magister Chirurgiae sind bereits in der Medicinaltaxe vom 31. März 1836[c]) (Reg. Bl. St. XII. S. 227.) enthalten.

Für polizeiliche und gerichtliche Geschäfte erhalten sie die üblichen Bezüge.

Die von den Magistern Chirurgiae dispensirten Arzneien werden nach der Arzneitaxe bezahlt.

Abschnitt IX.

Disciplinar-Verhältnisse der Magister Chirurgiae.

§. 9.

Die Disciplinar-Verhältnisse der Magister Chirurgiae sind dieselben, welche für die Bader in der Instruction über ihre Befugnisse und Verpflichtungen Abschn. X. §. 13.[d]) bezeichnet sind.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hiernach das Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 25. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. I., also ergangene

---

a. b u. d) Nachstehende Entschließung.

c) s. d. §. 139. unten.

§. 35.

Nro. Pr. 17305.

(Den Vollzug des Art. VI. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Bader betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Als Seine Majestät der König durch Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1836 den Unterricht für das niedere ärztliche Personal zu reorganisiren geruhten, wurden die näheren Anordnungen über die Befugnisse dieses Personals einer besondern Instruction vorbehalten.

Das unterzeichnete Staatsministerium mit dem Vollzuge dieses Königlichen Befehls beauftragt, hat sofort den Obermedicinalausschuß mit seinem Gutachten über diesen wichtigen Gegenstand vernommen, und die wesentlichen auf eine wohlbemessene Wechselwirkung des ganzen ärztlichen Personals berechneten Vorschläge dieses Collegiums setzen das unterfertigte Staatsministerium nunmehr in den Stand, festzusetzen, was folgt:

Abschnitt I.

Dienstverhältniß der Bader im Allgemeinen.

§. 1.

Die approbirten Bader stehen in ärztlicher, dann in sanitätspolizeilicher Beziehung unter dem vorgesetzten Königl. Physicate und nach Maaßgabe der Competenz-Verhältnisse unter den Königl. Local- und Districtspolizeibehörden; unter den practischen Aerzten aber, so ferne es sich um Patienten der Letztern handelt, in dem Verhältnisse ärztlicher Gehilfen.

Abschnitt II.

Allgemeine Obliegenheiten der Bader.

§. 2.

Allgemeine Obliegenheiten der Bader bezüglich der Local- und Districts-Polizeibehörden.

Die Bader sind gegenüber der ihnen vorgesetzten Local- und Districts-Polizeibehörden verpflichtet, nicht nur

1) überhaupt ihr Fach berührenden Requisitionen der vorgesetzten Gerichts- und Polizeibehörden unbedingte Folge zu leisten, sondern auch

2) alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Körperverletzungen, dann alle zu ihrer Kenntniß gelangenden wirklichen oder muthmaßlichen Vergiftungen durch die Local-Polizeibehörde auf der Stelle zur Kenntniß der vorgesetzten Districts-Polizeibehörde und resp. des vorgesetzten Gerichtsphysicates zu bringen;

3) bei Verletzungen die untergeordnete chirurgisch-medicinische Hilfe zu leisten;

4) endlich die ihnen aufgetragenen gerichtlichen Leichenöffnungen unter Leitung des Gerichtsarztes vorzunehmen, und hierüber den chirurgischen Sachbefund mit ausdrücklicher Vermeidung der ihnen unter keiner Voraussetzung zustehenden Gutachtensabgabe zu Protocoll zu erklären.

§. 3.

Allgemeine Obliegenheiten der Bader, bezüglich der vorgesetzten Physicate.

Die Bader sind bezüglich der ihnen vorgesetzten Physicate verpflichtet

1) zu unbedingter und pünktlicher Erfüllung jedes erhaltenen Auftrages, vorbehaltlich nachträglicher Beschwerdeführung, falls sie sich durch den erhaltenen Befehl gekränkt glauben sollten; —

2) zu melden, und zwar

a. auf der Stelle Anzeige zu erstatten

aa. über das entschiedene oder muthmaßliche Auftreten der epidemischen Krankheiten,

bb. über die drohende Verbreitung ansteckender Uebel, z. B. der Krätze, Lustseuche rc.,

cc. über alle die Sicherheit gefährdenden Krankheiten, z. B. Tollheit, Hundswuth rc.,

b. in vierteljährigen tabellarischen Rapporten über alle sonst von ihnen behandelten Krankheiten und Entbindungen.

Ferner sind sie verpflichtet:

3) auf Verlangen bei den öffentlichen Impfungen Hilfe zu leisten, und

4) schriftliche Berichte über den Krankheitsverlauf bei denjenigen Kranken zu erstatten, welche der Gerichtsarzt gar nicht, oder nicht so oft besuchen kann, als es nöthig ist, und bei welchen sie daher auch die pünktlichste Ausführung der ärztlichen Verordnungen zu übernehmen haben.

§. 4.

Allgemeine Obliegenheiten der Bader, bezüglich der practischen Aerzte.

In Absicht auf die practischen Aerzte haben die Bader

1) allen Aufforderungen der behandelnden Aerzte, so weit solche mit districtspolizeilichen und districtsärztlichen Weisungen nicht collidiren, unbedingte Folge zu leisten, vorbehaltlich der nachträglichen Beschwerde, falls sie sich durch den Auftrag verletzt glauben sollten, und

2) an den betreffenden practischen Arzt schriftliche Berichte über jene Patienten zu erstatten, welche jener nicht oder nicht oft genug besuchen kann.

Abschnitt III.

Besondere Verpflichtungen der Bader.

§. 5.

Jeder approbirte Bader ist insbesondere verpflichtet

1) sich die nothwendigen chirurgischen und geburtshilflichen Instrumente anzuschaffen,

2) an der mit keiner Apotheke versehenen Orten die in Nothfällen unentbehrlichen in §. 11. gegenwärtiger Instruction verzeichneten Arzeneien stets in gehöriger Zahl und gutem Zustande zu besitzen;

3) die mit jeder Baderstelle verbundene Badeanstalt, wenn sie bereits besteht, gehörig zu restauriren und entgegengesetzten Falles in dem ihm angewiesenen Wohnorte binnen Jahresfrist vollkommen entsprechend herzustellen, und sofort stets tadelfrei zu erhalten;

4) die herkömmlichen Barbiers- und Badersgeschäfte auszuüben;

5) die Angehörigen der Kranken über die Art der Krankenpflege zu belehren;

6) die Todtenbeschau in denjenigen Districten zu übernehmen, wo sie nicht den Aerzten, Landärzten oder Chirurgen übertragen ist; endlich

7) allen ihren zukommenden ärztlichen Verordnungen, und insbesondere die wenigen ihren zukommenden Recepte in teutscher Sprache abzufassen.

Abschnitt IV.

Befugnisse der Bader im Allgemeinen.

§. 6.

Die approbirten Bader sind befugt:

1) die niedere Chirurgie in jenen Zweigen selbstständig auszuüben, in welchen sie unterrichtet wurden. — Gestattet wird ihnen sonach:

Die Behandlung der äußern Entzündungen, insbesondere der Augen durch Verletzungen, namentlich von Aehren, ferner die Behandlung von Ferunkeln, Verwundungen, Verbrennungen, Knochenbrüchen, Verrenkungen, Verschiebungen, Geschwülsten, Auswüchsen, Zahnkrankheiten, Vorfällen, endlich die Eröffnung der Abscesse und Wassergeschwülste; die Einrichtung verrenkter und gebrochener Glieder, das Unterbinden verletzter Arterien und die Anlegung des Tournikets, die Exstirpation von kleinen ganz gefahrlosen Geschwülsten, z. B. solcher Balg- und Fettgeschwülste, das Ausziehen von Zähnen, die Reposition von Hernien nnd Anlegung der Bruchbänder, die Einbringung des Catheters und die Anlegung von Näthen, in so ferne als diese Operationen nicht Gefahrdrohend und mit keiner Verstümmlung verbunden sind;

2) die operative Geburtshilfe in ihrem ganzen Umfange, mit alleiniger Ausnahme des Kaiserschnitts und der Perforation; in gefährlichen Fällen kommt ihnen jedoch die Ausübung nur unter der Verpflichtung zum nachträglichen Ausweise darüber zu, daß das rechtzeitige Herbeirufen des Arztes unmöglich war, entgegengesetzten Falles sind sie nur zur Hilfeleistung unter den Aufträgen und nach Auftrag des Arztes, dann zu Anordnung der nöthigen Diät und Pflege der Schwangern, Neuentbundenen und Neugebornen berechtigt.

3) Rücksichtlich der medicinischen Behandlung sind sie nur berechtigt:

a. in die Behandlung zu übernehmen die einfache Krätze, dann die Lustseuche, so lange letztere primär und rein local ist;

b. bei Ohnmachten, Scheintod, Vergiftungen, Schlagflüssen, bei heftigen Blutflüssen, und inneren Entzündungen bis zum Eintreffen, des, wenn er nicht schon gerufen seyn sollte, durch sie alsbald zu berufenen Arztes oder seiner Verordnung einzuschreiten;

c. im Anfange nicht fieberhafter, dann in den ersten 24 Stunden fieberhafter Krankheiten unter gleichzeitiger Anzeige an den Arzt die erste Aderlässe vorzunehmen, dann die ersten Brech- oder Abführmittel zu verordnen.

Abschnitt V.

Besondere Befugnisse einzelner Bader.

§. 7.

Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf nur denjenigen Badern zugestanden werden, welche entweder 1) in der Approbationsprüfung die erste Note erhalten, oder sich 2) in der Praxis dergestalt bewährt haben, daß der einschlägige Kreis-Medicinalausschuß sie zum Unterrichte künftiger Bader fähig erkannt.

§. 8.

Gleiche Beschränkung greift Platz bezüglich der Beiziehbarkeit der Bader zu gerichtlichen Functionen.

Abschnitt VI.

Befugnisse der Magister der Chirurgie.

§. 9.

Die besonderen Befugnisse der Magister der Chirurgie werden durch besondere Entschließung festgesetzt werden.

Abschnitt VII.

Von der Fortbildung der Bader und deren Bewährung durch Prüfungen.

§. 10.

Der Gerichtsphysikus ist verpflichtet, die ärztliche und wundärztliche Praxis der ihm untergebenen Bader strengstens zu übermachen, und jede hiebei wahrgenommene, von den Regeln der Kunst abweichende Krankenbehandlung sogleich, jedes Rückschreiten eines Baders aber in Kenntnissen oder technischer Fertigkeit am Schluße des Etatsjahres bei der vorgesetzten Königl. Regierung, Kammer des Innern, zur Anzeige zu bringen, welche nach Befund das angezeigte Individuum einer bei dem versammelten Kreis-Medicinalausschusse zu bestehenden strengen Prüfung unterwirft, und nach derer Ergebniß auf gutachtlichen Antrag des Kreismedicinalausschusses entweder die temporäre Suspensive der Praxis bis zu der in einer spätern Prüfung auszuweisenden Wiedererlangung der früheren Bildungsstufe, oder die Zurückweisung des Examinirten an eine Baderschule verfügt. Von dem Beschluße der Königlichen Kreisregierung findet keine Berufung statt.

Abschnitt VIII.

Arzneivorräthe der Bader.

§. 11.

An Orten, wo keine Apotheken sind, dürfen die approbirten Bader sich folgende Arzneien aus den Apotheken anschaffen und dispensiren: Pflaster und Heftpflaster, Aetzstein, Höllenstein, rothen Präzipitat, rohen und gebrannten Alaun, Arabisches Gummi, Weinstein, weiße Magnesia, Bittersalz, Salmiak, Rhabarber, Sennesblätter, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmettinktur, Hofmänn'schen Liquor, Salmiakgeist, Vitriolnaphta, Laudanum, Schwefelsäure, Chlor, Hallers Säure, Chamillen, Schaafgarben, Wachholder, Wollkraut, Eibisch, Malven, Eichenrinden, Eibisch-Klapperrosensaft.

Die Aufbewahrung der Gifte hat nach der hierüber für die Apotheker bestehenden Vorschriften Statt zu finden.

Abschnitt IX.

Taxen für die Bemühungen der Bader.

§. 12.

Die Taxen für die Bemühungen der Bader sind bereits in der Medicinaltaxe[a]) vom 31. März 1836 (Reg. Bl. St. XII. S. 227.) enthalten.

Für polizeiliche und gerichtliche Geschäfte erhalten sie die üblichen Bezüge. Die von den Badern dispensirten Arzneien werden nach der Arzneitaxe berechnet.

Abschnitt X.

Disciplinärverhältnisse der Bader.

§. 13.

Die Bader sind in disciplinärer Beziehung den vorgesetzten Districtspolizeibehörden und Physikaten, und in 2ter und letzter Instanz der Königl. Kreisregierung, K. d. J., untergeben, da die erstere nur mittelst gemeinsamen Beschlußes, die letztere nach vernommenen Gutachten der Kreis-Medicinalausschüsse, abgesehen von der gegebenen Falles in Absicht auf Competenz und Modalitäten nach Art. 6. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen sich richtenden Suspension oder Einziehung des Gewerbs, falls selbst Suspension oder das gänzliche Erlöschen der Berechtigung zur Selbstausübung des Baderdienstes und die Verwesung desselben auf die Kosten des Suspendirten oder bleibend Inhabenden durch einen obrigkeitlich zu bestellenden Verweser auszusprechen berechtigt ist. Die Suspension oder das Erlöschen hat insbesondere einzutreten, wenn ein Bader seine Befugnisse überschreitet, sich der Pfuscherei hingibt, auf die Entschlüsse der Kranken bezüglich der Wahl des Arztes irgend eine Art von Einfluß übt, einen

---

a) s. den §. 139. unten.

Arzt in irgend einer Weise vor einem andern begünstigt, oder wohl gar Kranke von einem Arzte abzuwenden oder einem andern zuzuführen bemüht ist.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 25. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

3) Befugnisse und Verpflichtungen der Landärzte. a)

§. 36. b)

(Die Errichtung der Schulen für Landärzte betr.)

M. J. K.

Stets von dem Wunsche beseelt, das Gesundheitswohl Unserer Unterthanen sicher zu stellen, und denselben in ihren Krankheiten eine gute ärztliche Hilfe zu verschaffen, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung nicht aufgehört, Unsere Sorgfalt auf die Verbesserung der medicinischen Lehranstalten, auf die Anstellung einer größern Anzahl geschickter Aerzte und auf eine zweckmäßige Ausübung der Arzneiwissenschaft in der Privatpraxis sowohl, als in der Staats-Arzneikunde zu richten.

Nichts desto weniger haben Wir mit Bedauern wahrgenommen, daß, Unserer bisherigen Verfügungen ungeachtet, der größte Theil Unserer Unterthanen, die Landleute nämlich und der ärmere Theil der Bürger in den Städten, in einem unverhältnißmäßigen geringen Grade von allem denjenigen Vortheil zog, was der Staat für die Aufnahme der Arzneiwissenschaft und für die bessere Ausübung derselben gethan hat. Wir haben gefunden, daß der Grund hievon, außer den Localitäts-Verhältnissen theils in der Entfernung liegt, in welcher der im höheren Sinne wissenschaftlich gebildete Arzt sowohl durch den höhern Grad seiner Cultur als durch den höhern Preis, den er seiner kostspieligen Ausbildung wegen auf seine Hilfe setzen muß, theils in dem zweckwidrigem Zustande gesucht werden muß, in welchem sich bisher diejenigen Schulen befanden, aus denen die Individuen hervorgehen sollten, die durch ihre Ortsnähe, größere Wohlfeilheit und verwandte Denkart vorzüglich dazu geeignet seyn müssen, der weniger bemittelten Volksclasse in ihren Krankheiten beizustehen. Es wurden in denselben nach einer nicht zweckmäßigen Methode, Wundärzte und Geburtshelfer, aber keine medicinischen Aerzte erzogen, und da

a) Vergl. hiezu den Art. IX der Allerh. Verordn. v. 28. Juni 1836 (s. §. 26. S. 58. oben) und die Ministerial Entschließung vom 12. Oct. 1836 §. 42. S. 103. unten.)

b) Die Aufnahme der nachstehenden Entschließung rechtfertigt sich durch die theilweise noch geltenden Bestimmungen in den Art. III u. IV.

der Landmann, so wie die untere Classe der Bürger in den Städten, den im höheren Sinne wissenschaftlich gebildeten Arzt nicht brauchen wollte und konnte, so wendete er sich bei seinen Krankheiten, um nicht hilflos zu bleiben, an Afterärzte aller Art, und die Wundärzte selbst wurden, durch die Gelegenheit und Armuth verleitet, insgemein zu medicinischen Pfuschern.

Um demnach der untern Volksclasse auf dem Lande und in den Städten eine gute, nahe, wohlfeilere und dem Grade ihrer Cultur mehr entsprechende ärztliche Hilfe zu verschaffen, und zugleich das Unwesen der Pfuscherei auf die angemessenste Weise abzustellen, haben Wir auf eine gänzliche Reform der jetzt bestehenden chirurgischen Schulen Bedacht genommen. Die Unterrichtsmethode auf denselben soll durchaus zweckmäßiger eingerichtet und auf denselben fortan, nebst der Wundarzneikunst und Geburtshilfe auch derjenige Theil der Heilkunde gelehrt werden, der in blos technischer Hinsicht zunächst auf die Heilung medicinischer Krankheiten Bezug hat; mit Ausschließung aller Zweige dieser Wissenschaften, deren sich der im höhern Sinne auszubildende Arzt bemächtigen muß, theils um die Wissenschaft umfassend ergreifen und fortbilden, theils um als Staatsdiener in der Staats-Arzneikunde auftreten zu können. Dieser Unterricht soll einer beschränkten Anzahl von Schülern, deren Aufnahme durch gewisse natürliche und erworbene Fähigkeiten bedingt ist, unentgeltlich ertheilt, und ihre Vorrechte und Obliegenheiten, so wie ihr Verhältniß zu dem ärztlichen Personal sollen gesetzlich bestimmt werden.

Diesen Unsern Allerhöchsten Absichten entsprechend beschließen und verordnen Wir also, wie folgt:

Erster Articel.

Die Schule betreffend.

1) Die chirurgischen Schulen zu München, Bamberg und Innsbruck sind von Ostern 1809 an aufgehoben. Von dem Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an, sollen von diesen Schulen keine Candidaten mehr aufgenommen werden.

2) Zu München, Bamberg und Innsbruck sollen von Ostern 1809 an, Schulen für Landärzte bestehen.

3) Der Zweck dieser Schule ist, mit dem möglichst geringsten Aufwande von Zeit und Mitteln aller Art, eine besondere Classe von Aerzten zu bilden, die von der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe ausschließlich nur dasjenige erlernt, was sich zunächst auf deren Anwendung am Krankenbette bezieht; was nämlich zur Erkenntniß und zur Heilung der gewöhnlich vorkommenden Krankheiten in diesen Zweigen der Arzneiwissenschaft führt. Hingegen soll von den Studien auf denselben alles dasjenige ausgeschlossen seyn, was der im höheren Sinne wissenschaftlich gebildete Arzt wissen muß, um theils zur Fortbildung seiner Wissenschaft thätig mitwirken, und in den schwierigsten und selten vorkommenden Fällen Rath geben, theils um vom Staate in der Staatsarzneikunde gebraucht werden zu können. Die auf diesen Schulen zu bildenden Techniker, sollen, so viel als möglich, sinnlich das Material, an welchem sie ihre Kunst ausüben sollen, und die Handgriffe und Werkzeuge dazu kennen lernen, und sich in Handhabung derselben eine mechanische Fertigkeit erwerben. Nach diesem Maßstabe sollen sie mit den für sie brauchbaren Kenntnissen in folgenden Zweigen der Heilkunde unterrichtet werden:

a. Anatomie;
b. Physiologie;
c. Pathologie;
d. Zeichenlehre;
e. Heilmittellehre und Pharmacie;
f. Allgemeine und besondere Therapie;
g. Geburtshilfe;
h. Medicinische und operative Chirurgie;
i. Diätetik;
k. Unterricht in gerichtlichen Untersuchungen und Sectionen.

Bei allen diesen Lehren ist vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die zu bildenden Techniker, den vollen sinnlichen Eindruck von allen Gegenständen, über die sie unterrichtet werden, erhalten; daß also auf dem anatomischen Theater wie in den Krankensälen unablässig auf die Beobachtung der Natur hingewiesen, und dem Gedächtnisse durch so oft, wie möglich wiederholte sinnliche Eindrücke zu Hilfe gekommen, die Fertigkeit in Behandlung des vorliegenden Kunst-Gegenstandes aber unablässig geübt werde.

Folgende Zweige der Wissenschaft werden bei dem Unterrichte der Landärzte theils übergangen, theils als in den höhern Klassen der Vorbereitungs-Schulen, so weit es für den vorliegenden Zweck erforderlich ist, erlernt vorausgesetzt.

a. Gewächskunde;
b. Zoologie;
c. Chemie;
d. Naturgeschichte;
e. Geschichte der Medicin;
f. Staats-Arzneikunde;
g. Antropologie.

4) Obgleich es schon aus den vorigen Paragraphen hinlänglich erhellt, so wird hiemit doch noch einmal ausdrücklich erinnert, daß die Lehrer an den neuen Schulen sich bei ihren Lehrvorträgen strenge an dasjenige binden sollen, was die reine Naturbeobachtung und einfache Induction über die Verhältnisse des menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande über den Einfluß der Diät und über die Wirkung des Heilverfahrens in den Krankheiten gelehrt hat; daß sie bei Beobachtung dieses Grundsatzes zwar die Gegenstände auf eine solche Weise zusammenstellen müssen, wie sie sich dem Gedächtnisse ihrer Schüler am leichtesten einprägen können; daß sie sich aber alles Einmischens der bloßen Speculation und des Bestrebens eines freien wissenschaftlichen Vortrages nach den Grundsätzen irgend einer jetzt oder künftig viel geltendern Philosophie erhalten sollen.

5) Damit aber der Unterricht auf allen Schulen gleichmäßig sey, und um eine bestimmte Norm über die Methode und Gegenstände vorzuschreiben, sollen von den einzelnen Zweigen der Heilkunde, die auf diesen Schulen gelehrt werden müssen, Lehrbücher, wenn keine

zweckmäßige vorhanden sind, neu entworfen werden, die den künftigen Landärzten zugleich zu Handbüchern während ihrer Praxis dienen können, worüber das Nähere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden wird.

6) An jeder Schule sollen 5 Lehrer angestellt werden. Jeder Lehrer erhält eine angemessene jährliche Besoldung, wogegen aller Bezug von den Schülern, welcher Art er immer seyn möge, wegfällt. Ueber das Decanat, über die Zahl und Ordnung der Vorträge, wie sie halbjährig auf einander folgen, und wann und wie oft sie von den Schülern gehört werden sollen; über die Aufnahme der Schüler, über die Aufsicht der Lehrer über dieselben, über deren Prüfung, Approbation und alles, was dahin einschlägt, wird eine besondere Instruction erscheinen.

7) Die Zeit, in welcher die Landärzte ihre Studien absolviren, wird auf sechs auf einander folgende Semester bestimmt. Die Lehrer können ihren Schülern nie und unter keinen Umständen von dieser vorgeschriebenen Zeit etwas erlassen und keine Reclamation zur höchsten Stelle findet deßhalb statt.

Zweiter Articel.

Die Candidaten betreffend.

1) Alle diejenigen, welche in Zukunft Landärzte werden wollen, müssen ohne Ausnahme ihre Studien vor ihrem Eintritte in die Schulen für Landärzte auf den Gymnasien und Lyceen absolvirt haben.

2) Sie müssen von den Professoren der Schulen, in Hinsicht ihrer körperlichen und intellectuellen Eigenschaften, bei der vorläufigen Untersuchung für fähig zu dem Berufe eines Landarztes erklärt worden seyn.

3) Sie erhalten ihren ganzen Unterricht unentgeltlich mit Ausnahme der Lehrbücher, die sie sich selbst anzuschaffen gehalten sind.

4) Sie erhalten von den respectiven Gemeinden, in denen sie künftig practiciren sollen, wie gegenwärtig die Hebammen, während ihrer Studienjahre einen Beitrag, welcher jedoch die Summe von Hundert Gulden jährlich nie überschreiten darf.

5) Sie müssen sich, bei Verwendung der nach Art. 1. Nro. 6. künftig zu bestimmenden Strafen, genau an die Gesetze der Schule binden, womit man sie bei dem Eintritte in dieselbe bekannt machen wird.

Dritter Articel.

Den Stand, die Vorrechte und Obliegenheiten der Landärzte betreffend.

1) Die Landärzte werden, nachdem sie von ihren Lehrern geprüft und für fähig erklärt worden sind, mit einem gedruckten, mit dem Siegel der Schule versehenen, und von dem Decan und allen übrigen Professoren unterschriebenen Diplom versehen, und erhalten dadurch den Titel und die Vorrechte eines Landarztes in demjenigen Districte, dessen Gemeinde sie während ihrer Studienzeit auf der medicinischen Schule mit Geld unterstützt hat.

2) Das Diplom eines Landarztes gibt keinen academischen Grad.

3) Ein Landarzt kann als solcher nie auf eine Besoldung aus den Staatskassen Anspruch machen.

4) Die Zahl der Landärzte für jeden Kreis des Königreiches soll eine gewisse Norm nicht überschreiten, und die obersten Kreisbehörden werden Uns hierüber zu seiner Zeit, nach Bemessung der Localität und der Volksmenge, wobei man im Durchschnitte auf drei tausend Seelen in den Städten wie auf dem platten Lande einen Landarzt rechnen darf, ihre Vorschläge einsenden.

5) Der Landarzt muß in demjenigen Districte, der ihn auf der Schule unterstützt hat, residiren; er darf aber seine Praxis auch außerhalb den Grenzen dieses Districts, jedoch nur innerhalb des Kreises, in dem der District liegt, ausbreiten.

6) Er übt seine Kunst in allen Zweigen derselben aus, in denen er unterrichtet worden ist; stets jedoch unter der allgemeinen Aufsicht der Landgerichtsärzte und Stadtphysiker, deren gesetzmäßiger Gehilfe er ist, in welcher Hinsicht jenen auch eine besondere Instruction zugefertigt werden wird.

7) Die Landärzte versehen auf obrigkeitliche Requisition den Dienst der bisherigen gerichtlichen Wundärzte.

8) Sie werden für ihre Bemühungen nach den Bestimmungen derjenigen Taxe honorirt werden, welche nächstens für das ganze ärztliche Personal des Königreiches bekannt gemacht werden wird. Außerdem aber werden die einzelnen Districte jedem Landarzte ein Fixum von 60 fl. jährlich ausmitteln, so wie ihm auch die Besorgung der Gemeindsarmen aus der Armenkassa vergütet werden wird.

9) Sie erhalten nach Anleitung des Landgerichtsarztes die Aufsicht über die Wundärzte, so lange dergleichen noch vorhanden sind, und über die Ehehaftsbader ihres Districtes.

Dabei ist es ihnen selbst unbenommen, Badersgerechtigkeiten käuflich an sich zu bringen.

Vierter Articel.

Die Chirurgen und gegenwärtig studierenden und chirurgischen Candidaten und die Badersgerechtigkeiten betreffend.

1) Die gegenwärtig vorhandenen Chirurgen bleiben in dem Genusse ihrer Rechte. Sie sind aber den künftigen Landärzten untergeordnet, und haben sich wohl vorzusehen, daß sie ihre Competenz nicht überschreiten, und auf irgend eine Weise Pfuscherei ausüben; da sie sonst unnachsichtlich mit Geld und körperlichen Strafen belegt, und im Widerbetretungsfalle ihrer Gerechtigkeit verlustig erklärt werden sollen.

2) Vom ersten Januar des Jahres 1811 an, darf keine Badersgerechtigkeit mehr an irgend einem andern, als entweder an einen Landarzt, oder an einen gemeinen Bartscherer verkauft werden.

3) Es steht jedem Inländer frei, wenn er eine Badersgerechtigkeit an sich gebracht hat, das Barbierhandwerk zu treiben; jedoch darf sich ein solcher, außer den Barbieren, mit keiner andern ärztlichen Thätigkeit befassen, als mit dem Krankenwärterdienste unter der Auf-

sicht der Physiker und der Landärzte. Jede Uebertretung seiner Competenz soll mit dem Verluste der Gerechtigkeit bestraft werden.

4) Diejenigen chirurgischen Candidaten, die gegenwärtig auf den chirurgischen Schulen studiren, können ihre Studien fortsetzen, und solche, die bis zu Ostern 1809 das normalmäßige Triennium ihrer Jahrzeit noch nicht zurückgelegt haben werden, dürfen späterhin auf den Schulen für Landärzte diejenigen Vorlesungen besuchen, die den ihnen an den chirurgischen Schulen vorgeschrieben entsprechen, und an jenen Schulen als Wundärzte absolviren.

5) Um demjenigen Theile der Chirurgen aus der vormal sogenannten ersten Classe, die ihr Triennium an der chirurgischen Schule wirklich absolvirt, und sich während ihrer Praxis durch Fleiß, Kenntnisse und vorzügliche Einsicht ausgezeichnet haben, eine Gelegenheit zu verschaffen, sich noch weiter auszubilden, und um sie vor den Nachtheilen zu sichern, die ihnen durch die Anstellung der Landärzte zuwachsen müssen, soll ihnen aus besonderer Gnade gestattet seyn, die Schulen für Landärzte, ungeachtet sie nicht ihre Studien auf den Gymnasien und Lyceen gemacht haben, zu besuchen, und nach einem anderthalbjährigen Curse, worüber die näheren Vorschriften ertheilt werden sollen, als Landärzte, falls sie fähig befunden worden sind, absolviren zu können. Sie erhalten alsdann das Diplom und alle Vorrechte der Landärzte. Auf gleiche Weise sollen die Fähigkeiten unter den gegenwärtig auf den chirurgischen Schulen Studierenden ausgezeichnet werden. Nur müssen diejenigen von diesen letztern, die ihr Triennium zu Ostern 1809 noch nicht absolvirt haben, nach Maßgabe ihrer Studienzeit länger an der Schule für Landärzte verweilen, und diejenigen, die nach dem ersten Januar 1808 inscribirt worden sind, ohne Ausnahme, drei volle Jahre auf der neuen Schule zubringen, und alle insgesammt sind überdies noch gehalten, ihre Studien an der chirurgischen Schule bis zu Ostern 1809 fortzusetzen.

Die Namen derjenigen Chirurgen und chirurgischen Candidaten, die diese Auszeichnung genießen sollen, werden vor dem Anfange des Herbstsemesters bekannt gemacht werden, und bis dahin steht es allen, die unter der obenerwähnten Categorie begriffen zu seyn glauben, frei, deshalb mit den legalen Zeugnissen ihrer bisher gemachten Studien und ihres Fortganges bittlich bei der höchsten Stelle einzukommen.

München, den 29. Juni 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XL. S. 1701.

§. 37.

Instruction für die Landärzte.

Erster Abschnitt.

Die Verhältnisse der Landärzte im Allgemeinen betreffend.

§. 1.

Da in keinem andern Verhältnisse des bürgerlichen Lebens der bloßen Gewissenhaftigkeit eines Mannes so viel anvertraut wird, wie jeder Kranke seinem Arzte anvertrauen muß, so sind billig die Forderungen an die Moralität eines Arztes die ersten und dringendsten.

Demnach ist also auch bei einem Landarzte das erste Erforderniß: die strenge Beobachtung der Pflichten, die ihm als Arzt und Mensch in Hinsicht derjenigen obliegen, denen er in ihren Krankheiten Hilfe zu leisten aufgefordert wird. Treue in Erfüllung der Vorschriften seiner Kunst, Muth und ausdauernde Standhaftigkeit bei Schwierigkeiten und Gefahren. Verschwiegenheit und schonende Menschlichkeit sind die Haupteigenschaften, die er immer und überall an den Tag zu legen hat.

§. 2.

Der Landarzt hat sich als einen Arzt von einer untern Classe zu betrachten, welcher nur zur Ausübung gewisser Theile der Heilkunde nach Maßgabe der ihm dazu an der Schule ertheilten Vorschriften befugt ist. Dem wissenschaftlich gebildeten Arzte ist er daher durchaus untergeordnet, und kann sich ihm nie und in keiner Hinsicht an die Seite stellen. Denn während jener seine Kunst frei und selbstständig treibt, wie er sie in sich ausgebildet hat, übt hingegen der Landarzt dasjenige, was ihm von der Arzneikunde gelehrt ward nur als bloßer Techniker aus, ohne die höhern wissenschaftlichen Motive, nach welchen seine Lehrer ihn unterrichteten, immer ganz selbst zu kennen. Daher müssen die Vorschriften seiner Lehrer und aller wissenschaftlich gebildeten Aerzte, mit welchen er bei der Behandlung von Krankheiten in Berührung kommt, ihm als Gesetze gelten, die er in keinem Falle nach eigner Wahl und Willkühr überschreiten darf.

§. 3.

Der Landarzt ist zur Ausübung aller Theile der Arzneikunde, in denen er unterrichtet ward, jedoch mit denen in der Folge vorkommenden Einschränkungen befugt.

§. 4.

Jeder Landarzt wird für einen besondern District in seinem Gerichtsbezirke angestellt, und für diesen nur hat er in specie die im zweiten Abschnitte näher bezeichneten Pflichten zur Handhabung der gerichtlichen Medicin und der medicinischen Polizei zu beobachten. Seine ärztliche Praxis aber darf er auch auf die zunächst gelegenen landärztlichen Districte ausdehnen, jedoch in der Voraussetzung, daß er die Kranken seines Districts wegen dieser weiter ausgedehnten Praxis nicht zu versäumen braucht, und deßfalls der fremde District zu einem andern Land-

gerichte gehört er die in den §§. 8. 10 u. 23. des zweiten Abschnittes bezeichneten Pflichten gegen den Gerichtsarzt dieses Gerichtsbezirkes beobachtet.

§. 5.

In allen vorzüglich schwierigen sehr verwickelten und auf eine ungewöhnliche Weise nahe Lebensgefahr drohenden Fällen, ist der Landarzt verbunden, entweder einen Arzt zu der Behandlung des Kranken zuzuziehen, oder, falls der Kranke oder dessen Angehörige, nachdem er sie von der Wichtigkeit des Falles unterrichtet hat, die Beiziehung eines Arztes nicht sollten zugeben wollen, sich wenigstens zu seiner eigenen Sicherstellung und damit alles für die Rettung oder Erleichterung des Kranken geschehe, was die Kunst darbietet, bei einem Arzte mündlich oder schriftlich Raths zu erholen, und nach dessen Vorschrift im Allgemeinen zu handeln.

Unter der Benennung Arzt aber wird hier wie in allen andern §§., wo sie ohne weitere Bezeichnung vorkommt, jeder gesetzmäßig promovirte und zugleich von einem Medicinal-Comitée approbirte Arzt verstanden. Nur in den unter den §§. 8. 10 u. 23. des zweiten Abschnittes bezeichneten Fällen, hat sich der Landarzt wegen der Behandlung der Kranken ausschließend nach den Vorschriften des Gerichtsarztes, in dessen Bezirk sich der Kranke befindet, zu richten.

§. 6.

Vor der Unternehmung irgend einer chirurgischen Operation, die in ihrem Ausgange Gefahr droht, oder mit Verstümmlung endet, muß sich der Landarzt, wo die Umstände nicht von so gebieterischer Art sind, daß sie schnelle Entscheidung fordern, allemal mit einem in der Wundarzneikunst erfahrnen Arzte, falls ein solcher in der Nähe ist, oder, wenn dieses nicht ist, wenigstens mit zwei andern Landärzten deßhalb benehmen, und darf nur zur Operation schreiten, in so fern der erstere sie billigt, oder die letztern mit ihm einverstanden sind. Ist ein in der Wundarzneikunde erfahrner Arzt gegenwärtig, und dieser billigt die vorgeschlagene Operation nicht, so verfährt der Landarzt nach der Vorschrift, die dieser Arzt ihm sodann ertheilen wird. Sind in Ermanglung eines solchen Arztes zwei Landärzte hinzugerufen worden, und billigen beide oder einer davon die vorgeschlagene Operation nicht, so müssen wo möglich noch zwei Landärzte zur Berathung hinzugerufen werden, wo alsdann die Stimmenmehrheit unter diesen fünfen die Frage entscheidet.

§. 7.

Auf keinen Fall darf ein Landarzt die Behandlung von psychischen Leiden oder Geisteskrankheiten, so fern sie nicht Symptome hitziger Krankheiten sind, unternehmen, indem diese ausschließlich den Aerzten anvertraut bleibt, welche aber nach Umständen sich hier wie in andern Krankheiten der Landärzte als Gehilfen bedienen können.

§. 8.

Der Landarzt hat sich in seinem Districte, vorzüglich als den Gehilfen der Aerzte, die in demselben practiciren, zu betrachten, und er ist verbunden, auf ihre Aufforderung die Behandlung eines jeden Kranken, welcher sich zuerst an den Arzt wendet, unter dessen Leitung zu übernehmen, den Kranken, so oft als der Arzt es verlangt, zu besuchen, und ihm auf Begehren

über den Gang der Krankheit und die Wirkung der Heilmittel, falls der Arzt sich nicht mit dem Landarzte an demselben Orte befindet, schriftlichen Bericht abzustatten. Es versteht sich von selbst, daß der Landarzt sich in diesen Fällen nie und auf keine Weise in die Anordnungen des Arztes bei der Behandlung des Kranken als berathende Person zu mischen hat.

§. 9.

Ist ein Kranker zuerst von einem Landarzt behandelt worden, und es wird nun auf Begehren des Kranken, dessen Familie oder des Landarztes selbst, ein Arzt zum Beistande aufgefordert, so erscheint der Landarzt von diesem Augenblicke an allemal nur als Gehilfe des Arztes. Er ist verpflichtet, dem hinzukommenden Arzte die nöthigen Notizen über den bisherigen Gang der Krankheit und die statt gefundene Behandlung zu geben, und den Kranken, wenn er dazu aufgefordert wird, unter des Arztes Leitung ferner zu behandeln.

§. 10.

Eine Ausnahme von der unter §. 9. gegebenen Bestimmung macht die den Gebärenden zu leistende Hilfe, welche der Landarzt allemal unter eigener Verantwortlichkeit zu übernehmen hat, die ihm auch nicht von einem Arzte übertragen werden kann, und wo er nur gehalten ist, in Fällen, wo er sich genöthigt glaubt, eine dem Leben der Mutter oder des Kindes gefährliche Operation zu unternehmen, einen Arzt, der zugleich Hebarzt von anerkannter Geschicklichkeit ist, oder wenigstens zwei in der Geburtshilfe erfahrne Landärzte, wenn es möglich ist, zu Hilfe zu ziehen.

§. 11.

Die Landärzte sind verpflichtet, bei den Patienten der Aerzte, wenn sie dazu aufgefordert werden, diejenigen kleinern chirurgischen Operationen und Handleistungen zu übernehmen, welche bisher den Wundärzten und Badern übertragen zu werden pflegten. Doch ist es den Landärzten durchaus untersagt, in eigener Person das Barbierhandwerk zu treiben.

§. 12.

Die Landärzte sind befugt, sich auch mit der Schutzblattern-Impfung zu befassen, jedoch nur unter genauer Beobachtung der durch das Gesetz für die Privatärzte desfalls vorgeschriebenen Bestimmungen.

§. 13.

Die verschiedene Ansicht, welche in vorkommenden Fällen zwei Landärzte über die Krankheit und Heilmethode bei einem gemeinschaftlich behandelten Patienten hegen, machen, falls die Gründe des einen den andern nicht überzeugen, die Hinzurufung eines dritten Landarztes, oder nach der Wichtigkeit und Gestalt der Sache, die eines Arztes nothwendig. Im erstern Falle entscheidet die Stimmenmehrheit, und im zweiten der Ausspruch des Arztes.

§. 14.

Der Landarzt darf seinen District nie auf eine längere Zeit als 24 Stunden, ohne eine schriftliche Erlaubniß des Gerichtsarztes des Bezirks, und nie auf eine längere Zeit als vier Tage ohne eine Erlaubniß von dem General-Commissariat des Kreises, verlassen.

§. 15.

Jeder Landarzt muß mit nachstehenden chirurgischen Instrumenten versehen seyn: Trepanations-Instrumente; Ampulations-Instrumente; Instrumente zum Zahnausziehen, Tracheotom; Apparat zur Unterbindung der Rippenschlagadern und so weiters; Instrumente zum Bauch- und Blasenstich männlicher und weiblicher Katheter; eine Zange mit Zubehör zur Entbindung; eine Klistir- Hals-Mutterspritze, und andere Injectionsspritzen; ein Fischbeinstäbchen mit Schwamm zum Herausziehen fremder Körper aus dem Schlunde; mehrere Pessaria, Suspensoria und Bruchbänder, und ein gewöhnliches vollständiges Verbindzeug. Sollte ein Landarzt auch nicht im Stande seyn, diese sämmtlichen Instrumente sich gleich bei seinem Dienstesantritte anzuschaffen, so ist er doch verpflichtet, sich nach und nach in dem Maaße damit zu versehen, daß er drei Jahre nach seinem Dienstesantritte im wirklichen Besitz von allen genannten ohne Ausnahme sey.

§. 16.

Diejenigen Bücher, welche der Landarzt während seines Aufenthalts an der Schule erhält, oder sich anzuschaffen verpflichtet ist, müssen alle ohne Ausnahme immer bei ihm vorräthig seyn. Ueberdieß ist er verbunden, sich solche neue Bücher auf seine Kosten anzuschaffen, deren Besitz von der höchsten Stelle für nöthig und nützlich erachtet, und deren Anschaffung ihnen desfalls anbefohlen werden möchte.

§. 17.

Die Landärzte sind gehalten, ein fortlaufendes Tagebuch über die von ihnen behandelten Kranken nach der anliegenden Vorschrift zu halten. Sollten sie sich das eine oder das andere in dieser oder in der unter §. 23. des zweiten Abschnittes für die Monatsrapporte gegebenen Vorschrift nicht hinlänglich erklären können, so haben sie sich um die nöthige Aufklärung an ihren Gerichtsarzt zu wenden. Von dem Cullnischen System der Nosologie, nach welchem sie die Krankheiten bestimmen sollen, wird eine neue Ausgabe für diesen Zweck bearbeitet, wovon sich jeder Landarzt bei ihrer Erscheinung, welche nebst dem Preise durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden wird, ein Exemplar anzuschaffen hat.

§. 18.

Die Landärzte unterzeichnen sich durchaus nicht anders als N. N. Landarzt des Districtes N.

§. 19.

Die Landärzte verschreiben ihre Recepte nachdem das neue Dispensatorium erschienen, und für jedes Arzneimittel ein deutscher Name als Norm für diesen Zweck festgesetzt seyn wird, ohne Ausnahme in deutscher Sprache, ferner leserlich, mit ausgeschriebenem Gewichte, beigesetztem Monatstage und Jahre, und mit dem Namen desjenigen versehen, für welchen die Ordination ist, die Fälle, wo dieses aus andern Ursachen nicht angeht, ausgenommen. Zugleich unterzeichnet der Landarzt das Recept, und versieht solches oben an der linken Seite mit einem Numerus, welcher mit dem Anfange eines jeden Monats mit Eins beginnt, und ohne Unterbrechung bis zum Schluße des Monats fortlauft. Dieses findet sowohl bei den in den nächsten §§. erwähnten Arzneien statt. Weder von diesen noch von jenen Arzneien darf der Landarzt auch

das Unbedeutendste, und in der unbedeutendsten Quantität in irgend einem Falle verordnen, ohne dafür ein Recept in der obenerwähnten Form zu hinterlegen.

§. 20.

Bei Bekanntmachung der Apothekerordnung wird festgesetzt, in wie ferne die Apotheker befugt seyn sollen, den von den Apotheken zu weit entfernt wohnenden Landärzten eine kleine Niederlage der im Nothfalle augenblicklich erforderlichen Arzneiarten anzuvertrauen. Auf eigene Kösten darf aber kein Landarzt sich Medicamente beilegen, und auf irgend eine Weise Handel damit treiben, sondern der Apotheker übergibt dem Landarzte einen bestimmten Vorrath an erlaubten Arzneien nach Gewicht und Maas, und gesteht demselben für das davon dispensirte einen verhältnißmäßigen Rabbat zu, wodurch aber der Preis der Medicamente auf keinen Fall über die festzusetzende Taxe erhöht werden darf. In den ersten sechs Tagen eines jeden Monats rechnet hierauf der Apotheker mit dem Landarzte ab, und verliert, wenn er dem Landarzte auf längere Zeit kreditirt, das Recht, denselben wegen dieser Schuld vor Gericht verfolgen zu dürfen. Bei dem Abschluße der Rechnung übergibt der Landarzt dem Apotheker die Recepte über diejenigen Arzneimittel, die er selbst receptirt hat, und auf welchen der Preis, um den er das darauf bemerkte Medicament abgab, in gewöhnlichen Ziffern ausgedrückt stehen muß. Sind mehrere Apotheken in einem Gerichtsbezirke, so erhält der Landarzt, welchem eine kleine Niederlage von Medicamenten anvertraut wird, solche aus derjenigen, welche zur Gerichtsapotheke erklärt ist. Alles in diesem, so wie in dem vorstehenden §. enthaltene, wird in der Apothekerordnung wieder vorkommen, und wo es nöthig scheint, noch näher bestimmt werden.

§. 21.

Zu Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni 1808, die Errichtung der Schulen für Landärzte betreffend, erhalten die Landärzte aus den Gemeindekassen der resp. Districte, für welche sie angestellt sind, ein jährliches Fixum von 60 fl. Hiebei aber ist wohl zu verstehen, daß, wo sie in solchen Districten in den Genuß von Geld- oder Naturalienbezügen treten, in welchen sich bisher die Wundärzte, chirurgischen Bader, oder einfachen Bader befanden, der Werth dieser Bezüge, so fern er den Betrag von 60 fl. nicht übersteigt, von jener ihnen als Landärzten zugesicherten Summe in Abrechnung zu bringen ist. Uebersteigt der Werth dieser Bezüge die genannte Summe von 60 fl., so bleiben sie in dem Genuße derselben. In den Städten, welche 3000 Einwohner und darüber zählen, erhalten die Landärzte, da sie ohnehin daselbst große Vortheile vor den Landärzten des platten Landes voraushaben, jenes Fixum von 60 fl. nicht. Doch sollen sie in den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, wo bisher Wundärzte angestellt waren, bei dem Abgange der letztern vorzugsweise verwendet, und ihre zu leistenden Dienste auf eine angemessene Weise honorirt werden.

§. 22.

Ueber die Honorirung der Dienste der Landärzte, sowohl bei gerichtlichen Vorfallenheiten, als bei Behandlung der Kranken, wird noch das Nähere festgesetzt werden. Bis dahin wird als Grundsatz angenommen, daß der Landarzt allemal die Hälfte der für den Arzt bestimmten Deserviten in Anspruch zu nehmen hat. Uebrigens ist er berechtigt, sich auf dem Lande nebst

der Taxe für die Visite für jede Viertelstunde Wegs, welche der Kranke von seinem Wohnorte entfernt ist, vier Kreuzer bezahlen zu lassen. Doch ist hiemit blos der Weg zum Kranken hin verstanden. Uebrigens ist es in Hinsicht der Honorirung seiner Besuche gleichgiltig, ob der Landarzt einen Kranken selbst behandelt, oder ihn nur als Gehilfe des Arztes besucht.

§. 23.

Es wird eben sowohl zur Erleichterung des Landvolks beitragen als dem Landarzte zum Vortheile gereichen, wenn er sich seine Deserviten für die Behandlung von Kranken überall, wo ihm solches angeboten wird, und es sonst für ihn annehmlich ist, in Naturalien und so weiters bezahlen läßt. Auch wird es in manchen Fällen dem beiderseitigen Vortheile gemäß seyn, daß ganze Ortschaften mit dem Landarzte ihres Districtes einen Contract abschließen, vermöge welches derselbe alle vorkommende Krankheitsfälle, mit Ausnahme großer und gefährlicher Epidemie, in einem solchen Orte besorgt, ohne die Entfernung von seinem Wohnorte in Rechnung zu bringen; jedoch solches unbeschadet der Beiträge, welche eine solche Gemeinde ohnehin schon wegen der jährlichen Besoldung des Landarztes zu leisten verpflichtet ist.

§. 24.

Ueber die Verrichtungen und Honorirung der Landärzte als Gehilfen der medicinischen Besuchsanstalten für arme Kranke wird die deßfallsige allerhöchste Verordnung das Nähere enthalten.

§. 25.

In dem Falle, wo ein Landarzt zur Ausübung seines Dienstes durch Altersschwäche oder auf irgend eine andere Weise durch körperliche und geistige Unvermögenheit unfähig wird und mittellos ist, fällt er in die Cathegorie derjenigen, welche nach den betreffenden allgemeinen Normen aus Gemeindsmitteln ernährt werden müssen.

§. 26.

Der Landarzt kann seine Gerechtsame verlieren, entweder temporär oder auf immer. Temporär verliert er sie nach sechsmal geahndeten Versehen wegen Nachläßigkeit oder Mangel an Einsicht, und diese Strafe wird nach Umständen durch Geldbuße und Einberufung zur Schule um eine wiederholte Prüfung zu machen erhöht. Für immer verliert er seine Gerechtsame wegen Unvermögenheit zu seinen Dienstesverrichtungen durch zu hohes Alter oder unheilbare Geistes- oder Körperkrankheit, und wenn zweimal die Suspension wider ihn verhängt ward, ohne daß er sich besserte. Am streugsten werden grobe Vernachläßigung oder leichtsinnige Behandlung der Kranken und der Verkauf von Arzneien für eigene Rechnung bestraft. Das Weitere hierüber siehe unter §. 25. des zweiten Abschnitts.

§. 27.

Diejenigen Landärzte, welche sich in einer Reihe von Jahren in der Beobachtung der ihnen obliegenden Pflichten vorzüglich auszeichnen, werden ihren Verdiensten und den Umständen nach angemessene Belohnungen erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Die Verhältnisse der Landärzte zu ihren Vorgesetzten und zu dem ihrer Aufsicht untergebenen medicinischen Personal, so wie ihre Mitwirkung zur Handhabung der medicinischen Polizei und der gerichtlichen Medicin betreffend.

§. 1.

Die Landärzte werden auf den Vorschlag der General-Commissariate jedes Kreises für ihre respectiven Districte ernannt. Bei eintretenden Vacaturen und bis sämmtliche landärztliche Districte mit Landärzten versehen werden können, dürfen mehrere Districte zu gleicher Zeit von einem Landarzte in Hinsicht der Handhabung der medicinischen Polizei und bei gerichtlichen Vorfallenheiten respicirt werden, und ein solcher Landarzt genießt, so lange dieses Verhältniß dauert, für jeden ihm besonders übertragenen District, alle zufälligen Emolumente. Doch hat die definitive Ernennung ausschließlich nur für einen District statt, und sobald die definitive Besetzung der einem Landarzte außerordentlich übertragenen Districte mit andern Subjecten erfolgt, welches überall sobald wie möglich geschehen soll, cessirt sogleich der Dienst und die Emolumentenbezüge des erstern für dieselben, ohne daß deßhalb auf eine allenfallsige Remonstration Rücksicht genommen wird.

§. 2.

Bei der Uebernahme des ihm zugewiesenen Districts stellt sich der Landarzt vor allen Dingen bei der Polizeibehörde, dem Gerichtsarzte, so wie bei allen übrigen recipirten Aerzten seines Districtes, und legt diesen seine Schulzeugnisse und sein Diplom, so wie die Erlaubniß des General-Kreiscommissariats, welches ihn zur Ausübung der landärztlichen Praxis in dem bestimmten Bezirke berechtigt, vor. Dieser Act wird von der Polizeibehörde zu Protocoll genommen, und der Namen des neuen Landarztes in die Matricel eingetragen, welche in jedem Gerichtsbezirke über das in demselben practicirende ärztliche Personal formirt wird. Der Landarzt hat dann neben seinem Namen, seinen Geburtsort, sein Alter, und wo und zu welcher Zeit er als Landarzt absolvirt hat, eigenhändig einzutragen, damit diese seine Schriftszüge nöthigenfalls allemal zur Controlirung der Schriftszüge in seinen Recepten u. s. w. dienen können.

§. 3.

Die Landärzte stehen, was die Ausübung ihrer Functionen als Landärzte betrifft, zunächst unter der Aufsicht des Gerichtsarztes desjenigen Gerichtsbezirkes, in welchem der ihnen zugewiesene District gelegen ist.

§. 4.

Aufträge, die medicinische Polizei betreffend, sey es von der Gerichtsbehörde, oder von dem Gerichtsarzte, kommen ihnen mittelst Notification, oder wenn sie sämmtliche Landärzte des Gerichtsbezirks betreffen, mittelst eines Circulars zu, wovon das eine wie das andere zum Beweise der geschehenen Vorlage von ihnen unterzeichnet werden muß.

§. 5.

Zur Uebernahme gerichtlicher Untersuchungen, so weit ihnen solche nach den Gesetzen übertragen werden dürfen, werden sie ausschließlich von der Gerichtsbehörde ihres Bezirks requirirt, und haben dabei nach denen in Zukunft näher zu bestimmenden Normen zu handeln. Diese Requisition geschieht ebenfalls schriftlich, und wird von dem Landarzte zum Beweise der geschehenen Vorlage unterzeichnet.

§. 6.

Die Landärzte haben den von ihren Vorgesetzten zukommenden Aufträgen in Gegenständen der medicinischen Polizei sowohl, als bei gerichtlichen Vorfallenheiten pünctlich und unverweigerlich nachzukommen. Dagegen haben sie sich aller Verrichtungen in medicinisch-polizeilichen Gegenständen, welche ihnen nicht vermög gegenwärtiger Instruction obliegen, und welche ihnen nicht besonders aufgetragen werden, so wie aller Verrichtungen bei medicinisch-gerichtlichen Vorfallenheiten, zu welchen sie nicht gesetzmäßig requirirt werden, durchaus zu enthalten. Doch ist ihnen hiedurch nicht gewehrt, und wird ihnen vielmehr zur Pflicht gemacht, die Behandlung der bei Schlägereien und bei andern Gelegenheiten vorsetzlich oder unvorsetzlich verwundeten Individuen vorläufig zu übernehmen, falls der Gerichtsarzt nicht in dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, zugegen ist, jedoch allemal davon unverzüglich Anzeige bei der Gerichtsstelle des Bezirks zu machen.

§. 7.

Bei gerichtlichen Untersuchungen, zu welchen ein Landarzt zugezogen wird, giebt derselbe den Befund der Untersuchung zugleich mit dem Arzte zu Protokoll, und unterzeichnet dasselbe so wie alle zu dieser Untersuchung beigezogenen Individuen. Wird der Landarzt von dem Richter um sein technisches Urtheil über den untersuchten Fall befragt, so giebt er dasselbe besonders und mit der Umsicht zu Protokoll, daß keine bloße Vermuthung, anderswo gehörte Aeußerung oder zufällig vernommene Zeugenaussage darauf einen Einfluß hat. Kann er zu einem Urtheile nach dem Materiale des Befunds, oder nach seinen Einsichten und Kenntnissen sich nicht bestimmen, so erklärt er sich auch hierüber zu Protokoll. Ein ärztliches Parere kann ein Landarzt nie ausstellen, und die Gesetzgebung wird noch näher bestimmen, welchen gerichtlichen Werth jenes zu Protokoll gegebene Urtheil des Landarztes neben dem Parere des zugleich obducirenden Gerichtsarztes haben soll. Auch kann ein Landarzt keine ärztliche Zeugnisse ausstellen, sondern erstattet in vorkommenden Fällen einen Bericht an den Gerichtsarzt, welcher die nöthigen Notizen zur Verfassung eines gerichtlichen Zeugnisses enthält. Für diese Notizen bleibt der Landarzt aber verantwortlich.

§. 8.

Gerathen Personen durch plötzliche Unglücksfälle oder auf sonst eine Weise schnell in Todesgefahr, so hat zwar der Landarzt die Behandlung eines solchen Kranken ohne Verzug zu übernehmen, und sie nach bestem Wissen einzuleiten, zugleich aber den Gerichtsarzt schleunigst von dem Vorfalle zu benachrichtigen, und ihn zur ungesäumten Hinzukunft auffodern zu lassen.

§. 9.

Aeußert sich in seinem Districte irgend eine epidemische Krankheit, von welcher Art sie

immer seyn möge, so hat er den Gerichtsarzt unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen. Ein gleiches findet statt, wenn er endemische Krankheiten in seinem Districte wahrnimmt.

§. 10.

Bei allen epidemisch herrschenden Krankheiten, und bei allen sporadisch vorkommenden Fällen solcher Krankheiten, von denen die Erfahrung gelehrt hat, daß sie leicht epidemisch herrschend werden, hat der Landarzt, falls sie zu einer Gattung gehören, welche das Leben der Kranken östers in Gefahr bringt, oder wenn sie sich durch ungewöhnliche Zufälle auszeichnen, sobald er sie beobachtet, unverzüglich davon Anzeige an den Gerichtsarzt seines Bezirkes zu machen, und sich in Behandlung der Kranken dabei im Ganzen nach der ihm von diesem zu ertheilenden Vorschrift, wenn derselbe eine solche für nöthig erachtet, zu richten.

§. 11.

Den Landärzten ist die Unteraufsicht über die Hebammen, Wundärzte, chirurgischen und einfachen Bader ihres Districtes, so lange die letztern noch bestehen, anvertraut. Er hält sich über dieses seiner Aufsicht untergebene Personal eigene Listen, und zeigt die darunter vorkommenden Sterbefälle und Gebrechen, welche sie allenfalls zur Ausübung ihres Dienstes untauglich zu machen scheinen, dem Gerichtsarzte jedesmal ohne Verzug an.

§. 12.

Den Landärzten liegt die Formirung der Geburts- und Sterbelisten nach einer zu gebenden Norm über die ihnen selbst sowohl als ihren untergeordneten medicinischen Personal vorkommenden Fällen ob; daher dieses Personal anzuweisen ist, ihnen die betreffenden Notizen darüber jedesmal unverzüglich mitzutheilen.

§. 13.

Die Anzeige der Geburtsfälle muß geschehen, in welcher Periode der Schwangerschaft sich dieselben auch immer ereignen mögen. Zugleich muß bemerkt werden, ob die Frucht regelmäßig oder auf irgend eine Weise regelwidrig gebildet ist, und in dem letztern Falle, worin die Regelwidrigkeit besteht. Der Landarzt hat bei den regelwidrig gebildeten Früchten, wo er nicht selbst bei der Geburt assistirt, die Besichtigung vorzunehmen, um darüber Bericht erstatten zu können.

§. 14.

Auch muß bemerkt werden, ob die Geburten selbst regelmäßig oder regelwidrig waren, und wie sie zu Stande gebracht wurden.

§. 15.

Zur Formirung der Geburts- und Sterbelisten werden den Landärzten von ihren respectiven Gerichtsärzten die näheren Vorschriften ertheilt werden.

§. 16.

Die Landärzte haben den Gerichtsärzten alle durch Zufall oder Krankheit verstümmelte Menschen jedes Alters, alle Taubstummen, Kretins, Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige

in ihrem Districte, von denen sie Kenntniß erhalten, anzuzeigen, und erforderlichen Falls die Aufsicht über dieselben unter der Leitung des Arztes zu übernehmen.

§. 17.

Sie haben ihre Wachsamkeit auf alle öffentliche feile Weibspersonen zu richten, und sie bei Gericht anzuzeigen.

§. 18.

Eben so sind sie gehalten, den Gerichtsarzt jeden Districtes von allen Eckel und Abschen erregenden oder Ansteckung verbreitenden Fällen von chronischen Krankheiten, von denen sie Kenntnisse erhalten, auch wenn die Kranken nicht zu ihren Patienten gehören, zu unterrichten.

§. 19.

Bemerken sie, oder haben sie gegründete Muthmaßung, daß auf den Genuß von Nahrungsmitteln oder Getränken Krankheiten mit ungewöhnlichen Zufällen entstanden sind, so haben sie solches dem Gerichtsarzte anzuzeigen.

§. 20.

Ihnen liegt die Unteraufsicht über das Gesundheitswohl aller von Staatswegen in die Kost gegebenen Findel- und Waisenkinder ob.

§. 21.

Sie haben mit besonderer Aufmerksamkeit auf alle medicinische Pfuschereien, sey es in Ausübung eines Theils der Kunst oder in Medicamentenverkauf, zu wachen, und solche unverzüglich zur Kenntniß des Gerichtsarztes zu bringen.

§. 22.

Sie haben in ihrem Districte die nach noch zu ertheilenden genauern Vorschriften einzuführende Todtenbeschau zu besorgen, so wie ihnen auch die Unteraufsicht über die Begräbnißplätze und Leichenhäuser obliegt.

§. 23.

Jeder Landarzt ist gehalten, dem Gerichtsarzte des oder der Bezirke, in welchen er practicirt, jeden Monat einen Rapport über die von ihm behandelten Kranken- und Geburtsfälle nach dem anliegenden Muster zu übergeben. Zugleich mit diesen Rapport haben die Landärzte ihren respectiven Gerichtsärzten, alle während dem betreffenden Monate in ihrem Bezirke sich ergeben habenden, besonders merkwürdigen, medicinischen Fälle, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, und deren unverweilte Anzeige ihnen nicht vorschriftsmäßig oblag, vorzulegen. Das Generalcommissariat jedes Kreises wird Sorge tragen, daß Tabellen für diese Monatsrapporte sowohl, als für die unter §. 17. des ersten Abschnitts erwähnten Tagebücher solchergestalt in Druck gelegt werden, daß sie um einen möglichst geringen Preis an die Landärzte, die sie bei ihren Gerichtsbehörden abzulangen haben, überlassen werden können.

§. 24.

Die Landärzte sind gehalten, dem Gerichtsarzt ihres Bezirks ihr Krankentagbuch, die unter den §§. 15. und 16. des ersten Abschnittes erwähnten Instrumente und Bücher, und diejenigen, welchen ein Medicamentendepot anvertraut ist, auch dieses zur Untersuchung vorzuzeigen und vorzulegen.

§. 25.

Macht sich der Landarzt größerer oder geringerer Fehler in seinem Dienste schuldig, so hat ihm der Gerichtsarzt seines Bezirkes solche zu verweisen, und von den erstern die Anzeige an das Generalcommissariat des Kreises zu machen, damit diese erforderlichen Falles nach Anleitung des §. 26. des ersten Abschnittes gegen denselben verfahren könne. Die temporäre Suspension verfügt das General-Commissariat, wenn solche verwirkt ist, unmittelbar und zeigt dieselbe bei der höchsten Stelle an; die Amotion auf immer wird von Seiner Königlichen Majestät auf den gehörig motivirten Antrag des Generalcommissariats verhängt.

§. 26.

Glaubt ein Landarzt Ursache zur Klage wider den Gerichtsarzt seines Bezirkes bei medicinischen oder polizeilichen Vorfallenheiten, wegen Deservitensachen, wegen versäumter Bestrafung der Pfuschereien und so weiters zu haben, und findet er auf eine zweimalige in einer Frist von wenigstens 14 Tagen deshalb bei der betreffenden Gerichtsbehörde gemachten Anzeige kein Gehör, oder glaubt er keine hinlängliche Berücksichtigung seiner Beschwerden zu erhalten, so hat er in einem solchen Falle mit seiner Klage seinen Recurs an das Generalcommissariat des Kreises, welcher Recurs darin besteht, daß er dem Generalcommissariat sein Gesuch mit der obgedachten zweimaligen Anzeige vorlegt, worauf alsdann das letztere nach Beschaffenheit der Sache verfahren wird.

München, den 10. Februar 1812.

(Abdruck der im §. 37. allegirten Formulare.)

Tagebuch über die Geschäfte des Landarztes N. N. zu

Jahr 18— Monat.

Fortlaufender Nummerus der Behandelten.	Vor- und Zunamen, Alter, Geschlecht und Stand des Leidenden.	Krankheit oder Leiden nach Cullens System.	Tag des Beginns der Krankheit.	Tag des Beginns der Hilfe.	Zahl der Besuche.	Ausgang in Genesung, Aufnahme in ein Wohlthätigkeitsinstitut oder Tod.	Bemerkungen über vorherrschende Krankheiten, besondere Complicationen und Fälle, Wirkungen von Arzneimitteln, gemachte Operationen und deren Erfolg, Befund bei Leichenöffnungen u. dgl. m.

Rapport des Landarztes N. N. zu über die im Verlaufe des Monats des Jahres von ihm behandelten Kranken.

Hauptspecification der Krankheiten.	Zahl der behandelten Kranken.						Zahl der Genesenen.		Zahl der an andere Institute abgegebenen.		Unter der Behandlung Verstorbene.				Rest für den folgenden Monat.	
	Rest vom vorigen Monat.		Neu hinzugekommen.		Summe der Behandelten.						Fortlaufender Numer der einzelnen.		Alter.	Angabe der Todesursache nach dem Cullinischen System.		
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.			M.	W.
Fieber Krank.																
Chronische Kranke.																
Chirurg. Kranke.																
Geburtsfälle.																
Venerische Kranke																
Krätzige Kranke.																
Summe.																

§. 38.

(Die Besoldung der Landärzte betr.)

Im Namen Seiner Königl. Majestät.

Nachstehendes Allerhöchstes Rescript vom 26. v. Mts. wird sämmtlichen Königlichen Rentämtern theils zu eigenen Wissenschaft, theils zur Eröffnung an die betreffenden Landärzte und Steuervorgeher andurch mitgetheilt.

„Die den Landärzten ausgesprochene Besoldung von jährlichen 60 fl. kann gleich und „unmittelbar von den treffenden Steuervorgehern, für deren Bezirke die Aerzte ange„stellt sind, erhoben werden."

Eichstädt, am 5. August 1814.

Königliche Finanzdirection.

An
sämmtl. Königliche Rentämter des Oberdonaukreises, also ergangen.

Gerets Verordn. Sammlungen. Bd. IV. S. 145.

§. 39.

(Das Gesuch des Landarztes N. zu Bernau, den Xaver Müller in chirurgische Lehre nehmen zu dürfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Demselben wird auf den in obenstehenden Betreffe unterm 20 Juni l. J. erstatteten Bericht hiemit erwiedert, daß die von dem Landarzte N. zu Bernau nachgesuchte Erlaubniß einen Lehrjungen annehmen zu dürfen, als gegen die organischen Grundsätze über das Medicinalwesen überhaupt, und gegen jene der landärztlichen Institute insbesondere streitend, in keinem Falle ertheilt werden könne.

München, am 6. Juli 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Mainkreises zu Bairenth, also ergangen.

§. 40.

(Die Verreichung der Sustentations-Beiträge an die aufgestellten Landärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf mehrere von einigen Königlichen General-Commissariaten zur Allerhöchsten Stelle erstatteten Berichte und von den aufgestellten Landärzten unmittelbar eingereichten Gesuche, in Betreff der Verreichung desjenigen Sustentationsbeitrags von 60 fl. jährlich, welcher den Landärzten in frühern Allerhöchsten Verordnungen zugedacht wurden, haben Seine Königliche Majestät nachstehende Beschlüße zu fassen geruht:

I.

Die durch Allerhöchste Rescripte, auf vorläufige Begutachtung der Königlichen General-Commissariate und nach vorhergegangener Vernehmung der betreffenden Polizeistellen und Gerichtsärzte, aufgestellten Landärzte sollen, wo dieses noch nicht geschehen ist, den ihnen versprochenen Sustentationsbeitrag von jährlich 60 fl. bald möglichst aus nachbenannten Quellen ausgemittelt erhalten.

II.

Der befragliche Sustentationsbeitrag für die Landärzte soll vorzüglich aus denjenigen Mitteln geschöpft werden, welche zu Sanitätszwecken bereits vorhanden und flüßig sind, und zu ihrer, dem Geiste der Zeit und dem Zustande der medicinischen Wissenschaften entsprechenden Verwendung nur geringer, keinem großen Anstand unterliegender Modification bedürfen. Hierunter sind vorzugsweise die aus den frühern Zeiten eingeführten Reichnisse der Gemeinden an die ehemaligen Bader und Chirurgen unter dem Namen der sogenannten Ehehaften zu verstehen.

Da die Gemeinden dergleichen Naturalbeiträge zur Subsistenz der Landbader bisher größtentheils in der Absicht gaben, um in Fällen des Bedarfs medicinische Hilfe von demselben zu erhalten; so kommen diese Beiträge bei den veränderten Verhältnissen, nach welchen gegenwärtig für die Landbewohner die Landärzte zunächst aufgestellt sind, den Landärzten in dem Verhältnisse zu, wie sich dieselben durch das Absterben der in ihrem Besitze befindlichen Bader und Chirurgen eines landärztlichen Districtes erledigen, in so ferne diese Reichnisse, zu Geld angeschlagen, die Summe von 60 fl. nicht beträchtlich überschreiten, und in so ferne diese Verfügung ohne Beeinträchtigung wohl erworbener Rechte Dritter statt finden kann.

III.

In denjenigen landärztlichen Bezirken, wo solche Ehehaftsreichnisse entweder zur Zeit noch nicht disponibel sind, oder zur Surrogirung der ausgesprochenen Sustentationsbeiträge nicht hinreichen, sind die betreffenden Gemeinden in geeigneter Art zur Ausmittlung der hiernach sich zeigenden Sustentationsquote, so ferne die Gemeindekassen solche aus ihren ordentlichen ständigen Renten zu bestreiten nicht im Stande sind, durch freiwillige Beiträge aufzuforderen. a)

a) Oder durch Gemeindeumlagen; vergl. Art. 1. Ziff. 5. des Gemeindeumlagengesetzes. (s. Abth. XI.)

IV.

In denjenigen landärztlichen Districten, in welchen die aufgestellten Landärzte bereits in den Genuß von Geld- oder Naturalbezügen getreten sind, in welchen sich früher Bader und Chirurgen befunden haben, können sie diese Bezüge behalten, wenn auch die Summe von 60 fl. dadurch überschritten würde; jedoch unter der Bedingung, daß von den betheiligten Gemeinden keine Reclamationen dagegen erhoben werden.

V.

In den Städten, welche 3000 Einwohner und darüber zählen, erhalten die Landärzte keinen Sustentationsbeitrag.

München, den 30. November 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat in München, also ergangen.

Int. Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1817. St. I. S. 6.

§. 41.

Nr. Pr. 8873.

(Die Beschwerde-Vorstellung des Landarztes N. in Greifenberg wegen Ausübung der Krämerei-Concession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 2. Mai l. Js. vorgelegte Beschwerdevorstellung des Landarztes N. in Greifenberg v. 8. März l. J. wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, die Entschließung ertheilt, daß dem N. die Ausübung der ihm durch das Königliche Landgericht Landsberg, den 12. September 1828 bewilligten persönlichen Consession zur Ausübung der Krämerei mit der Beschränkung zu gestatten sey, daß er dieselbe weder auf Materialwaaren überhaupt, noch insbesondere auf einfache und zusammengesetzte Arzneimittel erstrecken dürfe, da die Landärzte die Abgabe von Arzneimitteln nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen gestattet ist, welche im §. 20. Abschnitt I. der Instruction für die Landärzte[a]) und in §. 16. der Instruction für die Chirurgen vom 25. Januar 1823[b]) vorgezeichnet sind.

München, den 30. Juni 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

a) s. §. 37. oben.
b) s. §. 45. unten.

§. 42.

Nro. Pr. 23626.

(Die Unzulässigkeit der Anwendung des Art. IX. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836 auf die bereits vor diesem Tage approbirten Landärzte und Chirurgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 1. praes. 7. d. Mts. wird erwiedert, daß der Art. IX. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni l. J. a) auf die vor dem Publicationstage dieser allerhöchsten Verordnung approbirten Landärzte und Chirurgen auch dann keine rückwirkende Kraft zu äußern vermöge, wenn letztere noch nicht angestellt seyn sollten, und daß bezüglich dieser Individuen lediglich das Approbationszeugniß der früheren Schulen entscheide.

München, am 12. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 43.

Nro Pr. 16645.

(Die Ausübung der Homöopathie von den Landärzten und Chirurgen, resp. die Unzulässigkeit ihrer Ausübung durch nicht graduirte Aerzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 31. März vor. Js. darüber, ob den Landärzten und Chirurgen die Ausübung der Homöopathie zu erlauben sey? wird im Einklange mit dem Gutachten sämmtlicher Kreisregierungen, Kammern des Innern, und sämmtlicher Kreismedicinal-Ausschüsse, dann mit dem Antrage des Königl. Obermedicinal-Ausschusses erwiedert, daß die bayerischen Medicinalverordnungen nicht graduirten Aerzten die Anwendung einer in ihren Wirkungen noch nicht vollständig ergründeten Methode, nicht gestatten.

München, den 5. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

---

a) s. §. 26. S. 58. oben.

4) Befugnisse der Verpflichtungen der Chirurgen. a)

§. 44.

(Die Befreiung der Chirurgen von dem Handscharwerk betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchster Entschließung vom 16. October zu verordnen geruht, daß so, wie in dem Herzogthume Neuburg schon den 3. December 1782

---

a) Ueber die Befugnisse ausländischer Chirurgen, s. die §§. 14—16. S. 43—46. oben. Die nunmehr außer Wirkung getretenen Bestimmungen über die Anstalten zu Bildung der Chirurgen lauten wie folgt:

(Die Anstalten zur Bildung von Chirurgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf den Antrag des Obermedicinal-Collegiums und nach Vernehmung Allerhöchst Dero Staatsraths zu genehmigen geruht, daß die bisher in München und Bamberg bestandenen landärztlichen Schulen eine veränderte, auf die nothwendige Bildung brauchbarer Chirurgen berechnete Einrichtung unter nachfolgenden Bestimmungen erhalten.

1) Die landärztlichen Schulen zu München und Bamberg nehmen künftig den Namen chirurgische Schulen an, und bleiben den Regierungen derjenigen Kreise untergeordnet, in welchen sie gelegen sind. Diese Regierungen erstatten ihre Anträge über Aufnahme, Prüfung, Dispensation und Entlassung der Schüler, so wie über die chirurgischen Schulen betreffenden Angelegenheiten an das Staatsministerium des Innern.

2) Der Unterricht in diesen Schulen beschränkt sich auf die Vorbereitungslehre und allgemeine Heilkunde, auf Anatomie und Chirurgie und endlich auf die Geburtshilfe.

3) Für Aufstellung des erforderlichen Lehr- und Dienstpersonales, so wie für Localitäten und Attribute wird mit Rücksicht auf die gutachtlichen Anträge des Obermedicinal-Collegiums gehörig gesorgt werden.

4) Die Geschäftsführung des zeitlichen Directors und der Professoren richtet sich im Allgemeinen nach den für die Vorstände und Lehrer der landärztlichen Schulen früher schon gegebenen Vorschriften.

5) Der besondere Geschäfts- und Wirkungskreis der neuen chirurgischen Schulen ist in der darüber erlassenen eigenen Instruction näher bestimmt.

6) Der ganze Lehrkurs für die in diesen Schulen zu bildenden Chirurgen dauert drei Jahre, welche sich in 6 Semester abtheilen.

7) Die Eröffnung der Schulen geschieht am 1. Mai d. Js., das erste Semester endigt mit der Hälfte des darauffolgenden Monates September. Das zweite Semester beginnt mit dem ersten November und endigt am Schluße des darauffolgen Märzmonates, diese Zeitrechnung bleibt für alle folgenden Semester unverändert.

8) Diejenigen, welche in eine chirurgische Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich acht Tage vor dem Anfange des Semesters bei dem Director zu melden, und zwar die Schüler

verordnet worden ist, auch in den churfürstlichen übrigen heroberen Staaten alle Wundärzte, Bader und Hebammen von allem Handscharwerk befreit bleiben sollen, doch sollen unter dieser Befreiung die Männer der letzteren nicht begriffen, solche Befreiung auch nicht auf das Roß-

---

aus dem Isar-, Ober- und Unterdonau-, dann Regenkreise, an der Schule zu München, die übrigen aber an der Schule zu Bamberg.

9) Die Aufnahme ist durch den entsprechenden Erfolg einer an der Schule selbst zu erstehenden Vorgreifung bedingt, wobei jeder Bewerber nachzuweisen hat:

a. daß er nicht unter 16 und nicht über 30 Jahre alt sey, und eine hinlängliche körperliche Fähigkeit zur Erlernung und künftigen Ausübung der Chirurgie besitze;

b. daß er sich die erforderlichen Vorkenntnisse eigen gemacht, und wenigstens die lateinischen Vorbereitungsschulen zurückgelegt, oder die in diesen Schulen vorgeschriebenen Lehrgegenstände durch Privatstudium erlernt; endlich

c. daß er bisher eine gute Aufführung gepflogen habe.

10) Die aufgenommenen Schüler haben sich nach den Vorschriften der Schulordnung, welche ihnen besonders bekannt gemacht werden, genau zu achten, und bleiben außerhalb der Schulen, wie jeder andere Einwohner, der Ortspolizei untergeordnet.

11) Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

Solche Schüler, welche sich durch Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeiten über Mangel an Vermögen ausweisen, und zugleich ihrer guten Aufführung, ihres Fleißes und ihrer Befähigung wegen, von der Schule zu besonderer Berücksichtigung begutachtet werden, erhalten angemessene Unterstützungen.

12) Diejenigen Schüler, welche nach zurückgelegtem Lehrcurse auf den Grund einer zur Zufriedenheit erstandener Hauptprüfung von der Schule approbirt, und mit einem Diplom entlassen worden sind, treten in alle, durch eine besondere Instruction bestimmten Befugnisse und Verpflichtungen der Chirurgen ein, sobald sie wirklich angestellt, und auf die eben erwähnte Instruction verpflichtet seyn werden.

13) Die Anstellungsgesuche werden bei den betreffenden Polizeibehörden angebracht, und von diesen verhandelt und beschieden; jedoch müssen alle auf wirkliche Anstellung lautende, unter polizeiliche Entschließungen zuvörderst noch der vorgesetzten Kreisregierung zur Bestätigung vorgelegt werden.

14) Niemals kann eine solche Anstellung ohne gleichzeitige Vergleichung einer Barbiers- oder Baderconcession oder ohne vorläufige Erwerbung einer Gewerbsgerechtigkeit dieser Art statt finden; dagegen sollen aber auch die um Anstellung als Chirurgen sich meldenden Individuen, wenn sie ihre Approbation beigebracht haben, und ihre Anstellung auch sonst als zuträglich erscheint, in Vergleichung von Barbiers- oder Badereconcessionen auf alle mögliche Weise begünstigt, und denselben die Erwerbung solcher Gewerbsgerechtigkeiten durchaus nicht erschwert werden.

15) In Zukunft, sobald approbirte Chirurgen vorhanden seyn werden, soll außer diesen Chirurgen Niemand mehr eine Barbiers- oder Badersconcession erhalten, oder zur Erwerbung einer solchen Gerechtigkeit zugelassen werden.

scharwerk ausgedehnt, und wegen solcher Befreiung die Scharwerke der übrigen frohnpflichtigen Unterthanen nicht vermehrt werden.

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 27. October 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpf. Reg. Bl. v. J. 1802. St. XXXXV. S. 777.

---

16) Rücksichtlich der schon angestellten und approbirten Landärzte hat es bei den für dieselben bereits gegebenen Bestimmnngen sein Verbleiben

München, den 25. Januar 1823.

Staatsministerium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1823. St. VI. S. 107.

(Die Candidaten der Chirurgie an den Universitäten betr.)

M. J. K.

Wir haben auf die an Uns gestellte Anfrage: wie es, nach Errichtung der besondern chirurgischen Schnlen, mit den Candidaten der Chirurgie an den Universitäten Unseres Reiches zu halten sey? unter Berücksichtigung des organischen Edicts über die Einrichtung des Medicinalwesens vom 8. September 1808. Tit. I. §. 3. beschlossen, und bestimmen:

1) Candidaten, welche sich blos der Chirurgie zu widmen gedenken, sind an den Universitäten fernerhin nicht mehr zu immatriculiren; die gegenwärtig schon immatriculirten sind, um seiner Zeit die Chirurgie ausüben zu dürfen, an die chirurgischen Schulen zu verweisen, und daselbst mit geeigneter Berücksichtigung ihrer bereits erworbenen Befähigung gehörig einzureihen.

2) Landärzten, und in den chirurgischen Schulen gebildeten Candidaten ist der Besuch der Universitäten künftig zwar gestattet, sie sollen aber zu einzelnen Vorlesungen privatim zugelassen werden, und von den Professoren, deren Collegien sie hören, nur Privatzeugnisse erhalten.

3) Diese Zeugnisse geben weder einen Anspruch auf nachträgliche Zulassung zum Lehrcurse der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst, noch sonst einen unbedingten Vorzug.

4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten zunächst nur von inländischen Candidaten der Chirurgie, jedoch mit Vorbehalt der Zurückwirkung auf diejenigen ausländischen Chirurgen, welche als solche das Indigenat und die Ansässigkeit in Unserm Königreiche zu erwerben gemeint seyn könnten.

Wir wollen, daß diese Unsere Beschlüße durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Tegernsee, den 22 August 1823.

Reg. Bl. v. J. 1823. St. XXXII. S. 1503.

§. 45.

Instruction für die neu gebildeten Chirurgen.

I. Stellung.

§. 1.

Die nach Vorschrift der allgemeinen bereits öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen über die chirurgischen Schulen künftig angestellten Chirurgen stehen zunächst unter der betreffenden Polizeibehörde und in Hinsicht ihrer Praxis unter dem Gerichtsarzte des oder der Districte, wofür sie angestellt sind.

II. Pflichten.

§. 2.

Die Chirurgen haben für ihre Districte allen Requisitionen der Polizei- oder Gerichtsbehörden zu ärztlich polizeilichen oder gerichtlichen Geschäften Folge zu leisten, und diesen über alle einzelnen Krankheitsfälle, wie Mißhandlungen, Körperverletzungen, Verwundungen, die sich zur polizeilichen oder gerichtlichen Behandlung eignen, sogleich Anzeige zu machen, welche sie in Städten, oder in der Nähe dieser Behörden an diese unmittelbar, sonst aber durch die Gemeinde-Vorsteher schriftlich stellen.

§. 3.

In Hinsicht auf die ärztliche Polizeipflege haben sie folgende Obliegenheiten:

a. den betreffenden Gerichtsärzten sogleich das Vorkommen epidemischer Krankheiten, oder solcher, die sich durch Ansteckung allgemein ausbreiten können, anzuzeigen;

b. dasselbe bei dem Vorkommen sporadischer Krankheiten, die mit großer Gefahr und Ansteckungsfähigkeit verbunden sind, eben so, wie bei dem Vorkommen des Bisses von Menschen und Thieren durch wüthende Thiere oder Menschen, und bei den einzelnen Fällen von Menschenpocken zu beobachten, auch

c. bei andern ansteckenden oder Volkskrankheiten, wenn sie zu allgemein werden, so wie bei ungewöhnlicher Verbreitung der Lustseuche, Krätze u. s. w. Anzeige zu erstatten;

d. bei allen diesen Vorfällen haben die Chirurgen neben der Anzeige an die Gerichtsärzte, durch die Gemeindevorsteher, zu den augenblicklich nöthigen Sicherheitsmaßregeln vorläufig beizuwirken, eben so

e. den Gerichtsärzten das Vorkommen von Kranken, die nicht unter andern Menschen geduldet werden können, oder von Taubstummen, von Erblindeten, Fallsüchtigen, Irren u. s. w., für welche eine besondere Hilfe oder Verpflegung erfordert wird, bekannt zu machen.

f. die untergeordnete Hilfsleistung bei öffentlichen Impfungen der Schutzpocken, wenn sie dazu requirirt werden, zu leisten, und

g. in ihren Districten auf gleiche Requisition oder Auftrag der Gerichtsärzte die untergeordnete Behandlung armer Kranken zu führen.

§. 4.

Die ärztlichen gerichtlichen Geschäfte, zu denen sie requirirt werden können, bestehen:

a. in untergeordneter Dienstleistung bei der gerichtlichen Beobachtung oder Behandlung von Krankheitsfällen:

b. in Abgabe des Sachbefundes bei solchen Fällen, zu Protocoll;

c. in Verrichtung der gerichtlichen Obductionen von Leichen, nach Anleitung der Gerichtsärzte, so weit sie ihnen von diesen überlassen wird;

d. in der Abgabe des Sachbefundes zu Protocoll bei diesen Obductionen.

§. 5.

Bei allen diesen Protocollsangaben kommt den Chirurgen und zwar bei den polizeilichen, so wie in gerichtlichen Fällen nur die Angabe des Sachbefundes zu, ohne alle Einmischung eines wissenschaftlichen oder kunstmäßigen Urtheils, welches nur den Gerichtsärzten zusteht.

§. 6.

Die Chirurgen dürfen weder an Polizei- noch an Gerichtsbehörden ärztliche Zeugnisse ausstellen. Wird ihre Angabe zur Ausstellung solcher Zeugnisse erfordert, so werden ihnen von diesen Behörden nur die pflichtmäßigen Angaben über Puncte, welche ihnen zur Beantwortung vorgelegt werden, protocollarisch abverlangt.

§. 7.

Ihre besondere Pflicht ist ein ihrem Berufe angemessenes Betragen gegen ihre Kranke und deren Angehörigen.

Eine Verletzung dieser Pflicht von den Chirurgen durch unmoralisches Betragen, unwürdiges Benehmen oder Vernachläßigung der Kranken oder ihrer Pflichten gegen deren Angehörigen, zieht die strengste Ahndung, und nach Größe und Folgen, so wie mit Rücksicht auf allenfallsige Wiederholungen, die strengste Bestrafung nach sich.

§. 8.

Sie sollen außer der allgemein nöthigen Einrichtung zu kleinen chirurgischen Verrichtungen und zur Anlegung der Verbände, nebst einem vollständigen Bindzeuge noch mit folgenden Instrumenten versehen seyn:

1) Unterbindungs-Nadeln,
2) Arterien-Haken oder Zange,
3) einfachen Tourniqueten,
4) Instrumenten zum Ausziehen der Zähne,
5) Tracheotom,
6) Petit'schen Halsstösser,
7) Trockar zum Bauchstiche,
8) Pott'schen Bistourie,

9) elastischen und silbernen männlich= und weiblichen Cathetern,

10) Klystir= und Mutterspritzen,

11) den Instrumenten zur Trepanation und Amputation, welche sie sich nach Thunlichkeit anschaffen sollen,

12) einem einfachen, geburtshilflichen Instrumenten=Etui,

13) den nöthigsten Geräthschaften zum Dispensiren der Arzneien,

14) dem medicinischen, gesetzgemäßen Maße und Gewichte.

§. 9.

Bei untergeordneter Behandlung von Krankheits= oder Geburtsfällen unter Leitung der Aerzte sollen sie nicht nur alle Vorschriften der Aerzte genau befolgen, sondern diesen auch bei Entfernung von den Kranken die nöthigen schriftlichen Anzeigen durch die Angehörigen der Kranken zustellen lassen.

§. 10.

Sie müssen auf alle Recepte das Datum, den Vor= und Zunamen, so wie auch am Ende den Wohnort des Kranken setzen.

§. 11.

Werden Chirurgen zur eigenen Behandlung von Krankheits= oder Geburtsfällen berufen, welche ihnen nicht gestattet ist; so haben sie die Uebernahme derselben für sich geradezu zu verweigern und den Kranken oder Gebärenden die Erholung ärztlicher Hilfe zu empfehlen.

Bei Kranken, welchen die Wahl des Arztes zusteht, sollen sie sich aller Einmischung in dieselbe enthalten.

Bei solchen Kranken aber, welche sich zur Aufnahme in Wohlthätigkeitsanstalten oder zur Besorgung von Seite der Krankenbesuchsanstalten eignen, haben sie die nöthigen Anzeigen an die Wohlthätigkeitsanstalten, Armenärzte, Polizeibehörden oder Gemeindevorsteher schriftlich zu machen, und durch die Kranken oder ihre Angehörige ihre Zustellung an diese einzuleiten.

§. 12.

Befinden sich aber in solchen Fällen Kranke oder Gebärende an sich schon in dringender Gefahr, oder in einem Zustande, dem bei seiner Vernachläßigung wirkliche Gefahr folgen muß, und sind sie hiebei ohne ärztliche Hilfe, oder ist ein solcher Zustand in Abwesenheit des Arztes unvermuthet, und diesem unbewußt eingetreten; so sind die Chirurgen zur Leistung der Nothhilfe, mit gleichzeitiger Anzeige davon an den Arzt, befugt und selbst verpflichtet.

III. Befugnisse.

§. 13.

Außer den, den Chirurgen, in Folge ihrer Barbier= oder Baders=Concessionen oder Gerechtigkeiten, ohnehin schon zuständigen Gewerbsbefugnissen, steht denselben auch die Ausübung des Erlernten, theils selbst, theils unter Leitung der Aerzte, in folgender Art zu:

§. 14.

a. Sie dürfen chirurgische Krankheiten, Geburtsfälle und sogenannte medicinische Krankheiten selbstständig behandeln, welche ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, ihrem Grade und mindern Verwicklung gemäß, nicht mit Gefahr des Lebens oder der Gesundheit für die Folge, und nicht mit Gefahr der Nichterhaltung einzelner Körpertheile verbunden sind;

b. die Bestimmung dieser Gefahrlosigkeit beschränkt sich nicht auf den ersten Zeitraum der Krankheiten allein, sondern faßt auch die später sich erst entwickelnde Gefahr in sich, daher die Chirurgen sich auch die Behandlung eines Falles nicht selbstständig erlauben können, der später leicht gefährlicher werden kann, oder muß;

c. alle langwierige Krankheiten sollen die Chirurgen nicht für sich selbst behandeln, sondern die Leidenden wenigstens zugleich zur ärztlichen Hilfe verweisen.

d. gleiche Bestimmung tritt bei Krankheiten höheren Grades ein, wenn dieselben auch bei geringerem Grade an und für sich nicht gefährlich sind, aber es durch das Leiden einzelner Theile, oder durch Allgemeinheit werden.

e. Krankheiten und Geburtsfälle, wobei ein Zusammentreten mehrerer Zustände in der Art eintritt, daß sie in bedeutende Uebel übergehen, und nur durch besondere richtige Behandlung und durch gemischte Kur gehoben werden können, dürfen von den Chirurgen nicht selbstständig behandelt werden.

f. Fälle, welche durch krankhafte Anlage, durch zu zartes oder zu hohes Alter, durch Entwickelungszeiträume des Körpers oder Menstruation, Schwangerschaft, Gebären, leicht bedeutend werden können, gehören nicht in der Chirurgen selbstständige Praxis;

g. nur bei eigentlichen chirurgischen Krankheiten, wo ohnehin die Nothhilfe eintritt, steht den Chirurgen größerer Umfang der Befugnisse zu;

h. das Nämliche gilt auch für die Geburtshilfe, zumal hinsichtlich des Entbindungsgeschäftes, nur sollen sie, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, keine Operationen selbstständig unternehmen, welche mit Lebensgefahr für Mutter oder Kind verbunden sind;

i. sie haben in diesen Fällen, wenn sie auch zur ersten Hilfe befugt und verpflichtet sind, doch zugleich für Beiziehung eines Arztes, der weitern Behandlung wegen, zu sorgen;

k. die medicinische oder ärztliche Praxis steht den Chirurgen nur innerhalb der engsten Schranken zu.

Sie sind daher nur zur Behandlung der leichtesten Krankheiten und zur ersten Nothhilfe, außerdem aber bloß zur untergeordneten Beobachtung und Behandlung befugt. —

§. 15.

a. Insbesondere ist den Chirurgen die Behandlung äußerer hitzigen Entzündungen, wozu man auch diejenigen rechnet, welche zunächst an den Eingangsorganen des menschlichen Körpers vorkommen, alsdann gestattet, wenn sie weder wegen ihrer Eigenthümlichkeit und einer darauf beruhenden Neigung zu übeln Ausgängen, noch vermöge ihrer Stärke, Ausdehnung, noch nach der Art der leidenden Theile, der Stärke der Fieber- oder Nervenzufälle mit nothwendiger Gefahr verbunden sind. Zu langwierigen Uebeln dieser Art,

deren Heilung eine gewählte ärztliche Behandlung erheischet, und welche besonders für die Vollkommenheit wichtigere Theile bedenklich werden, sollen sie Aerzte zuziehen;

b. von mechanischen Verletzungen, als Erschütterungen, Verwundungen, Quetschungen, Eindringen fremder Körper in den menschlichen, Brüchen der Knochen, Verschiebungen derselben und festweicher Theile, Verrenkungen u. s. w. gilt im Allgemeinen, daß sie diejenigen behandeln dürfen, welche nicht zu dem Leben nöthige Theile, oder solche offenbar nicht bedeutend betreffen, oder von andern Theilen aus zunächst von gefährlichem Einflusse auf das Leben seyn können; ferner diejenigen, bei welchen die besondern Verrichtungen anderer Theile nicht mit einer bleibenden wesentlichen Störung bedroht sind, oder gar der Verlust der verletzten Theile zu befürchten ist. Dagegen kömmt den Chirurgen in den meisten dieser Fälle die Befugniß zur Nothhilfe zu;

c. insbesondere sollen sie zur Behandlung von bedeutenden Erschütterungen innerer Organe, und zwar nicht nur in Hinsicht auf ihre nächsten Folgen, sondern auch bei längerer Andauer, wegen der spätern Folgen einen Arzt zuziehen;

d. eben dieß sollen sie bei Wunden thun, welche durch ihre Ausdehnung, Zahl, Vielfältigkeit, ihre Art, Vermengung mit anderen Verletzungen und ihre nächsten Zufälle, als Blutung, Nervenzufälle, oder die Folgen ihrer Entzündung und allgemeine Nachkrankheiten, Gefahr drohen, vor allem aber die Nothhilfe gegen ihre ersten Zufälle leisten;

e. entstehen von dem Eindringen fremder Körper unmittelbar gefährliche Zufälle, so sind sie zur ersten Hilfe verpflichtet, haben aber besonders alsdann die ärztliche Hilfe nachzusuchen, wenn diese Körper nicht mehr ausgezogen werden können;

f. ihre Befugniß zur Behandlung der Knochenbrüche richtet sich nach gleichen Grundsätzen, dergestalt, daß sie die einfacheren und jene, bei welchen keine wesentliche Verletzung oder ein solches Mitleiden innerer Theile vorzusetzen ist, oder Gefahr von Entzündung und Nervenzufällen drohet, dann die Arten derselben, die ihrer Form und Theilung nach, die leichteren sind, und insbesondere jene für sich behandeln dürfen, bei welchen die Anwendung schwierig zu treffender Mittel nicht zur Heilung nöthig ist. Sonst und bei bedeutenden Nachkrankheiten haben sie die Behandlung durch Aerzte zu veranlassen;

g. dieselben Rücksichten gelten von Verschiebungen der Knochen und festweicher Theile, sowie von Verrenkungen der ersteren. Vor allem aber hängt es von der Möglichkeit der vollkommenen Herstellung der leidenden Theile zu ihrer Lage und Bewegung ab, ob die Chirurgen für sich ihre Behandlung führen dürfen, oder nicht. Verschiebungen und Verrenkungen, die Folgen von anderen Krankheitszuständen sind, dürfen sie bei bedeutendem Einfluße auf die Lage und Bewegung der Theile und bei ihrer Abhängigkeit von Krankheitszuständen, deren Behandlung ihnen nicht zukömmt, so wie bei der Nothwendigkeit der Anwendung heftig wirkender Mittel zu ihrer Hebung nicht für sich behandeln;

h. Vorfälle und Brüche, welche noch heilbar sind und keine bedenkliche Zufälle nothwendig mit sich führen, dürfen sie behandeln, eben so ihre Einklemmungen und andere Zufälle, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach sonst von ihnen behandelt und ihrem Grade nach ohne Operation gehoben werden können. Letztere dürfen sie für sich allein nur in Nothfällen unternehmen;

i. chirurgische Krankheiten, welche in der Bildung von Afterorganen oder in der Ausartung der organischen Textur und Form bestehen, dürfen sie nur dann behandeln, wenn keine für den ganzen Körper zerstörende Ausartung derselben zu befürchten ist, wenn ihre Heilung nicht vorzüglich eine ärztliche Behandlung erheischt, ihre nothwendige Ausrottung oder Heilung durch Operationen ohne Gefahr und Folge wesentlicher Verstümmelung des Körpers geschehen kann;

k. die chirurgische Behandlung der krankhaften Zustände der Ab- und Aussonderungen kommt den Chirurgen dann zu, wenn diese für sich mit keiner besonderen Gefahr verbunden sind, sonst aber steht ihnen hierin nur die Nothhilfe und bei dieser die Vornahme aller hiezu nöthig werdenden Operationen zu.

So wie von den Ab- und Aussonderungen der eigentlichen Absonderungsorgane hat dieses auch bei krankhaft gebildeten, als Geschwüren überhaupt, und Hohlgeschwüren und Fisteln besonders statt, nur haben sie dabei noch mehr Rücksicht auf ihre allenfallsige Abhängigkeit von allgemeinen Krankheitszuständen zu nehmen, und wegen selber alsdann die Behandlung durch Aerzte zu veranlassen, insbesondere sich aber vor unvorsichtiger Heilung derselben zu hüten.

Die chirurgische Behandlung der Krankheiten von innerlichen Absonderungen und insbesondere die Vornahme der Operationen zur Ausleerung der abgesetzten Flüßigkeiten oder Concremente, kömmt ihnen ebenfalls nur in demselben Maaße zu;

l. hieraus ergiebt sich auch, wann und welche chirurgische Operationen sie für sich vornehmen dürfen, als die Eröffnung der Abscesse, die Ausleerungen von Flüßigkeiten, die Operation von einfachen Fisteln, die Eröffnung krankhaft verwachsener Theile, oder die Erweiterung verengter, die Ausrottung oder Abbindung der Afterorgane, die Anlegung blutiger Näthe, die Amputation oder Auslösung verschiedener Theile des Körpers, wie der Finger, Zehen, die Abschneidung des Zäpfchens, die Ausrottung der Mandeln, der Brüste, die Abschneidung der Vorhaut, die Anbohrung der Höhlen des Körpers oder Knochen.

Besondere Beschränkungen treten in Rücksicht auf die Vornahme solcher Operationen an einzelnen Stellen des Körpers ein.

So dürfen sie die Operation der Blutaderknoten, der Unterbindung varicöser Blutadern oder der Aneurysmen, die Trepanation des Schädels, die Erhebung bedeutender Knocheneindrücke an diesem, die Ausrottung des Auges und Anbohrung der Highmorshöhle, eigentliche Operationen am Augapfel, den Luftröhren- und Schlundschnitt, den Bauchschnitt, die Bildung des künstlichen Afters, Blasenstich, die Castration, die größeren Amputationen der Gliedmaßen und ihre Auslößungen, nicht für sich vornehmen, sind aber zur Vornahme solcher Operationen, wenn sie zur Nothhilfe dringend nothwendig werden, verpflichtet;

m. als Geburtshelfern ist ihnen auf besonderes Verlangen der Gebärenden die Hilfsleistung bei regelmäßigen Geburten die Bestimmung der Lebensordnung für die Kindbetterinnen und Neugebornen gestattet, wobei sie sich jedoch aller unnöthigen Einmischung in die Geschäfte der Hebammen zur Vermeidung der Beeinträchtigung derselben zu enthalten haben.

Ist eine krankhafte Geburt an sich nicht für die Mutter oder die Kinder lebensgefährlich, oder führt sie nicht nothwendig zur Bildung von Organisationsfehlern an ersterer, so steht ihnen die selbstständige Vollführung des Entbindungsgeschäftes, sonst aber nur die Nothhilfe zu. In dem Falle, in dem zunächst bedeutende Krankheiten der Mütter oder Kinder als Folge der Geburten zu fürchten sind, haben sie für die bald möglichste Zuziehung eines Arztes zu sorgen.

Insbesondere dürfen sie aber für sich keine Operation unternehmen, welche an sich für die Mutter oder ihre Leibesfrucht zu gefährlich ist, noch weniger aber zu jenen schreiten, mit denen ein hoher Grad von Gefahr für erstere verbunden ist, wie zur Enthirnung und zur Zerstückung des Kindes, zum Bauch- oder Kaiserschnitte an der lebenden Mutter. Die Vornahme des Schnittes der Schaamknochenfuge ist ihnen durchaus untersagt. Leichtere Krankheitszustände der Gebärenden und Wöchnerinnen, dann der Neugebornen, dürfen sie behandeln; haben aber bei bedeutenden Zufällen, vorbehaltlich der Nothhilfe, für ärztliche Beiziehung zu sorgen;

o. im Gebiete der medicinischen Praxis wird ihnen bei jedem etwas bedeutenderen Krankheitszustande die Zuziehung oder wenigstens Berathung der Aerzte zur unerläßlichen Pflicht gemacht;

p. für sich dürfen sie behandeln die einfacheren und gelinderen Reizungsfieber, das leichtere hitzige dieser Art, die leichteren Entzündungsfieber ohne bedeutendes Leiden innerer Organe, die hitzigen, jedoch nicht heftigen Krankheiten von Blutcongestionen, und die gelinderen Entzündungszustände dieser Art, wenn sie von der Beschaffenheit der von ihnen zu behandelnden Fieber sind, und nicht auf heftige Weise innere Organe ergreifen, wobei sie sich sorgfältig vor der Behandlung von Krankheiten mit zweideutigem Entzündungscharakter oder verborgen scheinender Entzündung zu hüten haben, und ihnen hiebei nur die nöthigste Hilfe gestattet ist.

Chronische innere Entzündungen dürfen sie nie für sich behandeln, eben so wenig heftige, hitzige, oder chronische, wenn auch nicht entzündliche Gicht.

Die Flußfieber von solcher Beschaffenheit, wenn anders keine Vermengung derselben, und insbesondere kein ausgebildetes und leicht gefährlich werdendes Leiden dieser Organe, zumal bei Kindern, statt hat, können sie behandeln.

Die hitzigen Ausschlagskrankheiten bei solcher Beschaffenheit des Fiebers, geringere Leiden der Haut oder anderer, zumal häutiger Organe, besonders der Häute der Eingeweide und bei regelmäßigem Verlaufe derselben, dürfen sie übernehmen.

Gastrische Fieber im gelinden Grade, besonders bei nicht zu großer Zurückwirkung auf edlere Organe oder ihre Neigung zum Uebergange in andere Krankheiten, solche leichtere Gallenfieber ohne bedenkliche Vermengung, Schleimfieber von nicht zu langer Dauer, vorzüglich die eines katarrhalischen Ursprunges, können sie ebenfalls besorgen.

Durchaus aber dürfen sie keine an sich nervöse, oder nervös verlaufende, und keine Faulfieber, auch den Typhus nicht, behandeln. — Dasselbe gilt von den chronischen Fieberkrankheiten, wie den Reinigungsfiebern dieser Art, und dem Abzehrungsfieber;

q. langwierige entzündungsartige oder anders beschaffene Hautkrankheiten gehören nicht in ihre Praxis, wenn sie nicht als beschränkte, größtentheils durch örtliche Mittel gehoben werden können.

Die Behandlung der Krätze kömmt ihnen nur dann zu, wenn sie noch nicht zu einem allgemeinen Krankheitszustande geworden ist, oder, in einem wechselseitigen Verhältnisse, andere Krankheiten unterhält, oder von ihnen unterhalten wird;

r. von den Krankheiten aus krankhafter Lebensthätigkeit, die sich vorzüglich auf das Nervensystem und die musculösen Organe erstrecken, oder an selben äußern, kommt ihnen bei den hitzigen nur die Nothhilfe, und in den bedeutendern bedenklichen Anfällen der chronischen gleichfalls nur diese zu. Dieß gilt von allen hieher zu zählenden Krankheiten mit erhöhter Reizbarkeit, als den sogenannten schmerzhaften, den krampfhaften und eben so den Lähmungskrankheiten.

Beim Scheintode sind sie zur Nothhilfe in ihrem vollen Maaße und ihrer Anwendung mit der größten Ausdauer bis zur Dazwischenkunft ärztlicher Hilfe verpflichtet.

Geisteszerrüttungen dürfen die Chirurgen nie behandeln, so wie sie andere Krankheiten, bei denen die Geisteszerrüttung nur als Nebenerscheinung eintritt, nicht für sich besorgen dürfen.

Dagegen kömmt ihnen die Pflicht zu, bei heftigen und für das Leben gefährlichen Zufällen dieser Art, so wie bei erwähnten Krankheiten der Lebensthätigkeit die dringende unentbehrliche Hilfe zu leisten, und die Sicherheitsmaaßregeln für die Umgebung des Kranken zu treffen;

s. mit Behandlung örtlicher innerer Krankheiten der Organisation haben sie sich im Allgemeinen nicht zu befassen, nur einige gelinderer Art dürfen sie behandeln, als: leichte hitzige Drüsengeschwülste, solche Kopfgeschwülste, leichte Wurmkrankheiten, bei heftigen hitzigen Zufällen der Letzteren haben sie die Nothhilfe zu leisten;

t. Krankheiten von übermäßiger oder an sich unregelmäßig beschaffener Absonderung dürfen sie nur dann heilen, wenn sie auf leichten Störungen dieser Lebensverhältnisse beruhen, wie die gelinden katarrhalischen oder rheumatischen, und solche gastrische.

Bei den sehr hitzigen, wie dem Brechdurchfalle, dem Choleraartigen Erbrechen oder Durchfalle, in eigentlichen Ruhren, den Blutflüssen haben sie nur die erste Hilfe und zwar nur mit Anwendung der unschädlichsten Mittel zu reichen, und bei langwierigen immer ärztliche Hilfe nachzusuchen;

u. ein Gleiches gilt von den Krankheiten von verminderter oder unterdrückter Ab- und Aussonderung. Vorzüglich kommen ihnen jedoch die Behandlung von plötzlichen Störungen der Haut- und Lungenausdünstung im gelindern Grade, die leichtern Stuhl- und Urinverhaltungen, so wie die der Menstruation, der Lochien, der Milch, dieser Art zu. Bei heftigeren, zumal bei metastatischen Zufällen in diesen Krankheiten, dürfen sie nur die dringendst nöthige Hilfe schaffen;

v. von Krankheiten der Ernährung dürfen sie nur jene behandeln, welche als unbedeutendere in ihrem Ursprunge leichter und vorzüglich durch Veränderung der Lebensordnung z. B. bei Kindern, geheilt werden können, alle anderen Fälle der Art haben sie an Aerzte zu

verweisen. Die Lustseuche und Tripperkrankheiten dürfen sie für sich nur im Zeitraume der örtlichen Ausbildung an den angesteckten Stellen des Körpers und im Anfange des zweiten behandeln, müssen sich aber bei weiteren Fortschritten desselben wegen ihrer Behandlung an Aerzte wenden, und sind nur zur Nothhilfe bei heftigen Zufällen, z. B. zerstörenden Entzündungen, Metastasen, befugt; —

w. bei Vergiftungsfällen müssen sie die Nothhilfe mit größter Umsicht und Sorgfalt leisten, und außer der Zuziehung von Aerzten auch die treffenden Anzeigen an die Polizeibehörden machen;

x. von Kinderkrankheiten dürfen sie die leichteren, nach ihrer Uebereinstimmung mit anderen bisher erwähnten Krankheitsfällen, welche sie für sich besorgen dürfen, zur Behandlung übernehmen. Vor allem aber sollen sie in den dringend gefährlichen oder für spätere Zeiträume Gefahr drohenden Fällen bis zur Beiziehung von Aerzten die erste Hilfe leisten.

§. 16.

Da, wo im Wohnorte des Chirurgen nicht schon eine Apotheke ist, wird ihnen gestattet, Medicamente, welche sie aus den Apotheken sich vorräthig beigeschafft haben, selbst zu dispensiren, jedoch mit der Beschränkung auf jene Anordnung, welche deswegen noch näher getroffen und bekannt gemacht werden wird.

§. 17.

Die Taxen für ihre practischen Geschäfte werden in der allgemeinen ärztlichen Taxordnung noch besonders festgesetzt werden.

§. 18.

Für ärztliche-, polizeiliche- und gerichtliche Geschäfte behalten sie bis zur weitern Regulirung dieses Gegenstandes die bisher in gleichen Fällen üblichen Bezüge.

§. 19.

Für die Abgabe von Arzneien haben sie ihre Abrechnung gleichfalls nach den bestehenden Taxordnungen zu stellen.

§. 20.

Jede Ueberschreitung der Befugnisse zieht die hiefür und für Pfuschereien schon festgesetzten Strafen nach sich; eben so sollen verhältnißmäßige Strafen eintreten, wenn die Chirurgen aus eigener Schuld die allmählige Anschaffung der zur Ausübung ihres Berufes nöthigen Instrumente und Requisiten versäumen.

§. 21.

Diese Instruction wird zwar gedruckt, aber nicht durch das allgemeine Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt gemacht, sondern an die Regierungen vertheilt werden, um dieselbe allen künftig auf dem Lande angestellt werdenden Chirurgen, und denjenigen, welche inzwischen als Chirurgen angestellt worden sind, zu ihrer Nachachtung durch die Land- oder Herrschaftsgerichte

bei ihrer Einweisung zuzustellen, und sie hierauf von der betreffenden Polizeibehörde eigends verpflichten zu lassen.

München, den 25. Januar 1823.

5) Chirurgische Praxis der Militärchirurgen. [a])

§. 46.

(Die sämmtlichen Stabs-, Regiments- und sonstige Militärchirurgen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben nach vorherig eingeleiteter Vernehmung der einschlägigen Behörden aus besonders erheblichen Ursachen sich bewogen gefunden, hiemit gnädigst zu verordnen, daß sämmtliche Stabs-, Regiments- und sonstige Militärchirurgen ohne Unterschied, sich in Zukunft aller Ordinationen und innerlicher Behandlung der Kranken, bei welch immer sich ereignenden Gelegenheit, zu enthalten, sofort sich lediglich auf der frei und ungehinderten Praxis im chirurgischen Fache zu beschränken haben.

Zufolge höchsten Rescripts vom 17. d. Mts. wird demnach gegenwärtige Verordnung allen Polizeiämtern mit dem Befehle eröffnet, die Civilwundärzte gleichfalls und verfänglich immer in die gesetzlichen Schranken bloßer chirurgischen Praxis zurückzuweisen.

München, den 28. März 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1804. St. XIV. S. 525.

6) Verleihung von Badersgerechtigkeiten. [b])

§. 47.

Nro. Pr. 18318.

(Die Verleihungen der Badersgerechtigkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird hiemit erinnert, die im rubrizirten Betreffe bestehenden Allerhöchsten Verordnungen, wonach Badersgerechtigkeiten

---

a) Vergl. hiezu die Entschließung vom 11. September 1826. §. 11. S. 41. oben.

b) s. hiezu den §. 8 u. 9. der Allerh. Verordnung v. 28. Juni 1836 (§. 26. S. 58. oben.)

nur an approbirte Chirurgen oder Landärzte verliehen werden sollen, auch für die Zukunft aufs Genaueste in Vollzug zu setzen.

München, den 6. December 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
sammtliche Königl. Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Obermedicinal-Collegium.

§. 48.

Nro. Pr. 182.

(Die Verleihung der Badersgerechtigkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf den im rubricirten Betreffe erstatteten Anfragbericht vom 20. December v. J. hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet, daß die unter dem 6. December 1819 an sämmtliche Regierungen erlassene Entschließung keinen andern Zweck hatte, als darauf aufmerksam zu machen, daß durch die temporär verfügte Suspension der landärztlichen Schulen die im Betreff der Badersgerechtigkeiten zur Zeit bestehenden Normen keine Aenderung erleiden, vielmehr bis auf weiters in genaue Anwendung gebracht werden sollten.

München, den 8. Januar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 49.

Nro. Pr. 825.

(Den Verkauf einer Baderei zu Augsburg und zu Emersacker, Landgerichts Wertingen, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Entschließung vom 6. December 1819 keinen andern Zweck hatte, als die Königlichen Kreisregierungen aufmerksam zu machen, daß durch die temporäre Suspension der landärztlichen Schulen, die in Betreff der Badersgerechtigkeiten zur Zeit bestehenden Normen keine Aenderung erleiden, vielmehr bis auf weiters genau vollzogen werden sollten, so kann die Regierungs-Entschließung vom 28. September v. Js., wonach der Verkauf von Realen, somit nicht neu zu verleihenden Badersgerechtigkeiten in Augsburg und Emersacker untersagt wurde, nicht bestätiget werden; indessen bleiben die Käufer der Badersgerechtigkeiten, in so fern sie nicht approbirte Landärzte oder Chirurgen sind, bloß auf die Ausübung der Bartschererei beschränkt.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises auf den Bericht vom 8. v. Mts. zur Entschließung und weitern Verfügung hiedurch eröffnet.

München, den 6. Februar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 50.

Nro. Pr. 22335.

(Das Gesuch des Balthasar N. um Verleihung einer Badersconcession für Brückenau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 29. September l. J., das Gesuch des Balthasar N. um Verleihung einer Badersconcession für Brückenau betr., zur Entschließung erwiedert, daß dieses Gesuch hierorts um so weniger berücksichtiget werden könne, als darüber bereits in 2 Instanzen entschieden worden ist, und die Ertheilung von Badersconcessionen den klaren Bestimmungen der Entschließung vom 25. Januar 1823, die Anstalten zur Bildung von Chirurgen betr. a), und der Gewerbsinstruction vom 28. December 1825 zuwiderläuft.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Weitere zu verfügen, und zugleich Sorge zu tragen, daß die für den Distrikt Brückenau aufgestellten Chirurgen angehalten werden, die Functionen eines Baders vorschriftsmäßig entweder selbst zu besorgen, oder durch eigne Gesellen ausüben zu lassen. Die vorgelegten Verhandlungen folgen zurück.

München, den 18. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen.

§. 51.

Nro. Pr. 23828.

(Die Uebertragung der Koppischen Badersconcession zu Schweinfurt an Nic. Grünwald zu Haßfurt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 23. v. Mts. unter Rückgabe der demselben beigelegten Acten und des Berichts des Magistrats Schweinfurt

---

a) s. §. 45. S. 107. oben.

vom 13. v. Mts. erwiedert, daß wegen der bevorstehenden Revision der über die Wundärzte und Bader bestehenden Vorschriften die Anwendung des §. 15. der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 a) keineswegs unterbleiben könne, und daß bei der Königlichen Kreisregierung aufgegebene Anfrage über Beibehaltung wund- oder landärztlicher Districte vorerst eben so wenig eine Aenderung der allegirten Bestimmungen ausgesprochen worden sey.

München, am 16. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 52.

Nro. Pr. 17978.

(Die Erwerbung realer Badgerechtigkeiten durch approbirte Chirurgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 13. Juni l. J. erwiedert, daß in Folge der Verordnung vom 25. Januar 1823 den eine reale Badgerechtsame erwerbenden approbirten Chirurgen die Ausübung der chirurgischen Praxis zu gestatten sey, wenn auch außer ihm noch Andere im chirurgischen oder landärztlichen Districte vorhanden seyn sollten.

München, den 25. September 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 53.

Nro. Pr. 22795.

(Die Vorstellung des Landarztes N. in Langenerringen, wegen Aufstellung des Chirurgen N. in Großkitzighofen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 28. v. Mts. rubricirten Betreffs, die unterm 25. September v. J. bezüglich der Erwerbung realer Badersgerechtigkeiten durch approbirte Chirurgen, an die König-

a) s. §. 45. S. 107. oben.

liche Regierung des Unterdonaukreises erlassene Ministerial-Entschließung a), anliegend zur Wissenschaft mit dem Auftrage mitgetheilt, hienach den Landarzt N. mit seiner vorgebrachten Beschwerdevorstellung gehörig zu bescheiden.

München, den 17. August 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung einer Abschrift der oben bezeichneten Entschließung vom 25. September 1834, den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Wissenschaft.

III. Zu dem §. 4. des Edicts über das Medicinalwesen.

Apotheker. b)

1) Apothekerordnung.

§. 54.

Nro. Pr. 35554.

(Die im Vollzuge des §. 4. Tit. I. des organischen Edictes vom 8. September 1808 erlassene Apothekerordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die wohlthätigen Wirkungen des §. 4. im organischen Edicte vom 8. September 1808 bekanntlich zum Theile durch das Erscheinen der dort verheißenen Apothekerordnung bedingt sind, und Seine Königliche Majestät demzufolge mit Rücksicht auf die dießfalls in den Ständeversammlungen und in den Landrathsversammlungen laut gewordenen Wünsche das unterfertigte Staatsministerium mit unverzüglicher Festsetzung und Kundgabe dieser Ordnung zu beauftragen geruht haben, so wird hiemit im Einklange mit den eingefoderten Gutachten der Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, und der Kreis-Medicinalausschüsse verfügt, was folgt:

---

a) s. vorstehenden §. 53.

b) Die taxa pharmaceutica bavaria ist unter §. 143. aufgenommen.



Erste Abtheilung.

Von der Befähigung zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der selbstständige Betrieb einer Apotheke setzt neben den allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen jeder Concession, dann neben dem Absolutorio einer vollständigen lateinischen Schule

1) das Zurückgelegthaben der vorgeschriebenen Lehrzeit,

2) das Entlassenwordenseyn aus der Lehre,

3) das Bestandenhaben der erforderlichen Servierzeit,

4) das Gehörthaben der vorgeschriebenen Wissenschaften an einer Universität (§. 9.),

5) die Approbation eines Medicinalcomités (§§. 10. und 11.), und

6) den Besitz eines entsprechenden Vermögens (§. 8.)

voraus.

Abschnitt II.

Von der Lehrzeit.

§. 2.

In die Lehre kann nur aufgenommen werden, wer mit durchaus unwidersprechlichen Zeugnissen über ein durchaus gutes, sittliches Betragen, leichte Fassungskraft, und mit dem Absolutorio einer vollständigen lateinischen Schule

1) ein Alter von nicht weniger als 14 und nicht mehr als 20 Jahren verbindet, und

2) auf den Grund dieser Vorlagen von der Districts-Polizeibehörde nach Maaßgabe der Vollzugsvorschriften vom 24. Juni 1835 zu Art. 7. Ziffer 2 und 3. der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen lit. A. Ziff. IV. den erforderlichen Lehrlingsvorweis erlangt.

Abschnitt III.

Von der Entlassung aus der Lehre.

§. 3.

Die Freilassung aus der Lehre ist bedingt:

1) durch eine Lehrzeit von wenigstens 3 Jahren, und

2) durch den Befähigungsausspruch der einschlägigen Prüfungscommission.

§. 4. a)

Solche Prüfungscommissionen werden von der Königlichen Kreisregierung in den grö-

a) s. hiezu die Ministerial-Entschließung vom 7. Juni 1837. §. 57. S. 146. unten.

ßeren Städten des Kreises niedergesetzt und gebildet aus dem Königl. Gerichtsarzte des Ortes als Vorstand, und nur 2 mit der ersten Note approbirten Apothekern.

Jeder Commission wird ein bestimmter District und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in diesem Districte gebildeten Lehrlinge zugewiesen.

§. 5.

Die vor dieser Commission zu bestehende Prüfung umfaßt:

a. eine Uebersetzung einzelner Stellen aus der Pharmacopoea bavarica;
b. die mündliche Beschreibung mehrerer roher Arzneistoffe;
c. die Erörterung der chemischen Zusammensetzung einzelner Präparate, der Merkmale ihrer Güte und ihres Verhaltens gegen Reagentien;
d. das Ablesen einiger in der Apotheke vorhandener Recepte unter Erklärung ihrer Bereitungsart und Specificirung ihrer Taxe, und
e. die Bereitung eines pharmaceutischen Präparates.

§. 6.

Bei genügend bestandener Prüfung wird der Lehrbrief durch den Vorstand und die Commissionsmitglieder unterzeichnet, mit dem Amtssiegel des Physicates gesiegelt, und die nöthige Eröffnung an die Districts-Polizeibehörde behufs der Abschreibung des Geprüften aus den Listen der Lehrlinge nach Inhalt der oberwähnten Vollzugsweisung zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen eröffnet.

Bei ungenügender Prüfung wird der Geprüfte zu einer Verlängerung der Lehrzeit von 3 — 12 Monaten, und einer neuen Prüfung verurtheilt, und dieser Beschluß durch gemeinsamen Bericht des Physicus und der Districtspolizei-Behörde der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, angezeigt, damit von Seite der letzteren, im Falle etwaiger Untüchtigkeit oder Fahrlässigkeit des Lehrherrn das Nöthige wegen zeitlichen oder bleibenden Einzuges der Befugniß zum Unterrichte von Lehrlingen verfügt werden könne.

§. 7. a)

Für die Prüfung hat der Geprüfte eine Taxe von 5 fl. 30 kr. zu entrichten.

Abschnitt IV.

Von der Servierzeit.

§. 8.

Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, noch zwei Jahre als Gehilfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zuzubringen und sich hierüber durch ein von dem Gerichtsarzte mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigtes Zeugniß auszuweisen.

---

a) s. die Minist. Entschließung v. 7. April 1837. §. 56. S. 145. unten.

Abschnitt V.

Von der Universitätszeit.

§. 9.

Nur nach vorschriftmäßiger Vollendung der Lehr- und Servierzeit ist der Uebertritt an eine Universität gestattet, an welcher der Pharmaceut die sogenannte kleine Matrikel erhält und verpflichtet ist, binnen eines mindest einjährigen Aufenthaltes die Vorträge über Arithmetik, Mineralogie, Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie (nebst Stöchiometrie, Physik, Pharmacie und Toxicologie) zu hören, und sich hierüber mit Frequenz-Zeugnissen, so wie über sein sittliches Betragen an der Hochschule mit einem Schlußzeugnisse nach den Satzungen der bayerischen Hochschulen zu versehen.

Abschnitt VI.

Von der Approbationsprüfung.

§. 10.

Die Vorlage der im §. 1. erwähnten Zeugnisse giebt dem Pharmaceuten das Recht der Anmeldung zur Finalprüfung.

Diese Prüfung wird zur Zeit noch von einem der beiden gegenwärtig bestehenden Medicinalcomiteen in Gemäßheit des §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808 (Regierungsblatt Seite 2900 — 2903.) a) und der diesem §. durch gegenwärtige Apothekerordnung gewordenen Erläuterungen bestanden.

§. 11.

Das Prüfungsergebniß wird ausgesprochen, wie folgt:

1) die erste Prüfungsnote erhält derjenige, welcher nicht nur in der Pharmacie, sondern auch in der chemischen Analyse, in der schriftlichen Erörterung hierüber und in den Naturwissenschaften ausgezeichnete Kenntnisse bewiesen hat;
2) die zweite Note derjenige, welcher in der Waarenkunde und pharmaceutischen Chemie vollkommen, in Bestimmung der Naturalien, oder in der chemischen Analyse, oder in der schriftlichen Ausarbeitung darüber nur mäßig genügte;
3) die dritte Note derjenige, welcher zwar in der theoretischen und practischen Pharmacie, nicht aber in der chemischen Analyse und in den Naturwissenschaften Genüge leistete.

Geringere Befähigung hat die Zurückweisung des Candidaten auf längere oder kürzere Zeit nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 8. December 1808 zur Folge.

§. 12.

Nur ein mit der ersten und zweiten Note approbirter Pharmaceut ist befugt, Apotheken selbstständig oder als Provisor zu verwalten.

---

a) s. den §. 2. S. 23. oben.

Die dritte Note befähigt nur zum Provisorat unter Leitung eines Vorstandes.

Die Wirkung der Prüfung erlischt jedoch, wenn der Geprüfte vor Erlangung einer selbstständigen Apothekenconcession mindestens fünf Jahre hindurch der literärischen sowohl, als practischen Beschäftigung mit der Pharmacie entzogen war, und dessen Zulassung zu der Concession sowohl, als zu dem Provisorat ist in solchem Falle eine neue, nach den Voraussetzungen der §§. 3 und 11. erstandenen Prüfung bedingt.

Die übrigen Vorbedingungen zu Erlangung einer Apothekerconcession bemessen sich ausschließend nach den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und den im Vollzuge des Art. 10. Ziff. 1. dieses Gesetzes unter dem 21. Juni 1835 ertheilten Vorschriften.

Zweite Abtheilung.

Von den Obliegenheiten des Apotheken-Vorstandes.

§. 13.

Dem Vorstaude einer Apotheke liegt ob:

1) Seine Apotheke gemäß den Bestimmungen der §. 15—21. gegenwärtiger Instruction einzurichten und zu verwalten, und alle bezüglich des Apothekenwesens bestehenden oder noch ergehenden Verfügungen innerhalb seines Wirkungskreises auf das genaueste zu beobachten und zu vollziehen;

2) allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten;

) ei Verhinderung durch Krankheit oder Geschäfte zu der Leitung der Apotheke einen approbirten, in alle Verpflichtungen des Vorstandes tretenden, dem vorgesetzten Physikate angezeigten Pharmaceuten als Geschäftsführer zu bestellen;

4) die zum ungesäumten Vollzuge aller an die Offizin gestellten begründeten Anforderungen nöthige Anzahl von Gehilfen zu halten;

5) den Ein- und Austritt von Gesellen und Lehrlingen jederzeit sogleich zur Kenntniß der Districtspolizei- und Physikatsbehörde zu bringen; über Religiösität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit, literärische und practische Fortbildung dieser Zöglinge zu wachen, darüber ein Buch zu führen, und die ihnen zukommenden Zeugnisse mit strengster Gewissenhaftigkeit auszustellen;

6) seine pharmaceutischen Vorräthe, Behältnisse und Bücher auf Verlangen der Prüfung der amtlichen Visitations-Commission zu unterstellen;

7) sich alles Selbstordinirens,

8) aller Geschenke an Aerzte[a]), und

---

a) Im Ansbachischen galten hierüber ehemals folgende Bestimmungen:

(Die Abschaffung der Weihnachts-Geschenke der Apotheker an die practicirenden Aerzte betr.)

Nachstehende, von Seiner königlichen Majestät &c. höchstselbst vollzogene gedruckte Verordnung,

9) aller verkleinernden Bemerkungen über Aerzte sich zu enthalten;

10) die strengste Verschwiegenheit selbst gegen die Hausgenossen in allem zu beobachten, was Ehre und Ruf der Kranken und Aerzte gefährden könnte;

11) alle außerordentlichen, das Leben eines Menschen gefährdenden Vorfälle bei Gericht anzuzeigen.

---

wegen Abschaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den practicirenden Aerzten sogenannte Weihnachtsgeschenke machen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir ungern vernommen haben, daß der in Deutschland bestehende Gebrauch, nach welchem die Apotheker den practicirenden Aerzten ihres Orts mit Zucker, Kaffee, Gewürzen und andere dergleichen Materialwaaren sogenannte Weihnachtsgeschenke machen, auch in Unsern Staaten hergebracht ist. Es fällt in die Augen, daß diese Observanz, so alt sie auch immer seyn mag, mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung unverträglich ist. Wir schaffen sie daher nicht allein ganz ab, indem Wir ernstlichst verbieten, daß die Apotheker weder zur Weihnachts- noch zu einer andern Zeit den Aerzten ihres Orts dergleichen Geschenke anbieten sollen, sondern wollen auch, um Unserm Gesetz desto mehrern Nachdruck zu geben, daß folgende besondere Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet werden sollen.

I. Ein jeder Apotheker, und jeder ausübende Arzt des Orts, welcher überwiesen werden kann, daß er Geschenke der obigen Art entweder angeboten oder angenommen habe, soll für jeden Fall in zwanzig Thaler fiscalische Strafe zu dem gewöhnlichen Straf-Fond Unseres Ober-Colegii medici verfallen seyn. Außerdem soll er

II. dem Denuncianten die Hälfte dieser Strafe als Denunciantentheil bezahlen.

III. Ist der Arzt, der das Geschenk genommen hat, der Physicus des Orts, so verliert er dadurch neben der Verwirkung der ad I. bestimmten Strafe, die Oberaufsicht über einen solchen Apotheker, und das Recht, die Apotheke des Geschenkgebers alle drei Jahre zu visitiren, mit allen davon abhängenden Emolumenten und Vortheilen. Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem ihm vorgesetzten Physico solche Geschenke anzubieten, wird dem nächsten Physico des Orts seines Etablissements unterworfen, auch soll dessen Apotheke sogleich außerordentlich visitirt werden, indem er sich durch das Geschenk den Verdacht zugezogen hat, daß er schlechte Medicinalwaaren debitiren müsse. Ihn sollen daher nicht allein die Kosten dieser außerordentlichen Visitation treffen, sondern ihm auch die Kosten der gewöhnlichen dreijährigen Visitation in so fern zur Last gelegt werden, als sie diejenigen übersteigen, welche die gewöhnliche Visitation durch den Physicum des Orts verursacht haben würde.

IV. Damit indeß den Apothekern alle Motive zu dergleichen Geschenken ganz genommen werden, bringen Wir den ausübenden Aerzten Unsere Medicinal-Ordnung, nach welcher ihnen untersagt worden ist, einen Apotheker für den andern vorzuschlagen oder zu empfehlen, hiermit in ernstliche Erinnerung, nur bei seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Aerzten überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin solches Medicament zu haben ist, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmacie erfordern, wollen Wir den ausübenden Arzt nicht beschränken, falls er nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß solche in die-

Dritte Abtheilung.
Von den Befugnissen des Apotheken-Vorstandes.

§. 14.

Der Vorstand einer Apotheke ist befugt:

1) auf Requisition der Gerichte oder Polizeibehörden chemische Untersuchungen mit öffentlichem Glauben anzustellen, und

2) Lehrlinge bis zur Zahl seiner Gehilfen anzunehmen.

Von diesen beiden Befugnissen sind jedoch die gegenwärtig schon concessionirten, mit der I. und II. Note nicht versehenen Vorstände, in so ferne ausgeschlossen, als ihnen die Qualification hierzu nicht von dem Gerichtsarzte oder im Berufungsfalle von dem Kreismedicinal-Ausschusse ausdrücklich bezeugt wird.

Vierte Abtheilung.
Von den Theilen einer Apotheke.

Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 15.

Die Apotheke muß außer den Wohngebäuden des Besitzers enthalten:

a. eine Offizin,

b. ein Laboratorium,

c. die Vorrathskammern.

---

ser oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut verfertigt werden, dem Patienten die Apotheke nachzuweisen, worin das verschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann.

V. So wie Wir nun hierdurch den Mißbrauch mit den Weihnachts- und Neujahrsgeschenken in allen Unsern Staaten gänzlich abgeschafft und aufgehoben haben, so wollen Wir auch, daß diese Unsere Willensmeinung zur Wissenschaft aller practicirenden Aerzte, Physiker und Apotheker forderſamst gebracht, und Unser Officium fisci darauf zu invigiliren, besonders instruirt werde. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers königlichen Insiegels.

Gegeben, Berlin den 17. November 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm

wird dem Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Ansbach, den 29. December 1798.

Königlich preußische Kreis- und Domänen-Kammer.

Ansbacher Int. Zeitg. v. J. 1799. Nro. II.

Alle diese Räume dürfen lediglich nur ihrer speciellen Bestimmung (§. 16—21.) gewidmet werden, und sämmtlich verschließbar seyn.

Gifte und andere gefährlich, z. B. drastisch wirkende Arzneikörper sind in jeder mit den dazu gehörigen Reibschalen, Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seichtüchern von den übrigen gesondert, und unter dem Verschluße des Apothekenvorstandes sorgfältigst zu verwahren. Die Vorräthe selbst müssen jährlich zweimal, und zwar im Frühlinge und Herbste, durch den Apothekenvorstand genau durchgegangen und ergänzt; die inländischen Pflanzen dagegen alljährlich, die ausländischen von zwei zu zwei Jahren erneuert werden.

In jedem der genannten Räume ist ein Verzeichniß ihres Inhaltes niederzulegen.

Abschnitt II.
Von der Offizin.

§. 16.

Die Offizin soll mit einem gesonderten Eingange versehen, hell, trocken, luftig, reinlich, gegen Staub, Hitze und Kälte geschützt sein, und muß enthalten:

1) einen geräumigen Receptirtisch;
2) reinliche, freigestellte, größere und kleinere, wenigstens ein Achtel Gran anzeigende Wagen mit Schalen sowohl aus Messing als aus Horn oder Knochen, Elfenbein, Schildpatt, nebst saubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen gestempelten Gewichten;
3) Handmörser und Reibschalen verschiedener Größe, sowohl aus Metall, als aus Glas oder Stein;
4) Löffel aus Messing, sowie aus Knochen, Horn oder Schildpatt;
5) zinnerne, porzellanene oder gläserne Maaße;
6) ebene glatte Pulverschiffchen aus Silber, Messing oder Horn, und eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillenmaschine;
7) die verschiedenen Arzneibehältnisse und zwar:
   a. genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan, nie aus Metall für die Salze, Extracte, Electuorien, Salben und Pflaster;
   b. Gläser mit eingeriebenen Stöpseln für die nicht sehr flüchtigen, sowohl festen als flüssigen;
   c. Gläser mit eingeriebenen Stöpseln und eng anliegenden Blasen für die flüchtigen, sowohl festen als flüssigen Körper;
   d. gut geschlossene, aus geruchlosem Holze gefertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, nicht zerfliessenden Arzneien.

§. 17.

Die im vorhergehenden §. 16. lit. a—d. erwähnten Stoffe und Präparate sind in jeder der 4 Abtheilungen alphabetisch zu reihen, alle Behältnisse äußerlich, und die mit hölzernen Deckeln versehenen, noch überdieß an der inneren Seite des Deckels mit deutlichen Aufschriften

zu bezeichnen, über welche bei allen heftig wirkenden in der Apothekertaxe mit dem Zeichen + unterschiedenen Stoffe und Präparaten noch ein Kreuz zu setzen ist.

§. 18.

Der Arzneienvorrath muß in größeren Städten sämmtliche in der Pharmacopoea bavarica verzeichnete Stoffe und Präparate, in kleineren Orten mindestens diejenigen, welche durch eine, mit dem Physicus und den practischen Aerzten des Districtes zu treffende Uebereinkunft oder im Nichtübereinkunftsfalle; durch einen, auf Auftrag des Kreismedicinal-Ausschusses zu erlassenden bureaukratischen Regierungsbeschluß als nöthig erklärt sind, enthalten.

Jeder Körper, er sey aus Fabriken bezogen, oder in der Apotheke selbst gefertiget, darf nur nach genauer Prüfung in der Offizin aufgestellt werden.

Abschnitt III.

Von dem Laboratorio.

§. 19.

Das Laboratorium muß, wo möglich, von der Offizin und Wohnung ganz getrennt, beträchtlich hoch, hell und trocken, dabei feuerfest, daher gewölbt, mit einem Fußboden aus nicht brennbarem Stoffe, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang und, wo möglich, theils zu den erforderlichen Arbeiten, theils zur Erhaltung der Reinlichkeit, mit laufendem Wasser versehen seyn.

§. 20.

Im Laboratorio einer jeden vollständig eingerichteten Apotheke müssen sich befinden:

ein großer, starker, wohlbefestigter Tisch, wo möglich in der Nähe des Fensters, mehrere Heerde, unbewegliche und tragbare Oefen, Sandkapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungsgefäße versehene Destillirgeräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Form und Größe, steinerne oder gutgebrännte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seihtücher, Tenakeln, Filtrirkörbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spatel, Schmelztiegel, einen Reibstein mit porphyrenem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aerometer, Thermometer, Haar-, Draht-, Beutelsiebe, ein Reagentienkästchen nach Vorschrift der bayerischen Pharmacopoea.

In Apotheken mit geringerem Absatze kann die Zahl dieser Gegenstände auf den vom Gerichtsärzte und im Berufungsfalle auf den von der Königlichen Kreisregierung im Einklange mit dem Kreismedicinal-Ausschuße festzusetzenden unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden.

In der Nähe des Laboratoriums, wo möglich von ihm gesondert, muß sich ein gutgeschlossenes und gewölbtes Kohlenbehältniß befinden.

Abschnitt IV.

Von den Vorrathskammern.

§. 21.

Die zu den Vorrathskammern gehörigen Räume sind: der Wasserkeller, die Materialkammern, der Kräuterboden, und wo möglich, eine Eisgrube.

1) Der Wasserkeller

muß von dem die häuslichen Bedürfnisse enthaltenden Keller gesondert, trocken, kühl, nicht über 9° Reaumur erwärmt, durch Fenster erhellt und durch Ventilatoren gelüftet seyn, und enthält in verschiedenen Abtheilungen auf festen Gestellen in steinernen oder gläsernen, mit großen deutlichen Aufschriften versehenen Gefäßen mit alphabetischer Ordnung der verschiedenen Sorten:

die destillirten Wässer, Essige, Weine, Branntweine, Weingeist, ätherische Oele, Tinkturen, Geister, Mineralsäuren, Kampfer, Phosphor, fette Oele, Salben ꝛc.

2) Die Materialkammer.

In diesem luftigen, trockenen Aufbewahrungsorte der rohen von den Apothekern bereiteten, oder aus Fabriken bezogenen Arzneikörper befinden sich:

ein feststehender Tisch mit großer starker Tara- und kleiner Handwaage, die erforderlichen Gewichte und Löffel, dann die vorhandenen Vorräthe auf deutlich und alphabetisch signirten Gestellen und Schränken in eben so bezeichneten Schubladen und Gefäßen, außerdem die nöthigen Schachteln, Gläser, Kapseln ꝛc.

3) Der Kräuterboden

ist zum Trocknen und Aufbewahren der Pflanzen oder ihrer Theile bestimmt, und muß daher hell, trocken, luftig, gegen Thiere, Wind und Regen vollkommen gesichert seyn, und enthält die bereits getrockneten Kräuter in geschlossenen, deutlich bezeichneten und alphabetisch gereihten Kästen, Fässern und Schubladen;

4) wo möglich eine Eisgrube.

Fünfte Abtheilung.

Von der Geschäftsführung in den Apotheken.

§. 22.

Die Geschäftsführung einer Apotheke darf nur durch einen approbirten Pharmazeuten besorgt werden. *) — Ein Individuum dieser Categorie muß daher von 6 Uhr Morgens bis

---

*) Frühere Bestimmungen hierüber lauten wie folgt:

Nro. Pr. 32695.

(Die Apotheken, insbesondere die Lehrlinge und Gehilfen in denselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, in ihrem Be-

Abends 10 Uhr in der Offizin, außer den erwähnten Stunden dergestalt in der Nähe der Offizin seyn, daß er von den Arzneisuchenden mittelst eines Glockenzuges jeden Augenblick herbeigerufen werden könne.

---

richten vom 9. September und 12. November vorigen Jahres in Bezug auf die Apotheker angeregten Mißstände machen es nothwendig, daß bis zum Erscheinen einer allgemeinen Apotheker-Ordnung womit der Königl. Obermedicinal-Ausschuß bereits beschäftiget ist, vorläufig Folgendes verfügt werde.

1) Alte sowohl, als neue Verfügungen verbieten, daß ein Apotheker sich während seiner Abwesenheit durch einen Lehrling vertreten lasse, und es ist Sorge zu tragen, daß die dießfallsigen Bestimmungen, und insbesondere die Ausschreibung vom 28. August 1834 pünktlichst vollzogen werden.

2) Eben deßhalb ist es aber auch Pflicht jedes Apothekers, daß seine Apotheke mindestens mit einem vollkommen geprüften und approbirten Gehilfen versehen sey, und Ausnahmen können nur nach Antrag des betreffenden Ausschußes mit Genehmigung der Königlichen Kreisregierung, und nur in so ferne Platz greifen, als für den Erkrankungs- oder Verhinderungsfall sonstige gehörige Fürsorge nachgewiesen ist.

3) Die Zahl der Lehrlinge muß, wie bei den Gewerben überhaupt, so insbesondere bei dem Apothekergewerbe, mit der Unterrichtsgelegenheit im Einklange stehen, und es ist hierauf bei der Visitation der Apotheken geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das Weitere verfügen.

München, den 19. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Abdruck des allegirten Ausschreibens.

Nro. Pr. 26301.

(Apothekergehilfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sollen Fälle vorkommen, daß die Besitzer oder Pächter der Apotheken nur Lehrlinge und keine eigentlichen Gehilfen haben, die in ihrer Abwesenheit ihre Stelle versehen können. Dieses kann nicht gestattet werden, indem Lehrlinge durchaus niemals als selbstständig auftreten können, und nur unter der speciellsten Aufsicht ihrer Prinzipale oder Provisors Recepte verfertigen dürfen. Demgemäß erhalten sämmtliche Polizeibehörden, in deren Districten Apotheken sich befinden, den Auftrag, im Benehmen mit den Physikaten Untersuchungen dieserhalb anzustellen, und allen jenen Apothekern, die nur Lehrlinge haben, den Auftrag zu ertheilen, innerhalb 3 Monaten sich mit einem geeigneten Gehilfen, der die gesetzlichen Bedingnisse hiezu erfüllt hat, zu versehen.

§. 23.

Bei der Receptur sind folgende Vorschriften pünktlichst zu beachten.

Nach Ablauf von 3 Monaten wird Vollzugsanzeige erwartet.

Bayreuth, den 28. August 1834.

Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J.

An
sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Obermainkreises.

Nro. Pr. 19198.

(Die Verbindlichkeit der Apotheker, sich in ihrer Abwesenheit durch approbirte Gehilfen vertreten zu lassen, resp. den Vollzug der Ministerialverfügung vom 19. April 1835. Die Apotheken und die Lehrlinge, dann die Gehilfen in denselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die unterm 22. Juni d. J. über den Sinn der Ministerial-Verfügung vom 19. April desselben Jahres gestellte Anfrage wird hiemit erwiedert, was folgt:

1) Die Verbindlichkeit der Apotheker, sich durch vollkommen geprüfte und approbirte Gehilfen vertreten zu lassen, erstreckt sich lediglich auf die Fälle
   a. förmlicher Erkrankung,
   b. der Entfernung vom Sitze der Apotheke und
   c. einer durch hohes Alter, Gebrechlichkeit oder sonstige Umstände erzeugter Unfähigkeit zum genügenden Selbstbetrieb des Apothekergeschäftes.

2) Diese Verbindlichkeit schließt durchaus die Verpflichtung nicht in sich, stets ständig vollkommen geprüfte Gehilfen zu halten. Vielmehr genügt es, wenn die Beschäftigung eines solchen
   ad a. in dem Augenblicke der Erkrankung,
   ad b. vor der Entfernung vom Sitze der Apotheken und
   ad c. bei Eintritte der Unfähigkeit bewirkt wird.

3) Die Anordnung eines das Publicum sichernden Interimisticums bei plötzlichem Ausbruche der Krankheit, so wie Ausnahmen von der Regel, wo besondere Umstände sie nöthig machen, und in einer das Publicum vollkommen sicher stellenden Weise, bleiben dem Gerichtsarzte vorbehaltlich der mit nächstem Posttage zu erholenden Genehmigung oder abändernden Verfügung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten.

München, den 13. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

1) Nur Recepte approbirter, in ihren Unterschriften durch das Chiffernbuch bekannter Aerzte und Chirurgen dürfen gefertiget werden; *)

Nro. Pr. 17682.
(Die Vertretung des Apothekers N. zu Rothenfels durch seinen Gehilfen, nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 13. Juli 1835 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf gestellte Anfrage wird die Vollzugsweisung vom 13. Juli v. Js.*) hiemit nachträglich erläutert, wie folgt:

Die Apotheker sind allerdings gehalten, sich in Abwesenheitsfällen durch vollkommen geprüfte und approbirte Gehilfen vertreten zu lassen, eine Ausnahme hievon bleibt jedoch gestattet, wo die Abwesenheit eine Dauer von 24 höchstens 48 Stunden nicht übersteigt, und das Subject, dem die inzwischen anfallenden Geschäfte übertragen werden sollen, von dem Gerichtsarzte als mit der zur Vertretung erforderlichen Qualification in vollkommenem Maaße bekleidet erkannt wird.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 31. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

a) Ein älteres Rescript verfügt hierüber, was folgt:

(Das Dispensiren und Kuriren der Apotheker betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Bisher war es der Fall, daß die Apotheker auf jedes Recept von Charlatanen, Chirurgen und Badern, von verstorbenen Aerzten rc., sowie an Jedermann Arzneien, die man nur immer verlangte, abgaben, und sich auch häufig mit der Kur innerlicher und äußerlicher Krankheiten befaßten. Durch diesen Mißbrauch wurden immer die medicinischen Pfuschereien unterhalten, die Vorurtheile des großen Haufens genährt, und die wohlthätigen Absichten der Regierung bei Aufstellung geprüfter Aerzte und Wundärzte vereitelt.

Dieser dem Wohl des Staates und der Menschheit äußerst schädliche Mißbrauch kann nicht länger mehr geduldet werden. Es wird daher den Apothekern verboten, irgend ein Arzneimittel an Jemand außer auf ein Recept von einem lebenden approbirten Arzte oder Chirurgen (von diesem aber nur zum äußerlichen Gebrauche) abzugeben, worin auch schon das Verbot, sich mit der Kur innerlicher oder äußerlicher Krankheiten zu befassen, für die Apotheker enthalten ist. Derjenige Apotheker, der dieser Verordnung zuwider handelt, wird das erstemal mit 15 Reichsthalern, das zweitemal mit

---

*) Vorstehende Entschließung.

2) bei gleichzeitigem Eintreffen mehrerer Recepte sind vor allem diejenigen, auf welchen die Gefahr des Verzuges bemerkt ist; alsdann die für entfernt wohnenden Kranke bestimmten, hierauf die übrigen nach der Ordnung des Einlaufes zu vollziehen;

3) die angefangene Fertigung eines Receptes soll niemals durch andere Arbeiten unterbrochen werden;

4) die Bereitung heftig wirkender Arzneien darf nur auf ausdrückliche Anordnung des ordinirenden Arztes wiederholt werden,*) auch ist

---

nochmal so viel, und das drittemal mit dem Verluste seines Gewerbes bestraft. Diese Verordnung ist allen Apothekern bekannt zu machen.

Ulm, den 29. Mai 1804.

Churpfalzbayerische Landesdirection in Schwaben.

Reg. Bl. f. d. Prov. Schwaben v. J. 1804 St. XXIV. S. 426.

a) Bemerkenswerth sind hiezu folgende ältere Entschließungen:

Nro. Pr. 9429.

(Die Dispensation älterer Recepte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind ganz neuerlich Fälle vorgekommen, wobei die Repetition eines in früheren Jahren verordneten Receptes tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Aus Anlaß dieses Ereignisses wird daher verfügt, daß heftig wirkende Arzneien in allen Apotheken des Königreiches nur dann repetirt werden dürfen, wenn solche Recepte entweder von einem ordinirenden Arzte neu ausgestellt oder deren Repetition von einem solchen neuerdings in einer entsprechenden Ordination verlangt worden ist.

Vorstehende Anordnung ist durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Apotheker sind für den Vollzug verantwortlich zu machen.

München, den 24. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nro. Pr. 6863.

(Die Receptenbücher der Privatpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In einem Articel des Beobachters von Bayern und Deutschland Nro. 46. vom 22. vor. Mts. wird darüber Klage geführt, daß es den Apothekern gestattet wird, an diejenigen Personen, welche ein förmliches Receptenbuch führen, die in demselben eingetragenen Medicamente ohne Unterschrift eines practischen Arztes abzugeben, wodurch oft Leben und Gesundheit gefährdet würden, da Leute

5) der Vollzug in der Regel jenem Pharmazeuten zu überlassen, welcher die erstmalige Fertigung besorgt hat;

6) der Pharmazeut ist zur pünktlichsten Ausführung der ihm vorgelegten Ordination verpflichtet; auch die geringste Abweichung von derselben bleibt ihm bei strengster Einschreitung untersagt, und in Zweifelsfällen ist die Weisung des ordinirenden Arztes zu erholen;

7) mangeln auf einem Recepte blos das Datum oder der Name des Kranken, so sind diese in der Apotheke nachzutragen; bei fehlender Gebrauchsformel ist aber die Weisung des Arztes zu erholen;

8) jedes wichtige Recept erhält bei seiner Präsentation eine Nummer, unter welchem dasselbe in das Receptenbuch eingetragen wird;

9) nach genauer Fertigung der Ordination wird die Signatur (der Name des Kranken, das Datum und der Gebrauch) bei Arzneien zu innerem Gebrauche auf weißes, bei jenem zu äusserem Gebrauche auf hellblaues Papier gesetzt, und deren Inhalt überdieß dem minder gebildeten Ueberbringer auch mündlich genügend erörtert. — Bei Repetitionen ist eine neue Signatur mit dem Datum der ersten Ordination und der Repetition anzufügen;

10) bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist der Preis, und zwar unter ausdrücklicher Bemerkung der Taxe eines jeden Bestandtheiles, dann der einzelnen Beträge für Verrichtung, Gefäße, Signatur und Verband, gleichlautend mit dem Receptbuche unter Empfangs-Bestätigung auf das Recept zu schreiben; entgegengesetzten Falles aber in dem Contobuche vorzumerken;

11) in dem Handverkaufe, d. i., in dem Verkaufe ohne ärztliche Verordnung darf der Pharmazeut nur gelind wirkende, nie aber Gift enthaltende, Brechen erregende, stark abführende, urintreibende Mittel, noch auch Emenagoga verabreichen;

12) der Verkauf der Gifte insbesondere richtet sich nach den hierüber bestehenden Verordnungen [a]), wornach selbe nur zu technischem Gebrauche und auch zu diesem Zwecke in wohlverwahrten Gefäßen nur an jene Personen abzugeben sind, welche sich über die Befugniß zur Abnahme durch Zeugnisse der Polizeibehörden ausweisen. — Ueber Benennung und Gewicht des verabreichten Giftes, so wie über Jahr, Monat und Tag der Abgabe und

---

aus Armuth, Geiz oder Selbstklugheit nicht selten einen Arzt beizuziehen unterließen. Die Königliche Kreisregierung wird hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, da, wo dieser Mißstand etwa bestehen sollte, zu dessen Abhilfe das weiter Geeignete alsbald zu verfügen.

München, den 17. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

a) s. die §§. 299—301. unten.

über den Namen des Empfängers müssen genaue Aufschreibungen (Giftbuch) geführt, die Giftscheine geheftet und sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 24.

Jeder Apotheker ist verpflichtet, außer den in jeder einzelnen Abtheilung der Apotheke aufliegenden Verzeichnissen des Inhaltes derselben (§. 16—21.) die nachfolgend bezeichneten Bücher zu führen:

a) Das Inventar.

Dasselbe zerfällt in zwei Theile, in deren erstem auf so viel Blättern als Geräthe vorhanden sind, alle Apothekergeräthe, Tag und Preis ihres Ankaufes, die Verbesserungen und Nachschaffungen verzeichnet werden.

In dem zweiten Theile sind in alphabetischer Ordnung die Waaren mit Angabe ihrer verschiedenen Behältnisse, ihrer Menge, Preise und der Tag, an welchem sie defect, und derjenige, an welchem sie ersetzt wurden, mit Hinweisung auf das entsprechende Blatt des Bestellungs- oder Elaborationsbuches nach der Norm der Beilagen Ziff. 1 u. 2. aufzuführen.

b) Das Elaborationsbuch.

Ein genaues journalistisches Verzeichniß aller pharmazeutischen Arbeiten nach Form der Anlage Ziff. 3.

c) Das Bestellungsbuch.

Nach der Anlage Ziff. 4.

d) Das Recepturbuch.

Es registrirt in chronologischer Ordnung mit laufenden Ziffern, alle eingelaufenen und verfertigten wichtigen Recepte in Original oder vollständigen Abschriften, nach Norm der Anlage Ziff. 5.

e) Das Contobuch

bezeichnet alphabetisch geordnet die Namen der im Rückstande gebliebenen Abnehmer unter Rückbeziehung auf die entsprechende Ziffer des Receptbuches nach Norm der Anlage Ziff. 6., oder statt eines besonderen Buches eine Sammlung der taxirten Recepte, gereiht nach alphabetischer Ordnung der Namen, der Orte und Abnehmer.

f) Das Giftbuch,

dessen Inhalt bereits §. 23. Ziff. 12. näher bezeichnet ist, im Form der Anlage Ziff. 7.

Abschnitt V.

Von der Fortbildung und der dazu erforderlichen Hilfsmitteln.

§. 25.

Zur Receptur, zur Fortbildung der geprüften Pharmazeuten und Behufs des Unterrichtes der Lehrlinge und Gehilfen müssen in jeder Apotheke vorhanden seyn:

a. wenigstens ein Exemplar der Pharmacopoea bavarica,

b. wenigstens ein vorzügliches Handbuch über

aa. Mineralogie,
bb. Botanik,
cc. Zoologie,
dd. Arzneiwaarenkunde,
ee. Physik,
ff. Chemie,
gg. Pharmacie,'

c. wenigstens eine gute pharmazeutische Zeitschrift,

d. ein Herbarium, und

e. eine Arznei-Waarensammlung mit besonderer Rücksicht auf sich ähnlich sehende, leicht verwechselbare Körper.

München, den 17. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

ad Nro. Pr. 35,554.

Abdruck

der

in der allerhöchsten Entschließung vom 17. Februar 1837 allegirten Formulare.

Beilage 1.

Inventar
der
Arznei-Waaren.

Namen der Arzneiwaaren.		Im Jahre 183(6) vorhanden												Im Etatsjahr defect geworden.	Wieder ersetzt den	Bemerkung.
Einfache.	Zusammengesetzte	in der Offizin.			in der Materialkammer.			im Aquarum			Summe.					
		℔.	℥	ʒ	℔.	℥	ʒ	℔.	℥	ʒ	℔.	℥	ʒ			
															* Mit Hinweisung auf das Bestellungs- und Elaborations-Buch.	

Beilage 2.

Inventar
der
Apotheker-Geräthe.

Namen der Geräthe.	Im Jahre 1836 vorhanden												Im Jahre defect worden	Wieder ersetzt den	Bemerkungen.
	in der Offizin			im Laboratorium			in der Materialkammer			im Aquarium.					
	Zahl	Werth		Zahl	Werth		Zahl	Werth		Zahl	Werth				
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.			

Beilage 3.

Elaborationsbuch.

Jahr.	Monat.	Tag.	Namen der Präparate.	℔	℥	ʒ	Darauf wurde verwendet.	℔	℥	ʒ	Preis.		
											fl.	kr.	

Beilage 4.

Bestellungsbuch.

Namen der bestellten Arzneiwaaren.		Jahr.	Monat.	Tag.	℔	℥	ʒ	Name des Kaufmannes oder Fabricanten.	Erhalten den	Preis der erhaltenen Waaren.		Bemerkungen.
Einfache.	Zusammengesetzte.									fl.	kr.	

Beilage 5.

Receptenbuch.

Jahr.	Monat.	Tag.	Laufende Ziffer.	Wichtiges Originalrecept oder dessen Abschrift.

Beilage 6.

Contobuch.

Fortlaufende Ziffer.	Jahr.	Monat.	Tag.	Recept im Original, Abschrift oder die Beziehung auf das Originalrecept.	Namen der Kranken.	Taxe.		
						fl.	kr.	

Beilage 7.

Giftbuch.

Nro.	Name des Giftes.	Namen der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Gewicht.	Nro. der Polizeibewilligung.
			Jahr.	Monat.	Tag.		

§. 55.

Nro. Pr. 4993.

(Den Vollzug der Abth. I. der gemäß §. 4. Titl. I. des organischen Edictes vom 8. September 1808 erlassenen Apothekerordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem .... wird die im Vollzuge des organischen Edictes vom 8. September 1808 Tit. I. §. 4. am 17. Februar 1837 erlassene Apothekerordnung[a]) zur Wissenschaft und bezüglich der in der Abtheilung I. enthaltenen Bestimmungen zur entsprechenden Nachachtung mitgetheilt.

München, den 1. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Medicinalcomitees München und Bamberg und an die Senate der 3 Landesuniversitäten
also ergangen.

§. 56.

Nro. Pr. 7365.

(Die Vertheilung der durch §. 7. der Apothekerordnung vom 17. Februar 1837 eingeführten Prüfungstaxe unter die Mitglieder der Prüfungscommission betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den berichtlichen Antrag vom 19. März l. J. wird in Erläuterung des §. 7. der Apothekerordnung vom 17. Februar 1837 bezüglich des Vertheilungsmodus der dort aufgeführten Prüfungstaxen unter den Mitgliedern der Prüfungscommission bemerkt, daß von jeder Taxe

a. dem Commissionsvorstande . . . . . 2 fl.
b. jedem Commissionsmitgliede . . . . . 1 fl. 30 kr.
c. dem Protocollführer . . . . . . — fl. 30 kr.

zukommen.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird hiernach das Weitere geeignet verfügen.

München, den 7. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. vorstehende Entschließung.

§. 57.

Nro. Pr. 9821.

(Den Vollzug des §. 4. der gemäß Tit. I. §. 4. des organischen Edicts vom 8. September 1808 erlassenen Apothekerordnung, insbesondere die Bildung der Prüfungscommissionen der Lehrlinge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage mehrerer Kreisregierungen, Kammer des Innern, wie zu verfahren sey, „wenn in den zum Sitze von Prüfungscommissionen für die Apothekerlehrlinge im Vollzuge des „§. 4. der unter dem 17. Februar l. J. erlassenen Apothekerordnung bestimmten größeren Städten „die entsprechende Anzahl mit der I. Note approbirten Apotheker nicht zu finden sey," wird in Ergänzung der erwähnten Bestimmung hiemit erwiedert, daß zur Zeit bis die Wirkungen der neuen Instruction ein durchaus eminent befähigtes Apothekerpersonal über alle Districte verbreitet haben werden, in Ermanglung von Apothekern der I. Note allerdings solche Individuen dieser Categorie mit der II. Note zu diesen Prüfungscommissionen beigezogen werden können, deren Befähigung zu dem Prüfungsgeschäfte ohngeachtet der letzterwähnten Note auf Gutachten des Kreis-Medicinalausschußes von der Königlichen Kreisregierung erkannt und ausgesprochen ist.

München, den 7. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

2) Einführung eines gleichen Mass-, Gewicht- und Münzfusses in den Apotheken.

§. 58.

(Auszug aus der Königlichen Verordnung vom 28. Februar 1809, die Einführung eines gleichen Maß-, Gewicht- und Münzfußes im Königreiche Bayern betr.)

M. J. K.

ꝛc. ꝛc.

6) Da das Medicinalgewicht der Stadt Nürnberg ohnehin schon in den meisten Apotheken Unseres Königreiches angenommen ist, so wird das Nürnberger Medicinalgewicht als das allein geltende in allen Apotheken Unsers Königreiches hiemit erklärt.

ꝛc. ꝛc.

München, den 28. Februar 1809.

Reg. Bl. 1809 St. XX. S. 475.

§. 59.

(Die Einführung eines neuen Apothekergewichts im Königreiche betr.)

M. J. K.

In Erwägung der Verschiedenheit, welcher das bisherige deutsche Medicinal- oder Nürnberger Apothekergewicht bei dem Mangel eines zuverlässigen Originals, und bei den differenten Angaben seines Gehalts zu andern bekannten Gewichten unterliegt:

In Erwägung der Nachtheile, welche aus einer solchen Verschiedenheit des Apothekergewichts in der Verordnung und Abgabe der Arzneimittel für Unsere Unterthanen entstehen können:

In Erwägung endlich des dringenden Bedürfnisses, ein allgemeines, gleichförmiges und bestimmtes Apothekergewicht in Unserm Reiche eingeführt zu wissen, welches sowohl mit dem neuen bürgerlichen Gewichte zum Behufe der künftigen Medicamententaxe und der anzuordnenden Apothekenvisitationen, als auch mit andern auswärtigen Medicinalgewichten zur Vermeidung aller schädlichen Irrungen in einem genauen Verhältnisse steht:

Haben Wir auf einen von Unserm geheimen Ministerium des Innern hierüber erstatteten umständlichen Vortrag beschlossen, Unsere Verordnung vom 28. Februar 1809 (Regierungsblatt desselben Jahrs St. XX. S. 475. Ziff. 6.) über diesen Gegenstand a) auf eine Unsern Absichten für das gemeine Beste entsprechende Weise näher zu bestimmen, und verordnen deshalb, wie folgt:

I.

Bestimmung eines neuen Apothekergewichts.

Da das gewöhnliche deutsche oder Nürnberger Apothekerpfund nach den verschiedenen Angaben 7445 holländische Aß wiegt, und das Wiener Apothekerpfund 8742 holländische Aß schwer ist, so verhält sich das erstere zu dem letzteren beinahe wie 23 zu 27; das Wiener Apothekerpfund wiegt aber zugleich 420 Grammes des neuen kaiserlichen französischen Gewichtes, weniger 1½ Milligramm.

Hieraus folgt nach dem Verhältnisse 23:27, daß das deutsche oder Nürnberger Apothekerpfund beinahe 358 Grammes wiege.

Das neue bürgerliche Pfund wiegt künftig in Unserm ganzen Reiche gesetzmäßig 560 Grammes; deßhalb bestimmen Wir, daß das bisherige Apothekerpfund in Unserm ganzen Reiche um 2 Grammes, oder den 179sten Theil seines Gewichts vermehrt werde, wodurch es 360 Grammes schwer wird.

Das künftige Apothekerpfund verhält sich also zu dem bürgerlichen Pfunde wie 360 zu 560, oder wie 9 zu 14.

Das ist: Neun Civilpfunde geben künftig genau vierzehn Apothekerpfunde, und da das bürgerliche Pfund in 32 Loth, das Apothekerpfund aber in 12 Unzen oder

a) Vorstehender §.

24 Loth getheilt wird, so sind sechs Loth des bürgerlichen Gewichts genau sieben Loth des Apothekergewichts, und jede Unze des letzteren hält 30 Grammes des kaiserlichen französischen Gewichts.

II.

Einführung des neuen Apothekergewichts.

Da Wir dieses neue Apothekergewicht nach der vorstehenden Bestimmung möglichst bald in allen Apotheken Unsers Reichs eingeführt wissen wollen, so setzen Wir als den Zeitpunct hiezu den 1. Juli des Jahres 1811 fest.

Wir haben zur Verfertigung der nöthigen Originalien, dann der Muttergewichte, welche an Unsere Generalcommissariate und Polizeistellen auf Aerarialkosten abgegeben werden, die nöthigen Befehle erlassen, und weisen alle Verfertiger von Apothekergewichten für Unser Reich hiemit an, ihre dießfallsigen Arbeiten vor diese Stellen zur Adjustirung zu bringen, welche ihren vorgelegten Apothekergewichten nach gemachter Untersuchung den Stempel der Aechtheit aufdrücken sollen, ohne dem in Zukunft kein Gewicht in einer Apotheke, bei Vermeidung einer in der Apothekerordnung festzusetzenden Strafe, gebraucht werden darf, worüber die anzuordnenden Apothekenvisitationen besonders zu wachen haben.

III.

Reductionstabelle für das neue Apothekergewicht.

Um allen Irrungen, welche sich in Behandlung dieses, auf das Gesundheitswohl in so nahem Bezuge stehenden Gegenstandes, etwa ereignen könnten, vorzubeugen, haben Wir der Medicinalsection Unsers Ministerium des Innern aufgetragen, eine Reductionstabelle des neuen Apothekergewichts nach allen seinen Abstufungen auf das bürgerliche Gewicht und auf die bekanntern auswärtigen Medicinalgewichte zu bearbeiten, und dieselbe nebst dieser Unserer Verordnung dem allgemeinen Apothekerdispensatorium vorandrucken zu lassen.

München, den 30. Januar 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. X. S. 194.

3) Visitation der Apotheken. a)

§. 60.

Nro. Pr. 11102.

(Diäten für Apotheken-Visitationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Apotheken-Visitationen als rein polizeiliche Gegenstände ex officio vorgenom-

a) Die Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818. — das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr., verfügt im

§. 37. »Von der Polizeidirection wird mit Zuziehung von Abgeordneten aus dem Magistrate die »wenigstens halbjährige Visitation der Apotheken und Materialhandlungen vorgenommen.« (Ges. Bl. v. J. 1818. St. XXIII. S. 587.) Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 fallen in die Geschäftssphäre der Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern:

§. 56. »Die generellen Anordnungen zur Visitation der Apotheken, und die Prüfung der Vollzugs»vorlagen.« (s. Bd. II. S. 447.)

men werden müssen, so können die von dem Landgerichte Ursberg für diese Visitationen in den Jahren 1824 und 1826 aufgerechneten Diäten für einen Actuar, im Betrage von 6 fl., die Genehmigung nicht erhalten; welches der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises auf den Bericht vom 1. d. M. hiermit eröffnet wird.

München, den 26. August 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 61.

Nro. Pr. 35554.

(Den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 22. Januar 1833 bezüglich der Untersuchung der Apotheken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um der Untersuchung der Apotheken einen übereinstimmenden und erschöpfenden Character beizulegen, wird hiemit nachträglich zu der Ausschreibung vom 22. Januar 1833 [a]), auf den Grund der von den Kreisregierungen, Kammer des Innern, und deren Kreismedicinal-Ausschüssen erstatteten, eben so gründlichen als einsichtsvollen Gutachten, angeordnet, was folgt: [b])

§. 1.

Die Apotheken des Königreiches werden fürohin in dem ganzen Königreiche nach gleichförmigen Vorschriften visitirt.

§. 2.

Diese Visitation findet durch den in Gemäßheit der Ministerial-Ausschreibung vom 22. Januar 1833 c) abgeordneten Kreismedicinalrath oder durch das in Gemäßheit jener Verfügung abgeordnete Mitglied des Kreis-Medicinalausschußes, unter Zuziehung des betreffenden Gerichtsarztes und eines von der Königlichen Kreisregierung benannten Pharmaceuten statt.

---

a u. c) s. den §. 387. unten.

b) Als Erläuterung zu dem nachfolgenden §. 3. wurde durch eine Ministerialentschließung vom 7. Juni 1837. Nr. 17218. die Untersuchung der Apotheken betr., verfügt:

Auf die Anfrage mehrerer Königlicher Kreisregierungen, Kammern des Innern, darüber:

I. »ob durch §. 3. der Instruction für die Untersuchung der Apotheken vom 15. März l. J. die jähr»lichen Districtspolizei-Apothekenvisitationen ausschließend dem Wirkungskreis der Königlichen Ge»richtsärzte zugewiesen worden seyen;

II. »ob hinsichtlich der nach dem 5jährigen Turnus durch eine Regierungscommission visitirten Apotheken »in dem betreffenden Jahre die Districtspolizei-Visitation den Fall ausdrücklich anzuordnen, oder »die Untersuchung zu unterbleiben habe;

III. »ob ein bestimmter Zeitpunct für die Districtspolizei-Visitation einzuhalten sey, wird erwiedert, »was folgt: — ad I. Die Instruction vom 15. Mai d. J. ist wohl bezüglich der materiellen und »formellen Geschäftsbehandlung auch auf die jährlichen Districtspolizei-Apothekenvisitationen anwend»bar, hat aber an den Competenzverhältnissen eine Veränderung weder beabsichtet, noch verfügt. „Letztere sind demnach auch fortan, wie bisher, von der Districtspolizei-Behörde und dem Districts»Physicate gemeinsam vorzuiegen. — ad II. Eben so müssen die districtspolizeilichen Visitationen vor »dem Eingetreten- oder Nichteingetretenseyn einer Kreisvisitation vorgenommen werden. — ad III. end»lich erscheint die Bestimmung eines gleichförmigen Visitations-Zeitpunktes um so minder räthlich, »als gerade durch eine Anordnung der Art den mehrfältigsten Mißbräuchen Thor und Thüre geöff»net, und die eigentliche Bedeutung der districtspolizeilichen Visitation, nämlich das unerwartete »Constatiren des Vorhandenseyns der nöthigen Vorräthe und das Verhindern der zeitweisen Auf»stellung erborgter Materialbestände gänzlich vereitelt werden würde.

§. 3.

Diese Visitationen sind durch die Regierungscommission in der Art zu bemessen, daß jede Apotheke des Kreises mindestens alle 5 Jahre einmal zur Visitation gelange, hiedurch sind jedoch die alljährigen, in gleichmäßiger Art durch den Gerichtsarzt vorzunehmenden Visitationen nicht aufgehoben.

§. 4.

Die Visitationscommission hat die Verhältnisse

1) des Apothekerpersonales und
2) des Gewerbbetriebes auf das genaueste und erschöpfendste zu würdigen, und demzufolge
   a. bei ihrem unangekündeten Erscheinen auf der Stelle mit der Visitation der Stoffe und Präparate in den Officinen sowohl, als in den Vorrathskammern zu beginnen, sofort
   b. zur Besichtigung der Räume, der Geräthschaften, der Bücher und der literarischen Hilfsmittel überzugehen, endlich
   c. die subjective Befähigung des Apothekers sowohl, als des von ihm verwendeten Personals auf das Genaueste zu ermitteln, und die Ergebnisse all dieser Ermittlungen in ein Protocoll nach Anleitung des sub Ziff. 1. anruhenden Formulare und seiner 3 tabellarischen Beilagen A. B. und C. niederzulegen.

§. 5.

Was die Prüfung der Präparate und Stoffe betrifft, so hat selbe mit der größten Genauigkeit Platz zu greifen. Insbesondere sind die theueren, leicht Verfälschungen unterworfenen Körper der genauesten Controle zu unterwerfen und bezüglich ihrer, namentlich die Frage aufs Schärfste zu lösen, ob sie auch in hinreichender, dem Umfange des Geschäftes entsprechender Menge zugegen und ob nicht etwa, während kleine Portionen besserer Qualität der Commission vorgelegt werden; größere Vorräthe von schlechter Beschaffenheit der Visitation entzogen werden wollen. Auch sind mindestens 18 bis 24 Gegenstände dieser Art mittelst Anwendung von Reagentien chemisch zu verificiren.

Werden in der Apotheke homöopathische Arzneien bereitet, so tritt bei Prüfung der Arzneivorräthe die besondere hierüber gegebene Instruction in Anwendung, und es ist dieser Umstand speciell zu bemerken.

Schlechte oder verdorbene Arzneien sind sogleich der Vernichtung zu übergeben, oder in dem Falle eines von dem Apotheker erhobenen Einspruches unter das Doppelsiegel der Commission und des Apothekers zu legen und dem auf technisches Gutachten des Kreis-Medicinalausschußes in bureaucratschem Wege zu fassenden inappelabeln Ausspruche der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu unterstellen.

§. 6.

Bei Prüfung der Bücher ist speciell darauf zu sehen, ob diese Bücher nach §. 24. a. (der Instruction für Apotheker) richtig und in Uebereinstimmung unter sich und mit den vorhan-

denen Objecten geführt werden, ob aus denselben keine Taxüberschreitungen und keine Spuren von Pfuscherei und Selbstordiniren zu entnehmen sind.

§. 7.

Nach vollendeter Visitation sind

1) die etwaigen Beschwerden des Gerichtsarztes zu vernehmen und zu Protokoll zu bringen, gleichzeitig ist

2) die Districts-Polizeibehörde und der Ausschuß des Districts-Armenpflegschaftsrathes um ihr Urtheil über die Beschaffenheit der Apotheke, über deren Leistungen, über das ausgezeichnete, genügende oder ungenügende Erfülltseyn der Instruction und über die Schnelligkeit in der Bedienung, Billigkeit und Wohlthätigkeit gegen Arme zu gesinnen, und die erfolgende Aeußerung ist dem Protocolle beizuregistriren.

Nicht minder sind an einem bestimmten Tage die etwaigen Beschwerden der Bezirksangehörigen, namentlich der Local-Polizeibehörden (Patrimonialgerichte, Patrimonialämter, Gemeindeverwaltungen, Local-Armenpflegschaftsräthe und ihrer Vorstände, der Seelsorger) zu vernehmen und zu constatiren.

§. 8.

Das umfassende, auch die auf die Untersuchung verwendete Zeit genau angebende Protocoll ist dem Apothekenvorstande seinem vollen Umfange nach ohne allen Rückhalt zu eröffnen, neben der Commission auch von dem Apotheker unbedingt, oder am Schluße eine von ihm alsbald zu Protocoll zu dictirende vorläufige Verantwortung zu unterzeichnen.

§. 9.

Das erste im Sinne dieser Instruction geführte Protocoll dient den nachfolgenden Visitationen derselben Apotheke als Grundlage.

§. 10.

Die Protocolle sind von der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, gemeinsam mit dem Kreis-Medicinalausschusse competenzgemäß zu bescheiden, und den Bescheiden selbst ist, wo Mängel entdeckt wurden, durch Nachvisitationen Kraft zu geben.

Die beschiedenen Visitationsprotocolle aber sammt dem Concept der Bescheide sind dem unterfertigten Staatsministerium am 15. September jeden Jahres zur Einsichtnahme und Rücksendung vorzulegen.

München, den 15. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Beilage Ziff. 1. zu §. 4. der Ministerial-Entschließung vom 15. März 1387.

Nro. 35554.

Protokoll

aufgenommen in Gemäßheit des §. 4. der Instruction vom . . . . . . 1837 über die Untersuchung der N. Apotheke des N. zu N. in dem Polizeidistricte N.

Gegenwärtige

Kreismedicinalrath N.
Chemiker und Mitglied des Medicinal-Ausschusses N.
Gerichtsarzt N.
dann
der als Protocollführer verpflichtete N.
und
der Apotheker N.

zu N. am 18

Im Vollzuge der Königl. Ministerial-Entschließungen vom 22. Januar 1833 und . . . . 1837, hat die unterzeichnete Regierungs-Commission sich unter dem Heutigen in die N. Apotheke zu N. begeben, dem Eigenthümer derselben N. N. den Zweck ihres Erscheinens eröffnet, und sofort unverzüglich den Visitationsact vorgenommen, wie folgt:

1. Untersuchung der Stoffe und Präparate.

Gemäß §. 4. der Instruction vom . . . . 1837 wurde die Untersuchung mit der Visitation der Stoffe und Präparate begonnen und zwar:

A in der Officin.

Jedes hieselbst vorgefundene Arzneimittel wurde der Reihe nach genau besichtiget und geprüft, wo es nöthig war, auch dessen specifisches Gewicht untersucht, und hieraus die in der sub lit. a. anruhenden Liste genau verzeichneten Resultate gewonnen.

Hienach wären:

a. als gänzlich fehlend neu anzuschaffen:
(enumerentur die Präparate)

b. in den schadhaft befundenen
(enumerentur die Präparate)

das Verdorbene von dem Unverdorbenen zu reinigen,

c. als gänzlich verdorben der Vernichtung zu übergeben und neu anzuschaffen:
(enumerentur die Präparate)

(oder als gänzlich verdorben, sollten der Vernichtung übergeben werden, und sind

wegen Einspruchs des Apotheken-Eigenthümers unter doppeltes Siegel der Commission und des Apothekers gelegt, folgende Präparate.)

Ferner fand sich bei dieser Prüfung Anlaß zu folgenden besondern Bemerkungen:

(inserentur.)

B. In dem Aquarium.

Der hier aufgefundene Vorrath und das Resultat der hiemit vorgenommenen Prüfung ist ebenfalls in der sub lit. A. anruhenden Liste genau verzeichnet.

Hienach sind

a. als gänzlich fehlend neu anzuschaffen rc. rc. (Hier folgen die etwa nöthigen Bemerkungen in derselben Art, wie vorstehend bei Untersuchung der Präparate in der Officin angegeben ist.)

C. In der Materialienkammer.

Die in dieser Kammer aufbewahrten Arzneikörper sind sammt dem Resultate ihrer Prüfung in der sub lit. A. anruhenden Liste bereits aufgeführt.

Hienach sind:

a. als gänzlich fehlend neu anzuschaffen:
u. s. f. (wie oben)

D. In dem Kräuterboden.

Die vorgefundenen Pflanzen sind unter genauer Angabe ihrer Beschaffenheit in der sub lit A. anruhenden Liste aufgezählt.

Hienach sind:

a. als gänzlich fehlend rc.
(inser. das Weitere nach obigem Schema.)

II. Untersuchung der Räume und Geräthschaften.

Im Allgemeinen.

Nach Vollendung dieser Prüfung wurde sofort zu genauerer Besichtigung der Räume und Geräthschaften geschritten, und hiebei vorerst im Allgemeinen wahrgenommen was folgt:

Die Lage der Apotheke ist nach den Himmelsgegenden . . . . . gerichtet.

Ueber die Ordnung und Reinlichkeit findet sich im Allgemeinen (durchaus nichts — oder — nur) zu erinnern.

Die einzelnen Räume fanden sich in Uebereinstimmung mit dem §. 15. der Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1837, ihrer speciellen Bestimmung gewidmet und förmlich verschließbar.

Die Gifte und alle andern gefährlich wirkenden Arzneikörper sind mit den dazu gehörigen Reibschalen, Löffeln, Gewichten, Sieben und Seihtüchern, von den übrigen Stoffen gesondert, unter dem Verschluße des Apotheken-Vorstandes.

In jedem Raume fand sich ein genaues, alphabetisch geordnetes Verzeichniß des Inhaltes.

Bei Untersuchung der Wagen und Gewichte fand sich

(inserentur die Resultate der Prüfung.)

Die Ueberschriften aller Behältnisse sind deutlich, wo vorgeschrieben, auch mit dem Zeichen des + versehen.

Außerdem findet sich im Allgemeinen nur zu erinnern

(inseratur.)

Sofort wurde zur speciellen Besichtigung der einzelnen Räume geschritten wie folgt:

A. Die Officin.

Die Officin ist gegen die Himmelsgegenden . . . . gelegen, mit einem gesonderten Eingange versehen, hinlänglich hell, trocken, luftig, reinlich, gegen Staub, Hitze und Kälte geschützt.

Ihre Dimensionen sind . . . .

Die Einrichtung besteht aus den in der sub lit. B. anruhenden Liste bezeichneten Geräthen.

Hienach wären neu anzuschaffen

a. Wagschalen ꝛc. ꝛc.
(enumerentur die fehlenden oder mangelhaften Geräthe.)

Die Aufstellung der Präparate stimmt mit den Vorschriften des §. 17. der Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1837 (ganz, oder in Folgendem nicht) überein.

B. Das Laboratorium.

Das Laboratorium ist von der Officin und der Wohnung durch eine . . . . . getrennt, hat . . . . . Fuß Höhe, ... Fuß Tiefe . . . . . Fuß Länge, ist feuerfest gewölbt, mit einem Fußboden von . . . . und mit einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang und laufenden Wasser versehen, und scheint der Frequenz der Apotheke zu genügen.

Die Einrichtung des Laboratoriums entspricht nach Ausweis der sub lit. B. anruhenden Liste, den Bestimmungen des §. 20. der Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1837.

Das Kohlenbehältniß befindet sich . . . . . (bei anderm Befund ändert sich natürlich auch das Schema)

C. Die Vorrathskammer.

Hierauf wurden alle, die Vorrathskammer bildenden Räume besichtigt, nämlich

1) den Wasserkeller.

In den Wasserkeller führen vom Hausflur . . . . . Stufen. Er ist von dem die häuslichen Bedürfnisse enthaltenden Keller durch . . . gesondert, zu . . . . ° Reaum. erwärmt, durch Fenster erhellt, mit Ventilatoren gelüftet, und hat folgende Dimensionen . . . . .

Die Einrichtung der Gestelle und Abtheilungen, dann die Aufbewahrung der Stoffe, ist nach Ausweis der Einträge in der sub lit. B. anruhenden Liste, in Uebereinstimmung mit dem §. 21. der Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1837 bewirkt.

2) die Materialienkammer.

Dieselbe hat folgende Dimensionen . . . . . und ist zur Aufnahme der benöthigten Materialien hinreichend geräumig, luftig und trocken. —

Ueber die in der, sub lit. B. anruhenden Liste, näher bezeichnete Einrichtung, findet sich nichts zu erinnern.

3) Der Kräuterboden.

Der Kräuterboden befindet sich in dem . . . Stockwerke des Hauses. — Wie die sub lit. B. anruhende Liste ausweißt, fand sich derselbe hell, trocken, luftig, gegen Wind und Regen vollkommen gesichert, und die Aufbewahrung der Kräuter übereinstimmend mit dem §. 21. der Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1837 in geschlossenen, deutlich bezeichneten und alphabetisch gereihten Behältern, Fächern und Schubläden.

Für das Trocknen der Pflanzen fand sich eine besondere Localität von folgenden Dimensionen . . . .
ihrem Zwecke durchaus entsprechend. —

4) Die Eisgrube.

Die Eisgrube befindet sich in . . . . . .
. . . . . vollkommen zweckmäßig und dem Bedürfnisse entsprechend geräumig errichtet, und mit einem hinreichenden Vorrathe von Eis angefüllt. —

Außer den oben beschriebenen Räumen besitzt die Apotheke auch noch eine besondere Stoß- Preß- und Schnittkammer, in welcher besonders folgende, zweckmäßig eingerichtete und zur Manipulation nothwendige Geräthe wahrgenommen wurden.

(enumerentur.)

Hierauf wurde zu

III. Untersuchung der homöopathischen Arzneimittel.

geschritten, wobei sich folgendes Resultat ergab . . . .

IV. Personalstand der Apotheke.

Hierüber ist das Nöthige in der sub lit. C. anruhenden Liste aufgenommen, wonach eine Vermehrung oder Aenderung nicht nothwendig scheint.

V. Die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung in der Apotheke wurde sofort genau geprüft und hiebei zu folgenden Bemerkungen Anlaß gefunden.

1) Die Geschäftsstunden

werden in der durch §. 22. der Ministerialentschließung vom 17. Febr. 1837 vorgeschriebenen Art eingehalten, indem selbe unter das Personal vertheilt sind, wie folgt:

(inseratur)

Ein Individuum schläft in der Nähe der Officin in einem Zimmer, in welchem eine von der Strasse anziehbare Glocke angebracht ist.

2) Die Receptur.

Die Receptur ist nach Angabe des Personals eingerichtet, wie folgt:

1) das Chiffernbuch . . . . .
2) bei gleichzeitig eintreffenden Recepten wird . . .
3) Repetitionen heftig wirkender Arzneien werden nur auf ausdrückliche Anordnung des ordinirenden Arztes gefertigt,
4) bei Zweifelsfällen wird . . . .
5) die Präsentation wird jenen Recepten beigesetzt, welche . . . . . .
6) die Signatur wird in folgender Art behandelt . . . .
7) mit der Taxirung wird verfahren, wie folgt . . . .
8) zum Handverkaufe gelangen nur . . .
9) der Giftverkauf wird in der Art behandelt, daß . .

Hiernach ergab sich im Hinblicke auf §. 23. der Ministerialentschließung vom 17. Februar 1837 Folgendes zu bemerken . . . . . .
. . . .

3) Die Buchführung.

Bezüglich der nach §. 24. der Ministerialentschließung vom 17. Febr. 1837 zu führenden Bücher, kam Folgendes zu erinnern:

a. Das Inventarium ist . . . . .
b. Das Elaborationsbuch . . . . .
c. Das Bestellungsbuch . . . . .

d. Das Receptierbuch . . . . . .
e. Das Contobuch . . . .
f. Das Giftbuch . . . .

Bei Prüfung der Bücher, deren Ueberein- stimmung unter sich und mit den vorhandenen Objecten, keiner Beanstandung unterlag, wurde wegen Taxüberschreitung, Pfuscherei und Selbst- ordiniren wahrgenommen, daß rc. . . .

VI. Hilfsmittel der Fortbildung.

Zur Fortbildung nach §. 25. der Ministe- rialentschließung vom 17. Febr. 1837. vorge- schriebenen Hilfsmitteln fanden sich vor:

a) . . . . Exemplare der Pharmacopoea bavar. . . . .
b) . . . . Handbücher der Mineralogie von .
c) . . . . Handbücher der Botanik von . .
d) . . . . Handbücher der Zoologie von . .
e) . . . . Handbücher der Arzneiwaarenkunde von . . . .
f) . . . . Handbücher der Physik von . . .
g) . . . . Handbücher der Chemie von . .
h) . . . . Handbücher der Pharmacie von .
i) . . . . Pharmaceutische Zeitschriften, näm- lich die: rc. . . . .
k) Ein . . . . . Herbarium
l) Eine . . . . . Arzneiwaaren-Sammlung.

Außerdem besitzt die Apotheke noch folgende Bücher und Sammlungen zum gemeinschaftlichen Gebrauche:

(enumerentur.)

Nachdem der Untersuchungsact in . . . . . Stunden, in bezeichneter Art vollendet, und gegenwärtiges Protocoll seinem vollständigen In- halte nach, dem Vorstande der Apotheke war vorgelesen worden, äußerte der Letztere noch Folgendes:

(inser. die etwaigen Bemerkungen desselben.)

Hierauf wurde der ganze Inhalt des Pro- tocolls durch Unterschrift bestätigt.

(Unterschrift des Gerichtsarztes, Apothe- kers rc.)

Beschluß.

Es sind sofort nach §. 7. der Ministerialentschließung vom 1837

1) noch zu vernehmen
   a. der Gerichtsarzt,
   b. die Districts- und Local-Polizeibehörde,
   c. der Armen-Pflegschaftsrath,
   d. einige Bezirksangehörige,
   e. die Lehrlinge der Apotheke,

2) die hierüber aufgenommenen Protocolle dem gegenwärtigen beizuregistriren, und

3) letzteres sodann der Königl. Regierung, Kammer des Innern, zur weitern Verfügung vorzulegen.

Königl. Regierungscommission.

(Unterschriften der Commission.)

(L. S.) (Unterschrift des Protocollführers.)

Beilage lit. A. zu dem nach §. 4. der Ministerialentschließung vom 15. März 1837. (Nro. 33554.) über Untersuchung der N. Apotheke zu N.

am aufgenommenen Protocoll.

N. . . . Kreis. N. . . . Polizeibehörde.

Liste

über die

Visitation der Arzneimittel

der

N. . . Apotheke des N. . . zu N.

für das

Jahr 183 /3 .

Arzneimittel in der Officin.	Prüfungsmittel.	Resultat der Prüfung.	Resultat der Prüfung der
			im Aquarium.
Acetum arom.			

selben Arzneimittel.		Bemerkungen.
In der Materialkammer.	Auf dem Kräuterboden.	

Beilage lit. B. zu dem nach §. 4. der Ministerialentschließung vom 15. März 1837. (Nro. 35554.) über Untersuchung der N. Apotheke zu N.

am aufgenommenen Protocoll.

N. . . . Kreis. N. . . . Polizeibehörde.

Liste

über die

verschiedenen Locale und Geräthe

der

N. . . Apotheke des N. . . zu N.

für das

Jahr 183 /3.

Officin.					Laboratorium.			Wasserkeller.		Ma
Beschaffenheit des Locals. Vergl. Apoth.-Ordnung §. 15.	Geräthe vergl. Apoth.-Ordnung §. 16.		Arzneibehältnisse.		Beschaffenheit des Locals, §. 15. 19.	Geräthe, §. 20.		Beschaffenheit des Locals, §. 15. 21.	Ordnung des Enthaltenen.	Beschaffenheit des Locals, §. 15. 21.
	Name.	Beschaffenheit.	Name.	Beschaffenheit, §. 17.		Name.	Beschaffenheit.			

terialkammer.			Kräuterboden.		Buchführung.	Bibliothek.	Sammlungen.
Geräthe.		Ordnung des Enthaltenen.	Beschaffenheit des Locals, §. 15. 21.	Ordnung des Inhaltes.			
Namen.	Beschaffenheit.						

Beilage lit. C. zu dem nach §. 4. der Ministerialentschließung vom 15. März 1837. (Nro. 35554.)
über Untersuchung der N. Apotheke zu N.
am aufgenommenen Protocoll.

N. . . . Kreis. N. . . . Polizeibehörde.

Liste

über das

Apotheken-Personal

der

N. . . Apotheke des N. . . zu N.

für das

Jahr 183 /3 .

Anmerkung. Für eine jede Apotheke auch der mehreren ein und desselben Orts ist ein eigener Bogen der gegenwärtigen Tabelle zu verwenden. Die Anfertigung dieser Tabelle übernimmt der Gerichtsarzt.

Apotheken-personale.	Vor- und Zuname.	Zeit und Ort der Geburt.	Confession.	Ob ledig oder verheirathet.	Zahl der Kinder.	In Function seit
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Eigenthümer						
Provisoren	1. . . . . . 2.					
Gehilfen	1. . . . . . 2. . . . . . 3.					
Lehrlinge	1. . . . . . 2. . . . . . 3.					

Datum und Nota des Absolutoriums der lateinischen Schule.	Datum und Nota des Lehrbriefes.	Dauer und Nota des Servirens.	Datum und Nota des Universitäts-Absolutoriums.	Zeit, Ort und Nota der Approbation.	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.	13.
					Hier ist ausdrücklich zu bemerken: 1) die erste Entstehungszeit der Apotheke, 2) ob dieselbe real oder personell sey? 3) der Bezirk der Apotheke, 4) ihre letzte Uebernahmszeit, und 5) ob, und in wie ferne unentgeltliche oder billigere Abgabe an Arme statt findet?

(Datum)

(Unterschrift des königl. Gerichtsarztes)
N.

4) Zuständigkeit zu Verleihung von Apothekerconcessionen und sonstige Gewerbsverhältnisse der Apotheken.

§. 62.

Nro. Pr. 902.

(Die Klosterapotheken betr.)

M. J. Ch.

Auf den Ankauf der Klosterapotheken an Orten, wo keine Aerzte sich befinden, kann um so weniger ein Entschädigungsanspruch gegründet werden, als Wir bei dem Verkaufe eine Verbindlichkeit, dahin auf Staatskosten Aerzte zu setzen, nicht übernommen haben, und übrigens kein prohibitives Gesetz die Existenz mehrerer Aerzte und mehrerer Apotheken in einem Gerichte verbietet.

Wir finden aber auch ganz billig, daß bei der nothwendigen Etablirung der Apotheken an den Orten, wo die Gerichtsärzte wohnen, die vorzügliche Rücksicht auf die Käufer der Klosterapotheken an solche Orte gestattet werde.

Zu dieser Transferirung ist jedoch auch kein Besitzer einer solchen erkauften Klosterapotheke zu zwingen, sondern es solle demselben immer freigestellt bleiben, die Ausübung ihrer Apothekerrechte an dem Orte, wo sie sich befinden, in den Grenzen der bestehenden Polizeigesetze vorzuziehen.

Nach diesen Vorschriften hat Unsere Landesdirection von Bayern alle mittelst Bericht vom 22. Januar dieses Jahres angezeigten Fälle zu verbescheiden, und die Staatskasse weder mit Entschädigungen noch mit Umzugskösten zu beschweren.

München, den 16. Februar 1805.

An
die churfürstliche Landesdirection von Bayern also ergangen.

§. 63.

Nro. Pr. 1739.

(Den Verkauf der Arzneimittel durch Materialisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königl. Generalcommissariate des Etschkreises wird auf dessen unterm 17. d. Mts. in Betreff des Verkaufs der Arzneien durch Materialisten erstatteten unterthänigsten Bericht hiemit erwiedert, daß der gemachte Vorschlag, um Materialhändlern den Arzneienverkauf im Kleinen zu gestatten, als den Grundsätzen einer Medicinalpolizei geradezu zuwiderlaufend, in keinem Falle und unter allen Verhältnissen niemals erlaubt werden könne. Das Königl. Generalcommissariat wird dagegen beauftragt, diesen, die ordentlichen Apotheken vollends zu Grunde rich-

tenden Mißbrauch auf der Stelle abzuschaffen, und übrigens die im ganzen Reiche einzuführende Apothekerordnung zu gewärtigen.

München, den 30. December 1808.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Etschkreises also ergangen.

§. 64.

Nro Pr. 3142.

(Die Verleihung der Apothekergerechtsamen betr.)

M. J. K.

Das K. Commissariat erhält hiemit den Auftrag, in Zukunft die Verhandlungen über die Verleihung der Apothekergerechtigkeiten, und überhaupt über die nothwendig scheinende Vermehrung oder Verminderung der Apotheken, gehörig vorbereitet und mit seinem Gutachten begleitet in jedem einzelnen Falle Uns zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen; die von dem Zeitpunkte der Competenzerweiterung Unserer General- und Stadtcommissariate an, allenfalls verliehenen Apothekergerechtsamen in eine Tabelle, mit Angabe der Orte, wo Apotheken errichtet, der Individuen und deren Qualification, an welche, und der Motive, aus welchen solche Gerechtsame verliehen wurden, zu bringen, und in Zeit von drei Wochen, vom Empfange dieses an, vorzulegen.

Im Falle keine Apothekergerechtsamen ertheilt wurden, ist eine Fehlanzeige einzusenden.

Handelt es sich aber von der Wiederbesetzung einer erledigten bereits bestehenden Apotheke, oder von Transferirung derselben im nämlichen Gemeindebezirke; so wird dieses wie bisher dem K. Commissariate in erster Instanz salvo recursu an Unsere Allerhöchste Stelle überlassen.

München, den 11. März 1814.

An
sämmtliche Königliche General-, Kreis- und die beiden Stadtcommissariate also ergangen.

§. 65.

Nro. Pr. 19036.

(Die Beschwerde der Gemeinde und der Krämer zu Garmisch wegen der dem practischen Arzte Dr. N. als Apothekeninhaber verliehenen Specereihandels-Concession.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf den in untenbezeichneter Sache erstatteten Bericht vom 14. September v. J., unter Rückschluß der damit eingesendeten Acten, Nachstehendes zur Entschließung erwiedert.

Die dem Dr. N. als Apothekeninhaber zu Garmisch verliehene Spezereihandlungs-Concession kann um so weniger bestätigt werden, als die Verleihung eines Neben- und insbesondere eines Spezereihandlungs-Gewerbes an einen Apotheker an und für sich nicht stattfinden soll. Würde jedoch auf solche Art die Apotheke in Garmisch, deren Errichtung ohnehin von dem Königl. Landgerichte incompetent bewilligt wurde, nicht bestehen können, und somit erlöschen, so ist bei einer demungeachtet nachgewiesenen Nothwendigkeit einer Apotheke zu Garmisch der Antrag auf Errichtung einer Filialapotheke alldort zu stellen.

Hienach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 3. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Obermedicinalcollegium.

§. 66.

Nro. Pr. 5480.

(Das Gesuch des Pharmaceuten N. von Wiesentheid, um die Bewilligung zur Etablirung einer Apotheke in Fladungen, verbunden mit den Wein-, Material- und Spezereihandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, nach Einsicht des in obenbezeichneter Sache unterm 13. v. Mts. eingesandten, anliegend wieder zurückfolgenden Actes, gestattet, dem Pharmaceuten N. von Wiesentheid eine Apothekersconcession in Fladungen zu verleihen, woferne ohne gleichzeitige Verleihung von Spezerei-, Wein- und Materialhandlungs-Concessionen, welche mit einer Apotheke nicht in Verbindung gesetzt werden sollen, sein Fortkommen gesichert seyn wird, während außer dem, dem Bedürfnisse einer Apotheke für Fladungen blos vermittelst Versuchs der Etablirung einer Filialapotheke durch einen benachbarten Apotheker, abzuhelfen ist.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 29. April 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 67.

Nr. Pr. 26273.

(Apothekerconcessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Apothekern N. zu N. ist auf ihre, mit Bericht der Regierung vom 16. November v. Js. eingesendete, hier zurückfolgende Eingabe zu erwiedern:

> „daß künftig vor der Verleihung von Apothekeuconcessionen allerdings die Gutachten des Cantonsarztes, der Localbehörde und des Landcommissariates, und der Apotheker nicht blos des Ortes, für den eine Concession gesucht wird, sondern auch der Umgebungen eingeholt werden sollen."

Auf die Krankenzahl, als ein Wandelbares, kann eine bleibende Maaßregel nicht gebaut werden. Eben so kann die Einvernahme der außer dem Canton befindlichen Aerzte, und die Uebereinstimmung der Gutachten des Cantonsarztes, der Localbehörde und des Landcommissariates nicht als Bedingung der Zuläßigkeit einer Apothekenvermehrung ausgesprochen werden, da der Kreismedicinalrath zunächst aufgestellt ist, um die Gutachten der Localärzte pflichtmäßig und aus allen Standpunkten der Technik zu würdigen, und da ihm mehr als fremden Aerzten zu dieser Prüfung die Mittel zu Gebote stehen.

Da übrigens die Erfahrung gezeigt hat, daß die Besitzer mehrerer neu errichteter Apotheken ihren Nahrungsstand nicht fanden, und deswegen zu Pfuschereien und unrechtlicher Preiseerhöhung ihre Zuflucht nahmen, und daß durch solche Verleihungen sogar früher schon bestandene gute Apotheken in schlechte verwandelt wurden: so wird von der Königl. Regierung erwartet, daß sie bei Apotheken-Bewilligungsgesuchen mit der größten Umsicht verfahre, und den gesicherten Nahrungsstand der schon bestehenden zu einem Hauptgesichtspunkte ihrer Verleihungen mache. Wonach das Geeignete zu verfügen.

München, den 5. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 68.

Nro. Pr. 2346.

(Das Gesuch des Apotheker N. zu Herzogenaurach um Erklärung seiner Apothekerconcession als Realgerechtsame betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Rezatkreises in dem bezeichneten Betreffe mit Bericht vom 21. praes. 28. Januar l. J. vorgelegten Verhandlungen, gehen in der Anlage mit folgender Entschließung zurück.

Da bei Erlassung der gesetzlichen und instructiven Bestimmungen über das Gewerbswesen vom Jahre 1825 und 1826 die Apotheken nicht ausdrücklich als solche Gewerbe erklärt wurden, welchen das Gesetz im Allgemeinen die radicirte Eigenschaft beilegt, und die Präsumtion des gegenwärtig noch bestehenden Gesetzes für die Persönlichkeit der Concessionen spricht, so kann die von dem Apotheker N. unter der Herrschaft dieses Gesetzes gegründete Apotheke als ein reales oder radicirtes Gewerbe nicht erklärt werden; dagegen stehen aber jener Apotheke die Wohlthaten des Art. 4. Nro. 3. der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Septbr. 1825 zur Seite, wornach deren künftigen rechtmäßigen Erwerbern, wegen der mit jeder Apotheke verbundenen großen und kostbaren Gewerbsvor- und Einrichtungen bei ihrer persönlichen Fähigkeit die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden darf.

München, den 20. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 69.

Nro. Pr. 35167.

(Die Zuständigkeit bei Verleihungen von Apothekerconcessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Obermainkreises wird auf ihren Bericht vom 4. December v. J. erwiedert, was folgt:

Schon die Allerhöchste Verordnung vom 11. März 1814 [a]) hatte den Kreispolizeistellen bereits die erstinstanzliche Zuständigkeit zur Concessionirung bei Erledigungsfällen schon bestehender Apotheken, oder zu Transferirung solcher Apotheken in der nämlichen Gemeinde übertragen, die Vollzugsinstruction zu dem Gewerbsgesetze vom 28. December 1825 §. 62. Nro. 2. hat diese erstinstanzliche Zuständigkeit der Königl. Kreisregierungen nicht geschmälert, sondern ihn vielmehr die gleichmäßige Befugniß bezüglich der bis dahin in I. Instanz zu dem Staatsministerium des Innern ressortirenden Zuerkennung neuer Apotheken hinzugefügt.

Die Competenz der Königl. Kreisregierung in Beziehung auf die erstinstanzliche Bescheidung der Concessionsgesuche auf erledigte sowohl, als neu zu errichtende Apotheken erscheint daher in jeder Beziehung begründet.

Der als Zweifelsgrund angeführte §. 7. der Vollzugsinstruction steht keineswegs in dem Wege, indem derselbe lediglich in Absicht auf die wissenschaftliche und practische Vorbildung der Concessionsbewerber, auf die Form ihrer Fähigkeitsnachweise, so wie §. 19. lit. a. in Absicht auf das Maaß der Gewerbsbefugnisse, Bestimmungen ertheilt.

---

a) s. §. 64. S. 173. oben.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach geeignet verfahren, und empfängt zu dem Ende die vorgelegten Acten anliegend zurück.

München, den 26. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung an sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 70.

Nro. Pr. 27514.

(Die Errichtung von Filialapotheken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den in dem bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 1. praes. 10. December 1832 nachstehende Entschließung ertheilt:

§. 26. des IV. constitutionellen Edictes stellt als Regel auf, daß die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten in Mediatgebieten den standesherrlichen Behörden zustehe. Die darin angeführten Ausnahmen müssen nach den allgemeinen Grundsätzen über Interpretation der Gesetze im strengsten Sinne genommen, und können auf andere dort nicht ausdrücklich genannte Gewerbe nicht ausgedehnt werden.

Hiernach erklärt sich der §. 64. Nro. 2. der Vollzugsinstruction zum Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 dahin, daß in demselben nur das Instanzenverhältniß bezeichnet seyn konnte, und es erscheint die Mediatregierungs- und Justizcanzlei zu Kreuzwertheim mit Hinblick auf den §. 34. der erwähnten Beilage zur Verfassungsurkunde zur Ertheilung von Apothekerconcessionen allerdings competent.

Uebrigens stellt sich die Bewilligung zur Errichtung von Filialapotheken als von dem gesetzlichen Princip der persönlichen Gewerbsausübung abweichend, und daher unzuläßig dar, wornach auch die Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizcanzlei so eben beschieden wurde.

Die Acten der Königlichen Kreisregierung sowohl, als jene der fürstlich Löwensteinischen

Regierungs- und Justizcanzlei folgen, und zwar letztere zur Zurückgabe an dieselbe, in der Anlage.

München, den 5. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 71.

Nro. Pr. 27,514.

(Die Errichtung einer Filialapotheke in Wörth betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Fürstlich Löwenstein'schen Regierungs- und Justizcanzlei zu Kreuzwertheim wird auf den Bericht vom 25. praes. 30. October v. J. im bezeichneten Betreffe nachstehende Entschließung ertheilt:

Wenn auch die Competenz der Fürstlich Löwenstein'schen Regierungs- und Justizcanzlei zu Ertheilung von Apothekerconcessionen nach der Bestimmung der §. 26. und 34. des Edictes über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren vom 26. Mai 1818 (IV. Beilage zur Verfassungsurkunde) nicht beanstandet werden kann, so erscheint doch die Bewilligung zur Errichtung von Filialapotheken als von dem gesetzlichen Principe der persönlichen Gewerbsausübung abweichend, und daher unstatthaft. Die dem Apotheker Gastner zu Kleinheubach ertheilte Bewilligung zu einer solchen in Wörth ist daher ohne weiters zurückzunehmen, und das Geeignete hiernach zu verfügen.

Die vorgelegten Acten wird die Fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizcanzlei durch die Königliche Regierung des Untermainkreises zurück erhalten.

München, den 5. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizcanzlei zu Kreuzwertheim also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen.

§. 72.

Nro. Pr. 21785.

(Die Concession zu Errichtung einer Filialapotheke in Mering betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nach Inhalt der Anzeige vom 23. Juli d. J. an die Apothekerswittwe geschehene

Ertheilung der Concession zu Errichtung einer Filialapotheke in Mering ist, abgesehen von den Gründen gegen die Zulässigkeit solcher Concessionen überhaupt, auch wegen Mangel der persönlichen Befähigung der N. zu Erlangung einer solchen Concession ungesetzlich, da die Vorbedingung der Gewerbsconcession (Art. 1. Absch. 1. des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 11. September 1825) von der Bewerberin persönlich nicht erfüllt werden konnte, und die den Wittwen von Gewerbsleuten von dem Gesetze bewilligte Fortsetzung des Gewerbes eine ausdehnende Anwendung auf neue Concessionen nicht gestattet.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises wird hiernach den Bedacht nehmen, daß dem durch die ungesetzliche Gewerbsverleihung herbeigeführtem Mißstande geeignet abgeholfen werde.

München, den 18. September 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 73.

Nro. Pr. 5938.

(Die Zutheilung der Apotheker zu Gewerbsvereinen nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbsvereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die anruhende Vorstellung des pharmaceutischen Vereins in Bayern vom 9. v. Mts. bezeichneten Betreffes [a]), kann um so weniger eingegangen werden, als einerseits der pharmaceutische Verein gemäß seiner Stellung als Privatgesellschaft die Wirksamkeit der mit öffentlicher Autorität bekleideten Gewerbsvereine nicht zu surrogiren vermag, und andererseits es im eigenen Interesse der Apotheker gelegen ist, als Gewerbe betrachtet, und auf solche Weise unter den Schutz des so wohlwollenden Gemeindesystems hinsichtlich der Würdigung des Nahrungsstandes gestellt zu werden.

Solches ist dem Ausschusse des pharmaceutischen Vereines mit dem Anhange eröffnen zu lassen, daß sie künftighin ihre Eingaben mit den vorschriftsmäßigen Duplicaten zu versehen haben.

München, den 2. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

---

a) Worin gebeten wurde, den Apothekern die Bildung von Gewerbsvereinen zu erlassen.

5) Unterstützung der pharmaceutischen Candidaten durch Stipendien.

§. 74.

(Unterstützung angehender Pharmaceuten durch Stipendien zum Studium ihrer Fächer an einer höhern Lehranstalt betr.)

M. J. K.

Wir haben in früheren Verordnungen festgesetzt, daß künftig kein Pharmaceut zur selbst eigenen Führung oder Provisur einer Apotheke gelassen werde, welcher nicht die Apothekerskunst ordentlich erlernt, und nach hinlänglicher Uebung in derselben, die seine Wissenschaft betreffende Fächer an einer höhern Unterrichtsanstalt, nämlich an einer Unserer inländischen Universitäten ordentlich gehört, auch Zeugnisse darüber erhalten hat, und von einem Unserer Medicinalcomiteen approbirt worden ist.

Nachdem aber viele der pharmaceutischen Candidaten wegen Mangel an pecuniären Mitteln außer Stande sind, eine Universität zu ihrer Ausbildung zu besuchen; so wollen Wir, daß die pharmaceutischen Candidaten, wenn sie ihre besondere Fähigkeit, ihren Fleiß und ein tadelfreies moralisches Betragen nachgewiesen, auch legale Zeugnisse über ihre Mittellosigkeit vorgebracht haben, zum Genusse von Stipendien auf Universitäten unter nachfolgenden Bedingungen gelassen werden:

I.

Die Candidaten der Pharmacie sind für die Dauer ihres Studiums an einer Universität zu dem Genusse der an und für sich allgemeinen oder Staatsstipendien, und zu dem Genusse derjenigen besondern Stipendien, welche nach der allgemeinen Verordnung vom 30. October 1807 und vom 1. December 1812 a) (Regierungsblatt St. 67.) in die Classe der allgemeinen Stipen-

---

a) Dieselben lauten wie folgt:

(Das academische Stipendienwesen betr.)

M. J. K.

Um das academische Stipendienwesen, seiner ursprünglichen Bestimmung und dem Willen de Stifter gemäs, unter fortwährender genauer Centralaufsicht zu erhalten, und sowohl die Verwaltung der Fonds, als die jährliche Verwendung der Zinsen auf einfache und gleichförmige Grundsätze zurückzuführen, haben Wir folgende allgemeine gesetzliche Normen vorgeschrieben:

I. Nach Vollendung der bereits unterm 3. Januar d. J. angeordneten möglichst genauen Beschreibung aller einzelnen Stipendienstiftungen soll eine specificirende Generaltabelle des ganzen Stammvermögens derselben hergestellt; alle Stiftungsurkunden und andere die Rechte und Ansprüche einzelner Orte, Familien oder Individuen bewährende Documente sorgfältig gesammelt; die verschiedenen Administrationen vereinfacht und fortwährend durch die geeignete administrative Centralstelle Unseres geheimen Ministeriums des Innern controllirt, zugleich aber von eben derselben alljährlich der ganze disponible Ertrag jeder einzelnen Stipendienstiftung, so wie des Totalfonds, ausgewiesen werden.

dien temporär übertreten, nach Maaßgabe ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit dergestalt berechtigt, als diese Stipendien nicht von Studierenden in den Wissenschaften der eigentlichen Universitäts-Facultäten oder Sectionen in unvermeidlichen Anspruch genommmen werden.

II. In Hinsicht auf Verleihung und Einziehung academischer Stipendien setzen Wir folgende Grundsätze, als allgemein zu beobachtende und allgemein verbindende Normen fest:

a. Alle, selbst Familienstipendien, sollen vom Staate sowohl, als von wem immer, dem sonst das Präsentationsrecht zusteht, nur würdigen Adspiranten verliehen werden. Dies fordert nicht nur der Zweck jeder frommen Stiftung, sondern auch der (meistens ausdrückliche Wille) der Fundatoren.

b. Als würdig ist aber nur der zu erkennen, der sich über Talente, Fleiß, Fortgang und Schicklichkeit, durch legale Zeugnisse vorschriftsmäßig und hinlänglich ausgewiesen hat.

c. Alle Stipendienstiftungen reihen sich in zwei Hauptclassen: in allgemeine, auf die jeder würdige Anspruch hat, und in besondere, auf die einzelnen Orts- oder Familienindividuen ausschließende oder Vorzugsrechte zukommen.

d. Wer ein Stipendium der letzteren Art (ein Familien- oder besonderes Stiftungs-Stipendium) anspricht, hat nicht nur seine Würdigkeit nach lit. b, sondern auch seine besondere Anspruchstitel, z. B. Verwandtschaft mit dem Stifter u. dgl. legal nachzuweisen. In jedem Falle, wo es an dieser Nachweisung der einen oder andern von beiden Bedingungen gebricht, bleibt das Stipendium entweder erledigt, oder es tritt in die Classe der allgemeinen, eigentlich der Staatsstipendien über.

e. Diese, die allgemeinen oder Staatsstipendien sollen nicht blos Würdigen, sondern (so viel dies zu erforschen möglich ist), den Würdigsten unter allen sich meldenden Competenten verliehen werden.

f. Concursprüfungen sind zu diesem Behufe das einzig zweckmäßige und allgemein anwendbare Mittel, vorzügliche Würdigkeit zu erforschen und zu erproben.

g. Jeder, um ein allgemeines Stipendium Competirende hat daher der alljährlich vor Ende des Studienjahres an allen höheren Lehranstalten des Königreiches zu veranstaltenden Stipendien-Concursprüfung sich zu unterwerfen und dem in der Regel nur auf diesem Wege herzustellenden Beweise vorzüglicher Würdigkeit auch noch den der größern oder mindern Dürftigkeit mitteist verschlossener Zeugnisse seiner Dürftigkeit beizufügen.

In Ermanglung des einen oder anderen Erfordernisses bleibt der Concurrent von dem Genusse eines Stipendiums ausgeschlossen.

h. Wer aber in Hinsicht des Beweises der Würdigkeit oder Dürftigkeit sich ein erweisliches Falsum zu Schulden kommen läßt, ist nicht nur gänzlich unfähig, ein Stipendium zu erlangen und des etwa auf solche unredliche Art erlangten ipso facto verlustig; sondern auch zur Rückerstattung alles Genossenen anzuhalten und noch außerdem nach Umständen zu bestrafen.

i. Wer wegen offenbaren Unfleißes, oder wegen erwiesener Unsittlichkeit vom academischen Senate oder Stipendien-Ephorate gewarnt, sich einer wiederholten Ahndung schuldig macht, ist gleichfalls seines Stipendiums entweder auf unbestimmte Zeit durch Suspension, oder nach Umständen durch gänzliche Einziehung desselben auf immer verlustig.

k. Dagegen hat der durch vorzügliche Talente, oder durch besonders anhaltenden Fleiß sich auszeichnende, und übrigens auch in moralischer Hinsicht tadellose Academiker von Jahr zu Jahr Erhöhung seines Stipendiums nach bestimmten (nachher anzugebenden) Ab-

II.

Die Candidaten der Pharmacie sind unter der nämlichen Beschränkung auch zum Genusse der für ihren Geburtsort, oder für ihre Familie ausschließend bestimmten Stipendienstiftungen in so ferne berechtigt, als zur Erlangung dieser Stipendien nicht ausdrücklich und ausschließend

---

stufungen zu hoffen.

l) Der ordnungsmäßigen Erledigung oder Einziehung unterliegen alle Stipendien (da sie nur Studienbeiträge seyn sollen und sind) mit dem Beschluße der, für die Ausbildung in einem bestimmten Fache regelmässig festgesetzten Zeit, so daß kein academisches Stipendium nach diesem Zeitpuncte, oder außer der Universität mehr genossen werden kann.

m) Was endlich die Zurückbezahlung genossener academischer Stipendien betrifft, so bleibt es rücksichtlich derselben bei den hierüber bestehenden Verordnungen, namentlich vom 29. September und 29. November des Jahres 1794.

III. Da Wir auch die Concurrenz um die academische Stipendien und die Art, sie zu verleihen, den voranstehenden Grundsätzen gemäs, durch bestimmte, überall zu befolgende Vorschriften regulirt wissen wollen, so verordnen Wir:

1) Die zur Universität übertretenden Gymnasisten oder Lyceisten, welche um ein Stipendium competiren wollen, haben vor ihrem Austritte aus dem Gymnasium oder Lycäum und spätestens einen Monat vor Ende des Studienjahres, sich bei ihrem Studienrector als Stipendienadspiranten zu melden, um von diesem als solche vorgemerkt und über die zu erfüllenden Competenzbedingungen vorläufig unterrichtet zu werden.

Diese Competenzbedingungen sind folgende:

a. Erscheinung bei den Stipendianden-Concurse an dem dafür anberaumten Tage;

b. Ueberreichung einer an Uns unmittelbar gerichteten und dem beim Concurse vorsitzenden Rector zu behändigenden Bittschrift pro stipendio;

c. Beibringung aller Studien- und Sittenzeugnisse aus allen vom Bittsteller zurückgelegten Classen, oder eines beglaubigten Generalattestats über dieselben;

d. Legale Ausweisung über erhaltene Präsentation oder Familienansprüche, wenn der Competent ein besonderes Stiftungsstipendium nachsucht; oder über Dürftigkeit und häusliche Verhältnisse der Aeltern, falls derselbe um ein allgemeines oder Staatsstipendium concurrirt.

2) Die Resultate der hierauf erfolgenden Prüfung sind in einem besonders darüber zu haltenden Protocolle, das von allen Examinatoren zu unterschreiben ist, einzutragen, um dieses mit den nach dem vorgeschriebenen Formular gleichförmig zu verfassenden Classificationstabellen, und mit allen Originalbittschriften, Zeugnissen und sonstigen Beilagen sämmtlicher Geprüften, insbesondere auch mit den Attestaten des eben geendigten Studiencursus, vom Rectorate an dessen unmittelbar vorgesetzten Stelle, von dieser aber mit gutachtlichen Bemerkungen an die geheime Centralstelle innerhalb der ersten acht Tage der Herbstferien, oder wo möglich noch früher, einzusenden.

3) Die schon an der Universität studirenden Stipendienadspiranten haben sich an den Director ihrer Section zu wenden und übrigens ebenfalls alle obigen Competenzbedingungen zu erfüllen. Die nach der Prüfung von den betreffenden Sectionsdirectoren verfaßten Berichte, Protokolle und Classificationstabellen werden von dem academischen Senate dem Stipendien-

Studierende bestimmter Wissenschaften, z. B. der Theologie, der Rechtswissenschaft oder Medicin berufen sind, und als nicht zugleich für den Fall, daß Genußberechtigte dieser bestimmten Wissenschaften nicht vorhanden wären, eine andere Verwendung der Stiftungsrente durch den ausdrücklichen Willen des Stifters, oder durch andere rechtliche Anordnungen ausgesprochen ist.

Ephorate zum geeigneten Vortrage und zur Zusammenstellung der Resultate aller einzelnen Concursprüfungen in eine allgemeine Uebersichtstabelle übergeben. Ueber die Vorschläge und Classification des Ephorats deliberirt der Senat in einer eigenen Sitzung, und erstattet sofort ungesäumt gutachtlichen Bericht darüber an das Ministerium des Innern, unter Anlegung aller Actenstücke und eines tabellarischen Verzeichnisses aller vacanten academischen Stipendien, mit Angabe ihres Betrages und Benennung der von ihm begutachteten neuen, oder durch Unterstützungsvermehrung zu belohnenden Stipendisten.

4) Der academische Senatsbericht und eben so alle von den Lycäums- und Gymnasiumsrectoraten erstatteten Berichte unterliegen mit allen ihren Beilagen zuletzt der Revision Unseres geheimen Central-Studienbüreau, welches mit Rücksicht auf die alljährlich sich ergebende Stipendien-Rechnungsbilanze seine Vorschläge über die Verleihung und Erhöhung der academischen Stipendien in einem ausführlichen motivirten Vortrage Unserem dirigirenden Minister und durch diesen Uns zur Genehmigung vorlegt.

5) Diejenigen, welche Stipendien oder Stipendienzulagen erhalten haben, sollen jedesmal noch vor Anfange des neuen Studienjahres öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

IV. Ueber das quantitative Verhältniß der Stipendien zu den Dürftigkeitsgraden und Unterhaltsbedürfnissen der Academiker bestimmen Wir Folgendes:

a. Da die Stipendien bei dem größeren Theile der Stipendiaten nur Unterhaltsbeiträge seyn können, wenn anders nicht viele in jeder Hinsicht würdige Competenten, deren Zahl die jährlich vacant werdenden Stipendien gewöhnlich weit übersteigt, jener wohlthätigen Unterstützungsmittel ganz entbehren sollen, und da die Dürftigkeit sich nach individuellen Umständen und Familienverhältnissen in sehr verschiedenen Abstufungen ausweiset; so sollen die Stipendien überhaupt in halbe und ganze abgetheilt werden; jene zu 60, 75, 85 und 100 fl., die ganzen aber zu 120, 150, 170 und 200 fl.

b. Familien- oder besondere Stiftungsstipendien, deren Stifter bestimmten Individuen ein Recht auf einen bestimmten quantitativen Studienbeitrag hinterlassen haben, werden in diejenigen der obigen Abtheilungen eingereiht, zu der ihr Quantum des jährlichen Betrages sich eignet, oder am meisten nähert.

c. Nur die ganz armen und dabei vorzüglich würdigen Staatsstipendisten können schon im ersten Jahre ihrer academischen Laufbahn in den Genuß eines ganzen Stipendiums zu 120 fl. eintreten; die erste Verleihung bleibt jedoch in der Regel stets auf diese Summe beschränkt.

d. Die minder Dürftigen und minder Vorzüglichen erhalten halbe, dem Grade ihrer Würdigkeit entsprechende Stipendien.

e. Jene und diese dürfen aber Vermehrung der ihnen gewordenen Unterstützung in jedem folgenden Jahre unter der Bedingung hoffen, daß sie sich über ihre progressive Würdigkeit auszuweisen im Stande sind.

f. Zur geltenden Ausweisung hierüber sowohl, als überhaupt auch über die Würdigkeit zum Fortgenusse eines Stipendiums (deren jedes immer nur eigentlich auf Ein Jahr ertheilt wird),

III.

Die um Stipendien zum Besuche einer Universität nachsuchenden Pharmaceuten haben sich bei den einschlägigen Behörden rechtzeitig zu melden, und ihre Gesuche mit den Zeugnissen belegt schriftlich einzureichen.

---

ist erforderlich, daß der Stipendiat am Schluße jeden Semesters ein verschlossenes, die Fleißes, Fortgangs- und Conduitsnoten von seinen sämmtlichen Professoren enthaltendes und vom betreffenden Sectionsdirector ausgestelltes Zeugniß zum Stipendien-Ephorate (unter Gefahr im Unterlassungsfalle seine Unterstützung im folgenden Semester zu entbehren) überbringe. Das Ephorat trägt über alle diese Stipendiatenzeugnisse im Senate vor und dieser sendet sie mit Bericht an die Centralstelle.

Damit endlich sämmtliche Professoren und die Sectionsdirectoren insbesondere den Fleiß und das Betragen der Stipendiaten um so gemeinsamer beobachten können, sollen am Anfange des Wintersemesters einer jeder Section die Namen der ihr Angehörigen, der Polizeidirection, um auch bei ihr jedesmal die nöthige Auskunft über das sittliche und gesellschaftliche Verhalten der Stipendisten erholen zu können, die Namen Aller vom Ephorate mitgetheilt werden.

Diese allgemeine Verordnung ist zu Jedermanns Wissenschaft und zur genauen Darnachachtung öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München, den 30. October 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XLVIII. S. 1685.

(Die Familien- und Local-Stipendien betr.)

M. J. K.

Aus Veranlassung eines Berichts Unseres General-Commissariates im Rezatkreise vom 16. Sept. l. J., die Familien-Stipendien überhaupt betr., haben Wir Uns bewogen gefunden, zur Erläuterung des §. II. lit. d. Unserer Verordnung vom 30. October 1807. »das academische Stipendienwesen betreffend« folgende nähere Bestimmungen zu erlassen:

1) Nur jene Familien- und Local-Stipendien können bei Ermanglung stiftungsmäßiger Competenten als allgemein behandelt, und auch andere, als stiftungsmäßigen, doch sonst würdigen Studierenden verliehen werden, deren Ertrag in diesem Falle nicht schon durch den ausdrücklichen Willen des Stifters, oder andere rechtliche Anordnungen die Bestimmung zu einer andern Verwendung erhalten hat.

2) Um jedoch hierbei alle Collisionen und Reclamationen möglichst zu verhüten, und die Begutachtungen zur Verleihung der Familien- und Local-Stipendien um so gründlicher bearbeiten, und auf einmal mit den Begutachtungen zum Genuße der allgemeinen, oder Staatsstipendien spätestens im Anfange des Monats August hieher einsenden zu können, haben Unsere sämmtlichen General-Kreis-, und die zwei Localcommissariate zu Augsburg und Nürnberg zu derselben Zeit,

Die Regierungen Unserer Kreise, so wie die academischen Senate und Ephorate Unserer Universitäten werden hierüber das weiter Geeignete verfügen und die pharmaceutischen Candidaten gleich jenen der übrigen Wissenschaften zur Genehmigung auf die bisherige Weise in Antrag bringen, und von der gegenwärtigen Allerhöchsten Entschließung das Publicum durch die Kreis-Intelligenzblätter in Kenntniß setzen.

München, den 23. April 1817.

An
die Königl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Int. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1817. St. VII. S. 144.

---

wo sie die Concursprüfungen für die Adspiranten zu Staatsstipendien nach Unserer Verordnung vom 2. October 1811. (Regierungsblatt 1811. St. LXIV. S. 1500) ausschreiben, alle am Ende des Schuljahrs sich ergebenden Eröffnungen der Familien- und Local-Stipendien ihrer Bezirke öffentlich bekannt zu machen, und diejenigen, welche auf ein solches Anspruch zu machen gedenken, zur Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse und Ausweisungen über die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche unter einem Termine von zwei Monaten aufzufordern. Dasselbe hat das Stipendien-Ephorat zu Landshut rücksichtlich der unter Administration stehenden Familien- oder Localstipendien zu beobachten.

3) Wenn nach Verlauf dieses Termins sich für irgend ein Familien- oder Local-Stipendium kein fundationsmäßiger Competent gemeldet hat, und dasselbe nach dem Nro. I. geeignet ist, als ein allgemeines behandelt zu werden, so ist auf dasselbe ein anderes, obgleich nicht fundationsmäßiges Individuum aus der Zahl derjenigen, welche sich der Concursprüfung für ein allgemeines Stipendium unterzogen haben, nach dem Befund seiner Würdigkeit und Dürftigkeit in Vorschlag zu bringen. Ein solches Stipendium kann jedoch einem nichtfundationsmäßigen Subjecte immer nur auf ein Jahr verliehen werden, und ist, wenn nach Verlauf desselben sich ein fundationsmäßiges Individuum über seine Ansprüche auf dasselbe hinlänglich ausweiset, einem solchen zu übertragen. Wird dasselbe Stipendium auch im zweiten und in mehreren folgenden Jahren von keinem fundationsmäßigen Individuum angesprochen, so ist es wieder einem nicht fundationsmäßigen Studierenden, jedoch immer nur auf ein Jahr zu verleihen, oder ein solcher im Fortgenusse allemal auf ein Jahr zu bestätigen.

4) Diese näheren Bestimmungen werden durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 1. December 1812.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. 67. S. 2025.

IV. Zu §. 5. des Edicts über das Medicinalwesen.

Hebammenwesen.[a])

1) Organische Bestimmungen über das Hebammenwesen.

§. 73.

Nro. Pr. 2177.

(Die Einrichtung des Hebammenwesens betr.)

M. J. K.

Die besondere Sorgfalt, welche Wir dem Medicinalwesen in Unserm Reiche von jeher gewidmet haben, bestimmte Uns gegenwärtig auch dem Hebammenwesen eine verbesserte mit den bestehenden übrigen Zweigen der Gesundheitspolizei übereinstimmende allgemeine Einrichtung zu geben.

Um nun den Bedarf an geprüften und approbirten Hebammen mit den Verhältnissen der Bevölkerung und Localitäten in Einklang, und die Vorschriften zu einer zweckmäßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammen-Unterricht allenthalben in gleichheitliche Anwendung zu bringen, die pecuniären Mittel für diese Zöglinge während der Zeit des Unterrichts an den Schulen, und für die Anschaffung der ihnen unentbehrlichen Requisiten herbeizuschaffen, die öffentlichen Hebammenschulen in Beziehung auf ihre Zahl, auf die hiezu nöthigen Localitäten, das Personal der Lehrer, die Attribute, die Realerigenz, den Lehrvortrag, die practischen Uebungen, die Prüfungen und Approbationen sogleich in Thätigkeit zu setzen, den Wirkungskreis der approbirten Hebammen in allen Beziehungen vorzuzeichnen, und die Emolumente zur Sicherung der Existenz derselben festzustellen, verordnen Wir auf den Uns hierüber erstatteten umständlichen Vortrag hiemit, wie folgt:

---

a) Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 fallen in die Geschäftssphäre der Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern:

(§. 54.) »die im Kreise gelegenen Hebammen- und besondern ärztlichen und wundärztlichen Schulen, »Aufnahme in dieselben und Entlassung daraus, Anordnung und Leitung der desfallsigen »Prüfungen, Handhabung der Disciplin in diesen Schulen.«

(s. Bd. II. S. 446.)

Die Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818, — das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend, verfügt im §. 35.:

»Sämmtliche Stadtärzte, Chirurgen und Hebammen sind in den polizeilichen Angelegenheiten »unter die Polizeidirection gestellt.

»Was aber insbesondere die Ernennung derjenigen Hebammen, und die Wahl derjenigen »Hebammen-Schülerinnen betrifft, welche aus der Gemeindekasse Unterhaltungs- oder Lehrbei- »träge erhalten sollen, so ist der diesfallsige Vorschlag dem Magistrate überlassen.«

Ges. Bl. v. J. 1818. St. XXIII. S. 586.

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Hebammendistricte, und der Zahl der für das ganze Königreich erforderlichen Hebammen.

§. 1.

Die sämmtlichen Gerichts- und Polizeibezirke des ganzen Reiches sollen von den Polizeivorständen mit Zuziehung der Gerichtsärzte, nach dem Muster der anliegenden Tabelle, in Hebammendistricte abgetheilt, und über diese Abtheilungen sollen die aufgestellten Ortspfarrer und Gemeindevorsteher oder Steuervorgeber den nachstehenden Vorschriften entsprechend vernommen werden. Die Polizeivorstände legen ihren Entwurf dem betreffenden General- oder Localcommissariate oder der Hofcommission, mit den Originalverhandlungen hierüber begleitet, zur Revision vor, welche diese Abtheilungen mit vollständiger Anlage der Acten in einem Zeitraume von zwei Monaten von der gegenwärtigen Kundmachung gerechnet, unfehlbar an Unser Ministerium des Innern zur Genehmigung einzubefördern hat.

Bei diesee Eintheilung der Gerichts- und Polizeibezirke in Hebammendistricte ist darauf zu sehen:

a. Daß beiläufig für eine Bevölkerung von 900 Seelen ein Hebammendistrict gebildet werde, wenn nicht die Ortsverhältnisse hievon irgendwo eine nothwendige Ausnahme erheischen, in welchem Falle die Gründe derselben anzugeben sind. In Städten versteht es sich von selbst, daß eine weit größere Anzahl Seelen wegen der Leichtigkeit der Hilfe auf einen Hebammenbezirk gerechnet werden müssen.

b. Daß die Hebammendistricte mit dem Umfange der Pfarrsprengel, der Steuerdistricte, besonders aber der landärztlichen Districte, und jedesmal mit den Grenzen des Landgerichts- oder Polizeibezirkes übereinstimmend festgestellt werden müssen.

c. Daß der Sitz der Hebammen, so viel es möglich ist, in die Mitte ihres Districts falle, damit die Entfernungen nicht zu beträchtlich werden, und der Weg, den eine Hebamme in den entlegensten Ort ihres Districts zu machen hat, nicht viel über eine Stunde betrage.

d. Daß jeder District so geformt werde, daß die Communication in allen Orten desselben von der Wohnung der Hebamme aus, zu keiner Jahreszeit und durch keine öfter eintretenden und vorher zu sehenden Zufälle, z. B. Ueberschwemmungen u. dgl., unterbrochen werde.

§. 2.

Auf solche Weise wird durch die vorgeschriebene Formation der Hebammendistricte im ganzen Königreiche zugleich die Anzahl der benöthigsten Hebammen ausgemittelt und zur zweckmäßigen Befolgung der über die Verbesserung des Hebammenwesens weiter folgenden Aufträge das Röthige vorgearbeitet.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften zur zweckmäßigen Auswahl der Zöglinge für den Hebammenunterricht.

§. 3.

Damit die Hebammen in Zukunft ihrer Bestimmung entsprechen, so erachten Wir erforderlich: daß sie das Zutrauen der Gemeinden, für welche sie aufgestellt werden sollen, besitzen, daß sie wegen der Fassung des Unterrichts und wegen der nöthigen körperlichen Geschicklichkeit eine gewisse Zahl der Lebensjahre nicht überschritten haben, auch aus dem Grunde, weil, wenn ältere Subjecte zum Unterrichte zugelassen würden, die Gemeinden die Unterrichtskosten zu oft wiederholt zu bestreiten hätten; daß sie hinlängliche intellectuelle Fähigkeiten und die nöthigen Vorkenntnisse besitzen sollen, um aus dem Unterrichte den gehörigen Nutzen zu ziehen, und die vollendete practische Brauchbarkeit sich eigen zu machen; daß sie von einem vollkommenen gesunden Körper und einer festen Constitution, vorzüglich aber von unbescholtener Sittlichkeit seyen, welche für die Ausübung einer in so mannichfaltige Verhältnisse eingreifenden, und mit so großer Verantwortlichkeit verbundenen Kunst durchaus unerläßlich ist; und daß endlich ihre Familienverhältnisse mit ihrem zu wählenden Stande nicht im Widerspruche stehen. a)

Diesem gemäs verordnen Wir:

a. Die Gemeinden haben die Subjecte, welche sie zum Unterrichte in die Hebammenschule schicken, und als Hebammen in Zukunft aufnehmen wollen, zuerst auszuwählen. Jedoch sollen bei dieser Wahl alle nachfolgenden Bedingungen ebenfalls berücksichtigt werden, und die Wahl der Gemeinden ist nichtig, wenn eine derselben unerfüllt bleibt.

b. Ueber das Lebensalter einer jeden Hebammencandidatin muß ein legaler Auszug aus dem Taufregister ihres Geburtsortes vorgelegt werden. Zur Aufnahme in eine Hebammenschule darf das Alter der Candidatin nicht unter 20 und nicht über 36 Jahre seyn. b)

c. Ueber Sittlichkeit, guten Wandel und Unbescholtenheit des Characters ist ein Zeugniß des Ortspfarrers und der vorgesetzten Polizeistelle oder des Landgerichts erforderlich. Die Polizeistelle und der Ortspfarrer haben in ihren von einander abgesonderten Zeugnissen zugleich herkommen zu lassen, ob das als Hebammenlehrling aufzunehmende Subject auch in Hinsicht seiner bürgerlichen und Familienverhältnisse zur Wahl dieses Standes geeigenschaftet sey.

d. Von den Local-Schulinspectoren ist ein Zeugniß darüber erforderlich, daß das aufzunehmende Subject fertig lesen und schreiben, auch etwas rechnen könne, die Fähigkeit habe, Begriffe leicht zu fassen und zu halten, und überhaupt für die ihrem Stande nöthige Bildung zum Voraus Empfänglichkeit verspreche, damit nicht eine Person, auf welche die Gemeinde bereits etwas verwendet hat, zum Nachtheil dieser, nach einigen Wochen oder Monaten als unfähig von der Schule weggeschickt werden müsse.

---

a) hiezu die Entschließungen vom 21. Januar 1818, 29. März 1820 und 2. Juni 1829. (§§. 78. 79. 80. unten.)

b) hiezu die Entschließung vom 18. Februar 1834. (§. 82. unten.)

e. Von den vorgesetzten Gerichtsärzten muß der Candidatin ein Zeugniß über ihre körperliche Constitution, über ihre Gesundheit und über das Nichtvorhandenseyn irgend eines physischen Gebrechens, endlich über ihre Fähigkeit zur practischen Bildung, und zur Ausübung der Hebammenkunst ausgestellt werden.

§. 4.

Die Candidatin zum Hebammenunterricht hat sich diese Zeugnisse, nämlich

a. der Gemeinde;
b. des Alters;
c der Local-Schulinspection;
d der Polizeistelle;
e. des Ortspfarrers;
f. des Gerichtsarztes

zu verschaffen, und bei der ihr vorgesetzten Polizeistelle oder dem Landgerichte das Ansinnen zu stellen, dieselbe mit einem gutachtlichen Berichte an das betreffende Commissariat oder die Hofcommission einzusenden.

§. 5.

Unsere Commissariate und Hofcommissionen, welche die Hebammenschulen für die aus ihren Kreisen und Provinzen zu bildenden Hebammen weiter unten bestimmen werden, benehmen sich sogleich über diesen Gegenstand mit dem Vorstande der Hebammenschule, um zu erfahren, wie viele Subjecte aus ihren untergebenen Gerichts- oder Polizeibezirken in den nächsten Curs des Hebammenunterrichts aufgenommen werden können.

§. 6.

Da die Zahl der auf einmal in einem Curse an jeder Hebammenschule zu bildenden Hebammen, wie später vorkommen wird, eine gewisse zum Voraus bestimmte Summe nicht überschreiten darf, so muß dem Vorstande jeder Hebammenschule eine verhältnißmäßige Repartition der Schülerinnen nach den Kreisen und Provinzen zukommen, wobei jedoch auf die Dringenheit des Bedarfs der einen oder andern Localität besondere Rücksicht zu nehmen ist.

§. 7.

Die vorbemerkten Zeugnisse von eben soviel Candidatinnen, als der Vorstand der Hebammenschule aus einem Kreise oder einer Provinz aufzunehmen möglich findet, werden von dem Commissariate oder der Hofcommission dem Vorstande der Schule zugeschickt, die Subjecte selbst aber zur bestimmten Zeit des Anfangs eines Unterrichtscurses an den Hebammenschulen, welche vorläufig in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, dahin gewiesen, und die Angabe der Zeugnisse bei der Aufnahme durch ein abzuhaltendes Protocoll controllirt, wovon in der Instruction für die innere Einrichtung der Schulen für Hebammen das Weitere enthalten ist.

§. 8.

Zur Verminderung der Kosten bei der Auswahl der Candidatinnen für den Hebammen-

unterricht verordnen Wir, daß sämmtliche oben §. 3. angeführten Zeugnisse ex officio unentgeltlich und ohne Stempel ausgestellt werden dürfen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmung der pecuniären Mittel, damit die Zöglinge der Hebammenschule während des Unterrichts leben, die erforderlichen Bücher und Requisiten sich beischaffen, und die Reisekosten bestreiten können.

§. 9.

Da Wir die Ausübung der Hebammenkunst nach dem schon in Unserm organischen Edicte über das Medicinalwesen vom 8. September 1808 Titel I. §. 1. und 5. aufgestellten Grundsätzen nur ordentlich gebildeten und approbirten Hebammen gestatten, und diese Bildung nur an besonders hiezu eingerichteten öffentlichen Schulen mit Gebäranstalten möglich ist; so verordnen Wir, daß die Hebammenlehrlinge während der Unterrichtszeit in den öffentlichen Hebammenschulen auf Gemeindekosten unterhalten, ihnen die nöthigen Bücher und Requisiten aus dieser Quelle beigeschafft, und zugleich die nöthigen Reisekosten davon bestritten werden.

§. 10.

Eine jede Gemeinde, welche eine neue Hebamme bedarf, worüber nach Herstellung der Hebammendistricte (Abschnitt I.) nach dem Tode oder der eingetretenen Unbrauchbarkeit der vorigen Hebammen kein Bedenken obwalten kann, trägt aus Gemeindemitteln, oder wo diese nicht vorhanden sind, durch eine Partialumlage die Kosten, welche zur Bildung des zur neuen Hebamme ausgewählten Subjects und zum Ankaufe der hiezu nöthigen Bücher und Geräthschaften erforderlich sind. Die Kosten dürfen in keinem Falle die Summe von 100 fl. überschreiten. Die Hebammencandidatin erhält, wenn die vorgeschriebenen Zeugnisse von der vorgesetzten Stelle in Ordnung befunden worden sind, bei ihrer Absendung an die Schule ein verhältnißmäßiges Reisegeld, um damit an den Ort der Schule, welche ihr angewiesen wird, gelangen zu können. Dieses Reisegeld darf indessen nicht über 15 fl. betragen, sondern soll nach der Distanz bemessen werden. a)

§. 11.

Von der Polizei oder Gerichtsstelle der Gemeinde, welche eine Hebamme bilden läßt, wird mit dem Anfange der Unterrichtszeit eine verhältnißmäßige Summe zum Unterhalte der Candidatin während der Lehre, dann zum Ankaufe der benöthigten Bücher und Requisiten, an den Vorstand der Schule gegen Quittung eingesendet. Wenn die Candidatin nicht schon von ihrer Vorfahrerin die benöthigten Bücher und Requisiten nach der Vorschrift besitzt, so muß die an den Vorstand der Schule eingesendete Summe wenigstens 85 fl. betragen, damit dieser mit dem Anfange eines jeden Monats der Candidatin zu ihrem Unterhalte 12 fl. zum Voraus behändige. Da die Zeit des Unterrichts auf 4 Monate bestimmt ist, so wird hiefür eine Summe von 48 fl. erfordert. Von dem Reste wird die Beischaffung der Bücher, und die für die Ausübung der Hebammenkunst nöthigen Werkzeuge, wenn deren neuer Ankauf erforderlich ist, bestritten, auch

a) s. hiezu die Entschließungen vom 13. Mai 1818 und 29. December 1831. (§§. 83 und 84. unten.)

der Hebamme zur Rückreise ein verhältnißmäßiges Reisegeld behändigt. Ausführlicher handelt über diesen Gegenstand die von Uns genehmigte Instruction für die innere Einrichtung der Hebammenschulen, nach welcher sich auch in diesem Punkte zu achten ist. a)

Vierter Abschnitt.

Einrichtung der öffentlichen Hebammenschulen in Beziehung auf die hiezu nöthigen Localitäten, das Personal, die Attribute, die Realexigenz, den Lehrvortrag, die practischen Uebungen, die Prüfungen und Approbationen.

§. 12.

Die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse gestatten zwar nicht, die öffentlichen Hebammenschulen in Unserm Reiche so zu vervielfältigen, als es Unsere Absicht für die Zukunft ist, daß nämlich in jedem Kreise eine solche mit einem wohlbestellten Gebärhause bestehe, da der Unterricht der Hebammen mehr practische Uebung, als theoretische Erklärungen erheischt. Unsere Generalcommissariate werden indessen Uns die Vorschläge zur Vermehrung der Hebammenschulen und Gebärhäuser nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Normen vorlegen, und die Quellen, aus welchen die Mittel zu denselben, ohne Belästigung Unseres Aerars, genommen werden könnten, anzeigen, worauf Wir Uns weitere Verfügungen vorbehalten.

§. 13.

Für jetzt werden nur drei öffentliche Hebammenschulen an den drei bestehenden öffentlichen Gebärhäusern zu München, Würzburg und Bamberg zur Bildung der Hebammen eröffnet, wo bereits die hiezu nöthigen Hörsäle mit den für den Unterricht erforderlichen Attributen vorhanden sind. Alle übrigen kleinen Hebammenschulen sind nach Eröffnung der oben bemerkten drei derlei Schulen zu schließen.

§. 14.

Damit jede Hebammencandidatin Gelegenheit zur practischen Uebung in dem Gebärhause finde, und auf jede die gehörige Zeit zur Bildung verwendet werden könne, soll die Zahl der in einem Curse gleichzeitig aufzunehmenden Zöglinge in den Hebammenschulen zu München und zu Würzburg nicht über 50; in der Hebammenschule zu Bamberg aber wegen der kleinen Entbindungsanstalt nicht über 25 seyn.

§. 15.

Die Bestimmung, wie viele Curse im Verlauf eines Jahres und zu welcher Zeit in der einen oder der andern dieser drei öffentlichen Hebammenschulen gehalten werden sollen, hängt von dem jedesmaligen Bedarf an Hebammen in den respectiven Bezirken ab, worüber Unser Ministerium des Innern den Ausspruch thun wird, welches Anfangs hierüber durch die von Unsern Generalcommissariaten und Hofcommissionen zu verfassende Tabellen über die Hebammendistricte

---

a) s. hiezu die Entschließungen vom 13. Mai 1818 und 29. December 1831. (§§. 83 u. 84. unten)

und die in denselben vorhandenen oder erforderlichen Hebammen; in der Folge aber durch die Anzeige über die Veränderungen des medicinischen Personalstatus in Kenntniß gesetzt wird.[a])

§. 16.

Der öffentlichen Hebammenschule zu München werden die aus dem Isar-, Iller-, Salzach- und Unterdonaukreise nebst den diesseits der Donau gelegenen Theilen des Oberdonau- und Regenkreises zu bildenden Hebammen zugewiesen.

Die öffentliche Hebammenschule zu Würzburg habe die aus dem Fürstenthume Aschaffenburg und dem Großherzogthum Würzburg, dann aus den demselben zunächst gelegenen Landgerichten des Rezatkreises zum Unterrichte aufzunehmen. Die öffentliche Hebammenschule zu Bamberg wird sich mit der Bildung der Hebammen für den Mainkreis, dann die noch übrigen näher gelegenen Theile des Rezat-, Oberdonau- und Regenkreises befassen.

Diese Zuweisung der öffentlichen Hebammenschulen ist jedoch keineswegs als bindend anzusehen, sondern es wird Unseren Generalcommissariaten freigestellt, nach Umständen jedoch mit Rücksichtsnahme auf Vermeidung größerer Kosten für Reisen der Zöglinge, der Hebammenschulen für ihre Candidatinnen, nach genommener Rücksprache mit den Vorständen dieser Anstalten, zu wählen.

§. 17.

Jede der drei öffentlichen Hebammenschulen erhält einen Vorstand, welchem nebst der Leitung des theoretischen und practischen Unterrichts, gemäs der von Uns genehmigten Instruction für die innere Einrichtung dieser Anstalten, die Besorgung der pecuniären Geschäfte der Schule, als die Einnahme und Vertheilung der von den Gemeinden den Lehrlingen während ihres Unterrichts durch die Gerichts- und Polizeistellen zufließenden Geldbeiträge, die Anschaffung der Bücher und Geräthschaften für die Hebammen u. s. w., dann die Correspondenz mit Unsere Generalcommissariaten und Hofcommissionen, aus welchen der Schule Lehrlinge zugewiesen werden, zukommt. Ein Professor und ein Repetitor besorgen den eigentlichen Unterricht. Nach Umständen werden Wir auch die Stelle eines Vorstandes mit der eines Professors vereinigen lassen.[b])

§. 18.

Die Realexigenz der drei vorläufig eröffneten öffentlichen Hebammenschulen haben Wir auf eine Weise festgesetzt, daß für jede derselben hinlänglich gesorgt, und nebst den Besoldungen des Personals nicht nur für Vervollständigung, Ergänzung und Unterhaltung der zum Unterricht nöthigen Attribute gesorgt ist, sondern auch angemessene Preise für diejenigen drei Hebammenzöglinge, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit eines jeden Unterrichtscurses auszeichnen, ertheilt werden können.

---

a) s. hiezu die Entschließungen vom 31. Mai 1826 und 7. Mai 1827. (§§. 85 u. 86. unten.)

b) s. hiezu die Entschließung vom 1. April 1818. (§. 87. unten.)

§. 19.

Ueber die aus Unsere Staatskassen für die drei Hebammenschulen angewiesene Exigenz legen die Vorstände derselben der betreffenden Finanzdirection jährlich eine genaue Rechnung ab, senden die Verificationen und Belege auf dem vorgezeichneten Wege und nach den allgemeinen Normen zur Justification dahin, und erhalten von Unserm obersten Rechnungshofe ihr Absolutorium. Die etwaige Ersparniß des einen Jahrs wird an der Exigenz des darauf folgenden abgezogen.

§. 20.

Eine summarische Abschrift dieser Rechnungen wird mit dem Hauptbericht über den Zustand der Hebammenschulen, über die Zahl und Qualification der gebildeten Hebammen, mit Angabe ihrer Namen und der Districte, für welche sie bestimmt sind, von jedem Vorstande, mit dem Schluße des Etatsjahres durch das betreffende General-Commissariat oder die Hofcommission an Unser Ministerium des Innern einbefördert.

§. 21.

Die Vorschriften, nach welchem Leitfaden der Unterricht gegeben, wie der Lehrvortrag eingerichtet, die practischen Uebungen veranstaltet, die Prüfungen gehalten, die Approbationen ertheilt, die Preise zuerkannt, und die Zeugnisse für die approbirten Hebammen ausgestellt werden sollen, enthält die Instruction für die innere Einrichtung der Hebammenschulen, worauf hier verwiesen wird.

Fünfter Abschnitt.

Feststellung des Wirkungskreises der aufgestellten Hebammen, deren Verhältnisse unter sich, dann zu den Geburtshelfern und Landärzten, zu den Gerichtsärzten, Polizei- und Gerichtsstellen, Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen gegen das Publicum.

§. 22.

Alles, was auf den vorstehenden Titel Bezug hat, haben Wir in eine vollständige Instruction für die Hebammen bringen lassen, zu deren Befolgung eine jede derselben, sie mag bereits approbirt und angestellt seyn, oder in Zukunft approbirt werden, genau anzuhalten, und worauf sie in besondere Pflichten zu nehmen ist.

Zu diesem Behufe folgen 500 Exemplarien dieser Instruction, nebst der Verpflichtungsformel der Hebammen zur Einsicht und zur Vertheilung an diese, zugleich aber auch an die Gerichtsärzte, die Aerzte und Landärzte, desgleichen an die Wundärzte, welche die Geburtshilfe practisch ausüben.

Sechster Abschnitt.

Emolumente der aufgestellten Hebammen zur Sicherung ihrer Existenz, Auszeichnung und Belohnung derjenigen, welche sich durch längere tadelfreie Ausübung ihrer Kunst verdient gemacht haben.

§. 23.

Den Hebammen legt ihr Stand überhaupt und die denselben vorgeschriebene Instruction besonders viele und beschwerliche Pflichten auf, über deren Erfüllung dieselben von den Polizeistellen und dem vorgesetzten Medicinalpersonale controllirt werden. Wir finden deshalb nothwendig, ihnen ihr Fortkommen auf jede mögliche Art und für die Gemeinde nicht zu drückende Weise zu sichern, und den Eifer zur Erfüllung ihrer Pflichten sowohl, als die Wachsamkeit für ein stets tadelloses moralisches Betragen durch Aussichten und Hoffnungen zu einiger Verbesserung ihrer ökonomischen Lage, besonders im vorgerückten Alter, bei verminderter oder aufgehobener Erwerbsfähigkeit zu erwecken und zu unterhalten.

§. 24.

In dieser Absicht erhält jede nach bewerkstelligter Eintheilung der Gerichts- und Polizeibezirke des Reichs in Hebammendistricte, für einen solchen District, aufgestellte approbirte Hebamme das Recht zur freien Ausübung ihrer Kunst nach dem Inhalte der Instruction in der Art, daß sie auch außer ihrem Districte Gebärenden beistehen darf, insofern sie dadurch die eigenen Geschäfte ihres Districtes nicht vernachläßigt.[a])

§. 25.

Jede aufgestellte Hebamme muß von den Gerichts- und Polizeistellen vor allen Beeinträchtigungen und Pfuschereien, d. i. durch zur Geburtshilfe unberechtigte, nicht unterrichtete Weiber, welche sich gegen die Gesetze mit diesem Geschäfte befassen, nachdrücklichst geschützt werden.[b])

§. 26.

Für die verschiedenen Verrichtungen und Bemühungen der aufgestellten Hebammen bei Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen haben Wir eine allgemeine Taxe festsetzen lassen, welche in der Instruction für die Hebammen enthalten ist, auf deren genaue Befolgung von den Gerichts- und Polizeibehörden zu sehen ist.

§. 27.

Die Gemeindeglieder eines jeden Districts, für welchen eine Hebamme zunächst aufgestellt ist, sollen durch die vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistellen eingeladen und vermocht werden, derselben durch freiwillige Concurrenz etwas an Geld, oder etwas an, die Haushaltung erleichternden Emolumenten, z. B. Getreid, Holz, freie Wohnung u. d. gl., zu ihrer bessern Subsistenz für die Dauer ihrer Function als öffentliche Hebamme, und solange keine gegründeten

---

a u. b) s. hiezu die Entschließungen vom 26. Juli 1782 und 14. Januar 1824. (§§. 88 u. 89. S. 204. unten.)

Klagen gegen ihre Dienste und gegen ihre Moralität vorgebracht werden, beizutragen. Diese Beiträge dürfen aber auf die für jede einzelne Bemühung der Hebamme bei Zahlungsfähigen festgesetzten Taxen keinen Einfluß haben und derselben nur die Verbindlichkeit auflegen, den notorisch Armen unentgeltlich beizustehen.

Die Resultate dieser Unterhandlungen sind sogleich in die Tabelle über die Eintheilung in Hebammendistricte am gehörigen Orte aufzunehmen. a)

§. 28.

Bis jetzt erfreuen sich nur sehr wenige angestellte Hebammen einer fixen Besoldung, theils aus Unsern Kassen, theils aus Gemeindemitteln. Diese Besoldungen sind nach Localverhältnissen nach der bisherigen Observanz u. dgl. sehr verschieden, und ein allgemeiner Grundsatz darüber ist nicht ausgesprochen. Da Wir denjenigen, welche gegenwärtig mit Recht in dem Genuße einer solchen Besoldung sind, diese keineswegs entziehen wollen, so wird festgesetzt, daß vorläufig allen in dieser Categorie befindlichen Hebammen der Genuß ihrer bisherigen Emolumente so lange belassen werde, als sie durch die Erfüllung der damit verbundenen Bedingungen einen Anspruch darauf haben. Bei etwa darüber obwaltenden Anständen wird Unser Ministerium des Innern entscheiden. b)

§. 29.

Als Norm für die Zukunft setzen Wir fest, daß in jedem Gerichts- und Polizeibezirke Unsers Reiches nur eine einzige öffentlich aufgestellte Hebamme, welche sich nach dem Zeugnisse des Gerichtsarztes, der Polizeistelle und ihrer Gemeinde durch eine längere Reihe von Dienstjahren, durch Fleiß, Geschicklichkeit und empfehlendes moralisches Betragen ausgezeichnet hat, auch ihren häuslichen Verhältnissen nach hiezu besonders würdig ist, ein fixes Jahresgehalt von fünfzig Gulden aus Communalmitteln, oder wo diese hiezu nicht hinreichen, durch Gemeinde-Concurrenz dieses Gerichts- oder Polizeibezirks erhalte. c)

§. 30.

Die Ertheilung einer solchen Hebammenbesoldung fällt in die Competenz Unserer Generalcommissariate und Hofcommissionen, welche dabei aber auf die Zeugnisse des Gerichtsarztes, der Gerichts- oder Polizeistelle, so wie der Gemeinden vorzüglich Rücksicht zu nehmen haben. d)

§. 31.

Unsere Generalcommissariate und Hofcommissionen werden mit dem Schluße eines jeden Etatsjahres über die ertheilten Hebammenbesoldungen, mit den Namen der Individuen, an wel-

a u. b) s. hiezu die Entschließungen vom 25. Mai 1816 und 16. August 1819. (§§. 90 u. 91. S. 205 u. 206 unten.)

c u d) s. hiezu die Entschließungen vom 5. November 1825, 29. December 1831 und 13. Februar 1832. (§§. 92. 93 u. 94. S. 207 u. 208 unten.)

che sie verliehen worden sind, und mit Angabe der Motive der Würdigkeit, einen abgesonderten Bericht an Unser Staatsministerium des Innern vorlegen.

§. 32.

Mit der Ertheilung der Hebammenbesoldung (§. 29.) ist zugleich die Auszeichnung der damit Begnadigten verbunden, daß dieselben vorzugsweise vor den übrigen Hebammen den Namen Gerichts-Hebammen, und damit die Anwartschaft erhalten, im Falle der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, durch Alter und Gebrechlichkeit, in den Genuß einer Wohlthätigkeitspfründe zu treten.

Von dem Eifer Unserer Generalcommissariate und Hofcommissionen erwarten Wir in diesem, zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens Unserer Unterthanen so wichtigen Gegenstände, daß die vorstehenden Anordnungen von ihnen und den ihnen untergeordneten Stellen, Behörden und Individuen auf das Genaueste in Vollzug gesetzt werden.

München, den 7. Jannar 1816.

An
sämmtliche General-Kreis- und die beiden Stadt-Commissariate, dann an die Hofcommissionen zu Würzburg und Aschaffenburg, also ergangen.

im Hebammendistricte.

velche die Hebamme genießt, r Quellen, d. i. ob aus dem Gemeinde= oder Stiftungs=eln, nebst Betrag.								Bemerkungen.
n ?	An baarem Gelde.							
	Aus dem Aerar.		Aus Gemeinde		Aus Stiftungs			
			Mitteln.					
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

§. 76.

Instruction
über
die innere Einrichtung der Schulen für Hebammen im Königreiche Bayern.

Erster Abschnitt.
Die Verwaltung der Schule betr.

§. 1.

Zur Verwaltung der Schule, zur Beobachtung der vorgeschriebenen Lehrmethode und der Normen bei der Aufnahme und Prüfung der Zöglinge, endlich zur Handhabung der nöthigen Schuldisciplin wird für jede der drei öffentlichen Hebammenschulen zu München, Bamberg und Würzburg ein Vorstand von der Allerhöchsten Stelle ernannt, welcher zunächst unter dem betreffenden Königlichen General-, Kreis- oder Hofcommissariate stehet, durch dieses die weitern Befehle erhält, und an dasselbe seine Berichte erstattet. Dem Vorstande ist der Professor, wenn ein solcher noch besonders aufgestellt wird, und der Repetitor untergeordnet. Die Hebamme des Gebärhauses, in welchem die Hebammenschule errichtet ist, steht ohnehin unter dem Vorstande dieser Anstalt, der jederzeit zugleich Arzt und erster Geburtshelfer derselben ist, wird von ihm aufgenommen und nach Befund auch entlassen. Dem Vorstande und dem Professor ist, wenn sie nicht bereits einen andern höheren Rang bekleiden, die Tragung derjenigen Uniform gestattet, welche den Professoren an den königlichen Gymnasien vorgeschrieben ist.

§. 2.

Die Königlichen General- und Hofcommissariate, aus deren Bezirke die zu unterrichtenden Hebammen einer Schule nach Allerhöchsten Bestimmungen zugewiesen werden, fordern wenigstens vier Wochen vor dem zum Anfange eines neuen Unterrichtscurses festgesetzten Zeitpuncte von dem Vorstande dieser Schule einen Anzeigsbericht über die Zahl der aus ihrem Kreise oder ihrer Provinz aufzunehmenden Lehrlinge, damit die Gesammtzahl der in einem Curse zu Unterrichtenden nicht zu groß, und besonders, damit keine Candidatin in Hinsicht des practischen Theiles des Unterrichts verkürzt werde.

Die vorgenannten respectiven Commissariate zeigen bei dieser Berichtabforderung zugleich den ganzen Bedarf an Hebammen an. Der Vorstand der Schule repartirt die Zahl der in den nächsten Lehrcurs aufzunehmenden Zöglinge, sobald er aus allen seiner Schule zugetheilten Kreisen u. s. w., die Angaben des Bedarfes erhalten hat, im Allgemeinen auf die einzelnen Kreise u. s. w. mit Rücksichtnahme auf die dargestellte größere oder geringere Nothwendigkeit, und erstattet seinen Bericht wenigstens drei Wochen vor dem Anfange des nächsten Curses an das betreffende Commissariat. Dieses wird, um die ihm angezeigte Zahl der Hebammenlehrlinge voll zu machen, vorzugsweise diejenigen nach der Verordnung mit den gehörigen Zeugnissen versehenen Individuen zur nächsten Lehre wählen, welche zur Besetzung von erledigten Hebammenbezirken bestimmt sind, die nicht wohl lange von einer benachbarten Hebamme respicirt werden können,

oder wo das vorgerückte Alter, die Untauglichkeit u. s. w. der noch vorhandenen Hebamme einen baldigen Ersatz erfordert.

Von dem königlichen Generalcommissariate werden die vorgeschriebenen Zeugnisse der zum Unterrichte ausgewählten Candidatinnen dem Vorstande der Schule unverzüglich übermacht, dasselbe besorgt zugleich durch die einschlägige Gerichts- oder Polizeistelle die richtige Absendung der Lehrlinge an die Schule zu dem festgesetzten Zeitpuncte, und des Unterrichtsbeitrags nach Abzug des Reisegeldes zur Schule.

§. 3.

Der Vorstand der Schule hält mit dem Professor (wenn ein solcher nebstbei noch aufgestellt ist) und mit dem Repetitor, der dabei Actuarsdienste vertritt, die Eintrittsprüfungen als Controle der vorgelegten Zeugnisse, die Resultate dieser Eintrittsprüfung, welche eine Bestätigung der in den Zeugnissen gemachten Angaben in Hinsicht auf die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und etwas Rechnen, die Fähigkeit Begriffe leicht zu fassen und zu behalten, die zur Ausübung der Hebammenkunst erforderliche Gesundheit, Körperconstitution, Gelenkigkeit und Kleinheit der Hand u. s. w., geben müssen, werden in dem nach Beendigung jedes Curses an das betreffende königliche Commissariat zu erstattenden Berichte insoferne nur im Allgemeinen bemerkt, als sich dabei kein Anstand ergibt. Entspricht ein mit den gehörigen Zeugnissen zur Schule geschicktes Subject den vorgeschriebenen Forderungen nicht, so ist solches sogleich dem betreffenden königlichen Commissariate mit Rückgabe der Zeugnisse und Anlage einer Abschrift des Protocolls über die vorgefundenen Anstände bei der Eintrittsprüfung, anzuzeigen, und die Candidatin zurückzuweisen. Außerdessen bleiben die Zeugnisse selbst, so wie die Original-Prüfungsprotocolle bei den Acten der Schule.

§. 4.

Die Unterrichtsbeiträge der Hebammenlehrlinge, welche dem Vorstande der Hebammenschule vor dem Beginnen des Lehrcurses von den einschlägigen Gerichts- und Polizeistellen nach Abzug der Reisekosten zur Schule zugeschickt werden müssen, und worüber der Vorstand die Quittungen ausstellet, vertheilet dieser an die Hebammenlehrlinge mit Anfange eines jeden der vier Monate, welche der Unterricht dauert, zum voraus mit 12 fl. gegen Schein, besorgt mit dem Reste die Beischaffung der vorgeschriebenen Unterrichtsbücher, und den Ankauf der den künftigen Hebammen nach ihrer erlangten Approbation zu ihrer Praxis nöthigen Instrumente und Requisiten, von welchen weiter unten (Abschnitt II. §. 12.) gehandelt wird. Was von dieser Summe übrig bleibt, wird der neuen Hebamme ebenfalls gegen Quittung zur Rückreise behändiget.

§. 5.

Wenn eine in der Lehre begriffene Candidatin die Schule ohne Vorwissen und Bewilligung des Vorstandes verlassen würde, macht dieser sogleich die Anzeige an das betreffende königliche Commissariat oder die königliche Hofcommission, damit der Ersatz der bereits auf sie verwendeten Gemeindekosten nach Möglichkeit aus den Privatmitteln derselben eingeleitet, und das Individuum nebstbei zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne.

§. 6.

Wird eine Candidatin aus Gründen (siehe unten Abschnitt III. §. 8.) während der Unterrichtszeit ohne eigenes Verschulden aus der Schule entlassen, oder stirbt dieselbe etwa in der Lehre; so bezahlt in dem ersten Falle der Vorstand die Kosten der Rückreise, in dem letzten Falle aber die Ausgaben für das Begräbniß aus den noch vorhandenen Unterrichtsbeiträgen des Individuum.

Der Rest dieses Unterrichtsbeitrages wird von dem Vorstande an die betreffende Gerichts- oder Polizeistelle zur Rückgabe an die Gemeinde gegen Quittung hinaus gegeben.

§. 7.

Die Besoldungen des Vorstandes, des Professors und des Repetitors, so wie die nach Umständen der Hebamme des Gebärhauses für die Beihilfe der practischen Unterweisung der Hebammenlehrlinge bei Geburten zu ertheilende Gratification werden bei der einschlägigen Kreiskasse oder dem Rentamte angewiesen, und gegen Quittung erhoben.

Die Exigenz zur Beischaffung und Vervollständigung der zum Unterrichte nöthigen Attribute, Instrumente, Präparaten, Bücher und Kupferstiche, dann für das benöthigte Schreibmaterial u. s. w., welche die Summe von 50 fl. jährlich nicht überschreiten darf, wird auf gleiche Weise von dieser Kasse bezahlt, und derselben werden die Belege für diese Ausgaben von dem Vorstande vor dem Ablauf eines jeden Etatsjahrs mitgetheilt. Die etwaige Ersparniß des einen Jahres wird von der Exigenz des nächsten Jahres abgezogen. Alles, was zu diesem Behufe jährlich angeschafft wird, ist in ein Inventarium zu bringen, welches bei den Acten der Schule aufbewahrt, und wovon das Duplicat durch das vorgesetzte Königliche Commissariat dem Königlichen geheimen Ministerium des Innern vorgelegt werden muß. Mit dem ersten solchen Inventarium ist zugleich ein ähnliches über die zu diesem Zwecke bereits vorhandenen Gegenstände zu verfassen und auf gleiche Weise vorzulegen.

Die Preise für die sich in der Endesprüfung auszeichnenden drei Hebammen werden dem Vorstande der Hebammenschule für jeden Unterrichtscurs besonders zugefertiget.

§. 8.

Ueber diese Geldgeschäfte (§§. 4. 5. 6. 7.) hält der Vorstand gesonderte Rechnungen, nämlich:

1) über Einnahme, Vertheilung und Verwendung der aus den Gemeindekassen fließenden Unterrichtsbeiträge;
2) über die Exigenz der Schule, zur Anschaffung der Erfordernisse der Lehre und der Schreibmaterialien.

Diese beiden Rechnungen mit den Belegen gehen zur Revision an die betreffende Finanzstelle, und ein Duplicat derselben, jedoch ohne die Belege, wird durch das Königliche Commissariat dem Königlichen geheimen Ministerium des Innern zur Einsicht vorgelegt.

§. 9.

Jede Hebammenschule erhält ein kleines Siegel zur Fertigung der nöthigen Correspon-

denzen, Berichte u. s. w., und der Zeugnisse, welche den approbirten Hebammen ausgestellt werden. Dieses Siegel ist dem Vorstande zur Bewahrung und zum Gebrauche anvertraut.

§. 10.

Die weniger beträchtlichen Schreibereien hat der Vorstand nach Möglichkeit selbst zu besorgen, beträchtlichere aber von einem Schreiber gegen mäßige herkömmliche Gebühren unter seiner Aufsicht besorgen zu lassen. Die hierauf erlaufenden an sich sehr geringen Ausgaben werden ebenfalls auf Rechnung der Exigenz der Schule gesetzt, und gehörig belegt.

§. 11.

Der Vorstand hat über die Erhaltung und sichere Aufbewahrung aller zum Hebammenunterrichte vorhandenen und angeschafften Attribute, als Instrumente, Präparate, Kupferstiche, Bücher u. s. w. zu sorgen, und ist dafür verantwortlich.

§. 12.

Die Reinigung des Hörsaales für den Hebammenunterricht u. dgl. wird von dem Oeconomen des Gebärhauses besorgt, und es darf der Exigenz der Schule hiefür nichts in Rechnung gesetzt werden.

§. 13.

Vorzügliche Rücksicht hat der Vorstand der Hebammenschule zugleich als Arzt und erster Geburtshelfer des Gebärhauses darauf zu nehmen, daß durch den practischen Unterricht der Hebammen die nöthige technische Bildung der Aerzte und Landärzte in der Gebäranstalt, und umgekehrt diese durch jenen nicht zum Nachtheile der einen oder andern verkürzet, der Credit des Institutes nicht geschmälert, und überhaupt, daß dabei jede Collision, jeder Anstand vermieden werde.

Zweiter Abschnitt.

Die Zeit des Unterrichts und die zu beobachtende Lehrmethode, die Vorlesebücher s. a. betr.

§. 1.

Die Zahl der Unterrichtscurse in einem Jahre an einer öffentlichen Hebammenschule und das Beginnen derselben wird nach Umständen von Seite des Königlichen geheimen Ministerium des Innern bestimmt, durch das Regierungsblatt, und darauf von den Königlichen Commissariaten durch die Kreis-Intelligenzblätter, gehörige Zeit vor dem wirklichen Anfange eines solchen Curses bekannt gemacht. In keinem Falle werden mehr als zwei Unterrichtscurse an einer Hebammenschule im Verlaufe eines Jahres gegeben.

§. 2.

Die Dauer eines Unterrichtscurses wird in der Regel auf vier volle Monate bestimmt, worunter jedoch die zu den Eintrittsprüfungen, dann zu den Endeprüfungen und zur Preisevertheilung nöthige Zeit nicht mitbegriffen ist.

§. 3.

Der Professor und der Repetitor der Hebammenschule unterrichten die Hebammen jeden Tag ohne Ausnahme, also auch an Sonn- und Festtagen. Der Professor lehret täglich drei Stunden, und der Repetitor verwendet auf die Wiederholung des von dem Professor an jedem Tage Vorgetragenen mit den Lehrlingen vier Stunden. Die gewöhnliche Unterrichtszeit beträgt demnach jeden Tag volle sieben Stunden. Eine nähere Bestimmung der Stunden hängt von der Uebereinkunft des Vorstandes und Professors mit dem Repetitor ab, und es ist darauf zu sehen, daß die einmal festgesetzte Stundenordnung beibehalten und die tägliche Unterrichtszeit in vier zusammenhängende Stunden des Vormittags und in drei solche des Nachmittags eingetheilt werde, damit die Lehrlinge nur zweimal des Tages den Gang zur Schule zu machen haben.

In die gewöhnliche Unterrichtszeit von sieben Stunden darf die Verwendung der Zöglinge bei der Morgenvisite des Gebärhauses und bei vorfallenden Geburten nicht eingerechnet werden.

§. 4.

Die oben bestimmte Unterrichtszeit von täglich sieben Stunden wird hinreichen, in zwei Monaten die Hebammenlehre zu vollenden, so daß die darauf folgenden zwei Monate zur vollkommenen Wiederholung des ganzen Unterrichts verwendet werden können, und jede Hebamme im Verlaufe von vier Monaten den vollständigen Unterricht zweimal erhält.

§. 5.

Da der Zweck der öffentlichen Hebammenschulen kein anderer ist, als die Candidatinnen zur ordentlichen Hülfeleistung der Gebärenden bei natürlichen Geburten zu bilden, sie in den Stand zu setzen, die regelwidrigen und schweren Geburten gehörig zu erkennen, um zeitig genug einen Geburtshelfer herbeirufen zu können, und endlich sowohl die Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, als auch die neugebornen Kinder nach vernünftigen Vorschriften der Lebensordnung zu behandeln, und darüber Rath zu ertheilen; so spricht sich der Umfang des Hebammenunterrichts in dieser Bestimmung von selbst aus. Die Hebammen dürfen weder mit dem Gebrauche von geburtshilflichen Instrumenten, noch mit der Anwendung von eigentlichen Arzneimitteln (die im §. 12. dieses Abschnittes vorkommenden allein ausgenommen) sich befassen, worüber die Instruction für dieselben weitläufigere und bestimmtere Vorschriften ertheilet.

Von allen sogenannten geburtshilflichen Operationen ist den Hebammen, in den Fällen, in welchen das Lehrbuch davon handelt, nur die Wendung des Kindes auf die Füße und dessen Beförderung zur Geburt, nebst der Wegnahme der Nachgeburt erlaubt.

§. 6.

Als Vorlesebuch wird in allen öffentlichen Hebammenschulen gleichmäßig das Lehrbuch der Hebammenkunst von Dr. Elias von Siebold ꝛc. zweite Auflage, Würzburg bei Joseph Stahel 1813 bestimmt.

Dieses Buch ist von jedem Vorstande der Hebammenschulen aus den eingehenden Unterrichtsbeiträgen in solchem Vorrathe anzuschaffen, daß jede Candidatin sogleich bei ihrem Eintritt in die Schule damit versehen werden könne.

§. 7.

Der Vortrag des Professors und Repetitors bei dem Hebammenunterrichte muß wohlgeordnet, deutlich und bestimmt, lichtvoll, frei von aller Einmischung mathematischer oder geometrischer Sätze, von theoretischen Speculationen und Hypothesen, dem Verstande der Lehrlinge angemessen, populär seyn, ohne deshalb trivial zu werden.

Der Lehrvortrag soll in Hinsicht seiner Tendenz mehr negativ seyn, d. i., von demjenigen ausgehen, was die Natur bei dem Geschäfte des Gebärens von selbst thut, wie ihre wohlthätigen Wirkungen abgewartet werden müssen, wie sie unterstützt werden, und was die Hebamme nicht thun soll, um dabei keine Störung und keinen Schaden zu verursachen.

Der Professor und der Repetitor haben sich die Ueberzeugung, ob ihr Vortrag von den Candidatinnen begriffen worden sey, durch öfteres Wiederholen des Vorgetragenen, in Fragen an die Einzelnen zu verschaffen, und wenn sie bemerken, daß die eine oder die andere der Candidatinnen einen Begriff nicht richtig aufgefaßt, oder davon keinen deutlichen Zusammenhang mit dem, was sie als künftige Hebamme ausüben muß, eingesehen hat, so ist durch sorgfältige Nachholung bei den Einzelnen jede Lücke zu ergänzen, damit in dem zum Unterrichte festgesetzten Zeitraume alle Candidatinnen ohne Ausnahme die erforderliche practische Brauchbarkeit sich zu eigen machen.

Der Professor wird zu diesen Wiederholungen in Fragen vorzugsweise den Samstag jeder Woche verwenden. Zur Vervollständigung des Unterrichts darf es der Schule nicht an den nöthigen Attributen fehlen, um durch unmittelbare und öfter wiederholte Anschauung der zur Hilfeleistung bei Gebärenden in Betracht kommenden festen und weichen Theile, als regelmäßigen und regelwidrigen Becken, Köpfen von Kindern, Fantomen, Präparaten, Kupferstichen, Modellen und auch Präparaten an einem geeigneten weiblichen Cadaver u. s. w., diese Gegenstände dem Gedächtnisse so tief als möglich einzuprägen.

§. 8.

Ein vorzügliches Augenmerk ist bei dem Lehrvortrage für die Hebammen darauf zu heften, daß die Lehrlinge eine durchaus deutliche Vorstellung von dem Hergange der natürlichen Geburt, der dabei wirkenden und leidenden Theile, der Kräfte, und von allen Gegenständen, welche eine Abweichung von der Regel, sowohl von Seite der Mutter als des Kindes, und der Verbindungstheile beider verursachen, und von allen Zufällen, welche daraus entstehen können, erhalten, daß diesen Begriffen nach Möglichkeit durch Anschauung an Präparaten, an Kupfern und Zeichnungen, durch das Gefühl am Fantome, durch practischen Unterricht und Hinweisung bei den in der Gebäranstalt vorkommenden Geburten u. s. w. Stärke und Dauer verschafft werde.

§. 9.

Es sind deshalb die Lehrlinge von dem Professor nicht allein zu den während der Dauer des Curses in dem Gebärinstitute vorfallenden Geburten, in Abtheilungen, wie dieses die vorhandene Zahl der Lehrlinge, und die Umstände der Gebärenden ohne Nachtheil erlauben, zuzuziehen, sondern auch noch besonders in dem wichtigen Geschäfte des Untersuchens (Touchiren) an Lebenden und am Fantome zu üben, und es ist dieser Theil des Unterrichts, als der wichtigste

für die Hebammen, zur Erkenntniß des Vorhandenen, zur baldigen und richtigen Beurtheilung einer zu erwartenden regelmäßigen oder regelwidrigen, schweren oder leichten Geburt, so vollkommen als es nur immer möglich ist, abzuhandeln.

§. 10.

Nebst dem, daß die Zöglinge zu den während der Zeit des Curses vorfallenden Geburten in Abtheilungen zugezogen, in der Hilfeleistung der Gebärenden bei natürlichen und regelmäßigen Geburten und im Touchiren practisch geübt werden müssen, sind sie noch auf gleiche Weise in der diätetischen Behandlung der Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen und Kinder, besonders jener Kinder, welche nach schweren Geburten scheintodt sind, mit Hinweisung auf den theoretischen Vortrag, practisch zu unterweisen. Die Zöglinge haben deshalb nach der Bestimmung des Professors, dessen Morgenvisite in dem Gebärhause zur festgesetzten Stunde, vor dem Anfange des eigentlichen Unterrichts beizuwohnen, bei Besorgung der Wöchnerinnen, Reinigung und Pflege der Kinder unter Aufsicht des Hauspersonales, der Hebamme u. s. w. selbst Hand anzulegen, Klistire, Catheder und dergleichen zu appliciren. Nur nach dieser Bestimmung des Professors dürfen die Lehrlinge in Abtheilungen, außer der gewöhnlichen Unterrichtszeit in dem Gebärhause verweilen, zu welchem Zwecke ihnen, wenn sie nicht im Dienste oder in der Beihilfe sind, ein besonderes Zimmer zur Wohnung angewiesen wird. An diesem practischen Unterrichte im Gebärhause sollen alle Zöglinge der Reihe nach gleichen Antheil nehmen.

§. 11.

So oft sich in dem Hebammen-Unterrichte eine Gelegenheit ergibt, sollen der Professor und der Repetitor nicht versäumen, die Lehrlinge auf die in dem Hebammen-Geschäfte, bei Schwangeren, Kreißenden und Kindbetterinnen und bei Behandlung der Neugebornen, in verschiedenen Gegenden herrschenden schädlichen Vorurtheile aufmerksam zu machen, diese auszurotten, helle, der Natur der Sache angemessene Begriffe zu verbreiten und ein entsprechenderes Verhalten einzuprägen suchen. Dahin gehören unter andern, die Furcht der Kreißenden vor Verhexung, die abergläubischen Mittel zur Beförderung der Geburt, das Ausdrücken der Milch aus den Brüsten der Neugebornen, das Formen des durch die Geburt verunstalteten Kopfes, das unnöthige Lösen des Zungenbandes, das zu ängstliche und schädliche augenblickliche Reinigen der Haut von dem anklebenden Schleime, das nachtheilige feste Wickeln der Kinder, der Gebrauch der sogenannten Säuglappen (Schnuller) u. dergl.

Die künftigen Hebammen sind über die Wichtigkeit des Selbststillens der Kinder durch die Mütter, über die Vortheile, welche dieses Geschäft beiden gewährt, und über die Fälle zu belehren, in welchen die Selbststillung gewöhnlich zu mißrathen ist, um durch geeignetes Zureden jede Mutter, deren Gesundheitsumstände es erlauben, zu dieser von der Natur bestimmten Nahrungsweise ihres Kindes zu vermögen und dadurch zur Verminderung der so übergroßen Sterblichkeit der Neugebornen beizutragen.

§. 12.

Es ist oben (Abschn. I. §. 4.) von den Instrumenten und Requisiten gesprochen worden, welche der künftigen Hebamme aus dem ihr von der Gemeinde ertheilten Unterrichts-Beitrage an

der Schule angeschafft werden sollen, wenn diese Gegenstände nicht schon von der vorhergehenden Bezirkshebamme vorräthig sind und also eine wiederholte Anschaffung des Ganzen oder eines Theiles überflüßig ist, worüber unter andern die Gerichtsärzte bei Absendung der Hebammen-Subjecte in die Schule sich besonders zu äußern haben.

Die Hebammen-Requisiten bestehen:

A. In einem Kästchen, welches enthält:

1) eine Nabelscheere, mit scharfer Schneide und stumpfen Spitzen, ebenso eine Nagelscheere, mit der Feile an einem Blatte;
2) mehrere Bändchen zur Unterbindung der Nabelschnur;
3) zwei Wendungsschlingen;
4) eine kleine Bürste;
5) einen Badschwamm und zubereiteten Feuerschwamm;
6) eine zinnerne Klistirspritze für Erwachsene mit einem After- und einem Mutterrohre;
7) eine kleine zinnerne Klistirspritze für Kinder;
8) einen silbernen und einen elastischen Catheder;
9) zwei Brustgläser zur Entleerung der Milch aus den Brüsten;
10) zwölf Brustwarzen-Deckel von Wachs;
11) eine zinnerne Taufspritze;
12) ein Glas mit eingeriebenem gläsernem Stopper, 1 Loth haltend, mit kaustischem Salmiakgeiste gefüllet, oder noch besser, zwei kleine derlei Gläser, von welchen jedes nur ein halbes Loth hält, damit er weniger sich verflüchtige;
13) ein ähnliches Glas von gleicher Größe zu Hoffmanns schmerzstillendem Liquor;
14) ein ähnliches zur Zimmettinktur;
15) ein größeres sogenanntes Zuckerglas, ein Pfund haltend, zur Aufbewahrung der gewöhnlichen Feldchamillen;
16) ein ähnliches, zur Aufbewahrung von Wollenblumen.

B. In einem Gebärstuhle nach der Angabe des vorgeschriebenen Hebammenbuchs (§. 275.)

Alle Hebammen des ganzen Reichs müssen diese vorstehenden Requisiten gleichförmig besitzen, weshalb einer jeden Hebammenschule Muster zugefertiget, und nach diesem von dem Vorstande die nöthigen Vorräthe für jeden Unterrichtscurs in hinlänglicher Anzahl angeschafft werden. Dadurch wird eine angemessene Gleichförmigkeit erreicht, und diese Gegenstände werden zugleich ordentlicher, solider und wohlfeiler verfertiget. Auch für früher schon approbirte und angestellte Hebammen haben die Vorstände der Hebammenschulen auf schriftliche Requisition der Gerichts- und Polizeistellen und gegen baare Zahlung aus Gemeindemitteln diese Requisition um den fixirten Preis verfertigen zu lassen und gegen Schein abzugeben.

Mit dem Gebrauche und der Anwendung aller dieser Hebammen-Requisiten müssen die Zöglinge in der Schule bekannt gemacht werden, und es ist ihre Pflicht, diese sämmtlichen Gegenstände aus den Erträgnissen der Ausübung ihrer Kunst immer im brauchbaren und vollstän-

digen Zustande zu erhalten, worüber besonders die vorgesetzten Gerichtsärzte bei ihren zufälligen Reisen und Zusammentreffen mit den Hebammen wachen.

§. 13.

Bei dem Unterrichte der Hebammen ist noch jede schickliche Gelegenheit zu benützen, den Zöglingen diejenigen Lehren der Klugheit in der künftigen Ausübung ihrer Kunst, besonders in schwierigen Fällen, einzuprägen, ohne welche selbst die Geschickteste sich bei Gebärenden und Wöchnerinnen wenig Vertrauen erwerben und das Erworbene zu verlieren in Gefahr stehen wird. Die Puncte, welche hierüber zur Sprache kommen sollen, berührt vielfach die Instruction für Hebammen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften zu den Prüfungen, zur Approbation, zur Preisevertheilung, Ausstellung der Zeugnisse und zur allgemeinen Schuldisciplin.

§. 1.

Der Professor und Repetitor haben sich, wie im vorigen Abschnitte bereits vorgeschrieben wurde, durch öftere Prüfungen und Fragen zeitig genug die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihr Lehrvortrag von den Lehrlingen vollkommen begriffen worden, und daß diese sowohl hinlängliche Fähigkeiten besitzen, das Gelernte einst auszuüben, als auch fleißig seyen, um der Absicht des Staates und den Erwartungen der Gemeinden zu entsprechen. Die rigorösen Normen bei der Auswahl der Subjecte zur Hebammenlehre, die als Controle dienende Eintrittsprüfung und das beständige Examiniren werden jede Hebammenschule in den Stand setzen, diejenigen, welche dem Zwecke nicht zu genügen vermögen, zeitig genug aus der Schule zu entfernen, so daß am Ende des Unterrichts eine Dimission kaum nöthig erscheinen kann. Für den Fall jedoch, wenn bei den Privat-Endeprüfungen nichts destoweniger eine Candidatin den Erwartungen nicht genügen und daran weniger die Fähigkeit, als der nicht hinlängliche Fleiß die Ursache seyn sollte; so wird dieselbe zur öffentlichen Endeprüfung nicht zugelassen, sondern angewiesen, auf eigene Kosten den nächsten Unterrichtscurs ganz, oder zur Hälfte, worunter immer die zweite Hälfte des Curses verstanden wird, zu besuchen, und nur, wenn sie dann genüget, wird die wirkliche Approbation ertheilt und das Zeugniß darüber ausgestellt. Ueber solche Fälle setzt der Vorstand jedesmal das betreffende Commissariat in Kenntniß und trägt auf die wiederholte Absendung der Candidatin zur festgesetzten Zeit an die Schule an. Sollte jedoch eine Candidatin um die Erlaubniß, sich der öffentlichen Endeprüfung unterziehen zu dürfen, bitten, so soll ihr dieses gestattet werden, in welchem Falle sie sich die öffentliche Zurückweisung, wenn sie dieselbe gleichfalls verdient, selbst zuzuschreiben hat.

§. 2.

Nach Beendigung der ganzen Unterrichtszeit von vier Monaten fängt der Professor und der Repetitor die Privat-Hauptprüfung mit den Zöglingen der Reihe nach an, bei welcher Privatprüfung jede Einzelne nicht allein aus dem theoretischen, sondern auch dem practischen Theile der Geburtshilfe am Fantome Beweise des Gelernten ablegen, und worüber von dem Repetitor ein Protocoll mit der Angabe der Noten verfaßt werden soll.

§. 3.

Ist diese Privat-Hauptprüfung zu Ende, welches in zwei, höchstens drei Tagen geschehen soll; so wird unmittelbar darauf die öffentliche Hauptprüfung in dem Hörsaale der Schule abgehalten, zu welcher von der Schule zu München und zu Bamberg die dort bestehenden Medicinalcomiteen, zu Würzburg aber die Medicinalräthe der dortigen Landesdirection als Prüfungs-Commissarien in corpore einzuladen sind. Der Zutritt zur öffentlichen Hauptprüfung der Hebammen ist nebstbei allen Aerzten, Geburtshelfern, Hebammen und überhaupt Jedermann erlaubt, dem es zusteht, von dem gemachten Fortgange der gebildeten Hebammen sich zu überzeugen. Auf die Prüfung jeder einzelnen Hebamme in der Theorie und der Praxis der Geburtshilfe am Fantome wird im Ganzen beiläufig eine halbe Stunde verwendet, und es ist bei jeder die von derselben verdiente Note sogleich auszusprechen und in das Haupt-Prüfungsprotocoll von dem Repetitor einzutragen. Das Haupt-Prüfungsprotocoll, aus welchem die Approbations-Zeugnisse ausgezogen werden, wird am Ende als Controle vorgelesen, von dem Vorstande und Professor, sowie von allen anwesenden Mitgliedern des Comitee, oder der medicinischen Section der Landesdirection unterzeichnet. Jedem der Mitglieder der Prüfungscommission und jedem anwesenden practischen Arzte ist bei dieser öffentlichen Prüfung erlaubt, Fragen zu setzen und am Fantome practisch zu prüfen. Nur dürfen diese Aufgaben nicht die für den Hebammen-Unterricht festgesetzten Schranken der Geburtshilfe überschreiten.

Die Mitglieder der königlichen Medicinal-Comiteen und die Medicinalräthe der Landesdirection werden in dieser Absicht von dem Vorstande schriftlich, die Aerzte und Geburtshelfer aber von dem Tage und den Stunden der öffentlichen Hebammenprüfung durch eine vorläufige Anzeige in den Kreis- oder Localintelligenzblättern und in den betreffenden Zeitungen eingeladen.

§. 4.

Die Noten, welche in der Privat- und in der öffentlichen Hauptprüfung in das Protocoll eingetragen werden, beschränken sich auf folgende drei: zureichend, vorzüglich, ausgezeichnet. Auch in die Approbationszeugnisse dürfen nur diese aufgenommen werden.

§. 5.

Diejenigen drei Lehrlinge, welche sich sowohl bei der Privat- als auch der öffentlichen Hauptprüfung ausgezeichnet haben, erhalten am Schluße der öffentlichen Prüfung aus der Hand des Vorstandes, welcher bei dieser Gelegenheit eine kurze passende Anrede an die Zöglinge hält, und ihnen sämmtlich, in soferne nicht eine oder die andere als hiezu ungeeignet befunden worden, die Approbation ertheilet, die bestimmten Preise nach der Rangordnung ihres Fortganges, ihres Fleißes und ihrer Aufführung zusammengenommen. Auch zur Erwerbung der Preise liefert in Hinsicht auf den Fortgang die öffentliche Prüfung den Maaßstab.

Die Protocolle der Privat- und öffentlichen Prüfung mit der Anzeige der Preisträgerinnen werden dem betreffenden Commissariate zur Einsendung an das königliche geheime Ministerium des Innern mit dem Hauptberichte nach Beendigung jedes Curses vorgelegt. Die Namen der Preisträgerinnen sollen den Kreis- und Local-Intelligenzblättern des Ortes der Schule und des betreffenden Domicils, in welchem sie sich als Hebammen niederlassen, einverleibt werden.

§. 6.

An dem auf die öffentliche Prüfung folgenden Tage werden den sämmtlichen Hebammen, welche in der Hauptprüfung Genüge geleistet haben, die Approbationszeugnisse, die dem Vorstande der Schule in gleichmäßiger lithographirter Form mitgetheilt werden, mit dem Siegel der Schule, der Unterschrift des Vorstandes, des Professors und Repetitors, dann des dabei anwesend gewesenen Vorstandes des Medicinal-Comitee, oder des ältesten Medicinalraths der Landesdirection, als Prüfungs-Commissärs, gefertigt, nebst einem Exemplar der Instruction, dann mit dem Kästchen der Utensilien und Instrumente, und dem Gebärstuhle (§. 12. Abschnitt II.) letztere beiden Gegenstände gegen Schein zugestellt, und dieselben aus der Schule mit dem etwa noch vorhandenen Reste ihres von der Gemeinde erhaltenen Unterrichtsbeitrages, der ihnen gegen Quittung ausbezahlt wird, nach ihrem künftigen Domicil entlassen.

Von der Berichterstattung über die Resultate jeden Curses am Schluße desselben u. s. w. an das vorgesetzte königliche Commissariat ist oben mehrmals gehandelt worden.

§. 7.

Auf solche Weise ist der ganze Unterricht, die Prüfung, Approbation und das Zeugniß der Hebamme gratis. Der für letzteres nöthige Stempel zu 15 kr. wird von dem Vorstande noch aus den Unterrichtsbeiträgen bezahlt.

§. 8.

Für die Schuldisciplin werden noch folgende besondere, in dem Vorstehenden nicht schon enthaltene, Vorschriften gegeben.

1) Sobald der Unterricht eines Hebammencurses angefangen hat, darf zur Vermeidung jeder Unordnung keine Candidatin mehr zur Lehre angenommen werden.

2) Keine Candidatin darf eine Vorlesung, eine Visite oder Geburt, welcher sie zu assistiren bestimmt ist, überhaupt kein Geschäft in der Hebammenschule und in dem Gebärhause versäumen, eigenmächtig von der Schule bleiben, oder gar dieselbe verlassen. Für die Ereignisse der letzten Art enthält der Abschnitt I. §. 5. das Geeignete. Eine Krankheit der Candidatin muß sogleich dem Vorstande angezeigt werden, welcher nähere Einsicht nehmen, oder eine Untersuchung darüber veranstalten wird. Aus diesen und andern Ursachen hat jede Candidatin dem Vorstande ihre während der Unterrichtszeit bezogene Wohnung, oder deren allenfallsige Veränderung genau anzuzeigen.

3) Eine einmalige Unpäßlichkeit einer Candidatin von 1 bis 14 Tagen hindert an der Fortsetzung des Curses nicht, da der Repetitor das Versäumte damit nachholen wird.

Eine längere oder wiederholte Krankheit macht die Wiederholung eines neuen ganzen Curses auf Kosten der Candidatin nothwendig, wobei derselben aber erlaubt ist, sich bis dahin in ihre Heimat zu begeben. Die noch nicht ausbezahlte Quote des Unterrichtsbeitrags bleibt einstweilen bei dem Vorstande für die Candidatin aufbewahrt.

4) Das vorgeschriebene Lehrbuch und die etwa weiter noch vorgeschrieben werdenden Unterrichtsbücher muß jede Candidatin nicht allein während der Lehre, sondern ihr ganzes Le-

den durch behalten. Der Vorstand zeichnet deshalb den Vor- und Zunamen, nebst dem künftigen Wohnort der Hebamme auf das Titelblatt.

5) Um die Ueberzeugung zu erhalten, daß alle Zöglinge bei jeder Unterrichtsgelegenheit vorhanden sind, müssen sie allemal von dem Professor oder Repetitor gezählt, und im Falle eine mangelt, mit Namen aufgerufen werden. Die Abwesende ist aufzuzeichnen, und über die Ursache ihres Außenbleibens ist genaue Recherche anzustellen.

6) Schon vor dem Eintritte in den Unterricht muß jede Candidatin, wie vorgeschrieben ist, ein Zeugniß über Moralität und vollkommen tadellose Aufführung mitbringen. Gleicher Moralität und Aufführung hat die Hebamme auch während der Unterrichtszeit, so wie durch das ganze künftige Leben sich zu befleißigen. Vorzüglich haben die Lehrlinge mit der größten Aufmerksamkeit, Sittsamkeit und Ruhe, dem Unterrichte beizuwohnen, und sich auch außerdessen so zu betragen, daß keine Klage, selbst kein Verdacht einer Immoralität oder zweideutigen Aufführung auf sie falle. Sie sind deßhalb unter die generelle Aufsicht der Ortspolizei gesetzt, nebstbei haben aber auch noch der Vorstand, der Professor und der Repetitor strenge darauf zu wachen. Jede dagegen Handelnde wird in dem Protocolle ihrer Aufnahme und ihrer Entlassung, selbst in dem Approbationszeugnisse deßhalb bezeichnet.

7) Sollte nichts desto weniger eine Candidatin in Händel, Processe u. dgl. während der Lehre verwickelt werden; so hat sie davon den Vorstand augenblicklich zu unterrichten, sich seinen Rath und Beistand zu erbitten, und seinen Rathschlägen und Anordnungen unbedingte Folge zu leisten.

8) Jedes Vergehen wird zwar von der vorgesetzten Polizeistelle geahndet, und bestraft, es hat aber der Vorstand der Hebammenschule noch überdies die Befugniß und die Obliegenheit, die Ahndung oder Strafe nach Umständen zu schärfen, der Candidatin allein oder in der öffentlichen Schule eine Ermahnung, einen Verweis u. s. w. zu ertheilen, den Unterhaltsbeitrag auf einige Zeit zu suspendiren, bei wichtigen und groben Vergehen sogar dieselbe von der Schule zu entlassen, wobei die Vorschriften des Abschnitts I. §. 6. eintreten. In diesem Falle muß die Rückerstattung der auf sie verwendeten Gemeindekosten bei dem königlichen Commissariate, unter welches das Individuum gehört, eingeleitet werden. Eine weitere Bezahlung von Unterhaltskosten oder des Betrages zur Rückreise hat in diesen Fällen ohnehin nicht statt.

Dieser vorstehende §. 8. wird vor dem Anfange eines jeden Curses von dem Vorstande der Schule den Candidatinnen bekannt gemacht, und diese werden dabei zur genauen Befolgung der Vorschriften desselben ermahnt.

---

§. 77.

Instruction
für
die Hebammen im Königreiche Bayern.

Erster Abschnitt,
welcher das Verhalten der Hebammen im Allgemeinen anordnet.

§. 1.
Allgemeine Eigenschaften einer Hebamme.

Die unterrichtete, geprüfte und in Pflichten genommene Hebamme hat vor Allem und ununterbrochen, in ihrem häuslichen und bürgerlichen Leben sowohl, als in der Ausübung ihrer erlernten Kunst, sich eines unbescholtenen, nüchternen und religiösen Lebenswandels zu befleißigen, und ihren wichtigen Beruf nach den Vorschriften des erhaltenen Unterrichts und der gegenwärtigen Instruction so zu erfüllen, daß sie es jederzeit, ihres abgelegten Eides eingedenk, vor Gott, ihren Vorgesetzten, und ihrem Gewissen verantworten könne.

§. 2.
Besondere Eigenschaften einer Hebamme.

Unerläßliche Eigenschaften einer Hebamme sind ferner: Freundlichkeit gegen Jedermann, und vorzüglich gegen die Frauen, welche sich ihrer Hilfe bedienen, Bescheidenheit, Wachsamkeit, Unverdrossenheit, Verschwiegenheit, Genügsamkeit und Verträglichkeit. Reinlichkeit, sowohl des Körpers und der Hände, an welchen die Nägel immer ordentlich beschnitten und abgerundet seyn müssen, als auch des Anzuges, und bei den im Dienste vorkommenden Verrichtungen, welche sie mit Fleiß, Klugheit, Beharrlichkeit, Geduld, Ueberlegung, Vorsicht, Sorgfalt und Behutsamkeit vorzunehmen hat.

§. 3.
Ferneres allgemeines Verhalten einer Hebamme.

Eine Hebamme darf zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes nebst ihrer erlernten Hebammenkunst nur solche Geschäfte treiben, welche sie von ihrem eigentlichen Berufe nicht abziehen, wodurch ihre Hände und ihr Körper in der Ausübung ihrer Kunst keinen Schaden leiden, wie dieses z. B. durch schwere, die Hände und Finger steif und hart machende Arbeiten geschehen würde. Sie darf ohne Vorwissen und Erlaubniß der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle, und des Gerichtsarztes nicht verreisen, sie muß ihr Erkranken diesen ebenfalls anzeigen lassen, zum Dienste der Frauen immer in Bereitschaft seyn u. s. w. Damit sie leicht gefunden wird, bei ihrem Ausgehen zu Hause hinterlassen, wo sie zu treffen ist, und ihre Wohnung mit einer Tafel, worauf ihr Name mit dem Beisatze: Hebamme des Bezirkes N. ist, versehen.

§. 4.

Hebammen dürfen nicht zugleich Leichenfrauen seyn.

Eine Hebamme darf sich niemals der Herrichtung todter Kinder zur Beerdigung unterziehen, oder überhaupt die Dienste einer sogenannten Seelnonne oder eines Leichenweibes verrichten. Diejenige, welche dagegen handelt, wird bestraft. Eine Ausnahme erleiden desfalls nur die todtgebornen, oder in den ersten drei Tagen nach der Geburt verstorbenen Kinder.

§. 5.

Nöthige Fortbildung einer Hebamme.

Damit eine Hebamme ihre Berufspflichten so vollkommen als möglich erfüllen könne, ist es nicht genug, daß sie den vorgeschriebenen Unterricht genossen, die Prüfung bestanden, und die Approbation erhalten habe, sondern sie muß auch das Gelernte behalten und deshalb die vorgeschriebenen Hebammenbücher fleißig lesen und wieder lesen. Den Aerzten und Geburtshelfern, besonders aber dem vorgesetzten Gerichtsarzte wird die Hebamme bei geeigneten Anläßen, und wenn letzterer es nöthig erachtet, auch außerdessen, die im Bezuge auf die Hebammenkunst ihr vorgelegten Fragen beantworten, und dadurch den Beweis liefern, daß sie das einmal Erlernte nicht vergessen habe, und sich immer mehr zu vervollkommnen bemüht sey.

§. 6. a)

Nöthige Geräthschaften einer Hebamme.

Die Hebammengeräthschaften bestehen:

A. In einem Kästchen, welches enthält:

1) eine scharfschneidende Nabelscheere mit stumpfen Spitzen, ingleichen eine Nagelscheere mit der Feile an einem Blatte;
2) mehrere Bändchen zur Unterbindung der Nabelschnur;
3) zwei Wendungsschlingen;
4) eine kleine Bürste;
5) einen Badschwamm und zubereiteten Feuerschwamm;
6) eine zinnerne Klystirspritze für Erwachsene mit einem After- und einem Mutterrohre;
7) eine kleine zinnerne Klystirspritze für Kinder;
8) eine kleine zinnerne Taufspritze;
9) einen silbernen und einen elastischen weiblichen Katheter;
10) zwei Brustgläser zur Entleerung der Milch aus den Brüsten;
11) zwölf Warzendeckel von Wachs;
12) ein Glas mit eingeriebenem gläsernen Stopper, ein Loth haltend, mit kaustischem Salmiakgeiste gefüllt, oder zwei kleinere zu einem halben Lothe;
13) ein ähnliches Glas zu Hoffmanns schmerzstillenden Liquor;

a) s. hiezu die Entschließungen vom 3. April 1818. und 6. März 1832. (§§. 95. 96. unten).

14) ein ähnliches zur Zimmettinctur;

15) ein größeres sogenanntes Zuckerglas, ein Pfund haltend, zur Aufbewahrung der Blumen der sogenannten Feldchamillen;

16) ein ähnliches Glas, zur Aufbewahrung der Wollenblumen.

B. In einem hölzernen Gebärstuhle.

Diese Geräthschaften, welche der Hebamme zur Ausübung ihrer Kunst nebst den vorgeschriebenen Hebammenbüchern von der Gemeinde ihres Bezirkes auf Gemeindekosten bei der Schule angeschafft, und ihr von dieser übergeben worden sind, hat die Hebamme aus den Erträgnissen der Ausübung ihrer Kunst immer im brauchbaren und vollständigen Zustande zu erhalten, sie übrigens als kein Privateigenthum, sondern nur als ein ihr zum Gebrauche anvertrautes, der Gemeinde angehöriges Gut zu betrachten, und zu sorgen, daß bei ihrem Abgange von dem Hebammendienste oder nach ihrem Tode, diese Dinge der Nachfolgerin im guten Stande überliefert werden können. Sollte eine Hebamme von der vorgesetzten Stelle auf einen andern Bezirk versetzt werden, so dürfen diese Gegenstände, nämlich das Kästchen, der Gebärstuhl, und die Bücher nicht mitgenommen werden, sondern verbleiben in dem Bezirke für die Nachfolgerin. Trifft die Hebamme an ihrem neuen Orte von ihrer Vorfahrerin diese Gegenstände nicht, oder nicht in der erforderlichen Vollkommenheit und Vollständigkeit an, so ist dieses sogleich dem Ortsvorstande und dem Gerichtsarzte zu melden, welcher letztere davon sich überzeugen und das Weitere deshalb einleiten wird.

So oft der Ortsvorsteher, der Landarzt und besonders der Gerichtsarzt von dem Zustande der Hebammenrequisiten Einsicht nehmen will, hat die Hebamme sich hiezu unweigerlich zu verstehen, und den mündlichen Aufträgen des letztern in dieser Hinsicht, z. B. wegen Reparaturen, Nachschaffungen u. dgl. unverzüglich Folge zu leisten.

§. 7.

Den Hebammen ist alles medicinische Pfuschen strenge verboten.

Außer der Anwendung der in ihrem Kästchen enthaltenen Arzneien, über deren Gebrauch in der Schule der Unterricht ertheilt wurde, nämlich: des kaustischen Salmiakgeistes als Riechmittel bei Ohnmachten, der Zimmettinctur bei Blutflüßen, dann des Chamillen- und Wollblumenthee, oder eines Aufgusses von der Schaafgarbe und den Lindenblüthen, welchem nach Umständen einige Tropfen von Hofmanns schmerzstillenden Liquor zugesetzt werden können, ist den Hebammen alle Verordnung von Arzneimitteln, jede Ertheilung eines medicinischen Rathes, und auch der Vorschlag zu einer Aderläße strenge und bei angemessener Strafe untersagt. Wenn Weibspersonen sich in Zufällen, über deren Behandlung die Hebamme in der Schule nicht unterrichtet worden ist, an diese wenden; so hat sie jedesmal die Pflicht, solche an einen ordentlichen Arzt zu verweisen, aber niemals und in keinem Falle darf sie sich einer medicinischen Pfuscherei u. s. w. schuldig machen.

§. 8.

Hebammen haben die Obliegenheit, in besondern Fällen Anzeige zu erstatten.

Sollten ledige, besonders der Hebamme unbekannte Weibspersonen, deren Umstände

eine Schwangerschaft vermuthen lassen, sich bei ihr um Rath und Hilfe melden, an denselben aber ein verdächtiger starker Blutfluß, der wirkliche Abgang einer unreifen Frucht oder Mola bemerkt werden; so hat die Hebamme denselben zwar so wie sie gelehrt worden, beizuspringen, zugleich aber auch mit Enthaltung alles Curirens derlei Personen an den nächsten ordentlichen Arzt anzuweisen, und besonders ist sie schuldig, der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle davon die Anzeige durch den Ortsvorsteher zu machen. Eine ähnliche Anzeige hat jedesmal zu geschehen, wenn von medicinischen Pfuschereien anderer und von Vorfällen etwas zu ihrer Kenntniß kommt, welche ein Vergehen oder ein Verbrechen einer Person in Bezug auf Fruchtabtreibung, verheimlichte Schwangerschaft, Niederkunft oder gar Kindermord vermuthen lassen.

§. 9. [a])

Hebammen dürfen ohne Erlaubniß in ihre Wohnung keine Schwangeren zur Entbindung aufnehmen.

Es ist den Hebammen ausdrücklich verboten, in ihre Wohnung ohne besondere Erlaubniß der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle, welche für jeden einzelnen solchen Fall zu erholen ist, eine schwangere Person zur Niederkunft aufzunehmen.

§. 10.

Hebammen sollen Aberglauben und Vorurtheile zu beseitigen trachten.

Von den Hebammen, als unterrichteten und mit den natürlichen Verhältnissen des Hergangs der Geburt rc. bekannt gemachten Personen, ist billig zu erwarten, daß sie Aberglauben, schädliche Vorurtheile und Gebräuche rc., welche in manchen Gegenden in Beziehung auf Schwangere, Kreißende, Wöchnerinnen und Kinder herrschen, auf geeignete Weise ohne Heftigkeit und Spott, mit vernünftigen Vorstellungen und Zureden zu beseitigen trachten, besonders aber in der Ausübung ihrer Kunst nicht selbst dergleichen einführen, oder dazu Gelegenheit geben werden.

Unter diese Vorurtheile und schädlichen Gebräuche sind vorzüglich folgende zu zählen:

Die Furcht der Kreißenden vor Verherung; die abergläubischen Mittel zur Beförderung der Wehen; die Verwendung der Nachgeburt zur Stillung der Nachwehen, zur Heilung der Muttermale und Kröpfe; der Gebrauch des Blutsteins zur Stillung der Blutflüße; das Ausdrucken der Milch aus den Brüsten der Neugebornen; das Formen des durch die Geburt verunstalteten Kopfes; das unnöthige Lösen des Zungenbandes; das zu ängstliche und deshalb schädliche augenblickliche Reinigen der Haut des Kindes von dem anklebenden Schleime in dem ersten Bade; das nachtheilige feste Wickeln der Kinder; das zu heftige Wiegen der Kinder auf Wellenbetten; der schädliche Gebrauch der sogenannten Sauglappen (Schnuller) u. dgl. mehr.

Zweiter Abschnitt,

welcher das Verhalten der Hebammen bei der eigentlichen Ausübung ihrer Kunst genauer vorschreibt.

§. 1.

Vorschriften des Verhaltens der Hebammen bei Schwangeren.

Wenn eine Hebamme zu einer Schwangeren gerufen wird, soll sie sich gegen dieselbe

a) s. hiezu die Entschließungen vom 16. September 1822. und 10. December 1828. (§§. 97. 98. unten.)

ohne alle Rücksicht auf äußere Umstände und Verhältnisse, nämlich: ob diese arm oder reich, verheirathet oder ledig ist, dienstfertig und sanftmüthig betragen, denen, welche zum erstenmal schwanger sind, soll sie sorgfältig von allen Handlungen abrathen, durch welche der künftigen Mutter oder der Leibesfrucht Nachtheil zugehen kann, als z. B. sind: heftige Leibes- und Gemüthsbewegungen, starkes Schnüren des Körpers, Tragen schwerer Lasten, schnelles Bücken, Springen, Tanzen, vieles Sitzen, der Genuß erhitzender Speisen und Getränke u. s. w. Die Hebamme soll sich, so wie sie in dem Unterrichte gelehrt worden ist, um die Zeit der Schwangerschaft erkundigen und daraus die wahrscheinliche Zeit der bevorstehenden Geburt berechnen, damit sowohl die Schwangere, als auch die Hebamme sich zeitig genug darnach zu richten wissen. Alle ihr bei der Ausübung ihrer Kunst anvertrauten Heimlichkeiten, oder sonst ihr bekannt gewordenen Umstände und Familienverhältnisse soll sie sorgfältig gegen Jedermann verschweigen. Was jedoch eine Kränklichkeit oder Krankheit betrifft, darüber soll sie ihre Kunden an einen Arzt verweisen, und diesem auf Befragen offenbaren, was darauf Bezug hat, um, soviel es möglich ist, allen Schaden zu verhüten, welchen die oft übertriebene Schamhaftigkeit solcher Personen verursachen könnte.

§. 2.

Vorschriften des Verhaltens der Hebammen bei Gebärenden.

Wenn eine Hebamme, es sey am Tage oder zur Nachtzeit, zu einer Gebärenden gerufen wird, so muß sie sich ohne Verzug zu derselben begeben, ihren Gebärstuhl und ihr Kästchen mitnehmen, und die nöthige Hilfe, genau so wie sie gelehrt worden ist, ohne jemals davon abzugehen, oder nach ihren eigenen Meinungen und Ansichten zu handeln, vorsichtig und herzhaft, nie aber voreilig und verwegen leisten.

Dabei sind folgende Puncte zu beobachten:

1) Vor allem hat sich die Hebamme zu überzeugen, ob auch die Zeit zur Geburt, nach der Rechnung der Schwangerschaft, nach dem Zustande der Geburtstheile, und nach den beginnenden Geburtsschmerzen wirklich eingetreten ist.

2) Die Hebamme hat deshalb durch äußerliche Untersuchung sich von dem Zustande des Kindes und der Gebärmutter, und durch innerliche Untersuchung von dem Zustande des Muttermundes zu unterrichten, zu welch letzterem Behufe die untersuchenden Finger jedesmal mit reinem Oele, Fett oder frischer Butter zu bestreichen sind.

3) Wenn die Zeit der Geburt wirklich vorhanden ist, so soll die Hebamme sorgen, daß der Mastdarm und die Urinblase der Schwangeren entleeret werden.

4) Bei dem ganzen Geschäfte der Niederkunft ist jede überflüßige, theils unanständige, theils durch Erkältung der Theile schädliche Entblößung der Kreißenden sorgfältig zu vermeiden.

5) Nie darf die Gebärende auf irgend eine Art zur Geburtsarbeit von der Hebamme zu frühe oder zu gewaltsam angestrengt, oder darin übertrieben, vor der vollkommenen Oeffnung des Muttermundes zum Durchgange des Kindes in den Gebärstuhl genöthigt, oder zur ernstlichen Verarbeitung der Wehen angehalten werden.

6) Noch viel weniger darf die Hebamme durch Druck des Unterleibes, oder durch Ausdehnung und unnöthiges Wühlen in den Geburtstheilen und dem Mastdarme, Wehen zu erregen suchen, und auch nicht durch das Sprengen der Wasserblase (die dringenden Fälle,

in welchen sie dieses gelehrt worden ist, ausgenommen) die Geburt zu beschleunigen trachten, indem hieraus schwere Geburten, Zerreißungen des Mittelfleisches, Muttervorfälle, Entzündungen und andere üble Folgen entstehen.

7) Die Hebamme darf nicht zugeben, daß durch hitzige treibende Mittel die Geburt befördert werde, und soll dieses von der Gebärenden und den Umstehenden nichts desto weniger und gegen ihren Rath geschehen; so hat sie die Anzeige davon dem nächsten Geburtshelfer oder Arzte, sobald dieses geschehen kann, zu machen, den Ortsvorsteher und Ortspfarrer aber unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen, und sich auf diese Weise gegen die daraus entstehenden übeln Folgen zu verwahren.

8) Um sich über den bevorstehenden Hergang der Geburt frühzeitig genug richtige Kenntniß zu verschaffen, hat die Hebamme die innerliche Untersuchung vor und nach dem Wassersprunge, und zwar jedesmal sowohl vor als während einer Wehe vorzunehmen.

9) Die übrige Hilfe, welche die Hebamme der Kreißenden im Verlaufe einer regelmäßigen Geburt zu leisten hat, bestehet in der der Gebärenden im Verhältnisse des Vorrückens des Kindes jedesmal am vortheilhaftesten zu gebenden Lage, in sanftem Zureden zur Ausdauer und Mitwirkung, in der gehörigen Unterstützung des Mittelfleisches, und in den richtigen Handgriffen bei der wirklichen Geburt des Kindes, bei der Trennung der Nabelschnur, und dem Abgange der Nachgeburt, so wie der Hebamme dieses gelehrt worden ist.

§. 3.

Hebammen dürfen Gebärende nicht verlassen.

In der Ausübung ihrer Kunst hat die Hebamme, wie schon im 1. §. dieses Abschnittes vorgeschrieben wurde, allen die sie um Hilfe rufen lassen, vorzugsweise aber den in ihrem Bezirke befindlichen Gebärenden, Reichen und Armen, Verehelichten und Unverehelichten ohne Unterschied, und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie man sie zur Hilfe verlangt hat, zu Diensten zu stehen, und sie darf die Gebärende, welcher sie beizustehen angefangen hat, bis zur völligen Beendigung der Geburt nicht mehr verlassen, falls sie auch zu einer andern gerufen würde, sondern sie soll diese an eine andere Hebamme, oder an einen Geburtshelfer verweisen, aber nicht auf sich warten lassen, noch die Gebärende, der sie eben beistehet, zur gewaltsamen Vollendung der Geburt anstrengen.

§. 4.

Hebammen müssen nach Umständen auf zeitige Herbeirufung eines Geburtshelfers bedacht seyn.

Einer Hebamme ist auf das Ernstlichste und bei Vermeidung nachdrücklicher unausbleiblicher Strafe verboten, sich in schweren, harten und regelwidrigen Geburten auf ihre eigene Geschicklichkeit zu verlassen, oder wohl gar die Herbeirufung eines Geburtshelfers zu widerrathen und sich derselben zu widersetzen, sondern sie ist verbunden, wenn auch bei übrigens gut scheinenden Umständen, bei gehörigen Wehen, bei gutem Stande des Kindes zur Geburt, bei gut beschaffenem Becken, bei gehörig erweitertem Muttermunde, bei einer Person, welche schon mehrmals geboren hat, sechs bis acht Stunden, und bei einer Erstgebärenden zwölf bis sechszehn Stunden nach gesprungener Wasserblase, die Geburt nicht erfolgt oder gehörig vorrückt: — vor

Allem aber bei bedenklichen Zufällen, worüber die nach dem Wassersprunge vorgenommene Untersuchung keinen Zweifel läßt, nämlich: bei einer übeln Lage des Kindes oder der Gebärmutter, bei vorliegender Nabelschnur oder andern Theilen des Kindes, als des richtig gestellten Kopfes und höchstens des Steißes, (dieses aber nur bei gut gewachsenen Personen und gehörig beschaffenen Becken) endlich bei Blutstürzungen, bei vorliegender Nachgeburt, bei konvulsivischen Zufällen, bei allgemeiner Schwäche, gänzlichem Mangel der Wehen, schon früher vorhandenen oder während der Geburtsarbeit entstandenen innerlichen oder äußerlichen Krankheiten jeder Art, bei übel gewachsenen und alten Personen, überhaupt in allen Fällen, in welchen dieses in der Schule gelehrt und in dem Hebammenbuche vorgeschrieben worden ist, und wo bei dem geringsten Verzuge der geeigneten Hilfe, der Mutter, dem Kinde, oder beiden zugleich Gefahr drohet — frühzeitig genug einen approbirten Geburtshelfer zur Beendigung der Geburt rufen zu lassen.

Bis zu dessen Ankunft hat die Hebamme der Kreißenden von aller Verarbeitung der Wehen abzurathen, ihr Muth zuzusprechen, Ruhe und Geduld zu empfehlen, sich selbst aber außer der Zubereitung des nöthigen Geburtslagers, alles Arbeitens an der Kreißenden zu enthalten.

Die Herbeirufung eines Geburtshelfers in den angegebenen Fällen auf dem Lande, soll die Hebamme immer so frühzeitig betreiben, als es nöthig ist, damit derselbe noch zur rechten Zeit ankommen könne.

§. 5.

Was zu thun ist, wenn der Herbeirufung eines Geburtshelfers Hindernisse gelegt werden.

Wenn eine Hebamme bei solchen bedenklichen Geburtsfällen die schleunige Herbeirufung eines approbirten Geburtshelfers wiederholt und mit dem nöthigen Nachdrucke begehrt hat, ohne daß die Kreißende oder die Anverwandten derselben ihr dringendes Verlangen erfüllen; so ist es Pflicht der Hebamme, den Seelsorger des Ortes, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, den Ortsvorsteher zu rufen, und ihn zu ersuchen, durch Vorstellungen und Zureden bei der Kreißenden oder deren Angehörigen zu bewirken, daß ein Geburtshelfer herbeigeholt werde. Sollte auch dieses fruchtlos seyn; so hat sich die Hebamme von dem Seelsorger oder Ortsvorsteher ein Zeugniß darüber zu verschaffen, daß sie ihrer Seits nach Pflichten gehandelt habe. — Die Hebamme darf aber in keinem Falle zugeben, daß ein Pfuscher oder nicht approbirter Geburtshelfer zur Geburt beigezogen werde.

§. 6.

Was zu thun, wenn ihr in der Ausübung ihrer Kunst Hindernisse gelegt werden.

Eine ähnliche Sicherstellung ihres Verfahrens (siehe den vorstehenden §. 5.) hat sich die Hebamme zu verschaffen, wenn sie zu einer Kreißenden zu spät gerufen werden sollte, wenn diese aus bösem Willen oder übel angewendeter Schamhaftigkeit die Untersuchung zur gehörigen Zeit nicht gestatten will u. s. w.

Die Hebamme hat über alle in ihrem Bezirke vorkommenden Geburten, zu welchen weder sie, noch eine andere approbirte Hebamme, noch ein Geburtshelfer zugezogen worden ist,

alsogleich eine Anzeige an den Pfarrer und Obmann und an den vorgesetzten Gerichtsarzt zu machen.

§. 7.

Wie in Fällen der Gefahr in Beziehung auf die Kreißende zu verfahren ist.

Jede auch nur entfernte Gefahr während dem Geburtsgeschäfte, den Wochen, oder in Hinsicht auf das neugeborne Kind — alles was durch Furcht, Angst oder Schrecken bei der von der Geburtsarbeit unzertrennlichen Schwäche und gesteigerten Empfindlichkeit, Nachtheil für die Gesundheit hervorzubringen im Stande ist, muß der Kreißenden oder der Wöchnerin sorgfältig und so lange es immer nur möglich ist, verschwiegen bleiben. Dem Manne oder den Angehörigen dürfen jedoch dergleichen Gegenstände nicht verheimlichet werden. Dahin gehören vorzüglich: Mängel und Mißbildungen des Kindes, der Scheintod oder wirkliche Tod desselben. Daß in solchen Fällen auf der Stelle ein Arzt oder Geburtshelfer hergerufen werden müsse, ist schon oben und mehrmals erinnert worden. Aus dem nämlichen Grunde muß sich die Hebamme auch enthalten, unglückliche Geschichten von Niederkunften anderer, Unglücksfälle, welche sich mit Neugebornen zugetragen haben u. dgl. aus Ruhmsucht oder Schwatzhaftigkeit, Schwangeren, Kreißenden oder Wöchnerinnen zu erzählen.

§. 8.

Was bei dem Scheintodte der Neugebornen zu thun ist.

Bis zur Ankunft des Arztes oder Geburtshelfers muß die Hebamme ein neugebornes scheintodtes Kind durch alle ihr in dem Unterrichte bekannt gemachten Mittel, mit möglichstem und anhaltendem Fleiße ins Leben zurück zu bringen bemüht seyn, und wenn sich nicht schon sichere Zeichen der Fäulniß an dem Kinde bemerken lassen, mit der Anwendung der Belebungsmittel stundenlange fortfahren. Dieses Geschäft wird seiner Wichtigkeit wegen den Hebammen besonders an das Herz gelegt und sie sollen dabei folgende Fälle wohl unterscheiden.

Entweder ist das Kind sehr blaß und schwach, sein Herz schlägt kaum oder gar nicht, die Brust ist durch den blossen Reiz der eindringenden Luft nicht in Bewegung zu bringen und man bemerkt überhaupt das Ansehen eines ohne Erstickung oder Erdroßlung Erblichenen.

Oder das Kind ist im Gesichte aufgedunsen, hat eine dunkelrothe oder rothblaue Farbe, wie sie Erdrosselte oder gehenkte Menschen haben.

In dem ersten Fall kann das Kind aus eigenen Kräften seine Säfte nicht umtreiben, und es ist noch des Einflusses der Mutter zur Bewegung seines Blutes bis zur gänzlichen Erholung bedürftig. Die Hebamme darf unter solchen Umständen das Kind nicht sogleich von seiner Mutter lostrennen, es sey denn, daß die Nachgeburt bereits zum Theile, oder ganz sich gelöset hätte, sondern sie soll einige Minuten mit der Unterbindung der Nabelschnur zuwarten, während welchem Zeitraume sie dem Kinde auf andere Weise beispringt.

In dem zweiten Falle ist das auf dem Gehirne und in den Lungen stockende Blut an dem ausbleibenden Athem schuld und das Kind stirbt ohne geeignete Hilfe an Schlagfluß und Erstickung. Hier muß die Hebamme vor Allem den kindlichen Theil der Nabelschnur erst dann unterbinden, wenn zwei bis drei Unzen Blut aus derselben gelassen sind und so eine verhältnißmäßige Aderlässe gemacht worden ist.

In beiden Fällen hat die Hebamme ungesäumt noch folgende Hilfsmittel anzuwenden:

Der in der Mund- und Gaumenhöhle, dann vor der Luftröhre befindliche häufige Schleim muß behutsam mit dem Finger hervorgeholet werden. Das Kind wird ausgestreckt auf seine Seite gelegt, man hält beide Nasenlöcher zu und bläst mit dem Munde zwei- bis dreimal Luft durch den Mund des Kindes behutsam, nicht mit zu großer Gewalt, in die Lungen desselben. Das erste und einzige Zeichen, daß dieses anschlage, ist, wenn sich die Brust des Kindes aus eigener Kraft in die Höhe hebt. Es ist sodann nicht mehr rathsam das Einblasen zu wiederholen, weil sonst eben dadurch Erstickung und Beschädigung der Lunge hervorgebracht werden könnte. Dem Kinde wird ein Clystir von lauwarmen Wasser, Chamillenabsud, oder einer leichten Abkochung von gewöhnlichem Rauchtabacke beigebracht. Man reibt mit der in dem Kästchen befindlichen mäßig rauhen Bürste die Fußsohlen und die beiden Brustwarzen: man kitzelt Nase und Schlund mit einer Feder, spritzet kaltes Wasser oder Wein gähe in das Angesicht, auf die Brust, auf die Geburtstheile, man hält den flüchtigen kaustischen Salmiakgeist vor die Nase, man bläst stark in die Ohren, bewegt mit beiden Händen die Brust und den Leib des Kindes auf und ab, man umwickelt die untern Theile des Kindes immer mit warmen Tüchern, man wäscht das Haupt und das Angesicht mit warmen Weine, legt damit befeuchtete Leinwandstücke warm auf die Magengegend und auf den Unterleib, man bringt das Kind in ein lauwarmes Bad, dem, besonders bei dem Scheintodte aus Schwäche, warmer Wein zugegossen werden kann.

Mit allen diesen Mitteln muß sorgfältig abgewechselt, und es darf der Versuch nicht aufgegeben werden, bis sich nach Verlauf von einigen Stunden die Gewißheit ergibt, ob das Kind im Pulse, oder im Athemholen einiges Leben verrathe, oder ob im Gegentheile dasselbe immer kälter und einem Todten ähnlicher werde.

Nach allen fruchtlos abgelaufenen Versuchen soll das Kind nicht in eine unbewohnte kalte Kammer u. dgl, sondern über den ganzen Leib, mit Ausnahme des Kopfes, in warme Decken eingewickelt, an einen mäßig warmen Ort, wo man es noch eine Zeit lang im Gesichte behält, gelegt werden.

§. 9.

Was bei Bildungsfehlern und Mißstaltungen der Neugebornen zu thun ist.

Wenn die Hebamme an einem neugebornen Kinde eine regelwidrige Bildung, Mißstaltung u. dgl. wahrnimmt, so hat sie schleunig einen Arzt oder Geburtshelfer herbeirufen zu lassen und davon zugleich dem vorgesetzten Gerichtsarzte außerordentliche Anzeige zu machen. Gegen andere Personen, als den Vater und die nächsten Anverwandten des Kindes, soll sie darüber Verschwiegenheit beobachten, und besonders der Mutter solches zu verheimlichen trachten. (Siehe den vorstehenden § 7) Sollte aber ein Kind noch so mißstaltet seyn, so darf die Hebamme an demselben doch nichts unterlassen, was zu dessen Erhaltung dienen kann, sondern sie hat es, wie ein ganz gesundes und wohlgebildetes Kind zu behandeln.

§. 10.

Wenn die Hebamme ein Kind durch die Wendung zur Welt befördern dürfe.

In denjenigen außerordentlichen Fällen, in welchen die Geburt nur durch schnelle Wendung des Kindes auf die Füße und Ausziehung mit denselben aus dem Leibe der Mutter, bewerk-

stelliget werden kann, und wo die Zeit zur Herbeirufung eines Geburtshelfers wegen dringender Gefahr für Mutter und Kind zu kurz ist, muß die Hebamme die Wendung nach den Regeln der Kunst, so wie sie gelehrt worden ist, vornehmen.

Die Anwendung von Instrumenten zur Beförderung der Geburt ist den Hebammen bei schwerer Strafe untersagt.

§. 11.

Was in Hinsicht der Nachgeburt zu beobachten ist.

Nach vollendeter Geburt des Kindes hat die Hebamme in der Regel den Abgang der Nachgeburt mit Geduld abzuwarten, und sie soll, wenn die Entbundene sich übrigens wohl be, findet, die Nachgeburt aber durch sehr gelindes Ziehen an der Nabelschnur nicht willig folgen will, und wenn nicht dringende Zufälle, z. B. heftiger Blutfluß, ein anderes rathen, deshalb in den ersten zwei bis drei Stunden nichts weiter unternehmen, als von Zeit zu Zeit den Leib der Entbundenen gelinde zu reiben, in keinem Falle und unter keinerlei Vorwand darf die Hebamme unbehutsam und stark an der Nabelschnur ziehen. Wenn nichtsdestoweniger die Nachgeburt nicht folgen will; so muß ein Geburtshelfer gerufen werden.

Nur in den wenigen seltenen Fällen, in welchen die Wegnahme der Nachgeburt augenblicklich nothwendig ist, bevor noch ein Geburtshelfer gerufen werden und ankommen kann, darf die Hebamme, so wie sie gelehrt worden ist, zur Lösung der Nachgeburt schreiten, bei welchem Geschäfte sie sich wohl in Acht zu nehmen hat, daß durch die in die Gebärmutter eingebrachte Hand und durch die Finger kein innerer Theil der Frau verletzt, gezerret, oder aus seiner Lage gebracht werde. Wo es nur immer möglich ist, soll die Hebamme die Wegnahme der Nachgeburt einem Geburtshelfer überlassen, weil bei diesem Geschäfte für die Mutter oft mehr Gefahr zu befürchten ist, als durch die eigentliche Geburt des Kindes.

Hat die Hebamme die Nabelschnur abgerissen, so ist dieses dem herbeizurufenden Geburtshelfer nicht zu verschweigen. Ist aber die Nabelschnur so kurz an dem Leibe des Kindes abgerissen, daß der Kindstheil derselben nicht mehr unterbunden werden kann; so soll ein Stück zubereiteter Feuerschwamm und darüber ein Bäuschchen von Leinwand auf den Nabel gelegt und das Ganze mit einer Nabelbinde um den Leib befestiget werden. Um eine Verblutung zu verhüten, ist die Hebamme jedoch auch hier verbunden, zur Behandlung dieses Zufalls einen Arzt oder Geburtshelfer sogleich rufen zu lassen.

§. 12.

Was wegen Lösung der Zunge zu thun ist.

Es ist bereits oben (Abschnitt I. §. 10.) den Hebammen das in manchen Orten an jedem Kinde übliche unnöthige Lösen der Zunge untersagt worden. Wenn aber, was zuweilen doch der Fall ist, das Zungenbändchen eines Neugebornen so weit nach vorne an die Zunge angewachsen wäre, daß dadurch das Kind am Säugen gehindert wird, so ist zur alsbaldigen kunstmäßigen Vornahme dieser Operation ein Arzt oder Geburtshelfer zu rufen.

§. 13.

Was wegen der Kopfgeschwulst der Neugebornen zu thun ist.

Die oft vorkommende sonderbare Gestalt und die Geschwulst des Scheitels an dem Kopfe der Neugebornen, bei welchem die Geburt etwas langsam und hart war, kann gewöhnlich zur Heilung der Natur überlassen werden. Nur wenn die Kopfgeschwulst sehr groß ist, welche man **Vorkopf** nennt, soll die Hebamme zur baldigen Zertheilung Umschläge von warmem Weine darauf bringen. Alles Drücken und Formen des Kopfes mit den Händen ist dem Kinde schädlich und dessen Leben gefährlich.

§. 14.

Was wegen der Nothtaufe zu thun ist.

Ein Geschäft, welches die Hebamme während der letzten Zeit der Geburt oder unmittelbar nach Beendigung derselben, in dem Falle, wenn dem Leben des Kindes Gefahr drohet, nicht unterlassen darf, ist die Ertheilung der Nothtaufe, wozu sie sich während der Geburt des in ihrem Kästchen vorräthigen eigenen Spritzchens zu bedienen hat. Dieses Geschäft ist nach den Vorschriften derjenigen Religion zu verrichten, in welcher es von den Eltern des Kindes verlangt wird.

Bei Geburten der Frauen hebräischer Religion hat jedoch die Hebamme die Nothtaufe gänzlich zu unterlassen.

§. 15.

Was im Betreffe des Vaters eines unehelichen Kindes zu thun ist.

Es kommt der Hebamme bei einer Gebärenden, welche unverheirathet ist, nicht zu, nach dem Vater des Kindes zu fragen, noch überhaupt sich über diesen Gegenstand in Gespräche einzulassen, noch vielweniger Nachforschungen darüber vorzunehmen.

§. 16.

Was bei verstorbenen Schwangeren und entbundenen Kreißenden zu thun ist.

Wenn eine Hebamme in Erfahrung bringt, daß eine schwangere Person in ihrem Bezirke nach dem siebenten Monate der Schwangerschaft unentbunden gestorben ist, und wenn etwa eine Kreißende unter den Händen der Hebamme unentbunden sterben sollte; so muß auf das schleunigste ein Arzt oder ein Geburtshelfer zur Vornahme des Kaiserschnittes gerufen werden. Derlei Personen sind unterdessen im Bette, in der Wärme zu erhalten, und überhaupt als Scheintodte zu behandeln.

§. 17.

Wie die Wöchnerinnen und die Neugebornen zu besorgen sind.

Nach vollendeter Geburt hat die Hebamme die Entbundene mit aller Sorgfalt in das Bette zu bringen (wenn nicht die Entbindung in dem Bette selbst vorgenommen wurde), den Leib derselben zu reinigen, den Bauch mit einer breiten Binde mäßig zusammen zu halten, oder mit

Tüchern in etwas, ohne unangenehme Gefühle dadurch zu verursachen, zu beschweren; sie hat das Kind zu reinigen, und in einem milchwarmen Bade zu baden, dabei aber den oft auf der Haut desselben festklebenden Schleim nicht mit Gewalt auf einmal loszumachen, es dann zu trocknen und zu kleiden.

In dem Bade ist sorgfältig nachzusehen, ob keine Mißbildung, keine Verrenkung, kein Beinbruch u. s. w. vorhanden, ob der After, der Harngang u. dgl. offen sey.

Der Mutter ist die größte Ruhe zu empfehlen, aller Lärm ist zu vermeiden, jede nicht durchaus nöthige Person ist aus dem Zimmer zu entfernen, und es ist zu sorgen, daß dieses nicht zu kalt, besonders aber nicht zu warm sey. Das Licht im Zimmer soll gemäßigt seyn, und weder der Mutter, noch viel weniger dem Kinde gerade, oder über die Stirne in die Augen fallen. Das feste Wickeln und das starke Wiegen ist dem Kinde schädlich.

In dem Zimmer einer Gebärenden und Wöchnerin dürfen keine Thiere, z. B. Vögel außer dem Käfiche, Hunde, Katzen u. dgl. geduldet werden, weil besonders letztere gerne der Wärme nachgehen, und so das neugeborne Kind leicht beschädigen könnten. Die Mutter ist zu erinnern, daß sie dem in ihr Bette an ihre Seite genommenen Kinde im Schlafe keinen Schaden zufüge. Es ist bei der Wöchnerin öfters nachzusehen, ob die Kindbettreinigung gehörig, nicht zu stark fließe, oder wohl gar unterdrückt sey, in welchem Falle, so wie überhaupt bei jeder Unpäßlichkeit oder Krankheit der Wöchnerin und des Kindes sogleich ein Arzt gerufen werden muß. Nur wenn alle diese Dinge angeordnet und besorgt sind, wenn die Gebärmutter entleeret und zusammengezogen, und also keine Gefahr eines Blutsturzes mehr zu befürchten ist, darf sich die Hebamme von der Entbundenen entfernen.

Wird das neugeborne Kind zur Taufe aus dem Hause zur Kirche getragen, so hat die Hebamme bei schwerer Verantwortlichkeit gehörigen Bedacht darauf zu nehmen, und Fürsorge zu treffen, daß dem Kinde durch den Transport und durch die Taufe, nach den Umständen, der Jahrszeit und der Witterung, kein Nachtheil zugehe. Wo die sogenannten Kindtaufsschmause üblich sind, hat die Hebamme dafür zu sorgen, daß die Kindbetterin dadurch nicht beunruhiget werde, und besonders, daß diese nicht auf irgend eine Art daran theilnehme. Die Hebamme selbst hat sich bei dieser Gelegenheit besonders nüchtern, mäßig, ordentlich und anständig zu betragen.

Das übrige Verhalten und die ganze Lebensordnung der Wöchnerin und des Kindes hat die Hebamme so anzurathen, wie sie dieses in dem Unterrichte gelehret worden ist, und dabei der Mutter vorzustellen, welchen Nachtheil eine Verkältung, ein Schrecken, Zorn, Verdruß u. s. w., dann das zu frühe Verlassen des Bettes und des Hauses, das Verrichten schwerer Arbeiten u. s. w. hervorbringe. — Die Hebamme wird aus dieser Ursache jede Wöchnerin, welche sich ihrer Hilfe bedient, wenigstens durch neun Tage nach der Entbindung, und wenn es erforderlich ist, oder verlangt wird, noch länger, und besonders in den ersten Tagen öfter als nur täglich einmal, besuchen, und nicht versäumen, daß bei jeder, auch nicht von großer Bedeutung scheinenden Unpäßlichkeit des Kindes und der Wöchnerin, vorzüglich aber bei ungewöhnlichen Schmerzen derselben in dem Unterleibe und in den Brüsten, ein Arzt herbeigerufen werde.

§. 18.

Was im Betreffe des Purgirens und der Nahrung der Neugebornen noch besonders zu beobachten ist.

Es ist den Hebammen (wie in dieser Instruction mehrmals vorkommt) untersagt, ein Arzneimittel selbst anzuwenden, oder zum Gebrauche desselben zu rathen. Dieses bezieht sich ganz besonders auf die sogenannten Purgirsäftchen, welche den neugebornen Kindern nach altem Herkommen in manchen Gegenden zur Abführung des Kindspeches gereicht werden wollen. Dem neugebornen Kinde ist zu diesem Zwecke nichts zuträglicher, als zeitig genug, sobald sich die Mutter von der Geburt nur in etwas erholt hat, zum Säugen an die Brust gelegt zu werden. Einer jeden Hebamme wird es deshalb zu einer vorzüglichen Pflicht gemacht, die Mutter, wenn dieses nach dem Gesundheitszustande derselben, nach dem Baue ihrer Brüste und Brustwarzen nicht durchaus unmöglich ist, wenn sich Milch in die Brüste absondert und das Kind dieselbe annimmt, zur Selbststillung ihrer Kinder an den Brüsten zu bereden, das Schoppen der Kinder mit Mehlbrei u. dgl. schon in den ersten Stunden nach der Geburt zu widerrathen, und so durch eine dem Zustande der Mutter und des Kindes gleich angemessene natürliche Lebensordnung, dem in der Schule erhaltenen Unterrichte gemäß, zur Verminderung der Sterblichkeit der Neugebornen, und zur Erhaltung der Mütter, so viel in ihren Kräften ist, beizutragen. In ihren monatlichen tabellarischen Anzeigen (siehe Abschnitt III. §. 3.) über die gemachten Geburten und besuchten Wöchnerinnen, hat deshalb die Hebamme an dem bezeichneten Orte besonders zu bemerken, ob die neue Mutter ihr Kind stille, oder aus welcher Ursache dieses unterlassen werde?

Dritter Abschnitt,

welcher das Verhältniß der Hebammen gegen ihre Mithebammen, gegen die Geburtshelfer und Aerzte, dann gegen den Gerichtsarzt und die Gerichts- oder Polizeistelle besonders vorschreibt.

§. 1.

Verhältnisse der Hebammen unter sich.

Die Hebammen sollen unter sich in Einigkeit und Freundschaft leben, einander nicht verunglimpfen noch unhöflich begegnen, sich wechselsweise nicht verdrängen, und bei Schwangeren und Gebärenden nicht aufdringen, da es in der Willkühr dieser liegt, diejenige Hebamme zu wählen, auf welche sie das größte Vertrauen haben. Die Ausübung der Hebammenkunst ist für jede Hebamme nicht auf den ihr angewiesenen District allein beschränkt, sondern es ist einer jeden erlaubt, auch Frauen außer ihrem Districte Geburtshilfe zu leisten, in so ferne dieses ohne Vernachläßigung der ihr in demselben obliegenden Geschäfte seyn kann, da die Gemeinden, für welche sie zunächst angestellt ist, das erste Recht auf ihren Beistand haben.

§. 2.

Verhältnisse der Hebammen zu den Geburtshelfern und Aerzten.

Es ist in der gegenwärtigen Instruction schon an mehreren Orten die Rede davon ge-

wesen, daß die Hebammen den ihnen in der Lehre vorgezeichneten Umfang ihres Wirkungskreises in der Ausübung der Hebammenkunst nicht überschreiten, nichts unternehmen, und sich auf nichts einlassen sollen, was ihre Kräfte, Fähigkeiten und Kenntnisse übersteiget. Sie erhalten nichts desto weniger hier noch einmal den Auftrag, in allen zweifelhaften und bedenklichen Fällen zeitig genug einen Geburtshelfer, und bei allen ihnen vorkommenden äußerlichen und innerlichen Krankheiten einen Arzt herbeirufen zu lassen, und sich auf diese Art vor Verantwortung und Strafe sicher zu stellen, welche die dagegen Handelnden unnachsichtlich treffen wird. — Die Hebammen haben den Aerzten, Landärzten und Geburtshelfern mit gebührender Achtung zu begegnen, und treffen sie in der Ausübung ihrer Kunst mit dem einen oder andern von diesen zusammen, jederzeit unverholen den Hergang der Sache mit der gewissenhaftesten Genauigkeit, mit Angabe aller Umstände, und ohne Verschweigung der etwa selbst gemachten Fehler zu hinterbringen, auf alle an sie gestellte Fragen bestimmte, und der Wahrheit angemessene Antworten zu geben, und ohne Weigerung die ihnen von den Aerzten und Geburtshelfern übertragenen Geschäfte zu verrichten, oder die ihnen ertheilten Rathschläge zu befolgen.

Damit der schleunigen Herbeirufung des nächsten Arztes oder Geburtshelfers in den Fällen des Bedarfs kein Hinderniß im Wege stehe, sollen die Hebammen die ihnen vorgesetzten Gerichtsärzte um ein Verzeichniß der in ihren, so wie in dem benachbarten Gerichtsbezirke wohnenden Aerzte, Landärzte und Geburtshelfer ersuchen.

§. 3.

Verhältnisse der Hebammen zu den Gerichts- und Polizeistellen. Monatliche Rapporte.

In der Ausübung ihrer Kunst ist die Hebamme jedem Arzte und Geburtshelfer untergeordnet, besonders aber stehet sie unter dem Gerichtsarzte und der Gerichts- oder Polizeistelle ihres Bezirks. An den Gerichtsarzt muß jede Hebamme ohne Ausnahme, über die in einem Monate ihr vorgekommenen Geschäfte, gemachten Geburten, besorgten Verrichtungen und die übrigen in der Tabelle vorgeschriebenen Puncte, eine schriftliche Anzeige in den nächsten fünf Tagen des darauf folgenden Monats einsenden. Sollten einer Hebamme in einem ganzen Monate keine Geschäfte in der Geburtshilfe vorgekommen seyn, so hat sie eine Fehlanzeige einzusenden. Die gedruckten Tabellen zu diesen Monatsrapporten werden jeder Hebamme durch den Gerichtsarzt, welcher dieselben von seinem vorgesetzten Commissariate erhält, in gehöriger Anzahl zugetheilt. Wenn die Gerichts- oder Polizeistellen, so wie die Pfarrämter eine besondere Anzeige der vorgefallenen Geburten sogleich nach deren Beendigung verlangen, so hat diesen die Hebamme ebenfalls entweder unmittelbar, oder durch die Ortsvorsteher schriftlich zu entsprechen.

Von den außerordentlichen Anzeigen an den Gerichtsarzt ist oben bei den geeigneten Anlässen gehandelt worden.

§. 4.

Verhalten der Hebammen bei gerichtlichen Vorfällen.

Wird die Hebamme von einer Gerichts- oder Polizeistelle um Gegenstände befragt, welche in die Ausübung ihrer Kunst einschlagen, so hat sie ihre Antworten darauf genau, der

strengsten Wahrheit gemäß, nach ihrer Ueberzeugung, so wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten sich getrauet, ohne Rücksicht auf etwaige Freundschaft oder Feindschaft, auf Vortheile, Versprechungen oder Drohungen, zu Protocoll zu geben.

Ein Gleiches liegt ihr ob, wenn ihr von einer solchen Stelle eine Besichtigung, eine Untersuchung u. dgl. aufgetragen wird.

§. 5.

Verantwortlichkeit und Strafen der Hebammen.

Den Hauptumfang der Obliegenheiten einer Hebamme bestimmt die gegenwärtige Instruction.

Sollte eine Hebamme in der Ausübung ihrer so wichtigen, immer das Leben zweier Menschen angehenden Kunst; oder in ihrem sittlichen Betragen, der Instruction oder den Medicinalgesetzen überhaupt zuwider handeln, so wird sie der Verantwortlichkeit und Strafe dafür nicht entgehen.

Die Erinnerungen, Ahndungen und Strafen der Hebammen sind verschieden, nachdem sie sich entweder in der Ausübung ihrer Kunst, oder in ihrem sittlichen Betragen etwas haben zu Schulden kommen lassen.

Eine Hebamme, welche sich eines Versehens in der Ausübung ihrer Kunst schuldig gemacht hat, wird, sobald dieses von dem Gerichtsarzte hergestellt, von ihm vorgerufen, darüber zur Rede gestellt, und wenn der Gegenstand und der dadurch verursachte Nachtheil nicht vom Belange ist, zurechtgewiesen, und für die Zukunft gewarnet.

Wenn einer Hebamme ein solches Versehen zum drittenmale zur Last liegt, oder wenn die Sache von Wichtigkeit, und Jemanden wirklicher Schaden dadurch zugegangen ist, so hat der Gerichtsarzt die Pflicht, den Fall mit den vorhergehenden, welche dieselbe Hebamme betreffen, dem königlichen Commissariate anzuzeigen, das die Untersuchung, und nach Umständen eine Ahndung, Zurechtweisung oder Strafe eintreten läßt.

Diese Strafen bestehen in Civilarrest von 1 bis zu 3 Tagen; in Geldbußen von 1 bis 10 fl.; in zeitweiser Suspension von der Ausübung ihrer Kunst, wobei jedoch für den District ein Provisorium getroffen werden muß; in der Vorrufung zu einem neuen Tentamen bei dem Medicinalrathe des Kreises; in der Wiederholung des Lehrcurses an der öffentlichen Hebammenschule, auf Kosten der zu bestrafenden Hebamme.

Die völlige Entlassung einer Hebamme von ihrem Dienste wird auf Bericht der königlichen Commissariate von dem königlichen geheimen Ministerium des Innern verfüget.

Ein gegen die Sittlichkeit und Ordnung anstoßendes Betragen wird die Gerichts- oder Polizeistelle ahnden und bestrafen, auch darüber nach Befund, besonders wenn der Fall von Wichtigkeit und von Einfluß auf die Ausübung der Hebammenkunst ist, weitere Anzeige erstatten.

Glaubt eine Hebamme gegen die Verhandlungen des ihr vorgesetzten Gerichtsarztes der Gerichts- oder Polizeistelle gegründete Einwendung machen zu können; so stehet ihr der Weg des Recurses an die zunächst vorgesetzte höhere Stelle schriftlich offen.

§. 6.

Emolumente und Belohnungen der Hebammen.

Die vielen und beschwerlichen Pflichten, welche den Hebammen ihr Stand und die gegenwärtige Instruction auflegt, in deren genauen Erfüllung sie von Aerzten und Geburtshelfern ohne Unterlaß beobachtet werden, erheischen eine besondere Rücksicht, ihnen ihr Fortkommen auf jede mögliche, für die Gemeinden nicht zu drückende Weise zu sichern, und zugleich ihren Eifer durch Aussichten auf eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage, besonders bei etwas vorgerücktem Lebensalter und verminderter oder gänzlich aufgehobener Erwerbsfähigkeit zu erwecken und zu unterhalten.

In der ersten Absicht erhalten die approbirten Hebammen nachgenannte Vortheile:

1) Sie haben das Recht, zur freien Ausübung ihrer Kunst nicht allein in ihrem Bezirke, sondern auch in benachbarten Hebammen-Bezirken, in so ferne dieses ohne Vernachläßigung der Kunden in dem eigenen Bezirke geschehen kann.

2) Sie werden gegen jede Beeinträchtigung von Pfuschereien, d. i. durch Weiber, welche in der Geburtshilfe nicht unterrichtet, und zu ihrer Ausübung nicht berechtiget sind, geschützt, haben sich deshalb, sobald sie von einer solchen Person Kenntniß erhalten, nur an die vorgesetzte Gerichts- oder Polizeistelle zu wenden, und im Falle diese ihrem Gesuche um Abhilfe nicht entspricht, ihre Klage an das betreffende Königliche Commissariat zu bringen.

3) Sie werden für ihre Bemühungen bei zahlungsfähigen Privaten nach der am Schluße angehängten Taxe bezahlet, zu deren Erhebung ihnen bei Anständen die vorgesetzte Gerichts- oder Polizeistelle behilflich seyn wird.

4) Die Gerichts- und Polizeibehörden werden die Gemeinden derjenigen Bezirke, für welche eine Hebamme aufgestellt ist, dahin zu vermögen trachten, daß durch freiwillige fixirte Beiträge der Gemeindeglieder an Geld oder Naturalien, z B. Getraide, Holz, freier Wohnung u. dgl. für den bessern Unterhalt der Hebamme gesorgt werde. Diese Beiträge sollen jedoch auf die für Zahlungsfähige festgesetzte Taxe für jede einzelne Bemühung der Hebamme keinen Einfluß haben, und dieser nur die Verbindlichkeit auflegen, den notorisch Armen unentgeltlich beizustehen.

In der zweiten Absicht werden den angestellten Hebammen nachfolgende Aussichten eröffnet:

1) Diejenige Hebamme eines Gerichtsbezirks, welche sich während einer längern Reihe von Jahren nach dem Zeugnisse des Gerichtsarztes, der Gerichts- oder Polizeistelle und ihrer Gemeinde, durch Fleiß, Geschicklichkeit und empfehlendes moralisches Betragen auszeichnet, auch nach ihren häuslichen Verhältnissen hiezu besonders würdig ist, wird mit einem Jahresgehalte von fünfzig Gulden aus Gemeindemitteln des ganzen Gerichtsbezirkes begnadiget.

2) Eine solche Hebamme erhält den Namen und die Auszeichnung einer Gerichtshebamme.

3) Durch genaue Erfüllung ihrer Berufspflichten, besonders durch fortgesetzten glücklichen Erfolg in der Ausübung ihrer Kunst, und durch mehrmals gelungene Wiederbelebung schein

todter Kinder, hat jede Hebamme einen Anspruch auf diejenigen Vortheile, Belohnungen und Auszeichnungen, welche Seine Königliche Majestät so reichlich jeder bürgerlichen Tugend auszuspenden die Allerhöchste Gnade haben.

Taxe für Hebammen. a)

Für eine Entbindung, bei welcher die Hebamme weniger, oder nicht mehr als 12 Stunden zugebracht hat . . . . 1 fl. 30 kr.

Für eine Zwillingsgeburt das Doppelte.

Für jede Stunde, welche die Hebamme bei einer Geburt zubringt, die über 12 Stunden dauert . . . . 4 kr.

Die vorgeschriebene Zeit, welche die Hebamme bei einer Frau unmittelbar nach der Entbindung zuzubringen hat, darf nicht mehr in Anrechnung kommen.

Für eine durch die Wendung bewirkte Geburt . . . . 3 fl.

Für die Untersuchung einer Schwangern außer der Geburtszeit . . . . . 30 kr.

Die nöthigen Untersuchungen während der Geburtszeit gehören unter die Verrichtungen bei der Geburt, und sind mit der Taxe für die Geburt bezahlt.

Für jeden Besuch, den die Hebamme nach der Geburt bei einer Wöchnerin macht, wenn der dabei zurücklegende Weg nicht mehr als höchstens eine Stunde beträgt . . . . 12 kr.

Für jede Stunde Wegs, welche die Hebamme zu einer Wöchnerin über eine Stunde hin und her zu machen hat, noch jedesmal besonders . . . . . 6 kr.

Für jede Stunde ihrer Bemühung, wenn sie ein todtscheinendes Kind wieder zum Leben bringt . . . . 30 kr.

Für die Beibringung eines Klystires außer der Geburts- und Wochenzeit, wo diese Verrichtung in die Taxe der Haupthilfeleistung schon eingerechnet ist 12 kr.

Für die jedesmalige Anwendung des Katheters . . . . 12 kr.

Was die Hebamme bei einer Gebärenden oder Wöchnerin von den wenigen in dem Hebammenkästchen vorhandenen Arzneimitteln verbraucht hat, darf sie um die Hälfte des Preises höher in Rechnung bringen, als sie diese Gegenstände von dem Apotheker gekauft hat.

---

a) Abgeändert durch die Medicinaltaxe v. 31. März 1836. s. §. 139. unten.

Bemerkungen zu der vorstehenden Taxe.

Die vorstehende Taxe ist nur der allgemeine Maaßstab für Zahlungsfähige überhaupt. Vermögliche werden von selbst den Lohn der Hebamme nach ihren Verhältnissen erhöhen, und die Hebammen werden nicht unbillig seyn, weniger Bemittelten nach Umständen selbst von der erlaubten Taxe etwas nachzulassen. Bei notorisch Armen hat die Hebamme ohnehin nichts zu fordern, da sie diese für die ihr von der Gemeinde zufließenden jährlichen Emolumente besorgen muß.

Dienstes-Eid,

welchen jede Hebamme bei ihrer Verpflichtung an der ihr vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle, in Gegenwart des Gerichtsarztes, zu schwören hat.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich die mir vorgelesene und mir gedruckt übergebene Instruction, welche sowohl meine Aufführung als die in Zukunft von mir zu besorgenden Hebammenverrichtungen betrifft, wohl verstanden habe, und alle darin vorkommenden, so wie die darauf Bezug habenden Puncte, auch was sonst in der Ausübung meiner Kunst nöthig und nützlich seyn wird, nach meinem besten Wissen und Vermögen jederzeit aufrichtig, getreulich und redlich bedenken und befolgen werde: so wahr mir Gott helfe nnd sein heiliges Wort.

Monatstabelle

von der Hebamme N. N. des Bezirkes N., wohnhaft zu N., im N. Gerichte N., für den Monat 181 .

Zahl.	Vorgekommene Geburten mit Namen der Gebärenden.	Tag des Monats.	Lebendig-Geborne.		Todt-Geborne.		Art der Geburt.	Dauer der Geburt.	Behandelte Scheintodte mit Angabe des Erfolgs.		Ob die Wöchnerin ihr Kind nährt, oder nicht? Warum letzteres?	Bemerkungen, worunter auch die Angaben über den Tod oder die Krankheit einer Wöchnerin, des Namens des zur Hilfe gerufenen Arztes od. Geburtshelfers u. s. w. zu sehen sind.
			Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.			Knaben.	Mädchen.		

Zahl.	Vorgekommene Geburten mit Namen der Gebärenden.	Tag des Monats.	Lebendig- Geborne.		Todt- Geborne.		Art der Geburt.	Dauer der Geburt.	Behandelte Scheintodte mit Angabe des Erfolgs.		Ob die Wöchnerin ihr Kind nährt, oder nicht? Warum letzteres nicht?	Bemerkungen ꝛc.
			Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.			Knaben.	Mädchen.		

2) Besondere Bestimmungen zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816 und hierauf bezügliche Entscheidungen.

a. Aufnahme der Hebammen-Schülerinnen.
(Zu §. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)

§. 78.

(Die vorschriftswidrige Aufnahme einer Schülerin an der Hebammenschule zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus dem über die öffentliche Hauptprüfung der aus dem N. Kreise an der Hebammenschule zu N. gewesenen Schülerin vorgelegten Protocolle hat man ersehen, daß der Vorstand dieser Schule eine Candidatin ohne Wissen und Erlaubniß der Königl. Regierung des N. Kreises, wenn gleich auf eigene Kosten, in die Hebammenschule aufgenommen und zum Unterrichte zugelassen habe.

Da sich hieraus mancherlei Unordnungen und besonders rücksichtlich der Anstellung dergleichen Individuen verschiedene Schwierigkeiten ergeben, welchen nur allein durch die für die Auswahl der Hebammen-Candidatinnen festgesetzten Normen vorgebeugt werden kann, so hat die Königl. Regierung des N. Kreises dem Vorstande an der Hebammenschule zu N. die Aufnahme dieser Schülerin zu verweisen und denselben zur künftigen genaueren Befolgung der desfallsigen Vorschriften anzuweisen.

München, am 21. Januar 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des N. Kreises also ergangen.

§. 79.

Nro. Pr. 4303.

(Die Resultate des II. Hebammen-Lehrcurses im Jahr 1819 an der Hebammenschule zu Bamberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bestimmt, daß für die Folge an keiner der drei Hebammenschulen des Königreichs irgend eine Hebammen-Candidatin, welche die Schule auf ihre eigenen Kosten besucht, angenommen werde, wenn sich dieselbe bei dem betreffenden Vorstande nicht nur über ihre pecuniäre Mittel zur Anschaffung der nöthigen Hebammenrequisiten und zur eigenen Subsistenz während ihres Aufenthalts an der Schule; sondern auch zum Voraus über die Bewilligung

ihrer nachherigen Niederlassung und freien Ausübung ihrer Kunst von Seite der betreffenden Gemeinde- und Ortsvorstände gehörig auszuweisen haben wird.

München, den 29. März 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen der §. 5. zur Nachachtung.

§. 80.

Nro Pr. 8892.

(Die Eröffnung des Lehrcurses an der hiesigen Hebammenschule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, hat durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen, daß am Montage den 3. August l. J. der Hebammen-Lehrcursus an der hiesigen Schule, nach den hierüber bestehenden Anordnungen, eröffnet werden wird.

Hiebei wird die Königl. Kreisregierung zugleich angewiesen, zu verfügen, daß künftig

1) die Allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der Qualification der Hebammen-Candidatinnen genauer als bisher eingehalten,

2) daß keine Candidatin in die Schule aufgenommen werde, welche nicht von der betreffenden Kreisregierung hiezu die ausdrückliche Erlaubniß erhalten hat, und zugleich sich über den vorschriftsmäßig bestimmten Sustentationsbeitrag von 120 fl. ausweisen kann; endlich ist zu veranlassen,

3) daß keine Frauen in die Schule aufgenommen werden, welche etwa im Laufe des Lehrcurses ihrer eigenen Niederkunft entgegen sehen.

Das Directorium der hiesigen Hebammenschule ist hienach zur genauen Darnachachtung anzuweisen.

München, den 2. Juni 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

b. Altersdispensgesuche der Hebammen-Schülerinnen.

(Zu §. 3. lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)

§. 81.

(Das Hebammenwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Oberdonaukreises wird im bezeichneten Betreffe bemerkt:

daß es denjenigen Subjecten, welche allen übrigen Erfordernissen zur Aufnahme als Schülerinnen des öffentlichen Hebammenunterrichts Genüge zu leisten im Stande sind, aber das vorgeschriebene Alter bereits etwas überschritten haben, auf ihre Kosten erlaubt werden solle, den Unterricht zu genießen, und sich zu Hebammen zu bilden; jedoch ist eine solche Candidatin mit einem Dispensationszeugniß zu versehen, mit dem sie sich bei Eröffnung der Schule an derselben zu melden hat.

München, den 28. September 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Int Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1820. St. XVI. S. 580.

§. 82.

Nro. Pr. 3457.

(Die Altersdispensgesuche der Hebammen-Candidatinnen betr.)

L. K.

Wir haben in Bezug auf die Alters-Dispensgesuche der Hebammen-Candidatinnen zu beschließen geruht, daß, so lange Wir nichts anderes verfügen, künftig dergleichen Gesuche nicht mehr Unserem Staatsministerium des Innern zur Vorlage gebracht, sondern von Unseren Kreisregierungen, K. d. J., nach vorgängiger genauer Würdigung der obwaltenden Verhältnisse, bei zustimmendem Gutachten des Kreismedicinal-Ausschusses, aus eigener Competenz beschieden werden sollen.

Wir eröffnen auch dieses zu weiter geeigneten Darnachachtung.

München, den 18. Februar 1831.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

c. Unterrichtsbeiträge der Hebammen-Schülerinnen.

(Zu d. §. 10 u. 11. der allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)

§. 83.

Nro. Pr. 7259.

(Die Unterrichtsbeiträge der Hebammenschülerinnen betr.)

M. J. K.

Um den beständigen Klagen, daß der für eine Hebammenschülerin in Unserer Verordnung vom 7. Januar 1816 ausgesprochene Unterrichtsbeitrag von 100 fl., sowohl zum Behufe des Unterhalts einer Schülerin an sich, als auch zur Anschaffung der ihr nöthigen Requisiten nicht hinreiche, abzuhelfen, haben Wir beschlossen, diesen Beitrag für eine solche Schülerin künftig auf die Summe von 120 fl. mit der ausdrücklichen Bestimmung festzusetzen, daß eine weitere Erhöhung oder Ueberschreitung dieses Betrages auf keinen Fall mehr statt finden dürfe, und daß vielmehr Sorge zu tragen ist, daß da, wo eine Ersparung möglich, dieselbe zum Besten der zahlenden Gemeinden gemacht werde.

Hienach habt ihr das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 13. Mai 1818.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen des Königreiches, also ergangen.

Nachricht hievon dem Königlichen Obermedicinal-Collegium zur Wissenschaft.

§. 84.

Auszug
aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern.

L. K.

Sustentationsbeiträge für die Schülerinnen der Entbindungskunst.

Wir genehmigen auf den in dem oben erwähnten Gesammtbeschluße enthaltenen weitern Antrag, daß die den Schülerinnen der Entbindungskunst während ihres Aufenthaltes an der Hebammenschule zu reichenden Sustentationsbeiträge, und die für die Kosten der Hin- und Herreise zu bewilligenden Vergütungen künftig durch Districtsumlagen gedeckt, und jährlich in einer nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. September 1825 zu haltenden Districtsversammlung bestimmt werden.

München, den 29. December 1831.

Ges. Bl. v. J. 1831. St. VIII. Nro. 29. S. 96.

d. Lehrcurs der Hebammenschule zu Würzburg.
(Zu §. 15. der Verordnung vom 7. Januar 1816.)

§. 85.

Nro. Pr. 6794.

(Den Anfang des Hebammenlehrcurses an der Schule zu Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den in dem Berichte des Vorstandes des Hebammen-Lehrinstitutes, Kreismedicinalrathes N. zu Würzburg entwickelten Motiven unterliegt es keinem Anstande, daß der Hebammenlehrcurs an der Schule zu Würzburg nicht mehr, wie seither, mit dem Anfange des Universitätssemesters, sondern künftig jedesmal mit dem 1. Februar eröffnet werde.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird dieses auf den Bericht vom 6. d. Mts. unter Rückschluß der Beilage zur Wissenschaft und weiter einschlägigen Verfügung hiemit eröffnet.

München, den 31. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, zur Wissenschaft und Darnachachtung.

§. 86.

Nro. Pr. 6656.

(Die Eröffnung des Hebammenlehrcurses an der Schule zu Würzburg für 1827 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da bei den in dem Berichte vom 20. April d. J. dargestellten Verhältnissen, die Eröffnung eines zweiten Hebammenlehrcurses an der Schule zu Würzburg im laufenden Jahre nicht nothwendig erscheint, so hat es keinen Anstand, die wegen Eröffnung eines solchen Lehrcurses an der besagten Schule unterm 9. v. Mts. ergangene Weisung auf sich beruhen zu lassen, welches der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, mit dem Anhange eröffnet wird, daß es auch für die Zukunft bei dem Befehle vom 31. Mai 1826, vermöge dessen der Hebammenlehrcurs zu Würzburg jedesmal am 1. Februar eröffnet werden soll, zu verbleiben habe.

München, den 7. Mai 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

e. Unterordnung der Hebammenschulen unter die Kreisregierungen.

(Zu §. 17. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)

§. 87.

(Unmittelbare Unterordnung der Hebammenschule unter die Kreisregierungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird bemerkt, daß die Vorstände der Hebammenschule in ihren Geschäftsangelegenheiten an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Kreisregierungen zu berichten haben.

München, den 1. April 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

f. Ausübung der Hebammenkunst.

(Zu den §§. 24. und 25. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)

§. 88.

(Beistand bei Gebärenden.)

Die leidige Erfahrung bezeugt, daß so viele in der Hebammenwissenschaft unerfahrne Weiber sich unterstehen, den Gebärenden beizustehen, und durch ihre Ungeschicklichkeit und kunstwidriges Betragen die Mutter oder das Kind, oder beide zum Tode befördern. Die sämmtlichen, sowohl Gerichts- als Hofmarchs-, dann Stadt- und Marktsobrigkeiten werden also hiemit gemäßenst befehlet, hierauf die genaueste Obsicht zu tragen, dergleichen unerfahrnen Weibern alle Beistandsleistung geschärfest zu verbieten, die Uebertreterinnen dieses Verbots empfindlichst zu züchtigen, oder wohl gar höherer Orten der noch mehr exemplarischen Bestrafungs willen zu überschreiben.

München, den 26. Juli 1782.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. 126. S. 657.

§. 89.

Nro. Pr. 385.

(Die Verhältnisse der Landärzte zu den Hebammen im geburtshilflichen Fache betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf den erstatteten Bericht vom

12. December v. J., die Verhältnisse der Landärzte zu den Hebammen im geburtshilflichen Fache betreffend, nach Vernehmung des Obermedicinal-Collegiums zur Entschließung hiermit erwiedert, daß weder dem Antrage des Landgerichts Grönenbach,

„daß zu mehrerer Aufnahme der Hebammen jede Gebärende, welche einen Landarzt „allein zu Hilfe ruft, für die Zukunft gehalten seyn solle, der Districtshebamme die „Hälfte der vorgeschriebenen Taxe, für eine regelmäßige, nicht über 12 Stunden „dauernde Geburt zu entrichten,"

noch dem Antrage der Königlichen Regierung,

„daß die oben vorgeschlagene Theilung der Taxe statt der Gebärenden, dem Land-„arzte aus seinem Erwerbe zu leisten, überbürdet werden solle"

statt gegeben werden könne; vielmehr es jeder Gebärenden frei gestellt bleiben müsse, sich entweder der aufgestellten Hebamme oder des angestellten Landarztes zu bedienen.

München, den 14. Januar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

g. Sustentationsbeiträge für die Hebammen. a)
(Zu den §§. 27. und 28. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)

§. 90.

(Die Einrichtung des Hebammenwesens in der Stadt Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Für die Hebammen in größern Städten wird kein Sustentationsbeitrag von den Ge-

---

a) Das Allerhöchste Edict vom 17. Mai 1818., die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend, verfügt §. 7.:

»Da in besondern Fällen z. B. »zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen« das Zu-»sammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, so behalten wir Uns vor, für solchen gemeinsamen »Zweck mehrere nahe gelegenen Gemeinden in eine Districtsgemeinde künftig zu vereinen.«

Ges. Bl. v. J. 1818. St. V. S. 55.

Uebereinstimmend verfügt das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819. Art. 7.:

»Wenn mehrere Gemeinden

a. zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Straßen, Ufer- und Wasserbauten, wenn sie den Gemeinden obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Communen gehen,

b. zur Anschaffung kostspieliger Feuer-Löschmaschinen,

c. zur Unterhaltung der Hebammen,

d. zur Armenpflege durch zweckmäßige Anstalten

meinden bestimmt, sondern dieselben beschränken sich einzig auf die freie Ausübung ihrer Kunst. Dagegen wird genehmigt, daß jeder Hebamme für die Entbindung einer notorisch Armen 1 fl. aus der Wohlthätigkeitskasse vergütet werde.

München, den 25. Mai 1816.

Staatsministerium des Innern.

An
das Localcommissariat zu Nürnberg also ergangen.

§. 91.

Nro. Pr. 12133.

(Die Ausmittlung der Sustentationsbeiträge für die Hebammen im Landgerichte Griesbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises wird hiemit angewiesen, nach den Bestimmungen des Art. VII. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli l. J., die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, die in der Anlage mitfolgende Vorstellung der Hebammen des Landgerichts Griesbach um Ausmittlung ihrer Sustentationsbeiträge nunmehr geeignet zu erledigen.

München, den 16. August 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

h. Gerichtshebammen.
(Zu den §§. 29. und 30. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Januar 1816.)

§. 92.

Nro. Pr. 14043.

(Die Gerichtshebammen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Sich bewogen gefunden, auf den berichtlichen

---

»in einer Districtsgemeinde entweder schon vereinigt sind, oder noch vereinigt werden, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, neben den Gemeindediensten oder Frohnen, auch Beiträge an Geld oder »Naturalien erforderlich sind, so wird eine Districtsumlage unter Anwendung der vorstehenden »Normen gestattet, und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittelst besonderer Localumlage aufgebracht.«

Ges. Bl. v. J. 1819 St. VIII. S. 92.

Doch gestattet dasselbe Gesetz Art. 1. lit. b. nr. 5. auch die Erhebung einer bloßen Localumlage zum Unterhalte der Hebammen.

Antrag der Regierung des Untermainkreises vom 12. v. M., die Gerichtshebammen betreffend, Nachstehendes zu verfügen:

Den bereits angestellten Gerichtshebammen soll nach den §§. 29. und 30. der Verordnung vom 7. Januar 1816, das Hebammenwesen betreffend, der Fortgenuß des ihnen schon ausgemittelten Bezuges von jährlichen 50 fl. aus Communalmitteln oder Bezirksgemeinde-Concurrenzen gesichert bleiben; jedoch hat eine solche Ausmittlung und die eigene Anstellung von Gerichtshebammen für die Folge um so mehr zu unterbleiben, als zu den Geschäften einer Gerichtshebamme jede approbirte Hebamme, woran nunmehr kein Mangel mehr ist, gegen Gebühr verwendet werden kann.

Die Königliche Regierung wird hievon zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 5. November 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises zur gleichmäßigen Darnachachtung.

§. 93.

Auszug
aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern.

L. K.

Gehalt der Gerichtshebammen.

Die durch die Normalentschließung vom 7. Januar 1816 festgesetzten Bezüge der Gerichtshebammen sollen, dem in dem Gesammtbeschluße vom 9. December d. J. gestellten Antrage der Stände gemäß, vom 1. October 1831 an auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Anstellung solcher Gerichtshebammen aber hat in Gemäßheit Unserer Entschließung vom 5. November 1825 künftig zu unterbleiben.

München, den 29. December 1831.

Ges. Bl. v. J. 1831. St. VIII. Nr. 28. S. 95.

§. 94.

Nro. Pr. 2928.

(Bezüge der Gerichtshebammen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchste Normalentschließung vom 7. Januar 1816, die Einrichtung des Hebammenwesens im Königreiche betreffend, enthält im §. 29. die Bestimmung:

„Als Norm für die Zukunft setzen Wir fest, daß in jedem Gerichts- und Polizeibe-„zirke Unseres Reiches nur eine einzige öffentlich aufgestellte Hebamme, „welche sich nach den Zeugnissen des Gerichtsarztes, der Polizeistelle und ihrer Ge-„meinde durch eine längere Reihe von Dienstjahren, durch Fleiß, Geschicklichkeit und „empfehlendes moralisches Betragen ausgezeichnet hat, auch ihren häuslichen Verhält-„nissen nach hiezu besonders würdig ist; ein fixes Jahresgehalt von 50 fl. aus Com-„munalmitteln, oder, wo diese nicht hinreichen, durch Gemeinde-Concurrenz „dieses Gerichts- oder Polizeibezirkes erhalte.

Im Landtagsabschiede für die bayerische Ständeversammlung vom 29. December v. J. §. 28. ist ausgesprochen,

„daß die durch die Normalentschließung vom 7. Januar 1816 festgesetzten Bezüge der „Gerichtshebammen, dem in dem Gesammtbeschluße vom 9. December 1831 ge-„stellten Antrage der Stände gemäß vom 1. October 1831 an auf die Staatskasse „übernommen werden sollen.“

Die Königliche Kreisregierung erhält demnach die Weisung, ein Verzeichniß derjenigen Hebammen, welche nach §. 29. der Allerhöchsten Normalentschließung vom 7. Januar 1816 als Gerichtshebammen aufgestellt worden sind, als solche noch functioniren, und hiefür einen fixen Gehalt von jährlich 50 fl. aus Gemeindemitteln oder durch Concurrenz wirklich beziehen, binnen 4 Wochen vorzulegen, und demselben die Acten über die Aufstellung der fraglichen Gerichtshebammen beizufügen, um wegen der Ueberweisung ihrer Bezüge auf die Staatskasse das Geeignete verfügen zu können.

Hiebei wird die Königliche Kreisregierung besonders darauf aufmerksam gemacht, daß diese Weisung sich nur auf die Districtshebammen bezieht, und daß die Sustentationsbeiträge, welche die Gemeinden den für bestimmte Orte oder Districte aufgenommenen Hebammen nach §. 27. der Allerhöchsten Normalentschließung vom 7. Januar 1816 aus Gemeindemitteln oder Concurrenzen zugesichert haben, und gegenwärtig noch entrichten, als Bezüge der Gerichtshebammen nicht behandelt werden können.

Uebrigens wird die Königliche Regierung auf die Allerhöchste Entschließung vom 3. November 1825, wonach die Aufstellung einer Gerichtshebamme künftig zu unterbleiben hat, wiederholt hingewiesen.

München, den 13. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtl. Königl. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

i. Geräthschaften der Hebammen.
(Zu §. 6. der Instruction für die Hebammen.)

§. 95.

Nr. Pr. 5037.

(Die Gebärstühle für die approbirten Hebammen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Ober-Medicinalcollegium hat die Construction eines neuen Gebährstuhles für die an den Hebammenschulen approbirten Hebammen in Vorschlag gebracht. Da nun diese neue Art von Gebärstühlen sowohl in Hinsicht der Zweckmäßigkeit als auch hinsichtlich der Wohlfeilheit, die bisher an den Hebammenschulen eingeführten Gebärstühle übertrifft, so ist beschlossen worden, daß dieselben künftig an den drei bestehenden Hebammenschulen statt der bisherigen eingeführt werden sollen.

Die Königl. Regierung des N. Kreises wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hienach den Vorstand der in ihrem Kreise gelegenen Hebammenschule anzuweisen, künftig die an die approbirten Hebammen abzugebenden Gebärstühle genau nach dem ihnen von dem Königl. Ober-Medicinalcollegium unmittelbar mitgetheilt werdenden Modelle und unter denselben Bedingungen, die in dem abschriftlich vorliegenden Accorde näher angegeben sind, verfertigen zu lassen. Der für das an die Hebammenschule zu übersendende Modell treffende Geldbetrag von 29 fl. 21 kr. soll aus der Exigenz der Schule bezahlt und dem Königl. Ober-Medicinalcollegium zurückerstattet werden.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 3. April 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierungen des Isar-, Obermain- und Untermainkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 96.

Nro. Pr. 3902.

(Die Hebammenkästchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Ansehung der innern Einrichtung der Hebammenkästchen wird auf den Grund der von den Directorien der 3 Hebammenschulen abgegebenen gutachtlichen Erinnerungen, Folgendes bestimmt:

1) die Taufspritze und der silberne Catheder sollen, wie bisher, in dem Hebammenkästchen beibehalten werden;

2) die bisherigen großen Milchzeuggläser sind durch zwei kleinere Brustgläser zu ersetzen;
3) statt der bisherigen zerbrechlichen wächsernen Warzendeckel sind künftig hölzerne Warzendeckel zu nehmen.

Die Königl. Kreisregierung hat hienach das Directorium der Hebammenschule zu N. zur geeigneten Nachachtung anzuweisen.

München, den 6. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierungen des Isar-, Ober- und Untermainkreises also ergangen.

k. Befugniss der Hebammen zur Aufnahme von Schwangern zur Entbindung.
(Zu §. 9. der Instruction für die Hebammen.)

§. 97.

Nr. Pr. 13071.

(Die Beschwerde der Hebammen zu Regensburg wegen des Verbotes der Aufnahme von Schwangern zur Entbindung in ihren Wohnungen s. a. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 29. April d. J. im obenbezeichneten Betreffe unter Rückschluß der Acten zur Entschließung erwiedert.

Das von der Regierung erlassene unbedingte Verbot gegen die Hebammen, keine Schwangern zur Entbindung in ihre Wohnungen mehr aufnehmen zu dürfen, kann nicht bestätigt werden; vielmehr muß den Hebammen, in Gemäsheit ihrer Instruction, wo es heißt:

„es ist den Hebammen ausdrücklich verboten, in ihren Wohnungen ohne besondere Er-
„laubniß der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle, welche für jeden einzelnen solchen
„Fall zu erholen ist, eine schwangere Person zur Niederkunft aufzunehmen."

die dadurch ausgesprochene bedingte Befugniß zur Aufnahme von Schwangern in ihre Wohnungen belassen werden, wobei jedoch die Königl. Regierung jedenfalls darauf zu sehen hat, daß die Wohnungen der Hebammen Raum, Salubrität, Abgeschiedenheit rc. darbieten; daß keine Gefahr, weder für weiteres moralisches Verderben, noch für Gesundheit und Leben der Schwangern und ihrer Frucht obwalte; daß ferners für geeignete schnelle Hilfe eines Geburtshelfers oder Arztes gesorgt und dabei die Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin im Preise nicht übernommen werde.

Hienach unterliegt es ohnehin der Aufsicht und Leitung der Königl. Regierung einerseits Mißbräuchen zu begegnen und andererseits dem neu errichteten Privatgebär-Institut des Dr. Ziegler zu Regensburg, welches der Polizeiaufsicht unterworfen bleiben muß, jene allenfalls er-

forderliche Begünstigung zu gewähren, welche dasselbe nach seinem besondern Nutzen und Ausbildung in Anspruch nehmen kann.

Es ist hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 16. September 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königl. Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Obermedicinalkollegium.

§. 98.

Nro. Pr. 14374.

(Die Aufnahme außerehelicher Schwangern in die Wohnungen der Hebammen zu Regensburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 23. Mai l. J. die Aufnahme außerehelicher Schwangern in die Wohnungen der Hebammen zu Regensburg betreffend, unter Rückschluß des Actes, Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Die von der Königl. Kreisregierung getroffene Anordnung, daß den Hebammen zu Regensburg die Aufnahme von außerehelichen Schwangern, die nicht der Gemeinde Regensburg angehören, verboten sey, und dieselben in der dortigen allgemeinen Entbindungsanstalt entbunden werden müssen, kann als der Instruction für die Hebammen, Abschnitt I. §. 59. sowie der Allerhöchsten Entschließung vom 16. September 1822, entgegen, nicht bestätigt werden; vielmehr hat die Königl. Regierung Sorge zu tragen, daß die polizeiliche Aufsicht auf die Hebammen geschärft und dieselben bestimmt angewiesen werden, keine Schwangeren zur Niederkunft in ihre Wohnung ohne eine besondere Erlaubniß der vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle aufzunehmen, und von jeder Geburt eines Kindes durch eine solche Schwangere sogleich bei der betreffenden Behörde Anzeige zu machen.

Es ist hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 10. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königl. Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

1. Prüfungen der approbirten Hebammen.

§. 99.

Nro. Pr. 19,124.

(Die Prüfungen der angestellten Hebammen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Kreisregierung zu Baireuth hat wegen der Prüfungen der bereits angestellten Hebammen die anliegende Entschließung vom 28. October 1829 erlassen.

Die Königl. Regierung wird hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, um die Polizeibehörden und Physicate hienach gleichfalls anzuweisen.

München, den 10. December 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, mit Ausnahme des Obermainkreises, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Daß die approbirten Hebammen sich größtentheils während ihrer practischen Laufbahn ganz vernachläßigen, daß sie, statt in ihrer Kunst fortzuschreiten, das während des Unterrichts Erlernte oft vergessen, das vorgeschriebene Hebammenbuch von Zeit zu Zeit nachzulesen unterlassen; dagegen eine Menge Vorurtheile einsaugen und sich abergläubischen Dingen hingaben, davon hat sich die Königl. Regierung aus verschiedenen eingekommenen Berichten überzeugt.

Der §. 5. I. Abschnitt der Instruction für die Hebammen macht dagegen denselben die nöthige Fortbildung zur Pflicht und bestimmt, daß sie sich den Prüfungen durch die Gerichtsärzte, sobald es diese für nöthig erachten, zu unterwerfen haben.

Die Physicate scheinen aber bis jetzt diese Prüfungen ganz vernachläßigt zu haben.

Demgemäß erhalten dieselben den Auftrag, von Zeit zu Zeit, wenigstens jährlich einmal, vorzüglich jene Hebammen, von welchen sie glauben, daß sie mit ihrer Kunst nicht fortschreiten, einer Prüfung zu unterwerfen, solche aus ihrem Hebammen-Lehrbuch zu examiniren und sowohl theoretisch als practisch zu prüfen.

Jene Gerichtsärzte, welche nicht selbst ausübende Geburtshelfer sind, und daher die Fähigkeiten und practische Brauchbarkeit der Hebammen nicht so würdigen können, haben zu diesen Prüfungen Chirurgen beizuziehen, die ihnen als gute Geburtshelfer bekannt sind.

Es versteht sich von selbst, daß dergleichen Prüfungen als Dienstsache zu betrachten sind und hiefür keine Kosten aufgerechnet werden können. Die Physicate haben insbesondere sämmtliche in ihrem Bezirke aufgestellte Geburtshelfer anzuweisen, die Hebammen stets genau zu controlliren und wo sie Gebrechen entdecken, ihnen Anzeige zu erstatten.

In dem vierten Quartalberichte eines jeden Jahres haben die Physicate über die abgehaltenen Prüfungen sich ausführlich zu verbreiten.

Sollten sie übrigens auffallende Gebrechen bemerken, so haben sie gesonderte Berichte zu erstatten, um dann auf den Grund der Hebammeninstruction §. 1. III. Abschnitt geeignete Einschreitungen machen zu können.

Die Physicate werden angewiesen, sämmtliche in ihrem Bezirke angestellte Hebammen von dieser Entschließung auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen.

Von dieser Verfügung werden auch sämmtliche Polizeibehörden zu ihrer Wissenschaft Kenntniß erhalten.

Baireuth, den 28. October 1829.

Königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. J.

An
sämmtliche Polizeibehörden, Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichts-Physicate des Obermainkreises,
also ergangen.

V. Zu dem §. 6. des Edicts über das Medicinalwesen.

Veterinärwesen. a)

1) Allgemeine Bestimmungen über das Veterinärwesen und die Centralveterinärschule.

§. 100.

(Das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinärschule betr.)

M. J. K.

In Erwägung der vielfachen Vortheile, welche der Viehzucht, einem der wichtigsten Zweige des Nationalwohlstandes, aus einer wohlbemessenen Anordnung zur Verbesserung der

---

a) Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 fallen in die Geschäftssphäre der Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern:

(§. 55.) »Die Anstellung geprüfter Hebammen, dann befähigter Thierärzte, und bewährter Huf- »und Beschlagschmiede ist unter Vorbehalt der Reclamationen und der Obergewalt zur Abstel- »lung der Mißbräuche und Fehlgriffe den Unterbehörden zu überlassen, welche hierbei nicht nur »die bestehenden Medicinalverordnungen, sondern auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. »September d. J. zu beobachten haben, wenn mit einer solchen Aufstellung eine Districtsum- »lage verbunden werden soll, oder die Bezirke noch nicht gebildet wären; auf gleiche Weise »bildet sich die Competenz wegen Versetzung, Entlassung, Bestrafung oder Unterstützung und »Belohnung dieser Personen.«

»Die Unterbehörden haben die Erledigung von Thierarztstellen durch das Intelligenzblatt

Racen, Heilung der gewöhnlichen Viehkrankheiten und Verwahrung vor Seuchen zugehen müssen, haben Wir diesem auch mit dem Ackerbaue in unmittelbarer Beziehung stehenden Gegenstand zum Besten Unserer Unterthanen, des Handels und Unserer Armee, einer besondern Aufmerksamkeit gewürdiget, und wollen, daß für das ganze Reich taugliche Thierärzte gebildet und angestellt werden. In dieser Absicht verordnen Wir auf den erstatteten umständlichen Vortrag Unsers geheimen Ministerium des Innern Nachfolgendes:

Erster Titel.

Bestimmung, Verhältnisse und Zweck der Central-Veterinärschule.

§. 1.

Es soll in München aus der bisherigen Thierarzneischule eine Central-Veterinärschule für das ganze Königreich errichtet werden.

§. 2.

Diese Central-Veterinärschule bestehet aus Zuhörern und Zöglingen von verschiedenen Classen, aus den zur Oeconomie und Polizei dieses Instituts benöthigten Individuen, aus dem Personale der Lehrer und Professoren, und aus einem Chef, welchem das Ganze zunächst untergeordnet ist.

§. 3.

Als Centralanstalt stehet diese Schule unmittelbar unter Unseren geheimen Ministerien, und zwar in Hinsicht des Wissenschaftlichen und Polizeilichen unter dem des Innern, in Hinsicht des Oeconomischen aber unter jenem der Finanzen.

§. 4.

Damit die Professoren sich ausschlüßlich dem Lehrfache widmen können, soll ein für dieses Institut besonders aufgestellter Oeconom, alle auf die Oeconomie desselben Bezug habenden Gegenstände, nach gewissen Vorschriften unter der Leitung des Chefs besorgen, und diesem hierüber die Rechnung ablegen. Eben so wollen Wir für die innere Ordnung, und die Polizei der Schule und der Eleven, einen Präfect in der Person eines gedienten Cavallerie-Officiers bestimmen. Diese drei verschiedenen Branchen, des Wissenschaftlichen, des Oeconomischen und Polizeilichen, vereinigen sich nach §. 2. in dem Chef der Central-Veterinärschule, zu welchem Wir Unsern Oberststallmeister ernennen.

§. 5.

Durch die Einrichtung der Central-Veterinärschule, welcher nach der Größe Unseres Reiches eine so verhältnißmäßige Ausdehnung gegeben wird, daß nach Verlauf von einigen Jahren ein jeder Gerichtsbezirk wenigstens mit Einem tauglichen Thierarzte, und Unser Militär

---

»des Kreises bekannt zu machen, und unter Verkündung der mit diesen Stellen verbundenen »Emolumente und Pflichten einen angemessenen Termin für die Concurrenten festzusetzen.«

Bd. II. S. 447.

mit der benöthigen Anzahl Pferdärzte versehen werden können, wird die Ausführung der in Unserem organischen Edicte über das Medicinalwesen vom 8. September 1808 über diesen Gegenstand entworfenen Normen, möglich gemacht, wie weiter unten Tit. V. vorkommt.

Zweiter Titel.

Professoren und Lehrpersonal, Lehrplan, Attribute der Central-Veterinärschule.

§. 6.

Damit alle zur Veterinärwissenschaft gehörigen einzelnen Gegenstände in einem bestimmten Zeitraum vorgetragen werden; finden Wir die Anstellung von drei Professoren und einem Schmidlehrer nothwendig; dieses Lehrpersonal wird von Uns auf den Vortrag Unseres Ministerium des Innern ernannt. Die Professoren der Anatomie, der Pharmacie, und der Schmidlehrer werden sich von Zeit zu Zeit abwechselnde Gehilfen aus den ältern und tauglicheren Eleven auswählen.

§. 7.

Einem der Professoren werden Wir dabei die Direction des Unterrichts in der Art übertragen, daß sich derselbe mit der Ausführung des von Uns angeordneten Lehrplanes in der Hauptsache, im Detail aber auch Desjenigen zu befassen haben soll, was in einem gemeinschaftlichen Zusammentritte mit den übrigen beiden Professoren deshalb festgesetzt wird.

§. 8.

Die Gegenstände, welche an dieser Central-Veterinärschule in dem zum vollständigen Curse bestimmten Zeitraume von aufeinanderfolgenden sechs Semestern oder drei Jahren vorgetragen werden müssen, sind folgende:

a. das für die Lehre der Veterinärwissenschaft Unentbehrliche aus der allgemeinen Naturlehre, der Experimentalphysik, Chemie und Botanik;

b. allgemeine Naturgeschichte;

c. besondere Naturgeschichte der Hausthiere;

d. Diätetik der Hausthiere;

e. Zootomie der Hausthiere nach allen Theilen mit der dazu gehörigen Physiologie;

f. Exterieur, oder die Lehre von den Verhältnissen und der Zusammenstimmung der äußern Theile eines gesunden Thieres, ihren Verschiedenheiten nach den Racen und dergleichen, mit vorzüglicher Hinsicht auf die Pferde, das Hornvieh und die Schafe;

g. die Lehre über Viehzucht und Gestütkunde;

h. die Thierarzneimittel-Lehre und Receptierkunde;

i. die generelle Krankheitslehre der Thiere, das ist, Nosologie in Verbindung mit Therapie und Semiotik;

k. die specielle Krankheitslehre mit dem clinischen Unterrichte im Thierspitale;

l. die theoretische und practische Thier-Wundarzneikunde mit der Operationslehre und Thiergeburtshilfe;

m. die gerichtliche Thierarzneikunde;

n. die Lehren von den Viehseuchen und die Geschichte derselben;

o. die Grundsätze der Hufbeschlagkunde mit der Uebung an todten oder lebenden Hufen, besonders zur Verfertigung der künstlichen Kureisen.

§. 9.

Die Professoren der Central-Veterinärschule werden die Fächer (§. 8. a bis n.) unter sich vertheilen, ein Verzeichniß der in jedem Semester vorzutragenden Gegenstände und die dafür zu bestimmenden Stunden Uns durch Unser Ministerium des Innern zur Genehmigung vorlegen, und dabei die Lehrbücher oder den Leitfaden angeben, welchem sie in ihrem Vortrage zu folgen gesonnen sind; die Beschlagkunde in ihrem ganzen Umfange gibt unter der Aufsicht des dirigirenden Professors der besonders aufgestellte Schmidlehrer.

§. 10.

Ihr vorzügliches Augenmerk werden die Professoren und Lehrer der Central-Veterinärschule dahin richten, daß die in den Vorlesungen abzuhandelnden Materien mit Weglassung aller speculativen Theoreme, blos das gewisse und practisch Brauchbare dieser Wissenschaft umfassen, und daß dabei der Vortrag den Zuhörern der verschiedenen Classen nach ihrer Fassungskraft angemessen sey.

§. 11.

Da Wir der Central-Veterinärschule die möglichste Vollkommenheit geben, und für den theoretischen, besonders aber den practischen Unterricht in diesem Fache Vorsicht treffen wollen, so werden derselben

a. ein wohlgeordnetes anatomisches Theater, dem zur Direction und zu Versuchen die nöthige Anzahl Thiere zu Gebote stehen;

b. eine anatomische und pathologische Präparatensammlung;

c. ein kleiner Garten zum Anbaue der nöthigen Kräuter;

d. ein pharmaceutisches Laboratorium und eine Apotheke;

e. eine Bücher- und Instrumentensammlung;

f. ein Thierspital, und

g. eine zum Hufbeschlage wohl eingerichtete Schmiede

als nothwendige Attribute beigegeben.

Für Anlegung oder Erweiterung, dann Unterhaltung dieser Attribute haben Wir eine jährliche Exigenzsumme festgesetzt, und zur Herstellung der benöthigeen Gebäude die geeigneten Befehle erlassen.

§. 13.

Diese Attribute der Schule stehen im Allgemeinen unter der Aufsicht des dirigirenden

Professors, sind aber im Einzelnen zugleich fortwährend der Benutzung derjenigen Lehrer offen, zu deren Lehrfach das eine oder das andere Derselben gehört.

Die Büchersammlung wird unter dem Schluße des ersten sowohl den übrigen Professoren als den Eleven zum Gebrauche geöffnet.

§. 13.

In Betreff des Thierspitales haben Wir die besondere Einrichtung treffen lassen, daß kranke Hausthiere gegen den Ersatz des Futters, der Streue und der Arzneien, von welchen jedoch die beiden ersten auch in natura dahin abgeliefert werden können, jederzeit ohne Anstand aufgenommen werden.

Dritter Titel.

Classen der Hörer der Central-Veterinärschule, Auswahl der Veterinär-Eleven, und ihre Aufnahme, Dauer des Unterrichts, Prüfungen, Zeugnisse und Absolutorium.

§. 14.

Schon in dem angezogenen organischen Edicte über das Medicinalwesen haben Wir Tit 1. §. 6. im Allgemeinen festgesetzt, daß die Bedingnisse der Auswahl und Aunahme der Individuen zur Lehre als Thierärzte und Kurschmiede die Ausmittlung des hiezu nöthigen Unterhaltes, die Art des Unterrichts, die Prüfung und Approbation, ihre Instruction und zu genießenden Emolumente, in einer eigenen Veterinärordnung bestimmt werden sollen. Zugleich haben Wir aber das Veterinärwesen als höhere Heilkunst und Polizeianstalt den Gerichtsärzten vorbehalten, die sich im Falle des Bedarfes zur Realisirung ihrer Heilplane, so wie die Gerichts- und Polizeistellen auf Veranlassung dieser Aerzte zur Ausführung der erforderlichen Polizeimaßregeln bei Epizootien und anderen Vorfallenheiten der vorgenannten Individuen als Gehilfen zu bedienen haben.

Diesem gemäß theilen sich die Hörer der Veterinärschule in drei Classen, von welchen

a. die Aerzte, welche sich zur Anstellung als Gerichtsärzte qualificiren wollen, die erste Classe;

b. die zu eigentlichen Thierärzten sich bildenden Eleven, die zweite Classe, und

c. die Huf- oder Kurschmiede die dritte Classe

ausmachen.

§. 15.[a]

Diejenigen Aerzte, welche die medicinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen auf einer Landesuniversität absolvirt haben, und seiner Zeit als Gerichtsärzte in den Staatsdienst treten wollen, sind verbunden, während der anberaumten zweijährigen practischen Laufbahn einen Curs derjenigen Fächer an der Central-Veterinärschule zu hören, welche an den medicinischen Sectionen der Universitäten nicht genügend und vollständig gegeben werden konnten, worunter

---

a) vergl. hiezu die §§. 148 seq.

vorzüglich die Zootomie, die Operationslehre, die Lehre von den Seuchen und die Veterinärpraxis in dem Thierspitale begriffen seyn sollen.

Zum Eintritte in die Vorlesungen haben sich die Aerzte bei dem Chef der Anstalt und den Professoren zu melden, und erhalten von den Letzteren über die gehörten Gegenstände ein Frequentationszeugniß.

Die Freiheit des Zutritts zu den öffentlichen Vorlesungen dieser Central-Veterinärschule wollen Wir ferner allen angehenden Officieren, Stallmeistern, Bereitern und gebildeten Oeconomen, überhaupt allen Freunden dieser Wissenschaft unter den angegebenen Bedingnissen der Meldung bei dem Chef und den Professoren gestatten.

§. 16.

Für die eigentlichen Thierärzte, welche zugleich die Gehilfen der Gerichtsärzte in Behandlung der Epizootien sind, und die zweite Classe der Hörer der Central-Veterinärschule ausmachen, wollen Wir für die Zukunft folgende Bedingnisse zur Ausnahme festsetzen:

a. Sie müssen das 17te Lebensjahr zurückgelegt, und das 24ste noch nicht überschritten haben;

b. sie sollen mit einem fehlerfreien starken Körperbaue und mit vollkommenen Sinnesorganen einen moralisch guten Wandel, genügende intellectuelle Fähigkeiten und Lust und Liebe zur Erlernung der Veterinärwissenschaft verbinden;

c. die zur Central-Veterinärschule mitzubringende Vorbereitung soll nach dem neuen allgemeinen Schulplane darin bestehen, daß sie die Unter- und Oberprimärschulen, und von der Secundärschule die Realclasse zurückgelegt, und darüber Zeugnisse eines guten Fortganges erhalten haben.

Bis von dieser neuen Einrichtung Schüler erhalten werden können, sollen die aufzunehmenden Eleven, die diesen Classen entsprechenden Kenntnisse besitzen.

d. Ein ferneres Augenmerk ist endlich bei der Auswahl der Eleven zur Bildung künftiger Thierärzte, besonders Anfangs darauf zu nehmen, daß diejenigen Gegenden Unseres Reiches, in welchen die Viehzucht den vorzüglichsten Nahrungszweig ausmacht, und die Aufstellung der Thierärzte besonders dringend ist, mit solchen Subjecten zuerst besetzt werden können.

Verschiedene Gründe haben Uns bewogen, von der bisher üblichen Observanz, welcher gemäß nur gelernte Schmiede, Schmiedsöhne, und solche Individuen, welchen eine Aussicht zur einstigen Versorgung durch Uebernahme einer eigenen Schmiede offen war, zu Thierärzten gebildet werden sollten, abzugehen. Doch werden diese, wenn sie übrigens den angegebenen Forderungen entsprechen, auch von dieser zweiten oder Elevenclasse nicht ausgeschlossen.

§. 17. [a)]

Die erste Auswahl der zu Thierärzten zu bildenden Subjecte, nach der oben vorgeschriebenen Norm, stehet den Gerichtsärzten zu. Diese geben hierüber vor der Mitte des Septem-

a) vergl. hiezu die §§. 148—169.

bers eines jeden Jahres, ihr Gutachten mit den Belegen und Zeugnissen begleitet, an die Central-Veterinärschule directe ab.

Vor dem ersten October eines jeden Jahres haben sich diejenigen, welche von den Gerichtsärzten zur Aufnahme als Veterinäreleven in Vorschlag gebracht werden sind, zu einer vorläufigen Prüfung und Controlle ihrer Eigenschaften und Fähigkeiten, in wie ferne diese den § 16. gesetzten Bedingungen entsprechen, an der Central-Veterinärschule zu stellen, wo von den sämmtlichen Professoren eine Art von Concursprüfung aus den Vorbereitungs-Wissenschaften vorgenommen wird. Die Würdigsten werden ausgewählt, und mit Anlage der Actenstücke Unserm geheimen Ministerium des Innern zur Bestätigung vorgelegt.

§. 18. a)

Die Zahl dieser Veterinäreleven setzen Wir für die Folge, sobald die nöthigen Gebäude und Einrichtungen hergestellt sind, auf sechzig fest, so daß am Ende eines jeden Studienjahres der dritte Theil davon, welcher den dreijährigen Lehrcurs absolvirt hat, austreten, und auf dem Lande angestellt werden kann. In dieser Zahl sind diejenigen nicht mitbegriffen, welche von Seite Unsers Militärs zum Unterrichte in dieses Institut gegeben werden.

Bis zu dem obenerwähnten Zeitpuncte wird der Chef mit den Professoren Uns die Anzahl der Eleven begutachten, welche jährlich aufgenommen werden kann.

§. 19. b)

Das beinahe unausgesetzte Hören der Vorlesungen, die Demonstrationen und Wiederholungen, die practischen Uebungen in der Anatomie, Chirurgie, der Schmiede, der Apotheke, und besonders die Besorgung des Thierspitals, wozu noch die Entlegenheit des Institutsgebäudes und der Vortheil einer mindern Kostspieligkeit einer gemeinschaftlichen Verpflegung kommen, machen es nothwendig, daß diese Veterinäreleven wo möglich alle in dem Institute in einem für dieselben besonders einzurichtenden Locale wohnen.

Diese Veterinäreleven theilen sich nach ihren Verhältnissen in ganz freie, halb freie, und bezahlende.

Die Armuth und vorzüglich empfehlende Eigenschaften qualificiren zur Gratisaufnahme, nach welcher die Eleven mit allem Erforderlichen ganz unentgeltlich verpflegt werden.

Weniger Arme kommen in die halbe Verpflegung, d. i. sie bezahlen die Hälfte des Unterhaltsbetrags der Zahlenden, welche für diese auf monatlich zwölf Gulden festgesetzt ist.

Sowohl die Armuth als die übrigen Eigenschaften, wegen welchen die Gratisaufnahme ganz oder zur Hälfte nachgesucht wird, sind jederzeit mit legalen Zeugnissen zu belegen.

Nach den nämlichen Rücksichten ist mit dem Vorrücken der Bezahlenden zu den halb freien, und dieser zu den ganz freien zu verfahren.

Wir haben die Einrichtung getroffen, daß ein Drittheil der Eleven ganz, und ein Drittheil der Eleven halb frei unterhalten werden.

---

a u. b) vergl. hiezu den §. 107. unten.

Die als ganz oder halb frei in die Central-Veterinärschule aufzunehmenden Eleven reserviren sich jedesmal bei Erlangung dieses Vortheils, daß sie nach vollendeter Bildung ihre erworbenen Kenntnisse zum Besten des Vaterlandes ausüben, im Gegentheile oder Auswanderungsfalle aber, die auf sie aus den Staatsmitteln verwendeten Summen refundiren wollen.

§. 20.[a])

Der vollständige Curs für diese zweite Classe der Hörer der Central-Veterinärschule, oder die zu eigentlichen Thierärzten zu bildenden Eleven dieser Anstalt dauert sechs aufeinander folgende Semester oder drei Jahre. Sollten Einzelne in diesem Zeitraume, besonderer Umstände oder Verhältnisse wegen, ihre Befähigung zur practischen Brauchbarkeit nicht erhalten können, so ist hierüber ein Bericht an Unser geheimes Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 21.[b])

Um sich von den Fortschritten der Eleven in ihrer Bildung zu überzeugen, hält jeder Professor über die abgehandelten Lehrgegenstände wöchentlich eine Privatprüfung, und sorgt auch außer den Vorlesungen für die Wiederholung des Vorgetragenen durch die ältern, schon mehr unterrichteten Eleven mit den jüngern.

Nach Beendigung von zwei Semestern wird eine öffentliche Prüfung veranstaltet, welcher der Chef des Instituts, die sämmtlichen Professoren, und die Kreis-Medicinalräthe des hiesigen Generalcommissariats beizuwohnen haben. Auch werden Wir jedesmal von Seite Unsers geheimen Ministerium des Innern einen Commissär dazu abordnen. Der Prüfungstag muß durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, und ein Verzeichniß der Eleven mit den geeigneten Notizen dem Publicum im Drucke übergeben werden.

Bei dieser Prüfung liegt das Originalprotocoll mit den Noten des Fortganges, des Fleißes, der Fähigkeiten und des Betragens der Eleven vom ganzen Jahre dem Publicum zur Einsicht offen.

Die Würdigsten erhalten Preise, und jeder Eleve ein eigenes Zeugniß.

§. 22.[c])

Nebst diesen Jahresprüfungen haben diejenigen Eleven, welche den ganzen Curs von drei Jahren absolvirt haben, und als wohlunterrichtete Thierärzte die practische Laufbahn beginnen wollen, unter den nämlichen Formalitäten, noch eine öffentliche Finalprüfung zu bestehen, in welcher die Professoren sowohl, als jeder andere anwesende Kunstverständige, Fragen aus allen in dem vorgezeichneten Studienplane begriffenen Fächern der Veterinärwissenschaft zur Beantwortung vorlegen können.

Zugleich ist die schriftliche Ausarbeitung über einige Gegenstände dieses Faches, welche jeder Eleve vor der Endprüfung ohne fremden Einfluß zu verfassen hat, und die, als Belege der Fähigkeit der zu absolvirenden Schüler, bei der Registratur des Instituts hinterlegt bleibt, der öffentlichen Beurtheilung darzubringen.

---

a. b u. c) vergl. hiezu die §§. 110 — 114. unten.

Ueber diese Finalprüfung wird ein Protocoll gehalten, in welches der erlangte Grad der Ausbildung nach den drei Bezeichnungen vorzüglich gut, sehr gut, und gut, eingetragen, und aus dem im Zusammenhalte mit den übrigen drei Jahresprüfungen das Absolutorium nach einer eigenen Norm unter der Fertigung und mit dem Siegel der Schule, und mit der Unterschrift des Chefs und der Professoren verfaßt wird.

Einer ähnlichen Prüfung sollen sich alle bisher an der Veterinärschule gebildeten Zöglinge, wenn diese eine Anstellung und die Theilnahme der unter Art. V. angegebenen Vorzüge nachsuchen, zu unterziehen haben.

§. 23.

Diejenigen Eleven, welche nach einem dreijährigen Curse in der Finalprüfung kein Genüge leisten, unterliegen der §. 20. gegebenen Bestimmung, und werden nach Befinden entweder zur Wiederholung des Erforderlichen auf eigene Kosten angehalten oder dimittirt.

Damit aber das Institut nicht oft in diese Verlegenheit komme, sind unfähige und unfleißige Schüler in Zeiten zu entlassen.

§. 24. a)

Endlich finden Wir in Erwägung des Schadens, der dem Pferdegeschlechte häufig durch schlechtes und unzweckmäßiges Beschlagen, wie nicht minder durch Unkenntniß mancher Beschlagschmiede in den gewöhnlichen Zufällen und Krankheiten des Pferdefußes und Hufes zugeht, zur Erreichung Unserer Absichten (§. 14.) noch nothwendig, dieser Central-Veterinärschule eine dritte Classe von Unterrichtsbedürftigen, noch die Beschlag- oder Curschmiede beizugeben.

Wir verordnen demnach, daß in Zukunft jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlages als Meister ausüben oder einer Beschlagschmiede vorstehen will, ohne Ausnahme an der Central-Veterinärschule zu München zuvor eine Prüfung über die Anatomie des Pferdfußes und Hufes, dann über die diese Theile gewöhnlich befallenden Krankheiten und Zufälle ablegen, und Beweise seiner Fähigkeit in der Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdehufes geben muß.

Diejenigen, welche dieses nicht zu leisten im Stande sind, sollen verbunden seyn, über die benannten Gegenstände Unterricht an dem Institute zu nehmen, dessen Dauer nach Erforderniß unbestimmt bleibt, aber in keinem Falle ein Jahr überschreiten darf, und für welchen dem Institute außer dem etwa unbrauchbar gemachten Materiale Nichts zu vergüten kommt.

Dieselben erhalten nach abgelegter Prüfung ein von der Schule gefertigtes Zeugniß, welches der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich ansäßig machen, vorgezeigt werden muß, und das zur Erlangung des Meisterrechts, oder zum Vorstande einer Beschlagschmiede qualificirt.

Unsere Civil- und Polizeibehörden werden hiemit besonders angewiesen, dieser Unserer Verordnung die genaueste Folge zu leisten.

Die Zeit, welche ein Beschlagschmied im Unterrichte an der Central-Veterinärschule zubringt, darf in die üblichen Wanderjahre eingerechnet werden.

Wir erwarten von dieser Einrichtung, daß ein besserer Hufbeschlag im ganzen Reiche

---

a) vergl. hiezu die §§. 103 u. 125—127. unten.

eingeführt, und nebenbei erzweckt werde, daß verschiedene häufig vorkommende Uebel des Pferdefußes und Hufes, nicht ferner verkannt, unzweckmäßig behandelt, und dadurch unheilbar gemacht werden.

§. 25.

Damit die Central-Veterinärschule beständig in ihrem wissenschaftlichen Gange erhalten, jedes Hinderniß, welches ihr etwa zufällig in dem Wege stehen möchte, zeitig beseitiget, und dieselbe überhaupt zu der von Uns beabsichteten Vollkommenheit gebracht werde, verordnen Wir überdieß, daß abwechselnd immer Einer der Professoren in dem Institutsgebäude anwesend sey, daß sich die Professoren unter dem Vorsitze des Chefs monatlich versammeln, über die Angelegenheiten des Instituts berathen, und Uns ihre Vorschläge berichtlich vorlegen.

Einen solchen Hauptbericht erwarten Wir unfehlbar nach geendeten Prüfungen eines jeden Unterrichtsjahres, welcher zugleich die Anzahl der Hörer aus allen Classen, mit den dazu gehörigen Notizen, die Noten des Fleißes, des Fortganges und des sittlichen Betragens der Eleven, die Zahl der absolvirten Individuen, und die Orte ihrer Bestimmung angibt.

Vierter Titel.

Oeconomische und polizeiliche Einrichtung der Central-Veterinärschule.

§. 26.

Schon oben (§. 2. und 4.) haben Wir die Trennung des Wissenschaftlichen von dem Oeconomischen und Polizeilichen der Central-Veterinärschule angeordnet, und bestimmen hiemit hinsichtlich des zweiten im Allgemeinen, daß die geeigneten Rubriken, der für dieses Institut festgesetzten Exigenzsumme auf den Etat Unsers Oberststallmeister-Stabes genommen, die Besoldungen von diesem gegen Quittung ausbezahlt, und alle übrigen Ausgaben von dem Oeconomen nach einem vorzuschreibenden Formular verrechnet werden.

Eine genaue Controlle und Revision sollen Uns fortwährend von der sichern Verwendung der für dieses Institut ausgesetzten Summen, und der Richtigkeit der Rechnungen überzeugen. Ueber das neu Angeschaffte, dann über die Erweiterung und Fortsetzung der Attribute der Central-Veterinärschule (§. 11) müssen Uns von Zeit zu Zeit die Inventarien vorgelegt werden.

§. 27.

Der polizeiliche Theil der Central-Veterinärschule besteht in einer beständigen Aufsicht über die Eleven, über ihre thätige und unausgesetzte Verwendung zur Ausbildung als brauchbare Thierärzte, über ihren moralischen Wandel und über die innere Ordnung des Hauses.

Der Präfect, zu welchem Wir nach §. 4. einen pensionirten Cavallerieofficier ernennen werden, hat auf die Befolgung der von dem Vorstande und den Professoren zu entwerfenden Schulordnung, der Tagesordnung, der Hausgesetze und übrigen Vorschriften bei den Eleven zu halten, kleine Versehen und Unordnungen zu ahnden, eigentliche Vergehungen aber, wenn dergleichen gegen Unsere Erwartung begangen werden sollten, dem Institutschef anzuzeigen, welcher sie mit Beiziehung der Professoren untersuchen, und entweder darüber absprechen, oder der geeigneten Justiz- oder Polizeibehörde, nach Gestalt der Sache, übergeben wird.

Fünfter Titel.

Obliegenheiten und Rechte der Thierärzte, ihre Emolumente, Taxe für ihre Verrichtungen, Instruction, Verhältniß zu den Gerichtsärzten, zu den Polizei- und Gerichtsstellen.

§. 28. a)

Die auf die vorgeschriebene Weise von der Central-Veterinärschule approbirten und mit Absolutorien versehenen Thierärzte werden nach der Regel den vorläufigen Bestimmungen gemäß bei ihrer Aufnahme als Eleven, in die Gegenden und Gerichtsbezirke Unseres Reiches vertheilt. Sie weisen vor dem Antritte ihrer Function ihr Absolutorium der ihnen vorgesetzten Gerichts- oder Polizeistelle und dem Gerichtsarzte vor, und haben die Weisungen und Aufträge derselben jederzeit zu befolgen.

§. 29. b)

Diese Thierärzte haben das Recht, die einzelnen vorkommenden Thierkrankheiten zu behandeln, und die an den Thieren erforderlichen Operationen vorzunehmen. Sie werden nach Tit. 1. § 1. des organischen Edicts über das Medicinalwesen in der Ausübung ihres Faches von ihren Obrigkeiten gegen alle Beeinträchtigung der Pfuscher geschützt.

Sie sind die obrigkeitlichen Beschaumänner in allen jenen Vorfällen, in welchen über den Gesundheitszustand der Thiere, die Gebrechen derselben, die Zuträglichkeit des Fleisches zum Genuße für Menschen, außer einer herrschenden Seuche, die Frage ist. Bei den sich über die angeführten Gegenstände ergebenden Streitigkeiten, müssen sie mit ihrem Urtheile, welches sie zu Protocoll geben, zuerst gehört werden. In weiterer Instanz gehen dergleichen Gegenstände, in soferne sie wissenschaftliche Entscheidung erfordern, an die Gerichtsärzte und an die Kreis-Medicinalräthe, welche in zweifelhaften oder verwickelten Fällen ein Gutachten von der Central-Veterinärschule erheben. Durch diese Thierärzte werden Wir auch Unsere zukünftigen Anordnungen hinsichtlich des Land-Beschälwesens ins Werk setzen lassen.

Es bleibt ihnen aber bei Verlust der ihnen zugestandenen Rechte, und nach Umständen, bei andern empfindlichen Strafen ein für allemal verboten, kranke Menschen zu behandeln, oder auf welch immer für eine Weise den ihnen vorgeschriebenen Wirkungskreis als Pfuscher zu übertreten. Wir werden ihnen deßhalb eine besondere Instruction ertheilen lassen, welcher sie in allen Rucksichten genau nachzukommen; besonders zu bestimmten Zeiten des Jahrs dem Gerichtsarzte einen tabellarischen Generalrapport über den Viehstand ihres Bezirkes zu behändigen.

Ueber das Befugniß dieser Thierärzte, sich Heilmittel zur thierärztlichen Praxis beizulegen, soll diese Instruction ebenfalls das Nähere bestimmen, und nebst der Angabe der hiezu benöthigten Articel über diesen Gegenstand genaue Vorschriften enthalten.

§. 30. c)

In Hinsicht der Remuneration für ihre einzelnen Bemühungen werden Wir bei der Einführung der allgemeinen medicinischen Taxordnung das Geeignete erlassen. Zur Erleichterung

---

a. b u. c) vergl. hiezu die §§. 116—118. unten.

ihrer Subsistenz soll ihnen ein kleiner Beitrag von den Gemeinden des Gerichtsbezirkes, für dessen Umfang sie bestimmt sind, ausgemittelt und jährlich bezahlt werden.

Für ihre besondern Arbeiten bei Epizootien, welche dieselben, auf gemeinschaftliche Anordnung der Gerichtsärzte und der Justiz- oder Polizeistellen längere Zeit durch, unausgesetzt zu leisten haben, erhalten sie verhältnißmäßige Taxdiäten.

§. 31. [a])

Sobald diese Thierärzte, oder auch die geprüften Beschlagschmiede, von dem Ausbruche einer Seuche in ihren oder den an ihre Geschäftsdistricte grenzenden Gegenden Kenntniß erhalten, müssen sie hievon jedesmal und unverzüglich der ihnen vorgesetzten Gerichts- oder Polizeibehörde und dem Gerichtsarzte Meldung machen, und seinen Anordnungen die genaueste Folge leisten. Wenn zur Besorgung einer größeren Anzahl an einer Seuche kranker Thiere, der Thierarzt eines Gerichtsbezirkes nicht hinreichen sollte, sind zur Mitbehandlung die zunächst wohnenden Thierärzte, in so ferne die Verhältnisse derselben dieses erlauben, und auch die geprüften Hufschmiede der Gegend zu verwenden. Im Falle auch diese nicht hinlänglich wären, sollen auf die von den Kreiscommissariaten an Uns gemachten Anzeigen, einige der gebildeten Eleven der Central-Veterinärschule, und nach Umständen auch ein Professor derselben abgeordnet, und überhaupt Alles aufgeboten werden, um einen größern Schaden unter dem inländischen Viehstande zu verhüten.

§. 32. [b])

Es liegt übrigens nach den von Uns mehrmalen gegebenen Bestimmungen in dem Wirkungskreise der Gerichtsärzte, die Ursachen einer ausgebrochenen Seuche aufzusuchen, die Natur derselben zu erforschen, ungesäumte Anzeige davon an ihr betreffendes Generalcommissariat, und zugleich an die Central-Veterinärschule zu machen, den allgemeinen Heilplan sowohl, als die für jeden einzelnen Fall erforderlichen Polizeimaßregeln zu entwerfen, zur Ausführung derselben sich benehmlich mit den Gerichts- und Polizeistellen der Thierärzte u a. zu bedienen, über die Handlungsweise der letztern zu wachen, und in ihren Berichten das Benehmen, den Fleiß und die Geschicklichkeit derselben zu würdigen.

In der noch folgenden allgemeinen Contumazordnung werden Wir seiner Zeit auch über diesen Gegenstand ausführlichere Bestimmungen treffen.

Diese Organisation des Veterinärwesens in Unserm Reiche haben Wir durch das Regierungsblatt in der Absicht zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, damit Unsere deßfallsigen gemeinnützigen Anordnungen allenthalben die genaueste Folge geleistet werde.

Paris, den 1. Februar 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. VIII. S. 113.

---

a u. b) vergl. hiezu die §§. 116—118. unten.

§. 101.

(Die Central-Veterinärschule betr.)

Von Seite der unterzeichneten Stelle wird hiemit bekannt gemacht, daß alle die Central-Veterinärschule betreffenden Schriben, Bittschriften und Vorstellungen sich der Aufschrift: An den Königlichen Oberststallmeister, Freiherrn von Keßling, als Chef der Central-Veterinärschule zu bedienen haben.

München, den 21. Mai 1810.

Königl. Central-Veterinärschule.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. XXV. S. 435.

2) Besondere Bestimmungen über:

a. die Veterinärschule in Würzburg.

§. 102.

Nro. Pr. 3205.

(Die Veterinäranstalt in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Ministerialrescripts vom 1. November d. J. haben Seine Königl. Majestät zu beschließen geruht:

1) daß die dasige Veterinärschule hinfüro ganz in der Eigenschaft einer zur Universität gehörigen Lehranstalt zum Behufe des academischen Unterrichtes fortzubestehen habe;

2) daß an derselben auch die Hufbeschlagslehre wie bisher nach der Weisung vom 21. Juli 1815 bis auf weitere Entschließung ertheilt werden solle;

3) daß dagegen jene Individuen, welche sich dem Berufe von Thierärzten widmen, von nun an ihren Unterricht an der Königl. Central-Veterinäranstalt zu München empfangen und zu diesem Ende

4) nach Thunlichkeit mit Stipendien aus den der Anstalt bisher gewidmeten Fonds unterstützt werden sollen;

5) daß die thierärztlichen Eleven, welche noch keine Approbation als Thierärzte erhalten haben, zur Prüfung und Approbation an die Centralschule zu München zu weisen seyen.

Vorstehende Allerhöchsten Beschlüße werden zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, den 5. December 1820.

Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. J.

Int. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1820. St. CXXXV. S. 4035.

§. 103.

(Den Unterricht an der Hufbeschlaglehre an der Veterinäranstalt zu München betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern zu verfügen, was folgt:

1) zur Erzielung einer steten Gleichförmigkeit des Unterrichts in der Hufbeschlaglehre soll vom 1. October d. J. anfangend, jener an der Veterinäranstalt zu Würzburg der Respicienz und Leitung der Central-Veterinärschule in Unserer Haupt- und Residenzstadt untergestellt werden.

2) Dagegen sollen auch die Zeugnisse der Veterinärschule zu Würzburg ihren Zöglingen nach Vollendung des vorgeschriebenen Lehrcurses ertheilt, gleiche Kraft mit jenen der Central-Veterinärschule behaupten, so zwar, daß jeder an der ersterwähnten Anstalt approbirte Schmied zur Erlangung des Meisterrechts oder zum Vorstande einer Beschlagschmiede in jedem der sieben ältern Kreise des Königreiches qualificirt erscheine.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 6. October 1832.

Reg. Bl. v. J. 1832. St. XXXVIII. S. 646.

b. Auswahl der Eleven der Central-Veterinärschule.

§. 104.

(Die Aufnahme und den Aufnahmsconcurs der Subjecte an die Königl. Central-Veterinärschule betr.)

Das organische Edict über das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinärschule (siehe Regierungsblatt St. VIII. vom 1. Februar 1810. Tit. III. §. 16. sub lit. a, b, c, d) spricht die Bedingnisse ganz deutlich aus, die jedes Subject, welches sich dem Studium der Veterinärkunde widmen will, schon zum Voraus soll erfüllt haben; und laut §. 17. des obbesagten Edictes ist den Königl. Landgerichtsärzten die erste Auswahl solcher zu Thierärzten zu bildenden Subjecte dergestalt überlassen, daß diese alljährlich vor der Mitte des Septembers ihr Gutachten nebst den erforderlichen Belegen und Zeugnissen an die Königl. Central-Veterinärschule directe einsenden sollen. Dieser Allerhöchsten Willensmeinung haben voriges Jahr nur einzelne Gerichtsärzte Genüge geleistet. Man sieht sich daher veranlaßt, alle Gerichtsärzte des Königreichs anzumahnen, ganz unverzüglich in ihren Districten geschickte und zur Veterinärlehre geeignete Subjecte auszuwählen, und solche vorgeschriebenermaßen noch vor Mitte des Septembers bei der Königl. Central-Veterinärschule zur Aufnahme in Vorschlag zu bringen, damit der dies-

jährige Aufnahmsconcurs, welcher hiemit ausdrücklich auf künftigen 1. October ausgeschrieben wird, wenigern Hindernissen, als der vorjährige, unterworfen seyn dürfte.

München, den 4. August 1811.

Königl. Central-Veterinärschule.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. LIV. S. 1034.

§. 105.

Nro. Pr. 16252.

(Die Auswahl tauglicher Subjecte für den Unterricht in der Thier-Heilkunde an der Central-Veterinärschule oder die desfallsigen Fehlanzeigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Generalcommissariat des N. Kreises erhält hiemit den Auftrag, diejenigen Gerichtsärzte, welche den frühern Allerhöchsten Anordnungen im obenstehenden Betreffe entweder nicht oder nicht vollkommen entsprochen haben, wiederholt und mit Strenge dahin anzuweisen, daß sie die zum Unterrichte in der Thierheilkunde tauglichen Subjecte nach Bedarf ihrer Gerichtsbezirke auswählen und die getroffene Wahl mit den erforderlichen Notizen der Königl. Central-Veterinärschule innerhalb der vorgeschriebenen Termine mit Bericht förmlich anzeigen; im Falle aber keine Thierarzt-Stelle unbesetzt, oder etwa wider Vermuthen kein hiezu fähiges Subject vorhanden seyn sollte, Fehlanzeigen eben dahin einzuschicken.

München, den 4. November 1815.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königl. General-Kreiscommissariate des Königreichs, also ergangen.

Notif. der Königl. Central-Veterinärschule.

§. 106.

Nro. Pr. 17848.

(Die Auswahl tauglicher Subjecte für den Unterricht in der Königl. Central-Veterinärschule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Central-Veterinärschule dahier erhält hiemit den Auftrag, den sämmtlichen Königl. Generalcommissariaten eine namentliche Liste derjenigen Gerichtsärzte anzufertigen, welche gegen die gegebenen Allerhöchsten Vorschriften keine Subjecte zur Bildung als Thierärzte an der Königl. Central-Veterinärschule und auch keine Fehlanzeige eingesendet haben, damit die Saum-

selligen hiezu in Zukunft mit Ernst angehalten werden können. Für das bereits begonnene Schuljahr ist dieses sogleich zu befolgen und nach jedem neuen Eintrittscurse damit alljährlich fortzufahren.

München, den 2. December 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Central-Veterinärschule dahier, also ergangen.

c. Aufnahme der Zöglinge in die Central-Veterinärschule.

§. 107.

(Den §. 19. des organischen Edictes über das Veterinärwesen vom Jahre 1810 betr.)

L. K.

Wir haben Uns auf den gutachtlichen Antrag der Central-Veterinärschule bewogen gefunden, folgende Abänderungen des §. 19. des organischen Edicts über das Veterinärwesen vom Jahre 1810 zu beschließen.

1) Die Aufnahme als Veterinäreleve soll in der Regel für die Dauer des ersten Semesters nur auf Probe seyn.

2) Die wirkliche Einreihung kann in keinem Falle vor Ablauf der 2 ersten Monate des ersten Semesters, und nur nach genügend bestandenen Prüfungen, so wie nach erprobter untadelhafter Aufführung statt finden.

3) So lange diese Einreihung nicht erfolgt, haben die Schüler keinen Anspruch auf ein Stipendium. Es darf übrigens kein Eleve in das Institut aufgenommen werden, der nicht von seiner Gemeindeverwaltung, einschlüßig des Pfarrers und von seiner Districts-Polizeibehörde ein ganz vorzügliches Aufführungszeugniß beibringt.

4) Individuen, welchen mit Schluß des ersten Semesters die wirkliche Einreihung nicht zugestanden worden ist, sollen unnachsichtlich entlassen werden.

Ihr habt Euch hienach künftig genau zu achten.

München, den 10. Mai 1833.

An
die Central-Veterinärschule in München, also ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1833. Nro. 22. S. 510.

d. die Bekanntmachung der Lehrbriefe der Central-Veterinärschule.

§. 108.

Nro. Pr. 866.

(Bekanntmachungen wegen des Sommerlehrcurses für die Huf- und Beschlagschmiede bei der Königlichen Central-Veterinärschule und ihren Besuch von den angehenden Aerzten betr.)

Auf Befehl Seiner Königl. Majestät.

Da Seine Majestät der König unterm 13. December v. J. allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß künftig keinerlei Intelligenz-Nachrichten, sohin auch nicht die auf Eröffnung der Lehrcurse bezüglichen Ankündigungen und Lectionscataloge dem Regierungsblatte mehr einzuverleiben seyen, so erhält die Königliche Regierung beifolgend die Bekanntmachungen wegen des Sommerlehrcurses für Huf- und Beschlagschmiede bei der Königlichen Central-Veterinärschule, und ihren Besuch von den angehenden Aerzten betreffend, um ihre Ausschreibung durch das Kreisintelligenzblatt zu verfügen.

München, den 26 Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem Oberschul- und Kirchenrath um ähnliche Verfügungen wegen der Vorlesecataloge der Universitäten zu treffen.

§. 109.

Nro. Pr. 865.

(Bekanntmachungen wegen des Sommerlehrcurses für die Huf- und Beschlagschmiede bei der Königlichen Central-Veterinärschule, und ihren Besuch von den angehenden Aerzten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König unterm 13. December v. J. Allerhöchst zu befehlen geruht haben, daß künftig keinerlei Intelligenznachrichten, sohin auch nicht die auf Eröffnung der Lehrcurse bezüglichen Ankündigungen und Lectionscataloge dem Regierungsblatte mehr einzuverleiben seyen, wird man die Veranstaltung treffen, daß die unterm 5. d. M. der Redaction mitgetheilten Bekanntmachungen den Kreisintelligenzblättern eingerückt werden.

München, den 26. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Central-Veterinärschule in München, also ergangen.

e. den Unterricht und die Finalprüfungen an der Central-Veterinärschule, dann die Concursprüfung der pferdärztlichen Practicanten der Armee.

§. 110.

Nro. Pr. 3916.

(Den um die Filialprüfung bittenden Eleven Peter Arbinger betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Oberststallmeister, Freiherrn von Keßling, als Chef der Königlichen Central-Veterinärschule, werden auf den Anfragsbericht vom 5. d. M. im Betreffe des um Zulassung zur Finalprüfung bittenden Eleven Peter Arbinger, hiemit nachfolgende Beschlüße ertheilt:

I.

Da nach den Vorschriften des Allerhöchsten Organisationsrescriptes der Königlichen Central-Veterinärschule vom 1. Februar d. J., die zum Antritt der practischen Laufbahn erforderliche öffentliche Finalprüfung nur von denjenigen Eleven bestanden werden darf, welche den ganzen Curs von drei Jahren absolvirt haben, besagter Arbinger aber mit allen Eleven der Schule, welche im verflossenen Semester schon im dritten Jahre den Unterricht an dem Institute genossen, nach dem eigenen Ermessen der Schule bei ihrer Reorganisation, als Eleven des zweiten Jahrganges betrachtet werden müßten, so kann dem Gesuche des Arbinger, der vorgeschriebenen häuslichen Verhältnisse ungeachtet, nicht stattgethan werden.

II.

Die Finalprüfungen, durch welche die vollkommen gebildeten Eleven sich zur Anstellung als Thierärzte fähig beweisen, können überhaupt nach dem buchstäblichen Sinne des angezogenen Allerhöchsten Rescriptes Tit. III. §. 22. nur nach erstandener öffentlicher Prüfung des dritten Jahrcurses, unter den nämlichen Formalitäten, gleichfalls öffentlich, und deshalb nie von einem einzelnen Individuum allein, abgelegt werden. Dabei werden die weiters getroffenen Anordnungen, hinsichtlich der schriftlichen Ausarbeitung und des Protocolls, in Erinnerung gebracht, und dem Chef über ihre genaueste Befolgung zu wachen um so mehr aufgetragen, als außerdessen die bei der Organisation der Central-Veterinärschule vorgesetzten Allerhöchsten Absichten schwerlich erreicht werden dürften.

III.

Aus dem nämlichen Grunde, und zur Vermeidung aller Unordnung während dem Studienjahre, sind in Zukunft die früher von der Veterinärschule gebildeten Zöglinge, im Falle sie eine Anstellung nach dem Sinne der Organisation des Veterinärwesens nachsuchen, zur vorgeschriebenen Prüfung, welche der Finalprüfung der Eleven ohnehin gleichkommen muß, zu jener Zeit vorzurufen, in welcher eine Finalprüfung der eben absolvirten Eleven statt hat; wobei den-

selben noch die Erlaubniß ertheilt werden kann, vorläufig die ihnen etwa noch abgängigen Fächer an der Central-Veterinärschule zu hören.

München, den 27. November 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Oberststallmeister, Freiherrn von Keßling, als Chef der Königlichen Central-Veterinärschule zu München, also ergangen.

§. 111.

Nro. Pr. 3540.

(Die Vertheilung der Lehrgegenstände betr.)

M. J. K.

Unserm Oberststallmeister Freiherrn von Keßling, als Chef der Central-Veterinärschule, ertheilen Wir auf seinen Bericht vom 20. September d. J., mit welchem Uns derselbe die von den Professoren vorgenommene Vertheilung der Lehrfächer, derselben Reihung in Curse und Stunden, die Bestimmung der Vorlesebücher, dann verschiedener anderer die Oeconomie, Hausordnung, das Thierspital, die Zeugnisse und Absolutorien u. s. w. betreffende Gegenstände vorgelegt hat, hiemit nachfolgende Beschlüße:

I.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände unter die drei Professoren der Central-Veterinärschule erhält Unsere Genehmigung. Dabei befehlen Wir aber, daß diese unter dem Vorsitze des Chefs, hinsichtlich der einzelnen Vorlesestunden eine solche Uebereinkunft unter sich treffen, daß bei der nothwendigen Wiederholung der Fächer, welche die Eleven der höhern Classen zu machen haben, keine Collisionen eintreten. Auch finden Wir nöthig, daß einige der wichtigsten Fächer, z. B. die specielle Krankheitslehre, die gerichtliche Thierarzneikunde, dann die Lehren über Viehzucht und Gestütt-Einrichtung, unfehlbar in beiden Semestern des dritten Curses vorgetragen werden.

Der hierüber im Ganzen entworfene Plan ist zu Jedermanns Einsicht in dem Institutsgebäude öffentlich anzuheften.

II.

Bei denjenigen Gegenständen, über welche die Vorlesebücher oder der Leitfaden, dessen sich der respective Professor bei seinem Unterrichte bedienen will, noch nicht angegeben sind, hat dieses in dem angezogenen öffentlich anzuheftenden Plane zu geschehen.

III.

Schon in dem Rescripte über die Ernennung Unsers Oberststallmeisters zum Chef der Central-Veterinärschule, am 1. Februar d. J. Nro. VII. haben Wir befohlen, daß ein eigenes

Protocoll über einen jeden Eleven gehalten werden soll, welches, da es bisher unterlassen zu seyn scheint, bei der Eröffnung des neuen Curses unverzüglich zu geschehen hat.

IV.

Die Tagesordnung, die Hausgesetze und das Kostreglement, bei welchem letztern über die Kleidung und den Unterhalt der Eleven überhaupt das Geeignete verfügt wird, erhält der Chef in der Anlage zum Vollzuge.

Das Kostreglement wollen Wir jedoch einstweilen nur provisorisch eingeführt wissen, um zu erfahren, ob der von Uns bei der Organisation dieser Anstalt nöthig erachtete Oeconom, entbehrt werden kann. In dem vorgeschriebenen Jahresberichte ist Uns das Resultat darüber vorzulegen.

V.

Da eine Instruction für den aufzustellenden Präfecten vermißt wird, so erhält der Chef den Auftrag, die Bearbeitung derselben mit Zuziehung der Professoren sogleich vorzunehmen und Uns zur Genehmigung vorzulegen.

VI.

Für die Zeugnisse der jährlichen Prüfung der Eleven, der Absolutorien der künftigen Thierärzte, dann für die Zeugnisse der Beschlagschmiede liegen die Normen an, und sind von dem Chef durch den Steindruck in gehöriger Anzahl und in einer dem Gegenstande anpassenden Form verfertigen zu lassen, wonach sie sogleich in Gebrauch kommen sollen.

VII.

Die von dem Professor N. vorgelegte Unterrichtsordnung für die Hörer der dritten Classe der Central-Veterinärschule, oder die Beschlagschmiede, scheint zwar sehr zweckmäßig zu seyn; da aber diese bis auf weiters zur Wohnung in dem Institutsgebäude nicht aufgenommen werden können, so ist die geeignete Verfügung dahin zu treffen, daß diejenigen dieser Subjecte, welche noch eines Unterrichts bedürfen, diesen in der kürzesten Zeit, und ohne daß der Lehrplan der Eleven dadurch gestört werde, erhalten. Am zweckmäßigsten scheint deshalb eine Anordnung, nach welcher der Unterricht dieser Classe auf gewisse bestimmte Monate eines jeden Semesters festgesetzt, und die Zeit dazu öffentlich bekannt gemacht wird.

VIII.

In Hinsicht des Thierspitals verordnen Wir, daß dasselbe auf Rechnung des Instituts geführt werde, wozu die von dem Professor N. entworfenen Normen, nach der damit angenommenen Modification, wie sie hier anliegen, anzuwenden sind. Die Resultate hievon erwarten Wir ebenfalls in dem nächsten Jahresberichte.

Wegen der angetragenen Abgabe der kranken Militärpferde Unserer in München garnisonirenden Truppen in das Thierspital des Institutes zur Vervollständigung des practischen Unterrichtes werden Wir das Geeignete zu seiner Zeit erlassen.

IX.

Ob von derjenigen Summe, welche nach obigen Nro. IV. durch die Entübrigung eines

eigenen Oeconomen an dem Institute, von der hiefür festgesetzten jährlichen Exigenz erspart werden kann, ein eigener Apotheker zu halten, und dieser durchaus unentbehrlich sey; ferner, ob nach dem Antrage des Professor N. von der Exigenz für die Schmiede, 200 fl. für die practische Operationslehre herüber genommen werden dürfen, darüber erwarten Wir Bericht.

X.

Die Vorlage einer umfassenden Instruction für die künftigen Thierärzte, mit einem Formular zur Aufnahme des Viehstandes, der Bestimmung der Arzneimittel, welche diesen Thierärzten zu führen erlaubt werden können, und mit dem Entwurfe einer Taxe für ihre Verrichtungen, soll nicht länger verzögert, sondern Uns baldmöglichst zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden: bei welchem Geschäfte dem Professor Laubender aufzutragen ist, daß er seine in der vorgelegten Druckschrift über die Veterinärpolizei enthaltenen Ideen, nach der bestehenden Verfassung des Medicinalwesens in Unserm Reiche überhaupt, und nach den Grundsätzen des organischen Edictes über das Veterinärwesen besonders anzuwenden und umzuarbeiten habe.

XI.

Ueber die bereits in dem Institutsgebäude vorhandene Mobiliarschaft, Instrumente, Bücher, Präparate, Modelle ꝛc. ist nach dem Sinne Unseres Rescriptes vom 1. Februar Nro. XI. das Inventarium vorzulegen.

XII.

Ueber eine dem Zwecke dieser gemeinnützigen Anstalt mehr angemessenen Localität und die dazu erforderlichen Gebäude der Central-Veterinärschule wird Unsere nähere Entschließung ebenfalls folgen.

München, den 30. November 1810.

An
den Königlichen Oberststallmeister, Freiherrn von Keßling, als Chef der Königlichen Central-Veterinärschule, also ergangen.

(Beilage z. allerh. Verordn. v. 30. November 1810.)

Die Königliche Central-Veterinärschule in München,
bezeugt hiemit den Eleven, Namens
gebürtig von aus dem Landgerichte , im Kreise
welcher in dem Jahre des Unterrichtes gestanden, daß derselbe bei der unterm
veranstalteten öffentlichen Prüfung, aus den nachbenannten Lehrfächern, die beigesetzten Noten des Fortganges und Fleißes erhalten habe.

Lehrfächer.	Noten des Fortganges und Fleißes.

Aus diesem zusammengenommen wurde derselbe unter Schülern seiner Classe als der te gereihet. . . . .

Dessen sittliches Betragen war den Gesetzen der Veterinärschule . . . entsprechend.

(Unterschriften der Professoren.)

München, am 18 . .

(kleineres Schulsiegel.)

(Beilage z. allerh. Verordn. v. 30. November 1810.)

(Zeugniß für die Beschlagschmiede.)

Der angehende Beschlagschmied
von Königlichen Landgerichts im Kreise,
wurde an der Königlichen Central-Veterinärschule zu München

über den Bau des Pferdfußes, des Hufes und über die Krankheiten und Zufälle dieser Theile, dann über die Beschlagkunst des gesunden und kranken Pferdehufes, über letztere besonders practisch geprüft, wobei er so Fähigkeiten an den Tag legte, daß er in Zukunft das Recht des Hufbeschlagens als Meister auszuüben, oder einer Beschlagschmiede vorzustehen im Stande ist.

Dieses wird hiemit unter Beidruckung des kleineren Schulsiegels, und durch die eigene Unterschrift des Chefs und der Professoren bestätigt.

München am 18 . .

Königliche Bayerische Central-Veterinärschule.

(Siegel.)

§. 112.

Nro. Pr. 4475.

(Die Vertheilung der Lehrgegenstände betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königl. Oberststallmeister, Freiherrn v. Keßling, als Chef der Königl. Central-Veterinärschule, wird auf seinen Bericht vom 24. v. M. und J., mit welchen derselbe einen Entwurf des Professors N. zur Studienordnung vorgelegt und einige Anstände angezeigt hat, welche sich in der Ausführung des Nro. I. des Allerhöchsten Rescripts vom 30. November v. J. ergeben haben, hiemit nachträglich zu diesem erwiedert, wie folgt:

I.

Da die Zeit des Unterrichtes der Eleven an der Königl. Central-Veterinärschule in der Regel nicht über die vorgeschriebenen sechs Semester oder 3 Jahre ausgedehnt werden darf, so wird genehmigt, daß die specielle Krankheitslehre, die gerichtliche Thier-Arzneikunde und die Lehre über Viehzucht und Gestüteinrichtung nur einmal vorgetragen werden. Seine Königl. Majestät erwarten dabei aber von den Professoren dieser Gegenstände einen vollkommnen, gründlichen und umfassenden Vortrag.

II.

Ueber die Fixirung der Stunden zu den Vorlesegegenständen der einzelnen Semester kann von Seite der Allerhöchsten Stelle nichts entschieden werden, sondern hierüber hat der Chef mit Beiziehung der Professoren nach der Vorschrift zu bestimmen und die getroffene Bestimmung berichtlich anzuzeigen.

III.

Es würde sowohl dem Unterrichte der Königl. Central-Veterinärschule als auch dem Credit dieser Anstalt frommen, wenn die Professoren derselben weniger nach eigenen Heften, sondern einzig nach Büchern, welche die Schüler besitzen und die competenten Richter dieses Faches beurtheilen können, lesen würden. Deshalb ist Sorge zu tragen, daß in Zukunft die Professoren entweder die zu ihren Vorlesungen entworfenen Hefte in den Druck geben, oder sich der hiezu schon vorhandener brauchbarer Bücher bedienen mögen.

München, den 31. Januar 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königl. Oberststallmeister, Freiherrn v. Keßling, als Chef der Königl. Central-Veterinärschule, also ergangen.

§. 113.

(Die Prüfung der Thierärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer bestehenden Allerhöchsten Verordnung de praes. 1. December §. 2 et 3. können die Finalprüfungen, durch welche die vollkommen gebildeten Eleven sich zur Anstellung als Thierärzte fähig beweisen können, überhaupts nach dem buchstäblichen Sinn des Organisationsrescripts dd. 1. Februar vorigen Jahres Tit. III. §. 22. nur nach erstandener öffentlicher Prüfung des dritten Jahrcurses gleichfalls öffentlich und nie von einem einzelnen Individuum allein abgelegt werden.

Eben daher haben alle, auch früher von der Veterinärschule gebildeten Zöglinge, im Falle sie eine Anstellung nach dem Sinne der Organisation des Veterinärwesens nachsuchen, zur vorgeschriebenen Prüfung, welche der Finalprüfung der Eleven ohnehin gleich kommen muß, zu jener Zeit zu erscheinen, in welcher eine Finalprüfung der eben absolvirten Eleven statt hat, wobei den sich hierum meldenden noch die Erlaubniß ertheilt werden kann, die ihnen noch etwa abgängigen Fächer in der Central-Veterinärschule zu hören.

München, den 4. April 1811.

Königl. Central-Veterinärschule.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. XXIV. S. 460.

§. 114.

(Die Concursprüfungen zur Anstellung der pferdärztlichen Practicanten der Armee betr.)

M. J. K.

Wir haben schon unterm 3. Februar 1808 die Prüfungen derjenigen Individuen, welche bei der Armee als Schmiede jeden Grades angestellt oder befördert werden wollen, Allergnädigst anbefohlen und solche dem Geschäftskreise Unserer damals bestandenen General-Lazareth-inspection beigefügt. Der Mangel an diesem Personale in der Armee aber und die Nothwendigkeit der schnellen Besetzung der Stellen bei den fortwährenden Feldzügen haben zur Folge gehabt, daß von diesen Prüfungen bei den damaligen Anstellungen Umgang genommen werden mußte.

Da Wir jedoch diesen so wichtigen Zweig Unserer Armee nur mit den würdigsten und brauchbarsten Subjecten besetzt haben wollen; so verordnen Wir, daß die Anstellungen der pferdärztlichen Practicanten in der Armee nur mehr nach vorausgegangenen Concursprüfungen statt finden sollen. Denselben haben auch die auf Kosten Unserer Militär-Hauptcasse an der Central-Veterinärschule gebildeten Zöglinge sich zu unterwerfen, indem nur den Vorzüglichsten aus allen diesen Prüfungen beiwohnenden Candidaten eine Anstellung zu Theil werden kann.

Zu diesem Zwecke haben Wir nun die mitfolgende Instruction als allgemeine Vorschrift zu diesen Concursen genehmigt und befehlen, daß sich genau nach derselben gehalten werde.

München, den 3. Mai 1823.

Instruction
über die
Prüfungen der in der Armee anzustellenden pferdärztlichen Practicanten.

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Wiederbesetzung der in der Armee erledigten pferdärztlichen Practicantenstellen soll nur nach vorausgegangenen Concursprüfungen statt finden.

§. 2. Der Prüfungsconcurs ist jedesmal unter der Leitung der Commandantschaft München abzuhalten, welche denselben 8 Wochen zuvor durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen wird.

II.
Vorbedingungen der Zulassung zum Prüfungsconcurs.

§. 3. Der Candidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, muß ein Landeseingeborner seyn, oder das Indigenat erlangt haben.

§. 4. Derselbe muß, wenn er nicht an der hiesigen Central-Veterinäschule ganz absolvirt hat, doch die nach dem organischen Edicte vom 1. Februar 1810, Tit. III. §. 22. vorgeschriebene Approbation von daher erhalten haben.

§. 5. Das hierüber erhaltene

a. Diplom, so wie legale Zeugnisse über

b. das Lebensalter, Körperconstitution und Gesundheitszustand, dann

c. ob der Candidat noch ledig sey, und wenn er schon längere Zeit von der Central-Veterinärschule approbirt ist, über sein seit dieser Zeit bis jetzt statt gehabtes practisches Wirken und moralisches Betragen,

sind einige Zeit vorher in Originalibus oder in beglaubigten Abschriften an die Commandantschaft München einzusenden, welches dieselben auf dem Dienstwege der Allerhöchsten Stelle vorzulegen hat.

III.
Prüfungscommission.

§. 6. Die Prüfungscommission besteht aus der Ober-Sanitätscommission mit Beiziehung der beiden Regiments-Pferdeärzte der Garnison unter dem Vorsitz eines Stabsofficiers der Cavallerie, welchen die Commandantschaft zu beordern hat. Zur Protocollführung wird der Actuar der Ober-Sanitätscommission verwendet.

§. 7. Die Fragen, welche der Zahl und dem Inhalte nach so eingerichtet seyn müssen, daß zu ihrer Ausarbeitung nicht mehr als vier Tage erforderlich sind, werden von den Medicinalreferenten des Staatsministeriums der Armee entworfen und nach erhaltener Allerhöchster Genehmigung, jede einzeln verschlossen, durch die Dienstesbehörden der Prüfungscommission übergeben.

§. 8. Den Concurrenten wird ein geräumiges Local angewiesen und sie mit den nöthigen Schreibmaterialien versehen.

§. 9. Es darf sodann jedesmal nur eine Aufgabe vorgelegt und vor deren Vollendung keiner nach Hause gelassen werden.

§. 10. Während des schriftlichen Examens hat beständig einer der Examinatoren im periodischen Wechsel und der Actuar anwesend zu seyn, welche strenge dafür wachen, daß die gleichzeitig an der Beantwortung dieser Aufgaben arbeitenden Candidaten sich nicht miteinander benehmen, oder sich eines Buches oder Schriften bedienen, sondern ein jeder nur aus eigenem Nachdenken seine Aufsätze verfertige.

§. 11. Die gefertigten Arbeiten nehmen der anwesende Examinator und der Actuar nach geschehener Unterschrift ihres Verfassers in Empfang und versehen sie beide mit ihrem Siegel, worauf solche dem Vorstande der Prüfungscommission übergeben werden.

§. 12. Nach vollendetem schriftlichen Examen wird für das Mündliche ein Tag bestimmt.

§. 13. Die Concurrenten werden alle zusammen der Reihe nach examinirt; wo auch vorzüglich ihre schriftliche Arbeiten zu Grunde zu legen sind.

§. 14. Bei demselben werden auch die Medicinalreferenten des Staatsministeriums der Armee erscheinen, denen es frei steht, gleichfalls Fragen an die Concurrenten zu stellen, jedoch bei der Abstimmung kein Votum geben; deswegen die Commandantschaft den Tag und die Stunde des mündlichen Examens anzuzeigen hat.

IV.

Gegenstände der Prüfung.

§. 15. Die Aufgaben für diese sind aus folgenden Gegenständen zu wählen:

a. äußere Pferdekenntniß,
b. Diätetik,
c. Gestütskunde,
d. specielle Therapie,
e. Chirurgie,
f. Geburtshilfe,
g. gerichtliche Thier-Arzneikunde,
h. theoretische und practische Huf-Beschlagkunde.

V.

Censur der Prüfungen und Schlußverfahren.

§. 16. Gleich nach Vollendung des schriftlichen Examens wird von dem Vorstande eine

Sitzung anberaumt, in welcher die Arbeiten geöffnet, vorgelesen und beurtheilt werden: worauf ein jedes der Commissionsmitglieder sein Votum zu Protocoll gibt.

§. 17. Dasselbe geschieht auch am Ende der mündlichen Prüfung; woraus sodann die Concurrenten nach ihrer Würdigkeit gereiht und der Vorzüglichste mittelst Berichts, dem das Prüfungsprotocoll und die schriftlichen Arbeiten der Concurrenten beizulegen sind, zur Anstellung in Vorschlag gebracht.

§. 18. Die Nachfolgenden werden mit ihren Noten vorgemerkt und wenn bei einer sich ferner ergebenden Vacatur kein besserer Concurrent erscheint, der hier am ersten Vorgemerkte, im Falle er sich zur Anstellung wieder anmeldet, vorgezogen.

München, den 3. Mai 1823.

Reg. Bl. v. J. 1823. Nr. XIX. S. 795.

f) Stempelung und Taxirung der Zeugnisse der Central-Veterinärschule.

§. 115.

Nro. Pr. 4474.

(Die Stempelung und Taxerhebung der Zeugnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Oberststallmeister, Freiherrn von Keßling, als Chef der Königlichen Central-Veterinärschule in München, werden auf den Bericht vom 26. v. M. und J, im Betreffe der Stempelung und Taxerhebung der Zeugnisse und Absolutorien, hiemit nachfolgende Beschlüße ertheilt:

I.

Die von den einzelnen Professoren der Königlichen Central-Veterinärschule an Aerzte, welche diese Anstalt besuchen, auszustellenden Frequentationszeugnisse haben diese Aerzte selbst, sobald sie davon öffentlichen Gebrauch machen wollen, mit dem Stempel zu 15 kr. nach der Stempelordnung versehen zu lassen.

II.

Die jährlichen Studienzeugnisse der Eleven sind nach der nämlichen Stempelordnung mit dem 15 kr. Siegel, auf Kosten der Eleven, zu versehen.

III.

Die Absolutorien der Eleven unterliegen nach der Verordnung vom 1. März 1805, über die neue Stempelordnung, der sechsten Classe mit 1 fl. Stempel.

IV.

Die Zeugnisse der Beschlagschmiede endlich sollen nach der fünften Classe mit 30 kr. Stempel versehen werden.

Wonach die Königliche Central-Veterinärschule zu verfahren hat.

München, den 31. Januar 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Oberststallmeister, Freiherrn von Keßling, als Chef der Königlichen Central-Veterinärschule, also ergangen.

g. Befugnisse, Verpflichtungen und die Aufstellung der Thierärzte.

§. 116.

Nro. Pr. 9263.

(Die Thierärzte und resp. den Sustentationsbeitrag des Thierarztes Scharf in Ansbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Obermedicinal-Collegium wird auf seinen Bericht des oben bezeichneten Betreffs vom 25. Juni h. J. zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

I.

Was rücksichtlich der Thierärzte an die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises, zu erlassen für genügend gefunden wurde, ist aus der Anlage zu ersehen.

II.

Der im October des Jahres 1818 vorgelegte Entwurf über die Bestimmung bei der Gewährleistung im Viehhandel ist schon längst dem Königlichen Staatsministerium der Justiz zum weitern Gebrauche bei der Revision des Civilgesetzbuches mitgetheilt worden.

III.

Die zu derselben Zeit vorgelegte Characteristik der verschiedenen Viehseuchen wird dem Obermedicinal-Collegium als eine rein wissenschaftliche Abhandlung hiermit anliegend wieder zurückgestellt, und demselben überlassen, dieses wissenschaftliche Werk als Privatsache weiters zu benützen, oder auch, jedoch ohne allen Zwang, für Abnahme zum Drucke zu befördern.

München, den 14. October 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
das Obermedicinal-Collegium also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

Nro. Pr. 15097.

(Die Thierärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gelegenheitlich der in diesem Jahre in verschiedenen Bezirken des Königreiches ausgebrochenen Viehseuchen wahrgenommen worden ist, daß zur Verhütung weiterer Verbreitung nicht allenthalben sogleich die geeigneten Vorsichtsmaßregeln getroffen wurden und daß hinsichtlich der Behandlung des erkrankten Viehes sich hie und da noch Mangel an angestellten und qualificirten Thierärzten gezeigt hat, so erhält die Königliche Regierung hiemit nachstehende Aufträge:

1) sämmtlichen Polizeibehörden für künftige Fälle auf die in der Verordnung vom 22. December 1813 *) (Reg. Bl. v. J. 1813. S. 1609) enthaltenen Contumazvorschriften neuerdings und insbesondere aufmerksam zu machen;

2) der Aufstellung von qualificirten und approbirten Thierärzten, da, wo es immer thunlich oder sogar nothwendig wird, forthin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

3) die in den §§. 28 — 31. der Verordnung vom 1. Febr. 1810. (Seite 131 des Reg. Blattes vom Jahre 1810.) gegebenen Vorschriften, über die Stellung, Unterordnung, Rechte, Verbindlichkeiten und Emolumente der Thierärzte, künftig genau einzuhalten, und

4) den Thierärzten die möglichste Begünstigung, insbesondere hinsichtlich der Ausmittlung kleiner Sustentationsbeiträge, einzuräumen, wobei jedoch durchaus kein Zwang eintreten soll, vielmehr eine solche Ausmittlung lediglich dem freiwilligen Einverständniß der Gemeinden, welche der Ueberzeugung von wirklicher Nützlichkeit folgen wird, überlassen bleiben muß.

5) Die Königliche Regierung hat übrigens in den künftigen Jahresberichten ihre Erfahrungen und Bemerkungen über die Thierärzte mit der Anzeige, wie viele bereits und mit welchem Erfolge aufgestellt worden sind, insbesondere aufzunehmen.

Die Königliche Regierung hat sich hienach zu achten, und das weiters Geeignete alsbald zu verfügen.

München, den 14. October 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., (mit Ausnahme des Rheinkreises) also ergangen.

---

*) s. §. 227. unten.

§. 117.

Nro Pr. 16581.

(Die Fixirung eines Jahresgehaltes für die aufgestellten Thierärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 5. l. M., die Fixirung eines Jahresgehaltes für die aufgestellten Thierärzte betr., lediglich auf die wegen den Thierärzten unterm 14. October v. J. [a]) erlassene Entschließung verwiesen.

München, den 23. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 118.

(Die Diäten der Thierärzte bei der Beschreibung der Zuchtstuten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30 August d. J., die Diäten der Thierärzte bei der Beschreibung der Zuchtstuten betr., wird zur Entschließung erwiedert, daß da, wo die Musterung der Zuchtstuten nicht von einer durch die Landgestüts-Direction unmittelbar abgesendeten Commission vorgenommen werden kann, wenn von den damit auswärts beauftragten Sachverständigen Diäten in Anspruch genommen werden, der Ersatz dieser Diäten aus dem Fonde für das Landgestüt, welcher die Kosten für die unmittelbar abgesendeten Commissionen zu tragen hätte, zu schöpfen und demgemäß die in den von dem Landgerichte N. vorgelegten, dem Berichte der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 19. August d. J. beigefügten Verzeichnissen aufgeführten Diäten der Thierärzte, in soweit die Ansätze selbst nicht beanständet oder übersetzt befunden werden, von dem Königlichen Oberststallmeister-Stabe als Direction des allgemeinen Landgestüts zu berichtigen seyen.

München, den 11. October 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königlichen Oberststallmeister-Staab als Direction des allgemeinen Landgestüts, also ergangen.

---

a) vorstehende Entschließung.

h. Unzulässigkeit der Aufstellung von Oberthierärzten.

§. 119.

Nro. Pr. 228.

(Die Anstellung eines Oberthierarztes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate des Oberdonaukreises wird auf die beiden Berichte, welche die ehemalige Landesdirection in Schwaben unterm 28. Juni 1808, dann das gegenwärtige Generalcommissariat unterm 4. Januar 1809, in Betreffe der Anstellung eines Oberthierarztes erstattet hat, hiemit erwiedert, daß gemäß der nun unterm 1. Februar d. J. erfolgten und in dem VIII. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes am 24. Februar ausgeschriebenen Organisation des Veterinärwesens die Aufstellung der Oberthierärzte nicht statt habe.

München, den 9. März 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

i) Besuch der Central-Veterinärschule von Seite angehender Aerzte.

§. 120.

(Den Besuch der Königlichen Central-Veterinärschule von Seite der angehenden Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Edict über das Veterinärwesen vom 1. Febr. 1810 (Reg. Bl. v. J. 1810 St. VIII.) enthält §. 15. folgende Bestimmung:

„Diejenigen Aerzte, welche die medicinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen „auf einer Landesuniversität absolvirt haben, und seiner Zeit in den Staatsdienst treten „wollen, sind verbunden, während der anberaumten zweijährigen practischen Laufbahn einen „Curs derjenigen Fächer an der Königlichen Central-Veterinärschule zu hören, welche an „den medicinischen Sectionen der Universitäten nicht genügend und vollständig gegeben „werden konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operationslehre, die Lehre von „den Seuchen, und die Veterinärpraxis in dem Thierspitale begriffen seyn sollen. — Zum „Eintritte in die Vorlesung haben sich die Aerzte bei dem Chef der Anstalt und bei den „Professoren zu melden, und erhalten von den letztern über die gehörten Gegenstände ein „Frequentationszeugniß.“

Diese Verordnung wird in Folge eines Allerhöchsten Rescripts vom 5. Juni d. J. hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß, nach dem eben allegirten Rescripte, die von

den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen von nun an immer in dem Sommersemester gehalten werden, und daß dieses mit dem April alljährlich seinen Anfang nehme.

München, den 14. December 1822.

Königliche Central-Veterinärschule.

Reg. Bl. v. J. 1822. St. XLVIII. S. 1331.

§. 121.

Nro. Pr. 3961.

(Den Besuch der Königlichen Central-Veterinärschule durch angehende Aerzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreises wird in Erwiederung des wegen dem Besuche der Central-Veterinärschule durch angehende Aerzte erstatteten Berichtes vom 11. v. M. anliegend der von dem Königlichen Obermedicinal-Collegium in dieser Sache erstattete Antrag mit dem Bedeuten mitgetheilt, daß hiernach bei jenen Aerzten, welche auf eine Anstellung im Staatsdienste Anspruch zu machen gedenken, keine Ausnahme von den bestehenden Verordnungen stattfinden könne.

München, den 17. März 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck des allegirten Antrags.

(Den Besuch der Central-Veterinärschule durch angehende Aerzte betr.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die Königliche Regierung des Rheinkreises trägt in ihrem Berichte vom 11. Febr. a. c. darauf an, daß die Aerzte des Rheinkreises, welche ihr biennium practicum zu machen im Begriffe stehen, von dem Besuche der Central-Veterinärschule dispensirt werden mögen, weil dieselben sonst in die Nothwendigkeit gesetzt würden, eine große Reise machen zu müssen und weil ferner ohnehin Thierärzte aufgestellt wären, wodurch dem Bedürfnisse gesteuert sey.

Hierbei scheint die Königliche Regierung zu vergessen, wie bei ausbrechenden Epizootien den Aerzten die Untersuchung und Bestimmung des Uebels obliege, so wie die Anordnung des Heilplanes und der nothwendig erscheinenden polizeilichen Maßregeln; wie ferner alle Thierärzte nur als solche II. Classe approbirt und aufgestellt seyen und demnach ihr Unterricht an der Central-Veterinärschule auch nur dafür eingerichtet sey, und endlich wie bei den Medicinalcomiteen

die Vorschrift besteht, darauf zu sehen, daß den Anforderungen des Gesetzes vom 1. Februar des Jahres 1810 Genüge geleistet worden, da an unseren Universitäten derlei Unterricht auf keine Weise gegeben wird und gegeben werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen glauben wir daher bestimmt darauf antragen zu dürfen, daß für die Aerzte des Rheinkreises keine Ausnahme gemacht werde, sondern dieselben wie alle übrigen des Königreiches gehalten seyen, den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen, um so mehr, als unter Aerzten aus dem Rheinkreise und jenen aus dem Unterdonaukreise rücksichtlich des Ganges ihrer Bildung kein Unterschied obzuwalten vermag.

Unter Anschluß der Producte geharret in allertiefester Ehrfurcht

München, den 9. März 1824.

Euerer Königlichen Majestät ꝛc. ꝛc.

§. 122.

Nro. Pr. 32450.

(Den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen an der Central-Veterinärschule München von Seite der Candidaten der Medicin betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Königl. academischen Senat der Hochschule München wird anruhend die berichtliche Anzeige des Medicinalcomites vom 6. v. M., den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen an der Central-Veterinärschule München von Seite der Candidaten der Medicin betreffend, mit dem Auftrage mitgetheilt, die Candidaten der Medicin zum fleißigern Besuche des vorgeschriebenen Veterinärcurses an der bezeichneten Schule aufzufordern und selbe bei diesem Anlasse auf den §. 2. lit. e. der Allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808, die Organisation der Medicinalcomiteen betreffend, so wie auf der §§. 14. und 15. der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1810, das Veterinärwesen betreffend, hinzuweisen, wonach die Zulassung zur Proberelation durch Vorlage eines Zeugnisses über den fleißigen und ununterbrochenen Besuch jener Vorlesungen bedingt ist.

München, den 5. December 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königl. academischen Senat der Hochschule München, also ergangen.

Nachricht dem Königl. Medicinalcomite München und der Königl. Central-Veterinärschule in München zur Wissenschaft.

Abdruck des allegirten Berichts.

(Anzeige des Professors der Central-Veterinärschule Dr. N., den Besuch seiner Vorlesungen über die Seuchen der Hausthiere von den jungen Aerzten betr.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Der Professor an der Königl. Central-Veterinärschule Dr. N. hat die Anzeige gemacht, daß sich im heurigen Jahre zur vorschriftsmäßigen Frequentation des Veterinärcurses zwar 113 Mediciner subscribirt, daß aber von allen diesen, seine schon nach dem Wintersemester angekündigten Vorträge, über die Seuchen der Hausthiere und ihre Geschichte, während dem ganzen heurigen Sommersemester, nämlich vom Monat April bis Ende Juli nur die Med. Dr. Hopf und Waldmann von Kempten und Stollreuther von Mindelheim regelmäßig besucht hätten, welchen Dreien die vorgeschriebenen Frequentationszeugnisse von ihm ausgestellt, allen übrigen hingegen, von denen sie demungeachtet, daß sie nicht eine Vorlesung besucht hatten, verlangt worden sind, verweigert wurden.

Da wir uns leider schon seit mehreren Jahren bei den Proberelationen und vorzüglich bei den mündlichen Prüfungen überzeugen mußten, daß von den meisten Aerzten gerade dieses Fach sehr lau und gleichgiltig behandelt wird, was doch für diejenigen, welche im Staatsdienste treten wollen, von großer Wichtigkeit ist, so hielten wir uns um so mehr verpflichtet, diese Anzeige des Professors Dr. N. zur Kenntniß Euerer Königl. Majestät zu bringen, und wir können den Wunsch nicht unterdrucken, daß es sehr gut wäre, wenn in Zukunft in dieser Beziehung etwas geschehen und die jungen Aerzte zum fleißigeren Besuche dieser Vorlesungen angehalten werden würden. In allertiefester Ehrfurcht geharrend

München, den 6. November 1834.

Euerer Königl. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste
Dr. Carl Ritter v. Orff, Vorstand.
Kraus, Sec.

k. Unterricht und Approbation der Beschlagschmiede.

§. 123.

Nr. Pr. 4323.

(Den Unterricht und die Prüfungen der Beschlagschmiede betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königl. Oberststallmeister, Freiherrn v. Keßling, als Chef der Königl. Central-Veterinärschule, wird auf den Bericht vom 8. d. M. im Betreffe der Prüfungen und Approbationen der Beschlagschmiede, dann der ehemaligen Eleven des Institutes, welche sich als simple Beschlagschmiede ansäßig machen wollen, hiemit erwiedert, wie folgt:

I.

Es wird genehmigt, daß die Unterrichtszeit für simple Beschlagschmiede auf die ersten zwei Monate eines jeden Semesters festgesetzt und am Ende derselben eine Prüfung dieser Subjecte veranstaltet werde. Zur Verständigung der Subjecte dieser Classe ist diese Anordnung durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt zu machen.

II.

Da nach dem Allerhöchsten Organisationsrescripte vom 1. Februar d. J. nur drei Classen von Hörern der Central-Veterinärschule, und nur diese in der Ausübung der ihnen zugewiesenen Gegenstände als gesetzmäßig erkannt werden können, so hat das Prädicat: Cur und Hufschmiede, für die früher in dem Unterrichte der Schule gestandenen, oder bei dem Königl. Militär gedienten Eleven, falls sich solche als solche Beschlagschmiede prüfen lassen wollten, nicht statt. Solche Subjecte sind vielmehr anzuhalten, in so ferne ihr ehemals genossener Unterricht und ihr gemachter Fortgang sie dazu eigenschaftet, die etwa noch mangelnden Fächer nachzuholen und sich als Thierärzte prüfen zu lassen.

München, den 31. December 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königl. Oberststallmeister, Freiherrn v. Keßling, als Chef der Königl. Central-Veterinärschule in München, also ergangen.

§. 124.

(Die bestimmte Unterrichts- und Prüfungszeit für die Beschlagschmiede betr.)

Die Allerhöchste Entschließung vom 31. December 1810 bestimmt für den zur Erlangung des Schmiede-Meisterrechtes vorgeschriebenen Unterricht, dann zur Prüfung und Approbation der Huf- und Beschlagschmiede an der Königl. Central-Veterinärschule im Jahre zwei Zeitpuncte, und zwar jedesmal mit den beginnenden Sommer- und Wintersemestern.

Diese Allergnädigste Verordnung wurde auch durch das Regierungsblatt (Stück VIII. Jahrganges 1811. Seite 113.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Demungeachtet treffen noch immer fast aus allen Gegenden des Königreiches einzelne Schmiedgesellen, einige mit, einige ohne legale Vorweise zur obbemerkten Prüfung und Approbation, oder im Nichtentsprechungsfalle zum Unterrichte bei unterfertigter Centralschule ein.

Bei den ohnedem sehr gehäuften Lehrbeschäftigungen ist die Wiederhalung für jeden Einzelnen, gewiß unverkennbaren Beschwernissen unterworfen und die Ordnung der Lehrcurse wird hiedurch immer unterbrochen.

Man findet sich also zur wiederholten Bekanntmachung veranlaßt, daß von heutigem Tage an alle Schmiedgesellen, welche die zur Erlangung des Meisterrechtes vorgeschriebene Prüfung zu erstehen haben, jährlich nur zweimal, und zwar im Frühjahre den 30. April, im Spätjahre aber den 31. October, mit den erforderlichen legalen Zeugnissen versehen, bei der

königl. Central-Veterinärschule in München einzutreffen haben, damit den Unterrichtsbedürftigen (in welche Classe bis Dato noch alle gehörten) im Frühjahre durch die Monate Mai und Juni, im Spätjahre aber im Verlaufe des Monats Novembers und Decembers der geeignete Unterricht:

a. in der Anatomie des Pferdsfußes und Hufes, dann über die diese Theile gewöhnlich befallenden Krankheiten und Zufälle,

b. über die Schmied- und Beschlagkunde der gesunden und kranken Hufe,

nach dem ausdrücklichen Sinne des im Veterinärwesen Allergnädigst erlassenen Edictes (siehe Regierungsblatt Stück VIII. Tit. III. §. 24. laufenden Jahrganges) ertheilt, sonach dieselben geprüft, entweder ihre Approbationsatteslate erhalten, oder zur fernern Lehre bis zur Vervollkommnung verwiesen werden.

Jeder Schmiedgesell, der sich ansäßig machen und das Meisterrecht erlangen will, hat sich also, um sein Approbationsattestat zu erhalten, in oben vorgeschriebenen Terminen mit legalen Zeugnissen versehen, unfehlbar um so mehr zu stellen, als nach Verfluß der an eben bestimmten Tagen bestehenden Inscription keiner mehr angenommen werden wird, sohin jeder die Schuld unnützer, mit einer fruchtlos hin und her übernommenen Reise sich zugezogener Unkosten und des Zeitverlustes sich selbst zuschreiben muß.

München, den 4. April 1811.

Königl. Central-Veterinärschule.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. XXIV. S. 461.

§. 115.

(Das Veterinärwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf den Ihnen über den Zustand und die Bedürfnisse des Militär-Veterinärwesens erstatteten Vortrag zu beschließen geruht, daß hinfür bei Ihrer Armee keinem Individuum die Ausübung weder eines einzelnen Veterinärzweigs, noch minder aber der Veterinärkunde nach ihrem ganzen Umfange mehr gestattet seyn solle, welches die nach Vorschrift der organischen Medicinal- und Veterinäredicte hierzu erforderliche Qualification nicht vollständig besitzen würde, und es wird zu diesem Ende verordnet, daß von nun an jeder irgend einer Anstellung bei dem Veterinärwesen der Armee nachsuchende Supplicant sich vor allem hinlänglich und legal ausweisen muß:

a. ob er ein gelernter Hufschmied sey, und

b. ob er die für den adspirirenden Grad der Veterinäranstellung edictmäßig vorgeschriebene Instruction und die sich hierauf beziehende Approbation von der Central-Veterinärschule erhalten habe? Indem ohne diese erfüllte doppelte Bedingung nie mehr die geringste Veterinäranstellung im Militär stattfinden soll.

Damit indessen die Ausführung dieser organischen Maßregel auf eine das Bedürfniß des Dienstes hinlänglich sichernde, dem Lande durch Entziehung seiner auf Kosten der Gemeinde

gebildet werdenen Thierärzte nicht lästige Weise ermöglicht, sohin dem Mangel tüchtiger Huf- und Curschmiede bei der Cavallerie und dem Armee-Fuhrwesen gesteuert, und eine ergiebige Pflanzschule militärischer Veterinärzöglinge dermassen erzweckt werde, daß die Armee künftighin sowohl in Friedens- als zur Kriegszeit ihre benöthigten Veterinärindividuen bloß aus dieser Quelle in dem erforderlichen Maaße schöpfen könne; so wird genehmigt, daß aus der Mitte der Armee eine Anzahl tauglicher Leute zur Semestralinstruction an die Central-Veterinärschule in der Bestimmung als künftige Escadronsschmiede beordert werden, um durch ein volles Semester Unterricht

a. über das Theoretische und Practische der Schmied- und Hufbeschlagkunde;

b. über das Exterieur, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Gliedmassen und Hufe, der Gangart und Stellung eines Pferdes;

c. über alle Krankheiten und Gebrechen der Hufe;

d. über die Veterinärchirurgie, und sich auf Märschen bei dem Vorpostendienste u. s. w. unversehens ereignenden Krankheitsfälle, z. B. Coliken &c., in so ferne solche Kenntnisse dem in der Linie sich befindenden Escadronsschmied zur möglichsten Abwendung schneller Gefahr zu wissen unentbehrlich sind, endlich

e. über Krankenpflege und Besorgung äußerer Schäden in der Art zu erhalten, daß alle jene, welche keines höheren veterinärischen Unterrichts fähig sind, sich aber doch zu geschickten Escadronsschmieden gebildet haben, mit Ende jeden Semesters geprüft, und in der Categorie wie die Hufbeschlag- oder Curschmiede des platten Landes approbirt, als Escadronsschmiede bei den Regimentern angestellt; dagegen aber jene, welche während des Semesters sich durch Fleiß, Moralität, Pünctlichkeit in Dienstverrichtungen und gutem Fortgange als fähig zu einem höheren veterinärischen Unterrichte erwiesen haben, bei dem Central-Veterinärinstitute, zu der drei Jahre andauernden thierärztlichen Bildung, so wie sie das organische Edict für die Civil-Thierwundärzte ausspricht, zurückbehalten werden, und durch sie die Pflanzschule aller bei der Armee in Zukunft nöthig werdenden Divisionsschmiede oder escadronsärztlicher Practicanten und Regiments-Pferdärzte sich bilde, wobei jedoch festgesetzt wird, daß alle diese Subjecte, obschon sie nicht nach erstreckten Lehrjahren und erhaltener thierärztlicher Approbation zur Ausbildung der gesammten Thierarzneikunde berechtigt sind, doch nach ihrem Austritte aus dem Centralinstitute und ihrem Eintritte bei einem Cavallerieregimente, oder bei dem Armee-Fuhrwesen die veterinärische Laufbahn jedesmal als Escadrons- oder Fuhrwesens-Compagnie-Beschlagschmiede beginnen müssen, und nur nach und nach lediglich nach Maßgabe ihrer Conduite, Geschicklichkeit und Pünctlichkeit im Dienste, zu pferdärztlichen Practicanten und Divisionsschmieden, sodann weiters zu Regiments- oder Fuhrwesens-Bataillons-Pferdärzten vorrücken können.

Was übrigens die Auswahl dieser zum Unterrichte in der Veterinärschule zu beordernden Leute betrifft, deren Zahl vorläufig und ohne Beschränkung ihrer nöthig zu erachtenden weitern Ausdehnung oder Verminderung auf drei Köpfe bestimmt wird, so werden sämmtliche Abtheilungen der Armeen angewiesen, Verzeichnisse der bei denselben eingereihten Hufschmiede, welche Lust und Liebe zu dem Unterrichte haben, und sich hiezu freiwillig melden, eine gute Aufführung pflegen, mit einem fehlerfreien starken Körperbaue und mit vollkommenen Sinnesorganen ausge-

rüstet, des Lesens und Schreibens fähig sind, hinlängliches Fassungsvermögen besitzen, und das vorgeschriebene Conscriptionsalter bereits erreicht, jedoch das 25. Jahr noch nicht überschritten, endlich nach ihrem Austritte aus dem Institute noch wenigstens zwei Jahre zu dienen haben, ehebaldigst aufzustellen, und zu dem beabsichtigten Gebrauche im Dienstwege vorzulegen. Für die Individuen, welche in das Institut aufgenommen werden können, wird die Verpflegung mit 11 fl. pr. Kopf vom Aerar bezahlt, wofür sie vom Institute Kost, Brod und alle Bedürfnisse wie in der Caserne, auch etwas Geld auf die Hand erhalten; die Montur soll denselben von ihren Regimentern oder Bataillons belassen, auch von Letzteren die Monturraten für dieselben beigenommen, und sie dagegen mit den erforderlichen Monturraten bei der Verfallzeit nach Bedarf versehen werden.

Die Militär-Hauptkasse wird übrigens angewiesen, den ausgeworfenen Verpflegungsbeitrag monatlich gegen Schein an den Oberst-Stallmeisterstab zu entrichten, wonach sohin die aufgenommen werdenden Zöglinge bei ihren Abtheilungen als commandirt ohne alle Verpflegung und lediglich mit dem Fortbezug der Monturraten in Listen geführt werden sollen. Diese Zöglinge werden endlich während ihrer Anwesenheit im Institute unter specieller Aufsicht eines Unterofficiers als Aufseher, dessen Benennung demnächst verfügt werden wird, stehen, und demselben sohin in dienstlicher und polizeilicher Hinsicht subordinirt seyn.

München, den 31. October 1811.

Königliches Kriegsministerium.

§. 126.

(Das von den approbirten Beschlagschmieden an manchen Orten noch übliche Meisterstück betr.)

M. J. K.

Nachdem Uns zur Anzeige gekommen ist, daß einige Innungen der Beschlagschmiede die mit Approbationszeugnissen Unserer Central-Veterinärschule zu München versehenen Hufschmiede, wenn diese eine Beschlagschmiede als Meister übernehmen wollen, gegen die Bestimmungen Unseres organischen Edictes über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810. Tit. III. §. 24. zur Ablegung eines Meisterstückes und zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten angehalten, so verordnen und befehlen Wir nachträglich hiemit, wie folgt:

Die von Unserer Central-Veterinärschule mit Approbationszeugnissen versehenen Beschlagschmiede werden bei Uebernahme einer Ehehaftsgerechtigkeit oder nach erhaltener Concession den Hufbeschlag als Meister ohne fernere Ablegung eines Meisterstückes in diesem Fache und ohne Bestreitung der hiefür ehemals herkömmlichen weitern Kosten ausüben, indem das Approbationszeugniß Unserer Central-Veterinärschule die hinlängliche Befähigung in der Beschlagkunst des gesunden und kranken Pferdehufs und der Kenntniß der Zufälle und Krankheiten des Pferdefußes mit der dabei nöthigen Behandlung hinlänglich beurkundet. Rücksichtlich des Meisterstücks in den übrigen Gattungen der Schmiedearbeiten bleibt es jedoch bei den Bestimmungen der Zunftartikel.

Unsere Generalcommissariate und Hofcommissionen, dann sämmtliche Polizeibehörden

werden diesem gemäß das Geeignete verfügen und auf die genaue Befolgung dieser Verordnung halten.

München, den 8. Juni 1816.

Reg. Bl. v. J. 1816. St. XX. S. 371.

§. 127.

Nro. Pr. 4405.

(Das Gesuch des Johann N. zu Klippenbach, Herrschaftsgerichts Gersfeld, um Dispensation von dem Unterrichte in der Veterinärschule betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter der Voraussetzung, daß die von Johann N. zu Klippenbach zu übernehmende Schmiede nicht eine Beschlagschmiede und in der dortigen Gegend für den Hufbeschlag auf verordnungsmäßige Weise gesorgt ist, so mag jenem unter Berücksichtigung der von dem Herrschaftsgerichte Gersfeld bestätigten Familienverhältnissen ausnahmsweise die Dispens von dem Unterrichte in der Central-Veterinärschule ertheilt werden, wobei sich von selbst versteht, daß die treffende Polizeibehörde darauf strenge zu wachen hat, daß Mißbräuche und allenfallsige Uebergriffe vermieden und geeignet geahndet werden.

Hienach ist das mittelst Berichtes vom 6. praes. den 18. Febr. l. J. vorgelegte Gesuch des Johann N. zu bescheiden.

München, den 10. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

I. Wasenmeisterei. a)

§. 128.

(Vergrabung des gefallenen Viehes.)

L. G. Uns kommt beglaubt vor, daß bei der Zeithero unter dem Vieh grassirten leidigen Sucht das gefallene Vieh nicht, wie Unsere in Druck gegebene Mandata; und darüber

---

a) Nach der Instruction der Polizeidirectionen in den Städten vom 24. September 1808 sind (§. 13.) »Den Polizeidirectionen außer dem Personale, welche die Stelle selbst constituirt, noch untergeben, alle Wasenmeister ꝛc.«

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXIII. S. 2512.

Die Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818, — das Verhältniß zwischen der Poli-

unterschiedlich ergangene gemessene Befehle vermögen, allwegen an abgelegene Orte, und tief, sondern dergestalt schlecht vergraben werde, daß selbiges öfters kaum mit der Erden bedeckt worden, bei starkem Regenwetter aber, das Koth auf solchen Gruben durch, und hinein weicht, Füchse, Oeltes und Taxen auch darzu graben, und große Löcher machen, wodurch ein starker und übler Geruch verursachet wird, so bei anfangenden Nebeln noch mehrers und ärger beschiehet, und also benebens zu besorgen, daß leichtlich ein anderes Unheil erfolgen, und die Luft wohl selbst inficirt werden könnte.

Diesem, und dergleichen Uebel vorzukommen, wisset ihr in euren gnädigst anvertrauten Regimentsbezirk zu verfügen, daß in den Gerichtern durch die Amtsleute und Dorfsführer, wo gefallenes Vieh vergraben ist, fleißig nachgesehen, und wann sich ein: oder andern Orts bezeigen sollte, daß ob einer Gruben das Erdreich durch das Regenwetter erhebt und hinweg geschwaibt, oder in andere Weg abgescharret, oder wie gemeldet, darzu gegraben, und Löcher gemacht worden wären, und also das vergrabene Aaß ein großes Gestank gebe, daß von den Dorfsleuten die Gräben und Löcher mit Koth dergestalt wohl eingefüllet und überschüttet, damit größeres Unheil verhütet werde, darob ihr auch mit sonderbaren Eifer zu halten, und gegen den fahrläßigen Beamten mit ernstlichen und empfindlichen Einsehen zu verfahren habt. Sind euch anbei mit Gnaden.

München, den 14. September Anno 1669.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 20. S. 555.

§. 129.

(Die Excessen der Wasenmeister mit den Häuten des Viehes)

M. J. Ch.

Seine Churfürstliche Durchlaucht rc. rc., haben die mehrfältig zwischen den Unterthanen und den Wasenmeistern wegen den Häuten des gefallenen Viehes, so andern obwaltenden Strittigkeiten, und dießfalls häufig eingekommenen Beschwerden mildest erwogen.

Um nun eines Theils die Unterthanen gegen die bisherigen Mißbräuche und Bedrückungen der Wasenmeister in ihren natürlichen Eigenthumsrechten ferner nicht mehr bekränken oder übervortheilen, sohin diese in die gebührenden Schranken ihres rechtmäßigen Verdienstes einweisen, und andern Theils auch gegen die durch die Häute des von ansteckenden Krankheiten gefallenen Viehes entstehen könnenden gefährlichen Folgen die polizeimäßige Vorkehr treffen zu lassen; so verordnen und befehlen Höchstdieselben so gnädigst, als ernstgemessenst, daß

---

zeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr., verfügt im

(§. 40.) »Die Aufstellung der Wasenmeister steht dem Magistrate; der Polizeidirection aber die Aufsicht auf die Wasenmeisterei in allen Beziehungen zu, welche die Sanität, Reinlichkeit und Sicherheit betreffen.«

Ges. Bl. v. J. 1818. St. XXIII. S. 588.

Erstens: Von nun an in allen Fällen die Häute nimmermehr den Wasenmeistern gebühren, sondern den Vieheigenthümern gegen den gewöhnlichen, und keineswegs zu erhöhenden Abziehungslohn zurückgestellt werden sollen; es sey dann, daß das Vieh durch eine gefährliche Seuche dahin gerafft werden, sohin eine allenfallsige Verscharrung mit Haut und Haar, wie weiter hinnach vorkommen wird, nothwendig würde.

Zweitens. Gleichwie also in Zukunft bei allen einzelnen Umständen und den vier Hauptmängeln der Pferde, resp. des Hornviehes, welche bei erstern in ritzig, räudig und herzschlachtig, bei den letztern aber in der sogenannten venerischen, resp. Franzosenkrankheit bestehen, die Häute ohne weiters den Unterthanen zurückgegeben werden müssen: so ist entgegen bey sich bezeigenden Seuchen folgender Unterschied zu machen und zu beobachten: Ist nämlich die Seuche so pestartig und ansteckend, wie z. B. der gelbe Schelm, oder Milzbrand, daß die Thiere gleich nach einigen Stunden, oder auch plötzlich umfallen, oder daß sich Beulen zeigen, so muß die Haut als ganz unbrauchbar zerschnitten und acht Schuhe tief, nach schon vorhandenen Anweisungen, vergraben werden; wenn aber das gefallene Vieh schon 7, 8 bis 10 Tage damit behaftet gewesen, ohne daß sich ohnerachtet dessen eine Beule oder Geschwulst an der Haut bezeigt, oder wenn überhaupt derlei Seuche nicht so gefährlich und ansteckend anzusehen ist; so soll der Wasenmeister in derlei Fällen gehalten seyn, die Häute abzuziehen, zu bezeichnen, solche etliche Tage in Kalkwasser abzubeitzen, sodann getrockneter dem Eigenthümer, wann dieser jenem die Häute nicht freiwillig verkäuflich überlassen will, zurückzugeben; wogegen aber der Eigenthümer dem Wasenmeister für dessen besondere Mühe und Kosten, denen dabei zu befürchtende eigne Gefahr das doppelte des sonst gewöhnlichen Auszichungslohns zu bezahlen hat.

Drittens. Bleibt dem Unterthan allzeit frei, seine sogenannten Häuter oder Pferde, welche Alters, Estropirung oder anderer Gebrechlichkeiten halber des Futters nicht mehr werth sind, zu verkaufen, wo er will, ohne sich, wie bisher, von dem Districtsabdecker bannen und das Vieh um eine geringere Kaufssumme gleichsam abdringen zu lassen.

Viertens. Da auch die Wasenmeister die Häute der in ihrem Wasendistricte gefallenen fremden, oder zu einem anderen Gerichte gehörigen Unterthanspferde und Viehes sich anzumaßen pflegen, und hierin sogar durch Attestaten unterstützet werden wollen: so wird auch dieser Unfug ein für allemal nachdrucksamst abgeschafft, und befohlen, daß eine solche Haut unverweigerlich gegen den herkömmlichen Abziehungslohn dem Eigenthümer (mag derselbe wo immer her seyn) zugestellt werden soll.

Fünftens. Um jedoch den Wasenmeistern als einer Gattung meist bedürftiger Leute eine andere Hilfe und Unterstützung für den Entgang ihrer bisher aus Mißbrauch und gegen alle Billigkeit bezohenen Häute angedeihen zu lassen: so genehmigen Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst, daß denselben ein so anderer verhältnißmäßiger Gemeindsödgrund in dem Orte ihrer Wohnung oder ihres Wasenbezirkes nach Thunlichkeit zur Cultur überlassen werde, und dergleichen Grund immer bei der Wasenstatt und Dienst verbleiben soll.

Höchstgedacht Seine Churfürstl. Durchlaucht versehen sich des schuldigsten Vollzugs und wollen, daß die Unterthanen von ihren betreffenden Gerichtsstellen wider derlei von den Wasenmeistern noch ferners etwa beschehenen Anmassungen thätigst und ohne mindeste Weitläuftigkeit

gehandhabt werden sollen; weßwegen auch diese Churfürstl. Höchste Verordnung aller Orten kund zu machen und öffentlich anzuschlagen ist.

Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 16. Sept. 1791.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nro. 125. S. 303.

§. 130.

(Vergrabung des gefallenen Viehes betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht ist höchst mißfälligst zu vernehmen gekommen, daß unerachtet der bereits schon bestehenden gnädigsten Verordnung, daß das an der Seuche gefallene oder auch als krank geschlagene Hornvieh an entfernte, mit Zäunen und tiefen Gräben versicherte Plätze 8 Schuhe tief vergraben werden solle, das gefallene oder geschlachtete Hornvieh doch vielfältig entweder gar nicht — oder von den Unterthanen, ihren Knechten, oder Tagwerkern bei häufig gefallenem Vieh nur 1 bis 2 Schuhe tief, und östers entweder in der Nähe der Häuser, oder gar auf Wirthsplätze, in Waldungen oder Aecker vergraben werde.

Höchstdieselbe befehlen daher 1mo, daß das Mandat vom 9. Juni abhin Tit. 2. Art. 4. lit. A. in Betreff der gehörigen Vergrabung des an der Seuche gefallenen oder geschlachteten Hornviehes um so gewisser befolget, alle die Plätze aber, wo derlei Vieh nur seicht vergraben liegt, mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde überführt werden sollen, als die Führer jeder Ortschaft künftighin darum zu haften haben und bei jedem erweislichen Falle, der vernachläßigt oder nicht gehörig vollzogenen Vergrabung oberwähnten Hornviehes mit einer unnachläßigen Leibes-, oder wo diese nicht anwendbar seyn sollte, mit einer ihren Vermögensumständen angemessenen Geldstrafe — der saumselige Eigenthümer aber mit gleicher Strafe belegt werden solle. 2do. Sollten aber einige Ortsobrigkeiten nicht die pflichtschuldigste Sorgfalt auf den Vollzug gegenwärtigen Befehles wenden, so ist auf vorläufige bestimmte Anzeige der Fälle und Oerter, wo sie sich eines Saumsaales schuldig gemacht haben, ein Regierungscommissär, jedoch ohne Beiziehung eines Actuarii von dem betreffenden Rentamte unverzüglich an jene Orte abzuschicken, entweder wo sich das gar nicht, oder circa locum vel modum ungebührlich vergrabene Vieh befindet und dasselbe nach Beschaffenheit der Umstände entweder an einem separirten hiezu auszuweisenden Platz begraben, oder der Ort, wo es zu seicht verscharret ist, auf Unkösten der säumigen Obrigkeit, welche auch die erlaufende Commissionskösten zu tragen hat, in Anwesenheit des Regierungscommissärs mit Kalk überschütten und mit Erde überführen zu lassen. 3tio. Gleiches wie ad Nro. 1. verordnen Seine Churfürstl. Durchlaucht hiemit auch in Betreff der Benutzung der Häute des gefallenen oder geschlachteten Hornviehes ohne vorläufige Anwendung der in der Verordnung vom 9. Juni abhin Tit. 2. Art. 4. lit. H. vorgeschriebenen Einkalkung der Häute durch die Lohgerber — und versehen sich des genauesten Vollzugs um so gewisser, als die bisherige traurige Erfahrungen nur zu viele Beweise gegeben haben, wie gefährliche Folgen die Vernachläßigung des gehörigen Vergrabens und der Bearbeitung der Häute des angesteckten Viehes nach sich zu ziehen pflegen. 4to. Nachdem endlich auch vorgekommen ist, daß von Unserm gnädigsten Mandate und der medizinischen Instruction vom 9. Juni abhin, an manchen Orten eine größere Anzahl Exemplarien gewunschen wird, so haben sich jene Orts-

obrigkeiten an das Expeditionsamt Unserer obern Landesregierung zu wenden, welches ihnen die verlangte Anzahl sogleich abfolgen zu lassen beauftragt ist.

München, den 31. October 1796.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 176. S. 897.

§. 131.

(Die Wasenmeisterbezirke betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da vorzüglich bei eintretenden Viehseuchen es als ein Gegenstand von Wichtigkeit muß angesehen werden, daß die Bezirke der Wasenmeister sich nicht über die Grenzen des Landgerichts, in welchem sie ansäßig sind, erstrecken, damit das Landgericht und der Gerichtsarzt ohne Dazwischenkunft eines benachbarten Landgerichts die Anordnungen unmittelbar in Wirkung setzen können, welche die Umstände erfordern und zugleich über deren Beobachtungen zu wachen im Stande sind, durch die Incamerirung der Klosterunterthanen aber, wie durch die neue Landgerichts-Eintheilungen diese Beschränkungen der Wasenmeister-Bezirke innerhalb der Umgebungen eines jeden Landgerichts größtentheils sind verrückt worden; so wird hiemit verordnet, daß von nun an die Bezirke der Wasenmeister auf die Umgebungen des Landgerichts, in welchem sie ansäßig sind, sich beschränken sollen.

München, den 11. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An
sämmtliche Churfürstl. Landgerichte und Rentämter.

Churpfalzbayr. Reg. Bl. v. J. 1805. St. XII. S. 414.

§. 132.

Nro. Pr. 1387.

(Die Trennung des Ortes Ikelheim vom Wasenmeisterei-Bezirke Borau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem

[1) eine Abänderung der Gerichtsgrenzen zwischen den Landgerichten Ansbach und Windsheim, wie der Regierung des Rezatkreises selbst bekannt ist, nicht im Plane liegt,

2) aus dem allenfallsigen onerosen Erwerbe der Wasenmeisterei zu Boxau, deren Umfang ohnehin vom Staate nicht gewährt worden ist, ein Bannrecht gegen dritte nicht hergeleitet werden kann, und

3) die sanitätspolizeilichen Rücksichten einer größeren Nähe der Wasenmeisterei vor allem zu beobachten sind,

4) die Analogie der Altbayerischen Verordnungen für die Uebereinstimmung der Fallmeisterbezirke mit den Landgerichtsgrenzen spricht,

5) der Verlust bei Trennung der Ortschaft Ikelheim von der Wasenmeisterei Boxau nur sehr gering für den Wasenmeister seyn kann,

so soll auf den Grund einer auf die Lebensdauer dieses Wasenmeisters zu verabreichenden mäßigen Entschädigung ein gütliches Abkommen über die von der Gemeinde Ikelheim gewünschte Trennung alsbald eingeleitet werden, welche zu veranstalten die Regierung hiemit beauftragt wird.

München, den 3. März 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 133.

Nro Pr. 7916.

(Die Besorgung des Viehfalles betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den von den Königlichen Kreisregierungen über die Besorgung des Viehfalles erstatteten Berichte ist ersehen worden, daß das hiebei bestehende Verfahren nicht überall den an eine geordnete Polizeiverwaltung zu machenden Anforderungen entspreche.

Es wird daher verfügt, wie folgt:

1) Für den Amtsbezirk einer jeden Districts-Polizeibehörde ist wenigstens ein gehörig befähigter Wasenmeister aufzustellen, der die Wegräumung des gefallenen Viehes und die sonstigen damit verbundenen Verrichtungen ausschließlich zu besorgen hat, und zugleich von der Polizeibehörde zu dem Vollzuge der Sicherheitsanordnungen gegen wüthende Hunde u. dgl. zu verwenden ist.

2) Die Besorgung des Falles durch Schäfer oder andere Viehhirten, oder durch den Eigenthümer selbst ist unter keiner Voraussetzung künftighin zu gestatten.

3) Bei der Bildung der Wasenmeisterbezirke ist nicht nur auf das Bedürfniß schneller Besorgung des Falles, sondern auch auf die Begrenzung der Polizeidistricte Rücksicht zu nehmen, damit nicht durch die Ausdehnung eines einzelnen Bezirkes über Ortschaften verschiedener Amtssprengel die erforderliche Aufsicht getheilt und erschwert werde.

4) Wenn an einzelnen Orten der Wasenmeisterei die Eigenschaft eines realen Gewerbsrechtes nach näherer Untersuchung zuzuerkennen ist, so sind hinsichtlich der Uebertragung sowohl, als der Ausübung die Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 Art. 4. Ziff. 2. und 3. zu beobachten.

5) Jedem bereits aufgestellten oder noch aufzustellenden Wasenmeister ist von der vorgesetzten Polizeibehörde eine angemessene Instruction zu ertheilen, und darin nicht nur der Umfang der Dienstobliegenheiten genau zu bezeichnen, sondern auch der Betrag der für die einzelnen Verrichtungen zu entrichtenden Gebühren festzusetzen. Die Polizeibehörden haben auf die pünctliche Beobachtung der ertheilten Instructionen zu wachen, und die betheiligten Gemeinden von dem Inhalte in Kenntniß zu setzen.

6) Der Besorgung des Falles durch einen im Auslande wohnenden Wasenmeister ist nicht Statt zu geben.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 134.

Nro. Pr. 1899.

(Die Vorstellung der Gemeinde zu Allesheim und Consorten im Herrschaftsgerichts-Bezirke Ellingen, wegen Besorgung des Viehfalles betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat in Gemäßheit der Entschließung vom 20. Juli v. J. a), die Besorgung des Viehfalles betr., die Gemeinde zu Allesheim und Consorten, im Herrschaftsgerichts-Bezirke Ellingen, mit ihrem Gesuche um die Bewilligung zur Besorgung des Viehfalles unter sich, ohne Zuziehung eines aufgestellten Wasenmeisters, lediglich abzuweisen; welches der Königlichen Kreisregierung auf den Bericht vom 25. Januar l. J., unter Rückschluß der Beilagen, zur weitern Verfügung mit dem Beifügen eröffnet wird, daß bei der Bildung der Fallbezirke auch darauf Rücksicht zu nehmen sey, den Sitz der Fallmeistereien den Localverhältnissen möglichst entsprechend zu bestimmen.

München, den 7. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) Vorstehende Entschließung.

§. 135.

Nro. Pr. 13105.

(Die Beschwerde des Fallmeisters Hamberger in Ansbach wegen Schmälerung seines Fallbezirks betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch das Gewerbe des Wasenmeisters Hamberger in Ansbach an sich die reale Eigenschaft behauptet, so folgt doch hieraus zu Gunsten des Besitzers dieser Gerechtsame keineswegs der Anspruch, das reale Recht fortwährend in jenem Bezirke auszuüben, welcher bei der Erwerbung dieser Gerechtsame dazu gewiesen war; vielmehr bleibt die Begrenzung und Eintheilung der Wasenmeister-Districte stetshin den sanitätspolizeilichen und administrativen Rücksichten vorbehalten.

Es hat demnach bei der Entschließung der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 1. März 1831 bis zu einer allenfallsigen weiteren Eintheilung der Polizeibezirke sein Verbleiben.

München, den 19. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, diesseits des Rheins, zur Wissenschaft.

§. 136.

Nro. Pr. 10541.

(Die Wasenmeistereien und deren Grundbarkeits-Verhältnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf den Bericht vom 18 Mai v. J. unter Remission der Berichtsbeilagen folgende Entschließung ertheilt.

Wenn auch die Befugniß zur Ausübung des Wasenmeisterei-Gewerbes und zum Bezuge der Wasengefälle, nachdem die neuere Gewerbs-Gesetzgebung in Mitte liegt, einem eigentlichen grundbaren Verbande nicht mehr unterworfen seyn kann, so darf dennoch nicht verkannt werden, daß die Wasenmeisterei an einzelnen Orten die Eigenschaft eines realen Gewerbsrechtes, sich diese als hergebracht nachweisen läßt, an sich tragen könne, wie dieses im Generale vom 20. Juli 1829 Ziff. 1. anerkannt ist.

Da nun die Verordnung vom 2. December 1809 (Regierungsblatt von 1809 S. 1947.) den Grundherren, welche im Besitze realer Gewerbsrechte sind, worüber diese, wie mit jedem Theile ihres Eigenthumes auf jede in dem Gesetze nicht untersagte Weise disponiren dürfen, den Fortbezug ihrer von dem Jahre 1806 hergebrachten Laudemien zu sichern, beabsichtiget, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Bestimmungen auch auf jene Gutsbesitzer Anwendung

zu finden haben, welche einem hiezu qualificirten Individuum die Ausübung ihrer realen Wasenmeisterei-Befugnisse auf gesetzlich zulässige Weise überlassen.

Von selbst versteht es sich jedoch hiebei, daß die polizeiliche Concessions-Verleihung vom Gutsherrn nicht ausgehen könne, daß vielmehr auf die Erwerber solcher Realrechte sowohl hinsichtlich der Uebertragung als Ausübung derselben die Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. Art. IV. Ziffer 2. und 3. in Anwendung zu bringen seyen.

Im Falle daher gegen die Realität der für die Gutsherrschaften zu Tettenweis, Pilham und Reichenbach angesprochenen Wasenmeisterei-Befugnisse, oder gegen die bereits im Jahre 1806 begründete Laudemialerhebung erhebliche Bedenken nicht obwalten, ist zu Official-Einschreitungen gegen die genannten Gutsherrschaften keine Veranlassung gegeben.

München, den 28. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 137.

Nro. Pr. 11681.

(Die Beschwerde des Magistrats und des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Mindelheim, wegen Besetzung der Wasenmeisterei daselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, werden anliegend die mit Bericht vom 3. v. M. im bezeichneten Betreffe vorgelegten Acten mit dem Auftrage zurückgesendet, den Beschwerdeführern eröffnen zu lassen, daß, da Wasenmeistereien im Allgemeinen als Gewerbe zu betrachten sind, und, falls die Wasenmeisterei zu Mindelheim dem verstorbenen Michael Reiser nach Art eines Dienstes verliehen worden, diese Verleihung nunmehr in Beziehung auf dessen Wittwe gleich einer Concession zu beurtheilen ist; das unterfertigte Staatsministerium im Hinblicke auf das Gewerbsgesetz von 1825 Art. 10. Ziff. 2. Abs. 3. keinen Grund gefunden habe, dem vorliegenden Beschwerdegesuch irgend eine Folge zu geben.

München, den 10. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 138.

Nro. Pr. 9971.

(Verwendung des Pferdefleisches zur Fütterung und Mästung der Schweine, sodann die Abdeckereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Generalcomité des landwirtschaftlichen Vereins hat mehrfältig und namentlich wieder in dem II. Hefte seines Centralblattes vom Monate Februar d. Js. Seite 95 u. ff. die Landwirthe darauf aufmerksam gemacht, daß den Schweinen eine zum Theil aus Vegetabilien, zum Theil aus animalischen Stoffen bestehende Nahrung ganz besonders zusage, denselben in jeder Beziehung sehr zuträglich sey, und zufolge der hierüber im Großen angestellten Versuche, namentlich das Pferdefleisch, mit entschiedenem Vortheile hiezu verwendet werden könne.

Im Hinblicke auf diese Thatsachen und in Erledigung gestellter Anfragen, wird hiermit bemerkt, was folgt:

Dem Eigenthümer steht in der Regel unstreitig das Recht zu, seine Thiere, also auch die Pferde, durch Verblutung, entweder selbst zu tödten, oder tödten zu lassen, und die einzelnen Theile, soweit sie unversehrt sind, und das Thier mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet war, seinen eigenen Schweinen als Futter zu reichen, oder an andere zu solchem Zwecke abzugeben.

Die Bestimmungen der Ministerial-Ausschreibung vom 20 Juli 1829, die Besorgung des Viehfalles betr., können hier um so weniger als entgegenstehend betrachtet werden, da nach diesen den Wasenmeistern bloß die Wegräumung des gefallenen Viehes obliegt, während in dem vorliegenden Falle es sich bloß von der Tödtung lebender, und zwar solcher Pferde handelt, welche hinsichtlich der Beschaffenheit des Fleisches und Blutes als gesund zu betrachten sind.

Daß die bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften über Fleischbeschau-Salubrität der Luft durch Wegschaffung faulender thierischer Substanzen u. dgl. hier nicht ausgeschlossen sind, vielmehr die den Umständen angemessene analoge Anwendung finden müssen, versteht sich übrigens von selbst.

Bei gehöriger Festhaltung dieser Gesichtspuncte ist die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, vollkommen berechtiget, im Interesse der Landwirthschaft durch die Unterbehörden dahin zu wirken, daß die Landwirthe über die Unschädlichkeit und die Vortheile der Verwendung des Pferdefleisches zur Fütterung und Mastung der Schweine belehrt, zu Versuchen im Größern aufgemuntert, und auf diese Weise die herrschenden Vorurtheile, bezüglich des Genusses der neben den Vegetabilien auch mit Fleisch genährten Thiere, allmählig ganz entfernt werden.

Die Fälle, in welchen die Verwendung des Pferdefleisches zu dem bezeichneten Zwecke ohne Anstand erfolgen darf, sind in der Anlage 1. verzeichnet und die Anlage 2. enthält eine gründliche Belehrung über die zweckmäßigste Art der Schweinefütterung.

In Verbindung mit der Darstellung über die vortheilhafte Verwendung des Pferdefleisches entwickelt das landwirthschaftliche Centralblatt an dem angeführten Orte auch zugleich

den nachtheiligen Einfluß der Abdeckereien auf die Landwirthschaft, und empfiehlt auf das dringendste, eine verbesserte deßfallsige Einrichtung.

Gleiche Ansicht ergibt das hierüber erholte, vorzugsweise den sanitätspolizeilichen Gesichtspunct in das Auge fassende, technische Gutachten, welche unter Anlage 3. mitgetheilt wird.

Bezüglich dieses Punctes wird die Königl. Kreisregierung aufgefordert, benehmlich mit dem landwirthschaftlichen Kreiscomité in gründliche Erwägung zu ziehen, ob und welche Modificationen deßhalb die Bestimmungen der Ministerial-Ausschreibung vom 20. Juli 1829, die Besorgung des Viehfalles betreffend, zu erleiden hätte, worüber sodann ausführliches Gutachten zur Vorlage zu bringen ist.

München, den 31. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des N. Kreises, K. d. I., also ergangen.

Beilage 1. zur vorsteh. Minist. Entschl. v. 31. Aug. 1836.

Belehrung
über die
Verwendung des Pferdefleisches zur Fütterung und Mästung der Schweine.

Das Schwein, wild wie zahm, gehört unter diejenigen Thiere, welche ihre Nahrung instinctmäßig theils aus dem Pflanzenreiche, theils aus dem Thierreiche nehmen und daher in der Naturgeschichte Allesfresser genannt werden.

Aus dem Pflanzenreiche nehmen die Schweine:

1) Gräser und allerlei Kräuter, z. B. Klee, Salat, Spinat, Mangold, Molde, Gänsedistel, Kohlblätter, das Kraut der gelben Rübe und der Pastinake, mehrere Gänsefußarten ꝛc.

2) Mancherlei Wurzeln, insbesondere Kartoffeln, Erdbirnen, *) gelbe, weiße und rothe Rüben, Kohlrüben, Pastinake ꝛc.

3) Allerlei Baum- und andere Früchte, wie Aepfel, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen ꝛc., Kürbisse und Melonen, Kastanien, Roßkastanien, sonderheitlich Eicheln und Bucheln.

4) von Saamen, vorzüglich die verschiedenen Getreidesorten, dann Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Buchwaizen, Welschkorn, Leinsaamen ꝛc.

5) Abfälle verschiedener Art, z. B. von den Dreschtennen, aus den Mahl- und Oelmühlen, aus Bäckereien, Branntwein-Brennereien, aus Stärke- und Zuckerfabriken, auch Weinträber ꝛc.

Aus dem Thierreich nehmen die Schweine überhaupt fast alles, dessen sie habhaft

*) Helianthus tuberosus.

werden können, sey es lebendig oder todt, frisch oder schon von der Verwesung ergriffen. Insbesondere fressen sie:

1) Würmer, Maden, Larven, Käfer, Schnecken, Muscheln, Heuschrecken, Krebse, Frösche, Schlangen, Fische, Vögel und Hausgeflügel, Mäuse, Maulwürfe, Ratten, junge Kaninchen, Hasen und Wildkälber[a]), selbst die eigenen Jungen.
2) Allerlei Aas, besonders das von Pferden, womit die Füchse in den Wäldern gefüttert werden;[b]) auch wühlen sie bekanntlich sogar Leichen aus und verzehren sie.
3) Süße und saure Milch, Molken, Käse, Blut, Eingeweide und andere Abfälle aus den Schlächtereien und Gerbereien, selbst die Excremente von Menschen und manchen Thieren, z. B. Kühen, Pferden 2c.

Von öconomischen Erfahrungen hierüber sind die folgenden einer speciellen Anführung werth. — In England mästen manche Schlächter ihre Schweine mit dem Blut und den Eingeweiden von Ochsen und Schafen.[c]) In mehreren Gegenden an der Theis (in Ungarn) werden die Schweine mit Fischen gemästet,[d]) auch in England geschieht dieses;[e]) allein der Speck soll davon einen unangenehmen (thranigen) Geschmack annehmen. — In einigen Gegenden des Großherzogthums Baden mästen kleine Wirthe ihre Schweine sehr gut mit Fröschen.[f]) — In Ungarn läßt man die Heuschrecken durch die Schweine vertilgen.[g]) — In der Gegend von Aschaffenburg auch in der Oberpfalz werden die Enten-Miesmuscheln gesammelt und die Schweine damit gefüttert.[h]) — In Rußland mästet man eine große Menge Schweine mit den Abfällen aus den Schlächtereien.[i]) — Knochenmehl macht die Schweine sehr fett.[k]) — Was insbesondere das Pferdefleisch betrifft, so haben wir für die Verwendung desselben als Schweinfutter vorzüglich zwei namhafte Autoritäten, nämlich die Veterinärschulen zu Copenhagen und zu Paris. An jener stellte E. Viborg[l]) deshalb Versuche an, woraus sich ergab, daß ein Schwein wöchentlich 128 Pfund Fleisch (die Knochen mit einbegriffen) verzehrte, und in 6 Wochen davon fett wurde, der Speck war wohlschmeckend und ziemlich fest, völlig fest wurde er, wenn mit dem Fleisch zugleich Getreide oder Kartoffeln gegeben wurden. Die Versuche in der Pariser Veterinärschule hat das Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins[m]) ausgeführlich mitgetheilt; dieselben sind, im Vereine mit den von dieser Anstalt sonst noch erhobenen Thatsachen völlig entscheidend und höchst günstig.

---

a) Encyclopedie methodique. Dictionnaire de chasses. Auch Bechsteins Naturgeschichte Deutschlands I.
b) Bechsteins Naturgeschichte I. S. 533.
c) Begtrub über die englische Landwirthschaft. II. S. 257.
d) Lübeck allgemeines öconomisches Lexicon. II. S. 256.
e) Martfeld, über das Mästen 2c. der Schweine. S. 78.
f) Leuchs Anleitung zur Mästung. 3. Aufl. S. 143.
g) Gatterer, vom Nutzen und Schaden der Thiere. I. S. 57.
h) Leuchs, a. a. O. S. 144.
i) Viborg, Erziehung und Benützung des Schweines. S. 93.
k) Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern 1820, S. 179 u. 1826, S. 70.
l) A. v. a. O.
m) Jahrgang 1836. Februarheft.

Das wilde Schwein frißt, begreiflicher Weise, alles roh und gedeiht dabei seiner Natur gemäß, wenigstens weiß man nicht viel von Krankheiten, in welche es verfällt. Nicht so ist es aber mit dem zahmen Schwein. Dieses trägt nämlich schon durch seine Abkunft die Anlagen zu besondern Krankheiten in sich, in welche es um so leichter verfällt, da die dermalen noch fast allgemein angenommene Pflege und Fütterung desselben höchst fehlerhaft ist, sodann würde auch der Hauptnutzen aus der Mästung der zahmen Schweine durch rohe Nahrungsmittel wenigstens nicht in so kurzer Frist gewonnen werden, als es der Oeconom wünschen muß. Alle Erfahrungen stimmen nämlich in Folgendem überein:

1) Kartoffeln und anderes Wurzelfutter bekömmt den Mastschweinen am besten, wenn es gekocht wird; Aepfel, Birnen ꝛc. müssen wenigstens gequetscht, wenn nicht gleichfalls gekocht werden; Getreide, Hülsenfrüchte, Mais ꝛc. befördern die Mastung ungleich mehr, wenn sie entweder geschrottet, oder doch eingeweicht worden sind.

2) Fleisch, Blut, Eingeweide und andere thierische Theile werden im rohen Zustande nicht gut verdaut, wohl aber, wenn sie zuvor gekocht worden sind. Knochen insbesondere müssen klein gehauen, zerschlagen oder gestampft werden.

3) Bloße Pflanzennahrung gibt so wenig, als blos thierisches Futter schmackhaftes Fleisch, guten und reichlichen Speck.

Das Geheimniß einer schnellen, ergiebigen und werthvollen Mastung liegt also in der richtigen Mischung der Nahrung, wofür sich jedoch keine besondere Regeln aufstellen lassen, da die Orts- und andere Verhältnisse, unter welchen die Zucht sowohl als die Mästung der Schweine betrieben wird, so gar verschieden sind.

Daß übrigens solche Schweine, welche mit Pferdefleisch gemästet werden, dem Menschen, ohne allen Nachtheil für dessen Gesundheit, zur Speise dienen können, dieses unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, wenn man erwägt, daß die Schweine selbst nicht nur nicht davon erkranken, sondern sich im Gegentheil sehr gut dabei befinden. Zudem sind auch die oben erwähnten Erfahrungen über diesen Punct, zumal die in der Pariser Veterinärschule gesammelten, so schlagend, daß vor denselben jeder Zweifel verschwinden muß.

Beilage 2. zur Minist. Entschl. v. 31. Aug. 1836. (§. 138.)

Zur Fütterung und Mästung der Schweine können verwendet werden:

1) Alle Füllen, von deren Aufziehung der Eigenthümer keinen Nutzen erwartet.
2) Alle alten und zur Arbeitsnützung nicht mehr tauglichen Pferde.
3) Die mit dem Dummkoller, mit dem Dampf und mit der Kreuzlähmung behafteten Pferde.
4) Pferde, die an nachstehenden Krankheiten leiden, als da sind:
   a. unheilbare Beinbrüche;
   b. unheilbare Brüche und Vorfälle;
   c. unheilbare Genick-, Widerruß- und Huffisteln;
   d. Polypen in der Nase, im Kehl- und Schlundkopfe, in der Scheide und im Mastdarm;
   e. Steifigkeiten und Verwachsungen der Gelenke, Verrenkungen, Ueberbeine und Spathen;
   f. Blindheit, und
   g. alle tödtliche Verrenkungen.

Beilage 3. zur Minist. Entschl. v. 31. Aug. 1836 (§. 138.)

Die Bestimmung der Wasenmeister ist der Ministerial-Ausschreibung vom 20. Juli 1829 zu Folge, Wegräumung des gefallenen Viehes. Da sich kein anderer Zweck hiefür denken läßt, als der die Gefahren zu verhüten, welche durch unvergrabene Cadaver der Gesundheit sowohl der Menschen als der Thiere drohen, so fragt sichs:

A. Von welcher Art sind diese Gefahren, und

B. Werden sie auch wirklich abgewendet?

Zu A. Es unterliegt keinem Zweifel, daß faulende Cadaver, besonders wenn sie nicht ganz der freien Luft ausgesetzt sind, die Atmosphäre sehr verunreinigen, und daß, zumal wo eine ansteckende Krankheit obwaltet und das Contagium flüchtiger Natur ist, die weitere Ausbreitung derselben erfolgen kann. — Allein die Gefahren sind bei weitem so groß nicht, als man früherhin glaubte, und als die Wasenmeister es, ihres Privat-Vortheils halber, noch behaupten. — Die Wahrheit dieser Behauptung dürfte aus dem Nachstehenden erhellen:

1) Der Bericht der H. H. Adelon rc., worauf sich der Aufsatz des Centralblatts S. 98. beruft, liegt dem Referenten so wie er i. J. 1827 ausführlich erschien, vor. Darin heißt es: S. 21. „Der Schindanger (zu Paris) kann, trotz dem, was zu dessen Verbesserung in verschiedenen Zeiten verfügt worden, schwerlich jemals einen höheren Grad von Unordnung und Barbarei als jetzt (1827) dargeboten haben."

S. 93. „Die Arbeiter (in diesem Anger) Männer wie Weiber sind, wiewohl sie ununterbrochen in den Ausdünstungen desselben leben, gesund, wohlbeleibt, und viele erreichen ein ungewöhnlich hohes Alter."

S. 95. „Die Arbeiter in den ganz nahe gelegenen Steinbrüchen und Gypsgruben beschweren sich zwar über den üblen Geruch, allein sie versichern, daß derselbe ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sey."

S. 81. „Nach der Schlacht bei Paris (am 30. März 1814) lagen gegen 4000 Cadaver (von Thieren, hauptsächlich Pferden) in der Gegend umher. Als am 13. April plötzlich große Hitze eintrat, und die Atmosphäre weithin von dem Gestank erfüllt war, fürchtete Jedermann den Ausbruch ansteckender Krankheiten, um so mehr, da erst einige Jahr zuvor in den umliegenden Ortschaften eine Epidemie geherrscht hatte.

Die Behörde traf daher Anstalten, daß alle Cadaver nach dem Schindanger gebracht, und hier verbrannt wurden.

Dieses währte vom 14. bis 27. April Tag und Nacht; die ganze Gegend aber war in dieser langen Zeit gesund, und blieb es auch nachher.

S. 52. „Die Ausdünstungen von faulenden thierischen Theilen erheben sich in die obern Luftschichten."

S. 83 u. 92. „Sie verlieren sich schnell, wenn ein leichter Regen eintritt, so auch bei starkem Thau oder Nebel."

Eine genaue Untersuchung der Wasenplätze in Bayern dürfte so ziemlich dieselben Resultate liefern.

2) Die wenigsten von den Thierkrankheiten, welche früher für ansteckend gehalten wurden, sind dieses. — Genau erwogen haben nur die Rinderpest, die Schafpocken, und theilweise auch der Milzbrand diesen Character, die Rotzkrankheit und die Räude der Pferde obwohl ansteckend, können, da beide ein fixes Contagium haben, von den Wasenstätten aus sich nicht weiter verbreiten, selbst auf die Pferde der Abdecker nicht, wenn diese nur einigermaßen den unmittelbaren Contact verhüten. — Die Rinderpest kommt übrigens bei uns nur selten vor und geht weder in ihrer eigenthümlichen noch in einer andern Form auf andere Thiergattungen über, auch auf den Menschen nicht. Wenn die Schafpocken auch häufiger vorkommen können, so sind sie doch gänzlich auf die Schafe beschränkt und man kennt bereits seit lange in der Inoculation ein Mittel, ihren Verheerungen einen Damm zu setzen. Auch die Schafräude wird heut zu Tage bei weitem nicht mehr so sehr, wie ehedem, gefürchtet. Nur der Milzbrand, dann der Rotz und die Räude der Pferde können dem Menschen durch unmitelbare Uebertragung der diesen Krankheiten eigenthümlichen Stoffe nachtheilig und der Milzbrand sogar lebensgefährlich und tödlich werden.

3) In Zeiten, wo auch bei uns viel Vieh an bösartigen Seuchen zu Grunde ging und die Wasenmeister mit ihren Knechten nicht alle Cadaver mehr wegschaffen konnten, mußten die Bauern, wenigstens beim Vergraben, selbst Hand anlegen. Man wird aber schwerlich ein hinreichend constatirtes Beispiel anführen können, daß dadurch die Krankheit weiter wäre verbreitet, oder daß die Betheiligten an ihrer eigenen Gesundheit wären beschädigt worden, die beim Milzbrand vorkommende pustula maligna ausgenommen.

4) In ganz Dänemark gibt es keine Abdecker. Die Sorge für Wegschaffung der Cadaver ist dem Eigenthümer überlassen, und weder sie selbst, noch ihr Viehstand werden dadurch gefährdet, da, wenn dieses bei der so bedeutenden Pferde- und Rindvieh-Zucht, zumal in Holstein, vorkäme, die Regierung ohne Zweifel nicht säumen würde, die nöthigen Anstalten dagegen zu treffen. Ohne die Nachtheiligkeit cadaveriöser Ausdünstungen für die Gesundheit sowohl des Menschen als der Hausthiere völlig in Abrede stellen zu wollen, so geht aus dem bisherigen jedenfalls doch so viel hervor, daß die Gefahren viel minder groß sind, als das Volk glaubt und als sie ihm von den Wasenmeistern aus Eigennutz vorgespiegelt werden. Es leuchtet daher auch ein, daß letztere, wenn auch eben nicht ganz entbehrlich, doch in einer ungleich beschränktern Zahl als dermalen nothwendig sind.

Zu B. Die vermeintlichen oder wirklichen Gefahren faulender Cadaver werden entweder nicht, oder nur unvollkommen abgewendet. Diese Behauptung wird sich am besten aus dem Verfahren der Wasenmeister bei Viehfällen nachweisen lassen. Der Cadaver wird nämlich entweder auf den Hofraum ꝛc. geschleppt, oder er bleibt im Stalle liegen, bis zur Ankunft des Abdeckers. Diese kann sich Stunden, ja einen ganzen Tag lang verzögern, während dessen, wenn die Krankheit ein relatives Contagium mit sich führt, dieses ungehindert den noch gesunden Thieren mitgetheilt werden kann, oder wo dieser Fall nicht existirt, doch die Luft durch den Aasgeruch verunreinigt wird, da bekanntlich die Cadaver der Herbiveren, zumal bei warmer Witterung, sehr schnell in Verwesung übergehen.

Da Niemand es besser weiß, als die Abdecker selbst, daß die Cadaver-Ausdünstungen im Allgemeinen so nachtheilig nicht sind, als das Volk meistens noch glaubt, so benützen jene Alles, was sich auf irgend eine Weise verwerthen läßt; das übrige wird entweder nur obenhin vergraben, oder in (ausgemauerte) Gruben geworfen, deren Exhalationen auf weithin riechbar sind. Daß hiedurch, wäre eine Ansteckungsgefahr vorhanden, diese, statt abgewendet, vielmehr verwirklicht würde, liegt am Tage.

Endlich sind die meisten Abdecker überhaupt sehr unreinlich, und haben selbst in Ansteckungs-Krankheiten auf Desinfection ihrer Kleidungsstücke keine Acht. Da sie nun als dreiste Quacksalber sich überall herumtreiben, an Menschen und Vieh ihre Wunderkuren machen, so geben sie, bei vorhandener Ansteckungsgefahr, auch hiedurch Veranlassung zur Verbreitung der Krankheit um so mehr, da, wie ihre Wasenplätze, so auch ihre Dienst- und andere Geschäfte keiner ordentlichen Beaufsichtigung unterworfen sind.

Somit dürfte aus dem Bisherigen erhellen, daß die Wasenmeistereien, wie sie bestehen, wenig dazu geeignet sind, die Gesundheit sowohl der Menschen als der Thiere gegen die nachtheiligen Folgen cadaveröser Ausdünstungen zu beschützen, und daß diese auch bei weitem so groß nicht sind, als sie der noch fast allgemein herrschenden Meinung nach seyn sollen.

Die Landwirthschaft und insbesondere die Viehzucht würden in der That nicht gefährdet werden, wenn die Wasenmeister auf dem platten Lande nach und nach eingingen, und dieselben lediglich nur für die (größeren) Städte beibehalten würden, und so nennt der Aufsatz des Centralblattes die Abdeckereien nicht mit Unrecht eine Last und Fessel für die Landwirthschaft.

VI. Zu §. 7. des Edicts über das Medicinalwesen.

Medicinal- und Apothekertaxen.*)

1) Allgemeine Medicinaltaxe.

§. 139.

(Die allgemeine Medicinaltaxe betr.)

L. K.

In Anerkennung des Uns allseitig und namentlich durch die Landräthe beinahe aller Kreise dargelegten Bedürfnisses fester Normen für die amtliche Beurtheilung der Anrechnungen

*) Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 fallen in die Geschäftssphäre der Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern:

(§. 56.) »Die obere Aufsicht im Kreise auf Einhaltung der Medicinal- und Apothekertaxen, dann »auf Anrufen der Betheiligten oder in vorliegenden Fällen bei Verbescheidung der Finanz-, Com»munal- und Stiftungsrechnungen. Die Superrevision der zur Vorlage gebrachten Rechnungen »der Aerzte, Wundärzte und Apotheker.«

s. Bd. II. S. 447.

des höhern sowohl, als des niedern Medicinalpersonals und in Verwirklichung der durch die Verordnung über das Medicinalwesen vom 8. September 1808 ertheilten Zusage haben Wir, nach Vernehmung sämmtlicher Kreisregierungen und Kreismedicinal-Ausschüsse, und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Obermedicinal-Ausschusses nach dem Antrage Unserer Staatsministerien der Justiz und des Innern nachstehender Medicinal-Taxordnung Unsere Königliche Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach mit Aufhebung aller bisher hierüber in einzelnen Kreisen und für ehemalige besondere Landestheile bestandenen Vorschriften, und mit bloßem Vorbehalt der in dem Rheinkreise rücksichtlich der Gebühren des Sanitätspersonals in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, dann der Hebammengebühren geltenden Normen, daß von nun an das gegenwärtige Taxnormativ als allein giltige Grundlage aller und jeder amtlichen Festsetzungen von den Gerichts- und Polizeistellen und Behörden in Anwendung gebracht werden solle.

So wie übrigens durch diese Taxe der freiwilligen Dankbarkeit bemittelter Staatseinwohner für die ihnen geleistete ärztliche Hilfe durchaus keine Schranke gesetzt ist, so sprechen Wir hiemit auch das Vertrauen und die zuverläßige Erwartung aus, das ärztliche Personal werde den Obliegenheiten seines Berufes gegen Unbemittelte mit Uneigennützigkeit und Menschenliebe nachkommen, und auch in dieser Beziehung durch edle Hingebung und freudige Pflichterfüllung um so mehr den Ruhm des bayerischen Sanitätswesens forterhalten, also auch in den ärztlichen Qualificationslisten von nun an eine eigne Rubrik für das Benehmen der Aerzte gegen die Armen eröffnet ist, und Wir diese Rubrike bei Anstellungen und Beförderungen in sorgfältige Erwägung zu ziehen gedenken.

Am Bord der Medea im Hafen von Ancona, den 31. März 1836.

Medicinal-Taxordnung.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der in den besonderen Bestimmungen für die Leistungen des ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Personals ausgesprochene höchste und niedrigste Ansatz bezeichnet die Grenze, innerhalb welcher in Fällen amtlicher Ermäßigung der Rechnungen die Festsetzung statt findet.

Innerhalb des hiedurch der amtlichen Beurtheilung eingeräumten Raumes ist die Anwendung des Normativs nach der Verschiedenheit der persönlichen, und soweit hiebei die Preise der Subsistenzmittel in Betracht kommen, der örtlichen Verhältnisse, mit vorzüglicher Rücksichtsnahme auf die größere oder geringere Wohlhabenheit, den Erwerbs- und den Familienstand, der Zahlungspflichtigkeit zu bemessen.

Wo die Kosten den Kassen des Staats, der standesherrlichen oder gutsherrlichen Gerichts- oder Polizeiämter, den gemeindlichen Polizeikassen, oder Wohlthätigkeitsanstalten zur Last fallen, ist nur die Anrechnung nach dem niedrigsten Ansatze erlaubt.

§. 2.

Wo über die Belohnung des Sanitätspersonals in Anstellungsdecreten oder durch Verträge etwas Anderes bestimmt ist, oder künftig bestimmt wird, hat es dabei sein Bewenden.

Es ist aber nicht erlaubt, die Leistung ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Hilfe in einzelnen Fällen von vorgängiger Uebereinkunft über die Belohnung der Hilfeleistung abhängig zu machen.

Den vom Staate, den Gemeinden und Gerichtsherrn besoldeten Aerzten ist für amtliche Verrichtungen eine Anrechnung nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen gestattet.

§. 3.

Nur rechtmäßig promovirte und in Folge der bestandenen Proberelation zur Praxis berechtigte Doctoren (II. Theil A—C.) und nur approbirte Landärzte, Chirurgen, Bader, Thierärzte und Hebammen haben Anspruch auf Vergütung ihrer Leistungen nach dem Taxnormativ.

§. 4.

In den Lohn für einen Besuch sind Recepte und kleine manuelle Hilfeleistungen, z. B. ein leichter Verband, und in den Lohn für eine Operation der damit verknüpfte Besuch und der erste Verband nach der Operation eingerechnet.

§. 5.

Jede nicht besonders beschwerliche Manual- oder Instrumentaluntersuchung ist dem ersten Krankenexamen, also dem ersten Besuche, und

§. 6.

die Vor- und Nachbehandlung bei Operationen, in so ferne dafür nicht in den speciellen Bestimmungen ein besonderer Ansatz enthalten ist, der Behandlung innerer Krankheiten gleichzustellen.

§. 7.

Die Zuläßigkeit der Anrechnung von Besuchen im Verlaufe einer Behandlung ist, mit bestimmter Unterscheidung zwischen acuten und chronischen Krankheiten, nach dem Bedürfnisse zu bemessen, und im Beschwerdefalle hierüber nach den Gutachten unpartheiischer Gerichtsärzte zu entscheiden.

§. 8.

Die Entschädigung für Fuhrlohn ist in Fällen, welche die größte Eile verlangen, nach der bestehenden Posttaxe, außerdem nach den örtlichen Preisen der Lohnkutscher zu berechnen.

§. 9.

Bei Epidemien bezieht der nicht im öffentlichen Dienste stehende Arzt, im Falle der amtlichen Abordnung außer den Gefährtegeldern fünf Gulden Diäten.

Dabei ist ihm unverwehrt, von Wohlhabenden, die seine Hilfe verlangen, noch besondere Belohnung zu fordern.

§. 10.

In strafrechtlichen und polizeilichen Fällen haben*)

a. die nicht besoldeten Aerzte, wenn Staats- oder andere öffentlichen Kassen die Kosten tra-

---

*) Frühere Anordnungen verfügten hierüber wie folgt:

(Die Deserviten der Landgerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der vormaligen Finanzdirection des Mainkreises vom 12. v. M. wird erwiedert, daß es bei den bestimmten Vorschriften der Instruction vom 24. November 1809, wonach die Gerichtsärzte keine Diäten in loco aufzurechnen, bei auswärtigen Verrichtungen in Parteisachen aber 5 fl. täglich mit Einschluß des Pferdegeldes zu beziehen haben, lediglich verbleibe.

München, den 30. April 1817.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, als Finanzkammer, also ergangen.

Ger. Verordn. Samml. Bd. VII. S. 390.

Die allegirte Instruction vom 24 November 1809 verfügt wie folgt:

V.

Vornahme gerichtlicher Besichtigung.

1) Gebühren für das Gerichtspersonale.

Wenn zur Herstellung des Thatbestandes in Criminalfällen gerichtliche Besichtigungen an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen, und bemeldeter Ort und Stelle über eine halbe Stunde von dem Sitze des Gerichts entfernt ist, passiren, u. s. w.

2) Gebühren für die Aerzte und Wundärzte.

A. Wenn zu solch einer gerichtlichen Herstellung des Thatbestandes in Criminalfällen ein ärztliches Personal beigezogen werden, und dasselbe über eine halbe Stunde von seinem Wohnorte reisen muß, so passiren,

1) wenn die Kosten aus dem Aerar bestritten werden:

a. dem besoldeten Landgerichtsarzte — fl. — kr. — pf.

b. dem Chirurg mit Einschluß des Pferdgeldes und aller sonstigen Gebühren für Secirung des Cadavers ꝛc. täglich 3 fl. — kr. — pf.

c. dessen Gesellen, welcher aber nur im erforderlichen Falle, und wenn nicht ohnehin schon zwei Chirurgen gegenwärtig sind, beigezogen werden darf, täglich 1 fl.

2) Wenn die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Partei vergütet werden;

a. dem Landgerichtsarzte täglich mit Einschluß des Pferdegeldes 5 fl.

b. dem Chirurgen, wie oben 3 fl.

c. und eben so dem Gesellen desselben 1 fl.

B. Ist aber das Visum Repertum, die Wundbeschau oder hebärztliche Untersuchung im Wohn-

gen, nebst den Gefährtegeldern, Diäten nach dem Maaßstabe zu fünf Gulden für den Tag, wenn aber die Kosten von Parteien getragen werden, nebst den Reisekosten die Belohnung nach der Taxe zu berechnen,

---

orte dieses ärztlichen Personals vorzurechnen; so passiren, es mögen die Kosten aus dem Aerar oder von einer Partei bestritten werden:

a. dem Landgerichtsarzte — fl. — kr. — hl.

b. dem Chirurg 1 fl. 30 kr.

c. dessen Gesellen, wenn einer nothwendig ist 30 kr.

Im Falle an einer tödtlich mißhandelten unvermögenden Person eine ordentliche Kur vorgenommen werden muß, so ist die Besorgung der Kur dem nächstgelegenen Wundarzte zu übertragen, welcher sodann nach vollendeter Kur seinen Deservitenconto zu übergeben hat.

Dieser Conto ist von dem Gerichtsarzte zu prüfen, nöthigenfalls zu moderiren, und sodann von ihm contrasignirt dem Gerichte zu übergeben, welches sofort mit Einsendung des bemeldten Conto um Ratification auf die nämliche Weise wie rücksichtlich der übrigen Criminalkosten, verfährt.

VI.

Aerztliche Hilfe für kranke Delinquenten und für Gebärende im Gefängniß.

1) Der Gerichtsarzt, welcher aus dem Aerar eine fixe Besoldung bezieht, hat für den Besuch kranker Delinquenten, insoferne die Criminalkosten bestritten werden, nichts mehr zu fordern.

Wenn aber die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Partei bezahlt werden, darf der Gerichtsarzt seinen Deservitenconto dem Criminalgerichte übergeben, welches denselben zu prüfen und nöthigenfalls zu moderiren, übrigens aber die übrigen derlei Criminalkosten zu behandeln hat.

2) Der Wundarzt hat, wenn er bei Kranken oder mit Wunden behafteten Delinquenten-Verrichtungen bekommt, ebenfalls einen Deservitenconto zu übergeben, welcher von dem Gerichtsarzte zu prüfen, und nöthigenfalls zu moderiren ist.

3) Wenn eine Hebamme in die Eisenfrohnfeste geholt wird, zu untersuchen, ob die Delinquentin sich schwanger befindet, sollen der Hebamme bezahlt werden 30 kr.

Wenn die Delinquentin in der Eisenfrohnfeste Kindesmutter wird, gebühren der Hebamme, welche ihr beisteht 1 fl. 12 kr.

Sollten wiederholt Besuche von Seite der Hebamme nöthig seyn, so passiren für jeden Besuch 12 kr.

4) Wenn bei kranken Delinquenten eine besondere Krankenwarte auf Anordnung des Arztes erforderlich seyn sollte, so passiren für einen Krankenwärter oder Krankenwärterin auf Tag und Nacht 36 kr.

5) Der Apotheker, welcher die erforderlichen Medicamenten für die kranken Delinquenten auf ärztliche Anordnung abliefert, hat ebenfalls specificirte Conti, welche mit den ärztlichen Recepten belegt seyn müssen, zu übergeben.

Diese Conti sind, bevor sie von dem Criminalgerichte mit dem ganzen Verzeichnisse der er-

b. die besoldeten Gerichts- und Polizeiärzte aber bei amtlichen Functionen innerhalb des Amtsbezirks nur dann Ansprüche auf Belohnung nach der Taxe, wenn die Kosten von einer Partei getragen werden.

Werden sie in solchen Fällen zu Untersuchungen außerhalb ihres Amtsbezirkes beigezogen, so ist ihnen gleiche Aufrechnung, wie den nicht besoldeten Aerzten, gestattet.

---

laufenen Kosten um Ratification eingesendet werden, jedesmal von dem Gerichtsarzte zu prüfen, und nöthigenfalls zu moderiren.

München, den 24. November 1809.

Gerets Verordn. Samml. Bd. I. S. 188.

(Taxregulativ für unbesoldete functionirende Gerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. November v. J., dessen Beilagen hiemit wieder zurückfolgen; werden den unbesoldeten functionirenden Gerichtsärzten im Isarkreis für die ihnen obliegenden ärztlichen und amtlichen Verrichtungen, provisorisch und bis zur Erscheinung einer allgemeinen Medicinaltaxe folgende Ansätze zur Aufrechnung bewilligt:

1) Für Reise-Taggebühren, mit Einschluß des Pferdgelds 5 fl.
2) Für den Bericht über die bloße Besichtigung eines Leichnams, für einen Sectionsbericht und für ein Attest oder Parere über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder Verletzung 1—3 fl. nach Maßgabe der mehr oder mindern Beschäftigung.
3) Für die Untersuchung kranker Inquisiten und der auf dem Transport befindlichen Vaganten sammt dem Zeugniß oder Parere 36 kr.
4) Ebenso für die Untersuchung einzelner Conscribirter 36 kr.
5) Für Functionirung bei Untersuchung mehrerer Conscribirten, unter gehöriger Nachweisung des Zeitaufwandes, nach welchem die Taggebühren zu normiren sind 1 fl. 15 kr. bis 5 fl.
6) Für Besuche kranker Inquisiten, Gang und Verordnungen eingerechnet, 18 kr.;
7) Für Berichte 1 fl. bis 3 fl., nach Verhältniß des zu ermäßigenden Zeitaufwandes.

Die Königliche Regierung des Isarkreises hat hiernach sofort nicht nur die Deservitenrechnung des als Landgerichtsarzt functionirenden Medicinae Dr. N. zu bescheiden, sondern auch in andern ähnlichen Fällen hiernach zu verfahren.

München, den 21. December 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. XIV. S. 27.

(Die Diäten der Gerichtsärzte außer ihrem Bezirke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung mehrerer vorgekommenen Reclamationen finden Sich Seine Königliche Majestät bewogen, den Gerichtsärzten, wenn sie in Officialgeschäften, dieselben betreffen nun polizeiliche oder strafrechtliche Gegenstände, wegen legaler Verhinderung des einschlägigen Gerichtsarztes, in einem an-

§. 11.

Für die Ausübung der höheren Chirurgie approbirte Individuen, die nicht den Doctorgrad erlangt haben, erhalten zwei Drittheile; Landärzte, Chirurgen und Bader erster Classe für die ihnen zustehenden Verrichtungen die Hälfte der den Doctoren für die gleichen Verrichtungen bewilligten Belohnungen, chirurgische Bader und Hebamme unter gleicher Voraussetzung, in so ferne die speciellen Taxnormen für sie besondere Ansätze enthalten, ein Drittheil derselben.

§. 12.

Für Hilfeleistungen, welche zum Berufe der chirurgischen Bader oder Zahnärzte gehören, dürfen Doctoren, Magister, Landärzte, Chirurgen ꝛc. nur die für jene (Abschn. II. III.) festgesetzten Normalvergütungen in Anspruch nehmen.

§. 13.

Approbirte Pharmaceuten, von den Gerichten zu Untersuchungen requirirt, erhalten zwei Drittheile der den Aerzten bewilligten Taggelder.

Zweiter Theil.
Specielle Bestimmungen.

Erster Abschnitt.
Taxe für approbirte Doctoren.

A.

Für Besuche, Consultationen, Obductionen, Berichte, Zeugnisse, chemische Untersuchungen.

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
1) Für Krankenbesuche innerhalb des Wohnortes des Arztes, Vorstädte mit eingerechnet:				
a. für den ersten	—	30	1	12
b. für jeden folgenden	—	15	—	45
c. bei Nacht (von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) das Doppelte.				
2) Für eine Hausordination mit oder ohne Recept	—	12	—	36

* Sind in einer Familie, oder in einer öffentlichen Anstalt mehrere beisammen wohnende Glieder zugleich erkrankt, so darf für den Besuch die Hälfte mehr berechnet werden.

---

dern Gerichtsbezirk sich begeben müssen, fünf Gulden Diäten, nebst den regulativmäßigen Gefährtegeldern zu bewilligen.

München, den 3. November 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1493.

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
3) Für Consultationen mit einem oder mehrern Aerzten:				
a. für die erste	1	30	5	—
ad a. bei Nacht die Hälfte mehr.				
b. bei spätern gemeinschaftlichen Besuchen	—	24	1	12
ad b. bei Nacht das Doppelte.				
4) Schriftliche Berathung:				
a. mit einem Kranken	1	—	3	—
b. mit einem Arzte	2	—	4	—
c. mittelst Krankengeschichte, Recepten und Gutachten	3	—	9	—
5) Verlangten oder nothwendigen längeren Aufenthalt eines Arztes bei einem Kranken:				
a. bei Tag für jede Stunde	—	48	1	36
b. bei Nacht	1	—	2	—
Wenn der Aufenthalt über 2 Stunden dauert, ist die Entschädigung nach dem Diätensatze zu 5 fl., und in der Nacht zu 8 fl. zu bemessen.				
6) Zeugnisse:				
a. für einen schon bekannten Kranken, excl. Stempel	—	36	1	12
b. für einen unbekannten Kranken nach vorgenommener Untersuchung des gesunden oder kranken Zustandes, excl. Stempel	1	12	2	24
7) Einen Bericht an eine Behörde:				
a. einfachen	—	48	1	24
b. mit Krankengeschichte oder motivirtem Gutachten	3	—	8	—
8) Für die bloße Besichtigung einer Leiche, wie sie in gerichtlichen Fällen erforderlich ist, mit oder ohne Bericht:				
a. ehe sie in Verwesung übergegangen ist	1	30	3	—
b. wenn sie in Verwesung übergegangen ist	2	—	4	—
9) Für die Leitung einer Leichenöffnung mit der bei gerichtlichen Leichenöffnungen erforderlichen Vollständigkeit und Gründlichkeit mit oder ohne Bericht:				
a. ehe die Leiche in Verwesung übergegangen	3	—	5	—
b. wenn die Leiche schon in Verwesung übergegangen ist	4	—	8	—
c. eines Kindes	2	—	4	—
10) Für die verlangte Assistenz eines Arztes bei einer Leichenöffnung:				
a. ehe Verwesung eingetreten	2	—	3	—
b. wenn schon Verwesung eingetreten	3	—	5	—
11) Für Einbalsamirung einer Leiche:				
a. eines Kindes	15	—	30	—
b. eines Erwachsenen	30	—	60	—

* Die Species werden besonders berechnet.

		Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
12)	Für einen Abductionsbericht a)	3	—	6	—
13)	Für Besichtigung und Anwohnung bei der Oeffnung eines der Wuth oder einer andern ansteckenden Seuche verdächtigen Thieres	1	30	2	30
	Für Verlust an Kleidern und Instrumenten wird besonders Ersatz geleistet.				
14)	Untersuchung einer Apotheke auf Requisition einer klagenden Partei	10	—	15	—
15)	Chemische Untersuchung nach einer Vergiftung mit Bericht	6	—	24	—
16)	Chemische Untersuchung mehrerer Proben eines Gegenstandes, z. B. Essigs	2	30	4	—
17)	Chemische Untersuchung eines Bieres, Weines rc.	2	—	4	—

Anmerk. Bei diesen Untersuchungen können Auslagen für Reagentien besonders gerechnet werden.

Die 15—17. erwähnten Vergütungen hat der Arzt nur zu empfangen, wenn er die Untersuchung selbst vornimmt, außerdem erhält er für die bloße Aufsicht nur die Hälfte.

18) Erfordert eine der voranstehenden Nummern die Entfernung des Arztes von seinem Wohnorte, so berechnet er noch besonders für die versäumte Zeit, einschlüßig der Verköstigung:

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
a für eine halbe Stunde	—	30	—	48
b. für die erste Stunde	1	—	1	36
c. für jede der drei folgenden	—	30	—	48

nebst anständigem Gefährte, oder einer Geldentschädigung hiefür nach den gewöhnlichen Gefährtepreisen.

19) Wenn die Abwesenheit über 4 Stunden dauert, ist die Entschädigung nach dem Diätensatze zu 5 fl., und so ferne der Arzt über Nacht ausbleiben muß, zu 8 fl. für Tag und Nacht zu berechnen.

B.

Taxen für wundärztliche Hilfeleistungen der Doctoren.

		Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
20)	Für kleinere, leichtere, durch einen einzigen Kunstact, mit den einfachsten und gewöhnlichsten Instrumenten zu vollbringende Operationen, z. B. einfache Incisionen, Taxis, Punctionen, Suturen, Gefäßunterbindungen, Entfernung fremder Körper aus leicht zugängigen Höhlen, die Anwendung des Catheters, die Ausrottung kleiner Geschwülste, und ähnliche	1	—	10	—

Anmerk. Bei Anwendung dieses Satzes ist vorzüglich die Verschieden-

a) Nach Schwierigkeit und Wichtigkeit des Falls.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
heit der Leistung in der Steigerung von der einfachen Incision bis zu der künstlicheren oder beschwerlicheren Verrichtung zu berücksichtigen.				
21) Für größere, aus mehreren Kunstarten bestehende, und einem besondern Instrumentenapparat, so wie eine oft wiederholte genaue Einübung erfordernde Operationen, z. B. Trepanation der Schädelhöhle, Operation der Hasenscharten, Amputation der weiblichen Brust, größerer Gliedmassen, Operation des Wasserbruches, der Mastdarmfistel, Castration, Einrichtung von verrenkten und gebrochenen Gliedern, Ausrottung größerer Geschwülste u. a.	10	—	30	—
22) Für die schwierigsten und zu ihrer Ausübung die größte Kunstbildung heischenden Operationen, z. B. Staar-Operation, künstliche Pupillenbildung, Rhinoplastik, Luftöhrenschnitt, Herniotomie, Operation des Blasensteines, der Schlagader-Geschwulst u. a.	30	—	80	—

C.

Für hebärztliche Hilfeleistung der Doctoren.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
23) Für die Untersuchung in Bezug auf Schwangerschaft, vorgegangener Geburt, Krankheiten der Geschlechtstheile rc.				
a. einer reinen Person	—	48	1	—
b. einer unreinen Person	1	12	2	40
24) Für eine leichte, natürliche Entbindung, wie sie eigentlich nur Hebammen zusteht	5	—	11	—
25) Für eine natürliche Geburt mit Zeitaufwand eines Tages und einer Nacht	8	—	15	—
26) Zwillingsgeburten die Hälfte mehr.				
27) Für Beendigung einer Steiß- und Fußgeburt, ohne vorhergegangene Wendung, und ohne Anwendung der Zange	5	—	12	—
28) Für eine durch Wendung beendigte Geburt:				
a. in gewöhnlichen Fällen	5	—	12	—
b. in Fällen, durch besondere Lage des Kindes, starke Zusammenziehung der Gebärmutter erschwert	10	—	20	—
29) Zangengeburt:				
a. für eine leichtere	5	—	12	—
b. für eine schwerere, bei höherem Stande des Kopfes, oder stärkerer Einkeilung desselben	8	—	16	—
30) Für Zangengeburt mit Perforation	12	—	20	—
31) Eine mit Zerstücklung des Kindes verbundene Wendung	12	—	20	—
32) Entfernung der stark eingesackten oder angewachsenen Nachgeburt	5	—	10	—

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
33) Für eine Operation der verschlossenen Mutterscheide	4	—	8	—
34) Für Eröffnung des verwachsenen Muttermundes	6	—	12	—
35) Für den Kaiserschnitt, ohne Rücksicht, ob das Kind noch lebe oder nicht:				
a. an einer lebenden Person	15	—	30	—
b. an einer verstorbenen	6	—	12	—
36) Das Ausrotten der Gebärmutter	24	—	40	—
37) Für Exstirpation eines Theiles der Gebärmutter	12	—	30	—
38) Für Reposition einer umgestülpten Gebärmutter	6	—	12	—
39) Für Reposition eines Scheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalles	2	—	4	—
40) Für Application eines Mutterkranzes	1	30	3	—
41) Für Bewirkung der künstlichen Frühgeburt	6	—	12	—
42) Für manuelle Hilfe bei Gefahr drohender Gebärmutter-Blutung	2	—	8	—
43) Für Unterbindung eines Scheidemutter- oder Mastdarmpolypen	4	—	8	—
44) Für Wegnahme der Wasserlefze	1	—	2	—
45) Für Wegnahme eines unreifen Eies oder einer Mola	2	—	4	—
46) Für Injectionen	—	48	1	20

Zweiter Abschnitt.

Taxe für Zahnärzte.

	fl.	kr.	fl.	kr.
47) Das Ausziehen eines Zahnes	—	12	—	48
48) Das Ausziehen einer Wurzel oder eines Stiftes	—	24	1	—
49) Das Ausbrennen eines Zahnes	—	20	—	40
50) Das Ausfüllen eines Zahnes	—	12	—	48
51) Die Reinigung sämmtlicher Zähne	2	—	4	—
52) Das Anbohren eines Zahnes	—	30	1	—
53) Das Stumpffeilen, Abfeilen oder Durchfeilen eines Zahnes	—	30	1	—
54) Die Operation einer Zahnfistel	1	12	2	—
55) Die Richtung eines schiefstehenden Zahnes bei Kindern	—	36	1	12
56) Die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes, einschlüßig der vorbereitenden Operation	2	—	5	—
57) Die Befestigung eines Zahnes	—	30	—	48
58) Das Scarificiren des Zahnfleisches, wie eine andere leichte Operation am Zahnfleische	—	12	—	36

Anmerk. 1) Verrichtet der Zahnarzt eine der vorstehenden Operationen außer seinem Hause, so darf er 20 kr. mehr berechnen.

2) Werden den oben angeführten Operationen mehrere Zähne zugleich unterworfen, so darf für jeden folgenden nur die Hälfte des Ansatzes mehr berechnet werden.

3) Die zu verschiedenen Operationen gewählte Materie, z. B. Gold, muß besonders vergütet werden.

Dritter Abschnitt.

Für chirurgische Bader.

		Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
59)	Für die Application eines trockenen Schröpfkopfes	—	2	—	4
	Für jeden folgenden die Hälfte.				
60)	Für die Application der Schröpfmaschine	—	6	—	12
61)	Für eine Aderlaß am Arm oder Fuße	—	12	—	24
62)	Außer dem Preise der Blutegel für das Setzen eines jeden	—	3	—	4
63)	Die Scarification mit dem Messer	—	12	—	24
64)	Das Legen eines Blasenpflasters oder Senfumschlages	—	6	—	24
65)	Die Auflegung eines Seidelbastes	—	12	—	24
66)	Das Setzen einer Fontanelle	—	20	—	30
67)	Das Setzen eines Haarseiles	—	36	1	—
68)	Setzen eines Clystiers	—	12	—	24
69)	Das Setzen eines Tabakrauch-Clystiers	—	24	—	40
70)	Injectionen in irgend einer Höhle, oder einen Canal	—	12	—	21
71)	Das Oeffnen eines Abscesses	—	15	—	30
72)	Die Ausrottung eines Leichdorns, einer Warze oder kleiner Auswüchse	—	30	1	—
	Bei mehreren nur die Hälfte.				
73)	Die Stillung des Nasenblutens	—	24	—	36
	Wenn Instrumente dazu nöthig	1	—	2	—
74)	Das Abzapfen des Urins:				
	a. bei Männern	—	30	1	—
	b. bei Weibern	—	15	—	24
	Bei Wiederholungen die Hälfte.				
75)	Die Anwendung des Aetzsteines	—	12	—	24
76)	Den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch einbegriffen	—	20	1	—
77)	Den ersten Verband einer complicirten Wunde mit Knochenfraß, Brand ꝛc., den Besuch mit eingerechnet	—	30	1	12
78)	Für jeden, obigen Verrichtungen nachfolgenden Besuch:				
	a. bei Tage	—	9	—	12
	b. bei Nacht	—	15	—	24
	c. über Land von der Stunde Hin- und Herganges	—	15	—	24

Vierter Abschnitt.

Für Hebammen.

		Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
79)	Für Untersuchung einer Schwangern oder einer andern Person zu verschiedenen Zwecken	—	24	—	36
80)	Für eine gewöhnliche Entbindung, welche nicht über zwölf Stunden dauert	1	—	3	—
81)	Für jede fernere Stunde	—	6	—	12
82)	Für eine Zwillingsgeburt das Doppelte.				
83)	Für eine durch Wendung bewirkte Geburt	1	30	2	—
84)	Für die Wegnahme eines unreifen Ei's, einer Mola	—	48	1	30
85)	Für Beibringung eines Clystiers oder Einspritzung in die Mutterscheide und Gebärmutter, außer der Geburt- und Wochenzeit	—	9	—	15
86)	Für die Anwendung des Catheters	—	12	—	20
87)	Für die Wiederbelebung eines scheintodten, ohne bemerkbaren Herzschlag und Odem gebornen Kindes	1	30	3	—
	Bei glücklichem Erfolge das Doppelte.				
88)	Die Assistenz bei einer Geburt, welche von einem Geburtshelfer besorgt wurde	1	—	2	—
89)	Für jeden Besuch der Wöchnerin, einschlüßig der gewöhnlichen Pflege der Mutter und des Kindes, wenn die Entfernung hin und zurück nicht mehr als eine Stunde beträgt	—	12	—	18
Anmerk. 1)	Für Zeitverlust bei Berufsgeschäften außer dem Wohnorte berechnen Hebammen, wie die chirurgischen Bader, die Hälfte der den approbirten Wundärzten zugestandenen Taxe, also für die Stunde	—	9	—	15
2)	Für die aus dem Hebammenkästchen gereichten Arzneimittel darf die Hebamme den Preis um die Hälfte höher gegen die Apothekertaxe berechnen.				
3)	Für Untersuchungen und Dienstleistungen bei angesteckten, oder anderen eckelhaften Krankheiten leidenden Personen darf die Hälfte der gewöhnlichen Taxe mehr berechnet werden.				

Fünfter Abschnitt.

Für Krankenwärter.

		Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
90)	Bei gewöhnlichen, nicht ansteckenden Krankheiten: für 24 Stunden nebst Kost und Trunk, Morgens, Mittags und Abends	—	21	—	40
91)	Die Geldentschädigung für nicht gereichte Kost und Trunk wird nach dem Ortsverhältnisse berechnet.				
92)	In ansteckenden, oder sehr eckelhaften Krankheiten, oder bei Wahnsinnigen die Hälfte mehr.				

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
93) Wird der Krankenwärter über Land geholt, so gebührt ihm für jede Stunde der Entfernung dieselbe Vergütung, wie den Hebammen, also einschlüßig der Verköstigung	—	9	—	15

Sechster Abschnitt.

Für Thierärzte.

94) Die Thierärzte werden, bezüglich auf Tagesgebühren, bei Seuchen und andern amtlich aufgetragenen Geschäften, den Landärzten und Wundärzten erster Classe gleichgestellt.

Da sich wegen Neuheit des Veterinärwesens herkömmliche Preisbestimmungen, die eine Richtschnur für eine Taxe geben könnten, noch nicht gebildet haben, so wird bis auf Weiters von einer Taxe für die einzelnen thierärztlichen Leistungen Umgang genommen.

Reg. Bl. v. J. 1836. St. XII. S. 209.

2) Pharmacopoea bavarica.

§. 140.

(Die Pharmacopoea bavarica betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Obermedicinal-Collegium hat die Bearbeitung einer allgemeinen Pharmacopoe für das Königreich vollendet, und es wird demnach die Königliche Regierung beauftragt, die anliegenden Exemplare dieser Pharmacopoe dem Physicat mit der Weisung zu behändigen, forthin die Apotheken-Visitationen, und die sonst vorkommenden Untersuchungen mit unnachsichtlicher Berücksichtigung der in dieser Pharmacopoe enthaltenen Vorschriften, und der dort angegebenen Merkmale über die Güte der Arzneikörper und Präparaten vorzunehmen, und das erhaltene Exemplar in das Physicats-Inventar gehörig aufzunehmen.

Gleichzeitig sind die Apotheker zu Anschaffung der Pharmacopoe anzuweisen, und die vorhandenen practischen Aerzte um so mehr darauf aufmerksam zu machen, als die gegenwärtigen Vorschriften zur Anfertigung der Praeparata narcotica, in Vergleich mit jenen der bisher üblich gewesenen Neupreußischen Pharmacopoe wesentlich verschieden sind.

München, den 10. September 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 141.

(Die Pharmacopoea bavarica betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät die Aechtheit der Ausgabe und den Verlag der nunmehr in der hiesigen Lindauerischen Buchhandlung im Druck erscheinenden Pharmacopoea bavarica gesichert wissen wollen, so erhalten die sämmtlichen Königlichen Regierungen hiermit den Auftrag, das Geeignete zu verfügen, damit die gedachte Buchhandlung vor einem allenfallsigen Nachdruck dieser Pharmacopoea geschützt, und der Verlag und Verkauf eines solchen nirgends gestattet werde.

München, den 9. September 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1822. St. XXXV. S. 940.

§. 142.

(Kurkosten der erkrankten Gendarmen auf dem Lande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich öfter bei Revision der Deservitenconten der Landgerichts- und practischen Aerzte über die Behandlung der Gendarmerie-Mannschaft auf ihren Stationen durch ungeeignete und im Elenchus der Medicamenten für das Militär nicht enthaltene Arzneien ꝛc. Mißstände ergeben haben, so ist jedem Gerichts- und practischen Arzte zu deren Beseitigung ein Exemplar des für das Militär vorgeschriebenen Elenchus medicamentorum cum formulis medicinalibus, welcher von Zeit zu Zeit nach den Fortschritten der Heilkunde erneuert werden wird, mit der Aufforderung mitzutheilen, sich hienach bei der Dispensation an die erkrankten Gendarmen künftig genau zu richten.

München, den 11. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Elenchus medicamentorum
et
Formulae medicinales in usum nosocomiorum militarium. a)

Medicamenta simplicia.

Acetum crudum et vini.
Agaricus chirurgor. s. Boletus igniarius.
Aloe soccotrina pulverata.
Alumen crudum.
Amygdalae amarae.
Amygdalae dulces.
Amylum tritici.
Antimonium crudum pulver.
Argentum purum, †
Arsenicum album pulver. *
Axungia porci.
Baccae juniperi.
„ lauri pulv.
„ sambuci recentes. †
Balsamum copaivae.
„ peruvianum nigrum. *
Bismuthum vel Marcasita. †
Borax in toto et pulverat.
Bulbi allii recentes. †
Butyrum recens.
Calx viva. †
Camphora in toto et pulv.
Cantharides pulveratae.
Capita papaveris contusa.†
Cardamomum minus excortic. †
Caryophilli aromatici pulver.
Castoreum anglicanum pulver.
„ bavaric. v. moscovit. pulv. *
Cera alba. †
„ flava. †
Cerussa veneta pulver.
Cineres clavellati.
Colophonium pulv.
Cortices aurantiorum.
„ cascarillae cont. et pulv.
„ cassiae cinnamom. cont. et pul
„ chinae elect. contus. et pulv.
„ cinnamomi Ceylon. pulv. *
„ juglantis regiae immat. concis.
„ mezerei in toto et concis.
„ quercus contus.
„ simarubae concis.
Creta alba. †
Crocus electus concis. et pulv. *
Crystalli tartari pulv.
Cubebae pulv.
Cuprum. †
Farina secalis.
Fel tauri recens. †
Ferrum. †
Flores arnicae montanae.
„ chamomillae vulgares.
„ millefollii concis.
„ rosarum rubr. recent. †
„ sambuci nigr. concis.
„ sulphuris venales.

a) Die mit einem † (Kreuzchen) bezeichneten, sowohl einfache als zusammengesetzte Arzneimittel, sind solche, die wieder zur Bereitung von andern chemischen Präparaten oder pharmaceutischen Zusammensetzungen u. dgl. gebraucht werden. Die mit einem * (Sternchen) dagegen, sind solche, deren Verordnung von den ordinirenden Aerzten in den Ordinations-Bögen besonders gerechtfertigt werden muß.

Flores tanaceti.
„ verbasci.
Folia aurantiorum concis.
„ sennae elect.
Fructus caricarum in toto et concis.
„ citri recentes. *
„ dactylorum. †
„ passularum. †
„ prunorum in tot. et enucl. concis.
„ siliquarum dulcium. †
„ tamarindorum in tot. et enucl. conc.
Furfures tritici.
Gallae turcicae in toto et pulv.
Gummi ammoniacum elect. pulv.
„ arabicum elect. pulv.
„ assae foetidae elect. pulv.
„ elemi elect. pulv. †
„ galbani elect. pulv.
„ guajaci elect. pulv.
„ guttae elect. pulv.
„ mastiches elect. pulv. †
„ myrrhae elect. pulv.
„ olibani elect. in toto et pulv.
Herba absinthii concis. et pulv.
„ aconiti recens. †.
„ althaeae concis.
„ belladonnae concis. et pulv.
„ cardui benedicti concis.
„ chelidonii recens. †
„ cochleariae recens. †
„ conii maculati recens. †
„ „ „ concis. contus. et pulv.
„ digitalis purpur. conc. et pulv.
„ hyoscyami recens. †
„ „ contus. et concis.
„ malvae rotundifol. concis.
„ marrubii albi concis.
„ meliloti officinal. concis.
„ melissae citrat. „
„ menthae piperitae „
„ rutae hortensiae „
„ Sabinae recens †
„ „ concis. et pulv.

Herba salviae hortensiae conc. et pulv.
„ serpylli concis.
„ tanaceti concis.
„ et rad. taraxaci recens. †
„ trifolii fibrini concis.
„ uvae ursi.
„ violae tricoloris conc.
Jodium.
Kali borussicum. †
Lichen islandicus concis. †
Lignum guajaci raspat.
„ juniperi conc.
„ quassiae raspat.
„ sassafras concis.
Lythargyrum. †
Maltum hordei.
Manganesium oxydatum pulv.
Manna calabrina.
Mel crudum.
Mercurius vivus. †
Moschus. *
Natrum carbonicum crud. †
Nitrum crudum.
Oleum jecoris asellorum.
„ lini.
„ olivarum.
„ vitrioli concentrat.
Opium thebaicum pulv.
Ova gallinacea.
Phosphor. †
Pix nigra. †
Poma acidula. †
„ aurantiorum immatura. †
Radices althaeae conc. et pulv.
„ angelicae conc. et pulv.
„ armoraciae recens.
„ arnicae concis.
„ bardannae concis.
„ belladonnae recens. †
„ „ pulv.
„ calami aromat. conc. et pulv.
„ caricis arenariae conc.
„ caryophyllatae conc.

Radices cichorei conc.
,, columbo conc. et pulv.
,, curcumae. †
,, enulae. †
,, filicis maris conc. et pulv.
,, gentianae conc et pulv.
,, graminis concis.
,, jalappae pulv.
,, ipecacoanhae conc. et pulv.
,, iridis florentinae conc.
,, liquiritiae conc. et pulv.
,, polygalae amarae conc.
,, rotanhae.
,, rhei elect. conc. et pulv.
,, rubiae tinctorum conc.
,, saleb cont. et pulv.
,, saponariae conc.
,, sassaparillae conc. *
,, scillae recens. et pulv.
,, senegae conc.
,, serpentariae virginiae conc.
,, taraxaci conc.
,, tormentillae conc.
,, valerianae conc.
,, zingiberis pulv.
Resina pini flava. †
Saccharum album.
,, saturni.
Sal amarus.
,, ammoniacus crud pulv.
,, culinaris.
,, mirabilis Glauberi.
Sapo communis.
Sapo venetus conc. et pulv.
,, viridis.
Semina anisi cont. et pulv.
,, cannabis.
,, cinae pulv.
,, cydoniorum. †
,, foeniculi cont. et pulv.
,, foenugraeci. †
,, hordei cruda.
,, ,, excortic.
,, lini cont.
,, lycopodii.
,, papaveris albi.
,, phellandrii aquat. cont. et pulv.
,, sabadillae pulv.
,, sinapis ,,
Sevum bovinum et ovillum. †
Spathum ponderosum. †
Spongia marina in fragmentis. †
Stipites dulcamarae conc.
Succinum citrinum.
Succus liquiritiae conc. et pulv.
Sulphur citrinum. †
Tartarus crudus. †
Terebinthina communis. †
,, veneta.
Vinum alcoholicum. †
Viride aeris pulv.
Vitriolum album.
,, de cypro.
,, martis commun.
Vitrum antimonii. †
Zincum. †

Medicamenta praeparata et composita.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Acetum aromaticum.	
,, concentratum. †	Acidum aceticum concentratum.
,, scillae.	Acetum scilliticum.
Acidum hydrocyanicum alcoholicum. *	Acidum borussicum alcoholicum.
,, phosphoricum.	

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Aethiops antimonialis.	Sulphuretum hydrargyri et stibii.
" martialis.	Oxydulum ferri.
" mineralis.	Sulphuretum hydrargyri nigrum.
Alumen ustum.	Sulphas aluminae et potassae acidulus ustus.
Aqua amygdalarum amarum.	Aqua amygdalarum amararum concentrata.
" calcis vivae.	Calcaria pura liquida.
" chamomillae vulgaris.	
" cinuamomi simplex.	Aqua cinnamomi.
" " vinosa.	" " alcoholica.
" destillata simplex.	" destillata.
" foeniculi.	
" laxativa viennensis.	Infusum sennae cum manna.
" melissae.	
" menthae piperitae.	
" rosarum.	Aqua rosarum centifoliarum.
" sambuci.	
" valerianae.	
" vegeto mineralis Goulardi.	Subacetas plumbi dilutus.
" vulneraria Thedeni.	Mixtura vulnerarie acida pharmacop. borussic.
Balsamum arcaei.	Unguentum resinae elemi.
" opodeldoc.	Sapo alcoholico-ammoniatus.
" vitae Hofmanni externum.	
" " " internum.	Mixtura oleoso-balsamica pharmacop. boruss.
Butyrum antimonii.	Murias oxiduli stibii liquidus.
Calx antimonii cum sulphure Hofmanni.	Sulphuretum calcariae et Stibii.
" extincta. †	Hydras calcariae.
Chloretum calcariae.	
Elaeosacharum foeniculi.	
" menthae piperitae.	
Electuarium lenitivum.	Electuarium sennae.
Elixir acidum Halleri.	Acidum sulphuricum alcoholicum.
" Roberti Whytti. *	Alcohol chinae compositum.
Emplastrum adhaesivum Edinburgense.	Emplastrum picis solidae.
" conii maculati.	
" diachylon compositum.	Emplastrum oxiduli plumbi semivitrei gummosum.
" " simplex.	" " " "
" emolliens flavum.	
" matris.	" " " " adustum.
" mercuriale.	" hydrargyri.
" vesicatorium.	" cantharidum cereum.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Extractum absinthii.	
„ aconiti.	
„ aloes aquosum.	
„ belladonnae.	
„ cardui benedicti.	
„ cascarillae.	
„ chelidonii.	
„ chinae. *	Extractum chinae fuscae.
„ conii maculati.	
„ enulae.	
„ gentianae.	
„ graminis liquidum et solidum.	
„ hyosciami.	
„ martis pomatum.	Extractum pomorum ferrarium.
„ myrrhae aquosum.	„ myrrhae.
„ opii aquosum.	
„ quassiae. *	
„ saturni.	Subacetas plumbi liquidus.
„ scillae.	
„ taraxaci liquidum et solidum.	
„ valerianae.	
Fel tauri inspissatum.	
Flavedo corticum aurantiorum concisa.	Epidermis baccarum citri aurantii, (matur.)
Flores salis ammoniaci martiales	Murias ammoniae et oxidi ferri.
„ sulphuris loti.	Sulphur depuratum.
„ zinci.	Oxidum zinci.
Hepar sulphuris calcareum,	Sulphuretum calcariae.
„ „ salinum.	„ potassae.
Kali hydrojodinicum.	
Kermes minerale,	Hydrosulphuretum oxiduli stibii.
Kreosot. *	
Lapis causticus.	Hydras potassae purae fusus.
„ divinus St. Yvesii.	Sulphas cupri aluminosus.
„ infernalis.	Nitras argenti fusus.
Limatura martis alcoholisata.	Ferrum purum pulveratum.
Linimentum volatile camphoratum.	Sapo ammoniae oleaceus camphoratus.
„ „ simplex.	„ „ „ —
Liquor anodynus martiatus.	Aether sulphur. alcoholicus oxidulato ferrarius.
„ „ mineralis Hofmanni.	„ „ „ „ —
„ Mindereri.	Acetas ammoniae dilutus.
„ terrae foliatae tartari.	„ potassae liquidus.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Magisterium bismuthi.	Subnitras bismuthi.
Magnesia carbonica.	Subcarbonas magnesiae.
„ usta.	Magnesia pura.
Mel despumatum.	
Mercurius dulcis.	Murias oxiduli hydrargyri mitis.
„ praecipitatus albus.	„ oxidi „ ammoniacalis.
„ „ ruber.	Oxidum hydrargyri.
„ solubilis Hahnemanni.	Oxidulum „ salinum.
„ sublimatus corrosivus.	Murias oxidi hydrargyri corrosivus.
Mucilago gummi arabici.	
„ seminum cydoniorum.	
Naphta aceti.	Aether aceticus.
„ vitrioli.	„ sulphuricus.
Nitrum depuratum pulveratum.	Nitras potassae purus.
Oleum amygdalarum dulcium.	
„ anisi aethereum. †	Oleum anisi vulgaris e fructibus siccatis.
„ caryophyllorum aethereum.	„ aethereum caryophillorum aromat.
„ cinnamomi. †	„ „ cinnamomi.
„ citri. †	„ epidermidis baccarum citri aethereum.
„ foeniculi.	„ aethereum foeniculi.
„ hyoscyami coctum.	
„ juniperi aethereum.	„ aethereum juniperi.
„ lauri expressum.	„ aethereo — unguinosum lauri.
„ lavendulae aethereum. †	„ aethereum lavendulae.
„ macis „ †	„ „ arilli myristicae moschatae.
„ majorannae „ †	„ „ majorannae.
„ menthae piperitae aethereum. *	„ „ menthae piperitae.
„ ricini.	„ pinque seminum ricini expressum.
„ roris marini aethereum.	„ aethereum roris marini.
„ rutae „ †	„ „ rutae.
„ succini. †	„ „ succini.
„ terebinthinae.	„ „ laricis.
Oximel scillae.	
„ simplex.	Oximel.
Pulpa prunorum.	
„ tamarindorum.	
Resina jalappae.	
Roob juniperi.	Extractum juniperi.
„ sambuci.	Pulpa sambuci.
Saccharum saturni depuratum.	Acetas plumbi depuratus.
Sal amarus depuratus.	Sulphas magnesiae purus.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Sal ammoniacus depuratus pulveris.	Murias ammoniae depuratus.
„ essentiale tartari.	Acidum tartaricum.
„ glauberi crystallis. et pulveris.	Sulphas sodae et Sulphas sod. exsiccatus.
„ Seignetti „ „ „	Tartras potassae et sodae.
„ Sodae „ „ „	Subcarbonas sodae.
„ succini †	Acidum succinicum.
„ tartari.	Subcarbonas potassae.
„ „ purus.	„ „ purus.
„ volatile e sale ammoniaco. †	„ ammoniae.
Sapo medicatus.	Sapo sodae amygdalinus.
Species aromaticae.	
„ emollientes pro cataplasmatibus.	
„ „ „ fomento.	
„ lignorum.	
„ pectorales cum fructibus.	Species pectorales.
Spiritus camphoratus.	Alcohol camphoratum.
„ cochleariae.	„ cochleariae destillatum.
„ cornu cervi rectificatus.	Subcarbonas ammoniae pyro oleosus liquidus.
„ „ „ succinatus.	Succinas ammoniae liquidus.
„ nitri acidus.	Acidum nitricum.
„ „ dulcis.	Aether nitrico — alcoholicus.
„ salis acidus.	Acidum muriaticum dilutum.
„ „ dulcis.	Aether muriatico-alcoholicus.
„ „ ammoniaci anisatus.	Alcohol ammoniae anisatum.
„ „ „ causticus.	Ammonia pura liquida.
„ saponis.	Alcohol saponatum.
„ serpylli.	
„ vini rectificatissimus.	Alcohol.
„ „ rectificatus.	„ dilutum.
„ vitrioli.	Acidum sulphuricum dilutum.
Spongia cerata.	Spongia officinalis cerata.
„ usta.	„ „ tosta.
Sulphas chinini.	
Sulphur auratum antimonii.	Hydrosulphuretum oxiduli stibii sulphuratum.
Syrupus althaeae.	
„ mannae.	
„ papaveris albi.	Syrupus papaveris somniferi.
„ rhei.	
„ simplex.	„ saccharinus.
Tartarus boraxatus.	Tartras potassae boraxatus.
„ emeticus.	„ oxiduli stibii et potassae.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Tartarus tartarisatus.	Tartras potassae.
„ vitriolatus.	Sulphas potassae depuratus.
Terra foliata tartari. *	Acetas sodae.
„ ponderosa salita.	Murias barytae.
Theriaca.	Electuarium aromatico-opiatum.
Tinctura absinthii.	Alcohol absinthii.
„ assae foetidae.	„ assae foetidae.
„ aurantiorum.	„ aurantiorum.
„ cantharidum.	„ cantharidum.
„ cassiae cinnamomeae.	
„ castorei anglicani.	„ castorei anglicani.
„ „ bavaric. vel moscov.	„ „ bavar. vel moscov.
„ cinnamomi ceylonici. *	„ cinnamomi.
„ digitalis aetherea.	Aether sulphurico-alcoholicus digitalis.
„ ferri muriatici.	Alcohol muriatis oxiduli ferri.
„ guajaci volatilis.	„ ammoniae et guajaci.
„ martis pomata.	Extractum pomorum ferrarium liquidum.
„ myrrhae.	Alcohol myrrhae.
„ opii crocata.	Vinum opii aromaticum.
„ „ simplex.	Alcohol opii dilutum.
„ rhei aquosa.	Infusum rhei cum subcarbonate potassae.
„ „ Darelli. *	Vinum rhei aromaticum.
„ valerianae aetherea.	
Unguentum aegyptiacum.	Oximel oxiduli cupri.
„ althaeae.	Unguentum cereum curcumae.
„ basilicum.	„ picis empyreumaticae.
„ e cera alba et oleo olivarum.	„ cereum.
„ ceratum saturni.	
„ „ simplex.	
„ digestivum.	„ balsami et olei laricis.
„ epispasticum.	„ cantharidum cereum.
„ mercuriale cinereum.	„ hydrargyri.
„ „ citrinum.	
„ „ Louvierii.	
„ nervinum.	„ laurino-camphoratum.
„ oxygenatum.	„ nitricum.
„ sabinae.	
„ sulphuris.	
Vinum antimonii.	Vinum stibiatum.

Nomina officinalia.	Nomina nova pharmacopoeae bavaricae.
Vitriolum album depuratum.	Sulphas Zinci.
„ de Cypro.	„ cupri.
„ martis artefactum.	„ oxiduli ferri.

Formulae medicinales.

Aqua strumalis.

Rp. Spong. marin. ust. unciam,
coq. c. aqua comm. ad colaturam
unciarum quinque,
adde
Syrupi simpl. unciam.

Cerevisia antiscorbutica.

Rp. Hb. cochlear. recent. contus.
Rasur. radic. armorac. aa uncias sex.
Rad. calam. aromat. uncias tres.
Semin. sinapis cont. unciam c. dimid.
Cerevis. fusc. libras octodecim.
Macer. per biduum, colat. expr. servet.

Decoctum antiphlogisticum.

Rp. Rad. gramin. unciam,
coq. c. aq. comm. ad colaturam
librarum trium,
adde
Sal essential. tartari drachm, dimid.
Syrupi simpl. uncias duas.

Decoctum corticis cascarillae.

Rp. Cort cascarill. unciam dimidiam.
coq. c. aqa. communi. ad colatur.
unciarum octo.

Eodem modo parantur:

a. Decoctum corticis chinae.

---

b. Decoctum lichenis islandici.

---

c. Decoctum ligni guajaci.

d. Decoctum radicis caryophillatae.

---

e. Decoctum radicis columbo.

Decoctum cremoris tartari.

Rp. Cremor. tart. unciam dimidiam.
Boracis venet. drachmam,
f. decoct. aquos. ad colaturam.
librarum trium.

Decoctum hordei pro potu ordinario.

Rp. Hord. crud. unciam cum dimidia,
coq. ad remanent. mensurae, sub fin.
coction. adde
Rad. liquirit. drachmam.

Decoctum radicis althaeae.

Rp. Radic. alth. drachmas duas,
coq. c. aq. communi ad colat.
unciarum octo.

Eodem modo paratur:

Decoctum radicis senegae.

Decoctum radicis saleb.

Rp. Rad. saleb. drachmam coq. c. aqua comm.
ad colat. unciarum octo.

Decoctum resolvens.

Rp. Rad. graminis
„ taraxaci aa unciam dimid.
coq. c. aq. comm. q. s. ad colat. unciar. octo.

Decoctum specierum lignorum.

Rp. Specier. lignor. unciam c. dimidia,
coq. c. aqua comm. ad colat.
librarum trium.

Emulsio amygdalarum.

Rp. Amygdal. dulc. unciam dimidiam,
f l a. cum aqua comm. emulsio
ad colatur. librae.
adde
Syrupi simpl. unciam dimidiam.

Emulsio oleoso-gummosa.

Rp. Olei amygd. dulc. unc. dimid.
Pulv. gummi arabici drachm. duas.
f. l. a. c. aq. comm. unciis octo.
emulsio, cui adde
Syrupi simpl unc. dimidiam.

Emulsio oleosa cum vitello ovi.

Rp. Olei amygd dulc. unc. dimid.
Vitelli ovi Nro. I.
f l a. c. aq. com unciis octo
Emulsio,
adde
Syrupi simpl. unc. dimidiam.

Enema emolliens.

Rp. Spec emoll p. fomento unc. dimid.
coq. c. aq comm. ad colat. unciar. octo.

Enema purgans.

Rp. Salis amari drachmas sex,
solve in aquae fervid. unciis octo.

Fomentum frigidum.

Rp. Aceti vini libram.
Salis ammonii crudi unc. c. dimid
Aq. fontan libras tres.

Gargarisma adstringens.

Rp. Cort. quercus unc. dimid. coq. cum aqua
communi ad colaturam unciarum octo,
adde
Mellis despumati unc. dimid.

Gargarisma emolliens.

Rp. Florum verbasci,
Hb. malvae, aa drachmam.
Infunde c. aqua fervida ad colaturam
unciarum octo,
adde
Mellis despumati unc. dimid.

Gargarisma resolvens.

Rp. Infusi Hb. salviae dosin,
adde
Mellis despumati unc. dimid.

Infusum baccarum juniperi.

Rp. Baccar. juniperi cont. unc dimid. f. c. aq.
ferv. infus. ad colat unciar octo.

Eodem modo parantur:

a. Infusum hb. salviae.

b. Infusum radicis angelicae.

c. Infusum rad. calami arom.

d. Infusum radicis serpentariae.

e. Infusum radicis valerianae.

Infusum florum arnicae.

Rp. flores arnic. drachmas duas. f. c. aq.
fervid. infusum ad colatur.
unciarum octo.

Eodem modo parantur:

a. Infusum florum chamomillae.

b. Infusum florum Sambuci.

c. Infusum herbae menthae pip.

Infusum rad. liquiritiae.

Rp. Rad. liquirit. unciam,
infunde c. aq. ferv. unciis octo.

Linimentum sulphuratum.

Rp. Sapon. comm. rasi uncias duas,
solv. in aq. font. ferv. unciis quatuor,
admisce
Florum sulphuris unciam.

Mixtura amara.

Rp. Extracti gentianae drachm. duas,
solve in
Aq. menth. piperit. unciis sex.

Mixtura cardui benedicti.

Rp. Extracti cardui bened. drachm. duas,
solve in
Aquae foeniculi unciis sex.

Mixtura diaphoretica.

Rp. flor. sambuci drachm. duas,
f. infus. aquos. unciarum sex,
adde
Liquoris mindereri unciam.
Syrupi simpl. unciam dimid.

Mixtura nitrosa.

Rp. Decocti rad. alth. dosin,
in quo solve
Nitri depurati drachmam.
Oximel. simpl. unciam.

Mixtura pectoralis.

Rp. Decocti rad. althaeae dosin,
in quo solve
Salis ammon. dep. drachmam.
Succi liquirit. drachmas duas.

Pilulae mercuriales.

Rp. Mercur. sublimat. corros. in alcohol vini solut.,
aa grana quinque.
Gummi guajaci drachmas duas.
Extracti gentian. q. s, ut f. massa pilularis, ex qua forment. pipulae Nro. centum.

Pilulae Plumeri.

Rp. Sulphuris aurati antimonii,
Mercurii dulcis,
aa grana quindecim.
Extracti conii maculati
drachmam unam c. dimidia.
Formentur pilulae sexaginta.

Pilulae resolventes.

Rp. Gummi ammon. drachmas duas.
Fellis tauris inspissat.,
Sapon. venet. pulv., aa drachmam.
Extracti taraxaci liquid. q. s.
ut f. massa, ex qua form. pilul. pond. gran duor.

Potio emetica.

Rp. Tartari emetici grana quatuor,
Aquae destillatae uncias tres.

Potio laxans.

Rp. Mannae calabrinae,
Salis amari, aa unciam,
solv. in aquae fervid. unciis quatuor.

Pulvis Doveri.

Rp. Rad. Ipecacuanh. gran. dimid.
Opii puri gran. quadrant.
Tartari vitriolati, grana quinque.
Sacchari albi grana decem.
M. f. pulvis, detur pro dosi.

Pulvis emeticus.

Rp. Rad. ipecacuanh. scrupulum.
Tartari emetici granum.
M. f. pulvis, detur pro dosi.

Pulvis laxans.

Rp. Rad. jalappae scrupulum.

Mercurii dulcis grana quatuor.
M. f. pulvis, detur pro dosi.

Pulvis ad scabiem.

Rp. Antimonii crudi unc. dimid.
Flor. sulphuris lotorum,
Sacchari albi, aa drachm. duas.
M. f. pulvis, detur pro dosi.

Sapo sulphuratus.

Rp. Sapon. communis uncias sex,
coq. in vase terreo
cum aquae comm. unciis septem, leni igne,
usquedum maxima aquae pars evaporaverit, tunc admisce
(calore 60° R. non superante)
Florum sulphuris uncias tres.
Massa homogena, adhuc calida
effundatur in
tabulas sex aequales.

Sinapismus.

Rp. Semin. sinapis pulverat.,
Farinae secalis,
aa unciam cum dimidia.
Aceti vini uncias tres.
Misce.

Unguentum ophthalmicum rubrum.

Rp. Mercurii praecipit. rubri subtilis. triti grana quinque.
Camphorae grana tria.
Flor. Zinci grana septem.
Butyri recentis drachmas tres.
Misce in unguentum.

Composita sequentia in usum nosocomiorum militarium methodo hic praescripta paranda sunt.

Aqua cinnamomi simplex.

Rp. Cortic. cassiae cinnam. cont. libram.
Aq. comm. q. s.
destillando eliciant. librae novem.

Aqua cinnamomi vinosa.

Rp. Cortic. cass. cinnam. cont. libram.
Spirit. vini rectific. libras duas.
Aq. com. q. s.
Destillent. inde librae novem.

Aqua vulneraria Thedenii.

Rp. Aceti vini libras tres.
Spirit. vin. rectif. libram c. dimidia.
Acidi sulphurici diluti libram dimidiam.
Mellis despumati libram.
Misce et serva.

Balsamum vitae Hofmanni externum.

Rp. Sapon. venet. sicc. et triti uncias quatuor.
Olei terebinthinae uncias octo.
Salis tartari unciam.
Fiat l. a. solutio.

Balsamum vitae Hofmanni internum.

Rp. Olei aetherei lavendulae,
" " majoranae,
" " caryophillorum,

Olei aethereae macis,
" " cinnamomi,
" " citri, aa scrupulum.
" " rutae.
" succini rectif. aa. guttas decem.
Balsam. peruv. drachmam dimidiam.
Spirit. vini rectificatiss. uncias decem.
Mixta commit. digest. frigid. et filtr. per gossypium.

Elixir acidum Halleri.

Rp. Spirit. vini rectificatiss. uncias tres.
succesive instilletur
Acidi sulphurici conc. puri uncia.
Mixt. servet. usui.

Emplastrum emolliens flavum.

Rp. Cerae flavae,
Colophonii, aa. libram.
Therebinth. com. libram dimidiam.
Olei lini uncias quatuor.
Colliquat. colat. ac paulo refrigerat. adde
Pulv. radicis althaeae,
" semin. foenugraec, aa. uncias sex,
" rad. curcum. uncias quatuor.
Fiat l. a. emplastrum.

Linimentum volatile camphoratum.

Rp. Sapon. ammoniae oleacei secundum pharmacopoeam bavaricam parat.
(Liniment. volatil. O.) unciam,
admisce.
Camphorae tritae drachmam.

Species emollientes pro cataplasmatibus.

Rp. Furfur. tritic. libras duas.
Farin. secalis,
Semin. lini contus. aa. libram. Misceantur.

Species emollientes pro fomento.

Rp. Hb. althaeae,
" malvae,
" meliloti,
Semin. lini contus.,
Radicis althaeae, aa. partes aequales.
Misceantur.

Species pro decocto lignorum.

Rp. Ligni guajaci,
" juniperi,
Rad. bardannae,
" saponariae, aa libram.

	Rad. liquiritiae libram dimidiam. Misceantur.
Spiritus serpylli.	Rp. Hb. serpylli libram. Spirit. vini rectificati libras quatuor. Aq. commun. q. s. Post macerat. per viginti quatuor horas, destillando eliciatur spiritus.
Tinctura cassiae cinnamomeae.	Rp. Cass. cinnam. cont. uncias quinque. Spirit. vini rectificat. libras duas. Digere, post sufficientem extractionem exprime et filtra.
Tinctura valerianae aetherea.	Rp. Rad. valerian. unciam. Spirit. vini rectificatiss. uncias sex. Digere vase clauso leni calore; Colaturae filtratae adde Naphtae vitrioli uncias duas.
Unguentum e Cera alba et oleo olivarum.	Rp. Olei olivarum uncias duas. Cerae alb. unciam dimidiam. Liq. et ab igne remot agit. donec refrixer.
Unguentum ceratum simplex.	Rp. Cerae flav. uncias tres. Axung. porci lot. libram. Liq. leni igne, et misceantur in unguent.
Unguentum ceratum saturni.	Rp. Ungt. cerati simpl. libram. Acet. saturni uncias tres. Optime misce terend.
Unguentum mercuriale citrinum.	Rp. Mercur. viv. puri unciam. Acidi nitri uncias duas, vel q. requirit., solv. digerendo. Liquor. etiam nunc calidum sensim admisc. Axung. porci liquef. et semirefriger. librae unae.

☞ Methodum praeparandi composita et praeparata in hoc elencho non descriptam pharmacopoea bavarica docet.

Bemerkungen.

I.

Bei den einfachen Arzneimitteln ist die Form angegeben, in welcher dieselben aus den Apotheken verordnet werden können.

II.

Die Bereitungsart der Medicamenta composita, welche in dem Elenchus und in dessen Zusätzen nicht angegeben ist, hat nach der bayerischen Pharmacopoe zu geschehen.

III.

Die Medicinalformeln, werden — theils um dem Arzte bei einem großen Krankenstande das Ordinationsgeschäft, theils auch um dem Apotheker das Dispensiren der Arzneien zu erleichtern — als allgemeine Norm vorgeschrieben, und sohin alle anderen bisher von einzelnen ordinirenden Aerzten in Krankenhäusern eingeführten Formeln, aufgehoben, und für die Zukunft gänzlich untersagt.

IV.

Zusätze, welche zu dieser oder jener, der hier angegebenen Formeln, nach der Individualität der Kranken nothwendig erachtet werden, bleiben dem wissenschaftlichen Ermessen des ordinirenden Arztes in specie überlassen.

V.

Heilmittel, welche der Arzt am Krankenbette unter einer anderen Formel, als die hier zur Norm vorgeschrieben sind, für zweckdienlich erachtet, sind für jeden solchen individuellen Fall jedesmal ex tempore und magistraliter zu verordnen.

VI.

Bei Anwendung der Syrupe, welche in dem Elenchus aufgenommen sind, haben die Militärärzte pflichtmäßig Bedacht zu nehmen, daß dieselben als corrigens in Arzneien für Soldaten in der Regel nicht nothwendig sind, sohin nur ausnahmsweise und vorzüglich nur bei Verordnungen für Weiber und Kinder in Anwendung kommen sollen.

VII.

Außer den zum ordinären Getränke vorgeschriebenen Species, dürfen keine anderen pro communitate verordnet werden.

Das Decoctum hordei pro potu betreffend, soll dasselbe nie aus Civilapotheken erholt, sondern der tägliche Bedarf davon im Krankenhause selbst nach der Vorschrift bereitet werden.

3) Taxa pharmaceutica bavarica. *)

§. 143.

(Die Taxa pharmaceutica bavarica betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden haben, der von dem Ober-Medicinalcollegium, mit Bezug auf die bereits unterm 10. September und 23. December 1822 allgemeine vorgeschriebene Pharmacopea bavarica, entworfenen Taxa pharmaceutica bavarica, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, so wird dieselbe zur allgemeinen Vorschrift für sämmtliche Apotheker, Aerzte und das übrige Sanitätspersonal, dann Rechnungsstellen der Königl. Regierung des N. Kreises mit Exemplaren zu dem Ende zugestellt, die zum Selbstgebrauch nöthigen Exemplare zurückzubehalten und die übrigen an sämmtliche Stadt- und Landgerichtsärzte mit dem Auftrage zu vertheilen, das erhaltene Exemplar in ihr Inventar aufzunehmen und sich strenge hieran zu halten.

Was die für die sämmtlichen Apotheker erforderlichen Exemplare betrifft, so hat die Königl. Regierung für einen jeden derselben ein Exemplar bei der Lentnerschen Buchhandlung dahier, welcher der Druck und Verlag überlassen ist, förderlich abzunehmen, für ein jedes Exemplar 1 fl. 30 kr. portofrei zu bezahlen und den Gesammtbetrag von den Apothekern zu erheben.

Die geschehene richtige Abnahme für alle Apotheker ist baldmöglichst anzuzeigen.

Die Herrschaftsgerichts-Aerzte und die practischen Aerzte, dann die Landärzte, Chirurgen und angehenden Pharmaceuten sind durch öffentliche Ausschreibung auf das Erscheinen dieser Taxe aufmerksam zu machen.

Zugleich hat die Königl. Regierung durch eine öffentliche Ausschreibung bekannt zu machen und den Apothekern aufzutragen, daß sich dieselben bei Medicamentenabgaben für Straf- und Zwangs-Arbeitshäusern, für Spitäler und Armen- oder sonstige Wohlthätigkeits- oder Detentionsanstalten $\frac{1}{5}$ Abzug an den Gesammtaufrechnungen nach der neuen Taxe zu gefallen lassen haben, wogegen die mit dem Elenchus medicamentorum im Jahre 1820 vorgeschriebene Taxe zu erlöschen hat.

Uebrigens wird die Königl. Regierung darauf sehen, daß diese Taxe überall richtig eingehalten und hiernach in vorkommenden Fällen strenge revidirt werde.

München, den 7. August 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, also ergangen.

*) Die allerhöchste Verordnung vom 18. December 1812, das Stempelwesen im Königreiche Bayern betreffend, verfügt in §. 3. lit. a.

»Die Conti der Apotheker, in so ferne sie bei einer Justiz oder Administrativbehörde im Reiche »übergeben werden, oder wofür aus Staats und andern öffentlichen Cassen die Bezahlung ge»leistet wird, unterliegen dem Gradations-Stempel.«

Reg. Bl. v. J. 1813. St. III. S. 67.

Taxa Pharmaceutica Bavarica.

Columnae laterali, vacanti quovis anno, sicut per proprias schedulas jussu regio monetur, vicissitudines pretiorum, quibus, utpote novis normis, pristina pretia delentur, suo loco pharmacopola inserere debet.

Fracturae, cruciferum non efficientes, insimul, in destinando pretio cujuscunque medicamenti, in unum censentur. Si dein dimidium cruciferum non aequant, aut unica prostans talem non attingit; non licet, illas in calculum trahere. Solum pro medicamentis, quorum integrum pretium crucifero par non foret, qualia v. g. pharmacopolae sine praevia medici ordinatione vendere licet, datum est, fractura dimidium cruciferum non efficiente, talem; fractura vero dimidium cruciferum attingente, vel superante, integrum petere.

Ubique notatum est, an certa ponderis quantitas modo, qua unica, differenti; modo in genere fixo pretio constet. Inde non licet, e. c. uncia corporis medicati, vel praeparati 12 cr., uncia dimidia ejusdem 7 cr. et drachma unica 2 cr. constantibus, pro drachmis septem 14 cr., aut pro duabus 4 cr. exigere.

Spectio prima.

Taxa laborum pharmaceuticorum.

Albuminis ovorum in spuram reductio, pro quovis albumine 1 cr.

Ceratura spongiarum, vide in sectione secunda: Spongia officinalis cerata.

Clarificatio, albumine ovorum, non ultra in calculum tracto,
pro uncia liquidi clarificandi usque ad uncias sex 6 cr.,
pro ulteriori illius pondere usque ad libras tres 12 cr.,
pro quavis ulteriori libra 4 cr.,
pro quavis ulteriori libra dimidia 3 cr.,

Coratura, usque ad libram liquidi colati 1 cr.,
pro quovis ulteriori pondere talis usque ad libram dimidiam, ½ cr.,
pro quavis ulteriori libra 1 cr.

Concisio, pro corporibus, ligno mollioribus, de uncia 1 cr.,
pro durioribus de uncia 2 cr.

Confectio bolorum, pro pondere, drachma minori usque ad drachmam 2 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad unciam dimidiam 6 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad unciam 10 cr.,
pro quavis uncia 10 cr.

Confectio cataplasmatum,

I. coctorum,
pro pondere, libra dimidia minore usque ad libram dimidiam 4 cr.,
pro pondere, libra dimidia majori usque ad libram 6 cr.,

pro quovis ulteriori pondere usque ad libram dimidiam 3 cr.,
pro quovis ulteriori pondere usque ad libram 4 cr.;

II. crudorum,

pro uncia 1 cr.,
pro ulteriore pondere usque ad uncias tres 2 cr.,
pro ulteriore pondere usque ad uncias sex 3 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad libram 4 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad libram dimidiam 2 cr.,
pro quavis ulteriori libra 3 cr.

Confectio conservarum, pro pondere, uncia minori 2 cr.
pro quavis uncia 2 cr.

Confectio decocto-infusorum. Censetur, ultra decoctionis pretium, infusio pro pondere decocti, infusioni subjiciendi et pro tempore infusionis.

Confectio elaeosaccharum,
I. per detritionem corporis, oleum tenentis, parandorum,
pro uncia elaeosacchari obtinendi 4 cr.
II. terendo olea, parandorum, censetur, uti miscella pulverum.

Confectio electuariorum, corporum medicatorum, pulverandorum, pulveratione, solvendorum solutione et omnium excipiendorum miscella, simul in calculum tractis,
pro uncia dimidia 2 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad unciam 3 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad uncias duas 4 cr..
pro ulteriori pondere usque ad uncias quatuor 6 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad uncias sex 8 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad libram 12 cr.

Confectio emplastrorum,

I. cereorum,

pro quavis uncia usque ad pondus, libra dimidia minus 1 cr.,
pro pondere, libram dimidiam excedente usque ad uncias novem 15 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad libram 18 cr.;

II. plumbeorum,

pro quavis uncia usque ad uncias sex 4 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad uncias novem 30 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad libram 36 cr.;

III. resinosorum,

pro quavis uncia usque ad uncias sex 4 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad uncias novem 30 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad libram 36 cr.

Confectio emulsionum, quoad emulsionis obtinendae pondus,
pro pondere, unciis tribus minori aut unciis tribus 1 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad pondus librae dimidiae 2 cr.,
pro pondere, libram dimidiam excedente; ast libram non attingente 3 cr.,
pro libra 4 cr.,
pro quavis ultoriori libra 2 cr.

Confectio extractorum, laboribus, evaporationi praeviis, nempe reductione corporum extrahendorum in debitam formam, eorum decoctione, digestione, infusione, aut maceratione, demum brodiorum ac reliquorum liquidorum colatura, residuorum expressione, in calculum tractis, pro evaporatione fluidorum in extracta censentur:

I. Ad primum usque ad tertium consistentiae extractorum gradum,

pro libra unica aut prima 3 cr.,
pro quavis ulteriori 2 cr.;

II. pro exsiccatione a tertio consistentiae gradu ad quartum,
de quavis uncia liquidi, quae de extracto, tertium consistentiae gradum tenente, per evaporationem abigenda est 2 cr.

Confectio extractorum alcoholicorum, pari ratione, ut aliorum, censetur, adnumerando simul pretium dimidium, quo Alcohol adhibitum constat.

Confectio gelatinarum, censetur laboribus, evaporationi praeviis, per se singulis in censum tractis, uti evaporatione, infusione, decoctione, colatura et clarificatione, quoad evaporationem pari ratione, juxta pondus liquidi evaporandi, sicuti evaporatio extractorum usque ad secundum, vel tertium consistentiae gradum.

Confectio globulorum, pro pondere, uncia dimidia minori usque ad talem 1 cr.,
pro pondere, uncia dimidia majori usque ad unciam et de quavis uncia 2 cr.

Confectio linimentorum, pro pondere, uncia dimidia minori et pro uncia dimidia 1 cr,
pro ulteriori pondere usque ad unciam 2 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad uncias tres 3 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad libram dimidiam 4 cr.

Confectio massae pilularis, pro pondere, drachma minori et pro drachma unica 2 cr.,
pro quavis ulteriori drachma usque ad quatuor 1 cr.,
pro quovis ulteriori pondere, drachma minori et pro quavis ulteriori drachma ½ cr.

Confectio mixturarum,

I. simplici liquidorum miscella peragenda,
pro pondere totius mixturae, uncias quatuor non excedente ½ cr.,
pro pondere, unciis quatuor majori usque ad uncias octo 1 cr.,
pro pondere, unciis octo majori usque ad pondus librae cum dimidia 2 cr.,
pro quavis ulteriori libra 1 cr.,
pro quavis ulteriori libra dimidia ½ cr.;

II. pistilli ope absolvenda,
censetur, uti solutio talis, pro dispensatione medicamentorum numerata.

Confectio morsulorum, pro pondere, uncia minori et pro quavis uncia usque ad tres 2 cr.,
pro pondere, unciis tribus majori usque ad libram dimidiam 9 cr.,
pro pondere, libra dimidia majori usque ad libram 15 cr.

Confectio mucilaginum, censetur pro pondere mucilaginis obtentae,

I. triturando absolvenda,
pro pondere, uncia dimidia minori et pro uncia dimidia 1 cr.,
pro pondere, uncia dimidia majori usque ad unciam unicam 2 cr.,
pro ulteriori pondere, uncia dimidia minori et pro quavis ulteriori uncia dimidia ½ cr.,
pro ulteriori pondere usque ad unciam et pro quavis ulteriori unica 1 cr.;

II. per macerationem instituenda,
pro pondere, uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia 2 cr.,
pro pondere, uncia dimidia majori ac pro uncia unica 3 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad unciam dimidiam 1 cr.,
pro ulteriori pondere usque ad unciam et pro quavis ulteriori uncia 2 cr.

Confectio nodulorum, censetur pro pondere toto nodulorum, uti bolorum.

Confectio pastarum, censetur quoad pondus pastae obtentae,

I. crudarum,

uti confectio cataplasmatum;

II. exsiccandarum,

reliquis laboribus, pastae efformationem praecedentibus, per se in calculum tractis,

pro hac de pondere, uncia minori et de quavis uncia 2 cr., ac

pro exsiccatione de quavis uncia 2 cr.

Confectio pastarum fumalium, eodem pretio, sicut confectio pastarum exsiccandarum, habetur.

Confectio pessariorum, censetur, uti bolorum.

Confectio rotularum, pro pondere, uncia dimidia minori et tali 2 cr.,

pro quavis uncia 3 cr.,

pro ulteriori pondere, uncia dimidia minori 1 cr.

Confectio saponum, censetur juxta pretia, pro singulis laboribus, quibus parantur, fixa, insimul sumta.

Confectio seri lactis, censetur, ingredientibus, quoad suum pondus in calculum tractis, pro pondere lactis coagulandi, sicut ebullitio.

Confectio syruporum,

I. in genere,

pro uncia Syrupi obtenti 1 cr.;

II. in specie,

accensendo pro syrupis, fermentatione parandis, pretium, pro fermentatione destinatum.

Confectio tabularum, censetur, uti confectio pastarum exsiccandarum.

Confectio trochiscorum, censetur

I. quoad trochiscos, pondere suo grana tria non superantes, pari ratione, ac confectio pilularum;

II. quoad graviores, uti confectio bolorum.

Confectio unguentorum,

I. miscella frigide paranda,

a. pro dispensatione,

pro pondere, uncia dimidia minori et tali 1 cr.,

pro pondere, uncia dimidia majori usque ad unciam 2 cr.,

pro pondere, uncia majori usque ad uncias sex 3 cr.;

b. pro praeparatione Unguentorum,

de pondere, libra dimidia minori et de libra dimidia 2 cr.,

de pondere, libra dimidia majori ac de quavis libra 3 cr.,

II. unguentis, caloris ope miscendis,

censetur tum de illis, quae ad dispensatiorem solum conficiuntur, tum do praeparatione duplum.

Conspersio bolorum, licet pro quavis bolorum drachma grana quinque pulveris adspergendi, in calculum trahere. Si demum totus pulvis adhibendus ½ cr. non valet; nil, secus vero pretium pulveris, quo opus est, sicut alias fixum est, in censum trahitur.

Conspersio pilularum, pari ratione censetur.

Contusio.

I. Corporum animalium succulentorum,

pro quavis uncia usque ad quatuor 1 cr.,

pro pondere, unciis quatuor majori usque ad libram dimidiam 4 cr.,

pro pondere, libra dimidia majori, usque ad libram 6 cr.,

pro quavis ulteriori libra et pro ulteriori pondere, tali minore; ast libra dimidia majori 3 cr.,

pro quovis ulteriori pondere, libra dimidia minore et pro ulteriori libra dimidia 2 cr.

II. Corporum vegetabilium,

a. siccorum

de pondere, uncia dimidia minori ac de tali ½ cr.

de quavis uncia usque ad uncias tres 1 cr.,

de ulteriori pondere usque ad libram dimidiam ac de tali 4 cr.,

de pondere, libra dimidia majori et de libra 6 cr.,

de quavis ulteriori libra et de pondere ulteriori, libra dimidia majori 3 cr.,

de quavis ulteriori libra dimidia 2 cr.;

b. succulentorum,

de quavis uncia usque ad quatuor 1 cr.,

de pondere, unciis quatuor majori, usque ad libram dimidiam atque de tali 4 cr.,

de pondere, libra dimidia majori usque ad libram ac de tali 6 cr.,

de quavis ulteriori libra et de pondere, libra dimidia majori 3 cr.,

de ulteriori pondere, libra dimidia minori ac de tali ulteriori 2 cr.

Decoctio, aestimatur quoad pondus liquidi, primum coquendi et corporum, in liquido coquendo solutorum, aquae evaporatae renovatione non ultra in calculum trahenda.

A. In genere,

I. in vasis terreis, aut metallicis,

1) pro pondere liquidi, unciis octo minori usque ad uncias octo,
coctione durante,
   a. minus, horae quadrante, vel per talem 3 cr.,
   b. ultra horae quadrantem, usque per dimidiam horam 4 cr.
   c. ultra dimidiam usque per integram horam 6 cr.,
   d. addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, horam excedente, dimidium pretii, quod hic designatum est;

2) pro pondere liquidi, uncias octo; ast non sedecim superante,
coctione durante,
   a. minus, horae quadrante, vel per talem 4 cr.,
   b. ultra horae quadrantem usque per dimidiam horam 5 cr.,
   c. ultra dimidiam usque per integram horam 7 cr.,
   d. ultra horam usque per bihorium 12 cr.,
   e. addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, dimidium pretii, hic designati;

3) pro coquendo pondere liquidi, uncias sedecim superante usque librarium trium,
   a. per tempus, horae quadrante minus, aut per talem 6 cr.,
   b. ultra horae quadrantem usque per dimidiam horam 7 cr.,
   c. ultra dimidiam horam usque per integram 9 cr.,
   d. ultra horam usque per bihorium 14 cr.,
   e. addendo pro quovis ulteriori, memorato temporis spatio, dimidium pretii, hic designati;

4) pro coquendo pondere, libras tres excedente usque librarum sex,
   a. per tempus, horae quadrante minus ac per talem 7 cr.,
   b. ultra horae quadrantem usque per dimidiam horam 8 cr.,
   c. ultra dimidiam horam usque per integram 9 cr.,
   d. ultra horam usque per bihorium 15 cr.,
   e. addendo pro quibusve ulterioribus libris tribus 1 cr.;

II. in vasis vitreis aut faventinis, censetur duplum horum pretiorum, pro decoctione in vasis terreis aut metallicis designatorum;

B. Decoctio pro parandis extractis,
pro primis libris sex 9 cr.,
pro quibusve ulterioribus tribus 3 cr.
Si decoctio sub continua miscellae coquendae agitatione peragenda est, licet, pretio decoctionis ulterius dimidium illius pretii, quod pro decoctione in vasia terreis, aut metallicis fixum est, accensere.

Decoctio oleorum pinguium, censetur quoad pondus olei adhibiti,
pro pondere, uncia minori, usque ad unciam 2 cr.,
pro pondere, uncia minori, usque ad uncias tres 4 cr.,
pro pondere, unciis tribus majori, usque ad libram dimidiam 8 cr.,
pro pondere, hac majori, usque ad libram 12 cr.

Decorticatio amygdalarum, pro pondere, uncia dimidia minori ac tali 1 cr.,
pro pondere, unciam dimidiam excedente et pro quavis uncia 2 cr.

Desiccatio inter chartas emporeticas,
I. in genere,
pro pondere corporis desiccandi, uncia dimidia minori, usque ad talem 1 cr.,
pro pondere, uncias dimidia majore ac de quavis uncia 2 cr.;
II. corporum venenatorum,
pro drachma unica et pro pondere, drachma minori 1 cr.,
pro pondere, drachma majori, usque ad unciam dimidiam 4 cr.
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam et de quavis uncia 6 cr.

Despumatio, non per se; sed solum jactura corporum medicatorum, inde proveniens, in calculum trahi potest.

Destillatio acidorum,
I. destillatione plus, quam duas tertias partes corporis destillandi largiente, pro quavis uncia destillati 3 cr.;
II. destillatione minus, duabus tertiis partibus corporis destillandi largiente, pro quavis uncia destillati 4 cr.;
III. destillatione, cum molestia majori, periculo laborantium et facili vasorum jactura instituenda, pro quavis uncia destillati 6 cr.

Destillatio aetherum, pro quavis uncia aetheris destillati, 4 cr.

Destillatio aetherum alcoholicorum, pro quavis uncia destillati 2 cr.

Destillatio alcoholicorum,
I. e vesica,
pro quavis uncia usque ad sex, 2 cr.,
pro quavis uncia, ultra pondus librae dimidiae destillata 1 cr.,
pro quavis libra 18 cr.;
II. e retorta,
pro quavis uncia usque ad sex 3 cr.,
pro quavis uncia, ultra pondus librae dimidiae destillata $1\frac{1}{2}$ cr.,
pro quavis libra 28 cr.

Destillatio aquarum, excepta aqua destillata,
I. e vesica,
pro quavis uncia $\frac{1}{2}$ cr.;
II. e retorta,
pro quavis uncia usque ad sex 3 cr.,
pro quavis uncia, ultra sex, usque ad undecim 2 cr.,
pro quavis libra 28 cr.

Destillatio oleorum aethereorum. Si oleorum talium, in Pharmacopoea bavarica non receptorum, ideo in sectione secunda hujus taxae non aestimatorum, destillatio a pharmacopola exigeretur; liceret, quoad pondus olei

obtenti triplum pretii, quo corpus, destillationi subjiciendum, constat; ast nil ultra pro labore petere.

D e t o n a t i o, quoad corpus, huic submittendum, pro quavis uncia usque ad sex 3 cr.,

pro pondere, libra dimidia majori et pro quavis libra 30 cr.

D i g e s t i o, censetur quoad pondus liquidi obtenti,

I. in acidis volatilibus,

digestione minus, viginti quatuor horis; ast non ultra durante, pro quavis uncia usque ad sex 1 cr.,

addendo pro quovis ulteriori pari tempore ½ cr.,

pro pondere, libra dimidia majori, usque ad libram et de quavis libra 6 cr.,

addendo pro quovis ulteriori pari tempore 1 cr.;

II. in alcoholicis concentratis et dilutis,

1) *pro dispensatione medicamentorum*,

digestione per viginti quatuor horas durante, de quavis uncia 1 cr.,

addendo pro quovis ulteriori pari temporis spatio 1 cr.;

2) *pro conficiendis praeparatis*,

a. digestione, in vasis terreis, vitreatis, aut metallicis peragenda,

digestione per viginti quatuor horas, aut minus durante,

de pondere, libra dimidia minori 2 cr.,

addendo pro quovis ulteriori pari tempore 1 cr.,

de pondere librae dimidiae et libra minori 4 cr.,

addendo pro quovis ulteriori pari tempore 1 cr.,

de quavis libra 6 cr.,

addendo pro quovis ulteriori pari tempore ½ cr.;

b. digestione in vasis vitreis, faventinis aut porcellanis instituenda et per viginti quatuor horas, aut minus durante,

de pondere, libra dimidia minori 3 cr.,

addendo pro quovis ulteriori pari tempore 1 cr.,

de libra dimidia, aut pondere, libra minori 6 cr.,

addendo pro quovis ulteriori pari tempore 1½ cr.,

de quavis libra 9 cr.,

addendo pro quovis ulteriori pari tempore 3 cr.

D i g e s t i o a q u o s o r u m, censetur, qua talis; si corpora, bihorio longius, digestionis calori exponuntur et quidem quoad pondus corporis digerendi;

I. in vasis terreis, vitreatis, aut metallicis, digestione per viginti quatuor horas, aut minus durante,

de pondere, unciis tribus minori 2 cr.,

de unciis tribus usque ad pondus, libra dimidia minus 3 cr.,

de libra dimidia usque ad pondus, libra minus 4 cr.,

de quavis libra 6 cr.,

addendo pro quovis pari, ulteriori tempore, relate ad haec pondera exposita omnia 1 cr.;

II. in vasis vitreis,

digestione per viginti quatuor horas, aut minus durante,

de pondere, unciis tribus minori et de unciis tribus 4 cr.,

de pondere, unciis tribus majori; ast libra dimidia minori 6 cr.,

de libra dimidia usque ad pondus, libra minus 8 cr.,

de quavis libra 12 cr.,

addendo pro quovis pari ulteriori tempore, relate ad omnia pondera, hue exposita 1 cr.

Divisio electuariorum, usque ad doses quatuor 2 cr.,
usque ad doses sex 3 cr.,
pro ulterioribus dosibus, quatuor non attingentibus 1 cr.,
Chartam adhibitam non, nisi ceratam, simul in calculum trahere licet.

Divisio pulverum,
I. pulvere dividendo, pondere drachmam non excedente,
de partibus duabus usque ad quatuor 2 cr.,
de quinque usque ad octo 3 cr.,
de novem usque ad duodecim 4 cr.,
de quibusve, ulterioribus usque ad quatuor insimul 1 cr.;
II. pulvere dividendo, ultra drachmam; ast non ultra unciam ponderante,
de partibus duabus usque ad quatuor 3 cr.,
de quinque usque ad octo 4 cr.,
de novem usque ad duodecim 5 cr.,
de ulterioribus usque ad quatuor insimul 2 cr.
Chartam adhibitam non, nisi ceratam; si pondus pulveris dividendi unciam non superat, in calculum trahere licet.
III. Pulvere dividendo, pondere unciam excedente, manet pretium, sub Nr. II. assignatum; charta adhibita, simul in censum trahenda.

Divisio specierum, pro quavis dosi, pendere libram dimidiam non excedente 1 cr; charta non ultra in calculum trahenda,
pondere partium, libram dimidiam superante 2 cr.,
censendo simul chartam adhibitam.

Divisio tabularum, de quavis uncia massae, in tabulas dividenda 2 cr.;

Ebullitio, censetur, sicut infusio fervida.

Edulcoratio,
I. praeparatorum,
1. in vasis terreis, vitreatis, aut in ligneis pro pondere, uncia dimidia minori et pro uncia dimidia ½ cr.,
pro pondere, uncia dimidia majori et pro quavis uncia 1 cr.;
2. in vasis vitreis, faventinis, aut porcellanis censetur duplum horum pretiorum;
II. residuorum, durantibus laboribus pharmaceuticis, edulcorandorum,
1. in vasis terreis, vitreatis, aut in ligneis pro pondere, uncia dimidia minori et pro uncia dimidia ½ cr.,
pro pondere, uncia dimidia majori et pro quavis uncia usque ad tres 1 cr.,
pro pondere, unciis tribus majori, usque ad libram dimidiam 4 cr.,
pro pondere, libra dimidia majori, usque ad libram ac de quavis libra 6 cr.;
in vasis vitreis, faventinis, aut porcellanis censetur duplum horum pretiorum.
Aquam destillatam, pro edulcoratione adhibitam, solum; si unciam aequat, in calculum revocare licet.

Elutriatio, censetur quoad pondus corporis elutriandi,
pro pondere, uncia minori aut uncia unica 2 cr.,
pro pondere, uncia majori, usque ad uncias tres 4 cr.,
pro pondere, uncias tres superante, usque ad libram dimidiam 6 cr.,
pro pondere, libram dimidiam excedente, usque ad libram 12 cr.

Evaporatio,
I. pro crystallisatione,
1) *in vasis faventinis, aut porcellanis,*
pro pondere, libra dimidia minori et pro libra dimidia 3 cr.,

pro pondere, libra dimidia majori et libra 4 cr.;

2. *in vasis metallicis,*

pro pondere, libra dimidia minori et pro libra dimidia 2 cr.,

pro pondere, libra dimidia majori et libra 3 cr.;

II. pro extractis parandis, vide: Extracta.

Evaporatione, sub continua massae, evaporandae, agitatione peragenda, licet pretia, quae pro evaporatione in vasis metallicis fixa sunt, ultra accensere.

Expressio coraturae, censetur pro pondere corporis exprimendi,

pro unciis tribus aut minori pondere 1 cr.,

pro pondere, uncias tres excedente; ast libram dimidiam non attingente 2 cr.,

pro libra dimidia 3 cr.,

pro pondere, libra dimidia majori, usque ad libram 4 cr.,

pro quavis ulteriori libra 3 cr.,

pro quavis ulteriori libra dimidia 2 cr.,

pro quovis ulteriori pondere, libra dimidia minori et saltem unciam aequante 1 cr.

Expressio corporum inter chartas emporeticas, censetur quoad pondus corporis exprimendi,

pro pondere, uncia dimidia minori et tali 2 cr.,

pro pondere, unciam dimidiam excedente ac de quavis uncia 4 cr.

Expressio oleorum aethereopinguium, de pondere, uncia minori ac de uncia unica 2 cr.,

de pondere, uncia majori, usque ad uncias tres 4 cr.,

de pondere, uncias tres excedente, usque ad libram dimidiam 8 cr.,

de pondere, hac majori, usque ad libram 12 cr.

Expressio succorum, censetur quoad pondus corporis exprimendi, colatura non ultra in calculum trahenda,

I. animalium,

de quavis uncia 3 cr.;

II. vegetabilium,

1. *in genere,*

a. pro dispensatione medicamentorum de quavis uncia 1 cr.;

b. pro laboribus pharmaceuticis,

de pondere, unciis tribus minori ac de unciis tribus 2 cr.,

de pondere, uncias tres superante, usque ad libram dimidiam 4 cr.,

de pondere, libra dimidia majori, usque ad libram 6 cr.

2. *in specie,*

a. pro extractorum praeparatione,

de unica, aut prima libra 4 cr.,

de quavis ulteriori libra 3 cr.;

b. pro praeparatis, e corporibus pinguibus, ulterioribus processibus conficiendis,

de libra unica, aut prima 4 cr.,

de quavis ulteriori 3 cr.

Exsiccatio, calore, 25° non minori; ast 30° non superante, peragenda, censetur quoad pondus corporis exsiccandi,

de pondere, libra dimidia minori ac de libra dimidia 1 cr.,

de pondere, tali majori ac de quavis libra 2 cr.

Extinctio hydrargyri, aestimatur juxta pondus hydrargyri extinguendi,

a. ope adipis, vel balsamorum pro drachma unica 3 cr.,

pro pondere majori; ast uncia dimidia minori 4 cr.,

pro uncia dimidia usque ad unciam 8 cr.,

pro pondere, uncia majori, usque ad uncias tres 12 cr.;

b. ope gummatum vel sacchari constat duplo pretio.

Fermentatio, aestimatur pro pondere corporis fermentandi,
de pondere, libra dimidia minori ac de libra dimidia 2 cr.,
de pondere, libra dimidia majori atque de libra quavis 3 cr.

Filtratio, censetur pro pondere liquidi, filtratione obtenti,
de pondere, libra dimidia minori, ac de tali ½ cr.,
de pondere, libra dimidia majori, usque ad libram 1 cr.,
de quavis ulteriori libra usque ad tres 1 cr.,
de quibusve ulterioribus libris tribus 1 cr.

Formatio pilularum, pro pondere, drachma minori et pro quavis drachma ½ cr.,
pondus massae pilularis, drachmam excedens; ast non alteram attingens, nequit in calculum trahi.

Fusio, aestimatur pro pondere massae fundendae,

I. de facile fundendis, uti de salibus,
de pondere, unciis tribus minori ac de unciis tribus 12 cr.,
de pondere, unciis tribus majori, usque ad libram dimidiam 18 cr.,
de pondere, libra dimidia majori ac de libra 30 cr.,
de quovis tali, ulteriori pondere 24 cr.;

II. de difficilius fundendis, uti metallis,
additur ultra tertia pars pretiorum, pro fusione, facilius peragenda, designatorum.

Infusio fervida, censetur quoad pondus infusi, obtinendi et qua talis, digestione bihorium non attingente,
pro unciis quatuor, aut minori pondere 1 cr.,
pro pondere, uncias quatuor superante; ast novem non attingente 2 cr.,
pro pondere, unciarum novem, ac excedente; ast libram cum dimidia non superante 3 cr.,
pro quavis ulteriori libra 2 cr.,
pro quavis ulteriori libra dimidia 1 cr.

Laevigatio, censetur, pulveratione non simul, per se in calculum trahenda, quoad pondus corporis, laevigationi subjiciendi,
pro pondere, scrupulo majori, usque ad drachmam unicam 1 cr.,
pro pondere, uncia dimidia minori et pro uncia dimidia 3 cr.,
pro pondere, uncia dimidia majori usque ad drachmas sex 8 cr.,
pro pondere majori usque ad unciam 10 cr.,
de quavis ulteriori uncia 8 cr.

Maceratio, constat, habito respectu ad liquida et vasa diversa, adhibenda atque ad tempus, dimidio pretiorum, pro digestione designatorum.

Malaxatio emplastrorum, pro pondere, uncia dimidia minori et pro tali 1 cr.,
pro pondere, uncia dimidia majori ac pro uncia 2 cr.,
pro pondere, uncia majori, usque ad uncias duas 3 cr.,
pro pondere, unciis duabus majori, usque ad uncias quatuor 4 cr.,
pro pondere, unciis quatuor majori, usque ad uncias octo 8 cr.

Mensura guttarum, pro dosi quacunque, juxta Pharmacopoeam bavaricam, non ponderanda; sed mensuranda ½ cr.

Miscella liquidorum, censetur

pro pondere liquidorum, miscendorum totali,

I. simplex, sine pistilli ope peragenda,

1) pro dispensatione medicamentorum, vide: Mixturarum confectionem;

2) pro laboribus pharmaceuticis,

a. pro non molesta, nec periculosa,

de pondere, unciis tribus minori ac pro unciis tribus ½ cr.,

de pondere, unciis tribus majori ac libra dimidia 1 cr.,

de pondere, libram dimidiam excedente, usque ad libram 2 cr.,

de quavis ulteriori libra 1 cr.,

de ulteriori libra dimidia ½ cr.;

b. pro molesta et periculosa censetur duplum;

II. pistillo instituenda, aestimatur, sicut solutio.

Miscella specierum, censetur quoad pondus totale corporum miscendorum,

de pondere, unciis tribus minori ac de unciis tribus ½ cr.,

de pondere, uncias tres excedente; ast libram non attingente 1 cr.,

de libra dimidia usque ad libram 2 cr.

Mixtio pulverum, solum de pulveribus, qui commixti non dividuntur, in calculum trahi potest et quidem

de pondere totali, drachma minori ½ cr.,

de pondere, drachma majori, usque ad unciam 1 cr.,

de pondere, uncia majori, usque ad uncias duas 1½ cr.,

de pondere, unciis duabus majori, usque ad uncias quatuor 2 cr.,

de pondere, unciis quatuor majori, usque ad uncias octo 2½ cr.,

de pondere, uncias octo excedente, usque ad libram 3 cr.,

pro pulveribus commixtis, ultra dividendis ac uncias quatuor, pondere non aequantibus; chartam, qua ad illorum dispensationem opus est, non ultra in censum referre, permittitur.

Mixtio unguentorum, censetur, uti confectio eorum, sine caloris ope absolvenda.

Obductio pilularum, foliorum pretio, ultra non in censum trahendo, pro pondere totius massae pilularis aestimatur,

I. adhibitis foliis argenteis,

de pondere, drachma minori 2 cr.,

de quavis drachma 3 cr.;

II. adhibitis foliis aureis,

de pondere, drachma minori 3 cr.,

de quavis drachma 4 cr.

Praecipitatio, censetur quoad pondus praecipitati eliminati,

I. in vasis terreis, vitreatis, aut in ligneis,

pro pondere, uncia dimidia minori ac pro tali 1 cr.,

pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam ac de quavis uncia 2 cr.;

II. in vasis vitreis, faventinis aut porcellanis,

pro pondere, drachma minori et pro quavis drachma usque ad quatuor 1 cr.,

pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam 6 cr.

Praeparatio carbonum censetur quoad pondus corporis, in carbones redigendi,

pro pondere, unciis tribus minori 16 cr.,

pro pondere unciarum trium usque librae dimidiae 24 cr.,

pro pondere, libram dimidiam excedente, usque ad libram 36 cr.;

Praeparatio cinerum, aestimetur juxta pondus corporis, in cineres comburendi,

I. e partibus animalibus,
a, mollibus,
pro pondere, unciis duabus minori, ac pro his 12 cr,
pro pondere, unciis duabus majori, usque ad libram dimidiam 24 cr.,
pro pondere, libram dimidiam excedente, usque ad uncias octo 36 cr.,
pro pondere, unciis octo majori, usque ad libram 48 cr.,
pro quavis ulteriori libra 12 cr,,
pro ulteriori libra dimidia, aut pondere, libram non attingente 6 cr.;
b. ex ossibus,
censetur dimidium horum pretiorum;
II. e partibus vegetabilibus,
pari pretio, quam ex ossibus, habetur.

Praeparatio Pulparum, censetur quoad singulas partes laboris,
I. pro decoctione librae totius miscellae, sub continua agitatione instituende,
de libra quavis 7 cr.;
II. pro trajectione librae pulpae, coctae, per cribrum,
de libra quavis 7 cr.
III. evaporatio pulpae, trajectae aestimatur, quoad pondus liquidi, illa consumendi, uti evaporatio extracterum, et, si sub continua massae agitatione peragenda est, pupli pretii.

Praeparatio resinarum, censetur juxta pretium, pro singulis laboribus, ad hunc finem instituendis, fixum.

Pulveratio, numeratur quoad copiam corporis, pulverandi,
I. pro reductione in pulverem, in genere sic, aut subtilem vocatum,
pro pondere, uncia dimidia minori, ac tali ½ cr.,
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam ac de quavis uncia, usque ad octo 2 cr.,
pro pondere, unciis octo majori, usque libram 16 cr.,
pro quavis ulteriori libra 12 cr.;
II. pro reductione in pulverem, alcoholicum dictum,
a. de corporibus, quae lignis, corticibus; aut etiam terreis, mollioribus, non duriora sunt,
de pondere, uncia dimidia minori ac de tali 2 cr.,
de pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam et de quavis uncia, usque ad octo 4 cr.,
de pondere, uncias octo superante, usque ad libram 32 cr.,
de quavis libra ulteriori 24 cr,
de libra dimidia ulteriori 12 cr.;
b. de corporibus, difficilius alcoholisandis, uti de ferro, censetur duplum.

Raspatio seu Rasura,
I. de corporibus, ligneae duritiei,
pro pondere, unciam dimidiam non excedente ½ cr.,
pro pondere ulteriori usque ad unciam et de quavis uncia 1 cr.;
II. de corporibus, ligno durioribus.
pro pondere, uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia 1½ cr.,
pro pondere, uncia dimidia majori et pro quavis uncia 3 cr.

Rectificatio, censetur quoad pondus liquidi rectificati, obtendi.
I. Acidorum.
pro quavis uncia 2 cr.,
II. Aetherum,
pro quavis uncia 2 cr.
III. Aetherum alcoholicorum,
pro quavis uncia 2 cr.;

IV. Oleorum aethereorum.
pro pondere, uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia 2 cr.,
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam 4 cr.

Regeneratio crystallorum; censetur pro pondere crystallorum obtentarum,

I. in vasis terreis, vitreatis, metallicis, aut ligneis,
de pondere, uncia minori, et de quavis uncia, usque ad sex 1 cr.,
de pondere, unciis sex majori, usque ad libram 8 cr.;

II. in vasis vitreis, aut faventinis,
de pondere, uncia minori ac de quavis uncia, usque ad sex 3 cr.
de pondere, libra dimidia majori, usque ad libram 24 cr.

Saturatio, censetur quoad pondus corporis basilaris, saturandi, duplo pretio solutionis.

Solutio (pistillo peragenda),

I. in genere pro pondere corporis, solvendi,
1) pro dispensatione medicamentorum, de pondere, drachmas duas non adtingente, 1 cr.,
pro drachmis duabus, usque ad unciam dimidiam 2 cr.,
pro ulteriori pondere, usque ad unciam et pro quavis uncia 3 cr.;
2) pro laboribus pharmaceuticis,
a. solutione in vasis ligneis, metallicis; aut terreis, vitreatis peragenda,
pro pondere, uncia dimidia minori, et pro uncia dimidia ½ cr.,
pro ulteriori pondere, usque ad unciam 1 cr.,
pro ulteriori pondere, usque ad uncias tres 2 cr.,
pro ulteriori pondere, usque ad libram dimidiam 4 cr.,
pro ulteriori pondere, usque ad libram 6 cr.,
pro quavis ulteriori libra 3 cr.;
b. solutione in vasis vitreis, aut faventinis instituenda,
pro pondere, uncia dimidia minori et pro uncia unica 1 cr.,
pro ulteriori pondere, usque ad unciam 1 cr.,
pro ulteriori pondere, usque ad uncias duas 2 cr.,
pro ulteriori pondere, usque ad uncias quatuor 4 cr.,
pro ulteriori pondere, usque ad libram dimidiam 8 cr.
pro ulteriori pondere, usque ad libram 12 cr.;

II. in specie,
a. pro solutione, salium, soluta facilium, sub dispensatione medicamentorum, dimidium pretii, in genere pro solutione, ad dispensationem medicamentorum designati, conceditur;
b. pro solutione sacchari, sub laboribus pharmaceuticis, de quavis uncia illius 2 cr. in censum tracti fuere. a)

Spongiarum ceratura, vide: Spongia officinalis cerata.

Sublimatio, aestimatur pro pondere sublimati, obtinendi,

I. de corporibus, levi igne, sine molestia et periculo sublimandis,
pro quavis libra dimidia 36 cr.,
pro quavis libra 1 fl. 12 cr.;

---

a) Ob frequentem talium medicamentorum corruptionem.

II. de corporibus, fortiori igne, aut cum molestia et periculo sublimandis.

pro quavis uncia, usque ad sex 8 cr.,

pro pondere, libra dimidia majori, usque ad libram 1 fl. 36 cr.,

pro quavis libra 1 fl. 36 cr.

Tornando diminuta corpora, censetur hic modus, corpora diminuendi, uti raspatio.

Torrefacta praeparata, aestimatur tostio pro pondere corporis torrendi,

I. corporibus organicis torrendis,

a. de durioribus, facile torrendis,

pro pondere, uncia minori ac de quavis uncia, usque minus sex 1 cr.,

pro libra dimidia 4 cr.,

pro ulteriori pondere, usque ad libram ac de quavis libra 8 cr.;

2. *de spongiosis et mollioribus, difficilius torrendis,*

pro pondere, uncia minori et pro quavis uncia 2 cr;

II. de corporibus metallicis,

pro quavis uncia, usque minus sex 2 cr.,

pro libra dimidia 8 cr.,

pro ulteriori pondere, usque ad libram, ac de quavis libra 16 cr.

Sectio secunda.

Taxa corporum medicatorum et praeparatorum.

Acetas ammoniae dilutus, uncia 12 cr., drachma uncia 2 cr.

Acetas ammoniae liquidus, uncia 22 cr., drachma uncia 3 cr.

Acetas cupri, uncia 16 cr., dimidia 9 cr., drachma uncia 3 cr.

— — pulveratus, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma uncia 3 cr.

Acetas oxidi ferri liquidus, uncia 34 cr., dimidia 18 cr., drachma, uncia 5 cr.

Acetas plumbi depuratus, uncia 12 cr.

— — pulveratus, uncia 14 cr., drachma unica 2 cr.

Acetas potassae liquidus, uncia 17 cr., dimia 9 cr.

Acetas sodae, uncia 37 cr., dimidia 19 cr., drachma uncia 5 cr.

— — pulveratus, uncia 39 cr., dim. 20 cr. drachma quaevis 5 cr.

Acetum antisepticum, vide sequens.

Acetum aromaticum, uncia 4 cr.

Acetum camphoratum, vide Acidum aceticum, concentratum, camphoratum.

Acetum concentratum, uncia 16 cr.

Acetum Crudum, libra 12 cr., uncia unica 1½.

Loco: Aceti destillati vide Acidum aceticum dilutum.

Acetum prophylacticum, vide Acetum aromaticum.

Acetum scilliticum, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.

Acidum aceticum concentratum, uncia 16 cr.

Acidum aceticum concentratum camphoratum, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Acidum aceticum dilutum, uncia 2 cr.

Acidum arseniosum, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 2 cr., scrupulus unicus 1 cr.;

— — pulveratum, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr., scrupulus unicus 1 cr.

Acidum benzoicum, drachma 1 fl. 8 cr., dimidia 34 cr.

Acidum borussicum, alcoholicum, uncia 27 cr., dimidia 16 cr., drachma unica 4 cr., scrupulus unicus 2 cr,

Acidum hydrocyanicum, alcoholicum, vide praecedens.

Acidum muriaticum, concentratum, libra 1 fl., 48 cr., uncia unica 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Acidum muriaticum, dilutum, uncia 4 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Acidum muriaticum, oxigenatum, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.

Acidum nitricum, libra 2 fl., 24 cr., uncia quaevis 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Acidum phosphoricum, uncia 40 cr., dimidia 22 cr., drachma unica 6 cr.

Acidum salis, dephlogisticatum, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.

Acidum succinicum, drachma 2 fl.

Acidum sulphuricum, alcoholicum, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Acidum sulphuricum, concentratum, destillatum, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.

Acidum sulphuricum, concentratum, rectificatum, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Acidum sulphuricum, dilutum, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Acidum tartaricum, uncia 33 cr., dimidia 17 cr., drachma unica 5 cr.

Adipocera cetosa, uncia 18 cr., dimidia 10 cr.

Aerugo, uncia 10 cr.;

— — pulverata, uncia 14 cr.

Aether aceticus, uncia 38 cr., dimidia 20 cr., drachma unica 6 cr.

Aether muriatico-alcoholicus, uncia 16 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Aether nitrico-alcoholicus, uncia 16 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Aether sulphurico-alcoholicus, uncia 13 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Aether sulphurico-alcoholicus digitalis, uncia 30 cr., dimidia 16 cr., drachma unica 4 cr.

Aether sulphurico-alcoholicus, oxidulato-ferrarius, uncia 32 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr.

Aether sulphuricus, uncia 22 cr., dimidia 12 cr., drachma unica 4 cr.

Aether vitrioli, vide: Aether sulphuricus.

Aethiops martialis, uncia 57 cr., dimidia 30 cr., drachma unica 8 cr., scrupulus unicus 3 cr.

Agaricus albus, praeparatus, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

— — alcoholisatus, uncia 13 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 3 cr.

Albumen ovi, unum 2 cr.

Alcohol, libra 48 cr., uncia unica 5 cr.

Alcohol absinthii, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Alcohol aloes, uncia 8 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Alcohol ammoniae, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Alcohol ammoniae, anisatum, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Alcohol ammoniae et guajaci, uncia 16 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Alcohol aromaticum, uncia 14 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 2 cr.

Alcohol aromaticum, dilutum, destillatum, uncia 12 cr., dimidia 7 cr.

Alcohol aromaticum, sulphuricum, uncia 16 cr.

Alcohol asae foetidae, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Alcohol aurantiorum, uncia 8 cr.

Alcohol benzoes, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Alcohol camphoratum, uncia 6 cr.

Alcohol cantharidum, uncia 12 cr., drachma unica 2 cr.

Alcohol castorei, uncia 4 fl., 30 cr., drachma unica 34 cr., scrupulus unicus 12 cr.

Alcohol chinae, compositum, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Alcohol cinnamomi, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Alcohol cochleariae, destillatum, uncia 8 cr.

Alcohol dilutum, libra 40 cr., uncia unica 4 cr.

Alcohol formicarum, destillatum, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.

Alcohol lavandulae, destillatum, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Alcohol muriatis, oxiduli ferri, uncia 14 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 2 cr.

Alcohol myrrhae, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.

Alcohol opii, dilutum, uncia 35 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr., scrupulus 2 cr.

Alcohol potassae, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Alcohol saponatum, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Alcohol venale, vide: Alcohol, et alcohol dilutum.

Allium, uncia 4 cr.;

— — concisum, uncia 5 cr.

Aloe lucida, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.;

— — contusa, uncia 11 cr.;

— — pulverata, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 3 cr.

Aloes succus, inspissatus, vide: Aloe lucida.

Alumen crudum, uncia 2 cr..

— — pulveratum, uncia 4 cr.;

— depuratum, uncia 8 cr.

— ustum, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

— pulveratum, uncia 8 cr.

Ambra, drachma 7 fl., 30 cr., scrupulus unicus 2 fl., 30 cr., granum quodvis, usque ad decem et novem grana 8 cr.

Ammonia pura, liquida, uncia 15 cr., dimidia 8 cr.

Ammoniacum, uncia 18 cr.;

— — contusum, uncia 19 cr.;

— — pulveratum, uncia 22 cr., dimidia 12 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 3 cr.

Amygdalae amarae, uncia 6 cr.

— — concisae, uncia 7 cr.

Amygdalae dulces, uncia 4 cr.;

— — concisae, uncia 5 cr.

Amylum hordei, uncia 13 cr., dimidia 7 cr.

Amylum tritici, uncia 2 cr.;
— — contritum, uncia 3 cr.

Anima rhei, vide: Tinctura rhei aquosa.

Anthodia artemisiae contra etc., uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.;
— — concisa, uncia 13 cr., dimidia 8 cr.;
— — pulverata, uncia 16 cr., drachma unica 3 cr.

Antimonium crudum, uncia 3 cr.;
— — laevigatum, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.;
— — pulveratum, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Antimonium diaphoreticum, ablutum, drachma 13 cr., scrupulus unicus 5 cr.

Aqua amygdalarum amarum, vide: subsequentem.

Aqua amygdalarum amararum, concentrata, uncia 11 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Aqua anisi vulgaris, uncia 2 cr., unciae quatuor 6 cr., unciae sex 8 cr., unciae octo 10 cr.

Aqua calcis, libra 3 cr., dimidia, usque ad pondus, unciis tribus majus, 2 cr. unciae tres et minus pondus 1 cr.

Aqua cascarillae, uncia 2 cr.

Aqua castorei, vinosa, uncia 24 cr., dimidia 13 cr., drachma unica 4 cr.

Aqua cerasorum nigrorum, uncia 2 cr.

Aqua chamomillae vulgaris, uncia 2 cr.

Aqua cinnamomi, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 2 cr.

Aqua cinnamomi, alcoholica, uncia 8 cr.

Aqua cinnamomi, vinosa, vide praecedentem.

Aqua cochleariae, uncia 2 cr.

Aqua destillata, libra 4 cr., dimidia 3 cr., uncia quaevis, usque ad quinque ½ cr.

Aqua florum aurantiorum, uncia 12 cr., dimidia 7 cr.

Aqua foeniculi, uncia 2 cr., unciae quatuor 6 cr., unciae sex 8 cr., unciae octo 10 cr.

Aqua hyssopi, uncia 2 cr.

Aqua juniperi, uncia 2 cr.

Aqua lauro-cerasi, uncia 13 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Loco: Aquae laxativae, vide: Infusum Sennae cum Manna.

Aqua melissae, uncia 2 cr.

Aqua menthae crispae, uncia 2 cr, unciae quatuor 6 cr., unciae sex 8 cr., unciae octo 10 cr.

Aqua menthae piperitae, uncia 2 cr.

Aqua menthae piperitae, alcoholica, uncia 4 cr.

Aqua menthae piperitae, vinosa, vide praecedentem.

Aqua naphae, uncia 12 cr., dimidia 7 cr.

Aqua oximuriatica, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.

Aqua petroselini, uncia 2 cr.

Aqua picis, uncia 1 cr.

Aqua rosarum, vide subsequentem:

Aqua rosarum centifoliarum, uncia 2 cr.

Aqua rubi idaei, uncia 2 cr., unciae quatuor 6 cr., unciae sex 8 cr., unciae octo 10 cr.

Aqua rutae, uncia 1 cr.

Aqua salviae, uncia 2 cr., unciae quatuor 6 cr., unciae sex 8 cr., unciae octo 10 cr.

Aqua sambuci, uncia 2 cr.

Aqua saturnina, libra 9 cr., dimidia 5 cr., uncia quaevis, usque ad quinque 1 cr.

Aquae vegeto-mineralis, goulardi loco vide: Subacetatem Plumbi, dilutum.

Aqua valerianae, uncia 1 cr.

Aquila alba, uncia 47 cr., dimidia 24 cr, drachma unica 7 cr.; scrupulus unicus 3 cr.

Arcanum duplicatum, libra 24 cr., dimidia 16 cr., uncia 3 cr., dimidia 2 cr.

Argentum purum, uncia dimidia, utpote ingredientis praeparatorum, aestimata est 2 fl, 39 cr.

Argentum foliatum, foliolum 2 cr.

Arillus baccarum myristicae, moschatae, uncia 50 cr., dimidia 26 cr., drachma unica 7 cr.;

— — pulveratus, drachma 10 cr.

Arseniis potassae, liquidus, uncia 3 cr, dimidia 2 cr., drachma unica 1 cr.

Asa foetida, uncia 23 cr., dimidia 12 cr.;

— — pulverata, uncia 30 cr., dimidia 16 cr.

Aurantia matura, unum 18 cr.

Auripigmentum, uncia 3 cr.

Aurum foliatum, foliolum 12 cr.

Aurum purum, drachma dimidia, utpote ingredientis praeparatorum, aestimata est 1 fl, 53 cr.

Avena cruda, libra 3 cr, dimidia 2 cr.

Avena excorticata, libra 5 cr., dimidia 3 cr.

Axungia suilla, uncia 3 cr.

Baccae capsici annui, submaturae, uncia 6 cr, dimidia 4 cr.;

— — concisae, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.,

— — pulveratae, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.

Baccae citri aurantii, immaturae,

— — siccatae, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;

— — contusae, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;

— — pulveratae, uncia 8 cr.;

— — maturae, una 18 cr.

Baccae citri medicae, una 9 cr.

Baccae juniperi, uncia 1 cr.;

— — contusae, uncia 2 cr ;

— — pulveratae, uncia 4 cr.

Baccae vitis viniferae (maturae, siccatae) uncia 3 cr.;

— — concisae, uncia 4 cr.

Baccae vitis viniferae, apyrenae, (maturae, siccatae) uncia 4 cr.;

— — concisae, uncia 5 cr.

Loco Balsami arcaei vide: Unguentum resinae Elemi.

Balsamum copaivae, vide subsequens:

Balsamum copaiferae officinalis. uncia 20 cr, dimidia 12 cr.

Balsamum myroxyli peruiferi, uncia 1 fl., 10 cr., dimidia 36 cr.

Balsamum nucistae, expressum, uncia 3 fl. 2 cr., dimidia 1 fl. 36., drachma, unica 24 cr., scrupulus unicus 9 cr.

Balsamum opodeldoc, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.

Balsamum peruvianum, vide: Balsamum Myroxyli peruiferi.

Balsamum pini, laricis, uncia 4 cr.

Bismuthum purum, uncia 8 cr.

Bolus armena, uncia 2 cr.;

— — pulverata, uncia 4 cr.

Borax depurata, uncia 6 cr.;

— — pulverata, uncia 8 cr.

Borax veneta, vide: Borax depurata.

Borussias potassae et oxiduli ferri, uncia 25 cr., dimidia 14 cr.;

Borussias pulveratus, uncia 27 cr., dimidia 15 cr., drachma unica 4 cr.

Bulbi allii sativi, uncia 4 cr.;

— — concisi, uncia 5 cr.

Bulbi orchis specierum, orientalium, uncia 14 cr.;

— — contusi, uncia 16 cr.;

— — pulverati, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Butyrum, uncia 3 cr.

Butyrum antimonii, uncia 19 cr., dimidia 12 cr., drachma unica 5 cr.

Butyrum cacao, uncia 1 fl., 15 cr., dimidia 38 cr.

Calcareus, creta, uncia 2 cr.;

— — elutriatus, libra 36 cr., dimidia 20 cr., uncia unica 4 cr.;

— — pulveratus, libra 32 cr., dimidia 18 cr., uncia unica 4 cr.

Calcaria pura, libra 3 cr.;

— — pulverata, uncia 2 cr., dimidia 1 cr.

Calcaria pura, aqua diluta, libra 3 cr., dimidia, usque ad pondus, unciis tribus majus, 2 cr, unciae tres, vel minus pondus 1 cr.

Calcaria pura, liquida, pari pretio, ac Calcaria pura, Aqua diluta, constat.

Cali borussicum, uncia 25 cr., dimidia 14 cr.;

— — pulveratum, uncia 27 cr., dimidia 15 cr, drachma unica 4 cr.

Cali citratum, uncia 1 fl., 8 cr., dimidia 38 cr., drachma unica 10 cr.

Calx extincta, uncia 1 cr.

Calx muriatica, uncia 18 cr., drachma unica 3 cr.

Calx viva, vide: Calcaria pura.

Calyces lauri, cassiae, uncia 24 cr.;

— — contusi, unica 26 cr.;

Calyces pulverati, uncia 28 cr., drachma unica 4 cr.

Camphora, uncia 20 cr., dimidia 12 cr., drachme unica 3 cr.;

— — pulverata, uncia 24 cr., dimidia 14 cr., drachma unica 4 cr.

Canella malabarica, uncia 12 cr.;

— — pulverata, uncia 17 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Cantharides, uncia 22 cr., dimidia 12 cr., drachma unica 3 cr.:

— — pulveratae, uncia 28 cr., dimidia 15 cr., drachma unica 4 cr.

Capita papaveris, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 6 cr.

Capsulae papaveris somniferi, immaturae, vide: Capita papaveris.

Capsulae vanillae aromaticae, drachma 1 fl. 40 cr.; ergo granum quodvis 2 cr.

Carbo spongiae marinae, unciae 34 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr.

Carbo vegetabilis, praeparatus, uncia 2 cr.;

— — pulveratus, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Cardamomum minus, uncia 26 cr., dimidia 14 cr., drachma unica 4 cr.;

— — contusum, uncia 27 cr., dimidia 14 cr., drachma unica 4 cr.;

— — pulveratum, uncia 32 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr.

Caricae, uncia 3 cr.;

— — concisae, uncia 4 cr.

Caryophylli Aromatici, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.;

— — contusi, uncia 20 cr., dimidia 11 cr., drachma uncia 4 cr.;

— — pulverati, uncia 30 cr., dimidia 16 cr., drachma unica 5 cr.

Cassia lignea, uncia 12 cr.;

Cassia contusa, uncia 13 cr., dimidia 7 cr., drachma uncia 2 cr.
— — pulverata, uncia 17 cr., dimidia 9 cr., drachma uncia 3 cr.
Castoreum, drachma 3 fl.;
— — concisum, drachma 3 fl. 3 cr.;
— — pulveratum, granum quodvis 4 cr.
Caules solani, dulcamarae, cum ramulis, uncia 3 cr.;
— — concisi, uncia 4 cr.;
— — pulerati, uncia 6 cr.
Cera alba, vide: Cera depurata.
Cera cruda, uncia 8 cr.;
— — concisa, uncia 9 cr.
Cera depurata, uncia 9 cr.;
— — concisa, uncia 10 cr.
Cera Flava, vide: Cera cruda.
Ceramium, helminthochorton, uncia 9 cr.;
— — concisum, uncia 10 cr.;
— — pulveratum, uncia 18 cr.
Ceratum sabinae, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.
Ceratum saturni, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.
Ceratum simplex, uncia 10 cr.
Cerussa alba, uncia 4 cr;
— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.
Cetraria islandica, uncia 2 cr.,
— — concisa, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.
China Flava, vide: China lutea.
China Fusca, uncia 34 cr.;
— — alcoholisata, uncia 48 cr.
— — contusa, uncia 36 cr.;
— — pulverata, uncia 38 cr.
China lutea, uncia 10 cr.;
— — alcoholisata, uncia 20 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr.;
China contusa, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.;
— — pulverata, uncia 14 cr.
China rubra, uncia 52 cr.;
— — alcoholisata, uncia 1 fl. 10 cr., dimidia 36 cr., drachma unica 9 kr.
— — contusa, uncia 54 cr., dimidia 28 cr., drachma unica 7 cr.
— — pulverata, uncia 1 fl.
Chloron, Aqua solutum, uncia 8 cr. dimidia 5 cr.
Cineres clavellati, uncia 2 cr.
Cinnamomum, vide: Cortex Cinnamomi.
Citras calcariae animalis, uncia 1 fl. 36 cr., dimidia 48 cr., drachma unica 16 cr.
Citras potassae, uncia 1 fl. 8 cr., dimidia 38 cr., drachma unica 10 cr.
Coccinella, vide subsequentem:
Coccus cacti coccinelliferi, drachma 20 cr., scrupulus 7 cr.
— — pulveratus, drachma 22 cr., scrupulus 8 cr.
Colla piscium, uncia 42 cr., drachma unica 6 cr.;
— — concisa, unica 44 cr., drachma unica 7 cr.
Colocynthides, uncia 18 cr.;
— — pulveratae, uncia 48 cr., dimidia 24 cr., drachma unica 7 cr.
Colophonium, uncia 3 cr.;
— — pulveratum, uncia 5 cr.;
Concrementa astaci fluviatilis, uncia 14 cr.;
— — pulverata, uncia 16 cr.
Conserva rosarum (centifoliarum), uncia 8 cr.
Convolvuli, scammoniae succus,

uncia 1 fl. 51 cr., dimidia 56 cr., drachma unica 15 cr.

— — pulverati, uncia 1 fl. 57 cr., drachma unica 17 cr.

Cornu cervi seu cornua cervi, elaphi,

— — raspata, uncia 2 cr.;

— — usta et pulverata, uncia 8 cr.

Corollae verbasci, thapsi, uncia 8 cr.

Cortex aesculi, hippocastani, uncia 2 cr.;

— — concisus, uncia 4 cr;

— — pulveratus, uncia 7 cr.

Cortex angusturae, vide: sequentem:

Cortex Bonplandiae trifoliatae, uncia 6 cr.;

— — contusus, uncia 8 cr.

— — pulveratus, uncia 12 cr.

Cortex Cascarillae, vide: Cortex crotonis, cascarillae.

Cortex chinae Flavus, vide: Cortex cinchonae cordifoliae.

Cortex chinae fuscus, vide: Cortex Cinchonae condamineae.

Cortex chinae ruber, vide: Cortex Cinchonae oblongifoliae.

Cortex Cinchonae condaminae, uncia 34 cr.;

— — alcoholisatus, uncia 48 cr.;

— — concisus, uncia 36 cr.;

— — pulveratus, uncia 38 cr.

Cortex cinchonae oblongifoliae, uncia 52 cr.;

— — alcoholisatus, uncia 1 fl. 10 cr., dimidia 36 cr., drachma unica 9 cr.

— — contusus, uncia 54 cr., dimidia 28 cr., drachma unica 7 cr.;

— — pulveratus, uncia 1 fl.

Cortex cinnamomi, uncia 47 cr., dimidia 24 cr., drachma unica 6 cr.;

Cortex cinnamomi concisus aut contusus, uncia 48 cr., dimidia 26 cr., drachma unica 7 cr.;

— — pulveratus, uncia 58 cr., dimidia 30 cr., drachma unica 8 cr.

Cortex citri, vide: Cortices Citri medicae.

Cortex crotonis, cascarillae, uncia 9 cr.;

— — contusus, uncia 11 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.;

— — pulveratus, uncia 15 cr., dimidia 8 cr.

Cortex hippocastani, vide: Cortex Aesculi, Hippocastani.

Cortex mezerei, uncia 4 cr.;

— — concisus, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Cortex padi, vide: Cortex Pruni, Padi.

Cortex peruvianus, uncia 34 cr.;

— — alcoholisatus, uncia 48 cr.;

— — concisus, uncia 36 cr.;

— — pulveratus, uncia 38 cr.

Cortex pruni, padi (ramulorum), uncia 6 cr.;

— — concisus, uncia 7 cr.;

— — pulveratus, uncia 11 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Cortex quercus roburis et pedunculatae, ramulorum), uncia 1 cr.;

— — contusus, uncia 3 cr.;

— — pulveratus, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Cortex salicis, vide utrumque subsequentem.

Cortex salicis albae, uncia 3 cr.;

— — contusus, uncia 5 cr.;

— — pulveratus, uncia 9 cr.

Cortex salicis fragilis, paribus pretiis constat.

Cortex simarubae officinalis, unc. 9 cr.

— — alcoholisatus, uncia 20 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr.;

— — pulveratus, uncia 16 cr.

Cortex ulmi, vide: subsequentem:

Cortex ulmi campestris, interior, uncia 3 cr.;

— — concisus, uncia 5 cr.;

— — pulveratus, uncia 9 cr.

Cortex winterae aromaticae, unc. 9 cr.;

— — contusus, uncia 11 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.;

— — pulveratus, uncia 13 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Cortex winteranus, vide: praecedentem.

Cortices aurantiorum, vide: subsequentes:

Cortices citri, aurantii, uncia 6 cr.;

— — concisi, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;

— — pulverati, uncia 11 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Corticis citri, vide: subsequentes:

Cortices citri medicae, uncia 6 cr.;

— — concisi, uncia 7 cr, dimidia 4 cr.;

— — pulverati, uncia 11 cr, dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Cortices druparum (immaturarum), nucum, juglandis regiae,

— — recentes, uncia 4 cr.;

— — siccati, uncia 3 cr.;

— — siccati. concisi, uncia 4 cr.

Cortices nucum juglandium, vide praecedentes.

Cremor tartari, uncia 3 cr.

Cremor tartari, depuratus, uncia 4 cr.;

— — pulveratus, uncia 6 cr., drachma unica 1 cr.

Cremor tartari, solubilis, uncia 16 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Creta, uncia 2 cr.;

— — elutriata, libra 36 cr., dimidia 20 cr., uncia unica 4 cr.

— — pulverata, libra 32 cr., dimidia 18 cr., uncia unica 4 cr.

Crocus, uncia 2 fl., 46 cr, dimidia 1 fl, 24 cr. drachma unica 22 cr.;

— — concisus, uncia 2 fl., 48 cr., dimidia 1 fl., 26 cr., drachma unica 24 cr.;

— — pulveratus, uncia 3 fl., 8 cr., dimidia 1 fl., 36 cr., drachma unica 26 cr., scrupulus unicus 9 cr.

Crocus martis, aperitivus, uncia 43 cr., dimidia 22 cr., drachma unica 8 cr, scrupulus unicus 3 cr.

Crystalli tartari, vide: Cremor Tartari, depuratus.

Cuprum ammoniacale, drachma 25 cr., scrupulus unicus 7 cr.

Cymae sambuci, florentes, uncia 3 cr.;

— — concisae, uncia 4 cr.;

— — pulveratae, uncia 6 cr.

Dactyli, vide drupas subsequentes:

Drupae phoenicis dactyliferae,

— — integrae, uncia 3 cr.;

— — enucleatae, concisae, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Drupae pruni domestici, (siccatae) enucleatae), uncia 2 cr.;

— — concisae, uncia 3 cr.

Drupae zizyphi vulgaris, (siccatae, uncia 3 cr.;

— — enucleatae, concisae, uncia 4 cr.

Elaeosaccharum corticum citri (recentium), uncia 8 cr.

Electuarium aromatico-opiatum, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Electuarium lenitivum, vide subsequens.

Electuarium sennae, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Elixir acidum Halleri, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Elixir Roberti Whyttii, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Loco: Elixirii visceralis Hoffmanni, temperati, vide: Vinum Aurantiorum, compositum.

Elixir vitrioli Mynsichti, uncia 16 cr.

Emetina, drachma 1 fl., 17 cr., scrupulus unicus 26 cr.

Emplastrum adhaesivum, Edinburgense, uncia 8 cr.

Emplastrum adhaesivum Woodstockii, (telae inductum) ulna 6 fl., 44 cr., dimidia 3 fl. 24 cr., quadrans ulnae 1 fl., 40 cr.

Emplastrum album, coctum, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.

Emplastrum aromaticum, uncia 14 cr., dimidia 8 cr.

Emplastrum asae foetidae et ammoniaci, uncia 18 cr., dimidia 10 cr.

Emplastrum cantharidum, cereum, uncia 14 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 2 cr.

Emplastrum cantharidum, resinosum, uncia 19 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Emplastrum cerussae, vide: Emplastrum album, coctum.

Emplastrum cicutae, vide subsequens.

Emplastrum conii maculati, uncia 8 cr.

Emplastrum diachylon, cum gummi, vide: Emplastrum oxiduli Plumbi, semivitrei, gummosum.

Emplastrum diachylon, simplex, vide: Emplastrum oxiduli Plumbi, semivitrei.

Emplastrum fuscum, vide: Emplastrum oxiduil Plumbi, semivitrei, adustum.

Emplastrum Hydrargyri, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.

Emplastrum ichtyocollae, (telae inductum), ulna 6 fl. 44 cr., dimidia 3 fl. 24 cr., quadrans ulnae 1 fl. 40 cr.

Emplastrum matris, vide: Emplastrum oxiduli Plumbi, semivitrei, adustum.

Emplastrum mercuriale, vide: Emplastrum Hydrargyri.

Emplastrum oxiduli plumbi, semivitrei, uucia 8 cr.

Emplastrum oxiduli plumbi, semivitrei, adustum, uncia 10 cr.

Emplastrum oxiduli plumbi, semivitrei, gummosum, uncia 13 cr., dimidia 7 cr.

Emplastrum saponatum, uncia 10 cr.

Emplastrum picis solidae, uncia 8 cr.

Emplastrum resolvens, uncia 18 cr., dimidia 10 cr.

Emplastrum subcarbonatis plumbi, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.

Emplastrum vesicatorium, uncia 14 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 2 cr.

Emplastrum vesicatorium, perpetuum, vel Janini, uncia 19 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Epidermis baccarum citri, aurantii, (Maturarum),

— — concisa, uncia 12 cr.;

— — pulverata, uncia 16 cr.

Epidermis baccarum citri medicae,

— — concisa, uncia 12 cr., drachma unica 2 cr.;

— — pulverata, uncia 16 cr.

Extractum absinthii, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Extractum aconiti, uncia 1 fl. 18 cr., dimidia 40 cr.

Extractum Aloes, uncia 25 cr., dimidia 13 cr., drachma unica 4 cr.

Extractum angelicae, uncia 52 cr., dimidia 27 cr., drachma unica 7 cr.

Extractum arecae, catechu, uncia 9 cr.;

— — pulveratum, uncia 11 cr.

Extractum arnicae, unica 35 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr.

Extractum belladonnae, uncia 40 cr., dimidia 22 cr., drachma unica 6 cr.

Extractum cardui benedicti, uncia 25 cr., dimidia 14 cr., drachma unica 4 cr.

Extractum cascarillae, uncia 1 fl. 18 cr., dimidia 40 cr., drachma unica 10 cr.

Extractum centaurii, uncia 27 cr., dimidia 14 cr., drachma unica 4 cr.

Extractum chamomillae, uncia 16 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Ertractum chelidonii majoris, uncia 32 cr.

Extractum chinae, uncia 3 fl. 36 cr., dimidia 1 fl. 50 cr., drachma unica 28 cr.

Extractum colombae, uncia 2 fl. 29 cr., dimidia 1 fl. 16 cr., drachma unica 20 cr.

Extractum conii maculati,

tertii consistentiae gradus, uncia 29 cr., dimidia 15 cr., drachma unica 4 cr.

quarti consistentiae gradus, uncia 37 cr., dimidia 19 cr., drachma unica 5 cr.

Extractum corticis nucum, juglandicum, uncia 30 cr., drachma unica 4 cr.

Extractum dulcamarae, uncia 42 cr., dimidia 22 cr., drachma unica 6 cr.

Extractum enulae, uncia 44 cr., dimidia 23 cr., drachma unica 6 cr.

Extractum fumariae, uncia 56 cr.

Extractum gentianae, uncia 14 cr., dimidia 8 cr.

Extractum graminis, liquidum, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Extractum graminis, solidum, uncia 19 cr., dimidia 10 cr., drachma 3 cr.

Extractum gratiolae, uncia 2 fl. 6 cr. dimidia 1 fl. 4 cr.

Extractum hellebori nigri, uncia 1 fl. 2 cr., dimidia 32 cr.

Extractum hyoscyami, uncia 31 cr., dimidia 16 cr., drachma unica 5 cr.

Extractum ipecacuanhae, drachma 1 fl. 17 cr., scrupulus uncius 26 cr.

Extractum juniperi, uncia 22 cr., dimidia 12 cr.

Extractum krameriae triandrae, americanum, uncia 2 fl., dimidia 1 fl. 2 cr.. drachma unica 16 cr.

Extractum liquiritiae, crudum, uncia 6 cr.

Extractum liquiritiae, depuratum, uncia 14 cr., dimidia 8 cr.

Extractum martis, cum succo pomorum, ac extractum martis, pomatum, vide: Extractum Pomorum, ferrarium.

Extractum menyanthis trifoliatae, uncia 14 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 2 cr.

Extractum millefolii, uncia 17 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Extractum myrrhae, uncia 48 cr.

Extractum nucis, vomicae, vide: Extractum seminum, Nucis vomicae.

Extractum opii, aquosum, uncia 3 fl. 23 cr., dimidia 1 fl. 42 cr., drachma unica 27 cr., scrupulus unicus 10 cr.

Extractum pomorum, ferrarium, uncia 24 cr., drachma unica 5 cr.

Extractum pomorum, ferrarium, liquidum, uncia 12 cr., drachma unica 2 cr.

Extractum quassiae, uncia 1 fl. 57 cr., dimidia 59 cr., drachma unica 15 cr.

Extractum ratanhae, americanum, uncia 2 fl., dimidia 1 fl. 2 cr., drachma unica 16 cr.

Extractum rhei, uncia 3 fl. 2 cr., dimidia 1 fl. 32 cr., drachma unica 23 cr.

Extractum salicis, uncia 39 cr., dimidia 20 cr.

Extractum saturni, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.

Extractum scillae, uncia 53 cr., dimidia 27 cr., drachma unica 7 cr.

Extractum, seminum nucis, vomicae, uncia 1 fl. 24 cr., dimidia 43 cr. drachma unica 11 cr.

Extractum taraxaci, liquidum, uncia 22 cr., drachma unica 3 cr.

Extractum taraxaci, solidum, uncia 32 cr.

Extractum trifolii fibrini, uncia 14 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 2 cr.

Extractum tormentillae, uncia 32 cr.

Extractum valerianae, uncia 45 cr., dimidia 23 cr, drachma unica 6 cr.

Fabae, libra 8 cr, dimidia 5 cr., uncia unica 1 cr.

— — pulveratae, libra 14 cr., dimidia 8 cr., uncia unica 2 cr.

Fabae pichurim, uncia 21 cr, dimidia 12 cr.

— — contusae, uncia 22 cr., dimidia 13 cr.

— — pulveratae, uncia 24 cr.

Farina fabarum, vide: Fabae pulveratae.

Farina segalina, libra 4 cr., dimidia 3 cr, uncia unica 1 cr.

Farina seminum lini, libra 22 cr., dimidia 12 cr., uncia quaevis, usque ad quinque 2 cr.

Farina seminum sinapis, libra 26 cr., dimidia 15 cr., unciae tres 9 cr.

Farina triticea, libra 9 cr., dimidia 5 cr., uncia quaevis, usque ad quinque 1 cr.

Fel bovis, tauri (recens), uncia 1 cr.;

— — inspissatum, uncia 15 cr., dimidia 8 cr.

Ferrum oxidatum, fuscum, uncia 43 cr., dimidia 22 cr., drachma unica 8 cr., scrupulus unicus 3 cr.

Ferrum purum, uncia 1 cr.

— — limatum, libra 24 cr., uncia unica 3 cr., dimidia 2 cr.

Fibrae radicis hellebori, nigri, uncia 6 cr.

— — concisae, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

— — pulveratae, uncia 11 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Ficus, uncia 3 cr.

— — concisae, uncia 4 cr.

Ficus passae, vide praecedentes.

Flavedo corticum aurantiorum,

— — concisa, uncia 12 cr.,

— — pulverata, uncia 16 cr.

Flavedo corticum citri,

— — concisa, uncia 12 cr., drachma unica 2 cr.;

— — pulverata, uncia 16 cr.

Flores acaciae germanicae, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;

— — concisi, uncia 4 cr.;

Flores acaciae germanicae pulverati, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

— — althaeae officinalis, uncia 3 cr.;

— — concisi, uncia 4 cr.;

— — pulverati, uncia 6 cr.

Flores althaeae roseae, uncia 6 cr.;

— — concisi, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Flores anthemidis nobilis, uncia 3cr.;

— — pulverati, uncia 5 cr.

Flores arnicae montanae, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.

— — pulverati, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Flores benzoes, drachma 1 fl., 8 cr., dimidia 34 cr.

Flores cassiae, uncia 24 cr.,

— — contusi, uncia 26 cr.;

— — pulverati, uncia 28 cr., drachma unica 4 cr.

Flores chamomillae romanae, vide: Flores Anthemidis nobilis.

Flores chamomillae vulgaris, uncia 2 cr.;

— — pulverati, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Flores citri, aurantii, uncia 21 cr.;

— — concisi, uncia 22 cr., dimidia 12 cr., drachma unica 3 cr.

Flores convallariae majalis, uncia 4 cr.;

— — pulverati, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

Flores eugeniae caryophyllactae, (inevoluti), uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.;

— — contusi, uncia 20 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 4 cr.;

— — pulverati, uncia 30 cr., dimidia 16 cr., drachma unica 5 cr.

Flores lavandulae, spicae, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;

— — pulverati, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Flores filii convallis, vide: Flores Convallariae majalis.

Flores macis, uncia 50 cr., dimidia 26 cr., drachma unica 7 cr.

— — pulverati, drachma 10 cr.

Flores malvae arboreae, seu hortensis, uncia 6 cr.;

— — concisi, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Flores matricariae, chamomillae, uncia 2 cr.;

— — pulverati, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Flores naphae, vide: Flores Citri, Aurantii.

Flores papaveris, rhoeados, vide: Flores Rhoeados.

Flores pruni spinosae, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;

— — concisi, uncia 4 cr.

— — pulverati, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

Flores rhoeados, uncia 6 cr.,

— — concisi, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Flores rosae centifoliae, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.;

— — concisi, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.;

— — pulverati, uncia 14 cr., dimidia 8 cr.

Flores rosarum, vide praecedentes.

Flores salis ammoniaci, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Florea salis ammoniaci, martialis, uncia 30 cr., drachma unica 4 cr.

Flores sambuci, uncia 3 cr.;

— — concisi, uncia 4 cr.;

— — pulverati, uncia 6 cr.

Flores sulphuris, libra 28 cr., dimidia 15 cr., uncia quaevis, usque ad quinque, 3 cr.

Flores sulphuris, loti, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Flores tiliae europaeae, uncia 5 cr.;

— — concisi, uncia 6 cr.;

— — pulverati, uncia 8 cr.

Flores verbasci, uncia 8 cr.

Flores zinci, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Folia achillaeae, millefolii, (cum summitatibus florentibus), uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.

Folia aconiti specierum etc., uncia 4 cr.;

— — concisa, uncia 5 cr.;

— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Folia althaeae officinalis, uncia 3 cr;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr.

Folia arbuti, uvae ursi, uncia 4 cr.;

— — concisa, uncia 5 cr.;

— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Folia arnicae montanae, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr.

Folia artemisiae, abrotani (cum summitatibus floridis), uncia 4 cr.;

— — concisa, uncia 5 cr.;

— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Folia artemisiae, absinthii (cum summitatibus floridis), uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Folia atropae, belladonnae, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

Folia aurantiorum, vide: Folia Citri, Aurantii.

Folia belladonnae, vide: Folia Atropae, Belladonnae.

Folia cassiae lanceolatae, uncia 12 cr.;

— — concisa, uncia 13 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.;

— — pulverata, uncia 16 cr.

Folia chaerophylli sativi, (recentia), libra 6 cr., dimidia 4 cr., uncia unica 1 cr.

Folia cicutae, vide: Folia Conii maculati.

Folia cicutae aquaticae, vide subsequentia.

Folia cicutae virosae, uncia 6 cr.;

— — concisa, uncia 7 cr.;

— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Folia citri, aurantii, uncia 4 cr.;

— — concisa, uncia 5 cr.;

— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

Folia cnici benedicti, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Folia conii maculati, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

Folia daturae, stramonii, uncia 7 cr.;

— — concisa, uncia 8 cr.;

— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Folia digitalis purpureae, uncia 6 cr.;

— — concisa, uncia 7 cr.;

— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Folia glechomatis hederacei, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Folia gratiolae officinalis, uncia 5 cr.;

— — concisa, uncia 6 cr.;

— — pulverata, uncia 8 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Folia hyoscyami, vide sequentia:

Folia hyoscyami nigri, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

Folia hyssopi officinalis (cum summitatibus subfloridis), uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 8 cr., drachma unica 2 cr.

Folia juniperi communis, novella, vide: Ramuli Juniperi.

Folia lactucae virosae, uncia 6 cr.;

— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Folia lauro — Cerasi,

1. *recentia*,

uncia 9 cr.;

— — concisa, uncia 10 cr.;

2. *siccata*,

uncia 15 cr., dimia 8 cr.;

— — conciaa, uncia 16 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

— — pulverata, uncia 20 cr., dimidia 11 cr.

Folia lythri, salicariae, uncia 2 cr;

— — concia, uncia 3 cr;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Folia malvae, vide sequentia:

Folia malvae rotundifolliae et sylvestris, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr.,

— — pulverata, uncica 5 cr., dimidia 3 cr.

Folia marrubii vulgaris, uncia 2 cr.

— — concisa, uncia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Folia melissae officinalis, uncia 4 cr.

— — concisa, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

Folia menthae crispae (cum summitatibus floridis), uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Folia menthae piperitae (cum summitatibus aubfloridis), uncia 4 cr.;

— — concisa, uncia 5 cr.;

— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

Folia menyanthis trifoliatae, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;

Folia nicotianae, tabaci, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.:

— — pulverata, uncia 6 cr., drachma unica 1 cr.

Folia ocymi basilici et minimi, uncia 6 cr.;
— — **concisa**, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.
— — **pulverata**, uncia 8 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.
Folia origani vulgaris, uncia 2 cr.;
— — **concisa**, unica 3 cr., dimidia 2 cr.,
— — **pulverata**, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.
Folia pruni lauro — cerasi,

1. *recentia*,

uncia 9 cr.;
— — **concisa**, uncia 10 cr.;

2. *siccata*,

uncia 15 cr., dimidia 8 cr.;
— — **concisa**, uncia 16 cr, dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.;
— — **pulverata**, uncia 20 cr., dimidia 11 cr.
Folia Quercus (pedunculatae et roburis), libra 8 cr., dimidia 5 cr.;
— — **concisa**, libra 16 cr., dimidia 10 cr., uncia unica 1 cr.;
— — **pulverata**, uncia 2 cr.
Folia rosmarini officinalis (cum summitatibus), uncia 3 cr.
— — **concisa**, uncia 4 cr.;
— — **pulverata**, uncia 6 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.
Folia rutae graveolentis, uncia 3 cr.;
— — **consisa**, uncia 4 cr.
— — **pulverata**, uncia 6 cr., dimidia 3 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.
Folia salviae officinalis, uncia 2 cr.;
— — **concisa**, uncia 3 cr.;
— — **pulverata**, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.
Folia saponariae officinalis, uncia 3 cr.;
— — **concisa**, uncia 4 cr.;
— — **pulverata**, uncia 6 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.
Folia sennae, uncia 12 cr.;
— — **concisa**, uncia 13 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.,
— — **pulverata**, uncia 16 cr.
Folia solāni nigri, uncia 3 cr.;
— — **concisa**, uncia 4 cr.;
— — **pulverata**, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.
Folia tanaceti vulgaris, (cum floribus), uncia 2 cr.;
— — **concisa**, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;
— — **pulverata**, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.
Folia tussilaginis, farfarae, uncia 1 cr.;
— — **concisa**, uncia 2 cr.;
— — **pulverata**, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.
Folia tussilaginis, petasitidis, uncia 2 cr.;
— — **concisa**, uncia 3 cr.;
— — **pulverata**, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.
Folia urticae dioicae et urentis,

1. *recentia*,

uncia ½ cr.;

2. *siccata*,

uncia 2 cr.;
— — **concisa**, uncia 3 cr.;
— — **pulverata**, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.
Formicae rufae et nigrae, libra 1 fl. uncia quaevis, usque ad sex, 6 cr.
Frondes sabinae, vide: Summitates Juniperi, Sabinae.

Fragmenta spongiae officinalis, uncia 6 cr.

Fructus cari, carvi, uncia 2 cr.;

— — contusi, uncia 3 cr.;

— — pulverati, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Fructus coriandri sativi, uncia 2 cr.;

— — contusi, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;

— — pulverati, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Fructus cumini, cymini, uncia 6 cr.;

— — contusi, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;

— — pulverati, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Fructus illicii anisati, uncia 9 cr.;

— — contusi, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.;

— — pulversti, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Fructus mei, foeniculi, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;

— — contusi, uncia 4 cr.;

— — pulverati, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Fructus oenanthis, phellandrii,

— — contusi, uncis 4 cr.;

— — pulverati, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Fructus pimpinellae, anisi, uncia 3 cr.;

— — contusi, uncia 4 cr.;

— — pulverati, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Fructus tamarindorum, (enucleati), uncia 4 cr.

Fructiculus teucrii, mari, (Floridus), uncia 20 cr.;

— — concisus, uncia 21 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr.;

— — pulverstus, uncia 25 cr., dimidia 13 cr., drachma unica 4 cr.

Fructiculus thymi, serpylli, (floridus), uncia 2 cr;

— — concisus, uncia 3 cr.

— — pulveratus, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Furfurea tritici, libra 3 cr., dimidia 2 cr.

Galbanum, uncia 22 cr.;

— — pulveratum, uncia 30 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 4 cr.

Galbuli juniperi communis, (maturi) uncia 1 cr.;

— — contusi, uncia 2 cr.;

— — pulverati, uncia 4 cr.

Gallae, uncia 12 cr.;

— — contusae, uncia 13 cr., drachma unica 2 cr.;

— — pulveratae, uncia 15 cr., dimidia 8 cr.;

Gemmae foliaceae pini, abietis, uncia 2 cr.;

— — concisae, uncia 3 cr.

Glandes quernae, libra 6 cr., dimidia 4 cr., uncia unica 1 cr.

Glandes quernae tostae, libra 24 cr., uncia unica 3 cr.

Globuli martiales, uncia (integrorum) 21 cr.;

— — contusi, uncia 22 cr., dimidia 12 cr.;

Graphites densus, uncia 2 cr.;

— — elutriatus, uncia 4 cr.;

— — laevigatus, uncia 14 cr.

Grutum (avenae), libra 5 cr., dimidia 3 cr.

Gummi ammoniacum, (mundatum), uncia 18 cr.;

— — contusum, uncia 19 cr.;

— — pulveratum, uncia 22 cr., dimi-

dia 12 cr., drachma quaevis, usque ad septem 3 cr.

Gummi arabicum, uncia 12 cr.;

— — pulveratum, uncia 14 cr., drachma unica 2 cr.

Gummi benzoes, uncia 20 cr., drachma unica 3 cr.;

— — contusum, uncia 21 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr.;

— — pulveratum, uncia 24 cr., drachma unica 4 cr.

Gummi elemi, uncia 15 cr., dimidia 8 cr.;

— — contusum, uncia 16 cr., dimidia 9 cr.

Gummi galbanum, uncia 22 cr.;

— — pulveratum, uncia 30 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 4 cr.

Gummi gambiense, uncia 33 cr., drachma unica 5 cr.;

— — pulveratum, uncia 35 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 6 cr.

Gummi guajaci, nativum, uncia 27 cr.;

— — contusum, uncia 28 cr.;

— — pulveratum, uncia 32 cr.

Gummi guttae, uncia 25 cr., drachma unica 4 cr.;

— — pulveratum, uncia 31 cr., drachma unica 5 cr., scrupulus unicus 2 cr.

Gummi kino, uncia 33 cr., drachma unica 5 cr.;

— — pulveratum, uncia 35 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 6 cr.

Gummi-resina asae foetidae, uncia 23 cr., dimidia 12 cr.;

— — pulverata, uncia 30 cr., dimidia 16 cr.

Gummi-resina boswelliae serratae, (seu thuriferae), uncia 7 cr.;

— — contusa, uncia 8 cr.;

— — pulverata, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Gummi-resina euphorbii, uncia 9 cr., dimidia 5 cr;

— — pulverata, uncia 15 cr., dimidia 8 cr.

Gummi-resina ferulae orientalis,

— — mundata, uncia 18 cr.;

— — contusa, uncia 19 cr.;

— — pulverata, uncia 22 cr., dimidia 12 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 3 cr.

Gummi-resina galbani, uncia 22 cr;

— — pulverata, uncia 30 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 4 cr.

Gummi-resina myrrhae, uncia 20 cr., drachma unica 3 cr.;

— — pulverata, uncia 24 cr., dimidia 13 cr., drachma unica 4 cr.

Gummi sagapenum,

— — mundatum, uncia 15 cr., dimidia 8 cr.;

— — pulveratum, uncia 17 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Gummi senegal, uncia 8 cr.;

— — pulveratum, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Gummi tragacanthae, uncia 30 cr, drachma quaevis, usque ad septem, 4 cr.

Helminthochorton, uncia 9 cr.;

— — concisum, uncia 10 cr.;

— — pulveratum, uncia 18 cr.

Hepar sulphuris, alcalinum, uncia 16 cr., dimidia 9 cr.

Hepar sulphuris, calcareum, uncia 8 cr.

Hepar sulphuris, salinum, vide: Hepar Sulphuris, alcalinum.

Herba abrotani, uncia 4 cr.;

Herba arbotani concisa, uncia 5 cr.;
— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.
Herba absinthii, uncia 2 cr.;
— — concisa, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;
— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.
Herba aconiti, uncia 4 cr.;
— — concisa, uncia 5 cr.;
— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.
Herba ajugae, chamaepythyos, (florida), uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.
Herba althaeae, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr.
Herba anemones pratensis, (subflorida), uncia 6 cr.;
— — concisa, uncia 7 cr.;
— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.
Herba antirrhini, linariae, (florida),

1) *recens*,

libra 6 cr.;
— — concisa, libra 8 cr.;

2) *siccata*,

uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr.
Herba apii, petroselini,

1) *recens*,

uncia 2 cr.;

2) *siccata*,

uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.

Herba arnicae, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr.
Herba basilici, uncia 6 cr.;
— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 8 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.
Herba beccabungae (recens), uncia 1 cr.
— — concisa, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.
— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 5 cr.
Herba botryos mexicanae, (florida), uncia 6 cr.;
— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.;
— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma uncia 2 cr.
Herba cardui benedicti, uncia 2 cr.;
— — concisa, uncia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 3 cr., dimidia 3 cr.
Herba chamaedryos (florida), uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.
Herba centaurii, (subflorida), vide: Herba Chironiae, Centaurii.
Herba cerefolii (recens), libra 6 cr., dimidia 4 cr., uncia unica 1 cr.
Herba chamaepityos (florida), uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.
Herba chelidonii majoris (subflorida), uncia 2 cr.;

Herba concisa, uncia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 5 cr.

Herba chenopodii ambrosoidis (florida), uncia 6 cr.;
— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma quaevis, usque ad septem 1 cr.;
— — pulverta, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Herba chironiae, centaurii (subflorida), uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

Herba cichorii, intybi (nondum florida, recens), libra 6 cr., dimidia 4 cr., uncia unica 1 cr.

Herba cicutae virosae, uncia 6 cr.;
— — concisa, uncia 7 cr.,
— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Herba clematidis erectae, uncia 6 cr;
— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Herba cochleariae officinalis (florida),

1) *recens*,

uncia 1 cr.;

2) *siccata*,

uncia 6 cr.;
— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Herba digitalis, uncia 6 cr.;
— — concisa, uncia 7 cr.;
— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Herba farfarae, uncia 1 cr.

Herba concisa, uncia 2 cr.;
— — pulverata, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.

Herba flammulae, jovis, vide: Herba Clematidis erectae.

Herba fumariae officinalis (florida),

1) *recens*,

uncia 1 cr.;

2) *siccata*;

uncia 4 cr.;
— — concisa, uncia 5 cr.;
— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Herba gratiolae, uncia 5 cr.;
— — concisa, uncia 6 cr.;
— — pulverata, uncia 8 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Herba hederae terrestris, uncia 2 cr.;
— — concisa, uncia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Herba hyoscyami, uncia 3 cr.
— — concisa, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr, drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

Herba hyssopi, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 8 cr., drachma unica 2 cr.

Herba jaceae (florida), uncia 2 cr.;
— — concisa, uncia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Herba lactucae virosae, uncia 6 cr.;
— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Herba linariae,

2) *recens*,

libra 6 cr.;

— — concisa, libra 8 cr.;

2) *siccata*,

uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr.

Herba lysimachiae purpureao, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;

Herba majoranae, vide: Herba Origani, Majoranae, florida.

Herba malvae, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Herba mari veri, uncia 20 cr.;

— — concisa, uncia 21 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr.;

— — pulverata, uncia 25 cr., dimidia 13 cr., drachma unica 4 cr.

Herba marrubii vulgaris, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Herba matricariae, uncia 4 cr.;

— — concisa, uncia 5 cr.. dimidia 3 cr.

Herba meliloti, uncia 4 cr.;

— — concisa, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Herba menthae crispae, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr.. dimidia 2 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Herba menthae piperitae, uncia 4 cr.

— — concisa, uncia 5 cr.

— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

Herba menthae, pulegii, (florida), unica 3 cr;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

Herba mesembryanthemi crystallini, (recens), libra 12 cr., dimidia 8 cr., uncia unica 2 cr.

Herba nasturtii officinalis, (recens), libra 9 cr., dimidia 6 cr., uncia unica 1 cr.

Herba origani, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 2 cr., dimidia 2 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Herba origani, majoranae, florida, uncia 4 cr.;

— — concisa, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;

— — pulverata, unica 8 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Herba petasitidis. uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr.;

— — pulverata, unica 5 cr., dimidia 3 cr.

Herba petroselini,

1) *recens*,

uncia 2 cr,;

2) *siccata*,

uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

Herba polygalae amarae, uncia 9 cr.;
— — concisa, unica 10 cr., dimidia 6 cr.;
— — pulverata, uncia 12 cr., drachma unica 2 cr.

Herba pulegii, (florida), uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Herba pulsatillae, (subflorida), uncia 6 cr.;
— — concisa, uncia 7 cr.;
— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Herba rhois radicantis, uncia 6 cr:
— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.
— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Herba roris marini, vide sequentem.

Herba rosmarini officinalis, (florida), uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr., drachma unica 1 cr.

Herba rutae graveolentis, uncia 5 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

Herba sabinae,

1) *recens*,

uncia 2 cr.;
— — concisa, uncia 3 cr.;
— — contusa, uncia 3 cr.;

2) *siccata*,

uncia 4 cr.;
— — concisa, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Herba salicariae, uncia 2 cr.;
— — concisa, uncia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Herba salviae, uncia 2 cr.;
— — concisa, uncia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Herba saponariae, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr., drachma unica 1 cr.

Herba scordii, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

Herba sedi acris, (recens) libra 6 cr., dimidia 4 cr., uncia unica 1 cr.

Herba serpylli, uncia 2 cr.;
— — concisa, uncia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Herba sisymbrii, nasturtii, (novella, recens), libra 9 cr., dimidia 6 cr., uncia unica 1 cr.

Herba solani nigri, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica, usque ad septem, 1 cr.

Herba stramonii, uncia 7 cr.;
— — concisa, uncia 8 cr.;
— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Herba tanaceti (florida), uncia 2 cr.;
— — concisa, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;
— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Herba teucrii, chamaedryos (florida), uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Herba teucrii, scordii, uncia 4 cr.;

— — concisa, uncia 5 cr.;

— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Herba trifolii fibrini, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Herba urticae,

1) *recens*,

uncia ½ cr.;

2) *siccata*,

uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Herba uvae, ursi, uncia 4 cr.;

— — concisa, uncia 5 cr.;

— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Herba veronicae, beccabungae, (recens), uncia 1 cr.

Herba veronicae officinalis, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Herba violae tricoloris, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Hirudo medicinalis, una, ab initio Maji, usque ad finem Octobris, 4 cr., reliquo anni tempore, 8 cr.

Hordeina, uncia 13 cr., dimidia 7 cr.

Hordeum,

— crudum, libra 3 cr., dimidia 2 cr., unciae tres, usque ad unciam unam, 1 cr.;

— decorticatum, libra 8 cr., dimidia 5 cr., uncia quaevis, usque ad quinque, 1 cr.

— — pulveratum, libra 32 cr.

— perlatum, vide subsequens.

— rotundatum, libra 11 cr., dimidia 6 cr., uncia quaevis, usque ad undecim, 1 cr.

Hydrargyrum purum, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica, 2 cr.

Hydras calcariae, (Hydratum Calcariae), uncia 1 cr.

Hydras potassae, fusus, (Hydratum Potassae, fusum), uncia 51 cr., dimidia 26 cr., drachma unica 7 cr.

Hydrosulphuretum oxiduli stibii, uncia 3 fl., 53 cr., dimidia 1 fl., 58 cr., drachma unica 30 cr.

Hydrosulphuretum oxiduli stibii, sulphuratum, uncia 52 cr., dimidia 28 cr., drachma unica 8 cr.

Ichthyocolla, uncia 42 cr., drachma unica 6 cr.;

— — concisa, uncia 44 cr., drachma unica 7 cr.

Infusum laccae (in granis), uncia 4 cr., dimidia 3 cr.

Infusum picis empyreumaticae, liquidae, uncia 1 cr.

Infusum rhei, aquosum, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.

Infusum rhei, cum subcarbonate potassae, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.

Infusum sennae, cum manna, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Jujubae, uncia 3 cr.;

— — concisae, uncia 4 cr.

Hermes minerale, uncia 3 fl., 53 cr., dimidia 1 fl., 58 cr., drachma unica 30 cr.

Lac sulphuris, uncia 1 fl., 12 cr.

Lac vaccinum, libra 3 cr., dimidia 2 cr.

Lacca caerulea, uncia 4 cr.

Lacca in granis, uncia 6 cr., dimidia 4 cr, drachma unica 1 cr.;

— — pulverata, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Lacca musci, vel lacca musica, vide: Lacca caerulea.

Lapides cancrorum, uncia 14 cr.;

— — citrati, uncia 1 fl, 35 cr., dimidia 48 cr., drachma unica 16 cr.;

— — praeparati, uncia 27 cr., drachma unica 4 cr.;

— — pulverati, uncia 16 cr.;

Lapis causticus, uncia 51 cr., dimidia 26 cr., drachma unica 7 cr.

Lapis divinus sti yvesii, vide: Sulphas Cupri, aluminosus.

Lapis infernalis, uncia 4 fl., 16 cr., dimidia 2 fl. 12 cr., drachma unica 36 cr.

Laudanum liquidum sydenhami, uncia 57 cr., dimidia 30 cr., drachma unica 8 cr., scrupulus unicus 3 cr.

Legumina bactyrilobii, fistulae, uncia 8 cr.;

— — concisa, uncia 9 cr.

Legumina cathartocarpi, fistulae, vide praecedentia.

Legumina ceratoniae, siliquae, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.

Liber canellae albae, uncia 9 cr.;

— — contusus, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.;

Liber canellae albae, pulveratus, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Liber daphnis, mezerei et laureolae (cum cortice), uncia 4 cr.;

— — concisus, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Liber lauri, cinnamomi, uncia 47 cr., dimidia 24 cr., drachma unica 6 cr.;

— — concisus, aut contusus, uncia 48 cr., dimidia 25 cr., drachma unica 7 cr.;

— — pulveratus, uncia 58 cr, dimidia 30 cr., drachma unica 8 cr.

Liber lauri, malabathri, uncia 12 cr.;

— — concisus, aut contusus, uncia 13 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.;

— — pulveratus, uncia 17 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Lichen islandicus, uncia 2 cr.;

— — concisus, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.

Lichen parietinus, uncia 8 cr.;

— — concisus, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.;

— — pulveratus, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.

Lignum guajaci officinalis (cum cortice), uncia 3 cr.;

— — pulveratum, uncia 8 cr.;

— — raspatum, uncia 4 cr.

Lignum juniperi communis, uncia 1 cr.;

— — concisum, aut raspatum, uncia 2 cr.

Lignum quassiae excelsae, (cum cortice), uncia 4 cr.;

— — concisum, vel raspatum, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

— — pulveratum, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Lignum sassafras, uncia 3 cr.;

Lignum sassafras, concisum, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Limatura ferri, libra 24 cr., uncia unica 5 cr., dimidia 2 cr.;

— — **alcoholisata,** uncia 32 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr.

Linimentum anglicanum, uncia 10 cr.

Linimentum saponato-camphoratum, uncia 10 cr, dimidia 6 cr.

Linimentum volatile, vide: **anglicanum.**

Liquor ammonii, anisatus, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Liquor ammonii carbonici, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.

Liquor ammonii, vinosus, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Liquor anodynus, martialis, uncia 32 cr, dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr.

Liquor anodynus, mineralis Hoffmanni, uncia 13 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Liquor antimiasmaticus beisseri, uncia 2 cr.

Liquor cali carbonici, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Loco: **Liquoris mindereri,** vide: Acetas Ammoniae, dilutus.

Liquor terrae foliatae, tartari vegetabilis, uncia 17 cr., dimidia 9 cr.

Lithargyrum, uncia 2 cr,;

— — **pulveratum,** uncia 4 cr.

Lixivium causticum, libra 1 fl. 36 cr., uncia 8 cr., dimidia 5 cr.

Lixivium sodae, libra 1 fl., 24 cr., uncia unica 8 cr.

Lycopodium, uncia 8 cr.

Lyttae vesicatoriae, uncia 22 cr., dimidia 12 cr., drachma unica 3 cr.;

Lyttae vesicatoriae pulveratae, uncia 28 cr., dimidia 15 cr., drachma unica 4 cr.

Macis, uncia 50 cr., dimidia 26 cr., drachma unica 7 cr.

Magisterium bismuthi, uncia 1 fl. 26 cr., dimidia 45 cr., drachma unica 12 cr.

Magensia aërta, uncia 48 cr.

Magnesia calcinat, vide Magnesia pura.

Magnesia carbonica, vide: Magnesia aërata.

Magnesia pura, uncia 2 fl 8 cr., drachma quaevis 8 cr.

Magnesia usta, vide: praecedentem.

Magnesia vitriariorum, uncia 3 cr.;

— — **laevigata,** uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.;

— — **pulverata,** uncia 5 cr.

Maltum hordei, uncia 1 cr.;

— — **contusum,** uncia 2 cr.

Manganesium ochraceum, nigrum, vide: Magnesia Vitriariorum.

Manna,

1) *calabrina*,

uncia 8 cr.,

2) *electa*,

uncia 16 cr.

Marcasita, uncia 8 cr.

Mastix, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

— — **contusa,** uncia 19 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.;

— — **pulverata,** uncia 20 cr., dimidia 12 cr., drachma unica 4 cr.

Mel crudum, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.

Mel despumatum, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Mel rosarum, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Mellago graminis, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Mellago taraxaci, uncia 22 cr., drachma unica 3 cr.

Meloe vesicatorius, vide: Lytta vesicatoria.

Mercurius destillatus, vide: Hydrargyrum purum.

Mercurius dulcis, uncia 47 cr., dimidia 24 cr., drachma unica 7 cr., scrupulus unicus 3 cr.

Mercurius praecipitatus, albus, uncia 1 fl., 5 cr. dimidia 33 cr., drachma uncia 9 cr.

Mercurius praecipitatus, ruber, uncia 32 cr., dimidia 16 cr., drachma unica 5 cr., scrupulus unicus 8 cr.

Mercurius solubilis hahnemanni, uncia 2 fl., dimidia 1 fl. 6 cr., drachma unica 18 cr, scrupulus unicus 8 cr.

Mercurius sublimatus, corrosivus, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.;

— — pulveratus, uncia 24 cr., dimidia 16 cr., drachma unica 5 cr., scrupulus unicus 2 cr.

Millepedes,

1) *siccati*,

uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr;

— — pulverati, uncia 20 cr, drachma unica 4 cr.;

2) *vivi*,

uncia 18 cr.

Minium, uncia 2 cr.;

— — pulveratum, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.

Moschus, drachma 4 fl. 30 cr., granum quodvis 5 cr.

Mucilago gummi arabici, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Mucilago gummi tragacanthae, uncia 2 cr.

Mucilago seminum cydoniorum, uncia 2 cr.

Murias ammoniae, crudus, uncia 10 cr.;

— — pulveratus, uncia 12 cr., drachma unica 2 cr.

Murias ammoniae, depuratus, uncia 18 cr, dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Murias ammoniae et cupri, liquidus, uncia 20 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr.

Murias ammoniae et oxidi ferri, uncia 30 cr., drachma unica 4 cr.

Murias barytae, uncia 45 cr., dimidia 24 cr.

Murias calcariae, uncia 18 cr., drachma unica 3 cr.

Murias hydrargyri, ammoniacalis, uncia 1 fl., 5 cr., dimidia 33 cr., drachma unica 9 cr.

Murias oxidi hydrargyri, corrosivus, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.;

— — pulveratus, uncia 24 cr., dimidia 16 cr., drachma unica 5 cr., scrupulus unicus 2 cr.

Murias oxiduli hydrargyri, mitis, uncia 47 cr., dimidia 24 cr., drachma unica 7 cr., scrupulus unicus 3 cr.

Murias oxiduli stibii, liquidus, uncia 19 cr., dimidia 12 cr., drachma unica 5 cr.

Murias potassae, uncia 32 cr.

Murias sodae,

1) *pro praeparatione medicamentorum*, libra 6 cr.;

— — decrepitatus, libra, usque ultra dimidiam, 8 cr., dimidia 6 cr.;

2) *qua medicamentum*, uncia 1 cr.;

— — pulveratus, uncia 2 cr.

Myrrha (mundata), uncia 20 cr., drachma unica 3 cr.;

— — pulverata, uncia 24 cr., dimidia 13 cr., drachma unica 4 cr.

Naphtha aceti, uncia 38 cr., dimidia 20 cr., drachma unica 6 cr.

Naphtha vitrioli, uncia 22 cr., dimidia 12 cr., drachma unica 4 cr.

Natrum aceticum, uncia 37 cr., dimidia 19 cr., drachma unica 5 cr.;

— — pulveratum, uncia 39 cr., dimidia 20 cr., drachma quaevis 5 cr.

Natrum carbonicum, crystallisatum, libra 48 cr., uncia unica 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Nitras argenti, crystallisatus, drachma 39 cr., scrupulus unicus 15 cr., granum unicum 1 cr.

Nitras argenti, fusus, uncia 4 fl., 16 cr., dimidia 2 fl., 12 cr., drachma unica 36 cr.

Nitras potassae, crudus, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;

— — pulveratus, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.- drachma unica 1 cr.

Nitras potassc, purus, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Nitrum crudum, vide: Nitras Potassae, crudus:

Nitrum depuratum: vide: Nitras potassae, purus.

Nuces cannabis sativae, libra 6 cr., dimidia 4 cr., uncia unica 1 cr.

Nuces moschatae, vide: Nuclei Myristicae moschatae.

Nuces quernae (demtis calycibus ac testis), libra 6 cr., dimidia 4 cr., uncia unica 1 cr.

Nuces quernae, tostae, libra 24 cr, dimidia 12 cr., uncia unica 3 cr.

Nuces vomicae, uncia 3 cr., dimidia 2 cr., drachma unica 1 cr.;

— — raspatae, uncia 12 cr.;

— — pulveratae, uncia 16 cr.

Nuclei amygdali communis, amari, uncia 6 cr.;

— — concisi, uncia 7 cr.

Nuclei amygdali communis, dulces uncia 4 cr.;

— — concisi, uncia 5 cr.

Nuclei myristicae moschatae, uncia, 36 cr., drachma unica 5 cr.;

— — contusi, uncia 38 cr., drachma unica 5 cr.;

— — pulverati, uncia 40 cr., drachma unice 6 cr.;

Oculi cancrorum, uncia 14 cr.;

— — praeparati, uncia 27 cr., drachma unica 4 cr;

— — pulverati, uncia 16 cr.

Oleum aethereo—pingue myristicae moschatae, ancia 3 fl. 2 cr., dimidia 1 fl. 34 cr, drachma unica 24 cr., scrupulus unicus 9 cr.

Oleum aethereo — unguinosum lauri nobilis, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

Oleum aethereum, animale, uncia 1 fl. 46 cr., dimidia 56 cr., drachma unica 16 cr., scrupulus unicus 6 cr.

Oleum aethereum, animale, empyreumaticum, libra 1 fl., dimidia 36 cr., uncia unica 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Oleum aethereum anisi vulgaris, uncia 1 fl., dimidia 32 cr., drachma 9 cr.

Oleum aethereum arilli, myristicae moschatae, uncia 4 fl. 40 cr., dimidia 2 fl. 24 cr., drachma unica 36 cr., scrupulus unicus 15 cr., granum unicum 1 cr.

Oleum aethereum carvi, uncia 1 fl. 15 cr., dimidia 40 cr., drachma unica 11 cr., scrupulus unicus 3 cr.

Oleum aethereum caryophyllorum aromaticorum, uncia 2 fl. 34 cr., dimidia 1 fl. 18 cr., drachma unica 20 cr., scrupulus unicus 7 cr.

Oleum aethereum cinnamomi, uncia 22 fl. 30 cr., dimidia 11 fl. 15 cr., drachma unica 2 fl. 50 cr., scrupulus unicus 1 fl., granum 3 cr.

Oleum aethereum foeniculi, uncia 54 cr., dimidia 30 cr., drachma unica 3 cr.

Oleum aethereum juniperi, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Oleum aethereum laricis, uncia 3 cr.; — — rectificatum, uncia 3 cr., dimidia 2 cr., drachma unica 1 cr.

Oleum aethereum lavandulae, spicae, uncia 36 cr., dimidia 20 cr., drachma unica 7 cr., scrupulus unicus 3 cr.

Oleum aethereum majoranae, uncia 2 fl., 30 cr., dimidia 1 fl. 20 cr., drachma unica 24 cr.

Oleum aethereum melaleucae, leucodendronis, uncia 3 fl., drachma unica 24 cr., scrupulus unicus 9 cr.

Oleum aethereum menthae crispae, uncia 2 fl., 12 cr., dimidia 1 fl. 8 cr., drachma quaevis 18 cr.

Oleum aethereum menthae piperitae, uncia 4 fl., 24 cr., dimidia 2 fl., 18 cr., drachma unica 35 cr., scrupulus unicus 12 cr.

Oleum aethereum pini, laricis, vide: Oleum aethereum Laricis.

Oleum aethereum roris marini, uncia 15 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 3 cr.

Oleum aethereum rosmarini officinalis, vide praecedens.

Oleum aethereum rutae, uncia 1 fl., 48 cr., dimidia 56 cr., drachma unica 15 cr.

Oleum aethereum sabinae, uncia 1 fl., 20 cr., dimidia 44 cr., drachma unica 12 cr.

Oleum aethereum serpylli, uncia 40 cr., dimidia 22 cr., drachma unica 8 cr., scrupulus unicus 3 cr.

Oleum aethereum succini, uncia 25 cr., dimidia 14 cr.

Oleum succini album, seu rectificatum, vide praecedens.

Oleum aethereum thymi, uncia 39 cr., dimidia 20 cr., drachma unica 8 cr.

Oleum aethereum valerianae, uncia 8 fl., dimidia 4 fl., 12 cr., drachma unica 1 fl., 4 cr., scrupulus unicus 20 cr.

Oleum amygdalarum dulcium, libra 2 fl., 24 cr., dimidia 1 fl. 18 cr., uncia 14 cr., dimidia 8 cr.

Oleum animale dippelii, libra 1 fl., 46 cr., dimidia 56 cr., drachma unica 16 cr., scrupulus unicus 5 cr.

Oleum animale, foetidum, libra 1 fl., dimidia 36 cr, uncia unica 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Oleum cacao, uncia 1 fl., 15 cr., dimidia 38 cr.

Oleum cajeput, uncia 3 fl., drachma unica 24 cr., scrupulus 9 cr.

Oleum caryophyllorum, uncia 2 fl., 34 cr., dimidia 1 fl. 18 cr., drachma unica 20 cr., scrupulus unicus 7 cr.

Oleum castoris, uncia 24 cr, dimidia 14 cr., drachma unica 4 cr.

Oleum cinnamomi, uncia 22 fl., 30 cr., dimidia 11 fl., 15 cr., drachma unica 2 fl., 50 cr., scrupulus unicus 1 fl., granum 3 cr.

Oleum cornu cervi, foetidum, libra 1 fl., dimidia 36 cr., uncia unica 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Oleum de cedro, uncia 1 fl., 46 cr., dimidia 56 cr., drachma unica 15 cr.

Oleum epidermidis, baccarum, citri medicae, vide praecedens.

Oleum hyoscyami coctum, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.

Oleum lauri, vide sequens.

Oleum lauri nobilis, aethereo-unguinosum, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

Oleum macis, uncia 4 fl., 46 cr., dimidia 2 fl., 24 cr., drachma unica 36 cr., scrupulus unicus 15 cr., granum unicum 1 cr.

Oleum lini, uncia 1 cr.

Oleum nucistae (expressum), uncia 3 fl., 2 cr., dimidia 1 fl. 34 cr., drachma unica 24 cr., scrupulus unicus 9 cr.

Oleum oleae europaeae,

1) *commune*,

uncia 4 cr., dimidia 3 cr.;

2) *virgineum*,

uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

Oleum papaveris somniferi, uncia 6 cr.

Oleum petrae (rubrum), uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Oleum pini, laricis, aethereum, uncia 3 cr.;

— — rectificatum, uncia 3 cr., dimidia 2 cr., drachma unica 1 cr.

Oleum ricini, uncia 24 cr., dimidia 14 cr., drachma unica 4 cr.

Oleum succini, album, uncia 25 cr., dimidia 13 cr.

Oleum succini, rectificatum, vide praecedens.

Oleum terebinthinae, vide: Oleum Pini, Laricis, aethereum.

Oleum terebinthinae, rectificatum, vide: Oleum Pini, Laricis, aethereum, rectificatum.

Oleum vitrioli, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;

— — rectificatum, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Olibanum, uncia 7 cr.;

— — contusum, uncia 8 cr.;

— — pulveratum, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Onisci aselli,

1) *siccati*,

uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.;

— — pulverati, uncia 20 cr., dimidia 12 cr., drachma unica 4 cr.

2) *vivi*,

uncia 18 cr.

Opium,

1) *crudum*,

uncia 2 fl., dimidia 1 fl., 6 cr., drachma unica 17 cr.;

2) *siccatum*,

uncia 2 fl., 30 cr.;

— — pulveratum, uncia 2 fl., 36 cr., dimidia 1 fl., 20 cr., drachma unica 24 cr.

scrupulus unicus 10 cr., granum unicum 1 cr.

Ossium mammalium, a pinguedine depuratorum, libra 4 cr. aestimata est.

Ova gallinacea, unum 2 cr.

Oxalas potassae, acidulus, uncia 30 cr., dimidia 16 cr., drachma unica 4 cr.

— — **pulveratus,** uncia 32 cr., dimidia 17 cr., drachma unica 5 cr.

Oxidulum ferri, uncia 57 cr., dimidia 30 cr., drachma unica 8 cr., scrupulus unicus 3 cr.

Oxidulum hydrargyri, salinum, uncia 2 fl., dimidia 1 fl, 6 cr., drachma unica 18 cr., scrupulus unicus 8 cr.

Oxidulum plumbi, semifusum, uncia 2 cr.;

— — **pulveratum,** uncia 4 cr.

Oxidulum stibii, vitreum, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.;

— — **laevigatum,** uncia 14 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 3 cr.

Oxidum ferri, uncia 43 cr., dimidia 22 cr., drachma unica 8 cr., scrupulus unicus 3 cr.

Oxidum hydrargyri, uncia 32 cr., drachma unica 5 cr., scrupulus unicus 2 cr.;

— — **laevigatum,** uncia 42 cr., drachma unica 6 cr., scrupulus unicus 3 cr.

Oxidum mangani, nativum, uncia 3 cr.;

— — **laevigatum,** uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

— — **pulveratum,** uncia 5 cr.

Oxidum plumbi, rubrum, (pulveratum), uncia 3 cr., dimidia 2 cr.

Oxidum zinci, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Oximel, uncia 4 cr.

Oximel oxiduli cupri, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Oximel scillae, uncia 7 cr., dimidia 4 cr, drachma unica 1 cr.

Oximel simplex, vide: Oximel.

Oximurias hydrargyri, corrosivus, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.;

— — **pulveratus,** uncia 24 cr., dimidia 16 cr., drachma unica 5 cr, scrupulus unicus 2 cr.

Panacea mercurialis, vide: Murias Oxiduli Hydrargyri, mitis.

Parenchyma boleti purgantis, decorticatum, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

— — **alcoholisatum,** uncia 13 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 3 cr.

Parenchyma peponum cûminis, colocynthidis, decorticatorum, uncia 48 cr., drachma unica 7 cr.

Parenchyma stipitum et radicis nephrodii, filicis, maris, uncia 4 cr.;

— — **concisum,** uncia 5 cr.;

— — **pulveratum,** uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Parmelia parietina, uncia 8 cr ;

— — **concisa,** uncia 9 cr., dimidia 5 cr.;

— — **pulverata,** uncia 11 cr., dimidia 6 cr.

Passulae corinthiacae, vide sequentes:

Passulae majores, uncia 3 cr.;

— — **concisae,** uncia 4 cr.

Passulae minores, uncia 4 cr.;

— — **concisae,** uncia 5 cr.

Pasta althaeae, uncia 12 cr., drachma unica 2 cr.

Pasta druparum jujubae, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Pasta jujubae, vide praecedentem.

Pepones cucumis, colocynthidis,

decorticati, uncia 48 cr., drachma unica 7 cr.

Petala althaeae roseae, uncia 6 cr.;

— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Petala papaveris, rhoeados,

1) *recentia*,

uncia 2 cr.;

2) *siccata*,

uncia 6 cr.;

— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Petala rosarum centifoliarum,

1) *recentia, cum calycibus*,

libra 45 cr., dimidia 23 cr., drachma unica 4 cr.;

2) *siccata, sine calycibus*,

uncia 9 cr., dimidia 5 cr.;

— — concisa, uncia 9 cr.;

— — pulverata, uncia 14 cr., dimidia 8 cr.

Petala violae odoratae, uncia 30 cr. aestimatur.

Petroleum rubrum, uncia 9 cr. dimidia 5 cr.

Phosphorus, uncia 2 fl. 48 cr., dimidia 1 fl. 36 cr., drachma unica 30 cr.,

Piper hispanicum, uncia 6 cr., dimidia 4 cr;

— — concisum, uncia 7 cr., dimidia 5 cr.;

— — pulveratum, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.

Piper indicum et piper turcicum, vide praecedens.

Pix, libra 6 cr, uncia unica 1 cr.

Pix alba, uncia 1 cr.

Pix atra solida, vide: Pix navalis.

Pix cedria, vide: Pix liquida, nigra.

Pix liquida, nigra, uncia 1 cr.

Pix navalis, uncia 3 cr.

Planta leontodonis, taraxaci, (recens), libra 4 cr., dimidia 3 cr., libra quadrans 2 cr.

Plumbago, uncia 2 cr.;

— — elutriata, uncia 4 cr;

— — levigata, uncia 14 cr.

Poma acidula, libra 6 cr., dimidia 4 cr., uncia 1 cr.

— — decorticata, concisa, libra 8 cr., dimidia 5 cr., uncia 2 cr.;

Poma aurantiorum, immatura, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.

— — contusa, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;

— — pulverata, unica 8 cr.

Poma aurantiaca, matura, unica 18 cr.

Poma citri, unum 9 cr.

Poma pyri, mali, vide: Poma acidula.

Potassa, uncia 2 cr.

Potassa pura, liquida, libra 1 fl. 36 cr., uncia unica 8 cr., dimidia 5 cr.

Pruna,

— enucleata, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr.

Pulpa cassiae, uncia 21 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr.

Pulpa ebuli, uncia 10 cr.

Pulpa leguminum tamarindi indicae, venalis, uncia 4 cr.

Pulpa sambuci, uncia 8 cr.

Pulpa tamarindorum, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Pulpa tamarindorum, venalis, uncia 4 cr.

Pulvis alterans edinburgensium, vide sequentem.

Pulvis alterans plumeri, drachma 17 cr., scrupulus unicus 6 cr.

Pulvis anodynus doveri, scrupulus 2 cr.

Pulvis antispasmodicus, ruber, vide sequentem.

Pulvis antispasmodicus stahlii, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Pulvis aromaticus, uncia 38 cr., dimidia 20 cr., drachma unica 6 cr.

Pulvis colocynthidis, gummosus, uncia 48 cr., drachma unica 7 cr.

Pulvis ferri, alcoholisatus, uncia 32 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr.

Pulvus ipecacuanhae, opiatus, scrupulus 2 cr.

Pulvis plancentarum lini, vide sequentem.

Pulvis seminum lini, expressorum, libra 12 cr., dimidia 8 cr., unciae tres 5 cr., uncia unica 2 cr.

Pulvis seminum secalis cerealis, libra 4 cr., dimidia 3 cr., uncia unica 1 cr.

Pulvis seminum sinapeos nigrae, libra 26 cr., dimidia 15 cr., unciae tres 9 cr., uncia unica 3 cr.

Pulvis seminum tritici, libra 9 cr., dimidia 5 cr., uncia unica 1 cr.

Putamina Nucum, immaturarum,

1) *recentia*,

uncia 4 cr.;

2) *siccata*,

uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.

Radix acori, calami, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

Radix agropyri repentis, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.

Radix alkannae orientalis, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Radix alkannae verae, vide praecedentem.

Radix allii, uncia 4 cr.;

— — concisa, uncia 5 cr.

Radix alpiniae, galangae, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.

— — pulverata, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.

Radix althaeae officinalis, unc. 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr., dimid. 4 cr.

Radix angelicae, archangelicae, uncia 4 cr.;

— — concisa, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 8 cr., dim. 5 cr.

Radix anthemidis, pyrethri, uncia 6 cr.;

— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 9 cr.

Radix apii, petroselini, (recens), unica 2 cr.;

Radix arctii, bardanae et lappae, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.

Radix arenariae, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 8 cr., dimid. 5 cr.

Radix aristolochiae, serpentariae, uncia 15 cr.;

— — concisa, uncia 20 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr.;

— — pulverata, uncia 24 cr., dimidia 13 cr.; drachma unica 4 cr.

Radix armoraciae (recens), uncia 1 cr.;

Radix arnicae, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

Radix arundinis, phragmitis, uncia 6 cr.
— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.
Radix astragali exscapi, uncia 6 cr.;
— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.
Radix atropae, belladonnae, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.
Radix bardanae, uncia 2 cr.;
— — concisa, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;
Radix belladonnae, vide: Radix Atropae, Belladonnae.
Radix calami aromatici, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.
Radix caricis, arenariae, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.
Radix carlinae acaulis, uncia 2 cr.;
— — concisa, uncia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 5 cr.
Radix carotae, vide: Radix Dauci, Carotae sativi.
Radix caryophyllatae, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.
Radix cephaëlis, ipecacuanhae, uncia 1 fl., dimidia 32 cr., drachma unica 9 cr.;
— — concisa, uncia 1 fl., 2 cr., dimidia 34 cr., drachma unica 10 cr.;
— — pulverata, uncia 1 fl., 16 cr., dimidia 40 cr., drachma unica 11 cr., scrupulus unicus 3 cr.
Radix chinae nodosae, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.
Radix cichorii, intybi,

1) *recens*,

libra dimidia 3 cr., uncia unica 1 cr.;

2) *siccata*,

uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.
Radix cocculi palmati, uncia 9 cr.;
— — concisa, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.;
— — pulverata, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.
Radix cochleariae, armoraciae, (recens), uncia 1 cr.
Radix colombae, vide: Radix Cocculi palmati.
Radix curcumae (longae et rotundae O.), uncia 4 cr.;
— — concisa, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.
Radix curcumae, zedoariae, uncia 6 cr.;
— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.
Radix dauci, carotae, (recens), uncia concisae 1 cr.
Radix enulae, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 8 cr.
Radix filicis, maris, uncia 4 cr.;
— — concisa, uncia 5 cr.;
— — pulverata, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Radix galangae, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.
Radix gei urbani, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.
Radix gentianae (luteae et purpureae) uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.
Radix glycirrhizae (echinatae et glabrae), uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;
— — consisa, uncia 6 cr.;
— — pulverata, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.
Radix graminis, uncia 2 cr.:
— — concisa, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.
Radix gratiolae officinalis, uncia 6 cr.;
— — concisa, uncia 7 cr.;
— — pulverata, uncia 12 cr., drachma unica 2 cr.
Radix hellebori albi, uncia 3 cr.;
— — concisa, unica 4 cr.;
— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.
Radix (fibrae radicis) hellebori nigri, uncia 6 cr.,
— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 11 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.
Radix jalappae, uncia 10 cr.;
— — contusa, uncia 11 cr.;
— — pulverata, uncia 14 cr., dimidia 8 cr.

Radix imperatoriae, osthrutii, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr.; dimidia 4 cr.
Radix inulae, helenii, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 8 cr.
Radix ipecacuanhae, uncia 1 fl., dimidia 32 cr., drachma unica 9 cr.
— — concisa, unica 1 fl. 2 cr., drachma unica 10 cr.;
— — pulverata, uncia 1 fl. 16 cr., dimidia 40 cr., drachma unica 11 cr., scrupulus unicus 3 cr.
Radix ipomoeae, jalappae, vide: Radix Jalappae.
Radix ireos florentinae, uncia 5 cr.
— — concisa, uncia 6 cr.;
— — pulverata, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.
Radix krameriae triandrae, uncia 25 cr.;
— — concisa, uncia 27 cr, dimidia 14 cr., drachma unica 4 cr.;
— — pulverata, uncia 35 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr.
Radix lapathi acuti, uncia 3 cr.,
— — concisa, uncia 4 cr.
Radix lauri, sassafras, uncia 3 cr.;
— — concisa, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.
Radix lavsoniae (lawsoniae) inermis, uncia 3 cr.;
— — concisa. uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Radix leontodonis, tabaxaci,

1) *recens*,

libra 4 cr., dimidia 3 cr., unciae tres 2 cr.;

2) *siccata*,

uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr, dimidia 2 cr.

Radix liquiritiae, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;

— — concisa, uncia 6 cr.;

— — pulverata, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.

Radix melampodii, vide: Radix Hellebori nigri.

Radix menispermi palmati, vide: Radix Cocculi palmati.

Radix oxylapathi, vide: Radix Lapathi acuti.

Radix petroselini,

1) *recens*,

nncia 2 cr.

2) *siccata*,

uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.

Radix polygalae amarae, uncia 6 cr.;

— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Radix polygalae, senegae, uncia 11 cr.

— — concisa, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachme unica 2 cr.;

— — pulverata, uncia 15 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 3 cr.

Radix polypodii vulgaris, uncia 3 cr;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

Radix pyrethri, uncia 6 cr.;

— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 9 cr.

Radix ratanhae, uncia 25 cr.;

— — concisa, uncia 27 cr., dimidia 14 cr., drachma unica 4 cr.;

— — pulverata, uncia 35 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr.

Radix rhei, uncia 1 fl., 8 cr.;

— — concisa, uncia 1 fl., 12 cr., dimidia 38 cr., drachma unica 10 cr.;

— — pulverata, uncia 1 fl. 18 cr., dimidia 40 cr., drachma unica 12 cr.

Radix rubiae tinctorum, uncia 4 cr.;

— — concisa, uncia 5 cr.;

— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Radix rumicis acuti, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.

Radix saleb, uncia 14 cr.;

— — contusi, uncia 16 cr.;

— — pulverati, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Radix saponariae officinalis, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

Radix sarsaparillae, vide: Radix Smilacis, Sarsaparillae.

Radix scillae,

1) *recens*,

uncia 6 cr.;

— — concisa, uncia 7 cr.;

2) *siccata*,

uncia 17 cr., dimidia 9 cr.;

— — concisa, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.;

— — pulverata, uncia 24 cr.

Radix senegae, uncia 11 cr.;

— — concisa, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.;

— — pulverata, uncia 15 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 3 cr.

Radix serpentariae, uncia 15 cr.;

— — concisa, uncia 20 cr., dimidia 13 cr., drachma unica 4 cr.

Radix smilacis, chinae, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

Radix smilacis, sarsaparillae, uncia 18 cr.;

— — concisa, uncia 20 cr.;

— — pulverata, uncia 24 cr.

Radix taraxaci,

1) *recens*,

libra 4 cr., dimidia 3 cr., unciae tres 2 cr.;

2) *siccata*,

uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.

Radix taraxaci, cum toto (recens), libra 4 cr., dimidia 3 cr., quadrans 2 cr.

Radix tormentillae erectae, uncia 2 cr.;

— — concisa, uncia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr.

Radix valerianae officinalis, uncia 4 cr.;

— — concisa, uncia 5 cr.;

— — pulverata, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.

Radix veratri albi, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Radix zedoariae, uncia 6 cr.;

— — concisa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Radix zingiberis officinalis, uncia 5 cr.;

— — concisa, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Rami pyrethri, parthenii, florentes, uncia 4 cr.;

— — concisi, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Ramuli juniperi communis, cum foliis novellis, uncia 2 cr.;

— — concisi, uncia 3 cr.

Ramuli visci albi, uncia 4 cr.;

— — concisi, uncia 5 cr.;

— — pulverati, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Rasura ligni quassiae, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Receptacula ficus, caricae, siccata, uncia 3 cr.;

— — concisa, uncia 4 cr.

Resina aethereo-oleosa pini specierum, libra 6 cr., uncia unica 1 cr.;

Resina alba, uncia 1 cr.;

— — pulverata, uncia 3 cr.

Resina amyris elemiferae, uncia 15 cr., dimidia 8 cr.;

— — contusa, uncia 16 cr., dimidia 9 cr.

Resina benzoes, uncia 20 cr., drachma unica 3 cr.;

— — contusa, uncia 21 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr.;

— — pulverata, uncia 24 cr., drachma unica 4 cr.

Resina calami, rotang, uncia 33 cr., dimidia 17 cr., drachma unica 5 cr.;

— — pulverata, uncia 38 cr., dimidia 20 cr., drachma unica 6 cr.

Resina cerea, cocci ficus indicae, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 2 cr.

Resina cerea euphorbii, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.;

— — pulverata, uncia 15 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 2 cr.

Resina elemi, vide: Resina Amyris elemiferae.

Resina galbani gummosa, uncia 22 cr.;

— — pulverata, uncia 30 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 4 cr.

Resina guajaci, uncia 27 cr.;

— — contusa, uncia 28 cr.;

— — pulverata, uncia 32 cr.

Resina gummosa ferulae, asae foetidae, vide: Asa foetida.

Resina gummosa ferulae persicae, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr;

— — depurata, uncia 15 cr., dimidia 8 cr.;

— — pulverata, uncia 17 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Resina gummosa garciniae, cambogiae, uncia 25 cr., drachma unica 4 cr.;

— — pulverata, uncia 31 cr., drachma unica 5 cr., scrupulus unicus 2 cr.

Resina jalappae, uncia dimidia 1 fl., 32 cr., drachma quaevis 23 cr.

Resina pini, uncia 1 cr.

Resina pini aethereo-oleosa, libra 6 cr., uncia unica 1 cr.

Resina pini empyreumatica, liquida, uncia 1 cr.

Resina pini empyreumatica, solida, uncia 2 cr.

Resina pini (praecipue laricis) fusa, uncia 3 cr.;

— — pulverata, uncia 5 cr.;

Resina pistaciae, lentisci, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.;

— — contusa, uncia 19 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.;

— — pulverata, uncia 20 cr., dimidia 12 cr., drachma unica 4 cr.

Resina styracis, benzoin, uncia 20 cr., drachma unica 3 cr.;

— — contusa, uncia 21 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr.;

— — pulverata, uncia 24 cr., drachma unica 4 cr.

Resina styracis officinalis, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Rheum, vide: Radix Rhei.

Roob ebuli, uncia 10 cr.

Roob juniperi, uncia 22 cr., dimidia 12 cr.

Roob sambuci, uncia 8 cr.

Rotulae menthae piperitae, uncia 16 cr., drachma unica 3 cr.

Saccharum,

1) *album*,

libra 1 fl., uncia unica 6 cr.;

— — pulveratum, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.;

2) *Melis dictum*, (pro Conservis, Pulpis et Syrupis parendis, adhibendum),

uncia 3 cr.;

— — contusum, uncia 4 cr.

Saccharum lactis, uncia 3 cr.;
— — pulveratum, uncia 5 cr.
Sagapenum, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.;
— — depuratum, uncia 15 cr., dimidia 8 cr.;
— — pulveratum, uncia 17 cr., dimidia 9 cr, drachma unica 3 cr.
Sal acetosellae, uncia 30 cr., dimidia 16 cr., drachma unica 4 cr.;
— — pulveratus, uncia 32 cr., dimidia 17 cr, drachma 5 cr.
Sal amarus, purus, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.
Sal ammoniacus, crudus, uncia 10 cr.;
— — pulveratus, uncia 12 cr., drachma unica 2 cr.
Sal ammoniacus, depuratus, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.
Sal anglicanus, vide: Sal amarus.
Sal communis,

1) *pro praeparatione medicamentorum*, libra 6 cr.;

— — decrepitatus, libra, usque ultra dimidiam 8 cr., dimidia 6 cr;

2) *qua medicamentum*, uncia 1 cr.;

— — decrepitatus, uncia 2 cr.;
— — pulveratus, uncia 2 cr.
Sal culinaris, vide: Sal communis.
Sal digestivus, uncia 32 cr.
Sal essentialis tartari, uncia 33 cr., dimidia 17 cr., drachma unica 5 cr.
Sal mirabilis glauberi, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;
— — depuratus, uncia 6 cr.;
— — dilapsus, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.
Sal, mirabilis glauberi, siccatus, vide dilapsum.
Sal polychrestus seignettii, uncia 12 cr., dimidia 7 cr.;
— — pulveratus, uncia 14 cr, dimidia 8 cr.
Sal succini, drachma 2 fl.
Sanguis draconis, uncia 33 cr., dimidia 17 cr., drachma unica 5 cr.;
— — pulveratus, uncia 38 cr., dimidia 20 cr., drachma unica 6 cr.
Sapo alcoholico-ammoniatus, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.
Sapo ammoniae oleaceus, uncia 10 cr.
Sapo antimonialis: vide: Sapo Hydrosulphureti, oxiduli Stibii, sulphurati.
Sapo antisialagogus singeri, vide: Sapo sulphuratoceratus.
Sapo domesticus, vide: Sapo Sodae sebaceus,
Sapo hydrosulphureti, oxiduli stibitii, Sulphurati, uncia dimidia 19 cr., drachma unica 5 cr.
Sapo jalappinus, uncia dimidia 57 cr., drachma unica 30 cr.
Sapo medicatus, vide: Sapo Sodae amygdalinus.
Sapo sodae amygdalinus, uncia dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr;
— — concisus, vel rasus, uncia dimidia 12 cr;
— — siccatus, uncia dimidia 14 cr., drachma unica 4 cr.;
— — siccatus, pulveratus, uncia dimidia 16 cr., drachma unica 5 cr;
— — siccatus, rasus; vel concisus, uncia dimidia 15 cr., drachma unica 4 cr.
Sapo sodae oleaceus, uncia 4 cr.;
— — concisus, vel rasus, uncia 5 cr.;
— — pulveratus, uncia 8 cr.

Sapo sodae sebaceus, uncia 2 cr.;
— — concisus, vel rasus, uncia 3 cr.;
— — siccatus, uncia 5 cr.;
— — siccatus, pulveratus, uncias 6 cr., dimidia 4 cr.
Sapo sulphurato-ceratus, uncia 20 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr.
Sapo vulgaris, vide: Sapo Sodae sebaceus.
Scammonium alleppense, (beroëum), uncia 1 fl. 51 cr., dimidia 56 cr., drachma unica 15 cr.;
— — pulveratum, drahma 17 cr.
Scilla Maritina,

1) *recens*,

libra 6 cr.;
— — concisa, uncia 7 cr.;

2) *siccata*,

uncia 17 cr.; dimidia 9 cr.;
— — concisa, uncia 18 cr, dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.
— — pulverata, uncia 24 cr.
Sebum ovillum, uncia 3 cr.
Sebum vervecinum, vide praecedens.
Semina anisi, uncia 3 cr.
— — concisa, uncia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr. drachma uncia 1 cr.
Semina anisi stellati, uncia 9 cr.
— — contusa, uncia 10 cr.; dimidia 6 cr.
— — pulverata, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.
Semina badiani, vide praecedentia.
Semina cacao, uncia 8 cr.;
— — contusa, uncia 9 cr.;
— — pulverata, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.
Semina cannabis, libra 6 cr., dimidia 4 cr., uncia unica 1 cr.;
Semina cardamomi minoris, vide: Semina Elettariae, Cardamomi.
Semina carvi, uncia 4 cr.;
— — contusa, uncia 3 cr.;
— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drahma unica 1 cr.
Semina cassiae, vide: Calyces Lauri, Cassiae.
Semina cinae, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.;
— — concisa, uncia 13 cr., dimidia 8 cr.;
— — pulverata, uncia 16 cr., drachma unica 3 cr.
Semina contra, vide: praecedentia.
Semina coriandri sativi, uncia 2 cr.;
— — contusa, uncia 3 cr.; dimidia 2 cr.;
— — pulverata, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.
Semina cumini, cymini, uncia 6 cr.;
— — contusa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.,
— — pulverata, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.
Semina cydoniorum, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.;
— — contusa, uncia 19 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr.;
Semina daturae, stramonii, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.
— — contusa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;
— — pulverata, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.
Semina elettariae, cardamomi, uncia 26 cr., dimidia 14 cr., drachma uinca 4 cr.;
— — contusa, uncia 27 cr., dimidia 14 cr., drachma unica 4 cr.;
— — pulverata, uncia 32 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr.

Semina foeniculi, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;

— — contusa, uncia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Semina hordei,

— — cruda, libra 3 cr., dimidia 2 cr., unciae tres, usque ad unciam unam 1 cr.

— — decorticata, libra 8 cr., dimidia 5 cr., uncia quaevis, usque ad quinque, 1 cr.;

— — pulverata, libra 32 cr.;

— — rotundata, libra 11 cr., dimidia 6 cr., quaevis uncia, usque ad undecim, 1 cr.

Semina lauri, pichurim, uncia 21 cr., dimidia 12 cr.;

— — contusa, uncia 22 cr., dimidia 13 cr.;

— — pulverata, uncia 24 cr.

Semina lini usitatissimi, uncia 1 cr.;

— — contusa, libra 18 cr., dimidia 9 cr., librae quadrans 5 cr; uncia unica 2 cr.;

— — pulverata, libra 22 cr., dimidia 12 cr., uncia quaevis, usque ad quinque, 2 cr.

Semina lycopodii, uncia 8 cr.

Semina papaveris somniferi, uncia 3 cr.

— — contusa, uncia 4 cr.

Semina phellandrii aquatici,

— — contusa, uncia 4 cr;

— — pulverata, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Semina plantaginis, cynopis et psylii, uncia 6 cr.;

— — contusa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.;

— — pulverata, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.

Semina pyri, cydoniae, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.;

— — contusa, uncia 19 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr.

Semina santonici, vide: Semina Cinae.

Semina sinapis nigrae, libra 18 cr., dimidia 10 cr., librae quadrans 6 cr.;

— — contusa, libra 22 cr., dimidia 12 cr., librae quadrans 8 cr., uncia unica 2 cr.;

— — pulverata, libra 26 cr., dimidia 15 cr., unciae tres 9 cr., uncia unica 3 cr.

Semina stramonii, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.;

— — contusa, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

— — pulverata, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Semina strychnis, nucis vomicae, uncia 3 cr., dimidia 2 cr, drachma unica 1 cr.

— — pulverata, uncia 16 cr.;

— — raspata, uncia 12 cr.

Semina theobromatis, cacao, uncia 8 cr.;

— — contusa, uncia 9 cr.;

— — pulverata, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.

Semina viciae fabae, libra 8 cr., dimidia 5 cr., uncia unica 1 cr.;

— — pulverata, libra 14 cr., dimidia 8 cr., uncia unica 2 cr.

Siliquae dulces, uncia 2 cr.;

— — concisae, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.

Siliquae vanillae, vide: Capsulae Vanillae aromaticae.

Soda crystallisata, libra 48 cr., uncia unica 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Soda phosphorata, uncia 14 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 2 cr.

Soda pura, liquida, libra 1 fl., 24 cr., uncia unica 8 cr.

Species aromaticae, uncia 4 cr.

Species cephalicae, vide praecedentes.

Species emollientes, pulverulentae, libra 36 cr., dimidia 19 cr., uncia unica 4 cr.

Species pectorales, uncia 3 cr, dimidia 2 cr.

Sperma ceti, uncia 18 cr., dimidia 10 cr.

Spiritus aromaticus, uncia 12 cr., dimidia 7 cr.

Spiritus cochleariae, uncia 8 cr.

Spiritus cornu cervi, vide: Subcarbonas Ammoniae pyro-oleosus, liquidus.

Loco Spiritus cornu cervi, succinati, vide: Succinas Ammoniae liquidus.

Spiritus formicarum, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.

Spiritus lavandulae, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Loco Spiritus mindereri vide: Acetas Ammoniae dilutus.

Spiritus muriatico-aethereus, uncia 16 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Spiritus nitri acidus, libra 2 fl. 24 cr., uncia quaevis 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Spiritus nitri dulcis, uncia 16 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Spiritus nitrico-aethereus, vide praecedentem.

Spiritus salis acidus, uncia 4 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Spiritus salis acidus, fumans, libra 1 fl., 48 cr., uncia unica 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Spiritus salis ammoniaci, anisatus, uncia 18 cr., dimidia 10 cr, drachma unica 3 cr.

Spiritus salis ammoniaci, aquosus, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.

Spiritus salis ammoniaci, causticus, uncia 15 cr., dimidia 8 cr.

Spiritus salis ammoniaci, vinosus, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Spiritus salis dulcis, uncia 16 cr, dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Spiritus salis fumans, vide: Spiritus Salis acidus, fumans.

Spiritus saponis, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Spiritus sulphurico-aethereus, uncia 13 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Spiritus sulphurico-aethereus, martiatus, uncia 32 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr.

Spiritus terebinthinae, uncia 3 cr., dimidia 2 cr., drachma unica 1 cr.

Spiritus vini, vide: Spiritus Vini rectificatus.

Spiritus vini camphoratus, uncia 6 cr.

Spiritus vini rectificatus, libra 40 cr., uncia unica 4 cr.

Spiritus vini rectificatissimus, libra 48 cr., uncia unica 5 cr.

Spiritus vitrioli, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Spiritus vitrioli acidus, vide praecedentem.

Spongiae marinae, depuratae, integrae, uncia 1 fl., 24 cr., dimidia 44 cr.

Spongiae marinae fragmenta, uncia 6 cr.

Spongia officinalis, cerata, uncia 55 cr., dimidia 28 cr.

Spongia officinalis, tosta, uncia 22 cr., dimidia 11 cr., drachma unica 3 cr.

Spongia officinalis, usta, uncia 34 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr.

Stannum purum, uncia 6 cr.

Stannum raspatum, uncia 12 cr., drachma unica 2 cr.

Stibiis potassae, drachma 13 cr., scrupulus unicus 5 cr.

Stigmata croci sativi, uncia 2 fl., 46 cr., dimidia 1 fl., 24 cr. drachma unica 22 cr.;

— — concisa, uncia 2 fl., 48 cr., dimidia 1 fl., 26 cr., drachma unica 24 cr.;

— — pulverata, uncia 3 fl., 8 cr., dimidia 1 fl., 36 cr., drachma unica 26 cr., scrupulus unicus 9 cr.

Stipites dulcamarae, uncia 3 cr.;

— — concisi, uncia 4 cr.;

— — pulverati, uncia 6 cr.

Stipitum bases nephrodii, filicis, maris, uncia 4 cr.;

— — concisae, uncia 5 cr.;

— — pulveratae, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Styrax, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Subacetas cupri, uncia 10 cr.;

— — pulveratus, uncia 14 cr.

Subacetas plumbi dilutus, libra 9 cr., dimidia 5 cr., uncia quaevis, usque ad quinque, 1 cr.

Subacetas plumbi liquidus, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.

Subboras sodae depuratus uncia 6 cr.;

— — pulveratus, uncia 8 cr.

Subcarbonas ammoniae, uncia 30 cr., dimidia 16 cr., drachma unica 4 cr.

Subcarbonas ammoniae liquidus, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.

Subcarbonas ammoniae pyro-oleosus, uncia 32 cr., drachma unica 5 cr., scrupulus unicus 2 cr.

Subcarbonas ammoniae pyro-oleosus, liquidus, uncia 36 cr., dimidia 20 cr., drachma unica 6 cr.

Subcarbonas calcariae animalis, uncia 27 cr., drachma uncia 4 cr.

Subcarbonas calcariae cretaceus, uncia 2 cr.;

— — elutriatus, libra 36 cr., dimidia 20 cr., uncia unica 4 cr.;

— — pulveratus, libra 32 cr., dimidia 18 cr., uncia unica 4 cr.

Subcarbonas magnesiae, uncia 48 cr.

Subcarbonas plumbi, uncia 4 cr.;

— — pulveratus, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

Subcarbonas potassae crudus, uncia 2 cr.

Subcarbonas potassae depuratus, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Subcarbonas potassae purus, uncia 32 cr., scrupulus unicus 2 cr.

Subcarbonas sodae depuratus, libra 48 cr., uncia unica 6 cr., dimdia 4 cr., drachma unica 1 cr.

Subcarbonas sodae siccatus, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Subnitras bismuthi, uncia 1 fl. 26 cr., dimidia 45 cr., drachma unica 12 cr.

Subphosphas sodae, uncia 14 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 2 cr.;

— — pulveratus, uncia 16 cr., dimidia 9 cr.

Succinas ammoniae, drachma 24 cr., scrupulus unicus 12 cr.

Succinas ammoniae liquidus, uncia

2 fl., 16 cr., dimidia 1 fl., 8 cr., drachma quaevis 17 cr., scrupulus unicus 6 cr.

Succini scobs, uncia 10 cr.;

— — pulverata, uncia 14 cr, dimid. 8 cr.

Succinum, vide praecedentem.

Succus baccarum citri medicae, uncia 10 cr.

Succus catechu, uncia 9 cr.;

— — pulveratus, uncia 11 cr.

Succus eucalypti resiniferae, uncia 35 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 6 cr.

Succus liquiritiae crudus, uncia 6 cr.

Succus liquiritiae depuratus, uncia 14 cr., dimidia 8 cr.

Suffitus chlorini, vide sequentem:

Suffitus oximuriaticus, pro quibusque unciis tribus Acidi sulphurici, concentrati adhibitis, constat, sine supellectili 25 cr.

Sulphas aluminae et potassae acidulus,

1) *crudus*,

uncia 2 cr.;

— — pulveratus, uncia 4 cr.

— — ustus, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.;

— — ustus, pulveratus, uncia 8 cr.

2) *depuratus*,

uncia 8 cr.;

Sulphas cupri, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.;

— — pulveratus, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Sulphas cupri aluminosus, uncia 36 cr., dimidia 19 cr., drachma unica 5 cr., scrupulus unicus 2 cr.

Sulphas cupri et ammoniae, drachma 25 cr., scrupulus unicus 7 cr.

Sulphas magnesiae, purus, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Sulphas oxiduli ferri, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr;

— — pulveratus, uncia 8 cr.

Sulphas potassae, libra 24 cr, dimidia 16 cr., uncia unica 3 cr., dimidia 2 cr.;

— — pulveratus, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Sulphas sodae, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.

Sulphas sodae depuratus, uncia 6 cr.,

Sulphas sodae exsiccatus, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Sulphas sodae nativus, vide: Sulphas Sodae.

Sulphas zinci, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Sulphur antimonii auratum, uncia 52 cr.. dimidia 28 cr., drachma unica 8 cr.

Sulphur depuratum, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;

— — praecipitatum, uncia 1 fl. 12 cr.;

— — sublimatum, libra 28 cr., dimidia 15 cr., uncia quaevis, usque ad quinque, 3 cr.

Sulphuretum arsenici flavum, artefactum, uncia 3 cr.

Sulphuretum calcariae, uncia 8 cr.

Sulphuretum calcariae et stibii, uncia 8 cr.

Sulphuretum hydrargyri et stibii, uncia 19 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Sulphuretum hydrargyri nigrum, uncia 27 cr., dimidia 14 cr., drachma unica 4 cr.

Sulphuretum hydrargyri rubrum, venale, uncia 27 cr., dimidia 15 cr., drachma unica 4 cr.;

— — venale, laevigatum, uncia 33 cr., dimidia 17 cr., drachma unica 5 cr.

Sulphuretum potassae, uncia 16 cr., dimidia 9 cr.

Sulphuretum stibii venale, uncia 3 cr.;

— — laevigatum, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.,

— — pulveratum, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Summitates achillaeae, millefolii, uncia 3 cr.;

— — concisae, uncia 4 cr.;

Summitates artemisiae, abrotani, (cum foliis), uncia 4 cr.;

— — concisae, uncia 5 cr.;

— — pulveratae, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Summitates absinthii, (cum foliis), uncia 2 cr.,

— — concisae, uncia 3 cr., dimidia 2 cr;

— — pulveratae, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Summitates juniperi, uncia 2 cr.;

— — concisae, uncia 3 cr.

Summitates meliloti officinalis, (floridae), uncia 4 cr.;

— — concisae, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.;

— — pulveratae, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Summitates menthae crispae, (cum foliis), uncia 2 cr.;

— — concisae, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;

— — pulveratae, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Summitates menthae piperitae, (cum foliis), uncia 4 cr.;

— — concisae, uncia 5 cr.;

— — pulveratae, uncia 7 cr., dimidia 4 cr., drachma quaevis, usque ad septem, 1 cr.

Summitates origani vulgaris, (floridae, cum foliis), uncia 2 cr.;

— — concisae, uncia 3 cr., dimidia 2 cr.;

— — pulveratae, uncia 5 cr., dimidia 3 cr., drachma unica 1 cr.

Summitates rosmarini officinalis, (cum foliis), uncia 3 cr.;

— — concisae, uncia 4 cr.;

— — pulveratae, uncia 6 cr., drachma unica 1 cr.

Summitates sabinae,

1. *recentes*,

uncia 2 cr.;

— — concisae, uncia 3 cr.

— — contusae, uncia 3 cr.;

2. *siccatae*,

uncia 4 cr.;

— — concisae, uncia 5 cr, dimidia 3 cr.;

— — pulveratae, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Syrupus acetositatis citri, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.

Syrupus althaeae, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Syrupus amygdalinus, uncia 6 cr.

Syrupus berberis, seu berberum, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.

Loco Syrupi capillorum veneris, vide: Syrupus saccharinus, cum Aqua Naphae.

Syrupus cerasorum acidorum, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Syrupus chinae, vide sequentem:

Syrupus chinae fuscae, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Syrupus cinnamomi, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.

Syrupus corticis peruviani, vide: Syrupus Chinae fuscae.

Syrupus corticum aurantiorum, uncia 8 cr.

Syrupus diacodii, uncia 5 cr.

Syrupus emulsivus, vide: Syrupus amygdalinus.

Syrupus mannae, uncia 6 cr.

Syrupus mesembryanthemi crystallini, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.

Syrupus papaveris albi, vide: Syrupus Diacodii.

Syrupus papaveris, rhoeados, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Syrupus papaveris somniferi, uncia 6 cr.

Syrupus rhei, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Syrupus ribis rubri, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Syrupus ribium, vide praecedentem.

Syrupus rosarum solutivus, vide: Syrupum Sennae rosaceum.

Syrupus rubi idaei, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Syrupus saccharinus, uncia 3 cr.

Syrupus saccharinus, cum aqua naphae, uncia 4 cr.

Syrupus sennae rosaceus, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Syrupus simplex, vide: Syrupus saccharinus.

Syrupus succi citri, uncia 8 cr., dimidia 5 cr.

Syrupus violae odoratae, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.

Syrupus violarum, vide: praecedentem.

Tamarindi, (pulpa venalis), uncia 4 cr.

Tartarus depuratus, uncia 4 cr.;

— — pulveratus, uncia 6 cr., drachma unica 1 cr.

Tartarus emeticus, uncia 40 cr., dimidia 22 cr., drachma unica 6 cr.

Tartarus natronatus, uncia 12 cr., dimidia 7 cr.;

— — pulveratus, uncia 14 cr., dimidia 8 cr.

Tartarus solubilis, uncia 16 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Tartarus stibiatus, vide: Tartarus emeticus.

Tartarus tartarisatus, uncia 24 cr.

Loco: Tartari vitriolati: vide Sulphas Potassae.

Tartras oxiduli stibii et potassae, uncia 40 cr., dimidia 22 cr., drachma unica 6 cr.

Tartras potassae, uncia 24 cr.

Tartras potassae acidulus crudus uncia 3 cr.

Tartras potassae acidulus purus, uncia 4 cr.;

— — pulveratus, uncia 6 cr., drachma unica 1 cr.

Tartras potassae boraxatus, uncia 16 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Tartras potassae et oxiduli ferri, in globulis, uncia 21 cr.;

— — contusus, unica 22 cr., dimidia 12 cr.

Tartras potassae et sodae, uncia 12 cr., dimidia 7 cr.;

— — pulverutus, uncia 14 cr., dimidia 8 cr.

Terra catechu, uncia 9 cr.;

— — pulverata, uncia 11 cr.

Terra foliata tartari, mineralis, uncia 37 cr., dimidia 19 cr., drachma unica 5 cr.;

— — pulverata, uncia 39 cr., dimidia 20 cr., drachma quaevis 5 cr.

Terra foliata tartari, vegetabilis, liquida, uncia 17 cr., dimidia 9 cr.

Terra japonica, vide: Terra Catechu.

Terra ponderosa salita, uncia 46 cr., dimidia 24 cr.

Terebinthina cocta, uncia 1 cr.

Terebinthina laricina, uncia 4 cr.

Terebinthina veneta, vide praecedentem.

Loco Theriacae andromachi vide: Electuarium aromatico-opiatum.

Thus, uncia 7 cr.;

— — contusum, uncia 8 cr.;

— — pulveratum, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Tinctura absinthii, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Tinctura aloes, uncia 8 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Loco Tincturae antimonii acris vide: Alcohol Potassae.

Tinctura aromatica, uncia 14 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 2 cr.

Tinctura aromatica, acida, uncia 16 cr.

Tinctura asae foetidae, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.

Tinctura aurantiorum, uncia 8 cr.,

Tinctura benzoës uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 3 cr.

Tinctura calina, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Tinctura cantharidum, uncia 12 cr., drachma unica 2 cr.

Tinctura castorei, uncia 4 fl. 30 cr., drachma unica 34., scrupulus unicus 12 cr.

Tinctura cinnamomi, uncia 18 cr., dimidia 10 cr., drachma unica 3 cr.

Tinctura digitalis aetherea, uncia 30 cr., dimidia 16 cr., drachma unica 4 cr.

Tinctura ferri acetici, aetherea klaprothii, uncia 34 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr.

Tinctura ferri muriatici, uncia 14 cr. dimidia 8 cr., drachma unica 2 cr.

Tinctura guajaci ammoniata, uncia 16 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Tinctura guajaci volatilis, vide praecedentem.

Tinctura laccae, uncia 4 cr., dimidia 3 cr.

Tinctura martis pomata, uncia 24 cr., drachma unica 5 cr.

Tinctura myrrhae, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.

Tinctura nervina bestushefii, uncia 32 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr.

Tinctura opii crocata, uncia 57 cr., dimidia 30 cr., drachma unica 8 cr., scrupulus unicus 3 cr.

Tinctura opii simplex, uncia 35 cr., dimidia 18 cr., drachma unica 5 cr., scrupulus 2 cr.

Tinctura rhei aquosa, uncia 10 cr., dimidia 6 cr.;

Tinctura rhei darelli, uncia 16 cr., dimidia 9 cr.

Tinctura thebaica, vide: Tinctura Opii simplex.

Loco Throchiscorum alhandal: vide: Pulverem Colocynthidis gummosum.

Trochisci ipecacuanhae, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Turiones Pini, uncia 2 cr.;

— — concisi, uncia 3 cr.

Unguentum adipocerae cetosae, Capsula papyracea, jam in calculum tracta, uncia 12 cr., dimidia 7 cr.

Unguentum aegyptiacum, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Unguentum album simplex, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Loco Unguenti althaeae vide: Unguentum cereum Curcumae.

Loco Unguenti antisporici vide: Unguentum Sulphuris.

Unguentum balsami et olei laricis, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Loco Unguenti basilici vide: Unguentum Picis empyreumaticae.

Unguentum cantharidum cereum, uncia 25 cr., dimidia 13 cr.

Unguentum cereum, uncia 10 cr.

Unguentum cereum curcumae, uncia 6 cr.

Loco Unguenti digestivi vide: Unguentum Balsami et Olei Laricis.

Unguentum epispasticum, vide: Unguentum Cantharidum cereum.

Unguentum hydrargyri, uncia 13 cr., dimidia 7 cr, drachma unica 2 cr.

Unguentum hydrargyri cinereum, vide praecedens.

Unguentum hydrargyri louvrerii, uncia 16 cr., dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.;

Unguentum laurino-camphoratum, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Unguentum linariae, uncia 5 cr., dimidia 3 cr.

Loco Unguenti neapolitani vide: Unguentum Hydrargyri.

Loco Unguenti nervini vide: Unguentum laurino-camphoratum.

Unguentum nitricum, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Unguentum pomatum oxigenatum, vide praecedens.

Unguentum picis empyreumaticae, uncia 9 cr., dimidia 5 cr.

Unguentum resinae elemi, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.

Unguentum sabinae, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.

Unguentum spermatis ceti, vide: Unguentum Adipocerae cetosae.

Unguentum subacetatis plumbi liquidi, uncia 11 cr., dimidia 6 cr.

Unguentum subcarbonatis plumbi, uncia 7 cr., dimidia 4 cr.

Unguentum sulphuris, uncia 3 cr., dimidia 3 cr.

Uvae passae, uncia 3 cr.;

— — concisae, uncia 4 cr.

Vinum acidulum, uncia 3 cr.

Vinum album, vide praecedens.

Vinum alcoholicum, uncia 6 cr.

Loco Vini antimoniati huxhami vide: Vinum stibiatum.

Vinum aurantiorum compositum, uncia 13 cr., dimidia 7 cr.

Vinum emeticum, vide: Vinum stibiatum.

Vinum gallicum, vide: Vinum tannicum.

Vinum opii aromaticum, uncia 57 cr., dimidia 30 cr., drachma unica 8 cr., scrupulus unicus 3 cr.

Vinum rhei aromaticum, uncia 16 cr., dimidia 9 cr.

Vinum rubrum, vide: Vinum tannicum.

Vinum stibiatum, uncia 8 cr.

Viride aeris, uncia 10 cr.;

— — pulveratum, uncia 14 cr.

Viscum quernum, uncia 4 cr.;

— — concisi, uncia 5 cr.,

— — pulverati, unica 9 cr., dimidia 5 cr., drachma uncia 2 cr.

Vitellus ovi, unus 2 cr.

Vitriolum album, uncia 9 cr., dimidia 5 cr., drachma unica 2 cr.

Vitriolum caeruleum, uncia 10 cr., dimidia 6 cr., drachma unica 2 cr.;

— — pulveratum, uncia 12 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.

Vitriolum martis factitium, uncia 6 cr., dimidia 4 cr., drachma unica 1 cr.;

— — pulveratus, uncia 8 cr.

Vitrum antimonii, uncia 6 cr., dimidia 4 cr.;

— — laevigatum, uncia 14 cr., dimidia 8 cr., drachma unica 3 cr.

Xylocassia, uncia 12 cr.;

— — contusa, vel concisa, uncia 13 cr., dimidia 7 cr., drachma unica 2 cr.;

— — pulverata, uncia 17 cr.. dimidia 9 cr., drachma unica 3 cr.

Sectio tertia.

Taxa supellectilis et laborum, ad dispensationem medicamentorum spectantium.

Epistomia suberina, minoris diametri, ac pro collo lagenae, quae libra dimidia aquae minus tenet, obturando requiritur, per se in calculum trahere, non licet. Comprehenduntur talia pretio, quod pro dispensatione medicamentorum in vitris exigere licet.

Pro epistomio suberino, majoris diametri, usque ad diametrum colli lagenae, libras tres aquae tenentis, petitur 1 cr.

Pro epistomiis suberinis, ultimis majoribus, quae solum, medico petente, ad ollas obturandas, adhibendae sunt, pretium, quo in commercio constant, in calculum trahitur.

Ollae,

a. fictiles,

una, Aquae, unciam dimidiam, usque uncias quatuor tenens, 1 cr.;

ultra uncias quatuor, usque octo tenens, 3 cr.;

ultra uncias octo, usque libram tenens, 5 cr.;

ultra libram, usque libras duas tenens, 7 cr.;

b. faventinae,

una, Aquae, unciam dimidiam, usque uncias quatuor tenens, 2 cr.,

ultra uncias duas, usque quatuor tenens, 3 cr.;

ultra uncias quatuor, usque octo tenens, 4 cr.,

ultra unciaa octo, usque libram tenens, 6 cr.;

ultra libram, usque libras duas tenens, 8 cr.

Plagulae papyri,

1) non ceratae,

Has solum per se in calculum trahere licet, si integra pro dispensatione medica-

mentorum opus est. Quaevis integra constat 1 cr.

2) Charta cerata,

Conceditur, exigere pro quadrante plagulae papyri ceratae ½ cr., pro dimidia 2 cr.;

pro ulteriori copia, usque ad integram, 3 cr.

Scatulae,

a. papyraceae,

Constat una, corporis medicati, medii ponderis, unciam dimidiam, usque uncias tres tenens, 3 cr.;

tenens ultra uncias tres, usque sex, 4 cr.; tenens ultra uncias sex, usque novem, 5 cr.;

b. ligneae,

Constat pari ponderis ratione una, tenens unciam dimidiam, usque uncias tres, 2 cr.;

tenens ultra uncias tres, usque novem, 3 cr.

Signatura,

Signatura medicamentorum, in vitris aut ollis exhibendorum, ligatione ac epistomio minori simul jam comprehensis, constat 1 cr.

Pro signatura capsularum papyracearum, pictarum, in volucri vices gerentium, una cum hisce, conceditur ½ cr.;

Pro Signatura scatularum nihil exigere licet.

Vitra,

a. virida,

unum tenens aquae minus, dimidia uncia, aut talem, 1 cr.;

tenens ultra unciam dimidiam, usque uncias quatuor, 2 cr.;

tenens ultra uncias quatuor, usque octo, 2½ cr.;

tenens uncias octo, usque libram, 3 cr.;

tenens ultra libram, usque duas, 4 cr.;

tenens ultra libras duas, usque tres, 5 cr.

b. alba,

unum, tenens minus, uncia dimidia aut unciam dimidiam aquae, 1½ cr.;

tenens ultra unciam dimidiam, usque uncias duas, 2 cr.;

tenens ultra uncias duas, usque quatuor, 2¾ cr.;

tenens ultra uncias quatuor, usque octo, 3 cr.;

tenens ultra uncias octo, usque libram 4 cr.;

tenens ultra libram, usque sesquialteram, 6 cr.;

tenens ultra libram cum dimidia, usque libras tres, 7 cr.

c. alba, colli intus detriti cum epistomio pari,

unum, tenens unciam dimidiam, usque uncias duas aquae, 10 cr.

tenens ultra uncias duas, usque quatuor, 12 cr.;

tenens ultra uncias quatuor, usque octo, 15 cr.;

tenens ultra uncias octo, usque libram, 20 cr.;

tenens ultra libram, usque sesquialteram, 24 cr.;

tenens ultra sesquialteram, usque libras duas, 30 cr.;

tenens ultra libras duas, usque tres, 36 cr.

Vitra alba solum, medico usum eorum exigente, adhibere licet.

4) Verkauf der Blutegel.

§. 144.

(Die Erhaltung und Vermehrung der Blutegel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht vom 11. October d. J. die Eehaltung und Vermehrung dee Blutegel betreffend, erwiedert, daß es genüge, die Landgerichte, in deren Bezirke sich Blutegel befinden, auf die Zweckmäßigkeit und Vermehrung der Blutegel, für welche bisher jährlich viel Geld ins Ausland ergangen, aufmerksam zu machen.

Die Königl. Regierung wird hiernach das weiter Geeignete selbst zu verfügen wissen.

München, den 29. November 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 145.

Nro. Pr. 9337.

(Den Blutegel-Verkauf von Seite der Apotheker betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von einigen Kreisregierungen angeregten Anstände wegen Haltung der Blutegel von Seite der Apotheker ist Nachstehendes beschloßen worden:

1) Die Apotheker können von der bisherigen Verbindlichkeit, Blutegel zu halten, nicht befreit werden.
2) Zur möglichen Befriedigung des Bedürfnisses von Blutegeln, besonders auf dem Lande, sollen auch sämmtliche Landärzte, Chirurgen und chirurgische Bader angewiesen werden, künftig Blutegel zu halten, und dieselben um die Taxa pharmacopoea bavarica zu verkaufen.
3) Da die Blutegel ein wesentliches Bedürfniß für die Medicin und Chiruegie geworden sind, dieselben aber seit einiger Zeit immer seltener werden, so hat die königl. Regieeung Sorge zu tragen, daß der Handel mit Blutegeln nicht erschwert, sondern vielmehr so viel als möglich erleichtert werde, da ohnehin die Pflege und Erhaltung dieser Thiere sehr viele Mühe und Sorgfalt erfodert, wodurch jedenfalls nur wenige Personen angereizt werden dürften, sich mit diesem Geschäfte zu befassen.
4) Bei dieser Veeanlassung wird übeigens der Königl. Regierung wiederholt die Ministerial-Entschließung vom 29. November 1827, die Erhaltung und Vermehrung der Blutegel

betreffend a)), in Erinnerung gebracht und dieselbe aufgefordert, sich unter Zuziehung des Kreis-Medicinalausschusses gutachtlich zu äußern, auf welche Weise nach und nach der jährliche große Bedarf von Blutegeln, wofür bisher viel Geld in das Ausland gegangen ist, durch eine eigene Blutegel-Zucht im Lande gehörig gedeckt werden könnte.

München, den 28. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 146.

Nro. Pr. 32459.

(Die Vorstellung der Chirurgen zu Miesbach, wegen Erhöhung der Taxe für die zu verkaufenden Blutegel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Chirurgen zu Miesbach vorgestellt haben, daß es ihnen unmöglich sey, die Blutegel, bei der Größe des Ankaufspreises, der Kosten des Transportes und der Gefahr ihrer Unterhaltung, um den in der Taxa bavarica bestimmten Preis zu verkaufen, und nachdem das Landgericht Miesbach diese Angaben bestätiget hat, so wird in Berücksichtigung dieser Umstände die Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ermächtiget, bis auf weitere Anordnung die Preise der Blutegel nach dem jedesmaligen Wechsel der ursprünglichen Ankaufspreise für die Apotheker, Landärzte und Chirurgen zu bestimmen, was derselben auf die berichtliche Anfrage vom 6. September 1834 hiemit erwiedert wird.

München, den 16. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen, diesseits des Rheins.

§. 147.

Nro. Pr. 4322.

(Die Vorstellung der Chirurgen zu Miesbach, wegen Erhöhung der Taxe für die zu verkaufenden Blutegel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerial-Entschließung vom 16. November vorigen Jahres b)) wurde bereits

a) s. die vorstehende Entschließung. (§. 144.)
b) s. vorstehende Entschließung. (§. 146.)

die Königl. Kreisregierung ermächtiget, bis auf weitere Anordnung die Preise der Blutegel nach dem jedesmaligen Wechsel der ursprünglichen Ankaufspreise für die Apotheker, Landärzte und Chirurgen zu bestimmen. Zur größeren Erleichterung des Geschäftes werden die Königl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, ermächtiget, die ihnen übertragene Befugniß an die Gerichtsärzte unter der Bedingung zu delegiren, daß diese jede Taxveränderung unter Angabe der in dem Ankaufspreise eingetretenen Veränderungen alsbald zur Kenntniß der vorgesetzten Kreisstelle bringen, und dieser somit die Einschreitung dort vorbehalten bleibe, wo selbe es nöthig findet. Zugleich wird festgesetzt, daß vorläufig bis zum Erscheinen einer Medicinaltaxe jeder Landarzt und Chirurg für das Setzen eines Blutegels 3 kr. aufrechnen könne. Die Königl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, werden hienach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 19. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierungen der sämmtlichen Kreise, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

VII. Zu dem §. 8—12. des Edicts über das Medicinalwesen.

Stadt-, Landgerichts- und Herrschaftsärzte. [a])

1) Organisation der Physicate und Ernennung der Gerichtsärzte. [b])

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 148.

(Die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr.)

M. J. K.

Dem Sinne Unsers organischen Edicts über das Medicinalwesen vom 8. September

a) Nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 ressortirt zur Geschäftssphäre der Königl. Kreisregierungen, Kammer des Innern:

(§. 55.) »Die Aufsicht auf das gesammte, für das Medicinalwesen angestellte Personal, namentlich »die Stadt- und Landgerichtsärzte, und auf die genaue Einhaltung ihrer Instructionen. Ent»scheidung allenfallsiger Dienstconflicte derselben mit andern Beamten.«

Bd. II. S. 446.

b) Die älteren Bestimmungen hierüber vom 28. October 1803 und 24. April 1806 lauten wie folgt:

(Die Bestimmung und Besoldung der Landgerichtsärzte betr.)

M. J. Gh.

Auf die von Unserer hiesigen Landesdirection unterm 3. dieses Monats gemachte Vorlage über

vorigen Jahres Tit. II. §. 8. gemäß wollen Wir gegenwärtig die allgemeine Besetzung und definitive Organisation der Stellen aller Gerichtsärzte vornehmen, und machen deshalb nachfolgende Entschließungen kund:

I.

Die Landgerichts- und Stadtgerichts-Bezirke, in welche ein jeder Kreis Unsers Reiches

---

den individuellen Solds- und Emolumentengenuß der dermalen bestehenden 38 Stadtphysiker und Landärzte beschließen Wir:

1) Es soll vom Eingange des künftigen Jahres anfangend in jedem Sitze der 50 Bayerischen Landgerichte, oder im Falle sehr großer Beschwerlichkeit, wenigstens in der möglichsten Nähe des Gerichtssitzes ein geprüfter und bewährter Landarzt angestellt, mithin die obigen 38 Individuen, soferne sie noch tauglich sind, nach den neuen Landgerichten eingetheilt, und die übrigen Plätze nach einem förmlichen Concurse und scharfer Prüfung den ausgezeichnetsten Competenten verliehen werden, wobei auch sowohl auf die Entbindungskunde, als auf die Thierarzneikunde besondere Rücksicht zu nehmen ist.

2) Den Lebensunterhalt dieser 50 Landgerichtsärzte wollen Wir nicht mehr, wie bisher, dem bloßen Zufalle des Erwerbs, oder einer zum Theile willkührlich, zum Theile sehr ungleich vertheilten Besoldungsgnade Preis geben, sondern Wir wollen ihnen allen einen Theil ihrer Competenz in einem durchaus gleichheitlichen Solde verschaffen.

Dagegen haben sie alle Geschäfte bei gerichtlichen und Criminal-Vorfällen, Besichtigungen, Reisen in Epidemien, Endemien und Viehkrankheiten, und überhaupt die ganze Ausübung der medicinae forensis unentgeltlich zu verrichten, auch die Armen des Gerichtsbezirks unentgeltlich zu besorgen.

Diese unentgeltliche Verrichtungen beschränken sich nur auf den District des Landgerichtes, hingegen in jenen Fällen, wo der Arzt eine Bezahlung von den Privatpersonen zu fordern hat, soll keiner an seinen Gerichtsbezirk gebunden seyn, sondern jeder auch in den District eines andern ohne alle Widerrede berufen werden können, so ferne es ohne alle Vernachläßigung der obigen Amtspflichten geschehen kann.

3) In Erwägung, daß bereits einige Stadtkammern, milde Stiftungen und Gemeinden zu dem Unterhalte der Stadtphysiker und Landärzte, wie billig, beigetragen haben, hingegen viele andere, besonders jene, wo bisher noch kein Landarzt bestand, von dergleichen Beiträgen frei waren, wo doch diese für das künftige eben so billig nach dem Maße ihrer Vermögenskräfte zu dem Unterhalte des in ihrer Mitte zu erhaltenden Landarztes beitragen sollen, und müssen, so wollen Wir die dermaligen einzelnen, meistens auch mit besondern Verrichtungen verbundenen Bezüge von einzelnen Stadt- und Marktkammern, Stiftungen und Gemeinden in das nachfolgende Regulativ nicht einrechnen, sondern als eine besondere, aus Gemeindemitteln fließende Zulage bestehen lassen.

4) Aus dem, durch die Renten der aufgehobenen Stifter und Klöster nun zu dieser allgemeinen Staatsanstalt in den Stand gesetzten Staatsärarium bestimmen Wir für jeden der 50 Landgerichtsärzte, unter der Bedingung, sich ein Reitpferd halten zu müssen, vom 1. Januar 1804 anfangend, einen jährlichen Sold von sechshundert Gulden.

In diese 600 fl. ist aber dasjenige einzurechnen, was einige derselben bisher aus den landschaftlichen Staatscassen bezogen haben, und diese erhalten um soviel weniger aus Unserer Staats-

getheilt ist, mit den in ihren Grenzen gelegenen und ihrer Respicienz untergebenen mediatisirten Districten, Patrimonial- und Herrschaftsgerichten, sind auch die Territorialgrenzen für den öffentlichen Geschäftskreis der Gerichtsärzte. Die Fälle, in welchen Wir eine Ausnahme von

---

casse. — Zugleich hört auch vom 1. Januar 1804 anfangend alles dasjenige auf, was einige wenige derselben, und in einem sehr ungleichen Maaße bisher aus Unserem Staatsärarium, sowohl an Besoldung, als Emolumenten oder Naturalien zu beziehen hatten.

5) Da dieser neue allgemeine Besoldungsgenuß erst mit dem 1. Januar 1804 anfängt, so genehmigen Wir nach dem zweiten besonderen Berichte Unserer Landesdirection vom 7. d. Mts., in Folge Unserer schon unterm 27. Mai vorläufig gegebenen Versicherung, daß denjenigen Landärzten, welche seit der Aufhebung der ständischen Klöster durch den Verlust ihrer ehemaligen, von den Klöstern bezogenen Bestallungen selbst einen Abbruch an ihrem nothdürftigsten Lebensunterhalt erlitten haben, die ihnen bestimmt begutachteten Summen aus der Kloster-Centralcasse für dieses laufende Jahr zum letztenmale in so weit angewiesen und vergütet werden, als einige derselben nicht etwa doch in den ersten Monaten dieses Jahres ein Ratum an diesen ihren ehemaligen Bestallungen von einigen Klöstern selbst noch bezogen haben, welches auf solchen Fall in Abzug zu bringen wäre.

6) Wenn einige Städte und Märkte, welche bisher einen Arzt aus ihren Mitteln ganz oder zum Theile unterhalten haben, nun aber den Sitz des Landgerichtes, und mit demselben den Sitz des Landgerichtsarztes verlieren, ihren Localarzt doch behalten wollen, so soll ihnen dieses, so wie auch einem solchen Localarzte die nach obigem zweiten Puncte nirgends und niemalen beschränkbare und freie Praxis in und außer dem Bezirke unbenommen seyn, und es soll Unser Landgerichtsarzt keinen Anspruch auf die Localmittel eines solchen, noch ferners bleibenden besonderen Stadt- oder Marktsphysicates haben, sondern sich mit dem obigen Aerarialgehalte, mit der auch freien Praxis, und mit demjenigen, was ihm etwa noch von der Gemeinde seiner neuen Localität ausgemittelt wird, begnügen.

Dagegen aber cessiren bei einem solchen Localarzte, welcher nicht zugleich Unser Landgerichtsarzt ist, alle bisherigen Aerarial- oder landschaftlichen Gehälter, und gehen auf den Landgerichtsarzt mit Einrechnung in die obigen 600 fl. über.

7) Bei der im dritten Puncte erwähnten und Unserer Landesdirection obliegenden Ausmittlung einer Zulage von jenen Gemeinden, welche nun zum erstenmale einen Arzt in ihrer Mitte erhalten, und bisher noch nichts beigetragen haben, ist vorzüglich auf freie Wohnung, oder auf Holz, und auf andere dergleichen die Haushaltung erleichternde Naturalien für den Landgerichtsarzt anzutragen.

8) Da sowohl wegen diesen bereits bestehenden, oder noch zu verschaffenden Zulagen, als auch hauptsächlich wegen der, nach Volksmenge und Flächeninhalt noch einigermassen verschiedenen Ausdehnung der Landgerichte doch immer einige Ungleichheit in der gesammten Summe des Soldes, der Zulagen, und des aus der Praxis fließenden Erwerbes unvermeidlich ist, so können und sollen die geschicktesten Landärzte von Zeit zu Zeit in die besten und erträglichsten Plätze ein- und nachrücken.

9) Unsere Landesdirection hat nun somit dem Entwurfe der Instruction für die Landärzte auch über die Eintheilung der vorigen, und Ernennung der neuen Landärzte ihr Gutachten mit den Original-Prüfungsprotocollen zu Unserem Ministerial-Polizeidepartement einzusenden, — und Wir machen es ihr, respective den dortigen Medicinalräthen, unter der schwersten Verantwort-

diesem Grundsatze zu machen nothwendig finden, werden Wir besonders bestimmen. Die Gerichtsärzte wohnen der Regel nach allenthalben am Sitze des Landgerichts, wenn nicht darüber andere höchsteigene Anordnungen eine Ausnahme machen.

---

lichkeit zur ersten Pflicht, in dieser Begutachtung jetzt und künftig mit solcher Strenge zu Werke zu gehen, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, um Unserer landesfürstlichen Absicht für die Uns so sehr am Herzen liegende öffentliche Wohlfahrt aller Unserer Unterthanen, und für das erste Interesse der Menschheit auch in der Wirkung zu entsprechen.

10) Endlich erklären Wir, daß die künftigen Wittwen und Kinder dieser Landgerichtsärzte nach allen Bestimmungen und Modificationen des Pensions-Regulatives die Hälfte dessen beziehen sollen, was dort den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesetzt ist.

Die gegenwärtige Verordnung ist auf dem gewöhnlichen Wege kund zu machen.

München, den 28. October 1803.

Churpf.-Bayr. Reg. Bl. v. J. 1803. St. XLV. S. 912.

(Die neuangestellten Landgerichtsärzte betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 2. Februar d. J. haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den neu organisirten Landgerichten Landgerichtsärzte mit Bestimmung eines Gehalts von 600 fl. vom 1. Jänner heurigen Jahres anfangend, gnädigst angestellt, und selben die nachfolgende Instruction, die ihren Wirkungskreis und Dienstleistung bestimmt, zu Handen stellen, und selbe hierauf verpflichten lassen.

Churfürstliche Landesdirection in Bayern.

General-Instruction für die Landgerichtsärzte.

Das höchste Rescript vom 28. October 1803 hat die Landgerichtsärzte zur Würde der Staatsbeamten erhoben, sie besoldet; aber ihnen auch dadurch Pflichten aufgelegt, welche jene, die von dem Berufe eines jeden Arztes unzertrennlich sind, vermehren, und an Wichtigkeit übertreffen. Um diese Pflichten, welche in die Statistik, in die Polizei und in die Rechtspflege einschlagen, zu kennen, noch mehr aber, um sie nie aus den Augen zu verlieren, werden selbe hiemit nach der berührten Ordnung aufgezählt, und die Gerichtsärzte zur strengsten Darobhaltung derselben angewiesen.

§. 1.

Die Gerichtsärzte müssen mit dem Antritte ihres Amtes anfangen, alle Kenntnisse zu sammeln, die sie in Stand setzen, eine medicinische Topographie ihres Physicates verfertigen zu können. Sie halten sich also ein Tagebuch, worin die Witterung, der Stand des Baro- und Thermometers täglich, das Befinden der Thiere und Pflanzen hiebei aber in längeren Zwischenräumen bemerkt werden. Sie erholen die Geburtslisten von den Hebammen, und die Sterblisten von den Wundärzten und Badern, welchen letzteren die Beschauung der Todten in jenen Ortschaften obliegt, die von dem Sitze des Physicats eine Stunde weit entfernt sind. Sie beschreiben die Endemien, die Epidemien und Epizootien; die Quellen, aus denen sie wahrscheinlich entstanden sind, die Mittel, und den Erfolg

II.

Wir haben zwar die Verhältnisse, Obliegenheiten und Pflichten der Gerichtsärzte in Unserem organischen Edicte über das Medicinalwesen im Allgemeinen festgesetzt; ertheilen aber

derselben. Sie unterrichten hierin die Wund- und Thierärzte, welche sie zur Mitbesorgung der ausgebreiteten Krankheiten beiziehen. Sie nehmen ihnen hierüber die Berichte ab, und setzen Vorschläge hinzu, wie diesen Uebeln vorgebeugt, oder selbe doch minder schädlich gemacht werden könnten. Ihnen liegt ob, die Vaccine zu verbreiten und der Syphilis auf schicklichem Wege nachzuspüren.

Alle diese Gegenstände müssen in eine oder zwei Tabellen gebracht, quartalweise an das Landgericht, und das Duplicat hievon zur Churfürstlichen Landesdirection eingeschickt werden. Bei vorzüglichen Vorfallenheiten aber, welche eine höhere Berathung oder Hilfe fordern, müssen die Berichte hierüber baldmöglichst eingesendet werden. In Hinsicht der Syphilis soll nur die Zahl der damit Befallenen bemerkt werden.

Zur Verfertigung der medicinischen Topographie werden den Landgerichtsärzten zwei Jahre eingeräumt. Formey sey hiebei ihr Muster.

§. 2.

Da die Landgerichtsärzte die erste Instanz im Wissenschaftlichen sind, und folglich hierin die Wundärzte, Apotheker, Bader, Hebammen, Thierärzte und Kurschmiede ihnen untergeordnet sind, so müssen sie sogleich die vollständige Liste dieser Personen sich verschaffen, um selbe mit Hilfe des Landgerichts in den Grenzen der Befugnisse zu halten, wozu sie in den Prüfungszeugnissen angewiesen worden sind. Es liegt ihnen aber auch zugleich ob, selbe vor Pfuschern aller Art zu schützen, und sie gegen diese bei dem geeigneten Landgerichte fiscalisch zu vertreten.

Ferner steht ihnen die gelegenheitliche Besichtigung der Apotheke, der Badanstalten, der zur Chirurgie, zur Geburtshilfe und zur Thierarzneikunde geeigneten Apparate, der Spitäler, der Schul- und Waisenhäuser, der Gefängnisse, der Grabstätten und der Leichenhäuser zu, deren Gebrechen sie den Landgerichten eröffnen und die allenfallsigen Verbesserungsvorschläge zu machen haben.

Ein Gleiches liegt ihnen ob in Hinsicht auf Irren und Blödsinnige, auf ausgesetzte Kinder, verlassene Kranke und Schwangere.

Sollten ihre gegründeten Klagen und Gesuche von den Landgerichten nicht gewürdigt werden, so haben sie den Churfürstlichen Landescommissär anzugehen.

§. 3.

Bei der gerichtlichen Wund- oder Todtenbeschau müssen die Landgerichtsärzte nicht nur jede vorfindliche Merkwürdigkeit für sich selbst aufzeichnen, sondern auch dem anwesenden Gerichte die geforderte Aufklärung mittheilen.

Von der Section ist in keinem Falle eine der sogenannten drei Cavitäten auszuschließen.

Das Judicium Lethalitatis muß auf die Größe der erlittenen Schädlichkeit und auf die Natur der verletzten Theile gegründet werden.

Die Unmöglichkeit der Heilung ist entweder unbedingt oder bedingt. Das erste wird mit Lethalitas absoluta und das zweite mit Lethalitas per se ausgedrückt.

Wenn sich aber zu den Verletzungen Umstände gesellen, welche mit der erlittenen Schädlichkeit und mit der Natur der verletzten Theile in keiner wesentlichen Verbindung stehen, so müssen diese Umstände von der That sorgfältig getrennt, und ja nicht in Causalverbindung mit ihr gesetzt werden. Der aus diesen Umständen hervorgehende Erfolg ist in Hinsicht auf den Thäter immer zufällig, und wird mit Lethalitas per accidens ausgedrückt.

denselben hierüber eine besondere und umfassende Instruction, welche Unsern Generalcommissariaten zur Kenntniß und den Gerichtsärzten zur genauen Befolgung mitgetheilt wird.

III.

Die Gerichtsärzte sind sämmtlich zunächst den Kreiscommissariaten unterzeordnet, den

---

Noch kann die That mit Umständen verbunden seyn, welche erst in dem Laufe der richterlichen Untersuchung entdeckt werden. Derlei Umstände dürfen nicht vermuthet und noch vielweniger auf derlei Vermuthungen ärztliche Urtheile gegründet werden.

Zum Behufe in gerichtlichen Vorfallenheiten wird das Taschenbuch von Roose empfohlen.

Da endlich örtliche Vortheile die Erträgnisse mehrerer Physicate erhöhen, so wird man diese immer mit jenen Aerzten besetzen, die sich hiezu durch die strenge Befolgung der aufhabenden Pflichten, durch das Fortschreiten im Wissenschaftlichen, und durch die Sittlichkeit vor andern würdig gemacht haben werden.

München, den 28. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpf.-Bayerisch. Reg. Bl. v. J. 1804. St. 9. S. 195.

(Die Anstellung der Stadtgerichtsärzte betr.).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät von Bayern haben in Betreff der Stadtphysicate durch anher erfolgte Allerhöchste Entschließung vom 24. d., folgende allgemeine Bestimmungen festgesetzt, als:

1) In allen Städten, wo sich besondere Polizeidirectionen befinden, soll auch ein besonderer Stadtphysicus bestehen, welcher in der Person des Landgerichtsarztes nicht vereiniget seyn darf.

2) Die Geschäfte eines Stadtphysicers bestehen
   a. in Besorgung der öffentlichen Anstalten, welche einer ärztlichen Hilfe bedürfen;
   b. in unentgeltlicher Hilfe armer kranker Personen;
   c. in unentgeltlicher Dienstleistung in allen sowohl bei der Polizei als bei den Stadtgerichten vorkommenden Fällen.

3) Die Instruction der Landgerichtsärzte ist übrigens auch auf die Stadtphysicer anwendbar, nur mit dem Unterschiede, daß sie die §§. 1. und 2. angeordneten Berichte an die Königl. Polizeicommissariate zu erstatten haben.

4) Jeder Stadtphysicus, welcher in der Folge angenommen werden soll, muß die nämliche Qualification besitzen, wie sie von den Landgerichtsärzten erfordert wird. Die Benennung selbst geschieht durch den Vorschlag des Magistrats und durch die Bestätigung der vorgesetzten Landesstelle.

5) Die Besoldung der Stadtgerichts-Physicer besteht aus dreihundert Gulden, nämlich aus demjenigen, was sie von den Stiftungen als Bestallung zu beziehen haben, und dem Ueberreste, welcher ihnen aus der Stadtkammer darauf bezahlt wird.

Naturalien sollen zu Geld angeschlagen, im Gelde vergütet, und in obige 300 fl. eingerechnet werden.

Untergerichten und Polizeistellen aber auf eine solche Weise coordinirt, daß diese ihren Gerichtsarzt oder der Gerichtsarzt das Untergericht und die Polizeistelle zur gemeinschaftlichen Verhandlung jener Gegenstände requiriren, welche

a. entweder nach der Natur der Sache zugleich in das Fach der Rechtspflege oder der Polizei mit der Arzneiwissenschaft auf irgend eine Weise einschlägig sind; oder

b. nach der Instruction und den speciellen Verordnungen gemeinschaftlich behandelt werden müssen.

Es geht hieraus von selbst hervor, daß medicinisch-gerichtliche oder polizeiliche Geschäfte in dieser Instanz ausschließlich nur von den aufgestellten Gerichtsärzten behandelt werden dürfen.

Da die Stellen der Gerichtsärzte durchaus nur berathend und nicht exequirend sind, so haben diese alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch ihre betreffenden Untergerichte oder Polizeistellen zu veranlassen. Diese requiriren dagegen zu den gemeinschaftlichen Verhandlungen die erstern. Bei Anständen und Collisionen wird Bericht zu den betreffenden Generalcommissariaten erstattet.

IV.

Alle Verhandlungen zwischen den Gerichtsärzten und den Untergerichten oder Polizeistellen werden schriftlich durch Communicate, welcher von Seite der erstern die Gutachten, Parere, Urtheile, Zeugnisse u. dgl. als Beilagen zugegeben sind, vorgenommen; nur in besonders dringenden Fällen können diese Verhandlungen mündlich geschehen. Hierüber ist aber jedesmal ohne Ausnahme ein Protocoll zu verfassen und von beiden Theilen, das ist, von dem Gerichtsarzte und Untergerichte oder der Polizeistelle zu unterzeichnen. Die Gerichtsärzte führen keinen andern Titel als:

Königl. Stadtgerichts-Arzt zu —
Königl. Landgerichts-Arzt zu —

V.

Die Verhältnisse des Gerichtsarztes zu den übrigen Medicinalpersonen seines Districtes bestimmt das organische Edict und die Instruction. Sie bestehen in der Hauptsache in der polizeilichen Aufsicht über die Ausübung ihrer Wissenschaft oder Kunst, über die Befolgung der ihnen nach ihren Graden ertheilt werdenden Instructionen und Vorschriften, so wie der von Uns und Unsern Generalcommissariaten noch zu erlassenden besonderen Befehle.

Die Concedirung besonderer Häuser und Wohnungen darf nach den allgemeinen, den Magistraten bereits gegebenen Weisungen, nicht gestattet werden.

6) Wenn ein Stadtphysicer dermal schon mehr beziehen sollte, als auf diese Weise regulirt ist, so verbleibet er in dem Bezuge.

München, den 30. April 1806.

Königliche Landesdirection.

Reg. Bl. v. J. 1806. St. XX. S. 165.

VI.

Die Verhältnisse der Gerichtsärzte zu Unsern General-Commissariaten bestehen

a. in der genauesten Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen und Befehle;

b. in der richtigen Erstattung der gewöhnlichen Monatsrapporten und der außerordentlichen Berichte bei vorhandenen Anlässen;

c. überhaupt aber in einer Art Geschäftsgang, welche die Gerichtsärzte in den Stand setzt, über alles in ihre Sphäre Einschlägige zu jeder Zeit Auskunft ertheilen zu können.

VII.

Es ist deshalb nothwendig, daß die Gerichtsärzte ihre sämmtlichen Aufsätze, als Berichte, Parere, Gutachten, Zeugnisse u. dgl., überhaupt alle auf ihr Geschäft als Gerichtsärzte Bezug habenden Arbeiten in eine eigene Registratur hinterlegen, aus welcher ein schon abgegebenes und etwa zu Verlust gezogenes Product wieder zu ersetzen ist. Diese Maßregel ist auch aus dieser Ursache unentbehrlich, damit der Gerichtsarzt bei geeigneten Anlässen in seinen Arbeiten sich auf das bereits Verhandelte beziehen könne.

Obschon Wir den Gerichtsärzten die Freiheit des Schreibmaterials nicht bewilligen können, werden Wir denselben doch die benöthigte Anzahl der Formularien zu den Berichten, Tabellen, Zeugnissen u. s. w. in Druckform zustellen lassen, um zugleich die erforderliche Gleichförmigkeit zu erreichen; auch erhalten die Gerichtsärzte ein kleines Ortssiegel zur Fertigung. Diese Registratur, das Amtssiegel, die den Gerichtsärzten auf Aerarialkosten übergebenen Instrumenten, sowie die Jahrbücher des Sanitätswesens, welche Wir ihnen statt des Regierungsblattes zutheilen werden, sind ein Eigenthum der Stelle, nicht der Person, müssen bei jeder Personal-Veränderung der Gerichtsärzte von den einschlägigen Untergerichten, bei welchen zugleich ein Inventarium dieser Gegenstände hinterlassen wird, nachgewiesen, und das den erstern einmal Uebergebene auf ihre Kosten immer brauchbar unterhalten werden.

Die Gerichtsärzte und Untergerichte haften für diese Gegenstände persönlich.

VIII.

Die Besoldung der Landgerichtsärzte haben Wir auf die jährliche Summe von 600 fl. festgesetzt, in welche aber Alles einzurechnen ist, was diese aus Unsern Cassen, unter welch immer für einen Titel, bisher bezogen haben; diejenigen schon früher angestellten Landgerichtsärzte, bei welchen Wir ihrer besondern Verhältnisse wegen eine Ausnahme gemacht und darüber eigene Entschließungen erlassen haben, sind von dieser Anordnung ausgenommen. Für die Stadtgerichts-Aerzte, welche Wir in Conformität Unserer Verordnung vom 3. December vorigen Jahres über die Anordnung der neuen Stadtgerichte ebenfalls in drei Classen theilen, werden Wir diesen entsprechende drei Besoldungsgrade bestimmen,a) und den Stadtgerichts-Aerzten der ersten Classe eine nach der Volkszahl und den Geschäften dieser Städte bemessene Anzahl von Assistenten zu geben.

Dagegen unterliegen alle jene Bezüge, welche die Aerzte bisher aus Gemeinde- und Stiftungscassen erhalten haben, denjenigen Modificationen, welche die künftige Reform und defi-

a) s. die Verordnung vom 19. Juni 1810. §. 159. unten.

nitive Organisation der Institute der Wohlthätigkeits- und der Gemeindeanstalten nothwendig machen wird.

IX.

Für den Bezug der fixen Besoldung haben die Gerichtsärzte alle ihnen nach den Verordnungen und der Instruction obliegenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

Besondere Remunerationen erhalten sie nur für diejenigen Geschäfte, für welche Wir diese ausgesprochen haben, z. B. die gesetzliche Schutzpocken-Impfung. Bei Vorfallenheiten in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, in welchen die Gerichtskosten von zahlenden Parteien bestritten werden müssen, erlauben Wir den Gerichtsärzten nach Maßgabe der Entfernung der Orte und der Wichtigkeit der Arbeiten, eine Gebühr von 5 fl. für einen ganzen und 2 fl. 30 kr. für einen halben Tag, exclusive des etwa nöthigen Gefährtgeldes, in Rechnung zu bringen. Die bei den Gerichtsstellen jederzeit vorzunehmende Revision dieser Ansätze wird keinen Mißbrauch dieser Anordnung Platz greifen lassen. Wegen der ärztlichen Besorgung der Armen werden Wir das Geeignete bei der Organisation der medicinischen Besuchsanstalten für arme Kranke bestimmen.

X.

Die sämmtlichen definitiv angestellten Gerichtsärzte tragen die ihnen von Uns unterm 2. Juli 1807 bestimmte Uniform a) und sind in der Categorie der Staatsdiener begriffen. Ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen erhalten nach Unserer besondern Anordnung vom 28. October 1803 b) die Hälfte dessen, was den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesetzt ist.

XI.

Wenn außer den von Uns aufgestellten Gerichtsärzten einzelne kleinere Städte oder Bezirke sogenannte Localärzte besitzen und sie aus eigenen Mitteln bezahlen wollen, so muß darüber jederzeit] Unsere Allerhöchste Genehmigung erholt werden. Diese Localärzte müssen aus allen Theilen der medicinischen Wissenschaften vorschriftsmäßig geprüft werden, sind in ihren Functionen den übrigen practischen Aerzten gleich, haben mit diesen gleiche Instruction zu befolgen, sind den Gerichtsärzten untergeben und haben gleich den practischen Aerzten nur dann sich mit der Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft und medicinischen Polizei zu befassen, wenn sie in Abwesenheit oder Verhinderungsfalle der Gerichtsärzte zur provisorischen Verrichtung der Geschäfte derselben requirirt werden. In solchen Fällen werden diese Aerzte von den Untergerichten oder Polizeistellen in Specialverpflichtung genommen. Ein solches Provisorium haben die Generalcommissariate während der Krankheit oder Abwesenheit und nach dem Tode eines aufgestellten Gerichtsarztes jedesmal unfehlbar eintreten zu lassen.

München, den 6. October 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. Nro. LXXX. S. 1818.

---

a) s. den §. 161. unten.

b) s. die Anmerkung auf Seite 394. resp. 397.

b. Besondere Bestimmungen.

α) Für das ehemalige Großherzogthum Würzburg.

§. 149.

Nro. Pr. 766.

(Die Physicatsinstruction betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Königl. Regierung eine große Unförmlichkeit in der Behandlung der Physicatsgeschäfte im Kreise wahrnimmt, so wird zur Beseitigung dieses Uebelstandes folgende Verfügung erlassen:

1) bis zum Erscheinen einer für das ganze Königreich giltigen Physicatsinstruction hat die Instruction für die Districts-Commissariatsärzte des Großherzogthums Würzburg vom 3. November 1809 im ganzen Untermainkreise in allen jenen Puncten zur Richtschnur zu dienen, welche nicht durch ausdrückliche Königl. bayerische Allerhöchste Verordnungen eine Abänderung erlitten haben;

2) diejenigen Distictsphysicate, welche mit der eben benannten Instruction noch nicht versehen sind, wird solche durch die Königl. Regierung unverzüglich mitgetheilt werden;

3) die Aerzte des Großherzogthums Würzburg haben sich ihrerseits fortan auf das Genaueste nach dieser Instruction zu achten;

4) die Königl. Regierung wird periodische Visitationen der Physicate eintreten lassen und dabei den §. 38 der erwähnten Instruction in strengen Vollzug setzen;

5) das gesammte übrige Sanitätspersonal im Kreise hat sich nach den vorstehenden Bestimmungen gleichfalls pünctlichst zu achten.

Würzburg, den 7. October 1822.

Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. I.

An

sämmtliche Districtsphysicate des Untermain-Kreises, also ergangen.

Int. Bl. v. J. 1822. Nr. CXIX. S. 2053.

Abdruck der allegirten Instruction.

(Instruction für die Districts-Commissariatsärzte des Großherzogthums Würzburg betr.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

wird nachfolgende Instruction für die großherzoglichen Districts-Commissariatsärzte zur schuldigsten Beobachtung bekannt gemacht.

Würzburg, den 3. November 1809.

Großherzogliche Landesdirection.

Seine Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog haben die Pflichten der Landärzte des Großherzogthums, welche in der Verordnung vom 23. December vor. J. [a]) nur im Allgemeinen bezeichnet worden sind, genauer, wie folgt, zu bestimmen geruht.

---

a) lautet wie folgt:

(Die Organisation der Landphysicate und derselben Bestellung betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlichen Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc.

Ueber die Organisation der Landphysicate und derselben Bestellung haben Seine Kaiserlich Königliche Hoheit folgende Allerhöchste Entschließung zu fassen geruht.

§. 1.

Bis auf anderweitige Verfügung sollen folgende 26 Landphysicate in dem Großherzogthum Würzburg bestehen:

Für die Landgerichte

Arnstein,
Bischofsheim,
Dettelbach,
Ebern mit dem Districts-Commissariate Seßlach,
Euerdorf,
Gemünden,
Gerolzhofen mit Prölsdorf und Schlüsselfeld,
Haßfurt mit Eltmann,
Hilders,
Hofheim,
Homburg am Main,
Karlstadt,
Kissingen,
Kitzingen,
Königshofen,
Mainberg,

§. 1.

Den Landärzten liegt in ihren Physicatsbezirken die Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde ausschließend ob.

Mellerichstadt mit Fladungen,
Münnerstadt mit dem Kurorte Bokļet,
Neustadt,
Ochsenfurt,
Röttigen,
Volkach,
Werneck,
Würzburg diesseits des Mains,
Würzburg jenseits des Mains,
Districts-Commissariat Wolfsmünster.

§. 2.

Der Sitz der Physicate soll der Regel nach in dem Sitze des Landgerichts seyn. Wohin jedoch die Aerzte für das Landgericht Ebern mit dem Districts-Commissariate Seßlach, und für das Districts-Commissariat Wolfsmünster zu versetzen seyen, soll noch besonders verfügt werden.

§. 3.

Der Rang der Landärzte wird dahin bestimmt, daß dieselben unmittelbar auf die großherzoglichen Landrichter und Rentbeamten folgen sollen. Hiernach wird denselben die Uniform noch vorgeschrieben werden.

§. 4.

Die Wittwen und Waisen der großherzoglichen Landärzte werden rücksichtlich ihrer Pensionen jenen der übrigen Staatsdiener gleich geachtet.

§. 5.

Die Landärzte verhalten sich zu den Landgerichten als Polizeistellen bei Handhabung der medicinischen Polizei, bei dem Vollzuge der in das Gebiet derselben einschlagenden Verordnungen, bei Entdeckung und Bestrafung der Uebertreter derselben wie anzeigende, mitwirkende und begutachtende Behörden. Sie communiciren mit einander in Noten. Die Landärzte treten mit der Landesdirection nur dann in unmittelbare Correspondenz, wenn sie hiezu in besondern Verordnungen oder Rescripten beauftragt werden, oder die großherzoglichen Landgerichte ihren ordnungsmäßigen Anträgen zu entsprechen verabsäumen.

§. 6.

In allen Fällen, in welchen die Landgerichte als Gerichte handeln, sollen dieselben ihre ärztliche Einwirkung, so oft es von den Landgerichten für nothwendig erachtet wird, schnell und gewissenhaft leisten.

§. 7.

In jenen Fällen, in welchen die Landgerichte die Sporteln und Taxen der Herrschaft verrechnen, haben auch die Landärzte ihre Dienste unentgeltlich zu verrichten. Die bisher herkömmlich gewesenen Sporteln, Taxen und Deserviten werden in den Sportelrechnungen der Landgerichte in Einnahme genommen.

§. 2.

Wenn aber der Physicus entweder abwesend ist, oder der Zustand eines Patienten eine so schleunige Hilfe fordert, daß der Landgerichtsphysicus nicht beigerufen werden kann, so bleibt es den

---

§. 8.

Bei den Dienstverrichtungen der Landärzte werden keine Gefährtegelder mehr passirt.

§. 9.

Als practische Aerzte ihres Bezirks sollen sie allen Armen ihre ärztliche Hilfe unentgeltlich leisten, von den Wohlhabenden aber zwar eine Belohnung, aber niemals für Fuhrlohn einen Ersatz zu fordern berechtigt seyn.

§. 10.

Zur Besoldung soll jeder Landarzt vierhundert Gulden rheinisch, und statt einer Pferdsration einhundert fünfzig Gulden rheinisch erhalten. Die Landärzte sind gleichwohl nicht schuldig, ein Pferd auf der Streu zu halten, jedoch dafür verantwortlich, daß ihre ärztliche Hilfe jedesmal so schnell geleistet werde, als sie solche hätten leisten können, wenn sie ein eigenes Pferd auf der Streu unterhielten.

§. 11.

Dem Physicate Münnerstadt, so lange mit demselben die Respicirung des Kurbrunnens zu Bocket verbunden bleibt, sowie auch den Physicaten Haßfurt und Gerolzhofen, so lange jenem Eltmann, diesem aber Schlüsselfeld und Prölsdorf zugetheilt bleiben, soll eine jährliche Zulage von einhundert fünfzig Gulden bewilligt seyn.

§. 12.

Die Hälfte dieser Besoldung soll aus dem herrschaftlichen Aerar bezahlt, die andere Hälfte aber von allen contribuabeln Unterthanen des Physicatsbezirks, mithin auch die adeligen Gutsbesitzer und ihre Unterthanen mitbegriffen, nach dem Schätzungsfuße beigeschossen werden.

§. 12.

Die Zulage für das Physicat Haßfurt wird von den contribuabeln Unterthanen des Amtes Eltmann, jene für das Physicat Gerolzhofen von den contribuabeln Unterthanen der Aemter Schlüsselfeld und Prölsdorf getragen, wogegen dieselben zur Hauptbesoldung der Landärzte zu Haßfurt und Gerolzhofen nichts beizuschießen haben. Die Besoldungszulage für den Physicus zu Münnerstadt aber wird von dem herrschaftlichen Aerar übernommen.

§. 14.

Für das Physicat Wolfsmünster soll die eine Besoldungshälfte von dem Juliushospitale, die andere aber von den contribuabeln Unterthanen des Bezirks Wolfsmünster getragen, jedoch hierbei die Besitzungen des Juliushospitals, weil es die Hälfte der Besoldung schon beiträgt, von der Concurrenz frei belassen werden.

§. 15.

Die Beiträge der Spitäler sind nach, wie vor, zu bezahlen, und zur Hälfte der Herrschaft, zur andern Hälfte aber den contribuabeln Unterthanen zu gut kommend.

§. 16.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit genehmigen, daß jene Spitäler, welche auf angestellte Untersuchung einen oder einen erhöhtern Beitrag zu leisten vermögen, hierzu angehalten werden. Jedoch

Landgerichten nicht nur unbenommen, jeden andern in der Nähe befindlichen practischen Arzt beizurufen; sondern jeder in der Nähe befindliche practische Arzt ist auch befugt und verpflichtet, auf den Fall einer nothwendigen schleunigen Hilfe jeden, wenn gleich zur gerichtlichen Untersuchung geeigneten Patienten ohne Verzug zu übernehmen, und ihm nicht nur seine ärztliche Hilfe zu leisten; sondern auch in Bezug auf die gerichtliche Untersuchung nach den Vorschriften der gerichtlichen Arzneikunde zu verfahren.

Der Befund eines solchen Arztes verdient vollen Glauben, wenn er vorher hierzu verpflichtet worden ist, oder denselben mit einem Eide bekräftigt.

§. 3.

Auf eine Weisung des großherzoglichen Hofgerichts, oder die amtliche Einladung der großherzoglichen Land- und Patrimonialgerichte werden die Landärzte die in ihrem Physicatsbe-

---

bleiben hievon das Juliushospital, das Universitäts-Receptoramt, und die Kreuzpflege zu Bischofsheim befreit. Die weitern Beiträge der Spitäler kommen abermals zu Hälfte der Herrschaft, zur andern Hälfte den contribuabeln Unterthanen zu gut.

§. 17.

Was die Herrschaft schon zu einzelnen Physicatsbesoldungen beiträgt, kömmt ihr zu gut; sowie auch den contribuabeln Unterthanen dasjenige, was von einzelnen Gemeinden schon gezahlt wird, zu gut geschrieben, und die Besoldung nur durch weitere Beiträge ergänzt wird.

§. 18.

Die ganze Besoldung der Landärzte wird von den großherzoglichen Rentämtern und resp. dem Juliushospitale ausbezahlt; wogegen von den Spitälern und den contribuabeln Unterthanen die dem gegenwärtigen landesherrlichen Rescripte entsprechenden Beiträge erhoben werden.

§. 19.

Die Landgerichte und Rentbeamten haben sich hiernach zu benehmen, und werden, soweit es noch erforderlich ist, besonders instruirt werden.

§. 20.

Die bereits angestellten Landgerichtsphysici ꝛc. werden in ihren Aemtern bestätigt, weswegen denselben die geeigneten Besoldungsdecrete gegen Einziehung ihrer bisherigen Bezüge ausgefertigt werden.

Rücksichtlich der noch nicht besetzten Physicate haben Seine Kaiserlich Königliche Hoheit vorher noch einige Aufklärung vorzulegen befohlen, zugleich aber allergnädigst sich zu äußern geruht, daß solche theils mit den schon provisorisch angestellten, theils mit andern geschickten inländischen Aerzten besetzt werden würden.

Würzburg, den 23. December 1808.

Großherzogliche Landesdirection.

Großherzogl. Würzburgisch. Reg. Bl. v. J. 1808. St. XXV. S. 121.

zirke sich ergebenden peinlichen Fälle, welche eine ärztliche Untersuchung erfordern, ohne Verzug genau und gründlich untersuchen, und den Befund, so wie ihr mit Gründen motivirtes Gutachten deutlich und bestimmt durch Bericht dem großherzoglichen Hofgerichte, den übrigen Justizstellen aber durch Noten mitzutheilen.

§. 4.

Auch abgesehen von einer Weisung oder amtlichen Einladung sind die Landärzte verbunden, über gefährliche Verwundungen und Vergiftungen, welche denselben in ihrer Praxis vorkommen, heimliche Geburten, Inzichten eines veranlaßten Abortus, der competenten Gerichtsstelle die schleunigste Anzeige zu machen, damit die gesetzliche Besichtigung vorgenommen werden könne.

§. 5.

Wenn eine ärztliche Untersuchung bei einem zum Ressort der Polizei gehörigen Falle erforderlich ist, werden die Landärzte ebenso, wie §. 3. verordnet worden ist, verfahren.

§. 6.

Aus diesem Verhältnisse der Landärzte zu den Justiz- und Polizeibehörden ihres Bezirks geht die Pflicht hervor, denselben ihre Entfernung aus dem Physicatsbezirke, wenn sie auch nur einen Tag dauern sollte, bekannt zu machen und denselben ihre Substituten zu benennen. Die Justiz- und Polizeibehörden werden die von den Physicern benannten Substituten in allen peinlichen und polizeilichen Fällen, die §. 2. bezeichneten ausgenommen, beiziehen.

§. 7.

Die Landärzte sind befugt und verbunden, auf den genauen Vollzug der — das Sanitäts- und Medicinalwesen betreffenden Verordnungen zu wachen und die Uebertretung oder Vernachläßigung derselben der Polizeibehörde des Districts anzuzeigen, und wenn diese Anzeigen ohne Erfolg bleiben, an die großherzogliche Landesdirection zu berichten.

§. 8.

Die Landärzte sind befugt und verbunden, auf die sämmtlichen Medicinalpersonen ihres Physicatsbezirkes in Bezug auf die Ausübung ihrer Kunst die Aufsicht zu führen und ihre Pflichtversäumnisse und Uebertretungen der Grenzen ihrer Befugnisse der competenten Polizeibehörde des Districts, und wenn diese ihre Pflicht nicht erfüllt, der großherzoglichen Landesdirection anzuzeigen.

§. 9.

Dieselben sind befugt und verbunden, von den Wundärzten und Geburtshelfern, den Hebammen und Thierärzten monatliche Verzeichnisse der wichtigen Fälle in der Chirurgie und Geburtshilfe, der sämmtlichen Geburten und der bedeutenden Thierkrankheiten abzufordern. Die Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte des Districts sind dieselben anzuschicken, und wenn es gefordert wird, auch eine kurze Rechenschaft über den Erfolg der behandelten Krankheiten zu geben schuldig.

§. 10.

Dieselben sollen die Apparate zur Rettung der Scheintodten, die Apparate und Geburtsstühle der Hebammen und die Instrumente der Wundärzte gelegenheitlich besichtigen.

§. 11.

Die in den Physicatsbezirken befindlichen Apotheken sollen die Landärzte in strenge und fortdauernde Aufsicht nehmen. Dieselben sind befugt, so oft sie es für gut finden, einzelne Artikel zu besichtigen und zu untersuchen, und wenn sie die Arzneien nicht gut, ächt oder verfälscht finden, an die großherzogliche Landesdirection zu berichten verbunden.

§. 12.

Individuen, welche sich ohne Erlaubniß der Regierung mit Ausübung der Medicin, der Chirurgie, Geburtshilfe, oder mit dem Arzneiverkaufe abgeben, sollen von den Landärzten bei den Polizeibehörden in Anzeige gebracht werden, damit gegen sie nach den Gesetzen verfahren werden könne.

§. 13.

Den sämmtlichen Bewohnern des Physicatsbezirkes sollen die Landärzte in Krankheitsfällen, und wenn sie berufen werden, schnell und willig, ohne Unterschied des Standes, bei Tag und Nacht, ihre ärztliche Hilfe leisten. Erweisliche Versäumnisse in Erfüllung dieser wichtigen Bestimmungen werden streng und nach Umständen selbst mit der Dienstentlassung bestraft werden. Dieselben sollen dagegen die großherzoglichen Unterthanen, welche sich der Hilfe anderer von der Regierung oder den benachbarten Regierungen authorisirter Aerzte zu bedienen für gut finden, hierin auf keine Weise hindern.

§. 14.

Entsteht aber in einem oder dem andern Orte eine Epidemie, so werden die Landärzte der Polizeibehörde des Districts ohne Verzug die Anzeige machen, und bei Vermeidung schwerer Verantwortung sich von Amtswegen sogleich an Ort und Stelle verfügen, um die Kranken zur Heilung zu übernehmen. Binnen 8 Tagen soll hierüber Bericht an die großherzogliche Landesdirection erstattet werden, in welchem die Krankheit nach ihren gemeinsamen und abweichenden Symptomen geschildert, und die wahrscheinlichen Ursachen der Epidemie entwickelt, und die gestellte Diagnose, Prognose und der entworfene Heilplan mit allgemeiner Angabe der gebrauchten Arznei vorgelegt, die Zahl der Kranken nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechts, wie auch die Zahl der bereits Verstorbenen bemerkt, endlich die etwa nöthigen Polizeimaßregeln zur Beseitigung der Gefahr einer weiteren Verbreitung begutachtet werden sollen.

§. 15.

Wenn sich besondere Ereignisse, über welche den Physicern eine höhere Entschließung nöthig ist, nicht ergeben, so werden dieselben nur von 3 zu 3 Wochen über den Verlauf der Epidemie berichten, und bei dem Ende derselben eine kurze Geschichte mit Angabe der Zahl der Kranken, Genesenen, Gestorbenen, nach Alter und Geschlecht, die Dauer der Krankheiten und die besonders getroffenen Maßregeln vorlegen.

§. 16.

Den von den Ortspolizei-Commissionen als arm anerkannten Kranken werden die Physicer unentgeltliche Hilfe leisten, wenn es nöthig ist, ihre Verpflegung anordnen, und hierüber jedesmal eine schriftliche Anweisung an die Ortsvorsteher ausstellen, bei der Verordnung der Arzneien sich an die Pharmacopoea pauperum halten, und zuletzt den Arzneiconto in Hinsicht der richtigen Ablieferung und Preise derselben revidiren.

§. 17.

Wenn die Landgerichtsphysicer in Orten, wo Epidemien herrschen, sich einen oder mehrere Tage aufhalten, sind dieselben befugt, von den Gemeinden für die freie Verköstigung zwei Gulden dreißig Kreuzer rheinisch, dann freie Wohnung mit Holz und Licht zu fordern. Werden mehrere aneinander liegende Orte zugleich von einer Epidemie ergriffen, so werden diese Kosten von den angesteckten Gemeinden gemeinschaftlich getragen. Die Landphysicer sind aber weder Gefährtegelder, noch freie Fourage für ihre Pferde zu fordern befugt.

§. 18.

Die Physicer sind schuldig, auf Krankheiten, welche dem ganzen Physicatsbezirke oder einzelnen Orten eigenthümlich, und daher als endemisch zu betrachten sind, eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, derselben Ursachen fleißig zu erforschen, und eine genaue Beschreibung derselben einzuschicken.

§. 19.

Dieselben werden vorzüglich ein genaues Augenmerk auf die Krankheiten und Sterblichkeit der Kinder, besonders der unehelichen, richten, und zur gänzlichen Ausrottung der Menschenblattern die Schutzpockenimpfung möglichst befördern, und das Impfungsgeschäft nach den bestehenden Verordnungen leiten.

§. 20.

Die Behandlung der Scheintodten, und überhaupt der in plötzlicher Lebensgefahr befindlichen Personen liegt den Physicern ob. Da jedoch dieselben nicht jederzeit gegenwärtig seyn können, sollen dieselben die Wundärzte ihres Bezirkes über die Rettung solcher Personen gehörig unterrichten.

§. 21.

Zur Heilung der Taubstummen, Blinden, Wahnsinnigen, und epileptischen Personen, welche mit Angabe ihres Standes, Alters und Gewerbs in ein jährlich einzuschickendes Verzeichniß zu bringen sind, werden die Physicer alles thun, was sie als Aerzte zu leisten vermögen, und wenn es sich von der Aufnahme derselben in öffentliche Institute handelt, die verordnungsmäßigen Zeugnisse ausstellen.

§. 22.

Den Armen, den erkrankenden Wanderern, die nicht weiter zu reisen vermögen, den Kranken der Spitäler und Verpflegungshäuser des Districts, endlich den erkrankenden Arrestanten sind die Physicer unentgeltliche Hilfe bereitwillig zu leisten schuldig.

§. 23.

Wenn Epizootien in ihren Bezirken entstehen, sollen die Landärzte unter Zuziehung der besten Thierärzte ohne Verzug angemessene Heil- und Verwahrungsmittel provisorisch festsetzen und anwenden, zugleich aber der Polizeibehörde des Districts die Anzeige machen, an die Landesdirection aber einen, die möglichst genaueste Schilderung der Epizootie enthaltenden Bericht erstatten.

§. 24.

Neben der Sorge, welche die Physicer für die Gesundheit der einzelnen Personen, Stände und Gemeinden zu tragen haben, liegt denselben ob, sich eine genaue und vollständige Kenntniß von dem allgemeinen Gesundheitszustande des ihnen anvertrauten Districts zu verschaffen.

§. 25.

Dieselben werden demnach nicht nur das Eigenthümliche der Körperbildung und Constitution, sondern auch die Denk- und Handlungsweise in Beziehung auf moralische Bildung zu erforschen suchen.

§. 26.

Nicht minder sollen dieselben sich eine genaue Kenntniß der Lage und der Grenzen des Districts, des Verhältnisses der Berge und Thäler, der Flüße, Bäche und sonstiger Gewässer, der Beschaffenheit des Bodens und seiner Cultur, und der vorhandenen Producte aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche zu verschaffen suchen. Was insbesondere das Pflanzenreich betrifft, sollen sie vorzüglich auf diejenigen sehen, welche entweder wegen ihrer giftigen Eigenschaft verdächtig, oder wegen ihrer Heilkräfte nützlich sind.

§. 27.

Dieselben sollen den täglichen Stand des Thermometers und Barometers beobachten, und am Ende eines jeden Monats den mittleren Stand bestimmen, zugleich die Richtung der Winde, die Beschaffenheit der Witterung und andere außergewöhnliche Naturerscheinungen beobachten.

§. 28.

Nebst dem sollen dieselben genaue Aufmerksamkeit auf alle gemeinsamen Einflüße auf die Gesundheit der Menschen haben, als da sind Nahrungsmittel, Getränke, Verhältniß der Gewerbe, Wohnungen, Lage und Bauart der Orte, Gewohnheiten, Gebräuche u. dgl.

§. 29.

Damit die Physicer alle Krankheiten ihrer Districte und ihren Erfolg kennen lernen, und die nöthigen Berechnungen über das Verhältniß der Kranken und Gesunden, der Gestorbenen und Genesenen anzustellen vermögen, werden sie hiermit ermächtigt, von den Polizeibehörden des Districts die von andern Medicinalpersonen bei denselben einzureichenden Krankengeschichten und Todtenscheine, wie auch die Bevölkerungstabellen des ganzen Districts und einzelner Orte, von den Pfarrern aber die Verzeichnisse der Geburten, Getrauten und Verstorbenen abzufordern. Die

sämmtlichen Polizeibehörden und Pfarrämter werden denselben die verlangten Notizen bereitwillig verabfolgen zu lassen hiermit angewiesen.

§. 30.

Aus diesen Thatsachen werden die Physicer das Resultat ziehen, welche Krankheiten in jedem Monate vorgekommen seyen, in welcher Zahl jede Krankheitsform das Kinds-, Jünglings-, Mannes- und Greisenalter befallen habe; wie sich die Zahl der Kranken zu den Gesunden, und der Genesenen zu den Verstorbenen verhalten habe.

§. 31.

Die Physicer werden endlich auch die Krankheiten der Thiere und den Erfolg ihrer Behandlung genau beobachten.

§. 32.

Nebst den einzelnen Berichten, welche die Physicer kraft der bestehenden Verordnungen und der Vorschriften der gegenwärtigen Instruction zu erstatten haben, sollen dieselben jährlich im Laufe des Monats September einen Generalbericht über den allgemeinen Gesundheitszustand des ihnen anvertrauten Districts erstatten. Der Inhalt desselben besteht in dem Resultate aller in Gemäsheit der §§. 25. mit 31. dieser Instruction angestellten Beobachtungen; auch sollen die Gegenstände des Berichtes in der Ordnung vorgetragen werden, wie sie in gegenwärtiger Instruction von §. 25. bis 31. gewählt worden ist. An jene Physicer, welche am Ende des Monats September ihre Berichte noch nicht eingeschickt haben, sollen Wartboten zur Abholung auf deren Kosten abgeschickt werden.

§. 33.

Jeder Physicus ist schuldig, über seine sämmtlichen Physicatsfunctionen ein genaues Journal zu führen, worin er mit Bemerkung des Monatstags jeden Gegenstand, die Befehle und Entschließungen der großherzoglichen Landesstellen, seine Berichte an dieselben, die Noten der Justiz- und Polizeibehörden, und seine Antworten u. dgl. nach fortlaufenden Ziffern einträgt.

§. 34.

Nebst diesem Journale wird jeder Physicus eine eigene Physicatsregistratur nach drei Hauptrubriken, nämlich: gerichtliche Arzneikunde, Medicinalpolizei, Sanitätswesen, anlegen. Zur ersten Rubrik gehören alle Gegenstände, von welchen gegenwärtige Instruction §. 1. bis 6. einschlüßig handelt; zur zweiten alle Actenstücke über den §. 7. bis 12. einschlüßig; zur dritten die Gegenstände, von welchen in dem §. 13. bis 31. einschlüßig gehandelt wird.

§. 35.

Jedes Actenstück soll von den Physicern präsentirt, und auf jedem eigenen Aufsatze derselben der Expeditionstag bemerkt werden. Die Befehle und Entschließungen der Landesstellen, die Correspondenz der Justiz- und Polizeibehörden, der Medicinalpersonen u. dgl. werden in Urschrift den Acten beigelegt. Von ihren eigenen Berichten, Noten u. dgl. sind dieselben ihre Concepte bei den Acten zurück zu behalten schuldig.

§. 36.

Jedes Actenstück erhält zwei Nummern, die eine ist die Nummer, unter welcher es in dem Journale eingetragen ist, die andere bezeichnet den Platz, unter welchem es sich in dem Actenfascikel befindet. In jedem Actenfascikel soll sich ein Verzeichniß der einzelnen Stücke befinden, aus welchen derselbe besteht.

§. 37.

Sowohl das Physicatsjournal als die Physicatsregistratur ist ein Eigenthum des Amtes; beide müssen an den Nachfolger im Amte ausgeliefert werden.

§. 38.

Der Physicer, dessen Journal und Registratur nach geschehener Einforderung derselben, oder bei einer Visitation des Physicats durch eine Regierungscommission nicht in Ordnung befunden wird, soll in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche wenigstens in fünf Gulden, und zum höchsten in zwanzig Gulden bestehen soll.

Werneck, den 13. October 1809.

Würzburgisches Reg. Bl. v. J. 1809. St. 22. S. 113.

β. für den Rheinkreis.

§. 150.

(Verhalten der Cantons- und Unterärzte im Rheinkreise in gerichtlichen Fällen.)

M. J. K.

In der Absicht, einen gleichförmigen Geschäftsgang rücksichtlich der Behandlung ärztlich gerichtlicher Fälle im Rheinkreise einzuführen, haben Wir Uns auf die gutachtlichen Anträge Unserer Regierung und Unsers Appellations-Gerichts des Rheinkreises bewogen gefunden, für die Cantons- und Unterärzte in diesem Kreise die in der Anlage mitfolgenden Instructionen entwerfen zu lassen, und indem Wir denselben hiemit Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilen, wollen Wir, daß künftig nach diesen Bestimmungen in allen ärztlich gerichtlichen Fällen verfahren werde. Zugleich tragen Wir Unsern Gerichtsstellen nachstehende Puncte zur Vervollständigung der in diesen Instructionen gegebenen Bestimmungen und Anordnungen noch auf:

I.

Bei Ausschließung eines Cantonsarztes von der ihn sonst betreffenden ärztlich gerichtlichen Untersuchung durch die im §. 8. der den Cantonsärzten ertheilten Instruction angegebenen Verhältnisse, hat der untersuchende Richter einen benachbarten Cantonsarzt, oder, wenn in der Nähe kein solcher anwesend seyn sollte, einen geprüften und zur Praxis und der Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft legal zugelassenen Arzt, statt jenen zu gebrauchen.

II.

Die bei den Appellations-Assisen- und Bezirksgerichten des Rheinkreises anhängigen correctionellen oder peinlichen Processe, über welche eine weitere, auf ärztlichen Gründen beruhen-

de Entscheidnng nothwendig ist, entweder, weil die Meinungen der Sachverständigen über das Resultat des Gutachtens gleich getheilt sind, oder weil letztere wegen Mangel an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit unbefriedigend ist, sollen bis zur definitiven Organisation des Medicinalwesens im Rheinkreise Unserem Medicinalcomitee zu Bamberg zur Begutachtung vorgelegt werden.

Das Gericht hat in diesem Falle die einschlägigen Actenstücke dieser Behörde mit einem Communicate zuzustellen, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punct, der zu ertheilende Aufschluß, die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt enthalten seyn soll. Das Medicinalcomitee verfährt alsdann nach §. 3. der ihm vorgeschriebenen Dienstes-Instruction.

III.

Nachdem die wichtigern correctionellen und peinlichen Fälle auf diese Art in medicinischer Hinsicht sowohl durch die Cantonsärzte, als auch nöthigen Falls durch dieses Medicinalcomitee bearbeitet worden sind, wird es meistentheils unnöthig seyn, daß die mit der ersten Untersuchung und Obduction beauftragten Cantonsärzte jedesmal bei der mündlichen Verhandlung des Prozesses gegenwärtig seyen, wodurch diese Beamten nicht allein öfters und meistens auf mehrere Tage aus ihren resp. Cantonen entfernt, sondern auch der Staatskasse bedeutende Ausgaben für Reisekosten verursacht werden.

Unsere Gerichtsbehörden des Rheinkreises und die Staatsprocuratoren bei denselben werden also die ihnen nach der bestehenden Gerichtsverfassung zukommende Befugniß, die Cantonsärzte in dergleichen Fällen zur mündlichen Verhandlung des Processes vorzuladen, mit Umsicht in Anwendung bringen.

Unsere Regierung des Rheinkreises hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, und Sorge zu tragen, daß die gegenwärtig gegebenen Vorschriften in genaue Anwendung gebracht werden.

München, den 6. März 1819.

1. Instruction.

§. 1.

Zu ärztlich gerichtlichen Geschäften erscheint der Cantonsarzt auf Requisition der Gerichts- oder Polizeibehörde, welche die betreffende Untersuchung führt, ihm Zeit und Ort dazu bestimmt, und ihren Gegenstand eröffnet.

§. 2.

Wird der Cantonsarzt in seinem oder einem andern Cantonsbezirke außergerichtlich zur Behandlung eines Beschädigten gerufen, oder findet er sich, Kraft seiner übrigen Amtspflichten und aus eigenem Antriebe bei einer solchen ein, so hat er auf gleiche Weise, wie der practische Arzt, schriftliche Anzeige hierüber an die Polizei- oder Gerichtsbehörde, in deren Bezirke der Beschädigte wohnt, oder wohin er gleich nach erlittener Beschädigung gebracht wurde, zu erstatten, wenn bei dieser ein Vergehen oder Verbrechen gemuthmaßt werden kann.

§. 3.

Durch Theilnahme an der Behandlung der Beschädigten, oder andere, der Glaubwürdigkeit des Cantonsarztes entgegenstehende Verhältnisse zu diesem oder dem der Beschädigung beschuldigten, wird derselbe exceptionsmäßig.

§. 4.

Alle Protocolle, welche über ärztlich polizeiliche oder gerichtliche Fälle von den, die Untersuchungen leitenden Polizei- oder Gerichtspersonen aufgenommen werden, und in welche der Cantonsarzt den ärztlichen Befund zu dictiren hat, unterzeichnet er, nachdem sie ihm von dem das Protocoll führenden Actuar vorgelesen, und von ihm mit seinen Angaben gleichlautend gefunden worden sind. Diese Protocolle müssen alle zur Zeit und an der Stelle der Untersuchungen aufgenommen, und ebenso von dem Cantonsarzte gefertigt werden.

§. 5.

Ist es nothwendig, in ärztlicher Hinsicht, corpora delicti aufzubewahren, so soll ihre Zubereitung dazu, wenn sie dem Cantonsarzte zukommt, von ihm in Gegenwart der zur Untersuchung abgeordneten Gerichtscommission vorgenommen und jedes solches corpus delicti mit bestimmten Zeichen, z. B. Zahlen bemerkt werden; dann sollen dieselben unter das Siegel des Cantonsarztes und der die Untersuchung leitenden Behörde zugleich gelegt, und die geschehene Aufbewahrung mit jenem Zeichen im Protocolle angezeigt werden.

Kommt aber jene Zubereitung dem Unterarzte oder Apotheker zu, so soll sie unter seiner Aufsicht und in Gegenwart der Gerichtsbehörde von diesen vollzogen werden. Die Angabe des Befundes von den ersteren oder späteren Untersuchungen des Beschädigten und anderer sich auf die Beschädigung beziehenden Gegenstände muß Alles, was an beiden in ärztlicher Hinsicht Bemerkenswerthes wahrgenommen wird, oder später der Natur der Sache nach instructiv werden könnte, genau und bestimmt in sich fassen, und insbesondere der Absicht der Behörde, welche diese Untersuchungen leitet, und aus welcher dieselben zunächst unternommen werden, entsprechen.

§. 6.

Ein Parere über den Befund hat der Cantonsarzt nur dann anszustellen, wenn ihm der Auftrag dazu von dieser Behörde ausdrücklich ertheilt wird. Alsdann hat er selbes in der möglichst kürzesten Zeit zu liefern, besonders, wenn darauf das weitere gesetzliche Verfahren gegen die Beschuldigten eingeleitet werden soll. Der Cantonsarzt kann zur Verfassung des Parere die Mittheilung einer Abschrift des Untersuchungsprotocolls oder die Einsicht von diesen und andern Data dafür enthaltenden Acten bei der betreffenden Behörde, nie aber jenes oder diese in Original zu seinen Händen verlangen.

§. 7.

Bei allen Untersuchungen des Beschädigten muß jedes, diesem nachtheilige und seiner Behandlung hinderliche Verfahren vermindern werden, und der Cantonsarzt ist strenge für die üblen Folgen verantwortlich, welche eine Uebertretung dieser Rücksicht für das Wohl des Beschädigten oder die Giltigkeit der Untersuchung selbst haben könnte.

§. 8.

Die Lösung und Wiederanlegung der Verbände bei selben kommt daher dem Cantonsarzte, wenn er die Behandlung des Beschädigten nicht führt, nicht, sondern dem behandelnden Arzte zu.

§. 9.

Auf die Behandlung von Beschädigten, welche nicht durch die untersuchenden Polizei- oder Gerichtsbehörden zur Unterwerfung unter selbe gezwungen werden können oder sollen, hat der Cantonsarzt auch keinen Einfluß, wenn er nicht von dem Beschädigten oder seinen Angehörigen dazu beigezogen wird.

§. 10.

Führt er aber dieselbe, so soll er gleich jedem andern practischen Arzte das Tagebuch der Geschichte der Krankheit und ihrer Behandlung führen, und an ihrem Ende auf Verlangen der untersuchenden Behörde mit den betreffenden Originalrecepten vorlegen.

§. 11.

Bei der Besichtigung und Oeffnung von Leichen und der allenfalls damit zu verbindenden Untersuchung äußerer Gegenstände ihrer Umgebung, dictirt der Cantonsarzt alle ihm vorkommenden Erscheinungen, so wie sie sich in der Ordnung, in welcher er sie zu untersuchen hat, zeigen, in das Obductionsprotocoll. Er soll nach der Verschiedenheit dieser einzelnen Gegenstände, in und außer der Leiche, den Befund in die gehörigen Haupt- und Unterabschnitte theilen, und sie in diesen nach Buchstaben oder Zahlen verzeichnet angeben. Es zerfällt diese Protocollsangabe daher in 3 Hauptabschnitte, den der Beschreibung der äußeren Umgebungen und Verhältnisse der Leiche, den ihrer Besichtigung, und jenen ihrer Eröffnung. Insbesondere hat er nicht nur auf die genaue Bemerkung der krankhaften und ungewöhnlichen Erscheinungen zu sehen, sondern auch das gesund vorgefundene wenigstens im Allgemeinen zu bemerken.

§. 12.

Der erste Hauptabschnitt faßt die Beschreibung der äußeren Umgebungen der Leiche, die Zeit und den Ort ihrer Auffindung, ihre Lage, Bekleidung oder Bedeckung, und Bemerkung ihres allenfallsigen Transportes, so wie des Verfahrens bei selbem und ihrer Aufbewahrung in sich.

§. 13.

Der zweite enthält, in Folge ihrer äußern Besichtigung, bei welcher in Hinsicht auf einzelne Theile genau nach der anatomischen Eintheilung der Oberfläche des menschlichen Körpers zu verfahren ist, die nöthigen Angaben über ihre individuelle Beschaffenheit nach Geschlecht, Alter und dem eigenen Baue des Körpers. Alle krankhafte und ungewöhnliche Erscheinungen, so wie jene, welche irgend auf eine Art merkwürdig sind, müssen deutlich und bestimmt, und jene über Größe und Schwere, wo es möglich ist, nach dem im Rheinkreise gesetzmäßig eingeführten Maße bezeichnet, angegeben werden.

§. 14.

Im dritten Hauptabschnitte wird der Befund der Eröffnung geliefert. Diese ist im Allgemeinen so vorzunehmen, daß zuerst die Schädelhöhle, dann die der Brust und mit ihr des Kehlkopfes und der Luftröhre und hierauf die des Unterleibes sammt der Rachen-, Kopf- und Schlundhöhle geöffnet werden. Die Theile der Beckenhöhle werden am Ende der Untersuchung der Unterleibshöhle, und zwar mit den äußeren Geschlechtstheilen zugleich untersucht.

Die Rückenmarkshöhle muß bei bedeutenden Beschädigungen oder andern Krankheitszuständen des Gehirns, welche ein Mitleiden ihrer Organe vermuthen lassen, wenigstens an ihrem oberen Theile und dann so weit eröffnet werden, als sich ihre enthaltenden und enthaltenen Organe in ihrem krankhaften Zustande zeigen. Unerläßlich aber ist ihre durchgängige Eröffnung bei mechanischen Beschädigungen am Halse und Rumpfe, welche an sich Einfluß auf ihre enthaltenden oder enthaltenen Theile haben können.

Ein gleiches gilt von der Untersuchung der Nasenhöhle und ihrer Seitenhöhlen, in Fällen, bei welchen auf besondere Krankheitszustände ihrer Organe, so wie auf Verletzungen derselben, oder wenigstens auf die Anbringung von Schädlichkeiten in diesen Höhlen geschlossen werden kann. Zur Eröffnung der Knochenhöhle, wie der des Rückenmarkes, der Schädel-, Augen- und Nasenhöhle, dürfen, zumal bei Verletzungen der Knochentheile selbst, oder bei Vermuthung derselben, das Stemmeisen und der Hammer nie gebraucht werden.

§. 15.

Der Zustand der Gliedmassen ist in allen Leichen so viel, als dies von außen angeht, durch das Ansehen und Gefühl bei der äußern Besichtigung derselben zu bestimmen, durch Section sind sie nur dann zu untersuchen, wenn sich besondere krankhafte Zustände an ihnen finden, oder sich auf solche aus andern Gründen schließen läßt, und insbesondere in den Höhlen des Rumpfes, oder in Rücksicht der obern auch in den Organen des Halses solche Erscheinungen vorkommen, welche ein gleiches vermuthen lassen.

§. 16.

Finden sich jedoch bedeutende äußere Verletzungen, zumal eindringende oder des Eindringens verdächtige Wunden an der Leiche, so muß jene Höhle zuerst geöffnet werden, an welcher die größte Verletzung statt hat, oder wenigstens statt zu haben scheint. Nur bei Verletzungen am Halse oder jenen, welche in die Höhlen der Augen, Nase oder des Rachens dringen, soll die Eröffnung der Schädelhöhle jedesmal der innern Untersuchung dieser Höhlen vorausgehen. Scheinen aber Verletzungen vom Halse in die Brusthöhle zu dringen, so ist diese vor der Eröffnung der Höhlen der Organe des Halses aufzumachen.

§. 17.

Finden sich krankhafte Zustände oder Verletzungen von Organen, deren Folgen sich nicht genau bestimmen lassen, und deren Kenntniß doch von der größten Wichtigkeit ist, und steht eine Revision der Untersuchungsacten zu erwarten, so sollen die betreffenden Theile präparirt, unter das Siegel des Gerichts- oder Cantonsarztes gelegt, und bei der Gerichtsbehörde aufbewahrt

werden, wenn eine instructive Aufbewahrung derselben ohne wesentliche Entstellung oder Verderbniß möglich ist.

§. 18.

Bei Untersuchung von Leichen und äußern Gegenständen an selben, welche eine chemische Analyse erfordern, so wie auch bei solchen Untersuchungen letzterer, und der Ausleerungsstoffe während dem Leben des Beschädigten, ist auf Veranlassung des Cantonsarztes durch das Gericht, wenn dies es nicht selbst verfügen sollte, ein approbirter und als solcher aufgestellter Apotheker, gegen welchen sonst keine Exception statt findet, als kunstverständiger Augenzeuge und zur gemeinschaftlich mit dem Cantonsarzte anzustellenden chemischen Untersuchung beizuziehen.

§. 19.

Zur Fortsetzung dieser Untersuchungen oder eigentlichen Vornahme davon, wenn sie an Ort und Stelle nicht angeht, wird er auf gleiche Weise und unter den nämlichen Normen gebraucht, wie in den §§. 4. und 5. angegeben ist.

§. 20.

Der Apotheker soll die Beschreibung seiner Versuche und ihrer Resultate sogleich, wie er die erstern vornimmt und die letztern findet, für seine Person allein zu Protocoll dictiren.

§. 21.

Auf gleiche Weise ist der Apotheker zu naturhistorischen Untersuchungen, z. B. von Pflanzen- und Mineralkörpern zu verwenden, wenn deren Bestimmung schwieriger ist, daß er bei chemischer Analyse von Naturkörpern, welche keine wesentliche künstliche Veränderung erlitten haben, diese äußere Beschreibung derselben der Analyse vorauszuschicken haben, versteht sich von selbst.

§. 22.

Alle Momente und Resultate seiner Untersuchungen hat der Apotheker bei der Besichtigung nach Haupt- und Unterabschnitten getheilt, zu Protocoll zu dictiren, und die einzelnen Angaben, welche für sich bestehende Thatsachen betreffen, unter einzelnen Buchstaben oder Zahlenzeichen aufzuführen. In allen seinen Angaben soll er eine allgemein angenommene, wissenschaftliche und technische Terminologie gebrauchen.

Außer der Erhebung der Beschaffenheit der untersuchten Gegenstände ist ihm keine Abgabe eines Pareres über ihre Wirkung abzufordern oder zu gestatten.

§. 23.

Fäulniß von Leichen berechtigt nur dann den Cantonsarzt zur Unterlassung ihrer innern Untersuchung, wenn sie die Zerstörung der durch sie zu untersuchenden Theile herbeigeführt hat. Da diese nicht in allen Theilen immer einen gleichen Grad erreicht hat, so kann oft nur die innere Untersuchung einzelner schon auf diese Art zerstörter Theile, nicht aber anderer unterlassen werden. Auch kann sie im Ganzen und in einzelnen Theilen nur dann von dem Cantonsarzte übergangen werden, wenn die Gerichtsbehörde, welche die Leichenobduction leitet, keine Einwen-

dung gegen diese Unterlassung stellt. Bei Verdacht mineralogischer oder auch anderer solcher Vergiftungen, deren Spuren in den Leichen auch bei weit fortschreitender Fäulniß, oder wenigstens in ihren Lagerstätten und den sie umgebenden Körpern zu finden sind, muß auch dann noch die größte Sorgfalt zu ihrer Auffindung angewendet werden. Dasselbe gilt auch von der Untersuchung der Leichen und ihrer Lagerstätten auf fremden Körpern, die mechanisch den Tod erzeugt haben können. Die nähere Untersuchung von mehr oder weniger bloßen sceletischen Ueberbleibseln von Leichen, darf in Fällen, in welchen Krankheiten oder Verletzungen der Knochen im Leben gemuthmaßt werden können, nicht unterlassen werden.

§. 24.

Da die Abschaffung der Parere über die Besichtigung und Eröffnung der Leiche eine von der Erhebung des Befunds bei dieser ganz zu trennende Sache ist, und mehrere Zeit und bessere Gelegenheit, auch oft andere Hilfsmittel als jene darbieten, erfordert; so kann es dem Cantonsarzte nicht vor drei Tagen nach gemachter Obduction von der Gerichtsbehörde abverlangt werden. Bedarf der Cantonsarzt aber zu seiner Ausstellung noch weitere Untersuchungen, z. B. von Giften, so soll es ihm erst drei Tage nach Beendigung dieser Arbeiten abgefordert werden können. Dasselbe gilt auch, wenn er zur Motivirung seines Pareres die Mittheilung verschiedener Actenstücke, welche sich auf die Zustände des Beschädigten vor dem Tode in ärztlich-gerichtlicher Hinsicht beziehen, in Abschrift oder die Einsicht davon bei der Gerichtsbehörde nachzusuchen hat.

§. 25.

Das Parere muß, was die Ausmittlung der Todesursache anbelangt, die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

a) ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Beschädigungen oder Mißhandlungen gestorben sey; oder ob im Gegentheile aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor der stattgehabten Beschädigung todt gewesen, oder daß sie an einer zu der nicht gefährlichen Beschädigung später hinzugekommenen Ursache gestorben sey?

Wenn über die Hauptfrage bejahend entschieden worden, ist zu beantworten:

b) von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Beschädigungen seyen, nämlich:
   a. ob dieselben nothwendig tödtlich seyen, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?
   b. ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkt haben, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit der Beschädigten, oder wegen zufälligen äußeren Umständen die Ursache des Todes gewesen seyen?
   c. ob die Beschädigungen unmittelbar oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

§. 26.

Das Parere muß genau den Actenstücken über die früheren Untersuchungen der Beschädigten im Leben und dem Obductionsprotocolle gemäß, und zwar nach jenem und diesem mit

ausdrücklicher Beziehung auf die betreffenden Stellen, jedoch ohne alle unnöthige Wiederholung als selber bearbeitet seyn.

Es muß das Urtheil bestimmt, jedoch ohne in den Schlüßen weiter zu gehen, als der Befund der Sache gestattet, aussprechen.

München, den 6. März 1819.

II. Instruction für die Unterärzte im Rheinkreise über ihre Verwendung in gerichtlichen Fällen.

§. 1.

Die Unterärzte sollen über alle Fälle, welche ihnen in ihrer Praxis vorkommen, und Gegenstände einer polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchung werden können, sogleich schriftliche Anzeige an die nächstbetreffende Behörde stellen.

§. 2.

Sind solche Fälle nach polizeilicher oder gerichtlicher Untersuchung für Gegenstände einer Verhandlung der einen oder andern Art erkannt worden, so ist in selben der Unterarzt nicht mehr für sich allein befugt, die Behandlung davon fortzuführen, wenn sie nicht der Cantonsarzt, wegen Leichtigkeit der Beschädigung, als in die Competenz eines Unterarztes gehörig, ausspricht.

§. 3.

Wird einem Unterarzte die Behandlung eines Beschädigten in dieser Art gestattet, oder von der untersuchenden Behörde übertragen, so hat er sich an die Vorschriften zu halten, welche der Cantonsarzt ihm zu ertheilen für nöthig findet, und die Aufträge, welche ihm dieser über die weitere Stellung von Anzeigen an diese Behörde in Rücksicht auf allenfalls sich einstellende besondere Krankheitszufälle bei den Beschädigten ertheilt, genau zu befolgen.

§. 4.

Zu gerichtlichen Untersuchungen und Leichenobductionen wird ein Unterarzt nur als untergeordnete hilfleistende Person, und bloß dann verwendet, wenn der Richter nicht rechtsgiltige Gründe hat, ihn auszuschließen, sey es, weil er an der Behandlung der Beschädigten Theil genommen, oder wegen sonstige Verhältnisse zu diesem oder dem der Beschädigung Angeschuldigten exceptionsmäßig ist.

§. 5.

An der Vornahme der Obduction hat er durchaus keinen andern Antheil, als welchen ihm der Cantonsarzt, in Hinsicht auf die untergeordnete Dienstesleistung bei selber anweist; daher er auch vor Erscheinung des Gerichts nichts an der zu obduzirenden Leiche, selbst nicht vorbereitungsweise, vornehmen darf.

§. 6.

Ueber den Leichenbefund kömmt ihm nur in Betreffe jener Gegenstände die Befugniß zu

ihrer Angabe oder Bestätigung zu, welche in dem Umfange seiner anatomischen und chirurgischen Kenntnisse liegen.

Findet er die Angabe darüber, welche der Cantonsarzt in das Obductionsprotocoll dictirt, mit seinem Befinden übereinstimmend, so bestätigt er diese Angabe, nachdem sie den Cantonsarzte und ihm zusammen von dem Actuare vorgelesen worden sind, durch seine Unterschrift, welche auf die des Cantonsarztes folgt.

§. 7.

Weicht aber seine Meinung in einzelnen Gegenständen von jenen des Cantonsarztes ab, so hat er dies sogleich bei den betreffenden Puncten zu bemerken, seine Ansicht nach der Angabe des Cantonsarztes hierüber zu Protocoll zu dictiren, und diese seine Angaben, nachdem sie ihm vorgelesen, und von ihm richtig befunden worden sind, besonders zu unterzeichnen. Daß er das Uebrige mit seinem Befund gleich getroffen habe, hat er dann bei Unterzeichnung des Protocolls zu bemerken.

§. 8.

Die Ausstellung eines eigenen Parere kommt dem Unterarzte nicht zu. Wird ihm aber sein Gutachten über einzelne Puncte von der Gerichtsbehörde abgefordert, so hat er dies zu Protocoll zu dictiren.

§. 9.

Die untergeordneten Arbeiten, welche nach beendigter Untersuchung der Leiche selbst, zur Aufbewahrung von Präparaten oder andern Gegenständen, die in selben gefunden worden sind, vorgenommen werden müssen, soll er auf Antrag des Cantonsarztes noch in Gegenwart des Gerichts machen.

§. 10.

Das Zunähen und Reinigen der Leichen nach geendigter Untersuchung derselben, muß er so, wie es der Cantonarzt verordnet, verrichten.

München, den 6. März 1819.

Amtsblatt des Rheinkreises 1819. St. VIII. S. 79.

§. 151.

(Die Errichtung des Medicinalwesens im Rheinkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben über die Errichtung des Medicinalwesens im Rheinkreise folgende Bestimmungen allergnädigst festgesetzt:

§. 1.

Das bisher zu Speyer provisorisch bestandene Medicinalcomitee ist aufgelöst.

§. 2.

Die zu prüfenden absolvirten Aerzte und Pharmaceuten sind für die Zukunft an das zu Bamberg bestehende Medicinalcomitee verwiesen.

§. 3.

Die bei den Königlichen Appellations-, Assisen- und Bezirksgerichten des Rheinkreises anhängigen correctionellen oder criminellen Processe, über welche eine weitere, auf ärztlichen Gründen beruhende Entscheidung nothwendig ist, sollen dem Medicinalcomitee in Bamberg zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 4.

In Zukunft können nur solche Individuen als Cantonsärzte angestellt werden, welche nach vorschriftsmäßig geendeten niedern und höhern Vorbereitungsclassen alle Lehrgegenstände der speciellen Fächer der medicinischen Wissenschaften in sechs Semestern auf einer inländischen Universität absolvirt und daselbst die academischen Würden erlangt, während zwei Jahren unter Leitung eines ältern als vorzüglich fähig anerkannten Arztes, oder in einer größern öffentlichen Krankenanstalt sich practisch gebildet, die Proberelation abgelegt, und die Concursprüfung bestanden haben. Von dieser Bestimmung sind auch diejenigen nicht ausgenommen, welche bei dem provisorischen Medicinalcomitee zu Speier, anstatt einer förmlichen Concursprüfung, blos ein einfaches Examen bestanden haben.

§. 5.

Als practische Aerzte können in Zukunft nur solche aufgestellt werden, welche den im §. 1. ausgesprochenen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme der Concursprüfung, Genüge geleistet haben.

§. 6.

Um vor dem gesammten ärztlichen Personale und dessen Verhältnisse eine genaue und vollständige Kenntniß zu erhalten, soll eine Matricel angelegt werden, über deren Einrichtung unverzüglich das Nähere bekannt gemacht werden wird.

§. 7.

Die Cantonsärzte haben sich in ihrer Geschäftsführung nach der nächstens zu publicirenden Instruction zu richten.

München, den 29. December 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 152.

(Wirkungskreis der Cantonsärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 14. November 1820 haben Seine Königliche Majestät nachstehende Instruction über den Geschäfts- und Wirkungskreis der Königlichen Cantonsphysicate im Rheinkreise als eine vorläufig provisorische Maßregel genehmigt.

Speyer, den 20. December 1820.

Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Instruction.

Jeder Cantonsarzt ist dem gesammten übrigen ärztlichen Personale seines Physicats, so wie dem Publicum überhaupt, in allen Gegenständen der Medicinalpolizei das zunächst gelegene Organ der Regierung, und er übt allein, nach der in der Verordnung vom 6. März 1819 (Amtsblatt Nro. VIII.) bestimmten Vorschrift, die gerichtliche Arzneiwissenschaft in jenen Vorfallenheiten aus, zu welchen er von den Gerichtsbehörden requirirt wird. Die Cantonsärzte werden deshalb bei ihrem Amtsantritte besonders verpflichtet und sind der Königlichen Regierung untergeordnet.

Den Cantonsärzten ist das ganze in ihrem Physicate befindliche medicinische Personale, ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges oder sonstiger Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, sowie die medicinische Polizei überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht übergeben.

Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Cantonsärzte sind vorzüglich auf nachfolgende Puncte festgesetzt:

a. Jeder Cantonsarzt hat die in dem Amts- und Kreis-Intelligenzblatte enthaltenen, oder durch die Regierung an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen, und im Falle sie das übrige ärztliche Personal betreffen, demselben jedesmal mittelst Circular mitzutheilen, diese geschehene Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines jeden zu erheben, und für die Befolgung derselben zu wachen. Verstößt sich das eine oder andere der ärztlichen Individuen aus allen Fächern gegen Verordnungen, so erinnert der Cantonsarzt dasselbe zuerst und zeigt im weitern Uebertretungsfalle die Sache der Regierung pflichtmäßig an.

b. Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum weiset bei seinem Antritte dem Cantonsarzte seines Bezirkes das legale Prüfungszeugniß und die Erlaubniß der Regierung vor, welche zur Ausübung in diesem Bezirke berechtigt.

c. Jeder Cantonsarzt hält sich eine genaue Liste über alle in seinem Physicate befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern nach der schon vorgeschriebenen Form, und zeigt den Austritt durch Ortsveränderung oder Tod sogleich der Regierung an.

d. Der Cantonsarzt erholt von allen Aerzten, Unterärzten, Hebammen und Thierärzten seines

Physicates die ihnen in ihren Instructionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen, sowie diese und auch die Apotheker ihre Anstände, Klagen u. dgl. zunächst an ihn zu dirigiren haben. Nur wenn diese von den Cantonsärzten erweislich nicht hinlänglich gewürdigt werden sollten, steht der Recurs zur Regierung offen.

e. Besonders hat jeder Cantonsarzt seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl als außergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine desfallsigen Beobachtungen und Erfahrungen in ein besonderes Buch aufzuzeichnen.

Die in medicinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkenswerthen Gegenstände und Erscheinungen, welche zur Kenntniß und Einsicht des Cantonsarztes kommen, verdienen gleiche Rücksicht; von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Cantonsarzte alle an den Grenzen seines Physicates, oder in demselben vorkommenden Epidemien und Epizootien seyn.

Ueber diese Gegenstände hat der Cantonsarzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an die Regierung zu machen, und sich die benöthigten speciellen Verfügungen zu erbitten.

f. Der Cantonsarzt hat fortwährende Witterungsbeobachtungen nach bestimmten Vorschriften anzustellen, und zu sammeln, aus welchen derselbe nebst den auf die Ausübung der Wissenschaft resultirenden Vortheilen im Vereine mit andere hierauf Bezug habenden Gegenständen, das Material zu einer medicinischen Topographie seines Physicats gewinnt.

Eine Hauptübersicht davon muß mit jedem Monatsberichte an die Regierung eingesendet werden.

g. Ueber die den Cantonsärzten obliegende gesetzliche Schutzpocken-Impfung bleiben die Paragraphen 16 bis 21. der Verordnung vom 23. März 1816, und die Verfügung vom 15. April 1818 vor der Hand in Wirksamkeit.

h. Auf die in dem Physicate gelegenen, der Sanitätspolizei untergeordneten Staatsanstalten aller Art, als auf Krankenhäuser, Pfründnerhäuser, Schulhäuser, Leichenhäuser, Begräbnißplätze, Gefängnisse; ferner die auf öffentliche Kosten bei Privaten verpflegten Waisen, auf die Badanstalten rc., dann auf die Apotheken, Materialhändler, Kräutersammler u. dgl. hat der Cantonsarzt eine besondere surveillirende Aufsicht zu halten, und der Regierung ungesäumte Anzeige zu machen, wenn die über diese Gegenstände bestehenden Verordnungen überschritten werden, oder erhebliche Mißbräuche sich eingeschlichen haben sollen, welchen als einer Localanstalt nicht von der Local-Polizeibehörde auf seine Erinnerung abgeholfen werden kann.

i. Der Cantonsarzt hat die Apothekenvisitationen in seinem Physicate in gesetzlicher Form und einstweilen mit Berücksichtigung der Verordnung des ehemaligen Generalgouverneurs des Mittelrheins vom 5. und 17. Mai 1814 vorzunehmen, und über die Befolgung der festzusetzenden Taxordnung zu wachen.

In dieser Hinsicht muß sich derselbe mit der ersten Revision der Apothekerrechnungen, welche ihm zu diesem Zwecke zugestellt werden, befassen, und seine schriftlichen Bemerkungen darüber abgeben.

k. Auch auf die Festhaltung der für die Verrichtungen des übrigen medicinischen Personals zu erscheinenden Taxordnung hat der Cantonsarzt zu sehen.

l. Derselbe hat überdies eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Physicate befindlichen medicinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medicinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medicamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel befassen; indem der Verkauf der Arzneimittel ausschließlich nur den ordentlichen Apotheken vorbehalten ist.

Der Cantonsarzt requirirt dagegen die Abhilfe schriftlich bei dem Gerichte, und wenn dieses säumt, ist pflichtmäßige Anzeige an die Regierung zu machen.

Diesem gemäß darf auch fremden ausländischen Aerzten, Operateurs u. dgl., die Ausübung ihrer Kunst ohne Vorweis eines eigenen Erlaubnißscheines der Regierung nicht gestattet werden.

m. Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjecte, welche auf Kreis- oder Gemeindekosten als Thierärzte und Kurschmiede in den Unterricht genommen werden sollen, dann die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammenschule, anzunehmen sind, steht gleichfalls dem Cantonsarzte zu.

n. Demselben liegt auch die Aufsicht auf Irren- und Wahnsinnige seines Physicats ob, und er hat mit der Localpolizei gemeinschaftliche Maaßregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder Andere zufügen könnte, zeitig genug zu treffen.

o. Nur der Cantonsarzt ertheilt über die in seinem Physicate vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten, und deshalb allgemeine Rücksichten, zum Beispiel zur Verpflegung als vollkommene Armen, zur Aufnahme in ein Krankenhaus oder in ein anderes der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit erfordernden Individuen ein vollgiltiges Zeugniß, für welches er auch strenge verantwortlich bleibt.

p. In allen Fällen, in welchen die Local-Polizeibehörden das Gutachten, die Entscheidung oder die Beihilfe eines Arztes nöthig haben, als z. B. sind: die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. dgl. mehr, ist der Cantonsarzt beizuziehen, und das Geeignete von ihm schriftlich abzugeben.

q. Die in dem Sitze der Landcommissariate angestellten Cantonsärzte haben die Untersuchung der militärpflichtigen Subjecte nach dem Conscriptionsgesetze und den zur Anwendung desselben erlassenen Vorschriften zu besorgen.

r. Uebrigens sind die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten auch auf die Cantonsärzte anwendbar.

Amtsblatt des Rheinkreises v. J. 1821. St. I. S. 1.

γ. für Herrschaftsgerichtsärzte.a)

§. 153.

(Die Anstellung und Besoldung der Gerichtsärzte in den neu errichteten Herrschaftsgerichten betr.)

M. J. K.

Nachdem über die Anstellung und Besoldung der Gerichtsärzte in den neu errichteten Herrschaftsgerichten sich Zweifel und Anstände ergeben haben, so wollen Wir nach Vernehmung des Gutachtens Unsers geheimen Raths Folgendes hiermit verordnen:

1) Diejenigen Besitzer der Herrschaftsgerichte, welche von der nach Unserm Edicte vom 16. August 1812 §. 46. ihnen gebührenden Nomination des in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen ärztlichen Personals Gebrauch machen wollen, sind befugt, aus der Zahl der-

---

a) Die Allerhöchste Declaration vom 19. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der Königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend, verfügt in lit. E. Nro. 13.

»Das Medicinalwesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht »der einschlägigen Medicinal-Oberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienstpersonal mit Ausweisung ihrer Qualification zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in »diesem Administrationszweige verbleibt dem Mediat-Herrn.«

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XIII. S. 479.

Das Edict vom 26. Mai 1818. — Die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr., verordnet:

§. 29. Nro. 13. »Die Concursprüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wund»ärzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes »bleiben dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem »die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, vorbehalten.«

Ges. Bl. v. J. 1818. St. XI S. 201.

Das Edict über die gutsherrlichen Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818 verfügt:

§. 92. »Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamte können die »Gutsherrn in ihren Gerichtsbezirken auch ein ärztliches Dienstpersonal aufstellen, dessen Be»stätigung, je nach der höheren oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bei dem Mi»nisterium des Innern oder bei der Kreisregierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal »steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhältnisse, wie dieses nach der »Einrichtung des Medicinalwesens zwischen den Königlichen Landgerichten und dem mit dem»selben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.«

Ges. Bl. v. J. 1818. St. XIII. S. 255.

geprüften und approbirten Aerzte einen Gerichtsarzt vorschriftsmäßig zu bestellen, und sich ohne weitere Theilnahme Unserer Behörden mit demselben über Bezahlung einer Besoldung oder Schadloshaltung zu verstehen.

2) So lange die Nomination und Verpflichtung eines Gerichtsarztes bei einem neugebildeten Herrschaftsgerichte nicht erfolgt seyn wird, oder im Falle ausdrücklich auf dieses gutsherrliche Vorrecht Verzicht geleistet worden, versehen die von Unserm Staatsärar besoldeten unmittelbaren Organe den bisherigen Medicinaldienst noch ferner, ohne daß die Grundherrn an deren Anstellung und Bezahlung Theil nehmen.

Hiernach sind die vorkommenden einzelnen Fälle zu bescheiden.

München, den 15. December 1815.

An
das General-Commissariat des Isarkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen General- und Hofcommissariaten.

§. 154.

Nro. Pr. 9552.

(Die standesmäßige Besoldung der Aerzte bei den Herrschaftsgerichten, insbesondere die Besoldung des Gerichtsarztes Dr. N. bei den Herrschaftsgerichten Kreuzwertheim und Tiefenstein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den im bezeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 7. v. Mts. erwiedert, daß für das standesherrliche ärztliche Personal ein Minimum an Besoldung, bei dem Mangel gesetzlicher Anordnung über diesen Gegenstand, nicht festgesetzt werden kann.

München, den 17. Juli 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 155.

Nro. Pr. 9155.

(Die Besetzung des Physicats-Herrschaftsgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den in Mitte liegenden Bestimmungen des §. 46. der sechsten Beilage zur Verfassungs-Urkunde, dann der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December v. Js. über die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Königlichen Kreisregierungen §. 17. und insbe-

sondere des §. 55. hat die Königliche Regierung des Untermainkreises dem practischen Arzte Dr. N., welchem von dem Freiherrn von N. die Physicatsgeschäfte im Herrschaftsgerichte N. übertragen worden, die Bestätigung als Herrschaftsgerichtsarzt selbst competenzmäßig zu ertheilen.

München, den 11. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 156.

Nro. Pr. 3122.

(Die Besetzung des erledigten Herrschaftsgerichts-Physicates N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den in Mitte liegenden Bestimmungen des §. 41. der vierten Beilage zur Verf.-Urkunde, dann der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, über die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Königlichen Kreisregierungen §. 20. hat die Königliche Regierung des Rezatkreises, dem practischen Arzte zu Ansbach, Dr. N., welchem von dem Herrn Fürsten N. die Physicatsgeschäfte in dem Herrschaftsgerichte N. übertragen worden, die Bestätigung als Herrschaftsgerichtsarzt selbst competenzmäßig zu ertheilen; welches derselben auf den Bericht vom 17. v. Mts. zur weitern Verfügung eröffnet wird.

München, den 19. März 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 157.

Nro. Pr. 8022.

(Die Besorgung der Physicatsgeschäfte in dem Herrschaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 14. April d. J., im Betreffe der Besorgung der Physicatsgeschäfte in dem Herrschaftsgerichte N. Nachstehendes erwiedert:

Das IV. und VI. constitutionelle Edict überlassen den standes- und gutsherrlichen Herrschaftsgerichts-Besitzern die Aufstellung eines ärztlichen Dienstpersonals; den erwähnten Gutsherren liegt daher auch ob, dieses Personal für ihre Dienstleistungen zu honoriren; wenn demnach

die Standesherrschaft von N. die Besorgung der Physicatsgeschäfte in dem Herrschaftsgerichte dem Gerichtsarzte zu Ursberg, Dr. N. übertragen will, so ist die Standesherrschaft auch verbunden, demselben eine angemessene Entschädigung für die Besorgung dieser Geschäfte auszusprechen.

Hienach ist das Herrschaftsgericht N. gehörig zu bescheiden.

München, den 13. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 158.

Nro. Pr. 4052.

(Die Physicatsgeschäfte bei dem Herrschaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Reichsrathe und Besitzer des Herrschaftsgerichts N. ist auf seine Beschwerde gegen die Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 23. December v. Jrs., in Betreff der Ausübung der Medicinalpolizei in dem Bezirke des genannten Gerichtes zu eröffnen, daß er nicht befugt sey, eines Theiles der durch die Bestimmungen der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde den Herrschaftsgerichten zugewiesenen Polizeiverwaltung der hiemit verbundenen Auslagen wegen sich zu entschlagen, daß ferner die Ausübung der Medicinalpolizei, welche den Herrschaftsgerichten in demselben Umfange wie den Königl. Landgerichten zusteht, durch ein vorschriftsmäßig qualificirtes Individuum zu geschehen habe, wobei es dem Beschwerdeführer frei steht, entweder einen eigenen Gerichtsarzt aufzustellen, oder mit dem Physicus eines angrenzenden Landgerichtes deßfalls ein Uebereinkommen zu treffen. Freiherr von N. hat hiernach unverzüglich durch entsprechende Anordnungen der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zu genügen, und die Kosten der, während der ungegründet fortgesetzten Weigerung der von der Königl. Regierung des Obermainkreises dem Landgerichtsarzte N. übertragenen Besorgung der Physicatsgeschäfte in dem Herrschaftsgerichte N. zu übernehmen.

München, den 28. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

2) Besoldung der Stadtgerichtsärzte.

§. 159.

(Die Besoldungsgrade der Stadtgerichtsärzte betr.)

M. J. K.

In Folge des, in Unserer organischen Verordnung über die Aufstellung der Gerichtsärzte vom 6. October 1809, §. VIII. (Regierungsblatt desselben Jahres St. LXXX. S. 1823.) gemachten Vorbehaltes einer nähern Bestimmung der drei Besoldungsgrade für die neu ernannten Stadtgerichtsärzte beschließen Wir, wie folgt:

1) Die Stadtgerichtsärzte bei den Städten der ersten Classe erhalten aus Unserm Staatsärarium vom 1. October 1809 anfangend, eine Geldbesoldung zu 600 fl., bei den Städten der zweiten Classe zu 500 fl., bei den Städten der dritten Classe zu 400 fl. Diese Besoldungen sind unter den Besoldungen des Stadtgerichtspersonals aufzuführen und zu verrechnen.

2) In diese Besoldungen ist alles einzurechnen, was die Individuen aus Unsern Cassen bisher schon an Besoldungen, Pensionen, Gnadengeldern oder Emolumenten bezogen haben.

3) Jene Bezüge, welche sie bisher aus Stiftungs- und Gemeindecassen erhalten haben, unterliegen jenen Modificationen, welche die künftige Reform und definitive Organisation der Institute der Wohlthätigkeit und der Gemeindeanstalten nothwendig machen wird.

4) Die Wittwen und Kinder der Stadtgerichtsärzte werden nach der Pragmatik vom 1. Januar 1805 pensionirt.

München, den 19. Juni 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. Nro. XXXI. S. 525.

3) Pensionirung der Wittwen der Gerichtsärzte. [a])

§. 160.

(Die Pensionirung der Landgerichtsärzte betr.)

M. J. K.

Da schon öfter der Zweifel erhoben worden ist, ob die Wittwen der Landgerichtsärzte nach der bei ihrer ersten Institution erlassenen Specialnorme vom 28. October 1803 [b]), oder nach den allgemein gleichen Normen der späterhin am 1. Januar 1805 erlassenen Dienstespragmatik pensionirt werden sollen, so entscheiden Wir hiemit im Allgemeinen, daß die Wittwen und Kin-

---

a) vergl. d. §. 10. der Allerh. Verordnung vom 6. October 1809. §. 148. S. 394. oben.

b) s. die Anmerkung zu §. 148. S. 394.

der jener Landgerichtsärzte, welche vor dem 1. Januar 1805 angestellt worden sind, nach der allgemeinen Dienstespragmatik pensionirt werden sollen, wie Wir dieses Letztere für die Wittwen und Kinder der neu ernannten Stadtgerichtsärzte bereits unterm 19. Juni l. J. [a]) erklärt haben.

München, den 7. August 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. XXXVIII. S. 641.

4) Uniform der Gerichtsärzte.

§. 161.

(Die Uniformirung der Stadtphysiker und Landgerichtsärzte betr.)

M. J. K.

Wir haben beschlossen, für die Stadtphysiker und Landgerichtsärzte in Unsern sämmtlichen Provinzen nachfolgende Uniformirung zu bestimmen:

1) Als Gallauniforme tragen sie ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermelaufschlägen von gleicher Farbe.

   Kragen und Aufschläge sind nach dem für die Landrichter vorgeschriebenen Stickereimuster (Beilage zum XV. Stück des diesjährigen Regierungsblattes, Buchstabe A.) in der angezeigten Breite in Silber gestickt. Das Kleid ist mit einer Reihe weißmetallener, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe versehen, deren auch drei an jeder Tasche, und eben so viele in den Rockfalten, dann zwei kleine an den Aermelaufschlägen sind.

   Die Taschenklappen sind ohne Stickerei, sowie die weiße Weste und Beinkleider.

   Das silberne Degengehänge ist ohne Bouillons und ohne eingemischte Seide von einer anderen Farbe; jedoch auf dem quadrirten Schafte mit Unserm in Silber und blauer Seide gestickten Namenszuge versehen.

   Der Hut hat eine Schlinge von einer glatten, schmalen Silberborte, mit einem geprägten Knopfe von weißem Metalle; dann die Quasten von Silberfäden ohne Bouillons und ohne färbige Seide; mit der Cocarde nach der Vorschrift.

2) Der Frack ist von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, Kragen und Aufschlägen. — Der liegende Kragen ist allein gestickt, und zwar nach dem nämlichen Muster, wie die Gallauniforme. — Die Knöpfe bleiben ebenfalls dieselben. — Die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

Uebrigens wollen Wir zwar die Tragung dieser Uniforme den Land- und Stadtgerichts-

---

a) Vorstehende Entschließung. §. 159. S. 430.

ärzten nicht auftragen, aber diejenigen, welche von der ihnen bewilligten Auszeichnung Gebrauch machen, haben sich in allen Uniformsbestimmungen genau nach den gegenwärtigen Vorschriften zu achten.

München, den 2. Juli 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXIX. S. 1113.

5) Urlaubsgesuche der Gerichtsärzte.[a]

§. 162.

(Reisebewilligungsgesuche der Landgerichtsärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 15. April 1815 wird den Königlichen Landgerichtsärzten des Kreises hiemit befohlen, ihren künftigen Gesuchen um Reiselicenz jederzeit die schriftliche Erklärung desjenigen Arztes beizulegen, welcher während ihrer Abwesenheit das Provisorium übernommen hat. Ohne diese Beilage werden die künftigen derlei Gesuche hierorts ohne Bedacht gelassen werden.

München, den 29. April 1815.

Königliches Generalcommissariat des Isarkreises.

Int. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1815. St. XIX. S. 387.

6) Qualificationslisten der Gerichtsärzte.

§. 163.

(Die Qualificationsnoten über gerichtsärztliche Arbeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Medicinalcomitee dahier wird auf den Bericht vom 28. Februar d. Js. (die Qualificationsnoten über gerichtsärztliche Arbeiten betr.) Folgendes erwiedert:

I.

Die Anfertigung der Qualificationsnoten über die frühern gerichtsärztlichen Arbeiten

---

a) Die Bewilligung ressortiret zur Competenz der Kreisregierung.

hat von dem Jahre 1820 anzufangen, wobei nur jene Mitglieder Qualificationsnoten ertheilen, welche von den seit jener Zeit eingekommenen Gutachten actenmäßige Kenntniß haben.

II.

Für die Zukunft wird über jedes zu revidirende Gutachten durch Stimmenmehrheit eine Note gegeben, und am Ende eines jeden Jahres die früher gegebenen berichtigt.

III.

Die Qualificationsliste der Gerichtsärzte ist nach dem eingesandten Formulare anzufertigen, und vorschriftsmäßig alle 3 Jahre hieher vorzulegen.

München, den 3. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Medicinalcomitee dahier, also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Medicinalcomitee zu Bamberg.

§. 164.

Nro. Pr. 7541.

(Die Qualificationstabellen der Gerichtsärzte des Kreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich der Stand der Physicate und der Gerichtsärzte in dem Kreise seit dem Jahre 1832 bedeutend geändert hat, so wird die Königliche Regierung des N. Kreises angewiesen, eine neue Qualificationstabelle über sämmtliche Gerichtsärzte des Kreises nach dem mitfolgenden Formulare herzustellen und dieselbe in duplo binnen 6 Wochen unfehlbar vorzulegen, wobei Nachstehendes bemerkt wird.

1) Alle Noten in den einzelnen Rubricen des Formulars mit Ausnahme der Bemerkungen, sind in arabischen Ziffern auszudrücken und zwar:

a. die ausgezeichnete Befähigung oder Eigenschaft mit . 1
b. die sehr vorzügliche mit 2
c. die gute mit 3
d. die mittelmäßige mit 4
e. die unzureichende mit 5

Das Hauptresultat ergibt sich durch die Theilung der Summe aller Ziffer mit der Zahl der Rubricen.

2) In Bezug auf die Würdigung und Censur der Dienstesqualification eines jeden Gerichtsarztes gelten dieselben Vorschriften, wie bei dem Landgerichtspersonale.

3) Bei jedem Gerichtsarzte ist der in der Tabelle bezeichnete Zwischenraum genau zu beobachten.

München, den 15. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 165.

Nro Pr. 24553.

(Ausgaben für sanitätspolizeiliche Zwecke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilage des Berichts der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 31. August l. J. folgt mit dem Auftrage zurück, dem Dr. N. auf sein Gesuch um Diätenbewilligung zu eröffnen, daß ihm, nachdem er für die Besorgung der Physicatsgeschäfte eine Functionsremuneration bezieht, ein Anspruch auf Diäten für Geschäftsreisen innerhalb des Amtsbezirkes nicht zustehe.

München, den 19. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 166.

Nro. Pr. 33050.

(Diäten der functionirenden Gerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 21. November v. J., Diäten des Physicatsverwesers Dr. N. in Nordhalben betr., wird unter Rückschluß der Beilage erwiedert, daß es bei der Entschließung vom 19. October v. J. [a]) zu verbleiben habe. Die Königliche Regierung des Obermainkreises wird übrigens ermächtigt, den functionirenden Gerichtsärzten in jenen Bezirken, in welchen der großen Ausdehnung oder anderer Verhältnisse wegen der Functionsbezug von täglich 1 fl. einestheils mit den Diäten, welche ein nichtbesoldeter Functionär anzusprechen hätte, und anderntheils mit den Auslagen eines Functionärs für Geschäftsreisen — nicht im Verhältnisse steht, eine erhöhte Taggebühr bis zu dem Maximum von 1 fl. 30 kr. anzuweisen.

München, den 26. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

---

a) Vorstehende Entschließung.

8) Anzeige der in Erledigung gekommenen Physicate.

§. 167.

Nro. Pr. 4573.

(Die Anzeige der in Erledigung kommenden Physicate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird hiemit angewiesen, künftig jede Erledigung eines Physicates auf der Stelle unter Angabe des Tages und Anlasses derselben anzuzeigen.

München, den 1. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

9) Bewerbungen um Physicate.

§. 168.

Nro. Pr. 20594.

(Die Bewerbung um Landgerichtsphysicate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Aerzte scheinen noch immer nicht auf die Allerhöchste Verordnung vom 2. April v. J. [a]) und darauf aufmerksam gemacht zu seyn, daß nach dieser Allerhöchsten Verordnung

---

a) lautet wie folgt:

Nro. Pr. 6619.

(Die Beförderungs- und Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen den Kreisregierungen, K. d. J., untergeordneten Dienstesszweigen betr.)

L. K.

Es ist bisher in der Regel der Grundsatz festgehalten worden, bei Vacaturen im landgerichtlichen und Administrativdienste nur jene Beförderungs- und Versetzungsgesuche zu berücksichtigen, welche auf die specielle Vacatur gerichtet waren.

Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß durch dieses Verfahren eine Ungleichheit unter den Bewerbern erzeigt, und insbesondere jene Unserer treuen Landbeamten verkürzt wurden, denen die weite Entfernung von der Residenzstadt und minder frequenter Postenlauf die rechtzeitige Kenntniß etwaiger Erledigungen unmöglich machte. Der erwähnte Grundsatz wird demnach hiemit außer Wirkung gesetzt, und es bleibt in Zukunft jedem Angestellten des Landgerichtsdienstes und der inneren Verwaltung gestattet, seine Versetzungs- und Beförderungsgesuche, und ohne Anlaß einer Vacatur zu jeder Zeit, im Allgemeinen unter genauer Bezeichnung der Stellen, warum er im Vacaturfalle

die öffentliche Ausschreibung der erledigten Physicate cessirt, und dagegen jeder seinen Ernennungs-, Beförderungs- und Versetzungswunsch eventuell, d. h. für den Fall der Erledigung, bei dem Staatsministerium des Innern einzureichen hat, welches die geäußerten Wünsche, je nachdem sie auf bestimmte Orte oder auf Physicate eines bestimmten Ertrages, oder endlich auf alle Physicate, oder sonst in irgend einer Weise lauten, geeignet vormerkt, und selbe bei Erledigungen ex officio würdigt, in so ferne nicht eine neuerliche Eingabe irgend eine Abänderung der Wünsche zu erkennen giebt.

Die Königliche Kreisregierung wird Sorge tragen, daß auch das ärztliche Personal über diesen Sinn und diese Andeutung der Allerhöchsten Verordnung vom 2. April v. J. gehörig belehrt werde, damit nicht durch einen, wenn auch zu rechenbaren Irrthum einzelne verdiente Aerzte um die Früchte ihrer Verdienste und um die Erfüllung ihrer Wünsche gebracht werden.

München, den 26. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 169.

Nr. Pr. 8175.

(Das Gesuch des zum Gerichtsarzte in Eltmann ernannten Dr. N., um Belassung auf dem Physicate Hilders betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung hat dem Gerichtsarzte des Landgerichts Eltmann, Dr. N., auf das mit Bericht vom 1. l. Mts. vorgelegte, hiebei zurückfolgende Gesuch um Belassung auf dem Physicate Hilders, die Allerhöchst beschlossene Abweisung mit dem Bemerken zu eröffnen, daß seiner Bitte um Versetzung in ein milderes Clima des Untermainkreises durch die Berufung auf das Physicat Eltmann entsprochen worden sey, daß es jedem Arzte freistehe, bei seinen Anmeldungen um Beförderung oder Versetzung die Physicate bestimmt zu bezeichnen, um welche er

---

competirt, und der Frage, ob er um alle, oder nur um gewisse Stellen der bezeichneten Cathegorie competirt, an Uns gelangen zu lassen.

Unser Ministerium des Innern ist beauftragt, alle Gesuche der Art ohne Ausnahme gehörig vorzumerken, und bei jedem Antrage zu Wiederbesetzung einer Stelle im administrativen Dienste auf sämmtliche einschlagende Gesuche auch dann die geeignete Rücksicht zu nehmen, wenn keine specielle Meldung für den treffenden Fall vorliegen sollte.

München, den 2. April 1832.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

zu competiren geneigt ist, daß ebenso zu jeder Stunde eine Modificirung der eventuellen Gesuche freisteht, sein eventuelles, nicht gerne präcisirendes Gesuch auch die Folgen der Nichtpräcisirung zu tragen hat, und daß so wenig ein seine Wünsche nicht zur Anmeldung und Vormerkung bringender Arzt eine Berücksichtigung derselben zu erwarten hat, eben so wenig ein in Folge seiner geäußerten Wünsche und nach der Fassung seines Gesuches versetzter Beamter eine Rücknahme der Allerhöchst beschlossenen Versetzung gewärtigen dürfte, um so mehr, als Versetzungen nach der IV. Verfassungsbeilage keineswegs von der Ansicht der Betheiligten abhängig sind, und daß die mehr und mehr einreissende Sitte durchaus nicht genährt werden darf, Gesuche auf gerade wohl zu stellen, und deren Zweckmäßigkeit erst nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung näherer Prüfung zu unterwerfen.

Die Königliche Kreisregierung wird das gesammte ärztliche Personal ohne Nennung des Anlasses auf diesen Standpunct aufmerksam machen.

München, den 24. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Formular

einer

icationstabelle

...esqualification.						Bemerkungen über	
Anhänglichkeit an den Monarchen und an das erhabene Regentenhaus.	Anhänglichkeit an die bestehende Verfassung.	Moralischer Wandel.	Note aus den medicinisch-gerichtlichen Arbeiten.	Fortbildung.	Hauptresultat.	ob das Individuum auch höhere Chirurgie und Geburtshilfe ausübe.	erhaltene Belobungen oder Verweise, dann etwa erlittene Disciplinarstrafen.

...ng des Landgerichts.
...ng der Kreisregierung.






ormular

einer

cationstabelle

55

…esqualification.						Bemerkungen über	
Anhänglichkeit an den Monarchen und an das erhabene Regentenhaus.	Anhänglichkeit an die bestehende Verfassung.	Moralischer Wandel.	Note aus den medicinisch-gerichtlichen Arbeiten.	Fortbildung.	Hauptresultat.	ob das Individuum auch höhere Chirurgie und Geburtshilfe ausübe.	erhaltene Belobungen oder Verweise, dann etwa erlittene Disciplinarstrafen.

…ng des Landgerichts.
…ng der Kreisregierung.

